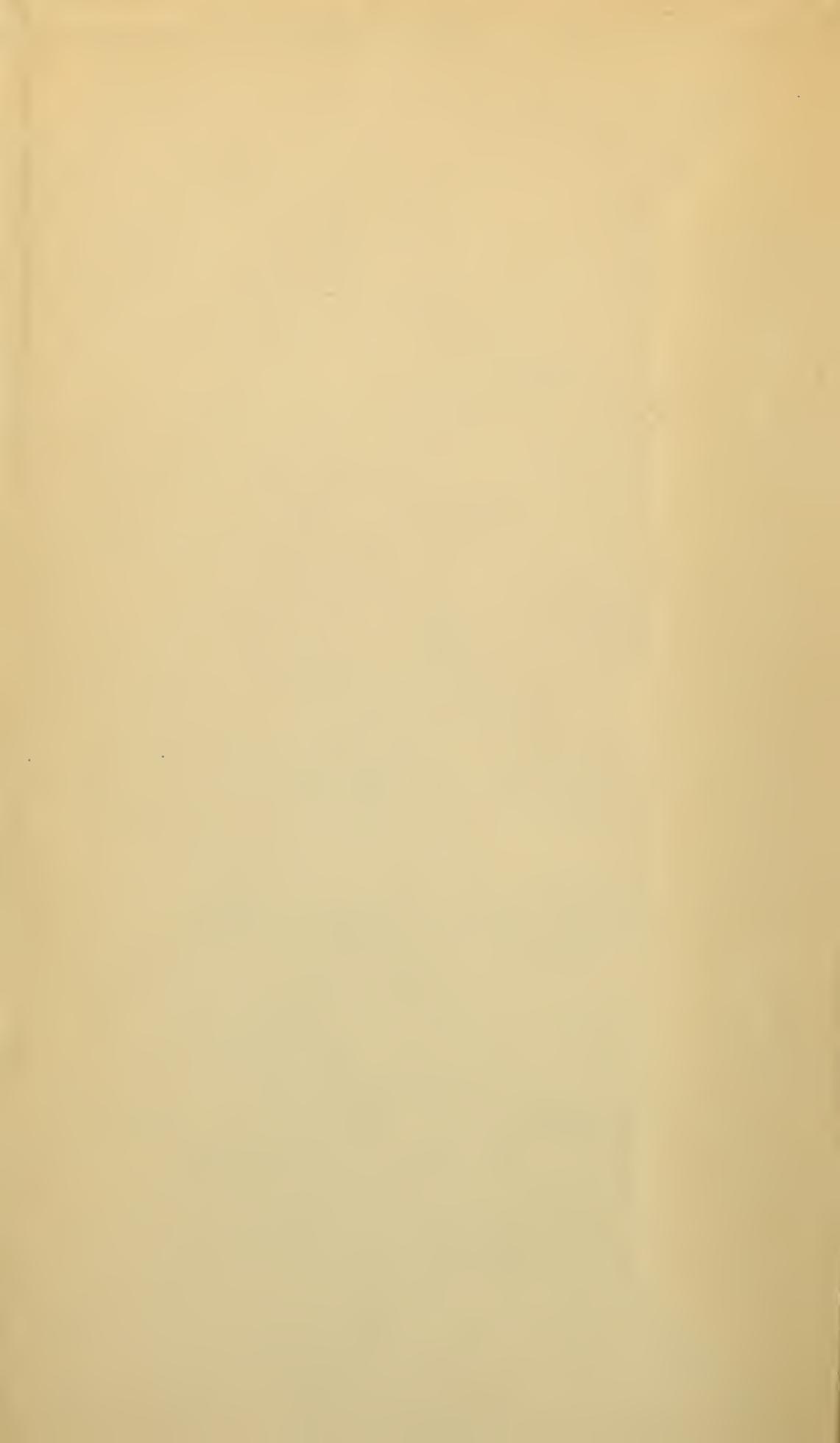




3 1761 08132447 7

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY





Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto



I
Friedrich Arnold Brockhaus.

Dritter Theil.

LG
B8646
'Yb

646
Yb

Friedrich Arnold Brockhaus.

Sein Leben und Wirken

nach Briefen und andern Aufzeichnungen geschildert

von

seinem Enkel

Heinrich Eduard Brockhaus.

Dritter Theil.



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1881.

885-1
22/11/90

Vol 1-3

6

Vorwort.

Mit dem vorliegenden dritten Theile ist die Biographie meines Großvaters endlich zum Abschluß gelangt. Die letzten fünf Jahre seines Lebens werden hier vorgeführt, doch tritt die Schilderung des von ihm Erlebten auch räumlich sehr zurück gegen die Darstellung der Kämpfe, die ihn in diesen Jahren neben seiner Thätigkeit als Verlagsbuchhändler und noch mehr als diese in Anspruch nahmen: seines Auftretens gegen den Nachdruck und für eine Reform der Gesetzgebung über die Presse, seiner literarischen Streitigkeiten, endlich seiner Conflictte mit der preußischen und in geringerem Maße auch mit der österreichischen Regierung.

Das allgemeinere Interesse, welches diese Kämpfe, auch ganz abgesehen von der Persönlichkeit, die den Mittelpunkt derselben bildet, zumal bei der Seltenheit ähnlicher Darstellungen vielleicht beanspruchen dürfen, entschuldigt hoffentlich den größern Umfang, den mein Buch dadurch erlangt hat. Von Anfang an war es meine Absicht, in der Biographie von Friedrich Arnold Brockhaus zugleich Beiträge zur deutschen Literatur- und Zeitgeschichte zu liefern, neben seinem Leben und Wirken die Verhältnisse zu schildern, die auf ihn einwirkten und auf die er seinerseits einzuwirken suchte.

Wegen der meisten hier behandelten Angelegenheiten waren umfassende Vorarbeiten zu machen, insbesondere wegen der Conflictte mit der preußischen und österreichischen Regierung, und außer in dem von mir schon früher benutzten königlich sächsischen Haupt-Staatsarchive zu Dresden auch in den Staatsarchiven zu Berlin und Wien Nachforschungen anzustellen. Meine Bemühungen wurden meist von Erfolg begleitet und vervollständigten das vielfach lückenhafte Material unsers Geschäftsarchivs, nahmen aber viel Zeit in Anspruch. Dadurch erklärt sich auch die außerdem durch persönliche Verhältnisse herbeigeführte Verzögerung in dem Erscheinen dieses Theils.

Für die mir in Berlin und Wien wie früher in Dresden zutheilgewordene Förderung spreche ich den betreffenden Behörden und Personen meinen verbindlichsten Dank aus, namentlich dem Director der königlich preussischen Staatsarchive, Herrn Geh. Oberregierungs-rath Professor Heinrich von Sybel, und Herrn Professor August Fournier, Archivar des Ministeriums des Innern in Wien.

Ebenso danke ich beim Abschluß meiner Arbeit Allen, die mir bei derselben behülflich waren oder mich durch ihr Wohlwollen ermunthigt haben, das begonnene Werk fortzuführen und zu beenden. Die Aufgabe, die ich mir gestellt, war eine schwieriger und zeitraubendere, als ich gedacht hatte; möge ihre Lösung nicht allzu weit hinter meinem Willen zurückgeblieben sein!

Bei Beginn meiner Arbeit habe ich Bedauern darüber ausgesprochen, daß so wenig Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels veröffentlicht würden und daß eine solche Geschichte selbst noch nicht geschrieben sei. Um so mehr freut es mich, jetzt erwähnen zu können, daß derartige Beiträge seitdem reichlicher fließen und auch eine Geschichte des deutschen Buchhandels in Angriff genommen ist. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat auf meinen dem Vorstande am 8. April 1875 überreichten Antrag beschlossen, ein solches Werk auf seine Kosten herauszugeben, und die Bearbeitung Herrn Dr. Friedrich Kapp übertragen, der bereits seit 1878 mit den Vorarbeiten dazu beschäftigt ist. Außerdem hat derselbe Verein auf Antrag der von ihm niedergesetzten Historischen Commission ein „Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ begründet, von dem seit Ende 1877 bis jetzt sechs Hefte erschienen sind.

Ich empfinde lebhaftes Genugthuung darüber, beide Unternehmungen angeregt zu haben, und glaubte dem am Schlusse meines Buchs Ausdruck geben zu dürfen, da ich durch dasselbe dazu veranlaßt wurde.

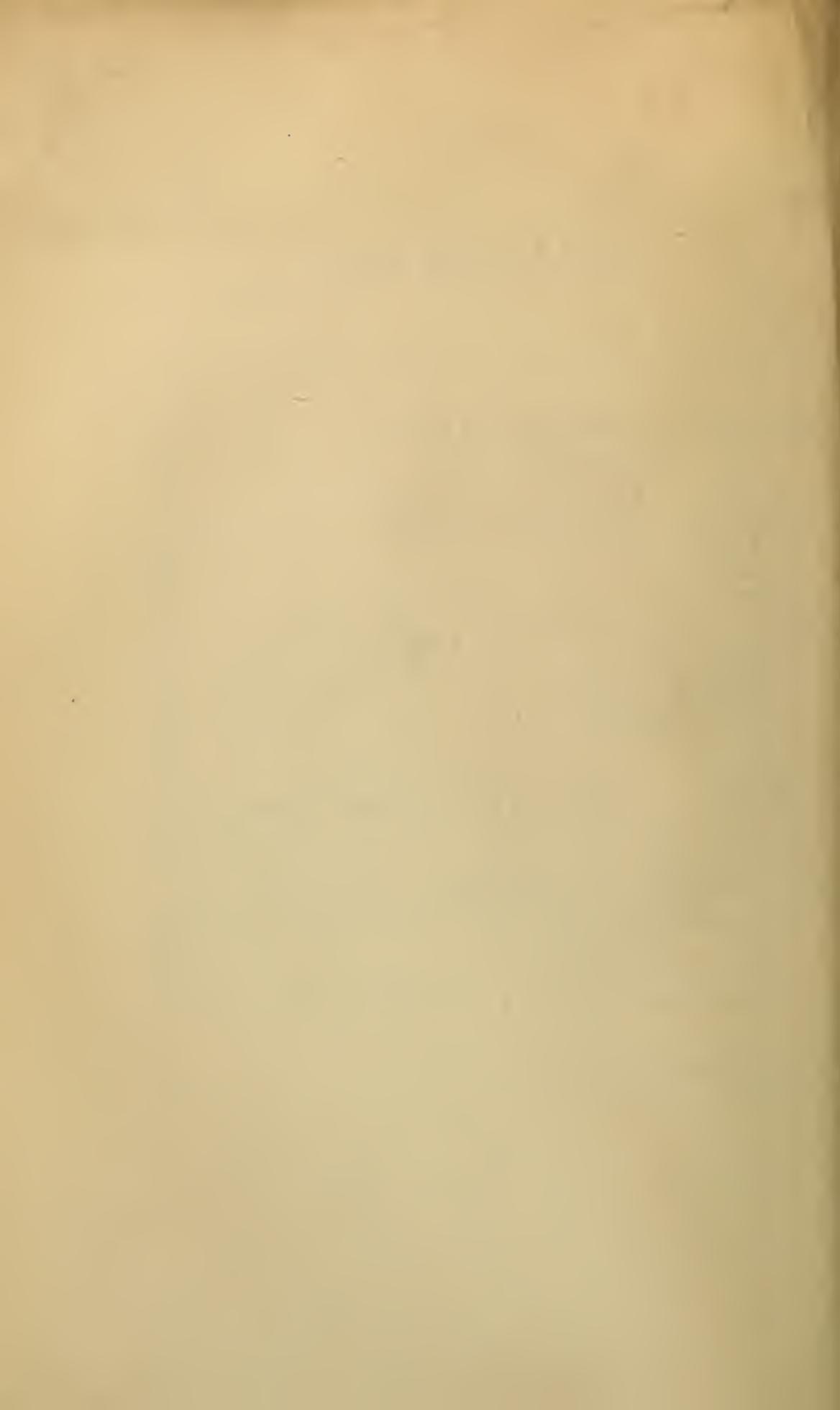
Leipzig, 4. Mai 1881.

Dr. Heinrich Eduard Brodhans.

VII

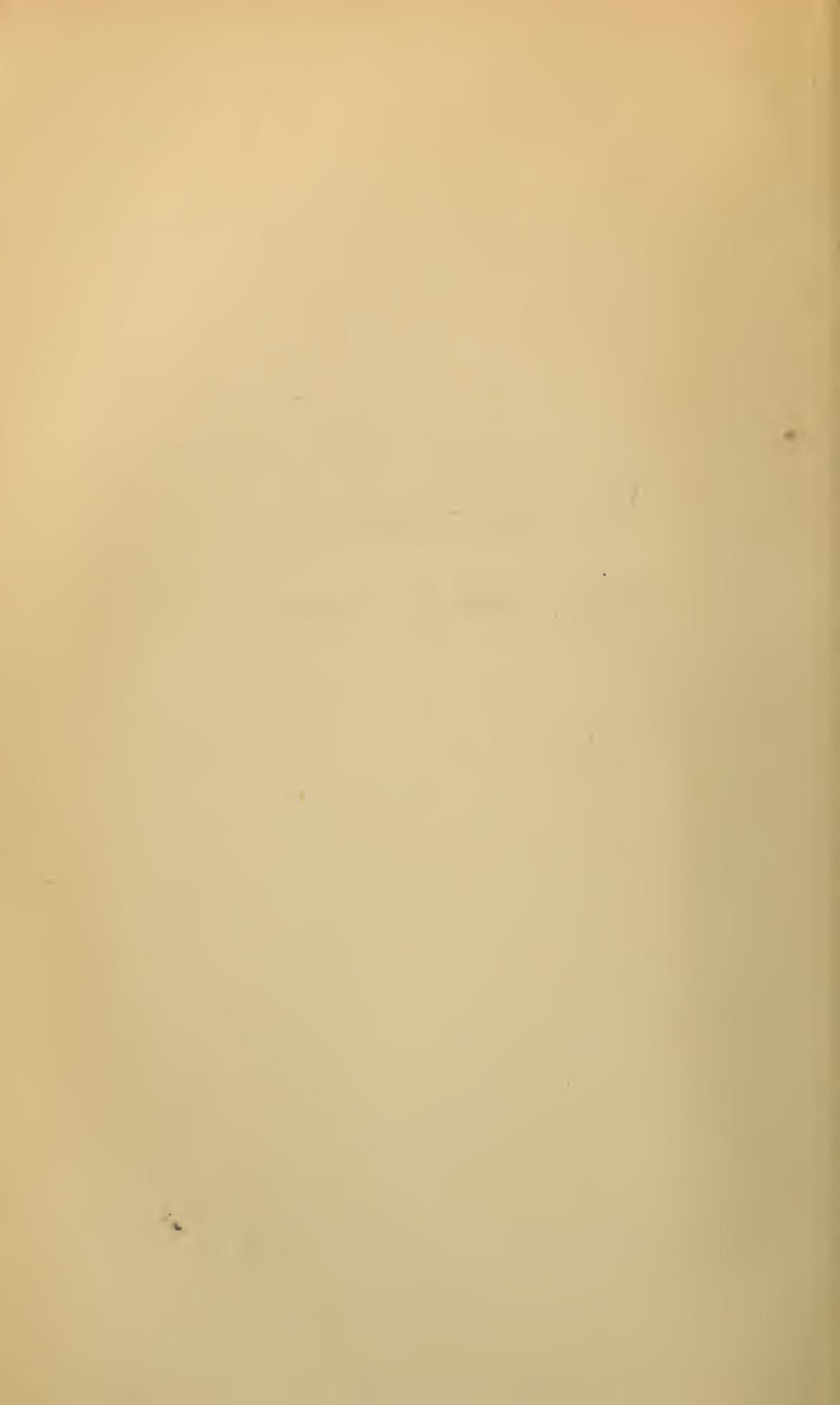
Inhalt des dritten Theils.

	Seite
Vorwort	V
<hr/>	
Achter Abschnitt. Kämpfe gegen den Nachdruck.	
1. Das Conversations-Lexikon	3
2. Reform der Gesetzgebung	46
Neunter Abschnitt. Streitigkeiten mit Müllner.	
1. Anlaß des Streites	103
2. Müllner's Proceffe gegen Brodhans	119
3. Nachspiele	137
Zehnter Abschnitt. Kämpfe mit der preussischen Regierung.	
1. Beginn der Conflicte	161
2. Einführung der Recensur	183
3. Neue Verwickelungen	247
4. Neue Kämpfe	280
5. Abschluß	327
Elfter Abschnitt. Conflicte mit der österreichischen Regierung.	
1. In den Jahren 1820 und 1821	353
2. In den Jahren 1821 bis 1823	367
Zwölfter Abschnitt. Letzte Lebensjahre.	
1. Vom Herbst 1819 bis Ende 1820	389
2. Das Pierer'sche Universal-Lexikon	409
3. Die Jahre 1821 und 1822	434
4. Krankheit, Wiedergenesung und Tod	469
<hr/>	
Namen- und Sachregister	517



Achter Abschnitt.

Kämpfe gegen den Nachdruck.



I.

Das Conversations-Lexikon.

Ein Seitenstück zu Brockhaus' Kämpfen mit der Censur bilden seine Kämpfe gegen den Nachdruck, der ja einen fast ebenso verderblichen Einfluß als jene auf die Entwicklung der deutschen Literatur übte und gleich nachtheilig für den Verlagsbuchhandel wie für Schriftsteller und Publikum war. Wie durch die Censur, wurde Brockhaus auch durch den Nachdruck veranlaßt, neben seinen eigenen dadurch auf das empfindlichste berührten Interessen und um diese besser zu fördern, zugleich die der Allgemeinheit ins Auge zu fassen und für eine Reform der deutschen Gesetzgebung über den Nachdruck zu wirken.

Diese Kämpfe fallen hauptsächlich in die Jahre 1816 bis 1820 und haben ihren Ausgangspunkt in seinem Hauptverlagswerke, dem „Conversations-Lexikon“, obwohl auch noch andern bei ihm erschienenen Büchern die Auszeichnung widerfuhr, nachgedruckt und dadurch für „gute“ Verlagsartikel erklärt zu werden.

Ein von der Buchhandlung A. F. Macklot in Stuttgart unter dem Schutz der württembergischen Gesetzgebung veranstalteter Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ bildet den Hauptgegenstand dieser Anfechtungen.

Die erste Umarbeitung des „Conversations-Lexikon“, mit welcher dieses Werk seinen Siegeslauf begann, war noch nicht vollendet, als Brockhaus die Nachricht erhielt, daß in Württemberg ein Nachdruck desselben geplant werde. Der Buchhändler C. F. Oslander in Tübingen meldete ihm am 1. März 1816, daß der Buchdrucker Macklot in Stuttgart, „dieser schändliche Nachdrucker“,

sich jetzt auch an das „Conversations-Vexikon“ gemacht und bereits mehrere Bogen gedruckt habe. Er rieth ihm, sich deshalb so schleunig als möglich an die württembergische Regierung zu wenden. Ohne Zweifel werde Macklot der Nachdruck untersagt werden, wie es einem andern „Diebe“ in Neutlingen mit Reinhard's „Predigten“ ergangen sei. Er müsse sich dann, wie es Buchhändler Seidel in Wien in jenem Falle gethan habe, mit dem Nachdrucker wegen des schon Gedruckten abfinden; je mehr dieser schon fertig habe, um so kostspieliger werde es für denselben sein.

Brockhaus dankte Herrn Oslander am 12. März (an diesem Tage hatte er den Brief erst in Altenburg erhalten) für die ihm ganz unerwartete Nachricht. Gleichzeitig bat er den Buchhändler J. D. Sattler in Stuttgart, dort nähere Erkundigungen einzuziehen. Sowol von diesem als von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung wurde die Thatsache bestätigt, ja letztere meldete, daß sogar schon vier Bände des Nachdrucks fertig seien. Brockhaus faßte die Sache anfangs sehr kühl auf. An Oslander wie an Sattler schrieb er, daß er aus vielen Gründen glaube, der Herr Nachdrucker werde just eben keine Seide dabei spinnen. Die Cotta'sche Buchhandlung bat er am 11. April, ihm ein Exemplar des Nachdrucks zu schicken, fügte aber hinzu:

Vorläufig glaube ich meine Maßregeln darauf beschränken zu können, daß ich in den Hauptplätzen des sogenannten Reichs Depots von der Originalausgabe mache, damit man, ohne erst nach Leipzig zu schreiben, immer augenblicklich Exemplare erhalten kann. Von Ihrer gütigen Auerbietung, mir in diesen Angelegenheiten gern gefällig zu sein, also Gebrauch machend, werde ich so frei sein, Ihnen mit erster Fuhre 100 Exemplare auf Druckpapier und 10 Exemplare auf Schreibpapier zu übersenden und Sie über die Auslieferung näher zu instruiren. Da Macklot wahrscheinlich einen Prospectus oder doch eine Anzeige wird bekannt gemacht haben, so theilen Sie solche mir doch ja mit. Ueber weitere Maßregeln können wir in der Messe conferiren.

Inzwischen wurde im Mai die Ankündigung des Macklot'schen Nachdrucks ausgegeben. In naivster Weise war darin das Brockhaus'sche „Conversations-Vexikon“ außerordentlich gelobt: über den Werth desselben sei in ganz Deutschland nur eine Stimme; es bewähre sich in ihm, was deutscher Geist und deutscher Fleiß bei

großen literarischen Unternehmungen zu leisten vermöchten; das durch den vereinten Fleiß vieler ausgezeichneten deutscher Gelehrter hervorgebrachte Werk mache eine ganze Bibliothek entbehrlich u. s. w. Daß durch den beabsichtigten Nachdruck gerade dieser „Fleiß deutscher Gelehrter“ und die „große literarische Unternehmung“ eines deutschen Buchhändlers mißbraucht und empfindlich geschädigt werden sollte, war freilich nirgends gesagt und entschuldigt; es hieß darüber bloß: um das so vortreffliche Werk besonders in dem südlichen Deutschland weiter zu verbreiten und durch Verringerung des Preises seinen Besitz auch unbemitteltem Lesern zu erleichtern, habe sich die Firma A. F. Macklot in Stuttgart „mit Allerhöchster Genehmigung“ entschlossen, eine „neue Ausgabe“ davon zu veranstalten. Die „Allerhöchste Genehmigung“ war keine Unwahrheit, wie man wol hätte glauben können, denn auf dem Titel des Nachdrucks prangt die Bemerkung: „Mit Königl. Württembergischer allergnädigster Genehmigung“. In Württemberg wie in mehreren deutschen Ländern war ja der Nachdruck selbst der deutschen Geisteserzeugnisse, wenn sie nicht in dem eigenen kleinen Territorium gedruckt waren, damals nicht nur erlaubt, sondern wurde sogar hohen Orts aus volkwirthschaftlichen Gründen begünstigt; fanden sich doch sogar deutsche Juristen, welche die Theorie des heiligen Crispin in Bezug auf den Nachdruck offen vertheidigten. Die Macklot'sche Nachdrucks-Ausgabe des „Conversations-Lexikon“ wurde natürlich auch als eine wesentlich verbesserte bezeichnet, während Brockhaus später nachwies, daß diese Verbesserungen nur sehr unbedeutende, dagegen viel wesentlichere Verbesserungen der fortwährend nöthig gewordenen Neudrucke des Originalwerks darin nicht einmal berücksichtigt waren. Die gleich dem Originalwerke auf 10 Bände berechnete Nachdrucks-Ausgabe sollte in der Zeit vom 1. Juli 1816 bis zum 15. Mai 1818 an bestimmten im voraus angegebenen Tagen erscheinen. Letzteres war um so dreister, als das Originalwerk selbst in seiner zweiten und dritten Auflage damals nur bis zum sechsten Bande vorlag; der letzte (zehnte) Band desselben erschien dann erst im October 1818, der Nachdruck desselben begreiflicherweise auch nicht „am 15. Mai 1818“, wie angekündigt war, sondern im Frühjahr 1819.

Sobald Brockhaus die Ankündigung der Nachdrucks-Ausgabe in Händen hatte, wendete er sich am 11. Mai 1816 direct an die Firma A. F. Macklot, um sie zum Aufgeben ihrer Absicht zu bestimmen. Sein Brief liegt uns nicht vor, sondern nur eine kurze Antwort jener Firma vom 20. Mai, dahin lautend: es thue ihr leid, daß der Druck nicht eingestellt werden könne, allein er sei bereits zu weit vorgeschritten, und nur die Ausführung des Unternehmens vermöge ihr für die bis jetzt darauf verwendeten Kosten Ersatz zu gewähren; eine Rechtfertigung oder nur Entschuldigung ihres ganzen Vorgehens hatte die Firma nicht für nöthig gehalten. Der erste Band der Nachdrucks-Ausgabe erschien denn auch schon im Juli 1816 und die beiden nächsten Bände folgten noch vor Jahreschluß. Brockhaus entwarf jetzt einen ebenso kühnen als genialen Feldzugsplan. Beim genauen Studium der württembergischen Gesetzgebung, zu dem er sich jetzt veranlaßt sah, entdeckte er, daß ein württembergisches Privilegium, wie es Macklot erhalten hatte, auch ihm nicht verweigert werden könne, wenn er um ein solches für eine neue umgearbeitete Auflage des Originalwerks nachsuche. Freilich war die dritte, ja selbst die zweite Auflage noch nicht vollendet; er mußte daher fürchten, daß die zahlreichen Abnehmer beider Auflagen sich über das so baldige Veranstellen einer abermaligen Umarbeitung beschweren würden. Allein dieses sowie das Bedenken der damit verbundenen Mühe und Arbeit mußte vor der Gefahr des Augenblicks zurücktreten. So entschloß er sich, sofort eine vierte Auflage des „Conversations-Lexikon“ zu veranstalten, ließ noch im Laufe des Sommers die ersten Bände revidiren und neu drucken, und reiste im December 1816 nach Stuttgart, um jenes Privilegium durch persönliches Betreiben zu erlangen.

Fast wider Erwarten gelang ihm dies auch. Der Besitzer der Cotta'schen Buchhandlung, Johann Friedrich Freiherr von Cotta, führte ihn mit dem Rechtsconsulenten Griesinger zusammen; auf Beider Rath verfaßte er selbst eine Immediatvorstellung an den König von Württemberg, und durch seine und seines Schwagers, des Ober-Finanzrathes von Mylius, zahlreiche Freunde mußte er es durchzusetzen, daß die Vorstellung schon am Tage nach ihrer Ein-

reichung dem Geheimen Rathe (Ministerium) und am folgenden von diesem der Studien- und Censurcommission zur Begutachtung übergeben wurde. Wenige Tage darauf erhielt er denn auch das von ihm erbetene Privilegium mittels folgenden Rescripts:

Se. Königl. Majestät der König Wilhelm von Württemberg haben dem Buchhändler Friedrich Arnold Brockhaus in Altenburg das Privilegium zu verwilligen geruht: daß innerhalb des Zeitraums von sechs Jahren, von dem untergesetzten Tage an, die von ihm veranstaltete vierte verbesserte Auflage des in seinem Verlage herauskommenden „Conversations Lexikon oder encyclopädischen Handwörterbuchs für gebildete Stände“, sowie jede weitere Auflage dieses Werks, welche er entweder unverändert nach jener vierten, oder mit neuen Zusätzen und Veränderungen innerhalb des bemerkten Zeitraums herausgeben wird, in den Königlich Württembergischen Staaten nicht nachgedruckt und etwa davon im Ausland veranstaltete Nachdrucke im Königreich Württemberg nicht verkauft werden dürfen. Alle Diejenigen, welche diesem Privilegium zuwider handeln würden, sollen mit den in der Königl. Verordnung vom 25. Februar 1815, betreffend die Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, gegen die Uebertreter solcher Privilegien bestimmten Strafen belegt, und zu dem daselbst bestimmten Schadenersatz angehalten werden.

Gegeben Stuttgart im Königl. Ober=Censur=Collegium, den 14. Januar 1817.

(L. S.)

(Gez.) von Menoth.

Jaeger.

Bevor ihm die Regierung dieses Privilegium erteilte, hatte er derselben aber versprechen müssen, die noch nicht erschienenen Bände der dritten Auflage wirklich auszugeben und Macklot den Nachdruck derselben zu gestatten, ja sogar den von ihm früher in Aussicht gestellten Supplementband wirklich erscheinen zu lassen. Dies und der weitere Umstand, daß die württembergische Gesetzgebung dem Nachdrucker gestattete, selbst eine spätere privilegirte Auflage wenigstens zur Verbesserung seiner Ausgabe zu benutzen, machten jenes Privilegium ziemlich werthlos, wenn es ihm nicht gelang, sich dagegen durch einen Privatvertrag mit Macklot sicher zu stellen. Einen solchen hatte er von Anfang an auch für den Fall im Auge gehabt, daß er das Privilegium erlange. Am klarsten geht diese seine Absicht aus folgender Stelle einer species facti hervor, die er später für seinen Sachwalter niederschrieb:

Nach Ansicht des Königl. Rescripts vom 25. Februar 1815, als der Grundlage der Württembergischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, überzeugte ich mich, daß ich diesen angefangenen Nachdruck nicht unterbrechen könnte, und mir kein anderes Mittel bliebe, als mir bei einer künftigen Auflage für diese ein Privilegium zu verschaffen. Offenbar ist das Königl. Rescript vom 25. Februar 1815 mit der Tendenz entworfen, den Nachdruck auf das Möglichste zu begünstigen, denn die in §. 7 und 8 enthaltenen Begünstigungen für den Nachdruck sind von der Art, daß sie in vielen Fällen, wie namentlich in dem meinigen, das Privilegium ganz paralyßiren. Es ist nämlich dem Nachdrucker diesem nach erlaubt, eine frühere Auflage eines Werks nachzudrucken, wenn auch eine spätere ein Privilegium erhalten hat. Es ist ihm zugleich erlaubt, die privilegirte Schrift auszugswweise und durch Umarbeitung zu benutzen. Indem dies Beides dem Nachdrucker zugestanden wird, existirt für Werke des Fleißes und der Gelehrsamkeit in keinem Falle ein wahrhaft schützendes Privilegium, und nur Werke des Genies oder Dichterwerke möchten sich dessen einigermaßen zu freuen haben. Bei jenen hingegen hat sich der Nachdrucker blos zu hüten, die privilegirte Schrift buchstäblich nachzudrucken, dem Sinne und dem Wesen nach kann er es aber immer; und da es ferner sehr leicht ist, einer so gegebenen und vorbereiteten literarischen Arbeit durch Drucker und abermalige Zusätze einen noch höhern Reiz und eine noch größere Reichhaltigkeit zu geben, so erhält der Nachdrucker diesem Königl. Rescript nach offenbare große Vortheile vor dem ursprünglichen Verleger, der, auch mit Privilegien begünstigt, mit dem Nachdrucker in die Schranken zu treten wagt.

Dhuerachtet ich dies vollkommen einsah, hielt ich doch die Nachsichtung eines Königl. Privilegii für meine unterdessen nothwendig gewordene vierte Auflage nicht für ganz überflüssig, indem ich besonders hoffte, darauf anderweitige Operationen gegen Macklot zu begründen. Ich suchte deshalb um das Königl. Privilegium nach, das mir nach den Bestimmungen des §. 8 des Königl. Rescripts nicht verweigert werden konnte, und erhielt ich dasselbe in der Art, wie aus der Anlage hervorgeht.

Aus dem vorher Auseinandergesetzten geht zur Genüge hervor, wie wenig dies Privilegium an und für sich mich für die Zukunft ganz sicher zu stellen geeignet war, indem dem Nachdrucker nichts leichter war, als mit Hilfe dieser vierten Auflage, die er als Vorarbeit benutzen durfte, wenn er nur vermied wörtlich nachzudrucken, einem künftigen Nachdrucke eine noch größere Vollkommenheit und Reichhaltigkeit zu geben, als meiner privilegirten Ausgabe. Erwägt man nun, daß, sowie alle Haupthonorare für die erste Schöpfung wie für die successive Ausbildung des Werks allein mir zur Last fielen, daß ferner mir

im nördlichen Deutschland die Fabrication eines Werks in Beziehung auf Druck und Papierpreise doppelt so theuer zu stehen kommt, als dies im südlichen Deutschland, namentlich in Württemberg, der Fall ist, so springt es in die Augen, welchen unerreichbaren Vorsprung Macklot als Nachdrucker vor mir, dem ursprünglichen Eigenthümer und Herausgeber, haben mußte, und daß er immer da ernten würde, wo ich, nicht aber er gesäet hatte.

Es mußte daher mein Bestreben dahin gehen, Macklot durch einen Privatvertrag zu binden, nicht von dem Vortheile, welchen ihm das Königl. Rescript vom 15. Februar darbot, Gebrauch zu machen, und ihn womöglich zu bewegen, auf jede Wiederholung seiner Ausgabe Verzicht zu leisten.

H. F. Macklot war übrigens nur der Name jener Nachdrucksfirma, nicht der ihres damaligen Inhabers; derselbe hieß Karl Erhard und war ein Vetter des mit Brockhaus befreundeten Buchhändlers Heinrich Erhard, des Besitzers der J. B. Meyler'schen Buchhandlung in Stuttgart. Letzterer vermittelte noch an demselben Tage, von welchem das Privilegium datirt ist, eine persönliche Zusammenkunft zwischen Brockhaus und Erhard-Macklot. Zwei Tage darauf, am 16. Januar 1817, unterzeichneten Beide einen Vertrag folgenden Inhalts: Brockhaus gestattete die ungestörte Vollendung des Macklot'schen Nachdrucks in dessen bisheriger Stärke (4000 Exemplare) unter Benutzung seiner vierten Original-Ausgabe und verpflichtete sich, jene Nachdrucksausgabe „in keiner Weise weiter herabzuwürdigen“, ja dieselbe in einer ihrem vierten Bande vorzudruckenden Anzeige für eine von nun an mit seiner Bewilligung erscheinende zu erklären. Macklot (wie wir Karl Erhard der Kürze wegen öfter bezeichnen) dagegen versprach, nach Vollendung und Verkauf seiner Nachdrucksausgabe auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwande einen neuen Druck oder Auszug aus derselben zu unternehmen, zu begünstigen oder, wenn bei einem Andern erschienen, zu verkaufen oder zu verbreiten, verzichtete auf weitere Anzeigen zur besondern Empfehlung seines Nachdrucks unter Zurücksetzung der Originalausgabe und verpflichtete sich außerdem, an Brockhaus 1500 Gulden Rhein. als Schadenersatz und Mithonorar zu zahlen.

Dieser Contract war augenscheinlich für Brockhaus viel vor-

theilhafter als für Macklot und machte das von Ersterem erlangte Privilegium erst wirklich werthvoll. Brockhaus wunderte sich selbst darüber, daß Macklot bei Abschließung dieses Contracts die Vortheile verkannt hatte, welche ihm sein von den württembergischen Gesetzen geschützter Standpunkt darbot, und ließ es dahingestellt, ob Macklot diese Vortheile entweder nicht erkannt oder in einer Umwandlung von Rechtlichkeitsgefühl nicht benutzt habe. Der Contract war von Brockhaus allein, ohne Zuziehung eines Rechtsbeistandes, entworfen worden, und Macklot hatte kein einziges Wort darin abgeändert. Später fand Brockhaus freilich Veranlassung, sich Vorwürfe darüber zu machen, daß er sich nicht noch größere Garantien von Macklot habe geben lassen; zu seiner Entschuldigung bemerkte er, daß er in seiner delicatesen Stellung höchst vorsichtig und zart habe auftreten müssen, um seinen Sieg über Macklot durch einen solchen Contract ganz zu krönen; er habe deshalb in unwesentlichen Nebendingen die größte Schonung und selbst Artigkeit beobachtet, um in den wesentlichen Punkten wichtige Zugeständnisse zu erlangen.

Der Friede zwischen Brockhaus und Macklot dauerte auch nicht lange. Da der Vertrag erst wenige Stunden vor Brockhaus' Abreise von Stuttgart zu Stande gekommen war, so blieb ihm keine Zeit mehr zur Abfassung der dem vierten Bande des Nachdrucks vorzudruckenden Erklärung; doch war Macklot damit einverstanden, daß Brockhaus ihm diese sofort nach seiner Zurückkunft von Altenburg aus zuschicke. In dem Vertrage war ausdrücklich bestimmt worden, daß die Erklärung von Brockhaus selbst abgefaßt werden solle und Macklot nur dann sie selbst entwerfen dürfe, wenn Brockhaus sie nicht rechtzeitig einschicke. Ueber ihren Inhalt war nur festgesetzt, daß darin der Nachdruck Macklot's für eine von nun an mit Brockhaus' Bewilligung erscheinende Ausgabe erklärt werde, aber so, daß Brockhaus sich darüber mit den frühern und künftigen Abnehmern seines Werks nicht selbst entzweien müsse. Brockhaus sandte auch sofort am Tage seiner Rückkehr nach Altenburg, am 27. Januar, eine solche Erklärung an Macklot. Sie lautete dahin: Das von Brockhaus für die vierte Originalausgabe erlangte württembergische Privilegium hin-

dere Macklot nicht, den angefangenen Abdruck der dritten Auflage ganz zu vollenden; indem Beide deswegen mit einander übereingekommen wären und Letzterer dem Erstern eine nicht unbedeutende Summe als Mithonorar vergütet habe, wonach alle zeitherigen Subscribenten auf Macklot's Ausgabe sich über die sichere Vollendung derselben beruhigen könnten. Diese Fassung gefiel Macklot nicht, aber statt sie, wie er verpflichtet war, trotzdem abzudrucken oder aber Brockhaus um entsprechende Aenderungen zu bitten, veröffentlichte er am 1. Februar eine andere, von ihm allein unterzeichnete Erklärung, worin er aussprach, daß infolge „freundschaftlicher“ Uebereinkunft zwischen dem „ersten Unternehmer“ dieses „Conversations-Vexikon“, Herrn F. A. Brockhaus in Altenburg, und ihm der Druck der gegenwärtigen Ausgabe von nun an „unter Zustimmung des Erstern“ fortgesetzt und beendigt werde. Daß er so gehandelt habe, theilte er Brockhaus erst nachträglich in einem Schreiben vom 28. Februar mit, in welchem er ihn naiverweise zugleich bat, Einiges bei ihm drucken zu lassen! Brockhaus antwortete ihm am 20. März, daß er sich genöthigt sehe, eine neue Erklärung zu erlassen, um seine Abnehmer nicht confus zu machen, denn wenn die von ihm eingesandte Erklärung zu viel gesagt habe, wie Macklot meine, so sage die abgedruckte zu wenig. Uebrigens machte er ihm keine Vorwürfe wegen jener Eigenmächtigkeit und versprach ihm auch den Rest der Aushängebogen vom sechsten Bande sofort nach dessen Beendigung zu schicken: der beste Beweis, daß er trotzdem den zwischen ihnen abgeschlossenen Contract als fortdauernd gültig ansah. Macklot erklärte die „Vorenthaltung“ dieser Aushängebogen (deren noch nicht erfolgte Absendung Brockhaus damit motivirte, daß sonst der Nachdruck ja eher erscheinen könne als das Originalwerk) für eine Verletzung des Contracts und schrieb ihm am 5. April:

Durch Ihr vorsätzliches und vertragswidriges Zurückhalten der mir zum sechsten Bande noch fehlenden Bogen bin ich — wie es ohne Zweifel Ihre Absicht ist — in meiner ganzen Einrichtung gehemmt. Ihre Verjöhnung ist keine aufrichtige; das zeigt der Augenschein. Wenn Sie sich durch Nichtworthalten zu nützen glauben, so handeln Sie immerhin nach Ihrem Gutdünken; auch ich von meiner Seite werde

nich so zu nehmen wissen, wie es Ihr Beispiel und die von Ihnen selbst mir auferlegte Nothwendigkeit fordern.

Brockhaus verfiel jetzt ebenfalls in einen gereizten Ton, indem er am 11. April, die fraglichen Bogen beifügend, schrieb:

Ich muß mich übrigens sehr über den Ton wundern, den Sie in Ihrem letzten Briefe anstimmen und der Ihnen auf keine Weise und in keiner Qualität zusteht, der auch gegen den meinigen in meinem vorhergegangenen Briefe sehr absticht. Es sei ferne von mir, mich eines gleichen gegen Sie zu bedienen, und ich bemerke blos, daß, wenn Sie Ihre unziemlichen Drohungen in Erfüllung zu bringen versucht werden, nur das in Wahrheit übergehen würde, was mir über meine Accommodation mit Ihnen prophezeit worden, indem man einen Treuebruch, sobald er nur Ihr Interesse fördere, aus Ihrem gewöhnlichen Geschäfte hat folgern wollen, was ich, zu Ihrer Ehre sei es gesagt, nicht habe glauben mögen.

Hat Jemand von uns eine reelle Beschwerde, so habe ich sie über Ihre Anzeige vor dem vierten Bande, durch die Sie mich in ihrer unmotivirten Allgemeinheit und wieder Halbheit beim ganzen Publikum compromittirt haben. Ich erhalte jeden Augenblick Briefe um Aufklärung darüber, auch bin ich, wie ich höre, aber noch nicht selbst gelesen habe, im „Oppositionsblatt“ darüber öffentlich in Anspruch genommen worden. Sie erhielten meine Anzeige früh genug, wie Ihr Brief beweist und Ihres Betters Erklärung gegen meinen Schwager, und wenn Sie darin auch eine kleine Aenderung hätten machen können, so durften Sie solche doch nicht ganz bei Seite legen, noch eine vordrucken lassen, die die wesentlichsten Verhältnisse verschweigt und mich beim ganzen Publikum und bei meinen Abnehmern auf das entschiedenste prostituirte. Wie mäßig und vermittelnd ich mich in meiner gedruckten Erklärung vom 15. März darüber ausspreche, müssen Sie dankbar erkannt haben, oder sollten Sie so erkennen. Im gleichen Charakter werde ich auch die weitem Erklärungen abfassen, wenn es dergleichen wie auf die öffentliche Constituirung darüber im „Oppositionsblatte“ bedürfen sollte.

Die hier erwähnte Erklärung vom 15. März ließ Brockhaus in verschiedene Zeitungen einrücken, führte sie dann aber in der Vorrede zur vierten Auflage des „Conversations-Lexikon“ und einem „Berichte“ über diese noch weiter aus. Er sagt hier zunächst offen, daß diese Auflage nur veranstaltet worden sei, um dem Macklot'schen Nachdrucke der dritten Auflage, der sogar eine Verbesserung derselben sein sollte, durch ein wirklich verbessertes

Werk entgegenzutreten, und berichtet, daß er für dieses ein Privilegium in Württemberg nachgesucht und erhalten, auch mit Macklot einen Privatvertrag abgeschlossen habe. Dann charakterisirt er den Macklot'schen Nachdruck und rügt an demselben, daß darin für die innere Vervollkommnung des Werks so viel wie nichts geschehen sei, was er durch Beispiele nachweist.

Noch schärfer, weniger gegen Macklot als gegen den Nachdruck überhaupt, spricht sich Brockhaus in einer Erklärung vom 15. April im „Oppositionsblatt“ aus, in welchem er aufgefordert worden war, sich über die angeblich „freundschaftliche“ Uebereinkunft mit Macklot, wie sie in dessen oben erwähnter Erklärung genannt war, öffentlich zu verantworten. Nachdem er zur Rechtfertigung seiner Ehre den wahren Hergang erzählt hat, sagt er, daß er auf das Arrangement mit Macklot aus Klugheitsgründen eingegangen sei und um so mehr habe eingehen können, als das Publikum selbst auf keinerlei Weise dabei beeinträchtigt wurde oder ein Interesse hatte; von einer „freundschaftlichen“ Uebereinkunft, die wol richtiger eine „gütliche“ hieße, könne nur insofern die Rede sein, als sie die Folge von Privatverhandlungen gewesen, nicht im juristischen Wege erzwungen worden sei, weil dieser Weg der württembergischen Gesetzgebung wegen nicht eingeschlagen werden konnte. Dann fährt er fort:

Indessen wollen wir billig genug sein zuzugestehen, daß wenn der Raub eines Eigenthums den Beraubten auch zur bittersten Beschwerde gegen den Räuber führen darf, ja zu Scheltworten gegen ihn führen kann, doch jene Regierungen, welche den Raub autorisiren und selbst in Schutz nehmen, weit mehr anzuklagen sind, als die einzelnen Individuen, die das Landesgesetz für sich haben, welches dann ihr moralisches Unrecht wenigstens zu einem bürgerlichen Recht stempelt.

Öffentlich wird sich der Deutsche Bundestag bald mit den Rechten der deutschen Verleger und Schriftsteller beschäftigen; auch darf man es von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige von Württemberg erwarten, daß er diesem schändlichen, vorzüglich in seinem Staate eingenisteten, ehrlosen Nachdruckergewerbe mit Kraft entgentreten werde, besonders da andere Staaten die württembergischen Unterthanen (wie sich in Preußen Gotta gegen Spitz dieses Schutzes zu erfreuen gehabt hat) in ihrem Eigenthume ungekränkt erhalten, und sich nicht denken läßt, daß er die unwürdigen Ansichten der vorigen Regierung

darin theilen wolle. Baden wird dann wol auch folgen und dadurch dem Nachdruckerunwesen in den Staaten des Deutschen Bundes größtentheils gesteuert sein.

Diese kühnen Worte waren nur ein Vorspiel zu Brockhaus' späterm Vorgehen gegen den Nachdruck überhaupt. Jetzt hatte er es vor allem mit Macklot zu thun, der die günstige Lage, in welche ihn das ihm Vertrage allerdings nicht entsprechende scharfe Auftreten von Brockhaus gegen die Nachdrucks-Ausgabe versetzte, trefflich zu benutzen verstand. In einem Vorwort zum sechsten Bande derselben, vom 12. Mai datirt, mit der Ueberschrift: „Nothgedrungene Erklärung zur Sicherung Rechts und Gerechtigkeit“ (sic), führte er aus, daß Brockhaus den Vertrag mit ihm gebrochen habe, da in dessen Erklärung vom 15. März versucht sei, seine Ausgabe zu „discreditiren“ und „in den Augen des Publikums herabzuwürdigen“. „Ob der Nachdruck“, sagt er, „nach sittlichen und naturrechtlichen Grundsätzen erlaubt sei oder Misbilligung verdiene, darüber haben die Verfechter der einen und der andern Behauptung (!) zur Zeit noch nicht einig werden können; von allen Seiten aber ist wenigstens der Satz anerkannt, daß Verträge heilig gehalten werden müssen.“ Er lege nun, fährt er fort, dem unparteiischen einheimischen und auswärtigen Publikum die Frage vor, ob Brockhaus sein vertragsmäßig und gegen Zusicherung einer namhaften Geldsumme (1500 Gulden) gegebenes Wort redlich und bieder erfüllt habe. Er werde zwar, um durch Zahlungsverweigerung der „schwäbischen Biederkeit“ keinen Flecken anzuhängen, jene Geldsumme bezahlen (übrigens hatte er sich dazu auch „nach Wechselrecht“ verpflichtet und Brockhaus hatte den betreffenden Wechsel vorsichtigerweise gleich bei Unterzeichnung des Vertrags von ihm acceptiren lassen), doch könne ihr Vertrag in den „übrigen Punkten“ nicht mehr als verbindend angesehen werden, und er theile das hierdurch „Herrn Brockhaus zu Altenburg in Sachsen“ zur vorläufigen Nachricht mit, indem er die Ergreifung der weitern sachdienlichen Maßregeln sich vorbehalte.

Auf diese Herausforderung antwortete Brockhaus vorläufig gar nicht, wol um zuvor abzuwarten, in welchen „übrigen Punkten“ Macklot den Vertrag brechen werde. Die Geldentschädigung

hatte er bereits von ihm erhalten; auch waren, noch ehe Macklot's sechster Band erschien, von Brockhaus acht Bände seiner neuen vierten Auflage in der Jubilatemesse ausgegeben worden. So hatte Brockhaus einen wesentlichen Vorsprung vor Macklot erlangt, ganz abgesehen von den Vorzügen und dem Ansehen seines Originalwerks vor der von ihm hinreichend gekennzeichneten Nachdrucksausgabe. Und die in allen Originalauslagen (der zweiten bis vierten) noch fehlenden zwei Bände, den neunten und zehnten, konnte Macklot doch jedenfalls nicht eher nachdrucken, als bis sie Brockhaus ausgegeben hatte. Das war auch wol ein Hauptgrund, weshalb diese erst sehr spät folgten, der neunte gegen Ende des Jahres, der zehnte erst im October des nächsten (1818). Endlich wollte er seinen Gegner nicht direct zu Verletzungen des Vertrags provociren und enthielt sich deshalb und, wie er später erklärte, „um die Sache in ihrer Integrität zu lassen“, einer öffentlichen Erwiderung; Macklot werde wol so billig gewesen sein, zu gestehen, daß es keines großen Aufwandes von Beredsamkeit bedurft hätte, um über ihn oder den Verfasser jener Vorrede den Sieg davon zu tragen. Er begnügte sich damit, am 5. November 1817 bei der herzoglich sächsischen Regierung zu Altenburg als seinem Gerichtsstande (sein Geschäft befand sich damals noch in Altenburg, obwol er selbst seit Ostern 1817 in Leipzig lebte) durch seinen Freund und Rechtsbeistand Hempel eine Diffamationsklage gegen Macklot einzureichen. Den ostensibeln Grund dazu lieferten die in jener Vorrede gegen seine Person und seine „Nationalität“ enthaltenen Diffamationen; mit letztern war die Gegenüberstellung der „schwäbischen Biederkeit“ Macklot's mit „Herrn Brockhaus zu Altenburg in Sachsen“ gemeint. Seine eigentliche Absicht war aber, diese ganze Angelegenheit dadurch lieber vor seinen heimischen Gerichtshof zu bringen, statt Macklot in dessen Domicil Stuttgart zu verklagen. Er erwirkte auch eine Vorladung Macklot's nach Altenburg auf den 16. Februar 1818. Bevor es aber zu dieser Verhandlung kam, war eine neue und für Brockhaus viel gefährlichere Wendung in der Angelegenheit eingetreten.

Schon im Herbst 1817 hatte er erfahren, daß in Reutlingen ein neuer Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ und zwar für

einen wiener Buchhändler unter der Presse sei. Am 9. Januar 1818 schrieb er an Hasse in Dresden: „Diesen neuen Nachdruck suche ich wieder zu umschlingen; schon sind alle Netze gelegt.“ Allein bald stellte sich heraus, daß Macklot wieder dahinter steckte, auch der neue Nachdruck nicht in Reutlingen, sondern gleichzeitig in Tübingen bei Höpfner de l'Orme und in Stuttgart in Macklot's eigener Druckerei unter der Presse war. Sofort entschloß sich Brockhaus zu einer abermaligen Reise nach Stuttgart, wo er am 28. Januar eintraf. Diesmal hielt er es für gerathener, einen Rechtsbeistand zu nehmen, und zwar einen der angesehensten stuttgarter Advocaten, den Procurator Christian Friedrich Albert Schott (geb. 1782, gest. 1861, als hervorragendes Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer bekannt). In einer Conferenz mit diesem und Heinrich Erhard, dem Better Karl Erhard-Macklot's, wurde der Feldzugsplan verabredet. Zunächst sollte ein gütlicher Vergleich versucht werden. Brockhaus machte Macklot zwei Vorschläge: entweder die ganze Angelegenheit einem Schiedsgerichte von drei Personen zu übergeben, oder das von der neuen Ausgabe bereits Gedruckte ihm (Brockhaus) gegen Erstattung der darauf verwendeten Auslagen zu überlassen. In dem betreffenden, zur Mittheilung an Macklot bestimmten Schreiben an Schott vom 31. Januar sagt Brockhaus:

Die sorgfältigste Erwägung und wiederholte genaue Prüfung aller Verhandlungen, welche zwischen mir und Herrn Karl Erhard stattgefunden haben, kann die vollkommenste Ueberzeugung in mir nicht ausdrücken, daß ich auf das tiefste in meinen Rechten verletzt bin, und daß die Tribunale mir ihren Schutz und Gerechtigkeit nicht versagen werden, und daß Herr Macklot riskirt, sowol ein sehr großes Kapital als Schadloshaltung früher oder später an mich erlegen zu müssen, ein Kapital, welches mit dem Gewinne, den er hoffen kann, nicht im Verhältniß steht; daß er ferner riskirt, die Unternehmung nicht vollenden zu können, wodurch er mit allen den Subscribenten, welche sich finden möchten, in Unannehmlichkeiten gerathen wird.

Herr Macklot kann leicht denken, daß ich nicht versäumen werde, die ganze jetzige Stellung unserer Verhältnisse zwischen uns zur höchsten Publicität zu bringen, und er wird bescheiden genug sein, einzugestehen, daß ich große und schneidende Waffen gegen ihn in Händen habe und das Publikum werde zu stimmen wissen. Ich habe um se

bessere Gelegenheit dazu, da meine vierte Auflage schon beinahe vergriffen ist, und der Druck einer fünften bereits wieder angefangen hat, von welcher die erste Lieferung von 5 Bänden primo Juli a. c. soll ausgegeben werden. Diese Auflage wird sich vor der vierten ebenso zu ihrem Vortheil auszeichnen, als es die vierte (besonders in den ersten 5 Bänden) vor der dritten gethan hat.

Ich werde ferner Sr. Majestät dem Könige ein besonderes Mémoire überreichen, in welchem ich ihm diese Angelegenheit der Wahrheit gemäß auf eine Weise darstellen werde, die Herrn Macklot nicht gleichgültig sein möchte, und deren Folgen sich auch für ihn, da doch jedem Unterthan das Urtheil seines Fürsten über ihn und seine Moralität nicht indifferent sein kann, nicht berechnen lassen.

Von der andern Seite riskire ich meinerseits, wie Jedermann einsehen, gar nichts, und ich kann also mit Ruhe und Consequenz das gerichtliche Verfahren gegen ihn nach der Strenge der Gesetze verfolgen, und gewiß werde ich dies auch thun, sobald der gerichtliche Weg einmal betreten und die Sache zur öffentlichen Kunde gekommen ist.

Ohnerachtet dieser meiner Stellung, die ohne Zweifel günstiger in jeder Hinsicht ist als die des Herrn Macklot, bin ich aus Liebe zur Ruhe und aus Abneigung gegen Proceß und öffentliche Polemik sehr geneigt, wenn sich nur eine Möglichkeit auffinden läßt, das Verhältniß gütlich zu schlichten, und ich finde kein Bedenken jetzt wieder, wie ich es auch vor einem Jahre gethan habe, die Initiative dazu anzugeben.

Erhard=Macklot schien ebenfalls zu einer gütlichen Verständigung geneigt zu sein und ließ dies durch seinen Rechtsbeistand, Procurator Feuerlein, aussprechen; statt aber die dazu nöthigen Unterlagen zu geben, verreiße er auffallenderweise für drei Tage, obgleich Brockhaus nur wegen dieser Angelegenheit nach Stuttgart gekommen war, und erklärte nach seiner Rückkehr am 6. Februar, daß er zwar bereit sei, an Brockhaus eine weitere Entschädigungssumme von 1000 Gulden (außer den früher gezahlten 1500 Gulden) zu entrichten, die Herausgabe seiner neuen Ausgabe aber nicht suspendiren könne, auch dazu sich nicht für verpflichtet halte. Brockhaus ließ dieses Anerbieten durch Schott zurückweisen und den vollständigen Rücktritt Macklot's von dem neuen Nachdrucke verlangen, wogegen er sich erbierte, in dessen Contracte mit dem Redacteur desselben und dem wiener Buchhändler Härter, mit welchem Macklot den Nachdruck gemeinschaftlich unternommen hatte, einzutreten und ihm 600 Exemplare zum Fabrikationspreise zu

überlassen; außerdem forderte er eine Entschädigung von 100 Karolin und die öffentliche Zurücknahme der von Macklot im Vorwort zum sechsten Bande des ersten Nachdrucks gegen ihn ausgesprochenen Verunglimpfungen. In dem ostenjiblen Briefe an Schott sagte er noch:

Herr Erhard hat nun zu wählen zwischen einem Frieden auf vorgezeichnete Weise oder zwischen einem heftigen Angriffskrieg, den ich um so leichter mit der größten Energie verfolgen kann, da der Ausgang desselben für mich nie positiv nachtheilig werden kann. Das Höchste, was ich riskire, ist Abweisung meiner Klage; im Prospect habe ich dagegen, die ganze Schadloshaltung zu erringen, welche ich deduciren werde.

Macklot wurde von seinem eigenen Rechtsbeistande, Procurator Feuerlein, wiederholt aufgefordert, diesen oder einen ähnlichen Vergleich anzunehmen; doch lehnte er es ab, worauf Feuerlein sich von ihm eine Zeit lang zurückzog, und erklärte gegen Schott: er wolle lieber untergehen, als sich Brockhaus' Bestimmungen unterwerfen; dieser könne ja einen Proceß gegen ihn anfangen. „Daß ich“, sagte Brockhaus später in einer öffentlichen Rechtfertigung, „auf diese nichtswürdige Erklärung weiter nichts erwiderte, versteht sich von selbst.“ Er verließ Stuttgart unmittelbar darauf, am 8. Februar, nachdem er noch Schott die nachdrücklichste Betreibung seiner Sache eingehärst hatte.

Von letztem war auf Brockhaus' Wunsch schon während der Verhandlungen mit Macklot und zur Unterstützung derselben am 1. Februar bei dem Stadtgericht zu Stuttgart das Gesuch eingereicht worden: Macklot bis auf weiteres die Fortsetzung seines neuen Nachdrucks des „Conversations-Vexikon“ bei angemessener Strafe zu untersagen, die davon bereits gedruckten Bogen mit Beschlagnahme zu belegen und dem Kläger eine Frist von vier Wochen zur Anstellung einer Klage anzuberaumen. Durch Bescheid des Ludwigsburger Tribunals vom 12./20. April wurde der Kläger auf den Rechtsweg verwiesen, die Beschlagnahme der schon gedruckten Bogen sowie die Inhibition des weitem Drucks aber abgelehnt. Die Entscheidungsgründe führten aus: für den Kläger sei keine Gefahr vorhanden, da der durch den Nachdruck erzielte Gewinn

ihm zugesprochen werden könnte, dagegen würde der Beklagte durch die beantragten Maßregeln an der Vollendung des Nachdrucks, also an der Ausübung seines eventuellen Rechts, verhindert werden; zu moralischen, politischen oder allgemeinen Rechtsgründen habe aber der Richter eines Staates, in welchem wie in Württemberg der Nachdruck nicht ausdrücklich verboten sei, seine Zuflucht nicht zu nehmen.

Wenige Tage nach Publication dieses Bescheides, am 25. April, betrat Schott den ordentlichen Rechtsweg, indem er bei demselben Stadtgerichte zu Stuttgart eine förmliche Klage gegen Erhard-Macklot einreichte, worin er zu erkennen bat: „daß Beklagter nicht befugt sei, einen neuen Druck des «Conversations-Lexikon» weder ganz, noch theilweise, noch im Auszuge zu unternehmen, und demnach dem Kläger die Summe von 20,000 Gulden als Entschädigung zu bezahlen, auch alle weitem Kosten zu erstatten verbunden sei“. Auf Brockhaus' Wunsch veränderte Schott am 23. Mai das Petitum dahin, daß zunächst „der bereits angekündigte Nachdruck zu unterdrücken und wegzunehmen sei, auch der Beklagte dem Kläger den bisjezt verursachten Schaden sammt den Proceßkosten zu vergüten habe“, während die oben genannte Entschädigungssumme erst dann verlangt wurde, wenn nicht so erkannt werden sollte, wie gebeten wurde.

Währenddessen war der erste Band der neuen Macklot'schen Nachdrucks-Ausgabe im April 1818 erschienen. Sie führte denselben Titel wie der erste Nachdruck und wie die dritte Originalausgabe: „Conversations-Lexikon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände“, nur war sie als „neue zweckmäßig abgekürzte und mit vielen neuen Artikeln und Zusätzen vermehrte Ausgabe“ bezeichnet und auf sieben Bände statt der zehn des ersten Nachdrucks und des Originalwerks berechnet. Drei weitere Bände erschienen noch 1818, die drei übrigen, gleich dem letzten Bande des ersten Nachdrucks, erst 1819. In der Vorrede waren der Conflict mit Brockhaus und das Originalwerk mit keiner Silbe erwähnt. Sofort nach Ausgabe des ersten Bandes erließ Brockhaus in den öffentlichen Blättern eine vom 15. Mai datirte „Warnung“, worin er seine Verhandlungen mit Macklot kurz erzählte und namentlich

hervorhob: das Publikum möge sich wohl bedenken, auf jenes Werk zu subscribiren, da infolge der von ihm gegen Macklot erhobenen Klage sehr zweifelhaft sei, ob dem ersten Bande auch nur ein zweiter folgen werde. Den Ausgang dieses Rechtsstreites versprach er dem Publikum später als einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß der deutschen Gesetzgebung über literarische Eigenthumsrechte mitzutheilen, außerdem aber in nächster Zeit eine ausführlichere Darstellung der Angelegenheit zu veröffentlichen.

Diese Darstellung wuchs zu einer Broschüre von 24 Octavseiten an. Sie ist Leipzig 1. Juli 1818 datirt und führt den Titel: „Darf Macklot in Stuttgart mir, dem rechtmäßigen Verleger, und dem Privilegium seines eigenen Königs zum Hohn, das Conversations-Lexikon zum zweiten mal nachdrucken? Eine Warnung — für das Publikum, und eine Rechtsfrage an den Königl. Württembergischen Geheimenrath und an den Königl. Bairischen Regierungsrath Krause in Baireuth. Von Brockhaus.“ Dann folgt als Motto: „Wahrheit ist ein groß Ding, stark über Alles. Ulrich von Hutten.“ Regierungsrath Krause war im Titel der Schrift deswegen besonders genannt, weil er für Macklot eine von diesem als Anhang zum sechsten Bande des ersten Nachdrucks veröffentlichte Schrift: „Ueber Büchernachdruck“ (51 Seiten), verfaßt hatte, worin der Nachdruck mit juristisch-sophistischen Gründen vertheidigt wurde.*

In einer Ankündigung seiner Broschüre in den öffentlichen Blättern sagte Brockhaus:

Vielleicht trägt diese Schrift namentlich dazu bei, Sr. Majestät den König von Württemberg über diesen Gegenstand aufzuklären, und ihn wenigstens zu dem Act der Gerechtigkeit zu vermögen, den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und denen Sr. Majestät des Königs von Preußen denselben Schutz für ihr Eigenthum zu gewähren, den seine (die württembergischen) Unterthanen in Sachsen und Preußen finden, und einem Gewerbe seinen Schutz zu entziehen, dessen Unrechtlichkeit fast von allen Gesetzgebungen anerkannt ist, und dessen

* Diese Abhandlung hat insofern wenigstens ein literarhistorisches Interesse, als sie in nicht weniger als 207 Anmerkungen die den Nachdruck in Deutschland betreffende Literatur, namentlich auch die journalistische, bis zum Jahre ihrer Abfassung (1817) mit großer Vollständigkeit angibt.

Unverträglichkeit mit den Grundsätzen des Deutschen Bundes bereits in der Congress-Acte ausgesprochen ist.

Macklot hat, wie ich ersehe, in den öffentlichen Blättern eine Art von Antwort auf meine „Warnung“ bekannt gemacht. Ihm kann ich nach den stillen Gesetzen der Ehre in der bürgerlichen Gesellschaft nichts darauf erwidern, denn zwischen ihm und mir kann keine persönliche öffentliche Verhandlung stattfinden, da er ein Gewerbe treibt, auf welchem, um mich des Ausdrucks Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hardenberg zu bedienen — die öffentliche Schmach ruht, ich aber ein ehrliches und ehrenvolles. Das Publikum aber verweise ich auf meine obengedachte Schrift, und da er, der Ungeschichte, von der einen Seite reell selbst gesteht, was er von der andern Seite von mir bewiesen haben will (die gebrauchten Worte), so ist für den Verständigen auch das Formelle des Beweises völlig überflüssig geworden, da es sich nicht um die Worte, sondern um die Sache handelt.

Das Urtheil des Ludwigsburger Tribunals spricht nicht in der Sache selbst, sondern über das Gesuch, die gedruckten und noch nicht ausgegebenen Bogen mit Arrest zu belegen. Dies Gesuch findet das Tribunal nicht mit den württembergischen Gesetzen verträglich, und ich selbst finde dieses Urtheil nicht ganz unangemessen. Mein Gesuch hätte aber, wäre es bewilligt worden, von Macklot großen Schaden abgewendet, wenn er in der Sache selbst verlieren sollte.

Zum Verständniß des hier Gesagten sei noch bemerkt, daß Macklot, in einer vom 16. Juni 1818 datirten und „Rechtfertigung“ überschriebenen Antwort auf Brockhaus' bisherige Veröffentlichungen gegen ihn, die von diesem ihm in den Mund gelegten Worte: „er wolle nicht weiter sündigen u. s. w.“ in Abrede gestellt, sowie daß er nicht ermangelt hatte, den Bescheid des Ludwigsburger Tribunals, durch den er allerdings vorläufig in seinem zweiten Nachdrucke geschützt wurde, abzudrucken und zu seinem Vortheile auszubenten.

Brockhaus' Flugblatt, von ihm oft sein Fehdebrief gegen Macklot genannt, folgt hier seinem wesentlichen Inhalte nach, nur mit Weglassung der bereits mitgetheilten Einzelheiten der Verhandlungen mit Macklot. Die Schrift zeigt seine genaue Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse, seine Schlagfertigkeit und seinen Muth, hat aber auch allgemeineres Interesse. Sie ist in eine humoristische Ansprache an das Publikum gekleidet und lautet in ihrer ersten Hälfte folgendermaßen:

Lieberes Publikum!

Bedenke erstlich: Die alten Deutschen sagten: Hundert Jahre Unrecht machen keine Stunde Recht. Gleichwol bestehen in unserm deutschen Vaterlande, dessen Völker ihrer „deutschen“ Ehrlichkeit, Redlichkeit, Geradheit, Biederkeit, Treue und Glauben im Handel wegen tagtäglich gepriesen werden, vieljährige Misbräuche, die Verbrechen sind, nur in den Augen des Schöppensstuhls nicht wie Verbrechen aussehen. Solch ein als herkömmlicher Misbrauch verkapptes Verbrechen ist der in einigen Staaten Süddeutschlands — seit Heinrich, Bischof zu Bamberg, im Jahre 1490 das erste bekannte Bücherprivilegium gab — eingebürgerte Bücher-Nachdruck.

Ferner bedenke: Wem legt man gewöhnlich mehr gesunde Vernunft bei, als dem Deutschen? Was wahr sei, was recht, was löblich, das, sagt man, erkenne der Deutsche flugs, und finde es heraus aus den Folianten von Gesetzen und Proceßordnungen, die in dem Irrsaale des Acten-Archivs unserer Rechtspflege — bei verschlossenen Thüren — aufgestapelt sind.

Gleichwol hat der deutsche Verstand für den Schutz des Eigenthums an wohlervorbenen Verlagswerken kein besseres gesetzliches Mittel zu entdecken gewußt, als ein Privilegium! Ein sicheres Geleite, das die Kaufleute erhielten, als noch die Ritter vom Stegreife sich auf den Heerstraßen herumtummelten, um friedliche Krämer niederzuwerfen; eine Art literarischer Treuga Dei, wie in den Zeiten des Faustrechts; eine Art Kriegsschiff, das die Kauffahrteiflotte mitten im Frieden durch feindliche Raper — deutsche Flibustier! — sicher convoyirt!

Ein Privilegium also ist für einen ehrlichen Buchhändler der einzige Talisman gegen die Unholde, Zauberer und Zucuben, die Nachdrucker, welche, wie die großen blutjaugenden Fledermäuse, Vampyrs genannt — jene treiben ja auch ihr Wesen im Zwielficht —, den armen Verleger auffallen und seinen redlichen Verkehr mit der Gewalt einer Boa constrictor umstricken und erdrücken, während der ihrige — unredliche — wie eine Schmarotzerpflanze unter dem Schutze des juristischen Buchstabens grünt und fröhlich gedeiht!

„Du sollst nicht stehlen!“, dieses uralte Privilegium des Eigenthums vom Sinai her, gilt also nicht für das Eigenthum des Schriftstellers an den Früchten seines Talents und Fleißes; nicht für das Eigenthumsrecht des Verlegers an den Zinsen seines auf ein ungewisses Unternehmen gewandten Kapitals von Geld, Einsicht und Thätigkeit? Denn sobald der Vertrieb eines Buches zeigt, daß der rechtmäßige Verlagsherr sein dafür aufgewandtes Kapital nebst Zinsen und Lohn für mühevollen Arbeit wieder zu erlangen im Begriff ist: flugs kommt ein Rabe von Nachdrucker geflogen, und nimmt dem glücklichen Taucher, der die Gefahr des Suchens bestanden, ohne alle Wagniß,

mit völliger Sicherheit, die glänzende Perle hinweg; dann setzt er sich auf die Gipfel deutscher Eichbäume — wollen dies nicht unsere Gesetze sein? — oder auf die hohen Warttürme alter Raubschlösser, und krächzt, daß man es von Wien bis Frankfurt hört: „Wer kauft Perlen, Perlen, spottwohlfel?“

Endlich, liebes Publikum, hast Du schon gehört, daß ein Privilegium nichts gilt? Daß ein solcher Talisman gegen den Nachdruck gerade an dem Orte, wo es, und von dem, gegen welchen es hauptsächlich gegeben ward, zuerst verlegt wurde? „Credat“, wirst Du sagen, „Judaeus Apella! Dann müßte der besorgte Verleger ja, wenn das sich so verhielte, ein zweites Privilegium zum Schutze des ersten, und ein drittes zum Schutze des zweiten erkaufen, und so lange fort, ein viertes, fünftes u. s. w., bis er den rechten Talisman fände!“

„Doch, wozu dies Alles?“ verlautet eine Stimme aus den Pandedken. „Ist es doch noch nicht erwiesen, daß der Bücher Nachdruck ein Raub sei!“

Aber, liebes Publikum, was heißt denn das alte Wort: Verlagsrecht? Was heißt Buchhandel? Recht ist ja etwas, das kein Dritter antasten darf. Handel ist ja ein ehrliches Gewerbe! Wilt allein für den Verleger das Wort Recht nichts? Ist sein Buchhandel kein kaufmännisches, d. h. rechtliches — vor Eingriffen fremder Finger und Krallen gesetzlich geschütztes — Gewerbe? Dann müßte man statt Verlagsrecht richtiger sagen: Verlagslust, und statt Buchhandel: Lustschlösserbau von bedrucktem Papier, oder bei guten Verlagsartikeln: Nestbau für Kukulseier! Denn Lust hat jeder Nachdrucker, Waare, die abgeht, zu verkaufen; und wessen Eier brütet dann der ehrliche Buchhändler aus? Nicht die eigenen, nicht die erkaufte, sondern die Eier seines grimmigsten Feindes. Jene Lust an sich macht kein Verleger Herrn Madlot und Consorten streitig. Er habe deren so viel er will. Aber das Recht, aus fremder Schüssel zuzulangen?? Dies dem Nachdrucker zugestehen wollen, wäre ebenso viel, als verordnen: dem ehrlichen Verleger soll für alle Mühe, Aufwand und Gefahr — nichts werden als die Lust, Kukulseier auszubrüten, und den Schriftstellern, auf deren geistiger Thätigkeit das geistige Eigenthum einer Nation beruht, nichts als die seltsame Lust, mit ihrem Gehirn Naben zu mästen!

Nein, liebes Publikum, so lange der Deutsche noch nicht auf dem Kopfe geht und mit den Füßen denkt, wird Dir kein Mensch — und wäre dieser selbst ein königl. württembergischer Geheimer- oder ein Regierungsrath — einreden, daß Verlagsrecht kein Recht, Buchhandel kein Handel sei. Wenn Du dagegen alles das bedenkst, was seit Luther und Frobenius, 300 Jahre lang, verständige und rechtliche Leute, und darunter Männer wie Kant, Fichte, Pütter, Runde, Campe, Becker, Jean Paul u. A., gegen den Nachdruck gesagt haben, so wirst Du wol

begreifen, daß der Bücher-Nachdruck nichts weiter sei als ein Polyp im Herzen des edelsten Eigenthumsrechts, das je eine Nation in Anspruch nehmen kann, im Herzen der Literatur. Zwar wird Herr Regierungsrath Krause für Herz lieber Magen setzen, weil er sich nun einmal des Magens des Herrn Macklot (in seinem Wirrkünel von sophistischer Vertheidigung des Bücher-Nachdrucks, Stuttgart, bei Macklot, 1817. 8.) ärztlich, oder — wie ein Advocatus *Diaboli* angenommen hat; allein lassen wir das. Der gesunde Umlauf des Blutes und des Nahrungsaftes wird allemal gestört, der Polyp sitze im Herzen oder im Magen. Das Lustigste bei der Sache ist nur das, daß ein Regierungsrath sich des Polypen annimmt und in dem von ihm dem Magen des Herrn Macklot verschriebenen Recept — der Titel seiner Schrift deutet auf Vermuthessenz — den Regierungen (eigentlich den Finanziers) zuletzt wol gar einreden will: der rechtmäßige Verlag sei der Polyp (hohe Bücherpreise), der Nachdruckerraub hingegen die gesunde Blutwelle oder die rechte Pankreas der Literatur!

Du wirst also einsehen, liebes Publikum, daß Gesetze, die den Nachdruck erlauben, nichts Anderes bezielen, als Verleger und Schriftsteller — die nun einmal auch einen Magen haben, wie der Nachdrucker, nur keinen Straußmagen, wie dieser — zu nöthigen, an ihrer eigenen Tafel zu fasten, an der sie Herrn Macklot und Comp. bewirthen. Das wäre ja ärger, als es in der Fabel der Fuchs mit dem Storch, und der Storch mit dem Fuchse macht! Setzt der gutmüthige Verleger eine flache Schüssel mit guter Würzbrühe hin: flugs kommt ein hungriger Nachdrucker als Fuchs, und jener wird gesetzlich in einen Storch verwandelt, der dem ungebetenen schmanzenden Gaste zusieht; oder setzt ein anderes mal ein kluger Verleger eine langhalsige (privilegirte) Flasche mit feinen Ragouts hin, flugs kommt Herr Macklot als Storch, und jener ist — der geprellte Fuchs, und das — von Rechts wegen! Bleiben ihm doch seine Krebse, davon mag er verspeisen, wie viel er Lust und Belieben hat; denn *Summum jus summa injuria!*

„Und dennoch“, verlautet eine andere Stimme aus dem hohlen Bauche eines Kentkastens, „man bedenke den Nutzen, den Nutzen! Wie gut ist es, wenn jedes brauchbare, theuere Buch sich für jedermann, auch für den Armen, so leicht in eine Mumfordische Suppe verwandelt; und der literarische Feinzucker so wohlfeil wird, wie Munkelrüben und Syrup! Das erst verbreitet Literatur, das Aufklärung! Und obendrein bleibt das Geld im Lande. Der fremde Geist kommt herein; kein Geld geht dafür hinaus. Der Geist ist Lust und Licht. Lust und Licht aber sind Jedermanns Gut — solange wir die schöne Fenstertaxe noch entbehren —; folglich ist fremder Geist keine — indische Stapelwaare!“

Aber, liebes Publikum, Du hast doch die alte Geschichte vom

Crispin gehört? Er stahl das Feder und machte den Armen Schuhe — umsonst. Alle Welt schilt deshalb den guten Crispin. Doch der Nachdrucker, welcher nicht umsonst, sondern für seinen Straußenwagen, unerfättlich wie weiland Hans Kale in Wittenberg, nicht etwa Kieselsteine, sondern Perlen und Gold, Kehrriiden und Hasane wegkapert; der Nachdrucker — höre, liebes Publikum —, der diese preiswürdigen Dinge nicht etwa aus der gefahrvollen Tiefe des Meeres oder eines Schachtes mühsam hervorholt, noch in freier Wildniß sich erjagt — denn zu alle dem fehlt ihm der Muth, der Verstand, die Kraft —, sondern der sie ganz ohne Schen, gleichsam rechtmäßig, wie ein Visitator die Contrebande, vom offenen Marktplatz fortträgt: dieser Nachdrucker wird *horribile dictu!* von hochpreislichen Regierungen, wie die Königl. Württembergische, und von Regierungsräthen, wie der Herr Krause in Baireuth, in Schutz genommen! Von denselben vielleicht, welche die Höckerfrau bestrafen lassen, weil sie theuere Zeit macht; — denn, daß der Nachdruck an den wirklich theuern Bücherpreisen mit Schuld sei, ist weltbekannt; welche ferner den Münzer, der nicht das Münzrecht hat, auch wenn er Münzen von echtem Schrot und Korn prägt, in das Rasperlhans oder wol gar an den Galgen schicken!

Der Staat druckt ausschließlich Spielkarten und Kalender. Dies ist sein Recht; darum darf kein Dritter sie nachdrucken. Der König von Portugal druckt ausschließlich nicht bloß Kalender und Spielkarten, sondern auch Gebetbücher für Portugal und alle Colonien; darum darf sie — bei Galerenstrafe — Niemand nachdrucken, noch von außen einschwärzen. Gut, das ist sein Verlagsrecht; aber was würde ein erusthafter Desembargador do Pago — ein Oberappellationsrath in Lissabon — sagen, wenn ein frommer Nachdrucker sich damit vertheidigte, daß er die nachgedruckten Gebetbücher zur Verbreitung der Gottseligkeit wohlfeil und wohlfeiler als die Königl. Portugiesische Regierung verkaufe? „Ei, das ist ein Regale, ein Verlagsrecht von Gottes Gnaden!“ Nun, ist es darum kein Eigenthumsrecht? Staats-eigenthum ist ein Regale der Verfassung; Privateigenthum ist ein Regale des Rechts überhaupt. Das Recht aber geht vor dem Nutzen. Oder will irgend ein Tenselsadvocat dem Gesetzgeber und Richter aus der Seele des Nachdruckers zurnen: *Virtus post nummos?* Gewiß nicht. Er wird ihnen vielmehr beweisen, daß ein Nachdrucker der tugendhafteste Mensch sei: denn die Tugend ist ja, wie die Franzosen sagen, nichts Anderes als ein *heureux calcul!*

Indeß, wenn die Flüstierindustrie eines Nachdruckers, dessen ganze Speculationskunst sich um die zwei Punkte dreht: *prendre et n'être pris*, den Schutz seiner Regierung verdient; welcher Schutz gebührt dann der rechtmäßigen Industrie eines Verlagsherrn oder Verlags-eigenthümers? Wenn also nun einmal diese oder jene süddeutsche Re-

gierung ihren Unterthanen im Frieden die Verlagskaperei gegen Unterthanen norddeutscher Staaten erlaubt; was sollen die Regierungen der letztern thun, um das Eigenthum ihrer Unterthanen und die Sicherheit des rechtlichen Handels zu schützen? Die Deutsche Bundesacte hat es ausgesprochen, Art. 18: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Bis aber der Bundestag das, was schon 1790 in der Wahlcapitulation Leopold's II. erklärt war: „Wir wollen ein Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern der Buchhandel durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem jetzigen Verfall zu retten sei“ — und was die Congressacte ihm neuerdings aufgetragen hat, zur Vollziehung bringt, was soll bis dahin geschehen? Ohne der Weisheit solcher Staatsärzte, die einen Nachdrucker wirklich für einen Polypen in der Literatur ansehen, vorzugreifen zu wollen, scheint es doch, als ob außer kräftiger Verwendung der norddeutschen Regierungen bei einigen süddeutschen, wegen gegenseitiger Anerkennung des Verlagseigenthums, nichts übrig bleibe als das Retorsionsrecht.

„Wie aber, wenn Gesetzgeber, wie die der Königl. Württembergischen Regierung, und der Herr Regierungsrath Krause, und andere solche Leute — trotz Frankreichs, Englands, Niederlands, Preussens, Sachsens, Baierns und anderer Staaten unbedingten Verbots alles Nachdrucks — den Nachdruck für rechtlich erlanbt erklären und schützen und befördern?“

Gut, so weiß jeder, woran er ist.

Nichts ist peinlicher, als ungewisses, schwankendes Recht, nämlich das unbestimmte positive. Denn das natürliche Recht schwankt nicht. Nach demselben hat jeder das Eigenthum an den Früchten seines Fleißes, also auch Schriftsteller und Verleger; ja das Volk selbst in seiner Gesamtheit sieht die gesicherte Entwicklung seiner geistigen Thätigkeit als sein kostbarstes Eigenthum an. Das positive Recht bestimmt bloß die Grenzen jenes Eigenthumsrechts und die Modalität dieser Sicherheit. „Wenn aber“ — dies ist wenigstens Locke's Meinung — „die Gesetzgeber das Eigenthum des Volks antasten und es der Willkür unterordnen, so versetzen sie sich in Kriegsstand mit ihrem Volke.“

Doch, liebes Publikum, dies ist weder Deine noch meine Sache. Hast Du Mitleiden mit dem Nachdrucker, der aus Ungeschicklichkeit, aus Mangel an Ueberblick und Einsicht in das höhere Wesen des Buchhandels, zu feig, die Herausgabe eines Originalwerks zu unternehmen — oder hast Du je gehört, daß ein Nachdrucker ein Nationalwerk in der Literatur zu Tage gefördert hat? —, keinen andern Broterwerb

für sich sieht, als auf fremden Saatsfeldern zu ernten, und aus Hunger das bekannte: *Sic vos non vobis midificatis aves*, zur Nichtscham seiner verrufenen Praxis zu machen; hast Du Mitleiden mit solch einem armen Teufel: so habe doch auch Gerechtigkeit für den Verleger! Denke Dich nur in die schwierige Lage eines ehrlichen Buchhändlers, der mit vielfacher, ja mit unendlicher Wagniß — daher selbst Krause Verlagsartikel *Potterieloofe* nennt! — den Druck eines neuen großen Werks unternimmt, und Du wirst begreifen, daß nicht gemeine Geschicklichkeit und Geschäftsthätigkeit dazu gehören, um nicht unter ungünstigen Umständen zu Grunde zu gehen. Und gewiß die meisten Verleger würden unterliegen, wenn die Nachdrucker nur ihr Handwerk recht verstünden. Aber freilich läßt sich kein Mann von Kopf und Herz zu einem so unedeln Treiben herab, auf dem „die öffentliche Schmach ruht“.

Der Nachdrucker sagt: „Ich habe mein Exemplar gekauft und kann damit machen, was ich will, folglich es auch nachdrucken.“ Ganz recht, bis hierher, aber nicht weiter. Das nachgedruckte nun auch durch den Handel vertreiben wollen, wäre ein Eingriff in den frühern Besitz und Rechtsstand eines Dritten. Du begreifst, mein Publikum, daß, wenn ein rechtmäßiger Verleger ein Exemplar seines Werks verkauft, er dies natürlich nur mit der stillschweigenden Bedingung thut, daß es nicht für den Handel nachgedruckt werde. Denn wolltest Du beim Verkaufe eines Buchs darnun, weil jene Bedingung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, annehmen, der Verleger habe in den Nachdruck gewilligt: so trauest Du ja dem verständigen Manne zu, daß er eine Blume mit der Zwiebel, nicht für den Preis der letztern, sondern beide für den Preis der erstern verkaufe; die Orange mit dem Baume für den Preis einer Orange! Wahrlich, gäbe er so die Zwiebel mit der Blume hin, er wäre dümmere, als die Türken, welche an der theuern Hyacinthe aus Holland nicht etwa riechen, sondern die Tulpenzwiebel selbst als einen Leckerbissen kochen, braten und verspeisen!

Zwar meint Herr Regierungsrath Krause, daß es, aller Nachdrucker ungeachtet, doch noch Buchhändler genug, und darunter mehrere reiche gebe; also sei der Nachdruck unschädlich — keine Schlingpflanze, die den Baum tödte, kein Vorkenkäfer, der den Wald verdorren mache!

Aber soll man denn warten mit dem Schutze, bis nichts mehr zu schützen ist?

Oder hält man den rechtlichen Buchhändler für einen an den Kaukasus geschmiedeten Prometheus, dem die Leber, die ihm ein Raubvogel täglich aus dem Leibe fraß, immer von neuem wuchs? Oder soll jeder Schriftsteller von Geist das Schicksal Ruggieri's in Dante's „Hölle“ haben, daß ein Ugolino von Nachdrucker ihm den Kopf mit den Zähnen faßt, und sein Gehirn herausrißt, „nicht anders, als wie man das Brot im Heißhunger verschlingt“?

Freilich, wenn man den Begriff von Schriftstellerrecht und Verlagseigenthum gesetzlich ausstreicht, so ist die Sache gleich abgethan. Dann gibt es bloß Drucker und Büchertrödler, bloß Sudel- oder Prachtdrucke. Denn wer wird den sorgfältigen Druck eines Nationalwerks von einigem Umfange, das jahrelange Vorbereitung kostet, noch wagen; wer wird dem Schriftsteller seine Zeit vergütten; wer wird auf schönen Druck (wie in England und Frankreich), Correctheit, gutes Papier u. s. w. Fleiß und Kosten wenden, wenn der Buchhandel gesetz- und rechtlos, ganz vogelfrei ist? Nur recht eilig, denkt dann jeder Drucker, mit der Waare auf den Trödelmarkt; je früher, desto besser! Sieht man doch schon jetzt solche fabrikmäßige Eilfertigkeit selbst bei einigen wackern Verlegern, die kein anderes Mittel kennen, um sich der Schwärme von Nachdruckerinjekten zu erwehren, die, sobald sie ein gangbares Buch nur wittern, gleich in der Nähe sind, um sich vom fremden Blute zu mästen.

Wenn aber gleichwol der rechte Buchhandel, der gute Werke, würdig ausgestattet, rechtmäßig zu billigen Preisen verbreitet, noch immer besteht, so ist dies sein Verdienst und das Verdienst derjenigen Regierungen, welche, wie die Königl. Sächsische, die Herzogl. Sächsische, die Königl. Preussische, die Königl. Hannoverische, und seit kurzem auch die Königl. Baiersche u. a. m. den Nachdruck als eine „unerlaubte und strafbare Handlung“ erklärt und jede Theilnahme an solchen „rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum“ aufs strengste untersagt haben.

Auch Dein Verdienst ist es, liebes rechtliches und rechtliebendes Publikum in Norddeutschland, das keinen Nachdruck kaufen mag. Ja selbst die Nachdrucker tragen, ohne ihr Wissen und Wollen, dazu mit bei, indem sie ihr sauberes Geschäft nicht einmal recht verstehen, sondern nachlässig, fehlerhaft und schlecht nachdrucken, das Originalwerk oft verstümmeln, und — risum teneatis! — wol gar in ihrer blöden Einfalt die echte Ausgabe zu verbessern wähnen, wo dann nichts zu Tage kommt als Ballhornischer Witz!

Mit solchem Witz will jetzt der Nachdrucker Karl Erhard zu Stuttgart, bekannter unter seiner berüchtigten Nachdruckerfirma: A. F. Macklot, mein „Conversations-Lexikon“ verbrämen, um es dadurch zu dem seinigen zu machen. Er hat nämlich einen zweiten Nachdruck meines „Conversations-Lexikon“ unternommen und kündigt davon eben die Erscheinung des ersten Bandes an. Wir wollen dies etwas näher beleuchten.

Brockhaus liefert nun auf den folgenden drei Seiten seines Flugblattes eine vernichtende Kritik des ersten Bandes der neuen Nachdrucks-Ausgabe Macklot's. Er weist darin nach, daß die angeblichen vielen neuen Vermehrungen in 14 Artikeln beständen, die

2³/₄ Seiten füllten, während 56 zum Theil wichtige Artikel des Originalwerks fehlten.

Dann gibt er folgende Darstellung seiner Verhandlungen mit der württembergischen Regierung, wodurch das darüber bereits Mitgetheilte in wesentlichen Punkten ergänzt wird:

Se. Majestät der König hatte die Gnade, mir im vergangenen Jahre, für die Dauer von sechs Jahren, ein Privilegium zu bewilligen, in welcher Zeit mein gedachtes Werk in der vierten und in etwaigen weitem Auflagen in Württemberg weder nachgedruckt, noch ein fremder Nachdruck verkauft werden dürfe.

Diese sogenannte Gnade Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs von Württemberg wurde mir jedoch nur nach vielen Bedenklichkeiten und Einreden zu Theil. Warum eine aufgeklärte und gerechte Regierung, die sich öffentlich wenigstens durch Worte zu den liberalsten Grundsätzen bekant hat, in Ansehung des Schutzes des literarischen Eigenthums noch ungewiß sein konnte, wird aus Folgendem begreiflich werden.

Macklot hatte sich die Erlaubniß zum Nachdruck meiner dritten Auflage von Sr. Majestät dem vorigen Könige von Württemberg erbeten und sie erhalten. Ob eine Regierung, der bekant ist, daß alle civilisirten Staaten, die mit ihrer Gesetzgebung vorgeschritten sind, den Nachdruck als rechtswidrigen Eingriff in das Eigenthum eines Dritten bestrafen, denselben ausdrücklich zu erlauben nicht Bedenken tragen sollte — im Fall sie selbst noch schwankt, ihn geradezu zu verbieten —, wollen wir hier nicht fragen! Vermünftigerweise aber konnte diese königliche Erlaubniß sich doch nur auf diejenigen Theile erstrecken, welche, als die Erlaubniß gegeben wurde, existirten, nicht aber auf die, welche noch nicht existirten! So hatte Se. Majestät es aber doch gemeint und so meinten es auch Se. Majestät der jetzt regierende König oder sein Geheimerath; denn mir wurde zum voraus erklärt, ich werde kein Privilegium auf eine neue Auflage erhalten, wenn ich nicht vorher zustimmte, daß Macklot auch diejenigen Theile, welche noch nicht zur vorigen Auflage gedruckt waren (noch nicht einmal gedacht, noch nicht niedergeschrieben waren), solle nachdrucken dürfen!! Man sieht hieraus, welche Ansichten die königl. Württembergische Regierung von der Literatur und dem Buchhandel (den andere Regierungen für die Säugamme aller Literatur, folglich aller Wissenschaft halten) hat, und für wie wichtig man die Nachdrucker in Württemberg für den Staat betrachtet, um so ihre Interessen besser, als sie es selbst thun, vertreten und für sie sorgen zu müssen. Denn es ist gewiß sehr unvorsichtig von einem Nachdrucker, den Nachdruck eines noch nicht vollendeten Werks zu beginnen; es ist aber auch gewiß allen Regeln der Umsicht seitens einer Regierung entgegengehandelt, zum Nachdruck eines noch nicht

vollendeten Werks die Hand zu bieten, und dadurch die Gefahr auf sich zu laden, daß Tausende ihrer Unterthanen und Bürger anderer Staaten sich durch einen unvorsichtigen Speculanten betrogen sehen können. Macklot nämlich sammelte im Inlande und im Auslande, fast von Thür zu Thür, Prämumeration auf das Ganze seines Nachdrucks. Das Ganze war aber noch nicht im Original erschienen. Wenn ich, der Herausgeber, nun den Entschluß faßte, das Original nicht vollständig zu liefern und das Werk abzubrechen, so waren alle die Macklot'schen Prämumeranten, die auf das Ganze — im Vertrauen auf eine königliche Autorisation — vorausbezahlt hatten, um ihr Geld gebracht, oder erhielten ein unvollständiges Werk!

Als ich in das Begehren der königl. Württembergischen Regierung, um doch einen einzelnen, damals wichtig geglaubten, aber nichtig erfundenen Zweck (das königl. Privilegium) zu erreichen, einwilligte, — verlangte man auch noch, daß das Privilegium auf die vierte Auflage nur dann Kraft (!) haben solle, wenn wirklich die von mir noch nicht gelieferten Bände zur dritten Auflage geliefert würden, und sogar auch noch ein Supplementband dazu, weil ich diesen früher doch auch angekündigt hätte. Als ich zu diesem Supplementbande, den ich allerdings, aber nicht zur vierten, sondern zu den drei vorhergegangenen Auflagen zu liefern gedachte, wie er jetzt geliefert ist, auch ein Privilegium verlangte, wurde mir dies aus unbekannt gebliebenen Gründen verweigert.

Es würde hier zu weit führen, das Ungewöhnliche dieses so bedingten und an sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, ganz unnützen Privilegiums ins Einzelne zu verfolgen, da solches den unbefangenen und denjenigen Lesern, welche die Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels kennen, selbst in die Augen springt; indessen ließ sich von Staatsmännern, wie ich sie in dieser Hinsicht im Württembergischen kennen lernte, nichts Anderes als so unklare und gemeine Ansichten erwarten. Denn wol kaum glaublich wird man es finden, wenn ich von einem hohen Beamten, zu dessen ministeriellem Ressort jetzt diese Angelegenheiten gehören, die Behauptung vernahm und mit der sprudelndsten Beredsamkeit vertheidigen hörte: „er halte Schmieder, Fleischhauer, Wäcken und Macklot für die größten Wohlthäter Württembergs, weil Württemberg diesen braven Männern und ihren Bestrebungen die Stufe der hohen Cultur verdanke, auf welcher es (seiner Meinung nach) stehe!“ Armes Sachsen und Preußen und du ganzes Norddeutschland, wo man solcher Aufklärungsmänner entbehrt, oder sie, wenn sie sich betreten lassen, gar an den Pranger stellt, welche Nacht muß da herrschen! Als wir diesem besternten Herrn erzählten, in Sachsen und Preußen würden sogar württembergische Unterthanen, wie Cotta, kräftiglich gegen allen Nachdruck und Verkauf von Nachdrucken ihres Ver-

lags geschützt und man betrachte es dort auch in der Gesellschaft sogar für fast ehrlos, sich Nachdrucke zu kaufen, wie man es für ehrlos halte, von gestohlenen Sachen den Fehler zu machen, meinte er, das ginge Württemberg nichts an und dies brauche sich nicht darum zu bekümmern! Von der Gesetzgebung Englands, Frankreichs und der Niederlande (auf die ich ihn ebenfalls hinzuweisen mir die Freiheit nahm) über literarisches Eigenthum und Sicherheit vor jeder Art von Nachdruck hatte er nicht die geringste Kenntniß, sowie überhaupt die unwürdigste Ansicht von den Verhältnissen der Literatoren und der Buchhändler.*

Hierauf folgt noch ein Bericht über die zwischen Brockhaus und Erhard-Macklot vor der nunmehr von Ersterem eingereichten Klage geführten Vergleichsverhandlungen, endlich eine Uebersicht über den Stand der Nachdrucksgesetzgebung in Deutschland und im Auslande, worauf später zurückzukommen sein wird.

Brockhaus suchte seinem Flugblatte die größtmöglichste Verbreitung zu geben; er legte es den bei ihm erscheinenden fünf Zeitschriften sowie dem „Conversations-Vexikon“ und andern seiner Verlagswerke bei, stellte es aber dem Publikum außerdem durch alle Sortimentsbuchhandlungen gratis zur Verfügung. Einflußreiche Persönlichkeiten suchte er durch Uebersendung von Exemplaren für seine Sache und für eine Reform der betreffenden Gesetzgebung zu interessiren, so sämmtliche Bundestagsgesandte, indem er an Herrn von Berg (Oldenburg), Freiherrn von Berkheim (Baden), Herrn von Martens (Hannover) und Freiherrn von Wangenheim (Württemberg) ausführlich dazu schrieb; die ersten Drei waren Mitglieder des von dem Bundestage zur Regelung der betreffenden Gesetzgebung eingesetzten Ausschusses. Wegen Freiherrn von Wangenheim, den er wie Herrn von Berg persönlich kannte, bemerkte er dabei: „Daß ich die Schusteransichten Ihres ehemaligen Herrn Kollegen Krause scharf in Anspruch genommen, wird Ew. Excellenz sehr begreiflich finden.“ Selbst an den König von Württemberg sandte er direct ein Exemplar seines Flugblattes, trotz der darin

* Brockhaus macht hierzu folgende Anmerkung: „Das Honorar für den Gelehrten, das in neuerer Zeit in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten einer Verlagsunternehmung beträgt und oft das Doppelte, wollte er fast gar nicht gelten lassen. Ich erlaubte mir darauf an ihn Rousseau's bekannte Frage zu richten: *a Et Votre Excellence, pourquoi chiffre-t-elle?!*“

enthaltene[n] scharfen Bemerkungen über denselben und die württembergische Gesetzgebung.

Am Hasse in Dresden, den er bei Abfassung seiner Schrift, wie stets in solchen Fällen, zu Rathe gezogen, schrieb er:

Ich will die Hydra nach allen Kräften und Seiten bekämpfen und so viel Lärm machen, daß man aufhören muß. Der Fehdebrief gegen Macklot wird auf alle Fälle viel Sensation machen. Gewiß ist seither viel zu wenig über das schändliche Verhältniß gesagt worden, daß die Würtemberger uns bestehlen, während wir sie schützen, und daß ein deutscher Fürst zu diesem Raube förmliche Kaperbriefe gibt.

Noch stärker äußerte er sich am 29. Juli in einem Briefe an Professor Schütz den Jüngern in Halle:

Es wird jetzt überhaupt Zeit, die öffentliche Meinung wegen des Nachdrucks recht aufzuregen, da sie beim Bundestage im Gange ist und von Berg's Rapport nicht gehauen und gestochen ist. Was Sie über meinen Fehdebrief sagen, erfreut mich. Sie werden nicht verkennen, daß ich es mehr mit den Regierungen und den dummen Kerls, den Ministern, zu thun habe, als mit dem Lumpenhund Macklot. Daß unsere Minister und Regierungen ruhig zusehen, wie wir von den Flibustiern in Württemberg regelmäßig bestohlen werden, ist ebenso empörend, als daß dort dieser Diebstahl mit königlichen Freibriefen exercirt wird. Ich habe natürlich allen Bundesgesandten in Frankfurt Exemplare gesandt und vielen noch dazu geschrieben. Vielleicht dringt es ein wenig durch. Wenn Sie Etwas in der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ sagen, so schicken Sie mir doch gleich einen Abdruck. Wie ängstlich man aber in Deutschland denkt und kamm aufzuathmen wagt, wenn es irgendwo einem hochgehörten Herrn misfallen könnte, davon erhalte ich eben einen Beweis, daß man in Hamburg bei der Censur die auf der einliegenden Anzeige eingeklammerte Stelle* ganz gestrichen hat!

Von allen Seiten erhielt Brockhaus Zeichen von Beifall und Ermuthigung für sein Auftreten. So schrieb ihm unter Andern Karl von Rotteck aus Freiburg:

Noch muß ich Ihnen meine Freude bezeugen über die kräftige und geniale Weise, in der Sie den Nachdrucker Macklot gezüchtigt, ja vernichtet haben. So möge Jedem ergehen, der gleiche That beginnt! Ich hoffe, das Exempel wird wirken.

* Wahrscheinlich das in seiner Ankündigung vom 15. Juli über die württembergische Gesetzgebung Gesagte; vgl. S. 20.

Auch der Bundestagsgesandte von Berg dankte ihm für Uebersendung der Schrift; die Nachdrucksangelegenheit kam übrigens erst ein halbes Jahr später, im Februar 1819, am Bundestage zum Vortrag, worauf auch Brockhaus dieselbe in selbstständiger Weise wieder aufnahm.

Als Curiojum sei noch erwähnt, daß der Buchdrucker Dr. Fröbel in Rudolstadt, dessen Officin damals für Brockhaus viel druckte (z. B. die „Zeitgenossen“ und Boß' Shakespeare Uebersetzung), ihm als bestes Mittel zur Beseitigung des Nachdrucks vorschlug, alle rechtlichen Buchdruckerofficinen zu veranlassen, daß sie sich verpflichteten, „durchaus kein Subject anzunehmen, das in einer Nachdruckerofficin gestanden habe“. Auf diese Weise, meinte Fröbel, würden nach und nach die Nachdruckerofficinen wenigstens an guten Setzern und Druckern Mangel leiden. Brockhaus scheint ein solches Aushungerungssystem doch nicht für recht praktisch gehalten zu haben. Er selbst hatte auch jenem Grundsatz eben entgegengehandelt, indem er, vielleicht nur, um Erhard-Macklot zu ärgern, vor seiner Abreise von Stuttgart im Februar 1818 einige von dessen besten Setzern und Druckern für seine damals gerade eröffnete eigene Druckerei engagirt hatte.

Während Brockhaus seinen Proceß gegen Macklot vor der öffentlichen Meinung, die er in der eben geschilderten Weise als Schiedsrichter angerufen hatte, bald vollständig gewann und durch den „Lärm“, den er machte, die allgemeine Aufmerksamkeit in noch höherm Grade als bisher auf sein „Conversations-Vexikon“ lenkte, wodurch der etwaige Schaden, den ihm Macklot zugesügt, reichlich ausgeglichen wurde, fiel die richterliche Entscheidung zu seinen Ungunsten aus. Das von dem Gericht erster Instanz, dem Königl. Justizcollegium zu Ludwigsburg, gefällte und Brockhaus am 14. September 1818 eröffnete Erkenntniß sprach Erhard-Macklot von der Klage frei. Die einzige Genugthuung, die Brockhaus erhielt, bestand darin, daß das Gericht ihn gleichzeitig von der Wiedererstattung der ihm von Macklot gezahlten 1500 Gulden, die dieser beantragt hatte, entband.

Die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses stützten sich darauf, daß der Kläger die in dem Vertrage gegen den Beklagten übernom-

mene Hauptverbindlichkeit, dessen Nachdruck „nicht herabzuwürdigen“, nicht erfüllt und deshalb auch keine Klage aus dem Vertrage habe. Die Nachklage des Beklagten auf Wiedererstattung der 1500 Gulden aber wurde deshalb abgewiesen, weil wenigstens einige Punkte des Vertrags von beiden Seiten erfüllt worden seien. Dabei wurde auch der vom Beklagten früher geltend gemachten „schwäbischen Biederkeit“ gedacht, indem es hieß: gerade diese verpflichte ihn dazu, das Bezahlte nicht wieder zurückzunehmen; „er würde dadurch bloß den Schein schwäbischer Biederkeit sich zu erwerben gesucht haben, was aber gerade unredlich und unbieder gewesen wäre“. Brockhaus' Rechtsbeistand, Procurator Schott, bemerkte darüber in seiner Beschwerdeausführung sehr richtig: „Die schwäbische Biederkeit, und zwar in einem Rechtsstreite über den Nachdruck, unter den richterlichen Motiven zu finden, ist doch wirklich eine ebenso auffallende als merkwürdige Erscheinung!“

Erhard-Macklot hatte auf Brockhaus' „Fehlbrief“ mit einer im August verfaßten kurzen und nicht viel Neues bietenden Schrift: „Mein letztes Wort an und über Herrn Brockhaus in Leipzig“, geantwortet, welcher Brockhaus' „Warnung“, seine eigene frühere „Rechtfertigung“ und der erste Bescheid beige druckt war; unterm 14. September fügte er derselben das zweite Erkenntniß bei, mit dem Bemerkten, daß nun „ein gerechter Richter“ endgültig zwischen ihnen entschieden habe.

Schott appellirte gegen dieses Erkenntniß an die zweite Instanz, den königlichen Appellationsgerichtshof in Eßlingen, in einer am 28. Februar 1819 eingereichten „Geschichtserzählung und Beschwerdeausführung“; Brockhaus ließ dieselbe bald darauf, im Juni, als Broschüre erscheinen unter dem Titel: „Actenmäßige Verhandlungen in dem Rechtsstreit des Buchhändlers F. A. Brockhaus in Leipzig als Unternehmer, Eigenthümer und Herausgeber des Conversations-Lexikons gegen den Nachdrucker Karl Erhard, genannt A. F. Macklot in Stuttgart, dessen unbefugten zweiten Nachdruck des Conversations-Lexikons betreffend. Nr. I“ (eine Fortsetzung dazu ist indeß nicht erschienen).

Viele Gesichtspunkte und Ausführungen in dieser Rechtfertigungsschrift Schott's rühren von Brockhaus selbst her, welcher in

einem Briefe vom 9. October 1818 seinen Rechtsbeistand eingehend instruiert hatte, da er mit dessen bisherigem Vorgehen nicht zufrieden war. Schott ließ lange auf Antwort warten und gestand dann ein, daß er bei der ersten Instanz die Sache „ein wenig zu leicht genommen habe“; freilich hätte er ebenso wie sein Gegner, Procurator Feuerlein, ein solches Urtheil nicht für möglich gehalten; dasselbe scheine ihm so verkehrt und so widerrechtlich, daß er diesmal an einer günstigen Entscheidung nicht zweifeln könne; die Entscheidungsgründe seien „unter aller Kritik, unzusammenhängend, unlogisch und voller Widerspruch“.

Ein näheres Eingehen auf die im Druck 36 Quartseiten umfassende Rechtfertigungsschrift ist unnöthig, da das außer den rein juristischen Ausführungen darin Vorgebrachte lediglich bereits Bekanntes wiederholt, wenn auch von neuen Gesichtspunkten aus und in neuer Gruppierung. Nur eine nach Brockhaus' Instruction geschriebene Stelle daraus sei erwähnt, weil sie ein Seitenstück zu dem Citiren der „schwäbischen Biederkeit“ in dem Erkenntniß des ersten Richters liefert. Gegenüber der Brockhaus zur Last gelegten „Herabwürdigung“ des Macklot'schen Nachdrucks beriefen sich Schott und Brockhaus nämlich auf Campe's „Wörterbuch der deutschen Sprache“. Nach diesem habe „herabwürdigen“ die Bedeutung: „Etwas seiner höhern Würde berauben“; ob nun jenem Nachdruck eine „Würde“ zukomme, sei sehr zu bezweifeln, denn das Geschäft des Nachdrucks sei in fast allen Gesetzgebungen als unrechtlich verpönt, ja auch in der Deutschen Bundesacte und ganz neuerlich von der Bundesversammlung in einem Gesetzentwurf für unrechtlich erklärt worden; wenn also der Kläger in seinen Anzeigen bloß geschichtlich erzählt und „würdigte“, so sei dies an und für sich noch keine „Herabwürdigung“.

Das am 7. Juli 1819 gefällte Erkenntniß der zweiten Instanz lautete indeß wieder ungünstig für Brockhaus: es verwarf die Appellation wegen Mangels an einer begründeten Beschwerde. Die Entscheidungsgründe übergehen wir; sie sind ganz sachjuristisch gehalten und für den Nichtjuristen theilweise geradezu unverständlich. Brockhaus äußerte darüber in einem Briefe aus Paris, wohin ihm das Actenstück nachgesandt wurde: er sehe daraus, daß der gesunde Menschen-

verstand und der Verstand der Juristen zwei ganz verschiedene Dinge seien.

Lebhafte Freude empfand Brockhaus darüber, daß bald darauf, am 22. September 1819, in der von ihm in Altenburg gegen Macklot erhobenen Diffamationsklage ein für ihn günstiges Erkenntniß erfolgte. Diese Klage hatte erst zu einem Schriftwechsel zwischen der altenburger Landesregierung und dem Civilsenate des württembergischen Gerichtshofs zu Eßlingen geführt, da letzterer sich anfänglich weigerte, die betreffende Ladung an Erhard-Macklot auszuhändigen. Derselbe hatte einmal schriftlich auf die Klage geantwortet, war aber dann trotz wiederholter Citationen nicht persönlich erschienen und wurde deshalb des Inhalts der wider ihn erhobenen Diffamationsklage für geständig und überführt erachtet, wie ihm auch ewiges Stillschweigen anferlegt wurde. Da er gar keine Klage erheben wollte, hatte er übrigens von diesem altenburger Urtheil ebenso wenig Nachtheil, wie Brockhaus, der den von ihm vor dem Publikum geführten Proceß als gewonnen betrachten durfte, von dem ludwigsburger Urtheil. Doch gereichte ihm die Verurtheilung Macklot's jenem Misserfolge gegenüber immer zu einiger Genugthuung und bestärkte ihn darin, seinen Proceß vor den württembergischen Gerichten noch immer nicht als verloren zu betrachten.

Während Schott in seinem Auftrage eine Appellation an die dritte Instanz, das Obertribunal zu Stuttgart, anmeldete, wandte er sich selbst am 26. Juli an die beiden Juristenfacultäten der Universitäten Halle-Wittenberg und Göttingen, um deren Gutachten einzuholen, indem er ihnen die Schott'sche Rechtfertigungsschrift übersandte, ohne indeß zu erwähnen, daß auch in der zweiten Instanz bereits gegen ihn entschieden worden sei. Er zweifelte nicht, daß diese Gutachten günstig für ihn ausfallen würden, und beabsichtigte, sie dann zusammen mit den Entscheidungsgründen der zweiten Instanz als No. II der „Actenmäßigen Verhandlungen“ drucken zu lassen, um dadurch auf das Urtheil der dritten Instanz einzuwirken. Indeß lauteten beide Gutachten, von denen das eine im December 1819, das andere im Februar 1820 einging, vollständig ungünstig für ihn, indem sie das Urtheil der ersten Instanz richtig fanden und voraussagten (was längst eingetroffen war), daß der Appellant in

zweiter Instanz kein anderes als ein das vorige Erkenntniß in allen Punkten bestätigendes Urtheil erwarten dürfe.

Beide Gutachten sind sehr klar und überzeugend abgefaßt, wodurch sie sich vortheilhaft von den Entscheidungsgründen der beiden württembergischen Gerichtshöfe unterscheiden, enthalten aber keine neuen Gesichtspunkte; nur verurtheilt das halle'sche Gutachten ausdrücklich den Nachdruck in einem besondern Passus, dem einzigen, der Brockhaus befriedigt haben wird.

Dieser hatte in seinem Schreiben bemerkt:

Da der Streitgegenstand nicht nur für das Privatinteresse und das Ehrgefühl des Unterzeichneten von großer Wichtigkeit ist, sondern auch in Hinsicht der bei der Entscheidung anzunehmenden Rechtsgrundsätze das ganze literarische Publikum Deutschlands mittelbar interessiert, so wünscht Unterzeichneter diese Grundsätze nicht allein von den heimischen Gerichtshöfen seines Gegners, sondern auch von einem der erlauchtesten Spruchcollegien Deutschlands ausgesprochen zu sehen.

Die Juristenfacultät zu Halle sagte mit Bezug hierauf im Eingange ihres Gutachtens:

Wie sehr auch die Stimmen der deutschen Rechtsgelehrten über die Frage getheilt sein mögen, ob schon nach den Principien des gemeinen in Deutschland geltenden Rechts das Bervielfältigen eines in den Händen des Publikums befindlichen Werks durch den Druck, zum Nachtheil seines Verfassers oder Verlegers, unerlaubt sei, oder ob es nicht vielmehr positiver gesetzlicher Bestimmungen, wie sie z. B. das Allgemeine Preussische Landrecht enthält, bedürfe, um dem Schriftsteller den Lohn seiner Arbeit zu sichern: so ist man doch wenigstens in dem Theile von Deutschland, in welchem die deutsche Literatur vorzüglich ihren Sitz hat, und in welchem sich daher auch die competentesten Richter über diesen Gegenstand finden, dahin einverstanden, daß das Nachdrucken deutscher Verlagswerke zu den unmoralischen und ehrlosen Gewerben gehört, deren sich jeder Wohl denkende auch da, wo sie nicht verboten oder wol gar ausdrücklich privilegiert sind, enthalten soll.

Es haben sogar sämmtliche deutschen Mächte den Satz ausgesprochen, daß der Nachdruck, wenn auch nicht durch positive Gesetze, doch durch das aus dem Volke sich hervorbildende Gewohnheitsrecht als etwas Widerrechtliches bezeichnet werde, indem sie im 18. Artikel der Deutschen Bundesacte unter D. feststellten, „daß die Bundesversammlung sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und

Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde“, eine Aeußerung, welche die Existenz von dergleichen Rechten voraussetzt.

So lange jedoch jene in der Deutschen Bundesacte versprochenen gleichförmigen Verfügungen noch nicht vorhanden sind, müssen die Gerichte eines jeden einzelnen deutschen Bundesstaates nach den in diesem Staate geltenden Rechten erkennen, und selbst auswärtige Gerichte und Spruchcollegien können sich nicht entbrechen, bei Entscheidung eines Rechtsstreites, welcher aus einem buchhändlerischen Vertrage entsprungen ist, diejenigen Rechtsnormen zum Grunde zu legen, welche in dem Staate, in dem der Contract geschlossen ward, in Beziehung auf das Verlagsrecht gelten, mögen nun diese Rechtsnormen von ihnen gebilligt werden, oder nicht.

Nun gehört aber im Königreich Württemberg der Nachdruck zu den völlig erlaubten Gewerben; ja es geht sogar aus §. 1 der Entscheidungsgründe des vorigen Erkenntnisses hervor: „daß nicht einmal ein Königl. Württembergisches Privilegium Den, welchem es ertheilt worden, vor einem Nachdruck seines Verlagswerks im Auszuge oder mit wesentlichen Verbesserungen schützt“.

Gerade dieser Umstand war es, welcher den Appellanten bewog, sich von seinem nunmehrigen Gegner durch Vertrag Rechte einräumen zu lassen, welche ihm Würtbergs Gesetze nicht zugestanden. Aus diesem Vertrage hat er geklagt, und es kommt daher, wie auch §. 2 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses bemerkt ist, nur darauf an, ob unter den vorwaltenden factischen Umständen durch diesen Vertrag sein Antrag gerechtfertigt werde.

Bei der Entscheidung dieser Frage nun ist das literarische Publikum keineswegs, weder unmittelbar noch mittelbar, interessirt; es müßte denn sein, daß die Oeffentlichkeit, welche dem vorliegenden Rechtsstreite bereits gegeben ist, eine Veranlassung würde, die in der Deutschen Bundesacte versprochene Abfassung gleichförmiger Verfügungen wider den Nachdruck zu beschleunigen.

Letztere Voransetzung erfüllte sich, wie später gezeigt werden wird, wenigstens insofern, als die Nachdrucksangelegenheit am Bundestage dadurch etwas in Fluß gebracht wurde.

Man hätte wol erwarten sollen, daß sich Brockhaus mit dem moralischen Erfolge, seinem Siege über Macklot in der öffentlichen Meinung, und mit dem ungestörten, ja fortwährend steigenden Beifalle und Absatz des „Conversations-Lexikon“ begnügen, dagegen den leidigen Proceß fallen lassen würde, zumal nach den beiden Erkenntnissen der württembergischen Gerichte und nach den Gut-

achten zweier nicht württembergischen Juristenfacultäten ein für ihn günstiger Ausgang nicht zu erwarten stand. Allein er war trotz aller juristischen Gegengründe von seinem Recht so fest überzeugt, daß er diese Hoffnung doch noch nicht aufgab; auch glaubte er wol zu weit gegangen zu sein, um jetzt noch zurücktreten zu können. In diesem Sinne schrieb er einem Freunde: bei einer Angelegenheit, in der er seine Ehre vor ganz Deutschland zum Pfand gesetzt habe, könne er nicht anders verfahren; nicht des Interesses, sondern der Ehre wegen sei ihm ein der Wahrheit und Vernunft angemessener Sieg von der höchsten Wichtigkeit.

So verzichtete er zwar darauf, noch von einer dritten Juristenfacultät ein Gutachten einzuholen, wie er vor dem Empfange der Antworten aus Halle und Göttingen beabsichtigte — eigenthümlicherweise hatte er dabei an die der württembergischen Universität Tübingen gedacht —, widmete dem Proceß auch fernerhin keine so große Aufmerksamkeit mehr als bisher, während er den Nachdruck selbst öffentlich und privatim zu bekämpfen suchte, veranlaßte aber Schott, wirklich noch an die dritte Instanz zu gehen. Die Beschwerdeausführung desselben, rechtzeitig sofort nach der Publication des Erkenntnisses der zweiten Instanz am 29. Juli 1819 angemeldet, wurde indeß dem Königl. Obertribunal zu Stuttgart erst am 14. März 1821 übergeben; diese Verzögerung hatte wahrscheinlich darin ihren Grund, daß Brockhaus inzwischen immer auf eine seiner Sache günstige Aenderung der damals mit durch sein Zuthun in der württembergischen Abgeordnetenversammlung und am Bundestage zur Verhandlung gekommenen Nachdrucksgesetzgebung gehofft hatte. Am 5. December 1821 erfolgte das Urtheil der dritten Instanz; es bestätigte, wie zu erwarten war, einfach das der zweiten Instanz. Eine kleine Genugthuung für Brockhaus und Schott war es höchstens, daß in den Entscheidungsgründen die Ausführung der Richter der vorigen zwei Instanzen, daß der Vertrag zwischen Brockhaus und Macklot den „unbenannten“ Contracten beizuzählen sei, als unrichtig bezeichnet war. Schott schrieb an Brockhaus bei Meldung dieses Ausgangs: er habe zwar die Beruhigung, dabei nichts veräumt zu haben, und auch der Rechtspflege sei kein Vorwurf zu machen, doch schmerze ihn ein Zustand

der Gesetzgebung, welcher solche Urtheile möglich mache. Von Brockhaus selbst liegt keine Aeußerung darüber vor.

So hatte dieser Proceß vier volle Jahre gedauert, die ganze Angelegenheit sechs Jahre lang gespielt. Und welches war das Ergebniß? Erhard=Macklot hatte den Proceß in allen drei Instanzen gewonnen und nicht nur seinen ersten Nachdruck, sondern auch den zweiten mit Königlich Württembergischer „allergnädigster Genehmigung“ ungestört vollenden können, freilich erst 1819, da der zehnte Band des Originalwerks, welcher die zweite, dritte und vierte Auflage abschloß, von Brockhaus nicht vor Ende 1818 ausgegeben wurde; sein zweiter Nachdruck soll zum großen Theil mafulirt worden sein, er selbst aber, enttäuscht und verbittert über die ihn verurtheilende Stimme der öffentlichen Meinung, sich bald darauf vom Buchhandel ganz zurückgezogen haben. Brockhaus dagegen hatte den Proceß in allen Instanzen verloren, die von Erhard=Macklot erhaltene Zahlung von 1500 Gulden deckte kaum die Proceßkosten und sonstigen baaren Auslagen, konnte ihn aber keinesfalls für den damit verbundenen Zeitverlust und Aerger entschädigen. Allein sein „Conversations-Lexikon“ war dadurch nicht geschädigt worden, ja der Absatz desselben hatte sich in diesen Jahren trotz jener Nachdrucke, vielleicht sogar infolge des großen Aufsehens, das der Proceß erregte, noch rascher gehoben als in den Jahren vorher. Hatte er doch noch vor Vollendung der vierten Auflage im Sommer 1818 eine fünfte beginnen müssen, die von Ende 1818 bis zur Ostermesse 1820 erschien und bis Ende 1821 noch zweimal neu gedruckt wurde, zusammen in 32,000 Exemplaren. Außerdem hatte diese Angelegenheit sein Werk und seinen Namen noch bekannter, ihn selbst aber zu einem der Vorkämpfer gegen den Nachdruck gemacht. So durfte Brockhaus trotz seiner Niederlage mit dem Ausgange ganz zufrieden sein.

Er schenkte übrigens seinen Gegnern nichts, sondern geifelte sie bei sich darbietender Gelegenheit auch fernerhin bald in ernstern, bald in humoristischen Worten. So setzte er, wie schon früher erwähnt, auf den Titel der fünften Auflage des „Conversations-Lexikon“ als Motto die Verse Calderon's:

Wie sie der Verfasser schrieb,
Nicht wie sie der Diebstahl druckte,
Dessen Mühe ist, daß er richte
Anderer Mühe stets zu Grunde.

In einem Bericht über diese Auflage sagte er:

Obgleich die Nachdrucker es in der Unverschämtheit bekanntlich weit gebracht haben, so drucken sie doch vielleicht dieses Motto nicht nach, und das Original wird sich also auch dadurch leicht von dem Nachdrucke unterscheiden lassen.

Eine Ankündigung der „Supplemente“ für die Besitzer der ersten bis vierten Auflage, die ebenfalls von Macklot nachgedruckt worden waren, schloß er mit den Worten:

Ich vertraue daher mein Eigenthum abermals blos der Ehre meines deutschen Vaterlandes an, ein Appell, der fruchtbarer wirken wird, als ein Königl. Württembergisches Privilegium.

Er fügte noch hinzu: es könne wol auch als ein Zeichen der Zeit bezeichnet werden, daß Macklot die Unverschämtheit habe und haben dürfe, sich in den Anzeigen seiner Nachdrucke den „Verleger“, die Originalausgabe den „Leipziger Abdruck“ zu nennen und sogar schon den Tag des Erscheinens der Abtheilungen des Werks zu versprechen, die selbst im Originale noch nicht erschienen seien.

Noch vor Beendigung des Processus, am 20. April 1820, sagte Brockhaus in der Vorrede zum letzten Bande der fünften Auflage:

Die Zeit, wo der Herausgeber und Eigenthümer des „Conversations-Lexikon“ sich über die diebischen Nachdrücke, übrigens keineswegs ohne vollgültiges Recht dazu, ereiferte, ist vorüber, und er ist mit der Strafe zufrieden, welche diese Freibeuter sich am Ende durch ihre Ungeschicklichkeit selbst zugezogen haben, indem ihnen dem Vernehmen nach ihre letzte Auflage zu Makulatur geworden oder hat verschleudert werden müssen, während von der Originalausgabe nie hat genug gedruckt werden können. Aber immerhin wird der Umstand, daß deutsche Regierungen, und unter diesen besonders die Königl. württembergische, nicht blos unter dem König Friedrich, was vielleicht weniger befremden dürfte, sondern auch unter dem König Wilhelm, noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts, zu diesem Raube an den Unterthanen anderer deutscher Regierungen förmliche Autorisationen geben, solchen Nachdruck auf vielfache Weise begünstigen und ihre eigenen Privilegien gegen den-

selben nicht wahrhaft handhaben mochten, ein ewiges Denkmal der Barbarei sein, die trotz aller voll- und wohlklingenden Worte noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts in einigen deutschen Staaten in den Elementarbegriffen von Recht und rechtmäßig herrschten, sowie der Veringschätzung, womit diese Regierungen einerseits Wissenschaft und Literatur, andererseits die öffentliche Meinung betrachteten.

Nach diesen und frühern Aeußerungen über die württembergische Regierung darf es nicht Wunder nehmen, daß sie gegen Brockhaus nicht eben freundlich gesinnt war. Trotzdem ist das Verfahren, das sie kurz darauf gegen ihn einschlug, unbegreiflich und nicht geeignet, die von ihm ausgesprochenen Vorwürfe als unberechtigt erscheinen zu lassen.

Obwol Brockhaus von dem württembergischen Privilegium für sein Werk wenig Nutzen gehabt hatte, hielt er es doch für zweckmäßig, vor dessen Ablauf eine Verlängerung um abermals sechs Jahre nachzusuchen. Das betreffende Gesuch wurde am 2. December 1822 vom Rechtsconsulent Feyer in Stuttgart in Brockhaus' Auftrage direct an den König von Württemberg gerichtet. Die am 2. Januar 1823 erfolgte Antwort lautete vollständig abweisend. Aber noch merkwürdiger als dieser Bescheid war dessen Motivirung. Das württembergische Ministerium des Innern schrieb, daß es diese Bitte bei Sr. königl. Majestät nicht zu unterstützen wisse, „da die Absicht, welche dergleichen Privilegien zum Grunde liegt, den Schriftsteller wegen des Kostenaufwandes und einer angemessenen Belohnung sicherzustellen, bei jenem Werke, wie die schnell aufeinander gefolgten starken Ausgaben bekrundten, bereits in voller Maße erreicht sei“. Jedenfalls eine neue und eigenthümliche Ansicht über den Zweck der Bücherprivilegien und über das Verhältniß des Staates zum Schriftsteller! Freilich hatte Feyer in seiner Eingabe unvorsichtigerweise, aber wol nach Brockhaus' Weisung, von dem „schmutzigen Gewerbe des Nachdrucks“, das in Württemberg noch immer blühe, und von dem „unverkennbaren Makel“, der daran hafte, gesprochen.

Die damals von Brockhaus vorbereitete sechste Auflage des „Conversations-Lexikon“ mußte also ohne ein württembergisches Privilegium erscheinen; dennoch versuchte weder Macklot noch ein

anderer Würtemberger fernerhin einen Nachdruck desselben. Das Werk ist seitdem überhaupt nicht wieder in ähnlicher Weise wie von Macklot nachgedruckt worden, wenn es demselben auch weder früher noch später an mehr oder weniger versteckten und geschickten Ausbeutungen und Nachbildungen gefehlt hat.

Außer in Württemberg wurde das „Conversations-Lexikon“ auch in Oesterreich nachgedruckt, und zwar schon in seiner ersten 1810 vollendeten Auflage. Ueber diese Nachdrucks-Ausgabe war ungeachtet vielfacher Nachforschungen nichts Näheres zu erfahren; wir wissen nur, daß sie von der Schrämbli'schen Buchhandlung in Wien veranstaltet wurde und gleichzeitig das 1805—1807 bei Seeger in Leipzig in zwei Bänden erschienene Voigt'sche „Vollständige deutsche Handwörterbuch für die Geschäftsführung, den Umgang u. s. w.“ ausbeutete. Schon 1813 hatte der Buchhändler Karl Gerold in Wien Brockhaus davon Nachricht gegeben und als bestes Mittel, um der Verbreitung dieser damals noch nicht vollendeten Nachdrucks-Ausgabe in Oesterreich entgegenzuwirken, vorgeschlagen, daß er ihm eine größere Anzahl Exemplare des Originalwerks in Commission geben möge. Brockhaus war darauf gern eingegangen, doch fand die Nachdrucks-Ausgabe trotzdem lebhaften Absatz. Freiherr von Normayr, den Brockhaus als österreichischen Mitarbeiter für sein Werk gewann, frug ihn am 25. Februar 1817: ob er sich nicht entschließen wolle, in Oesterreich selbst eine Ausgabe seines „Conversations-Lexikon“ drucken zu lassen, wie es Cotta mit Schiller und andern Verlagswerken gethan habe, um gegen allen Unfug des dortigen Nachdrucks geschützt zu sein; an ihm selbst, fügte er hinzu, werde er einen thätigen und eifrigen Vertreter finden. Auf Brockhaus' Rückfrage, ob es nicht möglich sei, statt dessen lieber ein Privilegium für das Werk in Oesterreich zu bekommen, versprach Normayr, sich an den dafür geeignetsten Mann in Wien, Regierungsrath Sonnleithner, wenden zu wollen. Dieser that auch bei den betreffenden Behörden die erforderlichen Schritte, schrieb aber am 18. Juni an Brockhaus: auf ein im Auslande gedrucktes, wenn auch in den Erbstaaten censurirtes Werk werde durchaus kein Privilegium ertheilt; selbst ein Gesellschaftsvertrag mit einem

österreichischen Verleger werde nichts nützen; es bleibe sonach nichts übrig, als daß er das „Conversations-Lexikon“ in Oesterreich, am besten in Wien, drucken lasse. Sonnleithner fügte hinzu:

Ich hasse den Nachdruck, aber was vermag ich gegen bestimmte Gesetze? Indeß hat mich dieser Fall auf einen sonderbaren Gedanken gebracht. Wie wär's, wenn Sie bei dem Bundestage um ein Privilegium für die Bundesstaaten ansuchten? Wenn dieses Ansuchen an den souveränen Bund, welcher dormalen das Oberhaupt von Deutschland ist, wie vormals der Römische Kaiser, auch keinen andern Erfolg hätte, so würde es doch eine Rückfrage an die Fürsten und Mitglieder des Bundestags bewirken, und die wichtige Sache des Nachdrucks vielleicht früher in Anregung bringen. Ueberlegen Sie das! Sollten Sie beschließen, das „Conversations-Lexikon“ in Wien drucken zu lassen, und meiner Vermittelung bedürfen, so stehe ich mit Vergnügen zu Diensten.

Auf keinen dieser beiden Vorschläge ging Brockhaus ein. Durch den Bundestag ein Privilegium für ganz Deutschland und Oesterreich zu erlangen, schien ihm wol noch schwieriger und andererseits doch weniger lohnend, als eine Reform der ganzen Nachdrucksgesetzgebung zu betreiben, wie er es bald that. In Oesterreich selbst aber eine Ausgabe des „Conversations-Lexikon“ drucken zu lassen, scheute er sich schon aus der gewiß gerechtfertigten Besorgniß, daß die dortige viel strengere Censur das Werk verstümmeln möchte. Einige Jahre später, 1820, trat er zwar dieser Idee etwas näher, wieder von Gerold dazu aufgefordert, um dadurch außer dem Nachdrucke auch das inzwischen erfolgte Verbot des Werks in Oesterreich unschädlich zu machen, doch kam sie auch diesmal nicht zur Ausführung.

Hormayr hatte ihn ebenfalls auf den Bundestag verwiesen, wenn auch in anderm Sinne als Sonnleithner, indem er ihm am 22. August 1817 aus Wien folgende, die damaligen Verhältnisse in Oesterreich scharf charakterisirenden Zeilen schrieb:

Möchte doch der frankfurter Bundestag bald hierüber einen Schluß fassen! Des Skandals wegen würde man hier nachfolgen. Inzwischen wäre doch auch thöulich, zum Scheine mit einem hiesigen Buchhändler in Verbindung zu treten, aber mit einem ehrlichen! . . . Mit der Censur geht es jetzt alle Tage toller, sowie mit der entschiedenen Begünstigung des Nachdrucks. Wo wir binnen fünf Jahren hinkommen werden, weiß Gott. Wahrscheinlich werden auch für den Buchhandel ähnliche

Dispensatorien und allgemeine Normen herausgegeben wie für den Apotheker, damit sie nicht Gifte oder andere zweideutige und schädliche Dinge verkaufen. . . . Perthes wird nun wol einsehen, daß seine Reise nach Wien umsonst gewesen ist. Um so nöthiger ist Vorsicht und Discretion. Ich habe ja in diesem Lande schon so viele Zeiten erlebt; das wird sich auch wieder ändern, wenn einmal die von Württemberg ausgegangene ärgste Furcht vor dem Constitutionenmachen überstanden ist, und dann ist es eine Erbsünde, daß man in allen Dingen die Publicität fürchtet wie die Schweine den Wind.

Die Erfahrungen, welche Brockhaus in dieser Weise in Oesterreich wie fast gleichzeitig in Württemberg gemacht hatte, brachten in ihm den Entschluß zur Reise, auf eine Reform der ganzen Nachdrucksgesetzgebung am Bundestage und durch seine eigene Landesregierung, die sächsische, mit allen Kräften hinzuwirken. Und bei diesen Bestrebungen entwickelte er nicht mindern Eifer und nicht geringeres Geschick als bei den Kämpfen für sein Eigenthum.

Reform der Gesetzgebung.

Dem deutschen Buchhandel gebührt ein wesentlicher Antheil an der Errungenschaft eines einheitlichen deutschen Urheberrechts, ja er darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, nicht nur die erste Anregung zu dem dieses Recht gewährleistenden Gesetze vom 11. Juni 1870 gegeben, sondern auch dasselbe vorbereitet zu haben. Und wenn er dies auch zunächst in seinem eigenen Interesse that, so sind doch in gleichem, wenn nicht in noch höherm Grade auch die eng damit verknüpften Interessen der deutschen Schriftsteller und des deutschen Publikums dadurch gefördert worden.

Aber nicht bloß an diesem letzten, mit endlichem Siege gekrönten Stadium der deutschen Gesetzgebung hat der deutsche Buchhandel fördernd und mitwirkend sich betheiliget; er that es auch in den Vorstadien des langjährigen Kampfes, der deshalb gekämpft werden mußte. Die in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gemachten Anstrengungen zur Beseitigung des Nachdrucks waren ebenso erfolglos als die gleichzeitigen Kämpfe gegen die Censur; doch lag die Schuld daran nicht an den Vorkämpfern für Urheberrecht und Preßfreiheit, sondern an ihren Gegnern, den deutschen Regierungen, und überhaupt an den traurigen politischen Zuständen jener Zeit. Trotz jenes Misserfolgs bieten diese in ihrem Zusammenhange wie in ihren Einzelheiten noch wenig bekannten Vorstadien des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Gesetzgebung über das geistige Eigenthum besonderes Interesse. Eine gedrängte Darstellung derselben ist zum Verständniß des Nachfolgenden geboten

und auch um so gerechtfertigter, als Brockhaus neben Friedrich Perthes eine Hauptrolle dabei gespielt hat.

Nach Auflösung des alten Deutschen Reichs (1806) herrschte in Deutschland lange Zeit vollständige Recht- und Schutzlosigkeit in Bezug auf das Eigenthum der Schriftsteller und Verleger außerhalb der oft sehr engen Grenzen des einzelnen Landes. Die frühere Reichsgesetzgebung hatte diesem Eigenthum auch keinen ausreichenden Schutz gewährt, doch boten neben den Landesgesetzen die kaiserlichen Privilegien wenigstens einigen Ersatz dafür. Nach Auflösung des Reichs mußte für jedes einzelne Werk, dessen Verfasser oder Verleger den Nachdruck desselben in den übrigen deutschen Ländern außer seinem Heimatslande verhindern wollten, in jedem derselben um ein Privilegium nachgesucht werden, und oft wurde ein solches dann nicht einmal gewährt. In Oesterreich z. B. galt als erste Bedingung zur Erlangung eines Privilegiums, daß das betreffende Werk dajelbst nicht nur censirt, sondern auch gedruckt werden mußte. In Baden konnten außer den Inländern nur ausländische, d. h. nicht badische, Autoren, nicht auch ausländische Verleger Privilegien für den inländischen Verlag erhalten; ausländische Verleger waren nur durch den Nachweis der (fast nirgends bestehenden) Reciprocität geschützt. Noch schlimmer war es in Württemberg, wie schon der Macklot'sche Fall gezeigt hat. In Norddeutschland war die Gesetzgebung in Bezug auf den Nachdruck viel besser, besonders in Sachsen und Preußen, doch war dies für die Verleger in diesen Ländern eher ein Nachtheil als ein Vortheil, da sie dadurch verhindert wurden, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

An die Freiheitskriege der Jahre 1813—1815 knüpfte sich natürlich die Hoffnung einer Besserung auch dieser wie so mancher andern Zustände. Der deutsche Buchhandel, der ein hervorragendes Interesse daran hatte, verfehlte nicht, das Seinige dazu zu thun. Auf der Buchhändlermesse zu Leipzig im Frühjahrjahre 1814 beschloß eine von 81 Buchhändlern aus allen deutschen Staaten, auch aus Oesterreich, besuchte Versammlung, eine Denkschrift über den Büchernachdruck ausarbeiten und bei dem Wiener Congresse, der im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 verabredet worden war, den deutschen Regierungen überreichen

zu lassen. Die von jener Versammlung mit Betreibung der Angelegenheit betrauten sechs Deputirten des deutschen Buchhandels waren: Legationsrath Dr. Friedrich Justin Bertuch in Weimar, Dr. Johann Friedrich Cotta in Stuttgart und die leipziger Buchhändler Johann Friedrich Hartknoch, Paul Gotthelf Kummer, Friedrich Christian Wilhelm Vogel, Enoch Richter. Mit Abfassung der betreffenden Denkschrift hatte Kummer, der die Seele des ganzen Unternehmens bildete, eigenmächtigerweise den mit ihm befreundeten bekannten Diplomaten und Publicisten August von Rozebue in Weimar beauftragt; sie fand indeß den Beifall der Deputirten und wurde nebst einem von ihnen unterzeichneten Begleitschreiben am 8. October von Dr. Cotta und Karl Bertuch (dem Sohne des durch Erkrankung an der Reise verhinderten Legationsraths Dr. Bertuch) in feierlicher Audienz dem Fürsten Metternich zur Behändigung an den am 1. October in Wien zusammengetretenen Congreß überreicht. Die Denkschrift war gut geschrieben, nur vielleicht etwas zu schwungvoll für ihre Bestimmung; charakteristisch für den Verfasser und für die damalige Zeit ist, daß sie mit einem französischen Citat von Voltaire schließt, das mit den Worten eingeleitet wird: eine Meinung, in welcher die Gelehrten aller Länder, aller Facultäten, ja auch die verschiedensten Charaktere unter diesen Gelehrten, wie Luther und Voltaire, so auffallend zusammenträfen, müsse doch wol die richtige sein.*

Die beiden Deputirten des deutschen Buchhandels verweilten mehrere Monate in Wien, Bertuch sogar fast acht Monate, und wirkten rastlos für ihren Zweck. Sie fanden sehr zuvorkommende Aufnahme, namentlich bei den Fürsten Metternich, Hardenberg und Brede, sowie bei Baron Wilhelm von Humboldt und Graf Münster, erhielten allerseits die besten Versprechungen, hatten aber auch manchen Widerstand zu überwinden.

* Die Denkschrift ist unter folgendem Titel im Druck erschienen: „Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines deutschen Reichsgesetzes gegen den selben. Den Erlauchten, bei dem Congreß zu Wien versammelten Gesandten deutscher Staaten ehrenbietig überreicht im Namen deutscher Buchhändler“ (Leipzig, bei Paul Gotthelf Kummer. 1814). Sie wurde später nebst den übrigen Hauptactenstücken dieser Angelegenheit im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ abgedruckt (4. Jahrgang, 1837, Nr. 50—54, 57—59) und zwar aus dem in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig befindlichen buchhändlerischen Nachlaß Paul Gotthelf Kummer's.

Noch während ihrer Verhandlungen wurde in Wien ein Abdruck jener bisher noch gar nicht veröffentlichten Denkschrift ausgegeben, der sich bald als ein von wiener Buchdruckern veranstalteter Nachdruck herausstellte, mit dem diese den Bemühungen der Deputirten entgegenarbeiten wollten.* Die Nachdrucker hatten angebliche „Berichtigungen“ hinzugefügt, aber auch nicht eine Wahrheitsentstellung gescheut, indem sie auf dem Titel der Schrift die Deputirten der deutschen Buchhändler in eine „Deputation der Leipziger Buchhändler“ verwandelten. Cotta und Vertuch benutzten diese Manipulation in geschickter Weise für ihre Zwecke, indem sie nimmehr den Wortlaut ihrer Denkschrift nebst den Namen ihrer Vollmachtgeber, „81 der achtungswerthesten Buchhandlungen Deutschlands“, und einer Beleuchtung jenes Nachwerks veröffentlichten.

Ihre Bemühungen wurden endlich auch mit Erfolg gekrönt, denn ihnen und also dem deutschen Buchhandel war es wesentlich zu danken, daß in den Artikel 18 der am 8. Juni 1815 unterzeichneten Deutschen Bundesacte nachstehender Zusatz aufgenommen wurde:

(Die verbündeten Fürsten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:)
 . . . d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Das war viel mehr, als man zu hoffen gewagt hatte: wurden doch damit für ganz Deutschland gleichförmige Verfügungen „über die Pressfreiheit“ — auch diese hatten die beiden Deputirten in einer spätern Eingabe erbeten — und „gegen den Nachdruck“ versprochen, ja als „Rechte“ zugesichert, die schon bei der für den September desselben Jahres in Frankfurt a. M. beabsichtigten „ersten Zusammenkunft“ festgestellt werden sollten! Aber freilich

* Der Titel dieser Schrift lautet: „Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten von einem Oesterreicher“ (ohne Druckort und Jahreszahl).

verließen die Dinge später ganz anders: diese Versprechen sind gleich so vielen andern bis zur Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 nicht erfüllt worden, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem das deutsche Volk sie verstand und verstehen mußte.

Die Bundesversammlung trat zunächst nicht im September 1815, sondern am 1. November 1816 zusammen, und in ihrer Sitzung vom 26. März 1817 wurde aus Anlaß einer von dem badischen Geheimrath Freiherrn von Draiss überreichten Abhandlung über Preßfreiheit der erste Schritt zur Ausführung des Artikels 18, d gethan, indem der oldenburgische Gesandte von Berg ersucht wurde, die über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen zu sammeln und „dereinst“ in einer erläuternden Uebersicht zugleich mit den darüber eingelaufenen Eingaben vorzutragen. Ein Jahr später, am 20. April 1818, mahnte der weimarische Gesandte zunächst an die versprochenen gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit, und infolge dessen erstattete Herr von Berg am 12. October desselben Jahres Bericht darüber; sein Vortrag, in welchem er sich für Preßfreiheit und zwar im Sinne eines Repressivsystems aussprach, wurde einer Commission überwiesen, kam aber nicht weiter zur Verhandlung, da die berüchtigten Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 diese Angelegenheit in einer weit einfachern Weise geregelt hatten. Noch vorher, am 22. Juni 1818, hatte Herr von Berg dem ihm am 26. März 1817 ertheilten Auftrage gemäß eine Uebersicht der in Deutschland geltenden Bestimmungen über Preßfreiheit und Büchernachdruck gegeben und dabei vorgeschlagen, einen Ausschuß zu ernennen, welcher ein Gutachten über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu erstatten habe. Sein Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben und er selbst nebst dem hannoverschen Gesandten von Martens und dem badischen Gesandten Freiherrn von Berkeim in diesen Ausschuß gewählt. Schon am 11. Februar 1819 erstattete Herr von Berg im Namen dieses Ausschusses Bericht, indem er zugleich den „Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ in 23 Artikeln vorlegte. Die Bundesversammlung beschloß

„unter dankbarer Anerkennung der lichtvollen Darstellung“ Instructionseinholung bei den einzelnen Regierungen, „damit auf dem Grund derselben ein gemeinsamer, dem Zwecke der im 18. Artikel der Bundesacte enthaltene Bestimmung entsprechender Beschluß gefaßt werden könne“. Damit war denn freilich die Sache auf einen langwierigen Weg verwiesen.

In diesem Stadium, kurz vor und kurz nach Erstattung des Berichtes des Herrn von Berg in der Bundesversammlung, war es, daß Brockhaus in die Angelegenheit eingriff und sie in verschiedener Weise energisch zu fördern suchte.

Den bisherigen gemeinsamen Schritten der deutschen Buchhändler vor und nach dem Wiener Congresse war er fern geblieben. In allen solchen Dingen zog er vor, allein zu handeln; auch erwartete er wol nicht viel von jenen Schritten.

Ebenso hatte sich Friedrich Perthes in Hamburg verhalten und selbstständig gehandelt. Er verfaßte im Sommer 1816 eine Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel als Bedingung des Daseins einer deutschen Literatur“, in welcher er die Nothwendigkeit eines gemeinsamen Gesetzes über das Eigenthumsrecht der Schriftsteller und Verleger auseinandersetzte. Von Friedrich von Schlegel, dem er sie zunächst übersandt hatte, dazu aufgefordert, ließ er sie als Manuscript drucken, zur Vertheilung an Staatsmänner, besonders an die Gesandten bei dem eben zu eröffnenden Bundestage. Auf einer bald darauf angetretenen Reise nach Süddeutschland und Oesterreich wirkte Perthes dann weiter für diese und verwandte Zwecke.

Brockhaus wurde zunächst durch den Macklot'schen Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ zum Auftreten für eine durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse veranlaßt. Als er wegen jener Gelegenheit im Januar 1817 zum ersten male in Stuttgart war und das sechsjährige Privilegium für das „Conversations-Lexikon“ in Württemberg erhalten hatte, beschloß er, dem Nachdruck an diesem seinem Hauptsitze an die Wurzel zu gehen und zunächst den König von Württemberg selbst um ein besseres Gesetz gegen denselben zu bitten. Zur Unterstützung seines Vorgehens suchte er

andere norddeutsche Verleger zu gewinnen und sagte in dem Entwürfe zu einem Rundschreiben an achtzehn der angesehensten Verlags-handlungen Norddeutschlands nach Erwähnung des Macklot'schen Falles:

Bei dieser Gelegenheit habe ich den im Württembergischen unglaublich überhandgenommenen Nachdruck (indem sogar viele Wiener dort mit ihren Firmen nachdrucken lassen) scharf in Anspruch genommen und viele der bedeutendsten Personen darüber persönlich unterhalten, auch die mehrsten geneigt gefunden, die Sache der rechtmäßigen Verleger zu unterstützen, und ich bin sogar aufgefordert worden, Sr. Majestät dem Könige eine eigene Denkschrift im Namen einiger der wichtigsten norddeutschen Buchhandlungen, welche durch den württembergischen Nachdruck beeinträchtigt worden, vorzulegen, und darin Se. Majestät um ein neues Gesetz über die Rechte der Schriftsteller und Verleger zu bitten.

Ich halte es für Pflicht, dieser Aufforderung zu entsprechen, und werde ich mich daher an die unten verzeichneten Buchhandlungen (aus verschiedenen deutschen Ländern gewählt) mit dem Ersuchen, mich zu autorisiren, sie bei meiner Denk- und Bittschrift (die übrigens ganz kurz sein wird, da die Sache bloß in Gang und in Discussion gesetzt werden soll) namentlich aufzuführen und in ihren Namen sprechen zu dürfen. Geben Sie mir zugleich die Artikel an, welche Ihnen nachgedruckt sind.

Die eigene politische Stellung Cotta's erlaubt nicht, wie er mir selbst gesagt hat, daß von ihm Vorstellungen hierüber an den König ausgehen können.*

Die beabsichtigte Denkschrift an den König von Württemberg scheint nicht verfaßt, auch das vorstehende Schreiben nicht abgesandt worden zu sein; wenigstens findet sich nichts darüber vor. Brockhaus glaubte wol durch das Privilegium und den Vertrag mit Macklot volle Sicherheit erlangt zu haben und verschob deshalb weitere Schritte allgemeinerer Art auf eine gelegener Zeit. Erst als der zweite Macklot'sche Nachdruck erschien, begann er mit dem Kampfe gegen diesen auch den Kampf gegen das Unwesen des Nachdrucks überhaupt und zwar in seinem vom 1. Juli 1818 datirten Fehdebrief gegen Macklot. Nach den oben mitgetheilten Ausführungen

* Dies bezieht sich wol namentlich auf die Conflicte, in welche Cotta kurz vorher (im Herbst 1816) als Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer mit der Regierung gekommen war; vgl. darüber „Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Herausgegeben von Wilhelm Vollmer“ (Stuttgart 1876), S. 567.

versprach er darin, dem Publikum das Urtheil in dem von ihm gegen Erhard-Macklot begonnenen Prozesse später vorzulegen, „da es ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntniß der deutschen Gesetzgebung im Jahre 1818 über literarische Eigenthumsrechte werden dürfte“, und fuhr dann fort:

Dem auch abgesehen von meiner Rechtsache gegen Erhard Macklot hat dieser Gegenstand ein allgemeineres Interesse. Dem Beobachter drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie es komme, daß Württemberg in Beziehung auf die Gesetze über literarisches Eigenthum und Verlagsrechte sich in einer Art von Opposition gegen die öffentliche Meinung und gegen fast alle Gesetzgebungen des civilisirten Europa befinde? Und jeder rechtliche Buchhändler möchte fragen, wie es zugehe, daß so viele Regierungen es seither geduldig angesehen haben, daß es in Württemberg vom Staate privilegirte Nachdruckerbanden gibt, die ungestraft ihre eigenen Unterthanen berauben dürfen, während sie die württembergischen Unterthanen in ihrem Lande gegen solche Veranbungen kräftig schützen!

Auch die Frage bietet sich dar, warum Sr. Majestät der jetzt regierende König, der bei andern Vorfällen und einigemal nicht ohne Erfolg an die öffentliche Meinung appellirt hat, in dieser Hinsicht die öffentliche Meinung, die sich so deutlich darüber ausgesprochen, nicht zu beachten scheint.

Beschränkte sich der Absatz der in Württemberg nachgedruckten Schriften auf dies Land selbst, so würde der Nachtheil, der daraus für den rechtmäßigen Verleger in Deutschland erwächse, wol sehr gering sein, da in mancher einzelnen Stadt Norddeutschlands, wie z. B. in Berlin, zehnmal soviel debitirt wird als in ganz Württemberg; allein der Nachtheil erwächst daraus, daß von Württemberg aus der Absatz des Nachdrucks sich durch ganz Deutschland, besonders das südliche, verbreitet, und selbst viele wiener Nachdrucker dort drucken lassen und mit wechselnden Firmen ihre Nachdrucke in die Welt schicken.

In England, in Frankreich und in den Niederlanden, drei Staaten, die in Beziehung auf Administration und in den mehrsten Zweigen der praktischen Gesetzgebung Deutschland weit vorausgeeilt sind, ist man mit der Gesetzgebung über das literarische Eigenthumsrecht schon seit einem Jahrhundert im Reinen. Die französische scheint uns darüber die ausgebildetste, sodaß sie in Deutschland fast ohne alle Abänderung angenommen werden könnte. Nirgends ist das literarische Eigenthum und das Verlagsrecht so geschützt als von dem französischen Gesetze, aber es hat auch — verständig abgesteckte Grenzen. Zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers erlischt das literarische Eigenthumsrecht, sowol für die Erben als für die Verleger, und das Werk wird dann domaine

publique oder öffentliches Eigenthum. Jeder andere Buchhändler kann dann das Werk neu drucken, gegen eine mäßige Abgabe an den Staat, der daraus einen Fond bildet, welcher für literarische Zwecke verwendet wird.

In Deutschland ist in keinem einzigen Staate die Gesetzgebung über die Rechte der Verleger und der Verfasser so ausgebildet wie in Frankreich. Baden nähert sich einigermaßen der französischen Gesetzgebung, indem es keinen Nachdruck der Schriften lebender Verfasser zuläßt. Dagegen ist der Verkauf fremder Nachdrucke nicht verboten. In Baiern ist zwar der Nachdruck selbst, sowie der Verkauf von Nachdrucken verboten, allein die Gesetze darüber hat man erst seit Kurzem strenger gehandhabt. Denn in Augsburg wurde bisher viel nachgedruckt, und viele bairische Buchhändler führten die würtemberger und wiener Nachdrucke. In Oesterreich findet ein bedeutender Nachdruck von Schriften statt, die außerhalb Oesterreichs gedruckt sind. Der Inländer ist aber geschützt, und der Ausländer kann sich sein Eigenthumsrecht dadurch sichern, daß er das Werk in Oesterreich censiren und in Oesterreich drucken läßt. Viele wiener Nachdrucke werden aber im Württembergischen in Verbindung mit den reutlinger und stuttgarter Nachdruckern fabricirt. Der Verkauf auswärtiger Nachdrucke ist in Oesterreich nicht verboten. In Frankfurt ist der Hauptstapelplatz des Verkaufs der Nachdrucke, die von da nach allen Seiten, besonders nach den Rheingegenden, in Masse vertrieben werden. Jedoch gibt es auch in Frankfurt mehrere Buchhandlungen, die aus eigenem Antriebe so rechtlich sind, mit keinem Nachdruck zu handeln. Das ganze nördliche Deutschland zeichnet sich sowol durch seine, wenn auch noch nicht vollständige Gesetzgebung hierüber, sowie durch die fast allgemeine Rechtlichkeit der Buchhandlungen und ihre stillschweigende Uebereinkunft, keine Nachdrucke zu vertrieben, sehr zu seiner Ehre aus. Während in Württemberg preussische und sächsische Unterthanen in Ansehung ihres Verlags-eigenthums schamlos verletz und beraubt werden und dazu königliche Autorisationen erhalten, wird der württembergische Unterthan in Preußen und Sachsen vollständig geschützt, wie z. B. Cotta stets erfahren, wodurch sich dieser auch sein bekanntlich bedeutendes Vermögen erworben, was nicht stattfinden konnte, wenn man in Sachsen und Preußen ihm seine besten Verlagsartikel nachdrucken durfte. Unsere Regierungen sollten uns also Retorsion gegen Württemberg gestatten; dies würde das Uebel zuerst heben und ausgleichen! Friedrich der Große gestattete bei einer ähnlichen Gelegenheit den Nachdruck von Gellert's Schriften, und so ist diese Retorsion auch eigentlich in die preussische Gesetzgebung übergegangen, ohne jedoch bis jetzt gehandhabt worden zu sein, weil — auf dem Gewerbe des Nachdrucks in jeder Kategorie „die öffentliche Schmach ruht“.

Auf der andern Seite läßt sich jedoch nicht leugnen — was auch der Regierungsrath Krause geltend zu machen weiß —, daß durch die Schuld, die Habgucht und die Unvernunft einiger deutschen Verlags-handlungen es mehrere Scheingründe gibt, mit denen man gewöhnlich den Nachdruck zwar nicht zu rechtfertigen, aber doch zu entschuldigen pflegt. Wir wollen hier nur der ganz übertriebenen Preise gedenken, die einzelne Verlagshandlungen sich für die gangbarsten Werke, bei denen sie auf den reichlichsten Absatz rechnen können, bezahlen lassen. Beispiele anzuführen möchte hier bedenklich sein, so nahe sie auch liegen! Das Behauptemvollen eines ewig dauernden und nie erlöschenden Verlags-rechts ist eine andere Unbilligkeit vieler deutschen Verleger. Nach dieser ihrer Theorie müßte ganz Deutschland noch ein paar Jahrhunderte lang Gellert's, Lessing's, Wieland's, Klopstock's und Schiller's Schriften einzig und allein von den Erben der resp. ersten Verleger kaufen. Allein solche Gründe beweisen nichts, als daß es auch auf der Seite der Berechtigten Mißbräuche gibt. Der Mißbrauch, den Einzelne verschulden, hebt aber nicht das Recht Aller auf. Und ist es nicht der Nachdruck selbst, der das Verlagsgeschäft zu einem Lotterielose macht, und dadurch manchen Buchhändler zwingt, sich vor künftigem Schaden durch theuere Preise bei kleinen Auflagen sicher zu stellen? Wir halten es daher für einen Gegenstand der höchsten Wichtigkeit, daß sich die positive Gesetzgebung in Deutschland auch mit der Dauer der Verlags-rechte beschäftige und darüber feste und einschränkende Bestimmungen gebe. Erst dann werden auch wir eine Nationalliteratur erhalten, wenn die Werke unserer ersten Dichter und classischen Schriftsteller, nach einem gewissen in Billigkeit zu bestimmenden Zeitraume, Eigenthum der Nation werden und ihre Herausgabe nicht bloß wie jetzt nur ungeschickte geist- und geschmacklose Nachdrucker, sondern jede Buchhandlung Deutschlands zur Concurrenz zuläßt. Erst dann wird auch der uns von allen Nationen vorgeworfene Uebelstand aufhören, daß unsere Classiker in den Originalausgaben häufig nur das Ansehen von Plunderausgaben haben. Eine vernünftige Gesetzgebung hierüber würde auch noch das Gute zur Folge haben, daß dem Unwesen des zu vielen Bücherdrucks in Deutschland begegnet würde, indem sie die Thätigkeit vieler Buchhandlungen auf würdige Unternehmungen lenken müßte.

Eine gesetzliche Aufsicht über die Preise halten wir aber für unmöglich, indem diese vom Honorare und von der Stärke oder Schwäche der Auflage abhängen, die das Gesetz nicht bestimmen noch controliren kann. Als Mittel zu einer Aufsicht gegen die Mißbräuche im Buchhandel hat man vorgeschlagen, an dem Stapelorte, wo die Mehrzahl der deutschen Buchhändler zu gewisser Zeit zusammenkommen, entweder dem Buchhändlerverein selbst jene Aufsicht und Garantie anzuvertrauen, oder zur Ostermeßzeit in Leipzig unter Königl. Sächsischer Autorität

eine vermittelnde Behörde, ein Friedens- oder Obmannsgericht niederzusetzen. Diese Behörde, zugleich anordnendes und leitendes Comité, würde aus einer Anzahl gewählter Buchhändler bestehen, unter dem Vorsitz eines würdigen angesehenen Gelehrten, vom hohen Bundestag ernannt und vom Buchhändlerverein besoldet u. s. w. Doch man höre hierüber mehrere Stimmen!

Das von Brockhaus in dieser Schrift mehrfach citirte und dann wörtlich mitgetheilte Schreiben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg an die Regierungsbehörde zu Köln, worin der Nachdruck „ein Gewerbe, auf welchem öffentliche Schmach ruht“, genannt wird, bildet ein wichtiges Actenstück in der Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck, indem es zeigt, wie richtig und wie verschieden von der Behandlung in den süddeutschen Staaten diese Angelegenheit schon damals in Preußen angesehen wurde. Es handelte sich um den von dem Buchhändler Spitz in Köln begonnenen Nachdruck von Verlagswerken der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Das Schreiben des Staatskanzlers lautet:

Dobberan, den 27. August 1816.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung für den Monat Juni d. J. habe ich mit Befremden ersehen, daß der dortige Buchhändler Spitz, gestützt auf die französische Gesetzgebung, fortfährt, deutsche Werke nachzudrucken und feilzubieten. Da die französische Gesetzgebung den Nachdruck einheimischer, nämlich französischer, Werke verbietet, so folgt aus dieser Gesetzgebung von selbst, daß, da Köln nunmehr der preussischen Oberherrschaft unterworfen ist, keine bei uns einheimischen Werke nachgedruckt werden dürfen. Dieses gilt nicht bloß von Werken, die in den preussischen Staaten erscheinen, sondern von allen Werken, auf deren Verlag der Unterthan eines deutschen Fürsten ein Recht hat, indem im Art. 18 der Deutschen Bundesacte bereits festgesetzt ist, daß die Bundesversammlung sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde. Und da die Vereinigung in einem Deutschen Bunde bereits feststeht, so halte ich es für angemessen, daß, unerachtet der Beschluß selbst über solche Verfügungen noch nicht hat erfolgen können, Preußen dennoch schon jetzt allen Unterthanen der in der Bundesacte genannten verbündeten Fürsten diejenigen Rechte gewähre, die es durch seine Gesetzgebung seinen eigenen Unterthanen eingeräumt hat. Wiewol notorisch in einigen deutschen Staaten der Nachdruck noch

geduldet wird, so halte ich es doch der Würde der Regierung nicht gemäß, in dieser Angelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchem öffentliche Schmach ruht und welches durch unsere Gesetzgebung als ein strafwürdiger Eigennutz verpönt ist, ein Vergeltungsrecht eintreten zu lassen. Ich weise daher die Königl. Regierung an, dem Buchhändler Spis den fernern Nachdruck solcher Schriften, deren Verleger ein Unterthan eines deutschen Fürsten ist, unverzüglich zu untersagen, und in Ansehung des ihm etwa nachzulassenden Verkaufs solcher Schriften, die vor Eingang dieser Verfügung bereits nachgedruckt waren, mit Einsendung des Verzeichnisses an mich zu berichten, den Verkauf inzwischen aber zu inhibiren und deshalb die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

(Bez.) C. F. v. Hardenberg.

Brockhaus schickte seine Schrift, wie schon früher erwähnt, außer an andere einflußreiche Persönlichkeiten auch an die Bundestagsgesandten. An Herrn von Berg, den Referenten des für die Nachdrucksangelegenheit niedergesetzten Bundestagsausschusses, richtete er dabei am 10. Juli 1818 folgendes Schreiben:

Ich bin so frei, Ew. Excellenz, die sich meiner persönlich noch wol von München her erinnern werden, beikommend ein Exemplar einer mir abgedruckenen Schrift gegen einen Nachdrucker und gegen das Nachdruckerwesen im Württembergischen zu überreichen und Dieselben zu ersuchen, solche Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen. Sie enthält auf alle Fälle manche praktische Ansicht, und indem sie die ewigen Verlagsrechte, welche viele norddeutsche Buchhändler im Kopf haben, geradezu bekämpft, tritt sie zwischen beide Parteien vermittelnd ein. Gewiß werden Ew. Excellenz den größten Einfluß bei den Berathungen des Deutschen Bundestags über diesen Gegenstand haben, und ob ich mich gleich bescheide, Demenselben nichts Neues darüber sagen zu können, so wird ein so prägnanter Fall, als Macklot's Benehmen gegen mich darbietet, doch zu wichtigen Erwägungen führen müssen. Ich wende an die fünfte Auflage meines Lexikons, die jetzt gedruckt wird, außer meiner eigenen Thätigkeit, die ich auch nicht niedrig anschlagen kann, bloß an Honoraren ein Kapital von mehr als 25,000 Fl., meine übrigen Ausgaben für diese fünfte Auflage betragen über 90,000 Fl. Eine Unternehmung von dieser Bedeutung steht aber ganz auf dem Spiele, sobald es jedem Schurken von Nachdrucker erlaubt ist, sowie ich fertig bin, durch 20 Buchdruckerjungen sich die Früchte meines Fleißes und meiner Geistesihätigkeit zuzueignen! Wer kann und darf eigentlich sein Leben und sein Vermögen einem großen und würdigen Unternehmen in Deutschland widmen, solange unser Handel vogelfrei und ohne Schutz ist? Ew. Excellenz haben kürzlich einen umständlichen Bericht über

diesen Gegenstand in der Deutschen Bundesversammlung gehalten. Ich kenne denselben noch nicht vollständig, da ihn die „Frankfurter Zeitung“ noch nicht bis zu Ende geliefert hat. Was ich davon kenne, hat theilweise meinen ganzen Beifall, allein es hat mir geschienen, daß Ew. Excellenz den Nachtheil, den der Nachdruck auf die Literatur eines Volkes haben muß, nicht genug herausgehoben haben, sowie die Unge-
rechtigkeit, die darinnen liegt, daß der Nachdruck in dem einen Staate verpönt, in dem andern geschützt ist. Die Würtemberger und die Oesterreicher sind gegen uns in offenem Kriege. Und wir liegen geknebelt da! können uns nicht wehren und können uns nicht rühren. Entweder der gesetzlose Zustand dieser Nachdruckerstaaten, die als wahre Barbaren und Wegelagerer zu betrachten, höre auf, oder es sei uns ein Gleiches gegen sie vergönnt!

Verzeihen Ew. Excellenz meine Wärme. Indessen wer über dergleichen Dinge nicht warm werden kann, der muß kälterer Natur sein, als ich es bin.

Herr von Berg war damals gerade mit Abfassung seines Berichts beschäftigt und antwortete erst nach Vollendung desselben, am 5. Februar 1819. Er dankte für die Zusendung, entwickelte den Stand der Sache und bat Brockhaus, da bei dieser Gelegenheit „die Herstellung billiger Bücherpreise nicht habe außer Acht gelassen werden können“, ihm sobald als möglich seine Gedanken darüber mittheilen zu wollen.

Dieser ehrenvollen Aufforderung entsprach Brockhaus am 19. Februar durch Uebersendung eines Gutachtens. Herr von Berg konnte dasselbe zwar nicht mehr für seinen inzwischen am 11. Februar in der Bundesversammlung bereits erstatteten Bericht benutzen, schrieb darüber aber am 6. Mai an Brockhaus: er und seine Collegen hätten „das höchst interessante und belehrende Schreiben mit größter Aufmerksamkeit gelesen“, und Brockhaus' Bemerkungen würden gewiß nicht unfruchtbar bleiben. Das Schreiben behandelt einen Theil der Nachdrucksangelegenheit, der an sich minder wichtig ist, auf den damals aber großes Gewicht gelegt wurde, und schließt daran einen neuen bedeutsamen Vorschlag. Dasselbe lautet in einem von Brockhaus für seinen Freund Friedrich Perthes gefertigten und nur dadurch (in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler) erhaltenen Auszuge:

Ueber das zu setzende Maximum der Bücherpreise in
Deutschland.

Auf eine semiofficielle Anfrage eines bei dem Deutschen Bundestage accreditirten Gesandten, über die Herstellung billiger Bücherpreise und ein zu setzendes Maximum derselben in Deutschland, habe ich an denselben ein umständliches Mémoire eingesandt, von welchem ich hier den nachfolgenden Auszug mittheilen will. Dieses mein Mémoire hat übrigens bei dem bekannten Entwurf des Herrn von Berg nicht mehr benutzt werden können.

Ich zerpalte die mir vorgelegte Frage, sage ich in diesem Mémoire, in die drei folgenden:

A. Ob es nothwendig und räthlich sein möchte, durch ein positives Gesetz auf die Preise der Bücher einzuwirken?

B. Ob ein solches Gesetz überhaupt gegeben werden könne, ohne in die unveräußerlichen und unantastlichen Rechte der Verfasser und der Verleger störend einzugreifen?

C. Ob es überhaupt möglich sei, ein sothaniges Gesetz auf billige und vernünftige Grundlagen zu entwerfen?

Nach meiner vollkommensten Ueberzeugung muß ich alle drei Fragen geradezu verneinen und zwar aus folgenden Gründen:

Ad A. Ob es nothwendig und räthlich sein möchte, durch ein positives Gesetz auf die Preise der Bücher einzuwirken?

I. In keinem europäischen Lande, das in seiner Gesetzgebung vorgeschritten und in welchem sich der Nachdruck durch positive Gesetze abgeschafft befindet, oder vielmehr wo die Rechte der Schriftsteller und ihrer Cessionarien nach Recht und Vernunft gesichert sind, hat sich die Nothwendigkeit einer solchen gesetzlichen Maßregel zu Preisbestimmungen oder Preiseinschränkungen ergeben. Ich beziehe mich hier auf Frankreich, England und das Königreich der Niederlande. Notorisch ist es, daß es in keinem europäischen Lande, bei schönem Papier und vortrefflichem Druck, solche mäßige Bücherpreise gibt als in Frankreich; in England ebenfalls sind zwar die dort häufigern Prachtwerke wenigstens nach deutschem Maßstab theurer, aber ihre Classiker sind es durchaus nicht, wozu freilich der durch den englischen Welthandel hervorbrachte große Absatz, ein Absatz, der in Deutschland nur einzeln zu erringen ist, Vieles beiträgt. In Holland sind nicht minder die Bücherpreise äußerst mäßig. Nirgends existirt in diesen drei Ländern, die uns in Deutschland in administrativer Hinsicht wol oft Muster sein können, eine gesetzliche Maßregel über Preiseinschränkungen, und ich bin fest überzeugt, daß ein solches Gesetz, wenn es von den Regierungen in diesen drei Staaten vorgeschlagen würde, niemalsen vom englischen Parlament oder den französischen und niederländischen Kammern würde

gutgeheißen werden, sondern als in die Freiheit und das Eigenthumsrecht der Unterthanen eingreifend und die Industrie und die Literatur untergrabend würde verworfen werden. Warum will nun aber die deutsche Bundesversammlung den deutschen Verlagsbändlern weniger Vertrauen schenken, als den französischen, englischen und holländischen Verlegern von ihren Regierungen oder von ihren Mitbürgern geschenkt wird? Wodurch haben sie das im Ganzen verwirkt? Auch gänzlich schutzlos in ihrem Eigenthum, wie sie es zeither immer gewesen, haben sie häufig und nicht selten ohne große Aufopferungen für die Fortschreitung der literarischen Cultur weit mehr bewirkt, als die meisten deutschen Regierungen je gethan haben (ich erinnere an Nicolai, Bohn, Dyck, Crusius, Reich, und in neuern Zeiten an Cotta, Frommann, Hahn, Becker, Bertuch, Göschen, Reimer, Perthes, Enoch Richter und viele Andere), und den ersten Moment, in welchem man ihnen bloß ein Eigenthum, das, nicht zur Ehre vieler deutschen Regierungen, bisher ganz schutzlos war (ein unveräußerliches und ewiges Recht), zusichert, will man auch gleich benutzen, ihnen eine freie Wirksamkeit zu nehmen, sie unter Vormundschaft zu stellen, ihnen alles Vertrauen zu entziehen und sie bei der Nation und vor ganz Europa zu entehren, oder doch verdächtig zu machen!!

II. Die Verkappung einer gesetzlichen Vorschrift in ein festzusetzendes Maximum würde für das Publikum bald den Nachtheil haben, daß viele, weniger nach eigenen Calculen als nach äußern Anstößen verfahrende Verleger sich nun an das festgesetzte Maximum halten würden, anstatt, wie jetzt und bei jedem freien Verhältniß, nach andern Motiven, z. B. die Beachtung der öffentlichen Meinung, gutes Beispiel anderer Verlagshandlungen, Erwägung raschern Umsatzes und eines dringlichern Verkehrs, selbst auch eigene Schüchternheit u. s. w., ihre Berechnungen und Preisfestsetzungen zu machen. Dieses Maximum würde zugleich auf hundertfache Weise zum Nachtheil des Publikums zu umgehen sein. Ich will z. B. annehmen, daß das Maximum eines Bogens auf Druckpapier auf 2 Groschen sollte bestimmt werden, wie dies in diesem Augenblick vielleicht in den meisten Fällen geschehen könnte. Kann nun aber das Gesetz auch die Qualität des Druckpapiers, die Größe desselben, die Zeilenanzahl, die Form der Buchstaben bestimmen? Wenn das Gesetz das will, so muß es sich auf tausenderlei mikrologische Vorschriften einlassen, die sich vollends in jedem Quinquennium gänzlich ändern müssen. So sind, um nur eins zu erwähnen, die Papierpreise und fast alle *mains d'œuvres* seit sechs Jahren um 40 bis 50 Procent gestiegen; es ist nicht unmöglich, ja wahrscheinlich, daß solche in abermal sechs Jahren wieder bedeutend steigen werden. Auf solchen täglich wechselnden Zustand der Bedingungen, durch welche ein Buch für den Handel producirt wird, kann daher, dünkt mir,

unmöglich ein festes Gesetz gegründet werden. Es ist ferner zu erwägen, daß die Papierpreise und diese *mains d'ouvrés* sich in ganz Deutschland nicht gleich sind und daß z. B. der süddeutsche Verleger darin vor dem norddeutschen wol an 25 Procent vorzuziehen mag. Wir norddeutschen Verleger werden deshalb künftig, wenn einmal der Nachdruck in Süddeutschland aufhört, hier häufig drucken lassen, was auch die Industrie, welche durch den Nachdruck in Süddeutschland jetzt beschäftigt ist, dort ganz schadlos halten wird.

III. Die schon jetzt hin und wieder theilweise, besonders im Fache der schönen Literatur, oft höchst ungebührlichen Forderungen der resp. Verfasser an Honorar würden, sobald ein Maximum festgestellt würde, wahrscheinlich noch sehr gesteigert werden, indem diese Herren, die in ihren Anmaßungen ohnehin schon weit genug gehen, unter der Voraussetzung, daß der Verleger immer das Maximum ohne Minderung annehmen und bestimmen könne, ihre Honoraransprüche gewiß noch mehr heben würden, als schon jetzt geschieht, und man also immer, durch den Verfasser dazu aufgeregt, Maximumpreise haben würde, anstatt daß jetzt der verständige und umsichtige Verleger dafür sorgt, daß öfterer (auch bei Werken der schönen Künste, die wenigstens immer thener pflegen gehalten zu werden, auch im ausländischen Buchhandel, als streng wissenschaftliche Werke) der Preis sehr mäßig gestellt werde. Gellert erhielt noch für seine Fabeln und Erzählungen ein für allemal 3 Thlr. Honorar für den Bogen, Schiller für seine Gedichte ein für allemal 4 Louisd'ors. Müllner forderte dagegen im vorigen Jahre für die erste Auflage eines Trauerspiels 1200 Thlr. und er erhielt sie, was für den Bogen gegen 16 Louisd'ors ausmacht, u. s. w. Sollte es sich überhaupt nicht folgern, daß, wenn man den Verlagsbuchhändlern ein Maximum festsetzen will, man auch den Schriftstellern, daß man den Papierfabrikanten, den Schriftgießern, den Buchdruckern und Buchbindern, daß man den Kupferstechern und Kupferdruckern, daß man den Handlungsgehilfen, sogar den Vermiethern der Handlungslocale ebenfalls ein Maximum festzusetzen habe? Und damit könnte es noch nicht enden, denn, in der That, die Elemente von allen Diesen concurriren mehr oder minder zur Composition jedes einzelnen Verlagsartikels.

Ad B. Was die Frage anbetrifft, ob irgendeine nach richtigen Principien verfahrende Gesetzgebung das Recht habe, feste oder einschränkende Bestimmungen dieser Art in irgendeiner Form zu geben, so enthalte ich mich darüber aller genauern Auseinandersetzungen, weil mich solche einestheils zu weit führen würden, als ich andertheils diese philosophischen Rechtsuntersuchungen in gehöriger Form geübten Federn und Talenten überlassen muß. Mir scheint indessen, daß die positive Gesetzgebung sich in dergleichen Dinge gar nicht mischen solle und nicht mischen könne, ohne den Rechten der Individuen in Beziehung auf die

freie Taxation und Vennutzung ihrer Talente, ihres Genies und ihrer Thätigkeit zu nahe zu treten. Wenn Lord Byron für jeden Vers seines „Childe Harold“, wie man versichert, eine Guinee erhält, wer will es Goethe verwehren, ein Aehnliches nach deutschem Maßstabe zu fordern? oder einer deutschen Buchhandlung, es als Verleger zu geben? Und wenn es Goethe erlaubt wäre, es zu fordern, und uns, es zu geben, was dürfte und sollte uns in Deutschland, wie den Verleger von Byron in England, hindern, uns Goethe's Werke vom deutschen Publikum theurer bezahlen zu lassen, als den „Rinaldo“ seines Herrn Schwagers Vulpius? Ist es möglich, frage ich, daß eine Gesetzgebung sich auf solche Bestimmungen über Honorarfestsetzungen, deren Nothwendigkeit eventuell doch bei einem Maximum der Preise der Bücher selbst nicht zu verkennen ist, einlassen könne und dürfe (man wird doch nicht sagen können, es sei gleichgültig, ob Byron oder Goethe ihre Verse durch den Druck bekannt machen oder nicht), oder daß sie für die Bücherpreise keinen andern Maßstab als den des dazu gebrauchten Papiers könne gelten lassen wollen? Ueberläßt man aber in dem gegebenen Falle die Preisfestsetzungen der eigenen Erwägung und den eigenen Calculen des Verlegers, so wird der deutsche Verleger der Goethe'schen Verse ebenso wenig als der englische Verleger der Byron'schen zu übertriebene Preise machen, wenn er nämlich sein Geschäft versteht und richtig beurtheilt. In allen Geschäften, folglich auch im Buchhandel, gibt es freilich Einzelne, die das nicht thun. Aber dies schadet ihnen, nicht dem Gemeinwesen. Die Erwägung des eigenen Vortheils des doch jetzt einmal (da ich annehmen will, daß es dazu endlich in Deutschland kommen werde) gesicherten und bleibenden, aber künftig nach dem Tode der großen Dichter auch erlöschenden Eigenthums, die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, überhaupt der Esprit de corps, die Erwägung schnellern Verkehrs und größern Absatzes u. s. w. würde und wird in der Regel immer davon abgehalten, sich übertriebenen Preisansetzungen hinzugeben.

Ad C. Ueber die Frage, ob es überhaupt möglich sei, ein billiges oder gerechtes und überhaupt anwendbares Gesetz über Preisfestsetzung oder Begrenzung zu geben, wolle man sich

a. an die Elemente und die Verschiedenheit derselben erinnern, die zur Zusammenstellung eines Werkes gehören, ehe es für den Handel bereit ist, und dann

b. an Die, von welchen die Preisfestsetzung und endlicher Weise der Vortheil oder der Gewinn bei diesem Lotteriegeschäft, wie der Buchhandel richtig ist genannt worden, abzuhängen pflegt.

Zu a. gehören:

1) Das Honorar. Dies differirt, ein Format als Norm genommen, von 0 bis oft zu 50, ohne noch Fälle in Erwägung zu ziehen,

wo man aus Berechnung auf die Menge oder die Püsterheit des Publikums noch weiter hinausgeht, und es besonders bei dramatischen Schriftstellern um so eher gern thut, weil sie bei uns nicht wie in Frankreich eine feste Rente von ihren Talenten erhalten, durch die Abgaben der Theater. Wie aber ist bei solchen Divergenzen eine feste Norm nach dem Honorar in den Calcül der Preisberechnung zu bringen? Und der Absatz ist und bleibt fast jedesmal unsicher.

2) Das Papier. Wenn die Gesetzbestimmung sich an die drei Hauptsorten: Druck-, Schreib- und Belinpapier, halten sollte, da sie die hundertertei Untergattungen nicht aufzuführen kann, so differirt der Preis in jeder und derselben Gattung doch in einem Verhältniß von 1 zu 5. Es gibt Druckpapiere von 8 Thaler den Ballen, und gibt deren von 40 Thalern, und zwischen diesen beiden Extremen 20 bis 30 bis 40 verschiedene Mittelsorten, von Größe, Weiße und Stärke und Mitle überhaupt. Wie ist also auch hier eine Einheit im Calcül zu finden und festzusetzen?

3) Der Satz eines Bogens differirt wieder von 1 zu 10, was die mains d'œuvres betrifft. Ich zahle z. B. für den Satz von N. N. 2 Thlr. an den Setzer, für den Satz von B. B. zahle ich aber 10 Thlr. Wo ist also auch hier wieder Einheit im Calcül zu erreichen? Beide sind aber doch auf demselben Papier und in demselben Format erschienen.

4) Im Gebrauch der Quantität und der Qualität der Schrift, die folglich ein geringeres oder größeres Kapital erfordert, sowie in der Bezahlung des Druckes findet ein gleicher Gegensatz statt. Ein Bogen Satz mit der Parisienne kostet 20 mal mehr an Schrift, als ein Bogen mit Cicero.

5) Die Hauptbedingung bei dem Preiscalcüle hängt aber von der Auflage und ihrer relativen Schwäche oder Stärke und am Ende von dem Erfolge beim Verkaufe ab, welcher letztere aber im voraus nie mit Sicherheit anzunehmen oder vorherzusehen ist. Keine menschliche Klugheit kann darin richtig vorrechnen, also kein Gesetz kann darin Vorbestimmungen machen oder Grenzen setzen. Von zwei Werken, die nach einem sich ähnelnden Plane angelegt sind und von dem man vorher und a priori nicht wissen kann, ob das eine oder das andere den Vorzug beim Publikum erhalten werde, erhält vielleicht das eine 10 Auflagen, während das andere zu Makulatur wird.

Wie ist es nun denkbar, bei dieser von 1—5 angedeuteten Verschiedenheit der zur Composition eines Buchs erforderlichen Hauptelemente (anderer hier der Kürze wegen nicht zu gedenken) einen Normalpreis für den Bogen auf eine Reihe von Jahren auch nur mit einiger Wahrheit festzusetzen? oder dafür ein Maximum erfinden zu können? Ich individuell halte es für rein unmöglich und unthunlich und nur zum Verderben und zum Nachtheil des Publikums und der Literatur

führend, sowie den deutschen Verlagshandel, gegen den in andern wohl regierten Staaten betrachtet, ganz entehrend, mithin selbst die Nationalchre herabwürdigend.

Die Gesetzgebung hat meinem Bedünken nach bei uns nur dafür zu sorgen, daß das Eigenthum der Verfasser und ihrer Cessionarien gesichert sei; dann wird sich in Deutschland ebenso wie in Frankreich, England und den Niederlanden schon das Niveau der Billigkeit von selbst finden! Und um einzelner Ausnahmen wegen, die sich aber besonders nur bei den österreichischen, württembergischen und badenschen Verlegern finden, welche doch so ziemlich vor dem Nachdruck gesichert waren, die sich auch entweder durch sich selbst bestrafen oder ohne Nachtheil fürs Ganze sind, kann und soll man nicht den Hauptgrundsatz fahren lassen.

Das Einzige, was ich in dieser Hinsicht für möglich halte, wäre: für den ganzen Deutschen Bund, für Alles, was den Buchhandel und die Sicherheit des literarischen Eigenthumsrechts betrifft, eine Oberbehörde zu errichten, die mir in anderer Rücksicht ohnehin unerläßlich scheint, und die zugleich das Attribut erhielte, über billige Preise zu wachen und bei Ueberschreitungen derselben, nachdem die betheiligten Eigenthümer und Unternehmer darüber gehört wären, durch eine Jury von Genossen Bestimmungen zu treffen und von dieser Strafe oder Remedur eintreten zu lassen.

Im allgemeinen ist eine solche distincte, kräftig bevollmächtigte und organisirte Oberbehörde für das deutsche Bücherwesen und die Eingriffe in die literarischen Eigenthumsrechte gewiß von der dringendsten Unerläßlichkeit, wenn das ganze darüber zu erwartende Gesetz (man erlaube mir diesen Ausdruck) nicht bald ein Rinderspott werden soll.

Welcher beeinträchtigte Verleger wird sich nämlich, besonders in großen Entfernungen, in kostspielige Proceffe deshalb einlassen mögen, da wir in jedem der 39 deutschen Staaten eine andere Art von Gesetzgebung und Gerichtsverfassung haben und in einigen eigentlich gar kein Recht zu erlangen ist? Selbst bei der Einheit Frankreichs, Englands und der Niederlande und ihren klaren Gesetzgebungen gibt es auch dort noch Nachdrucker (wie es allenthalben Diebe anderer Art gibt), und es gehört auch da noch Noth dazu, sie zur Strafe zu ziehen.

Eine solche Centralbehörde für das deutsche Literaturwesen, die am besten in Leipzig zu errichten wäre, könnte zu einer großartigen nationalen Institution gebildet und erhoben werden, deren Einfluß in jeder Hinsicht höchst wohlthätig werden würde, wenn man sich bei ihrer Bildung auf einen des deutschen Volks, das in literarischer Hinsicht wenigstens zu einer Einheit organisirt werden sollte, würdigen und freien Standpunkt setzte.

Leipzig, 19. Februar 1819.

Brochhaus.

An die von Brockhaus hier so lebhaft und mit schlagenden Gründen bekämpfte Fixirung der Bücherpreise wurde damals allen Ernstes gedacht. Auch der Gesetzentwurf, den Herr von Berg der Bundesversammlung vorlegte, enthielt in seinem Artikel 20 folgende Bestimmungen: der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck gehe durch unbillige Steigerung der Bücherpreise verloren; der Nachdruck jeder Schrift sei erlaubt, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesetzt habe, und für einen solchen sei derjenige Preis zu achten, welcher für den Bogen so und so viel Groschen (die Ziffern für die drei Hauptpapierforten: Druck-, Schreib- und Velinpapier waren in dem Entwurfe noch weggelassen) übersteige; außerdem müsse der Preis stets auf dem Titel angegeben sein.

Brockhaus' Ausführungen gegen eine Fixirung der Bücherpreise entsprechen ganz denen einer Denkschrift, welche der „Wahlanschuss der Deutschen Buchhändler“ in der Leipziger Ostermesse von 1819 als ein „Ehrebietiges Gutachten“ über den Berg'schen Gesetzentwurf verfaßte und der Bundesversammlung überreichte; der Gedankengang ist der nämliche wie der in Brockhaus' Mémoire, und selbst mehrere Beispiele sind dem letztern entlehnt. Dies erklärt sich daraus, daß Berthes diesem Ausschusse, dessen Mitglied er war, den ihm von Brockhaus überjandten Auszug mit dessen Erlaubniß mitgetheilt und hinzugefügt hatte, es sei ihm aus Frankfurt a. M. geschrieben worden, daß das Mémoire dort guten Eindruck gemacht habe; er selbst schließe sich Brockhaus' Ausführungen völlig an, sei aber dafür, daß das von demselben unter A und B Bemerkte, weil den buchhändlerischen Standpunkt nicht direct berührend, nur nebenbei mit erwähnt werde.

Die Denkschrift des Wahlausschusses der Buchhändler erhob auch noch gegen andere Bestimmungen des Berg'schen Gesetzentwurfs Vorstellungen; namentlich sprach sie sich dafür aus, daß auch der Nachdruck ausländischer Werke verboten werde und daß die im Auslande gefährdeten Interessen der deutschen Schriftsteller und Verleger durch internationale Verträge geschützt würden, ferner dafür, daß der Schutz gegen Nachdruck bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers Geltung habe, während der Gesetzentwurf des Bundestags nur eine Dauer von 10, bei Selbstverlag von 15 Jahren

nach dem Tode des Verfassers vorschlug, welcher Ansicht sich auch Brockhaus zuneigte. In beiden Punkten sind die Vorschläge der deutschen Buchhändler bekanntlich von der deutschen Gesetzgebung angenommen worden, wenn auch nicht damals, sondern erst in viel späterer Zeit.

Weder die Denkschrift des Wahlausschusses der Buchhändler noch Brockhaus' Mémoire hatte einen unmittelbaren Erfolg. Der Bundestag beschloß, wie oben erwähnt, am 11. Februar 1819 nach Anhörung des Berg'schen Vortrags und Gesetzentwurfs Instructionseinholung bei den einzelnen Regierungen; diese Instructionen erforderten aber natürlich eine lange Zeit. Am 20. April schrieb Brockhaus nochmals an Herrn von Berg, nicht um ihn wegen einer Antwort zu drängen, sondern um ihm neues interessantes Material: Berichte einer holländischen Buchhändlercommission über den dortigen Nachdruck und ein Gutachten holländischer Advocaten über einen wichtigen Punkt der betreffenden Gesetzgebung, zu übersenden und ihn zugleich auf einige zu Zweifeln Anlaß gebende Punkte in dem Gesetzentwurf aufmerksam zu machen. Herr von Berg dankte am 6. Mai für die Zuschrift, bat Brockhaus, ja fortzufahren, ihm alles auf die Angelegenheit Bezügliche mitzutheilen, bemerkte aber über den Stand derselben lakonisch: „Die Instructionen sind noch in der Arbeit.“ Zugleich gab er in Beantwortung einiger von Brockhaus aufgeworfenen Fragen die Auskunft: der als Verordnung bezeichnete Gesetzentwurf habe ursprünglich noch den Zusatz gehabt: „Gegenwärtige Verordnung soll binnen vier Wochen vom Datum dieses Beschlusses an in allen Bundesstaaten verkündet werden und in Wirkung treten“, der Bundestag aber habe diesen Zusatz „vorerst“ weggelassen, weil derselbe dem „Beschluß“ selbst eingerückt werden solle. Zu einem solchen Beschluß kam es freilich niemals und überhaupt wurde die Gesetzgebung gegen den Nachdruck fernerhin fast nur von einzelnen deutschen Regierungen mit Umgehung des Bundestags betrieben.

Brockhaus erkannte bald, daß durch den Bundestag diese Gelegenheit keine Förderung zu erwarten habe, namentlich als er auf seiner Reise nach Paris im August 1819 und bei der Rückkehr von dort im October nach Frankfurt a. M. kam und viel in

den bundestäglichen Kreisen, besonders mit Herrn von Berg und Herrn von Wangenheim, verkehrte. Auch von Görres und Arndt in Bonn, und in Paris selbst wurde ihm gerathen, die Angelegenheit selbstständig weiter zu betreiben, aber nicht in Frankfurt a. M. beim Bundestage, sondern in Wien, wo jetzt wieder in Folge der für den November dahin einberufenen Ministerialconferenzen der Schwerpunkt der Entscheidung lag, nachdem schon im September die Karlsbader Conferenzen mit ihren Beschlüssen über den Bundestag hinweggegangen waren. Letztere hatten statt des einen der in Artikel 18, d der Deutschen Bundesacte dem deutschen Volke „zugeicherten Rechte“: Abfassung gleichförmiger Verfügungen „über“ die Pressfreiheit, vielmehr Maßregeln gegen die Pressfreiheit beschlossen, und es war sonach wenig Hoffnung, daß das andere Versprechen: „Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ in Wien besser erfüllt werden würde, wenn man sich dort überhaupt damit beschäftigen wollte. Und doch waren die Wiener Ministerialconferenzen diejenige Instanz, bei welcher allein diese Angelegenheit augenblicklich angebracht werden konnte. Brockhaus entschloß sich deshalb zu einem solchen Schritte, in seinem sanguinischen Temperamente annehmend, daß die endliche Regelung der Sache den deutschen Regierungen ebenso nothwendig und dringend erscheinen werde wie ihm selbst.

Sofort nach seiner Mitte October erfolgten Rückkehr nach Leipzig machte er sich ans Werk und verfaßte eine „Denkschrift über die in Deutschland gegen den Nachdruck zu sichernden literarischen Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Buchhändler“ sowie ein Schreiben an seinen Landesherrn, den König von Sachsen, worin er diesen ersuchte, die Angelegenheit in Wien durch den sächsischen Bevollmächtigten zur Sprache bringen und kräftig fördern zu lassen. Die Denkschrift ist vom 20. November, das Schreiben vom 1. December 1819 datirt. Beides sandte er am 10. December dem ihm befreundeten Legationsrath Breuer in Dresden zur Ueberreichung an den König. Gleichzeitig ließ er eine kleine Anzahl Exemplare von beiden Actenstücken als Manuscript drucken, um sie einflußreichen Persönlichkeiten zu übersenden. Dieser Abdruck führt den Titel: „Er. Majestät dem Könige von Sachsen am 20. November

1819 überreichte Vorstellung und Bitte nebst angehängter Denkschrift, den Nachdruck innerhalb der deutschen Bundesstaaten betreffend, von Brockhaus, Buchhändler in Leipzig“ (36 Seiten in Quart). Ueber dem Titel steht die Bemerkung: „Dieser Abdruck ist von Jedem, dem er vom Verfasser mitgetheilt wird, als Manuscript zu betrachten“, und am Schluß: „Dem Original dieser Denkschrift war beigelegt: 1) Der von Berg'sche Entwurf vom 11. Februar 1819; 2) das Gutachten des Ausschusses deutscher Buchhändler von der Osternmesse 1819“.

Vor Absendung der Denkschrift und des Schreibens hatte er sich mit seinen dresdener Freunden berathen, besonders mit Böttiger und Hassé. Ersterem schrieb er am 30. October:

Mir ist in Frankreich gerathen worden, eine kurze Denkschrift über den Nachdruck für den Wiener Congreß (der in vier Wochen zusammenkommt) auszuarbeiten, da dieser Congreß doch gerne werde etwas thun wollen, um zu zeigen, daß er sich auch mit dem Interesse der Völker beschäftige. Denn schändlich ist es doch wol, daß 20 Spitzbuben in 2 einzelnen Staaten Deutschlands das Recht haben, alle rechtlichen Leute in den 37 andern deutschen Staaten am hellen lichten Tage zu bestehlen, und daß die Regierungen in diesen 37 Staaten dies dulden und doch die Wehr, die Retorsion, verbieten; dazu könnten und sollten Sie mitwirken, insbesondere bei Metternich und bei Einsiedel, da Sachsen vor allen andern Staaten dabei interessirt wäre. Oder will man unsern Stand zur Verzweiflung bringen? Ohne Beschäftigung durch die spanischen Censuredicte, und dabei völlig recht- und schutzlos im Eigenthum!

Böttiger versprach seine beste Mithilfe, forschte die Minister über die Idee aus und berichtete dann: Der Cabinetsminister Graf von Einsiedel habe seine volle Zustimmung zu derselben geäußert und „daß er es sehr gerecht und zweckmäßig fände, wenn durch die sächsische Behörde diese wichtige Angelegenheit in Anregung gebracht und unterstützt würde“. Dazu könnte nun eine solche Eingabe, die aber an den König unmittelbar gerichtet sein müsse, den besten Impuls geben. Davon, daß die Eingabe durch eine gemeinschaftliche Unterschrift (der leipziger oder der deutschen Buchhändler) autorisirt werden müsse, habe er nichts erwähnt und sei darin von der Meinung des Präsidenten von Ferber abgewichen. Der Minister

von Kostig sei ebenfalls über die Unerlaßlichkeit der Maßregel selbst ganz einverstanden gewesen, habe aber gemeint, daß es viel fruchten würde, wenn er (Brockhaus), nachdem von Dresden aus ein officieller Schritt geschehen sei, selbst nach Wien gehen könnte.

Brockhaus antwortete hierauf am 12. November:

Ich habe heute meinem Secretär eine Vorstellung an unsern König dictirt, die ich morgen näher redigiren und, da mir die Kenntniß des Curialstils und der conventionellen Formen, sowie auch die — nöthige Unterthänigkeit im Ausdruck fehlt, dann noch einem Geschäftsmanne zur Finalredaction übergeben werde. In einem besondern Mémoire will ich noch die Modalität über eine vollständige Gesetzgebung über diesen Gegenstand entwickeln und dies der Vorstellung beilegen. Sie sollen von Beidem Copien haben.

Ich kann übrigens nur für mich allein sprechen und handeln. Schon deshalb, weil die Sache von mir ausgehe, würde ich bei meinen hiesigen Collegen keine Unterstützung finden; ich würde dabei, selbst wenn sie zuträten, eine Menge falscher Ansichten (von denen z. B. das Oesterreich'sche Protokoll wimmelt: z. B. daß der Bundestag mit allen auswärtigen Staaten Cartel wegen des Nachdrucks machen solle; ferner über die Dauer des Verlagsrechts) und Egoistereien zu bekämpfen haben, und dadurch die einfache Behandlung verloren gehen. Achtet man im Cabinet deshalb nicht darauf, weil die Sache von einem Einzelnen ausgeht, so ist das Cabinet nicht à la hauteur des principes; was ich vorschlage, betrifft ja das allgemeine Landeswohl und Deutschlands Wohl und die Nationalehre, und da ist es ein T, ob der Vorschlag von Einem oder von Hundert herkommt.

Nach Wien reisen kann ich nicht. Mein Haus ist mir wichtiger als die Welt. Indessen werde ich Copien meiner Vorstellungen an alle Gesandte schicken. Hätte ich nur Schreiber (den westfälischen Domänen-director) in Frankfurt bewegen können, sich der Nachdrucksache mit zu unterziehen. Das ist ein wahrer Teufelsbraten, der gar nicht locker läßt und den Diplomaten allenthalben auf den Nacken sitzt. Er hat mir selbst darüber äußerst komische Vorfälle erzählt, und wie die Seigneurs ordentlich Zuckungen bekommen, wenn sie hören, daß er ihnen auf jedem neuen Congresse wieder gefolgt ist. So geht er jetzt auch wieder nach Wien, wie er in Karlsbad, Aachen u. s. w. war. Münster hat ihm geradezu gesagt, er würde ihn, wenn er zu befehlen hätte, frumm schließen lassen, um ihn an seinen Congresspromenaden zu hindern.

In demselben Briefe theilte Brockhaus noch mit, daß er die Absicht habe, das berühmte Schreiben von Genty an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen über Preßfreiheit wieder abzudrucken,

und bat Böttiger, Haffe zu einem Vorwort dazu zu veranlassen (vgl. II, 322). Er bedachte dabei wol nicht, daß diese Veröffentlichung einen so einflußreichen Mann wie Gutz zu einem Gegner der Schritte, die er in Wien vorhatte, machen müsse, oder er vermähete es, darauf Rücksicht zu nehmen.

Den Entwurf beider Schriftstücke schickte er dann an Böttiger und Haffe zur Durchsicht und schrieb letzterm am 24. November:

Es ist jetzt viel zu thun (daher auch mein neues Motto: *Spectemur agendo*), und das muß gethan werden. Böttiger wird Ihnen meinen Entwurf zu einem Mémoire über den Nachdruck zur Finalredaction eingehändigt haben, ebenso den zur Vorstellung an Se. Majestät. In diesen habe ich auch, in dem ersten gedruckten Abzug, der bloß an Vertraute als Manuscript abgegeben wird, mannichfaltig hineincorrigirt, da gedruckt Manches erst recht, schwach oder stark, hervortritt. Ich habe Sie ungeru damit belastet. Aber ich konnte nicht anders. Wenn ich hier dergleichen Sachen zeige, der sagt, es ist so gut, und corrigirt allenfalls eine Sprachwendung. Aber das ist mir nicht genug. Ich fühle immer selbst, wenn es noch irgendwo wesentlich fehlt, und da wende ich mich vorzugsweise an Ihre Freundschaft.

Haffe antwortete ihm am 26. November:

Ich sende Ihnen, mein theuerster Brodthaus, die Vorstellung und das Mémoire zurück nebst dem Billet von Böttiger, wodurch er mir Beides und Ihren Brief an ihn überschießt hat.

Die Vorstellung ist etwas lang. Ich habe sie zweimal mit großer Aufmerksamkeit durchgelesen und gleichwol nichts Erhebliches abzuändern gefunden. Sie würde wol durch Abkürzung nur verlieren, es sei nun an der *captatio benevolentiae* oder an der Entwicklung der Motive. Uebrigens ist es gewiß die erste Vorstellung dieser Art, welche dem König seit fünfzig Jahren überreicht worden ist; und schon darum ist es wahrscheinlich, daß er sie selbst lesen wird.

Die Denkschrift ist lichtvoll, bündig, kurz vortrefflich. Ich wüßte im Inhalt und der Form nichts zu ändern oder beizufügen. Nur am Schlusse habe ich noch auf den politischen Gesichtspunkt hingedeutet, aus welchem man die Gesetzgebung, den Buchhandel betreffend, in ihrem Zusammenhange mit der jetzt so activen aufsehenden Gewalt auf ganz Deutschland betrachten kann. Vielleicht ist diese Ansicht ein Sporn.

Noch ich fürchte, Ihre Thätigkeit wird fruchtlos sein. Man wird in Wien vor lauter Reibungen der Parteien (der souveränen Centralpartei, des Dummvirats, und der souveränen Polykratie der kleinen Fürsten) nicht an die Interessen des Volks, geschweige an die Interessen

eines einzelnen Standes, wie der Ahrige ist, denken. Indessen ist es recht klug von Ihnen, daß Sie am Schlusse einen kurzen Ausweg den vielbeschäftigten Zeignern gezeigt haben. Hermes gebe seinen Segen dazu! Ihre Idee mit der Centralbehörde greift ein, wenn auch alles Uebrige nicht haften sollte.

Einem Gesichtspunkt oder Vorurtheil hätte ich gern noch etwas entgegengesetzt, wenn ich gewußt hätte, wie. Die Fürsten und Aristokraten sehen nämlich Schriftsteller, Buchhändler und Literatur als ihre Erbfeinde an, daher sind sie gleichgültig gegen Alles, was diese angeht. Wenn man ihnen also nur begreiflich machen könnte, daß sie alle drei wenigstens als ein nothwendiges und unvermeidliches Uebel ansehen und sich mit demselben so gut als möglich auseinandersetzen möchten, was nur durch das von Ihnen so gut entwickelte Gesetz geschehen kann!

Die Vorstellung an den König können Sie also so, wie sie ist, schon unterschreiben.

Brockhaus schickte auch an die Mitglieder der Ministerialconferenzen in Wien Abdrücke beider Actenstücke. Herrn von Berg, der ebenfalls an denselben theilnahm und auf seiner Reise nach Wien ihn und Professor Krug in Leipzig aufgesucht hatte, schrieb er dabei am 11. December:

Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz ein paar Exemplare meiner Ex. Majestät überreichten Vorstellung und Denkschrift, den Nachdruck betreffend, hierbei zu überreichen und solche Ew. Excellenz bestens und dringend zu empfehlen. Je wichtiger der Buchhandel in der gegenwärtigen Zeit in politischer und in staatswirthschaftlicher Hinsicht ist, je nothwendiger ist es, ihn in der billigen Declamation, daß wenigstens sein Eigenthum wie das anderer Staatsbürger gesichert sei, zu unterstützen, und ich halte mich überzeugt, daß, so lange man dieser gerechten Forderung nicht entspricht, auch alle Maßregeln, ihn in polizeiliche Aufsicht zu nehmen, ohne Erfolg bleiben werden. Diese Opposition ist zu menschlich geführt, um ihr selbst mit Härte und Strenge abhelfen zu können.

Sollten Ew. Excellenz bei Ihrer Rückreise wieder durch Leipzig kommen, so schmeichle ich mich der Ehre Ihres Besuchs.

Herr von Berg antwortete ihm am 22. Januar 1820:

Ew. Wohlgeboren haben mir durch die Mittheilung Ihrer Vorstellung an Se. Majestät den König von Sachsen eine wahre Gefälligkeit erzeigt. Die Sache ist zwar nicht zu den hiesigen Berathungen ausgesetzt, wird aber doch nicht unberührt bleiben. Western habe ich das Vergnügen gehabt, die mir weiter gütigst übersandten Schriften

zu erhalten, wofür ich Ihnen meinen lebhaftesten Dank sage. Es ist freilich schlimm, daß Manches gerade jetzt zusammentrifft. Ich denke jedoch, es soll keinen bleibenden und großen Schaden thun.

Die Bemerkung: es sei freilich schlimm, daß Manches gerade jetzt zusammentreffe, bezog sich darauf, daß unter den Schriften, die Brockhaus Herrn von Berg übersandt hatte, auch der Wiederabdruck von Genz' Brief und das fünfte Stück des „Hermes“ mit einem von Brockhaus verfaßten, eine scharfe Kritik der Bundestagsbeschlüsse über die Presse enthaltenden Vorwort (vgl. II, 243) sich befanden, Schriften, durch welche die in Wien versammelten Minister nicht gerade günstig für deren Herausgeber und die von ihm befürwortete Sache gestimmt werden konnten.

Das die Denkschrift begleitende, als „Vorstellung und Bitte“ bezeichnete Schreiben von Brockhaus an den König Friedrich August I. von Sachsen erkennt in gerechter Weise die unleugbaren Verdienste an, welche sich der König und die sächsische Regierung um den sächsischen Buchhandel erworben. Dann aber schildert es rückhaltlos die mit der bisherigen deutschen Gesetzgebung über den Nachdruck verbundenen Mängel und spricht offen aus, auf welchem Wege allein denselben abgeholfen werden könnte, mit Seitenblicken auf die Unthätigkeit des Bundestags und die Vergeblichkeit des Vorgehens in Karlsbad. Das Schreiben lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die weise Voraussicht, mit der Ew. Königl. Majestät die Wohlfahrt des lebenden und des kommenden Geschlechts durch Allerhöchst Dero Regierung schon vor fünfzig Jahren vorbereitet und gegründet haben, flößt mir das Vertrauen und den Muth ein, Allerhöchst Denen-
selben über:

die Wohlfahrt des Buchhandels, als eines wichtigen Theils des Gesamtwohlstandes Allerhöchst Ihrer Unterthanen, jetzt da ganz Deutschland auf Allerhöchst Dero Urtheil in jeder Angelegenheit, so auch in dieser, achtungs- und ehrfurchtsvoll aufmerkt, und da eben jetzt über Buchhandel, Nachdrucksverbote und Censur eine neue allgemeine Gesetzgebung beschlossen werden soll, meine auf Geschäftserfahrung gegründeten, zwar persönlichen, jedoch mit dem Ganzen und Allgemeinen genau zusammenhängenden Wünsche und Bitten in tiefster Ehrfurcht vorzutragen.

Das Königreich Sachsen ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels. Die milden und umsichtigen Maßregeln, welche Ew. Königl. Majestät, die Zukunft stets im Auge habend, seit fünfzig Jahren gewählt und befolgt haben, vollendeten das, was unter Ew. Königl. Majestät glorreichen Vorfahren eingeleitet wurde: Leipzig zum Stapelorte des geistigen Verkehrs in Deutschland (auf das jetzt ganz Europa in wissenschaftlicher und literarischer Hinsicht aufmerksam ist) zu erheben.

Daß der Buchhandel ebensovoll durch die Verbreitung des Irrthums, als durch die Vertheidigung des Wahren, daß er ebensovoll durch die Sophismen der Leidenschaft, als durch die siegende Klarheit des gesunden Menschenverstandes und durch die moralische Gewalt des Guten das geistige Leben des gebildeten Europa fortwährend beschäftigen — bisweilen verführen, zuletzt aber dennoch belehren wird und muß: dies haben Ew. Königl. Majestät als Gesetzgeber stets erkannt; daher die mehr vorbeugende als unterdrückende Tendenz der königl. sächsischen Censurgesetze.

Die Zeit, welche Alles zur Reife bringt, hat auch diesen Theil der Gesetzgebung fortschreitend entwickelt, und die sächsische Gesetzgebung hat die Freiheit des Gedankens zu schützen, den Mißbrauch der Zunge aber und den der Feder zu beschränken gewußt; daher spricht und schreibt der Sachse, der Ew. Königl. Majestät Unterthan zu sein das Glück hat, weniger parteiüchtig, erbittert, gemaßend und von Leidenschaft geblendet, als mancher Fremde, der dem Zwange trotzt. Dagegen haben wissenschaftliche Untersuchungen, sowie die Darstellungen der schönen Redekunst, schon längst in Sachsen ihre eigentliche Heimat gefunden.

Dies Alles hat dem sächsischen, insbesondere dem Leipziger Buchhandel eine in polizeilicher, finanzieller und politischer Hinsicht gleich wichtige Ausbreitung und feste Begründung gegeben.

Er ist dadurch ein Bestandtheil des sächsischen Nationalvermögens und in technischer Hinsicht ein Hebel der sächsischen Industrie geworden; insofern aber hat ihn auch die sächsische Gesetzgebung von jeher nach kameralistischen Grundsätzen beurtheilt, geschützt und befördert.

Ganz Deutschland erwartet jetzt ein Gesetz in Ansehung des Nachdrucks, das dem Buchhandel Sicherheit und Schutz gegen eine unrechtl. und talentlose Gewinnsucht gewähre, wie diese schon längst jedem andern Eigenthum, das durch Talent und Fleiß auf rechtl. Weise erworben wird, zu Theil geworden sind.

Ew. Majestät königliches Schwörtwort für das Eigenthumsrecht des sächsischen Buchhandels und für das Eigenthumsrecht des deutschen Buchhandels überhaupt, wie es die Gesetzgebung aller europäischen Regierungen außerhalb Deutschlands, jede in ihrem Reiche, und wie es Allerhöchst Ihre Regierung schon längst in dem Ihrigen anerkennt und schützt, würde auf dem Bundestage in Frankfurt und auf der gegen-

wärtigen Ministerversammlung in Wien ein hohes Gewicht haben, das Gewicht der Gerechtigkeit, der Erfahrung und der Weisheit: wie jedes Wort, das von Ew. Königl. Majestät seit funfzig Jahren als Gesetzgeber ausgesprochen worden ist.

Ich wage es mit der muthigen Zuversicht, die Ew. Königl. Majestät Ehrfurcht gebietendes Leben nicht blos jedem Sachsen, sondern jedem Deutschen einflößt, um dieses Allerhöchste Schutzwort nicht allein für mich, sondern für den sächsischen und den deutschen Buchhandel überhaupt, allerunterthänigst zu bitten.

Es ist zwar nur ein Einzelner, welcher hier laut bittet; aber die Sache selbst spricht für sich im Namen Aller. Gernhen daher Ew. Königl. Majestät folgende Darstellung des Gegenstandes nach Allerhöchst Dero Weisheit zu prüfen.

Der Misbrauch der Presse in Deutschland hat zum großen Theil seinen Grund darin, daß das Eigenthum der Buchhändler in Deutschland seit dem Erlöschen der deutschen Kaiserwürde gewissermaßen schutz- oder gesetzlos war. Anstatt würdiger Unternehmungen mußten sie daher, da große nicht gesichert waren, häufig zu kleinen, auf den Augenblick berechneten, sich entschließen, um als Staatsbürger und Familienväter nur existiren zu können.

Auch ist es Ew. Königl. Majestät funfzigjähriger Erfahrung nicht entgangen, daß, nach der bisherigen Geschichte des Auslandes zu urtheilen, der Zweck der deutschen Regierungen, den Misbrauch der Presse mit der Wurzel auszurotten, wie solcher in den Bundestags-Protokollen vom 20. September dieses Jahres enthalten ist, nur sehr unvollkommen erreicht werden möchte, solange nicht die im Rechte selbst gegründeten Eigenthumsansprüche des deutschen Buchhandels auf Sicherheit und Schutz innerhalb der Grenzen der deutschen Bundesstaaten vollständig und allgemein gesetzlich anerkannt sind, und diese kräftig und wahrhaft gehandhabt werden. Denn daß der Buchhändler, wie jeder andere Bürger des Staats, den Schutz der Gesetze für die Frucht seiner erlaubten, privilegirten und besteuerten Thätigkeit, der er zugleich sein Vermögen widmet, zu erwarten berechtigt sei, und daß er nur in Erwartung dieses Schutzes sich allen Lasten, die der Staat ihm als Bürger und Buchhändler auflegt, willig unterwerfen könne, davon wird jeder der hohen Souveräne Deutschlands überzeugt sein, wie dies Ew. Königl. Majestät Gesetzgebung und die einiger andern deutschen Staaten auch schon längst praktisch bewiesen haben.

Nun hat der Unterzeichnete, Besitzer einer der bedeutendsten Verlagsbuchhandlungen in Ew. Königl. Majestät Staaten und in Deutschland, mehr als viele andere durch die Gesetz- und Rechtlosigkeit, welche in dieser Hinsicht in einem großen Theile Deutschlands obwaltet, gelitten, indem ihm ein bedeutender Theil seiner wichtigsten Verlags-

unternehmungen, auf welche er die größten Summen und die Thätigkeit seines Lebens verwandt hat, ununterbrochen in andern deutschen Staaten nachgedruckt und diese Nachdrucke über ganz Deutschland verbreitet werden. Selbst mit nicht unbeträchtlichen Kosten erlangte Privilegien haben ihm bei der Einseitigkeit und Unbestimmtheit der Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten nichts geholfen, und er sieht fortdauernd sein Eigenthum der Willkür und dem Raube preisgegeben. Bei diesem unabwehrbaren Angriff auf sein Eigenthum und auf die Frucht seines Fleißes glaubt der Unterzeichnete gerechte persönliche Veranlassung zu haben — ohne hier der ebenso sehr durch den Nachdruck gekränkten Eigenthumsrechte der Schriftsteller ausdrücklich zu gedenken —, vor dem Throne Ew. Königl. Majestät, des Landesherrn und Beschützers des leipziger Meß- und Buchhandels überhaupt und seines allergnädigsten Königs und Herrn insbesondere, die allerunterthänigste Bitte niederlegen zu dürfen, daß Allerhöchst Dieselben gernhen wollen,

bei den bevorstehenden Verhandlungen zu Wien zu verlangen, daß entweder ein für alle deutschen Bundesstaaten verbindendes Gesetz nach der Bestimmung der Deutschen Bundesacte gegen den Nachdruck sofort gegeben und ohne Verzug auch in Wirksamkeit gesetzt werde, oder wenigstens, daß die Unterthanen von Ew. Königl. Majestät in dieser Hinsicht in den andern deutschen Staaten denselben Schutz finden mögen, den die Unterthanen dieser Staaten in den Landen Ew. Königl. Majestät genießen.

Dem während hier in Leipzig, welches als der Sitz des deutschen Buchhandels zu betrachten ist, kein Blatt eines Nachdrucks der österreichischen und württembergischen Unterthanen fabricirt oder verkauft werden darf, erlauben es die Gesetzgebungen Oesterreichs und Württembergs förmlich, daß jede literarische Unternehmung, welche in Ew. Königl. Majestät Landen statt hat, bei ihnen sowol selbst darf nachgedruckt, als fremder Nachdruck solcher Unternehmungen verkauft, der Unternehmer, Ew. Königl. Majestät Unterthan, also seines Eigenthums förmlich darf beraubt werden!

Solange die deutsche Kaiserwürde bestand, konnte ein Unternehmer sich durch nicht schwer zu erhaltende kaiserliche Privilegien, welche für ganz Deutschland verbindlich waren, schützen. Seitdem selbige erlosch, bis zur Zeit des ersten Wiener Congresses, gab es aber kein Schutzmittel mehr, und mehrere deutsche Staaten, vor allen aber Oesterreich und Württemberg, glaubten sogar den Nachdruck als Hülfsmittel der Aufklärung begünstigen zu müssen und setzten die Frage über die anerkannte Unrechtmäßigkeit desselben ganz bei Seite!

Auf dem Wiener Congress kam indessen diese Angelegenheit ernstlich zur Sprache und in der Bundesacte im Artikel 18, Nr. 4 wurde

das Princip über die Unzulässigkeit des Nachdrucks innerhalb der deutschen Bundesstaaten förmlich ausgedrückt und die Bestimmung beigefügt, daß der Bundestag bei seinem ersten Zusammentritt gleichmäßige Verfügungen hierüber entwerfen und festsetzen solle.

Vier Jahre sind indessen seit dieser Zeit verflossen, ohne daß der gesetzlose Zustand des deutschen Buchhandels aufgehört hat, und da auch bei dem Schlußprotokoll der diesjährigen deutschen Bundesversammlung, in welchem die Gegenstände aufgeführt sind, welche die Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt beschäftigen sollen, diese für Ew. Königl. Majestät Lande und Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit sich nicht mit aufgeführt befindet, so glaubt der Unterzeichnete — je mehr sein persönliches Interesse bei dieser Gelegenheit mit dem rechtlichen Interesse des sächsischen und des deutschen Buchhandels überhaupt zusammenhängt —, Ew. Königl. Majestät Schutzwort in dem vollen Vertrauen anrufen zu dürfen, daß, wenn Allerhöchst Dieselben genannte Angelegenheit in Wien durch Allerhöchst Dero Bevollmächtigten kräftiglich vertreten zu lassen und darauf zu bestehen geruhen, daß die Verheißung der Deutschen Bundesacte endlich und sofort durch eine klare Bestimmung in Erfüllung gebracht werde, daß sodann in den Annalen der deutschen Bundesgesetzgebung auch das literarische Eigenthum unter die Regide des bürgerlichen Rechts gestellt sein wird.

In dieser Hinsicht wagt es der Unterzeichnete, nach seiner bisherigen Geschäftserfahrung in dem beigefügten Mémoire auf die wichtigsten Punkte, worauf es bei einer vollständigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand ankommen dürfte, unvorgreiflich hinzudeuten.

Der Schutz, den Ew. Königl. Majestät mir angeheißen zu lassen allergnädigst geruhen wollen, wird zugleich für die späteste Zukunft dem sächsischen und dem deutschen Buchhandel überhaupt ein neues Leben, ein gesetzlich geordnetes und geschütztes Dasein vorbereiten und gewähren.

Die Denkschrift selbst, 21 Seiten in Quart füllend, beginnt Brockhaus mit einer „kurzen Uebersicht der Gesetzgebung in den drei ausgebildetsten europäischen Staaten: Frankreich, den Niederlanden und England, diesen Gegenstand betreffend“, die er als Einleitung für das Zweckmäßigste halte, während er sich auf weitläufige abstracte Untersuchungen nicht einlassen wolle. Bei Schilderung der französischen Gesetzgebung, die er durchgehends lobt, erwähnt er, daß er bei seinem jüngsten Aufenthalte in Paris im Sommer und Herbste dieses Jahres (1819) allgemeine Zufriedenheit mit derselben bemerkt habe. Auch die niederländische Gesetzgebung, die

er aus eigener Erfahrung kannte, und die englische findet er sehr zweckmäßig.

Zu den deutschen Gesetzgebungen über den Nachdruck übergehend, bezieht er sich auf die von Herrn von Berg in dessen Bericht an die Bundesversammlung vom 19. Februar 1819, die er seiner Denkschrift beilegt, gegebene Uebersicht und fährt dann fort:

Der Herr Verfasser erzeigte mir die Ehre, mir diesen Entwurf selbst mitzutheilen, und mich zu Bemerkungen darüber aufzufordern. Ich entsprach diesem Verlangen, indem ich ihm in einem umständlichen Aufsatz die Unmöglichkeit entwickelte, den §. 20 über ein Maximum der Bücherpreise zur Ausführung zu bringen.

Diese meine Denkschrift an Herrn von Berg ist, wie es scheint, zum Theil wörtlich in das Gutachten einer Anzahl deutscher Buchhändler übergegangen, das dem Bundestage nach der diesjährigen leipziger Ostermesse eingereicht worden, und da ich dieses Gutachten der gegenwärtigen Denkschrift ebenfalls beilege, so beziehe ich mich auf das, was dort Pag. 6—11 über diesen Punkt gesagt ist.

Die sämtlichen übrigen Bestimmungen in dem Entwurf des Herrn von Berg scheinen mir durchaus so zweckmäßig, daß sie unbedenklich als Basis der neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand können angenommen werden.

Das eben gedachte Gutachten über den Entwurf des Herrn von Berg enthält einige Bemerkungen, welche Beherzigung verdienen, andere aber, welche blos aus Selbstliebe entstanden zu sein und nicht von dem Gesichtspunkte des Gesetzgebers auszugehen scheinen, welcher die divergirenden und sich entgegen kämpfenden Ansichten der verschiedenen Parteien nach Recht und Billigkeit vermitteln soll. Ich will diese einzelnen Bemerkungen, da selbige als das Resultat aller Einreden gegen den Entwurf des Herrn von Berg zu betrachten sind, hier in der Kürze in Erwägung ziehen.

Darauf polemisirt er gegen den von dem „sogenannten“ Ausschusse der deutschen Buchhändler gewünschten Abschluß einer Art Cartel mit dem nichtdeutschen Europa, namentlich aber gegen dessen Ansichten über die Dauer des Verlagsrechts. Ein Minimum von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers dafür zu verlangen, wie es der Ausschuß thue, scheint ihm viel zu weitgehend; er schließt sich auch hier den Vorschlägen des Herrn von Berg an, dafür 10 und bei Selbstverlag 15 Jahre festzusetzen. Ebenso stimmt er noch in andern Punkten Herrn von Berg vollständig bei, nur nicht in

Betreff eines festzusetzenden Maximums der Bücherpreise, worüber er auf sein früheres Gutachten verweist. Mit Ausnahme dieses Punktes, sagt er, könne der Gesetzentwurf des Herrn von Berg nach seiner Ansicht unverändert angenommen werden.

Doch vermißt er in demselben zwei Punkte von der höchsten Wichtigkeit. Der erste betrifft die Bestimmungen über die Werke der vor der Publication des neuen Gesetzes verstorbenen Schriftsteller, worüber er verschiedene Vorschläge macht, z. B. daß die Werke der vor 1. Januar 1801 gestorbenen Schriftsteller nach 20 Jahren als Gemeingut des deutschen Volks betrachtet würden, die der vor 1. Januar 1805 gestorbenen nach 19 Jahren, und so fort, endlich die Werke der nach 1. Januar 1815 bis zum Tage der Publication des neuen Gesetzes gestorbenen Schriftsteller am 1. Januar 1830. Der zweite Punkt, den er vermißt, betrifft die Bildung einer Centralbehörde zur Direction des deutschen Buchhandels, bei der ihm die Direction spéciale de la librairie et de l'imprimerie in Paris, die ein officiellcs „Journal bibliographique“ herausgibt, als Vorbild vor-schwebt. Er sagt darüber:

War die Errichtung einer Centralbehörde für die Direction des französischen Buchhandels bei einem Staate von politischer und administrativer Einheit wie Frankreich schon nothwendig, um wie nothwendiger muß sie bei den 39 deutschen Bundesstaaten sein! Ich will mich hier bei der Entwicklung dieser Nothwendigkeit und des Nutzens, der daraus auch in politischer Hinsicht hervorgehen kann, nicht aufhalten, sondern bloß die Attribute angeben, welche mir dafür geeignet scheinen.

1) Jedes innerhalb der deutschen Staaten erscheinende Buch müßte dieser Behörde angezeigt und ihr ein Exemplar desselben frei eingeschendet werden. Nur dadurch, daß dies geschähe, erhielte das Buch, vermöge der darüber ausgestellten Erklärung, sein bürgerliches Recht und seine gesetzliche Sicherheit.

2) Diese Direction gäbe wöchentlich ein Journal heraus, worin die ihr eingesandten Werke auf das genaueste auch mit Angabe des Umfangs und der Preise protokolliert würden. Was in diesem Journal nicht öffentlich angezeigt worden, dürfte nach Verlauf eines halben Jahres, von seiner Erscheinung an, nachgedruckt werden, und der erste Verleger versiele außerdem in namhafte Strafe.

3) Sie hätte ein wachsame Auge auf Alles, was die gesetzlichen Bestimmungen der literarischen Verhältnisse innerhalb der deutschen Bundesstaaten beträfe, und setzte sich darüber mit den betreffenden Per-

jenen und Behörden in Beziehung. Es könnte ihr auch eine Aufsicht über die Beobachtung billiger Preise zugestanden werden.

4) Sie ertheile bei vorkommenden Streitigkeiten über merkantil-literarische Verhältnisse Gutachten und suchte eingetretene zu vermitteln.

5) Sie gäbe jährlich dem Bundestage Bericht über den Gang des deutschen Buchhandels und machte demselben eventuell Vorschläge über nöthig scheinende neue gesetzliche Bestimmungen.

Die Kosten dieser — am besten und süglichsten in Leipzig zu bildenden — Centralbehörde würden vielleicht, wenigstens in der Folge, durch die Bestimmung zu finden sein, daß von jedem Werke, welches Gemeingut geworden und das als solches neu aufgelegt würde, der Werth einer gewissen Zahl von Exemplaren nach dem Ladenpreise der Original-Auflage (vielleicht von 25—50) zum Behuf derselben zu entrichten sei. Auch könnte ein Theil der Strafgeelder dahin gezogen und der etwaige Ueberschuß zu literarischen Zwecken, unter Genehmigung des Bundestages, verwandt werden.

Uebrigens leuchtet es von selbst ein, daß, sowie die Einheit Deutschlands, nächst der politischen Organisation seiner Bundesform, vorzüglich auf dem geistigen Verkehr aller deutschen Sprachgenossen unter sich beruht, ebenso die aufsehende Gewalt der deutschen Bundesversammlung auf Alles, was die wahre Beförderung und den Schutz der deutschen Nationaleinheit betrifft, nur durch eine allgemeine, den geistigen Verkehr in Deutschland sicher stellende Gesetzgebung und durch eine solche Centralbehörde ihre volle Wirksamkeit erst erlangen kann.

Er schließt die Denkschrift mit der Bemerkung: da die Ausarbeitung des ganzen Gesetzes bei dem gegenwärtigen Ministercongresse in Wien nicht gleich thunlich sein möchte, so rathe er dringend dazu, daß wenigstens ein Hauptartikel in die dortigen Protokolle oder Beschlüsse aufgenommen werde, welcher bestimme:

Daß nach dem 1. Januar 1820 kein Nachdruck eines noch lebenden oder erst seit 10 Jahren verstorbenen deutschen Schriftstellers innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes neu fabricirt, noch der etwa angefangene Nachdruck fortgesetzt, oder ein solcher fremder Nachdruck verkauft werden dürfe; jenes beides bei einer Strafe von 3000 Exemplaren, und dieses letztere bei einer Strafe von 500 Exemplaren zu Gunsten des Verlegers der Originale, der aber dagegen für angefangene und noch nicht ausgegebene Nachdrucke, die jemand im Vertrauen auf die alte Gesetzgebung begonnen, den gehabtten Aufwand an Papier, Satz und Druck an den Nachdrucker zu erstatten habe; sowie daß innerhalb 6 Monaten eine vollständige Gesetzgebung über diesen Gegenstand vom Bundestag erlassen werden solle, und alle Gesandten der deutschen Bundesstaaten darüber zeitig zu instruiren seien.

Von allen Seiten erhielt Brockhaus Lob und Beistimmung. Breuer in Dresden schrieb ihm am 15. December, daß das Mémoire dem Könige übergeben sei und im Abdrucke noch vorliege; es solle dem Cabinetsminister zur Begutachtung zugesendet werden, und bei Instruirung der Bundestagsgesandtschaft werde man auf dasselbe auch jedenfalls Rücksicht nehmen. Ob freilich die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Verhandlungen zu Wien, deren Umkreis eigentlich geschlossen, zu erlangen sein möchte, stehe dahin. Alle, die er bis jetzt über die Schrift vernommen, stimmten in dem vollkommensten Beifall über Tendenz und Fassung überein.

Das Gleiche meldeten Böttiger und Hasse in Dresden. Ersterer unterstützte Brockhaus' Vorgehen durch einen eingehenden Bericht darüber an die augsburger „Allgemeine Zeitung“ (1820, Nr. 5, Beilage). Hasse schrieb ihm, daß die Schrift, wie er von zuverlässiger Seite gehört habe, auch im sächsischen Cabinet großen Beifall gefunden habe, fügte aber hinzu:

Der hiesige Cabinetsminister Graf von Einsiedel hat über Sie in Wien nicht günstig urtheilen hören, weil Sie eine politische Opposition bilden wollten. (Man öffnet Ihre Briefe; in Sachsen, glaube ich, nicht, aber im Auslande.) Bombelles mag über Sie den Stab gebrochen haben. Man glaubt daher, Ihr Gesuch wegen des Nachdrucks werde nicht bewilligt werden. (Doch hat der sächsische Legationsrath in Wien, Herr von Griesinger, an Böttiger geschrieben, daß Ihr Gesuch Beifall fände und wol durchgehen werde. Die Genziana haben nach ihm kaum drei oder vier Diplomaten in Wien gelesen.) Als ob die Sache nicht entscheiden sollte; als ob es nur Ihre Person beträfe, wenn die Diplomaten das Fürstenvort der Bundesacte in Berathung ziehen! Freilich bleibt Oesterreich bei seinem Mauthsystem auch in der Literatur. Nimmehr hat Metternich wenigstens einen Grund mehr, um der Sache, weil sie die Ihrige ist, entgegenzuwirken. Eine erbärmliche Zeit! Wohl hatte Vater Blücher Recht, wenn er sagte: „Die Diplomaten werden mit ihrer Feder Alles verderben, was das Schwert Gutes gemacht hat!“

Brockhaus war inzwischen nach Berlin gereist, um preussische Buchhändler zu ähnlichen Schritten bei ihrer Regierung und durch dieselbe bei den Wiener Ministerialconferenzen zu veranlassen, und antwortete auf die Bemerkungen Hasse's von dort aus am 17. Februar 1820:

Die Nachdrucksangelegenheit, die mein nächster Zweck war, der mich nach Berlin führte, ist auch wohl erwogen worden und darin viel geschehen. Von Herrn Humblot, dem ich früher mein Mémoire eingeschickt und ihn zur Mitwirkung aufgefördert hatte (Associé von Duncker & Humblot), war eine aus dem Gesichtspunkt des Preußen genommene wirklich ausgezeichnet redigirte Denkschrift über diesen Gegenstand ausgearbeitet, die nun näher erwogen und von einer Deputation des berliner Buchhandels dem Staatskanzler übergeben wurde. Mein früheres Mémoire war als Basis beigelegt. Alles ist vom Staatskanzler wohl aufgenommen und das Beste versprochen worden. Durch Koreff war dieser schon früher von meinem Mémoire unterrichtet. Man hofft allenthalben das Beste, fürchtet aber, daß auf dem Congresse der Gegenstand nicht werde zur Sprache gebracht werden, weil der Cirkel desselben dort abgeschlossen sei und dieses nicht hineinpaße; man verspricht aber dabei, daß dann diese Angelegenheit in Frankfurt gleich vorgenommen werden solle. Herr von Berg schreibt mir aber aus Wien, er schmeichle sich, daß auch diesmal die Rede davon sein werde. Man muß nun sehen.

Dem, was Sie über Briefeöffnen u. s. w. sagen, kann ich doch keinen Glauben beimessen. Ich habe noch keine Spur davon gefunden, und so etwas kann auf die Dauer nicht unbemerkt bleiben. Möge man sie aber auch öffnen: man wird in meinen Briefen immer nur Gesinnungen finden, wie sie die Ehre und die feurigste Liebe für unser gemeinsames Vaterland nur einflößen können.

Die hier erwähnte Eingabe berliner Buchhändler an den Fürsten Hardenberg zur Unterstützung von Brockhaus' Mémoire erfolgte am 26. Januar 1820 und war von den Firmen Duncker & Humblot, Haude & Spener und F. Maurer (Besitzer C. Vetter) unterzeichnet. Den Anlaß zu diesem Schritte nahmen sie davon, daß sie von dem Staatskanzler bei der Erörterung über das kürzlich erlassene Censurgesetz von 1819 zugezogen worden seien und sich dadurch ermuntert fühlten, seine Aufmerksamkeit auf einen andern den Buchhandel betreffenden Gegenstand, den Büchernachdruck, hinzulenken. Sie übersandten dem Staatskanzler den von Herrn von Berg am Bundestage erstatteten Bericht nebst Gesekentwurf, das Gutachten des Buchhändlerauschusses und das Mémoire von Brockhaus, begleitet von einer von Humblot verfaßten Denkschrift. In letzterer erklärten sie in vielen Punkten ihre Uebereinstimmung mit den andern beiden Denkschriften. In Betreff der Dauer des Verlagsrechts stimmten sie dem Gutachten des Buchhändlerauschusses

bei, welches 30 Jahre verlangte, während Herr von Berg und Brockhaus nur 10 Jahre wünschten; sie baten, wenn nicht 30, so wenigstens 20 Jahre dafür anzunehmen. Ueber die rückwirkende Kraft eines zu erlassenden Gesetzes gegen den Nachdruck sagten sie: dieser Punkt sei von Brockhaus mit vieler Sachkenntniß behandelt, und dürften seine Vorschläge allgemein genügen. In Betreff der Bücherpreise stimmten sie Brockhaus und dem Buchhändlerauschusse bei, indem sie die Festsetzung eines Maximums gleichfalls für unstatthaft und unwirksam erklärten. Schließlich traten sie dem von Brockhaus gemachten Vorschlage bei, daß, falls die Angelegenheit für die Ministerialconferenzen in Wien nicht schon anderweitig hinlänglich vorbereitet worden sei, wenigstens beschloffen werden möge, nach dem 1. Januar 1820 dürfe in Deutschland kein früher begonnener Nachdruck fortgesetzt und kein neuer fabricirt werden.

Fürst Hardenberg entsprach dem Wunsche der berliner Buchhändler, indem er ihre Vorstellung dem preußischen Staats- und Cabinetminister Grafen von Bernstorff, der an den Ministerialconferenzen in Wien theilnahm, übersandte. In seinem Begleitschreiben vom 2. März 1820 sagt er: Der Inhalt der Vorstellung verdiene insofern alle Rücksicht, als die Sache bei der Bundesversammlung schon sehr weit gerückt sei und es nur auf einen Beschluß über den dort vorgelegten Entwurf eines Gesetzes ankomme. Die Bittsteller behaupteten — und das sei auch wol nicht in Abrede zu stellen —, daß die Verfügungen über Censur, welche die deutschen Regierungen für nothwendig befunden haben, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf ihr Gewerbe seien, und die Gerechtigkeit fordere, daß man ihnen auch dagegen bald Unterstützung von der Seite verschaffe, woher ihren Wünschen nichts entgegenstehe. Berathungen über ein Verbot des Nachdrucks gehörten zwar nicht unter die Gegenstände, mit welchen sich die zu Wien vereinigten Cabinete haben beschäftigen wollen; es würde aber auf die „Meinung“ (der Zusatz „öffentliche“ fehlt in dem Schreiben) gewiß einen sehr vortheilhaften Eindruck machen, wenn gleich bei Wiedereröffnung der Bundesversammlung ein Beschluß in dieser Sache gefaßt werden könnte. Er stellte deshalb dem Minister anheim, die Ansicht des Fürsten Metternich darüber einzuholen, was etwa zu

dem gedachten Zwecke dort noch zu thun sein dürfte; zur Betreibung der Sache würde sich mit ihm der dortige königlich sächsische Gesandte vielleicht gern vereinigen, welcher voraussichtlich von seinem Hofe mit Instruction darüber versehen sein werde, da mehrere leipziger Buchhändler eine ähnliche Vorstellung an den König von Sachsen gerichtet hätten.

Letztere Bemerkung war irrthümlich, da nur Brockhaus eine derartige Eingabe gemacht hatte, und beruhte wol auf einer Verwechslung mit dem übrigens auch nicht ausschließlich von leipziger Buchhändlern ausgegangenen Gutachten des Buchhändlerauschusses; beide Actenstücke sandte der Staatskanzler mit an den Grafen von Bernstorff.

Außer den berliner Buchhändlern sollte noch ein anderer hervorragender Colleague Brockhaus' energischem Auftreten in der Nachdrucksangelegenheit vollen Beifall: Friedrich Perthes in Hamburg, obwol derselbe Mitglied des „Wahlausschusses der Deutschen Buchhändler“ war, dessen Ansichten Brockhaus vielfach bekämpfte. Beide Männer standen seit Jahren nicht nur in geschäftlichem, sondern auch in freundschaftlichem Verkehr, namentlich in lebhaftem Briefwechsel über die Angelegenheiten des Buchhandels. Auf eine Anfrage, die Brockhaus am 8. August 1818 an Perthes richtete: „Geschicht denn etwas Ordentliches von dem Ausschusse der Buchhändler? Um die Angelegenheit in Gährung zu erhalten, müßte viel mehr geschehen, als es der Fall zu sein scheint“, hatte dieser am 21. August geantwortet:

Sie fragen, ob etwas von dem Ausschusse des Buchhandels in Frankfurt geschieht? Darauf muß ich antworten: ich weiß es nicht! Bis vorige Ostermesse habe ich redlich insolge der ein Jahr früher gehaltenen Abrede gewirkt und darüber Bericht erstattet, wie es dem Mitgliede eines Collegiums gebührt — seitdem habe ich weder Antwort noch Nachricht erhalten! Ich sehe mich also als nicht in diesem Ausschusse existirend an, worüber ich nächste Ostermesse mich weiter erklären werde. Uebrigens bin ich nicht müßig, nicht in Frankfurt und überall nicht: die Artikel im „Hamburgischen Correspondenten“ von Frankfurt und Leipzig, die Sie in Ihrer Schrift* benutzt haben, waren auch

* Dem Fehdebriefe gegen Madlot, vgl. S. 21 fg. und 52 fg.

von mir; daß mir in Baiern so viel gelang, war ein Glücksfall. Jetzt hat Benzenberg im „Beobachter“ mich angebohrt und ich muß ihm wol antworten. Sie hat er bestimmt angegriffen in diesem Aufsatz. Die Preußen thun gar nichts und haben das Gesetz zu ihren Gunsten!

Wie Brockhaus dann im Februar 1819 das von ihm auf Herrn von Berg's Veranlassung gefertigte Gutachten über die Bücherpreise Perthes mitgetheilt hatte, so unterrichtete er ihn auch im voraus von seiner Absicht, eine Denkschrift über den Nachdruck zu schreiben, und schickte ihm dann einen Abdruck derselben, ihn um ein Urtheil darüber ersuchend. Perthes schrieb ihm darauf am 29. Januar 1820:

Sie haben ganz recht gethan, unsere Verlagsangelegenheit wieder in Anregung zu bringen und über Ihr Vorhaben nicht collegialisch sich zu besprechen, um nicht gestört zu werden. Vor drei Jahren, wie ich nach Wien reiste, machte ich es mit meiner kleinen Schrift ebenso. Besser wäre es dagegen gewesen, wenn Sie einige Seitenblicke auf den „sogenannten“ Ausschuß beseitigt hätten! Insofern eine Synode der Gemeinde rechtmäßig begründet ist, ist's dieser Ausschuß, denn die Gesamtheit wählte frei ihn aus sich! Ueberdem muß man froh sein, wenn äußere Zeichen des Gemeinschaftlichen sich aufweisen lassen. Die Zeit erlaubt mir nicht, Alles niederzuschreiben, was mir bei Ihrer Vorstellung beigefallen ist — es wird ja wol nächste Ostermesse eine Stunde zu gewinnen sein, dann ist die Verständigung mündlich sehr leicht. Ganz Ihrer Ansicht bin ich, daß 10 Jahre Sicherheit den Verleger hinreichend entschädige und genüge, und wie leicht wird er dann noch durch verständige Maßregeln das Eigenthum sich ferner erhalten. Die Majorität überstimmt mich über diesen Punkt in dem Ausschuß. Ihre Bedenklichkeit über die Werke der vor der Publication des Gesetzes verstorbenen Schriftsteller scheint mir zu groß! — wenn das Gesetz alle diese Verstorbenen am Tage der Publication noch einmal sterben läßt, folglich von da an Klopstock's, Schiller's etc. Werke noch 10 Jahre da, wo sie noch nicht nachgedruckt sind, gesichert werden für Nachdruck oder Nachdruckverkauf, so sind, dünkt mir, alle Schwierigkeiten gehoben.

Auf die Bildung einer Centralbehörde bin ich seit 20 Jahren bedacht gewesen, und der Erwecker einer solchen zu sein, war der Ehrgeiz meiner jüngern Jahre. Jetzt aber muß man mit dem Vorschlag und der Errichtung ja vorsichtig sein — es ist Gefahr damit verbunden. Doch dies paßt sich besser für mündliche Mittheilung.

Brockhaus antwortete auf diesen Brief nach seiner Rückkehr aus Berlin am 12. Februar 1820:

Ich habe, in Erwiderung Ihres verehrten Schreibens, wegen der Nachdrucksangelegenheit auch noch eine Reise nach Berlin gemacht, um dort einige Handlungen für die Idee zu gewinnen. Dies ist auch gelungen. Herr Humblot hat ein sich dem meinigen anschließendes Memorial entworfen, das ich trefflich nennen kann, und dieses ist am 26. Januar dem Staatskanzler eingehändigt und von diesem an Pernstorff befördert worden. Koreff, Schöll, obgleich dieser keineswegs zu den Unsern gehört, und Einhorn unterstützen Alles, aber dennoch, fürchte ich, wird die Ausrede, dieser Gegenstand gehörte nicht in den Cirkel der zu Wien zu verhandelnden Objecte, nur zu wahr sein, und wir werden abermalen kein Resultat erhalten.

Auf meine Vorschläge stelle ich keinen andern Werth, als daß alle aus meiner Ueberzeugung hervorgegangen; die Ansichten über einzelne Punkte sind natürlich sehr verschieden, und ich würde jedem zustimmen, wenn wir fürs Erste nur den Hauptgrundsatz angewendet sähen.

Ich habe vollkommen gefühlt, daß die Institution einer Centralbehörde nachtheilig werden und zum Despotismus führen könne. Aber ich habe die Idee als eine Schlinge hingeworfen! N'est pas despote qui veut, denke ich, und die großen Herren unserer Tage verstehen's nicht, Despot zu sein, darum könnten sie die Idee zur Hülfe ihrer despotischen Neigungen gebrauchen wollen; aber die Gewalt der liberalen Ideen unserer Zeit macht die Ausführung auf die Dauer unmöglich. Von der Wahrheit dieses Satzes habe ich mich insbesondere jetzt in Berlin überzeugt. Der „Hermes“ V. sollte nicht verkauft werden — jetzt ist er sogar schon in den berliner Zeitungen angekündigt, ebenso die „Gentiana“, über welche dagegen Gents selbst und Adam Müller völlig wüthend sind.

Inzwischen war Brockhaus' Mémoire Gegenstand mehrfacher Verhandlungen im sächsischen Cabinete gewesen. Das Oberconsistorium zu Dresden war durch eine königliche Verordnung vom 5. Januar 1820 zu einer gutachtlichen Aeußerung über den Gesetzentwurf des Herrn von Berg im Zusammenhange mit der Denkschrift des Buchhändlerausschusses und dem Mémoire von Brockhaus aufgefordert worden. In seinem Berichte an das königliche Conferenzministerium vom 23. Februar 1820 sagte es:

Die in dem 20. Artikel (des Gesetzentwurfs des Herrn von Berg) vorgeschlagene Bestimmung eines Maximi der Bücherpreise, bei dessen Nichtbefolgung der Nachdruck erlaubt sein soll, können wir nach sorgfältiger Erwägung nur an sich sehr wünschenswerth, jedoch weder zur Genüge rechtlich begründet, noch auf zweckdienliche Weise ausführbar

finden. Nirgends bietet sich ein triftiger und durchgreifender Rechtsgrund dar, um eine dergleichen Beschränkung der Handelsfreiheit, wie des Eigenthumsrechts der Schriftsteller, auf deren Honorarien dieselbe jedenfalls indirecten Einfluß haben müßte, zu rechtfertigen, zumal da es von der freien Willkür der Bücherkäufer abhängt, ob sie ein theurer scheinendes Werk anschaffen wollen oder nicht. Hiernächst ist das Gewicht der Gründe, welche der Wahlauschuß der deutschen Buchhändler der Bestimmung dieses Artikels sehr ausführlich entgegengesetzt hat, und dessen Ausführbarkeit, wo nicht als unmöglich, doch als höchst schwierig, schwankend und häufiger Modificationen bedürftig darstellen, nicht zu verkennen. Wir halten daher unmaßgeblich dafür, daß davon zu abstrahiren sein möchte. . . .

Noch haben wir unser unmaßgebliches Gutachten über den Vorschlag der Buchhändler und namentlich des Buchhändlers Brockhaus, inwiefern dem neuen Gesetze eine rückwirkende Kraft sowol überhaupt als insonderheit in Ansehung der Werke bereits verstorbener Schriftsteller zu ertheilen sein möchte, anzuschließen, glauben aber solches durchaus abfällig eröffnen zu müssen, weil überhaupt jede Rückwirkung eines neuen Gesetzes als ein Eingriff in die bisher verstandene Rechtsverfassung in der Regel als unstatthaft und unbillig erscheint und die modificative Ausnahme bei dem gegenwärtig in Frage befangenen Gegenstande, welche namentlich von Brockhaus in Antrag gebracht wird, theils in der Ausführung sehr willkürlich, schwierig und schwankend sein, theils immer nur einigen wenigen, vorzüglich bedeutenden Buchhandlungen, die sich ohnehin am ersten zu decken wissen, ohne hinreichende Begründung zum Vortheil gereichen würde. Es scheint vielmehr für den bei dem allgemeinen Bundesgesetze hauptsächlich beabsichtigten Zweck hinreichend zu sein, für die Zukunft eine neue bestimmte Rechtsverfassung hierunter festzustellen.

Ebenso wenig glauben wir dem Vorschlage des Buchhändlers Brockhaus wegen Errichtung einer Centralbehörde für die Leitung des deutschen Buchhandels beitreten zu können, zumal da vorauszusehen ist, daß dessen Annahme und Ausführung bei einzelnen Regierungen deutscher Bundesstaaten wegen Verschiedenheit der Ansichten viele Schwierigkeiten finden würde, und überdies für hiesige Lande, insofern dabei auf einen andern Ort als Leipzig, den jetzigen Hauptsitz des deutschen Buchhandels, Rücksicht genommen würde, sehr bedenklich ausfallen könnte.

In einer Sitzung des Geheimenraths vom 5. April 1820, dem auch die Prinzen Friedrich August (der sein Votum in eingehender Weise schriftlich motivirt hatte) und Clemens beiwohnten, wurde dem Gutachten des Oberconsistoriums über die zwei ersten

Punkte beigestimmt; dagegen wurde in Betreff des fernern Brockhaus'schen Vorschlags wegen Errichtung einer Centralbehörde für die Leitung des deutschen Buchhandels beschlossen, „daß die wegen einer solchen Centralbehörde aufgestellte Idee an sich nicht zu verwerfen, jedoch damit nicht eigens zuerst hervorzugehen, sondern nur für den Fall, daß bei deren Ausführung mit Sicherheit darauf gerechnet werden könnte, daß die fragliche Behörde ihren Sitz zu Leipzig erhielt, diesseits bei dem Bundestage gar wohl zu unterstützen sein möchte“.

In Wien schien freilich die Angelegenheit auf den dortigen Ministerialconferenzen gar nicht zur Verhandlung kommen zu sollen. Legationsrath Breuer in Dresden schrieb darüber an Brockhaus am 8. April 1820:

Was Sie und ich schon erwartet haben, kann ich Ihnen nunmehr mit Bestimmtheit mittheilen: daß nämlich Ihre Verwendung gegen den Nachdruck unter den Verhandlungen zu Wien nicht hat Platz greifen können, sowie sich denn die letztern überhaupt nicht über die anfangs bestimmten Gegenstände ausgedehnt, auch in Betreff der verwandten Handelsfragen wol nur einige allgemeinere, der weitern Bundestagsverhandlung anheimfallende Verabredungen stattgefunden haben. Ob später eine Anregung, behufs der Verwendung beim Bundestage, und in welcher Form sie angemessen sein dürfte, darüber wird ohne Zweifel der Fortgang der Verhandlungen über das Handelswesen nähere und entscheidende Auskunft geben. Daß gerade auch Wien nicht das günstigste Terrain für einen Kampf gegen die literarischen Barbareyen darbieten mag, haben Sie gewiß schon früher selbst erwogen.

Indeß kam die Angelegenheit gegen Aller Erwarten in Wien doch noch zur Sprache, wenn man auch begreiflicherweise Brockhaus nicht die Ehre anthat, einzugestehen, daß dies nur auf seine Veranlassung hin geschah. In einer der letzten Sitzungen der Wiener Ministerialconferenzen, der 32., am 20. Mai 1820 (die letzte, 34., fand am 24. Mai 1820 statt, die erste am 25. November 1819), überraschte Fürst Metternich die Versammlung damit, daß er noch „die Ausführung der letzten Bestimmung des 18. Artikels der Bundesacte wegen möglichst gleichförmiger Verfügungen gegen den Nachdruck“ erwähnte. Nach „einigen vorläufigen Bemerkungen über die politische und moralische Wichtigkeit einer zweck-

mäßigen Regulirung des deutschen Buchhandels“, wie es in dem Protokoll heißt, verlas er einen Vortrag, der nebst einer ausführlichen Denkschrift darüber den deutschen Höfen und Regierungen mitgetheilt werden sollte, und die Bevollmächtigten übernahmen diesen Auftrag, „damit die Sache, ehe sie förmlich an den Bundestag gebracht wird, durch vertrauliche Eröffnungen gehörig vorbereitet werden könne“.

In der wenige Tage vorher, am 15. Mai, unterzeichneten „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen“ war die Gesetzgebung gegen Nachdruck nur insoweit erwähnt worden, als es in Bezug auf dieselbe und andere Angelegenheiten im letzten Artikel 65 hieß, daß die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte Artikel 16, 18 und 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände „derselben, um durch gemeinschaftliche Uebersicht zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten bleiben“.

Die von Metternich am 20. Mai vorgelegte Denkschrift, nach Brockhaus' Ueberzeugung von Adam Müller, österreichischem Generalconsul in Leipzig, verfaßt, vermuthlich unter Mitwirkung von Genz (auf dessen Veranlassung Müller damals nach Wien berufen worden war), ist ein merkwürdiges Actenstück, weniger zur Geschichte des deutschen Buchhandels, da dieser von den ihm darin zugedachten Segnungen verschont geblieben ist, als zur Kennzeichnung der damals in den Regierungskreisen herrschenden Anschauungen.*

Fürst Metternich bemerkte in seinem Vortrage Folgendes: Ueber diesen Gegenstand seien bei der Bundesversammlung bereits gründliche Vorarbeiten geliefert worden, die bis jetzt aber noch zu keiner Berathung geführt hätten. Unter diesen Umständen sei ihm „ein

* Sie ist nebst Metternich's kurzem Vortrag darüber und dem betreffenden Protokoll abgedruckt in den von Professor Dr. L. Fr. Nse in Marburg herausgegebenen „Protokollen der deutschen Ministerial-Conferenzen, gehalten zu Wien in den Jahren 1819 und 1820“ (Frankfurt a. M. 1860); ohne Vortrag und Protokoll steht sie auch in Nse's „Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen Nationalinteressen“ (3 Bde., Marburg 1861—1862). Um diese Actenstücke allgemeiner bekannt zu machen, habe ich sie im „Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ (I, 91—119, Leipzig 1878) unter der Ueberschrift: „Metternich's Plan einer staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels“ mit den nöthigen Erläuterungen ihrem Wortlaute nach abdrucken lassen, während ich hier nur einen Auszug daraus gebe.

Vorschlag gekommen“, den er der geehrten Versammlung mitzutheilen und empfehlen zu müssen glaube. Dieser Vorschlag habe das Eigenthümliche, daß er „zweckmäßige Maßregeln gegen den Nachdruck mit einem sehr durchdachten Plane zur gesetzlichen Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt verbinde und zugleich dem einzigen mit Ruhe und Ordnung in Deutschland vereinbaren Systeme der Aufsicht über die Presse eine neue, ungezwungene, dem Vortheile der Schriftsteller und Buchhändler durchaus angemessene Garantie darbiete“. Es sei die Absicht des Kaisers, diesen Gegenstand am Bundestage zur Sprache zu bringen; damit die Sache aber zuvor in ihrem ganzen Umfange erwogen werden könne, habe er diese Denkschrift lithographiren lassen und bitte die in jeder Rücksicht interessante Arbeit baldmöglichst zur Kenntniß der Regierungen zu bringen.

Dieses Actenstück hat die Ueberschrift: „Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privateigenthums und der Organisation des deutschen Buchhandels zu ergreifenden Maßregeln“. Es führt zunächst aus, daß die Sicherstellung des literarischen Privateigenthums niemals aus dem allgemeinen natürlichen Rechte hergeleitet werden könne und deshalb nur kraft positiver Privilegien bestehe. Der Deutsche Bund sei aber nicht einmal zu solchen, sondern nur zu Specialverfügungen gegen den Nachdruck befugt. Zu letztern indeß sei er verpflichtet und zwar gerade durch die von dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 eingeführten (und natürlich hier warm vertheidigten) Präventivmaßregeln gegen die Misbräuche der Presse. Als Hauptaufgabe in dieser Beziehung sei es zu betrachten, die Erlangung eines Specialprivilegiums gegen den Nachdruck, das durch ganz Deutschland zu gelten hätte, möglichst zu erleichtern. Wünschenswerth sei es aber ferner, daß der deutsche Buchhandel eine in die zu treffenden Verfügungen natürlich und consequent eingreifende Verfassung erhalte, und daß die zu beschließenden Anordnungen gegen den Nachdruck mit den gegen die Misbräuche der Preßfreiheit erlassenen Bundesbeschlüssen in möglichst genauen wechselseitigen Zusammenhang gesetzt, die kräftige Ausführung dieser letztern durch jene verbürgt werde.

Die Denkschrift handelt nun in eingehender Weise „vom deutschen Buchhandel, dessen hergebrachter Organisation und von dem Centralmarkte desselben zu Leipzig“. Die sächsische Regierung, heißt es, befinde sich gegenüber der Corporation der deutschen Buchhändler, die seit Jahrhunderten ihren Centralmarkt in Leipzig habe, „dieser so wohlthätigen und populären, durch die stillschweigende Connivenz der Regierungen und durch das Alter geheiligten Einrichtung“, in dem negativen Verhältnisse der Duldung. Allein eine nähere Regulirung ihrer Befugnisse von Bundes wegen sei dringend erforderlich, denn es handle sich um eine Gewerbsklasse, „die unter der demagogischen Führung dieses oder jenes Individuums und unter dem Schilde vermeintlicher Freiheit der literarischen Republik sich im Mittelpunkte von Deutschland willkürlich constituiren und ihre eigenthümlichen Zwecke verfolgen könnte“. Die Denkschrift schlägt deshalb eine förmliche Organisation des deutschen Buchhandels vor: eine „Centralbehörde für den deutschen Buchhandel“ in Leipzig, an ihrer Spitze einen „Generaldirector des deutschen Buchhandels“ (wofür ein rechtskundiger, nicht im Staatsdienst befindlicher und mit den Geschäften des Buchhandels vertrauter Gelehrter, womöglich ein Sachse, ausersehen ist, beiläufig mit 2000 Thlr. Jahresgehalt), eine „Matrikel der deutschen Buchhändler“, ein „Protokoll“ der erscheinenden Druckschriften, ein „Register der Bücherverbote“, ein amtliches „Journal des deutschen Buchhandels“, endlich einen auf diesen Grundlagen in der leipziger Ostermesse 1821 zu organisirenden corporativen Buchhändlerverein.

Unter den durch eine solche Einrichtung zu erreichenden Vortheilen wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß erst dadurch die vollständige Ausführung der Bundesbeschlüsse von 1819 und „eine wahrhaft wirksame Oberaufsicht der Bundesversammlung über die Presse“ ermöglicht werde, die unzureichend sei, solange nicht jede neue Druckschrift sofort zur Kenntniß des Bundes gelange, den deutschen Buchhändlern die Fähigkeit benommen werde, Druckschriften ohne Censur unter wahren oder fictiven Firmen des Auslandes in Umlauf zu setzen, und endlich die Bücherverbote einzelner Regierungen sofort allgemein bekannt würden. Auch wird hervorgehoben, daß dadurch „die deutsche Literatur im edlern Sinne des

Wortes nationalisirt“, „dem Kosmopolitismus und dem unbegrenzten Einflusse einzelner deutscher Buchhändler gesteuert“, der Neuigkeitskrämerei und dem Broschürenwesen in der Literatur „wohlthätig verzögernde Hemmung aufgelegt“ und dagegen dem „wahren Buchhandel“ und der „gründlichen Wissenschaft“ Schutz und Sicherheit gewährt werde. Indesß ist doch auch, und zwar an erster Stelle, erwähnt, daß die in der Bundesacte in Betreff des Büchernachdrucks von den deutschen Regierungen übernommene „Verpflichtung“ dadurch definitiv erledigt sein würde.

Auf die Denkschrift folgt der „Entwurf eines Gesetzes, die Feststellung der literarischen Eigenthumsrechte in Deutschland und die dazu erforderliche Organisation des deutschen Buchhandels betreffend“, der in 24 Artikeln das in der Denkschrift Vorgeschlagene zusammenfaßt. Nur die ersten 6 Artikel betreffen das literarische Eigenthum und den Nachdruck, die übrigen 18 die Organisation des Buchhandels; die Schutzfrist wird in Artikel 6 in der Weise vorge schlagen, daß alle vom 1. October 1820 an neu erscheinenden oder von Verfassern, die seit dem 1. October 1790 verstorben, herrührenden Werke vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode der auf dem Titel genannten Verfasser nicht nachgedruckt werden dürfen, anonyme Werke nicht vor Ablauf von 25 Jahren, neu herausgegebene ältere oder übersetzte Werke nicht vor Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Erscheinen.

Obwol diese Angelegenheit, wie alles auf den „geheimen“ Wiener Ministerialconferenzen Verhandelte, strenges Geheimniß bleiben sollte, erhielten doch sowol Brockhaus als Perthes Kenntniß davon, ja Ersterer wurde eine wörtliche Abschrift des mit jener Denkschrift verbundenen Gesetzentwurfs von Wien aus mitgetheilt. Da er sich indesß den Zusammenhang der Sache nicht erklären konnte, bat er am 28. Juni Herrn von Berg, den er bereits nach Frankfurt a. M. zurückgekehrt wußte, um Auskunft über die angeblichen wiener Beschlüsse in Beziehung auf den Nachdruck und fragte: was eigentlich darin verfügt worden, und wie sein Mémoire dabei berücksichtigt worden sei. Gleichzeitig schickte er das ihm aus Wien zugekommene Actenstück im strengsten Vertrauen an Perthes und frug auch diesen, ob er etwas Näheres darüber wisse; im „Literarischen

Wochenblatt“ (das er eben übernommen hatte) könne dann vielleicht eine Discussion darüber eröffnet werden. Er fügte noch hinzu, daß er versuchen würde, von Adam Müller, der seit einigen Tagen von Wien nach Leipzig zurückgekehrt sei, etwas Näheres zu erfahren; freilich seien sie Beide in voller Opposition mit einander.

Berthes antwortete am 7. Juli:

Daß ein solches Mémoire in Wien übergeben war und man demselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte, wußte ich; so weiß ich auch, daß es diesmal ernster Wille ist, an diese Angelegenheit gehen zu lassen — zu welchem Ernst mehrere Gründe der Welt- und Staatsklugheit vor Augen liegen und Ihnen ebenfalls klar sein werden. Außerdem weiß ich, daß in den Protokollen der Verhandlungen Ihrer namentlich gedacht wird und Aufmerksamkeit auf Ihre Ansichten empfohlen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß A. M. Verfasser der Denkschrift ist und zwar infolge eines Auftrages; auch scheinen mir ein paar Züge ganz speciell aus meinem Aufsatz, der in den „Staats-Anzeigen“* steht, und ein Anderer als der Herausgeber derselben möchte ihn wol so aufmerksam nicht beachtet haben.

Der Auszug aus der Denkschrift ist zu aphoristisch, als daß man ein sicheres Urtheil fällen könnte, wie arg der Wolf im Schafspelz ist — Ton und Farbe einer Schrift geben dies mehr zu erkennen. Gefährlich ist die Sache immer, man sieht es — inzwischen gebe ich Ihrer Erwiderung auf meine desfallsige Warnung auch Recht: man will viel, thut es nachher aber nicht, zum Theil aus wirklicher Gutmüthigkeit und Rechtlichkeit. Gut gefaßt ist die Angelegenheit, und ich sehe Licht und Form — aber — ich bitte Sie, lassen Sie erst in Frankfurt wirklich Hand anlegen, ehe Sie etwas zur öffentlichen Discussion bringen!

Auf die Anfrage bei Herrn von Berg erhielt Brockhaus statt einer schriftlichen eine mündliche Antwort, da dieser Anfang Juli nach Leipzig kam. Was er Brockhaus über die wiener Verhandlungen mitgetheilt, ist uns nicht bekannt; Brockhaus schreibt darüber nur an Berthes, indem er den Besuch des Herrn von Berg erwähnt: es liege Alles noch im weiten Felde, jene Denkschrift sei aber unstreitig von Adam Müller. Uebrigens hatte Herr von Berg an der betreffenden Sitzung der Wiener Conferenzen nicht mehr

* Eine von Adam Müller 1816—1818 unter dem Titel „Deutsche Staats-Anzeigen“ in Leipzig in Commission der W. Böß'schen Buchhandlung herausgegebene Zeitschrift.

persönlich Theil genommen, sondern war wenige Tage vor derselben von Wien abgereist.

Inzwischen war diese Denkschrift den einzelnen deutschen Regierungen mitgetheilt worden. In einer königlich sächsischen Verordnung an das Oberconsistorium, datirt Dresden 23. Juni 1820, heißt es darüber:

Es ist der Cabinetsconferenz zu Wien von dem Fürsten von Metternich eine Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privateigenthums und der Organisation des deutschen Buchhandels zu ergreifenden Maßregeln, nebst dem Entwurfe eines Gesetzes über diese Gegenstände, unter der Bemerkung mitgetheilt worden, „der darin enthaltene Vorschlag habe das Eigenthümliche, daß er zweckmäßige Maßregeln gegen den Nachdruck mit einem durchdachten Plane zur gesetzlichen Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt verbinde und zugleich dem einzigen mit Ruhe und Ordnung in Deutschland vereinbaren Systeme der Aufsicht über die Presse eine neue, ungezwungene, dem Vortheile der Schriftsteller und der Buchhändler angemessene Garantie darbiete“.

Da es der Wunsch der kaiserlich königlich österreichischen Regierung ist, daß vor weiterer Berathung dieses Gegenstandes beim Bundestage über den gedachten Vorschlag vertrauliche Vernehmung unter den deutschen Regierungen gepflogen werde; so lassen Wir auf den von euch unterm 23. Februar d. J. über die Unserer Gesandtschaft in Frankfurt a. M. zum Behuf der künftigen Abstimmung in der den Nachdruck betreffenden Angelegenheit zu ertheilende Anweisung erstatteten gehorjamsten Bericht Unsere Entscheidung zur Zeit ausgesetzt bleiben, und begehren unter Zufertigung der gedachten Denkschrift und des zugehörigen Gesetzentwurfs an euch gnädigst, ihr wolleet die Büchercommission in Leipzig mit ihrem Gutachten vernehmen und nach dessen Eingange euere räthliche Meinung in der Sache, unter Wiedereinreichung beider Anlagen, baldthunlichst Uns gehorjamst eröffnen.

Die darauf erfolgten Gutachten scheinen nicht günstig gelautet zu haben, da die Geheimen Räte zu Dresden am 1. September 1820 in ihrem Vortrage an den König sich gegen die Metternich'schen Vorschläge und für den am 11. Februar 1819 der Bundesversammlung durch Herrn von Berg vorgelegten Gesetzentwurf aussprachen. Auch bei den übrigen deutschen Regierungen fanden die neuen Vorschläge nicht viel Beifall, sodaß Fürst Metternich im Februar 1823 in einem Vortrage auf dem neuen Wiener Con-

greffe* erklärte: die „vielen nützlichen und sinnerreichen Bemerkungen“, welche das von ihm 1820 mitgetheilte Mémoire enthalten habe, „verdienten weit mehr Aufmerksamkeit, als ihnen bisher zu Theil geworden sei“. Ganz beiläufig bemerkte er dann nur noch, daß mit den Verhandlungen über weitere „Vorkehrungen gegen die Licenz der Presse“ zur Vervollständigung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sehr zweckmäßig die, welche den Nachdruck betreffen, verbunden werden könnten — die erste Wiederanregung dieser Angelegenheit seit 1819! In dem scharfen, aber wahren und in seinem Munde doppelt bedeutsamen Urtheile, das er dabei über die Bundestags-Commission für Preßangelegenheiten fällte, indem er sie „die im Jahre 1819 zur Handhabung des Beschlusses über die Presse ernannte, seitdem halb ausgestorbene und jederzeit lebendig=todte Commission“ nannte und sie „unverzüglich und von Grund aus zu erneuern“ vorschlug, verurtheilte er freilich auch sich selbst, da es nur auf ihn angekommen wäre, diese Angelegenheit seit 1819, ja schon seit 1815 besser in Fluß zu bringen.

Dem deutschen Buchhandel scheint der Plan zu seiner staatlichen „Organisation“, den Metternich so warm befürwortete, officiell nicht vorgelegt worden zu sein, obwol die Büchercommission in Leipzig dazu Veranlassung gehabt hätte; doch werden sowol Brockhaus als Berthes ihre Kenntniß davon gewiß manchen ihrer einflußreichen Collegen mitgetheilt haben. Wahrscheinlich trug der deutsche Buchhandel gerade infolge dieser Mittheilungen kein besonderes Verlangen nach einer solchen Segnung. Er zog es vor, sich später, in dem am 30. April 1825 gegründeten „Börsenverein der Deutschen Buchhändler“, selbst eine neue festere Organisation zu geben, die sich auch auf das beste bewährt hat.

Die Berthes gewordene Mittheilung, daß in den Protokollen der Wiener Conferenzen von 1820 Brockhaus' Eingabe über den Nachdruck erwähnt worden sei, war allerdings begründet, wenn auch zu bezweifeln ist, daß „Aufmerksamkeit auf seine Ansichten empfohlen“ worden sei. Nachdem in der 32. Sitzung, am 20. Mai, Fürst Metternich seine vorerwähnte Denkschrift überreicht hatte, berichtete

* Abgedruckt in Uje's „Geschichte der deutschen Bundesversammlung“, II, 576—597.

er in der folgenden Sitzung am 23. Mai, der vorletzten der Conferenz, über mehrere bei ihm eingegangene an die Conferenz gerichtete Privatvorstellungen und theilte sowol den summarischen Inhalt derselben als seine gutachtlichen Bemerkungen darüber mit. Unter diesen 19 Eingaben ist in dem Protokolle als Nr. 4 auch die von Brockhaus herrührende mit den Worten erwähnt: „Der Buchhändler Brockhaus bittet in einer Vorstellung und Denkschrift, daß der Nachdruck innerhalb der deutschen Bundesstaaten untersagt werden möge“; darunter steht die lakonische Bemerkung: „Gleichfalls in der 32. Sitzung bereits der Erledigung zugeführt“, was wenigstens richtiger war, als wenn sie für dadurch „erledigt“ erklärt worden wäre, obgleich das „der Erledigung Zuführen“ nur darin bestand, daß sie gleich der von Fürst Metternich selbst überreichten Denkschrift schließlich unerledigt geblieben ist. Der Fürst wurde von der Conferenz noch ersucht, die Bittsteller, „insofern es Sr. Durchlaucht angemessen schiene“, im Namen der Conferenz nach Anleitung seiner gutachtlichen Bemerkungen, deren Hauptinhalt denselben in Form eines Auszugs aus dem Conferenzprotokolle mitzutheilen sein würde, kurz zu bescheiden. Ob dies Brockhaus gegenüber geschehen, oder ob es dem Fürsten nicht „angemessen“ geschienen, ist uns nicht bekannt.

Auch nach den Wiener Conferenzen von 1820 blieb die Nachdruckangelegenheit noch lange Jahre in ihrem zeitherigen Stadium. Die Entwicklung derselben bis zu ihrer endlichen Erledigung ist hier nicht genauer zu verfolgen, da Brockhaus seit 1820 nicht mehr in dieselbe eingriff, theils die Vergeblichkeit jedes weitem Schrittes einsehend, theils in seinen letzten Lebensjahren durch andere Kämpfe zu sehr in Anspruch genommen. Indeß seien wenigstens die Hauptdaten aus der Geschichte der deutschen Gesetzgebung gegen den Nachdruck seit 1820 zur Bervollständigung des früher Berichteten noch kurz angeführt.

Die in der Bundestagsitzung vom 11. Februar 1819 verabredete Instructionseinholung hatte keinen Erfolg gehabt, und der Bundestag beschloß deshalb am 18. März 1822, die Regierungen an die Ertheilung solcher Instructionen zu erinnern. Infolge davon

gingen zunächst zwei Gutachten ein, von Württemberg und von Kurhessen. Ersteres, vom Freiherrn von Wangenheim erstattet, wollte den Schutz gegen Nachdruck auf sechs Jahre nach der Veröffentlichung des betreffenden Werks beschränkt wissen und erregte deshalb viel Widerspruch. Professor Krug in Leipzig veröffentlichte dagegen eine (von Brockhaus verlegte) Schrift unter dem Titel: „Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet. Eine wissenschaftliche Prüfung des Wangenheim'schen Vortrags darüber beim Bundestage“ (1823)*, und ebenso brachte Brockhaus' „Literarisches Conversations-Blatt“ (1823, Beilagen zu Nr. 101—105) ein anonymes, von Paulus in Heidelberg verfaßtes Sendschreiben an Herrn von Wangenheim unter der Ueberschrift: „Des schriftstellerischen Erwerbrechts Vertheidigung“. Mit Recht wurde der Wangenheim'sche Vorschlag keine Bekämpfung, sondern vielmehr eine Erweiterung und Begünstigung des Nachdrucks genannt, und man wunderte sich allgemein, daß ein so freisinniger und aufgeklärter Staatsmann solche Ansichten vertrat. Daß Württemberg dem Nachdrucksgewerbe damit eine goldene Brücke bauen wollte, erregte bei dem bisherigen Zustande seiner den Nachdruck begünstigenden Gesetzgebung keine Verwunderung. Hatte doch selbst die württembergische Abgeordnetenversammlung kurz vorher, am 8. Juni 1821, den Schlußsatz einer Adresse an den König, worin um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs „gegen“ den Nachdruck gebeten wurde, falls am Bundestage kein Gesetz zu Stande käme, dahin abgeschwächt, daß nur „dem weisen Ermessen des Königs anheimgestellt“ wurde, „ob sich solche gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Nachdrucks treffen lassen, welche geeignet sein möchten, obgleich für ein einzelnes Land nur geltend, gleichwol mit Berücksichtigung aller Interessen dem Nachdruck zu steuern“. Für die schärfere Fassung verwandten sich von den Mitgliedern der Kammer besonders Rechtsanwalt Schott (der Rechtsbeistand von Brockhaus in dem Prozesse mit Macklot), Johann Friedrich von Cotta und Ludwig Uhland; Letzterer erklärte schließlich geradezu, daß

* Diese Schrift wurde wegen einiger „unangemessener“ Aeußerungen über die Bundesverfassung und die Bundestagsverhandlungen in Sachsen verboten.

er, wenn die Kammer wirklich den Nachdruck in Schutz nehmen wolle, ehrenhalber nicht mehr Mitglied derselben sein könne. Der Nachdruck wurde namentlich von dem Abgeordneten Griesinger in Schutz genommen, kurz darauf auch in einer der Bundesversammlung überreichten Druckschrift.*

Außer dem württembergischen und dem kurhessischen Gutachten gingen auf eine neue Mahnung der Bundesversammlung — diesmal unter Festsetzung eines Termins von zwei Monaten — am 26. Juni 1823 wieder mehrere Abstimmungen ein: von Preußen, Baiern, Sachsen, Baden u. s. w., doch fehlten noch immer fünf Abstimmungen, die erst im Laufe des Jahres einliefen. Trotzdem ruhte die Angelegenheit am Bundestage wieder volle fünf Jahre lang! Preußen, das inzwischen den raschern und sicherern Weg betreten hatte, mit den meisten übrigen deutschen Staaten Verträge über gegenseitigen Schutz wider den Nachdruck abzuschließen, legte endlich 1829 der Bundesversammlung diese 31 Verträge vor und beantragte die Annahme des Grundsatzes, daß bei Anwendung der Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen Bundesstaaten gegenseitig aufgehoben sein solle.

Drei Jahre darauf, am 6. September 1832, faßte die Bundesversammlung auch wirklich einen diesem Antrage entsprechenden Beschluß, doch war damit wenig geholfen, da in einzelnen deutschen Staaten der Nachdruck noch privilegirt war. Jetzt mußte wieder einmal von Wien aus eingegriffen werden; die Wiener Ministerialconferenzen von 1834 nahmen in ihr Schlußprotokoll die Bestimmung auf: „Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu fördern sei“. Die Bundesversamm-

* Diese Schrift hat den Titel: „Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet von Dr. Ludwig Friedrich Griesinger“ (Stuttgart, A. F. Madler, 1823). Eine Widerlegung derselben von Professor Schmid in Jena, dem spätern Redacteur des „Hermes“, heißt: „Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Gegen Dr. L. F. Griesinger von Dr. Karl Ernst Schmid. Der deutschen Bundesversammlung zugeeignet“ (Jena 1823). Ueber die Verhandlungen in der württembergischen Kammer vgl. „Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der württembergischen Kammer der Abgeordneten stattfanden“ (Stuttgart 1822).

lung stimmte am 2. April 1835 dem zu, aber erst zwei und ein halbes Jahr später, am 9. November 1837, kam ein Beschluß zu Stande, welcher den innerhalb des Bundesgebiets erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf mindestens 10 Jahre vom Jahre ihres Erscheinens an gewährte und für 1842 einen weitergehenden Schutz in Aussicht stellte. Zwar nicht in letztem Jahre, aber doch am 19. Juni 1845 wurde durch Bundesbeschluß die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers, am 6. November 1856 zu Gunsten der vor 1837 verstorbenen Verfasser (darunter Schiller und Goethe) der Schutz bis zum 9. November 1867 erweitert.

Mit den Bundesbeschlüssen von 1837 und 1845 schien das in der Deutschen Bundesacte von 1815 gegebene Versprechen endlich gelöst zu sein; allein es schien nur so, denn jene Beschlüsse stellten lediglich gemeinsame Normen für die daneben bestehen bleibenden sehr verschiedenartigen Landesgesetzgebungen auf, schufen kein gemeinsames deutsches Recht, und nach wie vor führten einzelne Landesgesetzgebungen zu den widersprechendsten Entscheidungen.

Wieder erwarb sich jetzt der deutsche Buchhandel das Verdienst, zu einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung anzuregen, und er fand diesmal eine kräftige Unterstützung und Förderung seitens der königlich sächsischen Regierung. Schon zur Herbeiführung der Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 hatte der Buchhandel mitgewirkt, ja zu denselben theilweise selbst den Anstoß gegeben, indem der Börsenverein der Deutschen Buchhändler, einer Aufforderung der sächsischen Regierung entsprechend, im August 1834 „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes“ bearbeitete, die der Bundesversammlung übergeben wurden.* Das sächsische Ministerium des Innern forderte

* Anlaß zu der Aufforderung der sächsischen Regierung gab eine derselben wie den übrigen deutschen Regierungen überreichte Eingabe der Buchhändler Brönnner und Nügel in Frankfurt a. M. Wenn F. N. Frommann in seiner verdienstvollen „Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler“ (Leipzig 1875) mit Bezug hierauf sagt: „Zwei frankfurter Buchhändlern, Brönnner und Nügel, gebührt das Verdienst, die Nachdrucksgesetzgebung beim Deutschen Bundestage angeregt zu haben, indem sie der zu Anfang des Jahres (1834) in Wien tagenden Ministereonferenz der deutschen Bundesstaaten den Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand überreichten“, so ist das nach unferer obigen Schilderung bisher fast ganz unbekannter Verhandlungen nicht richtig, da diese Anregung bereits lange vorher

unterm 2. October 1854, resp. 16. Februar 1855 den in Leipzig domicilirten Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu bestimmten Vorschlägen für Anträge bei der Bundesversammlung zur Regelung der Nachdrucksgesetzgebung auf. Der vom Vorstande des Vereins deshalb ernannte Ausschuß beauftragte drei angesehene berliner Rechtsgelehrte: die Herren Geheimrath Professor Heydemann, Justizrath Ninschins und Vicepräsident Dr. P. von Köhne, mit Ausarbeitung eines Gesekentwurfs, der dann in verschiedenen Conferenzen festgestellt und am 23. Januar 1862 von der sächsischen Regierung der Bundesversammlung überreicht wurde. Letztere beschloß, auf Grundlage jenes und eines fast gleichzeitig von der österreichischen Regierung vorgelegten Entwurfs einen neuen Gesekentwurf aufzustellen, welcher im Mai 1864 vollendet und den einzelnen Bundesregierungen zur Annahme empfohlen wurde. Den weiter gehenden Beschluß, ein überall in Deutschland geltendes Gesetz zu geben, konnte die Bundesversammlung nicht fassen, weil Preußen aus politischen Motiven die Uebergriffe des Bundes in seiner damaligen Verfassung auf das Gebiet der Gesetzgebung grundsätzlich bekämpfte. Bald darauf, im Jahre 1866, erfolgte die Auflösung des Deutschen Bundes, und erst die an seine Stelle getretenen Organisationen, der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich, haben, wie so viele andere Hoffnungen des deutschen Volks, auch diese erfüllt und als eine Ehrenschild der deutschen Regierungen eingelöst. Und zwar geschah dies in kaum so viel Jahren als der Deutsche Bund Jahrzehnte auf die Nichterfüllung verwendet hatte.

Am 10. Juni 1868 beschloß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes, den Bundeskanzler um die Ausarbeitung eines Gesekentwurfs über den „Schutz des geistigen Eigenthums“, der nach Artikel 4 der Verfassung zu den der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegenden Angelegenheiten gehörte, zu ersuchen. Schon im November desselben Jahres

von andern Seiten erfolgt war. Die Frommann'sche Schrift, aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums jenes Vereins im Auftrage des Vorstandes verfaßt, gibt übrigens, besonders in dem Abschnitte „Die Thätigkeit des Börsenvereins zu Ordnung der literarischen Rechtsverhältnisse“, eine genaue Darstellung der betreffenden Stadien der Nachdrucksgesetzgebung.

legte der Bundeskanzler dem Bundesrath ein Gesetzentwurf vor, bei welchem die Vorarbeiten des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler als Grundlage gedient hatten. Derselbe wurde dem Vorstande jenes Vereins nochmals zur Begutachtung unterbreitet und nach einer durch den Geheimen Ober-Postrath Dr. Dambach in Berlin vorgenommenen Umarbeitung dem Norddeutschen Reichstage zur Berathung vorgelegt, worauf er am 11. Juni 1870 als Gesetz publicirt wurde. Nach der Umwandlung des Norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich erlangte das Gesetz zuerst durch die Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. December 1870, dann durch die des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 Geltung in ganz Deutschland. Die in diesem „Gesetze betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken“ noch ausgeschiedenen verwandten Materien wurden durch die Gesetze betreffend das „Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ und den „Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung“ vom 9., resp. 10. Januar 1876 geregelt.

Nachdem schon vorher durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 auch die Ordnung der Presse festgestellt worden war, liegt nunmehr das ganze Gebiet der Presse in für ganz Deutschland gültigen Gesetzen vor. Es fehlt nur noch an einer einheitlichen Regelung des durch Staatsverträge der hauptsächlichsten Culturvölker mit den einzelnen deutschen Staaten bereits angebahnten internationalen Rechtsschutzes sowie des Verlagsvertrags, in welchen beiden Beziehungen aber bereits die einleitenden Schritte geschehen sind.

Hoffen wir, daß diese beiden Schlußsteine der deutschen Gesetzgebung über die Presse in das Gebäude derselben bald eingefügt werden können. Vergessen wir aber bei dem jetzigen befriedigenden Zustande auch nicht der Verdienste Derjenigen, die unter den ungünstigsten Verhältnissen mit Beharrlichkeit und Geschick dem Ziele zustrebten, das wir erreicht haben, und zu denen Friedrich Arnold Brockhaus sicherlich mit gehört.

Neunter Abschnitt.

Streitigkeiten mit Müllner.

1.

Anlaß des Streites.

Brockhaus' sanguinisch-cholerisches Temperament, der lebhafteste Widerwille, den er gegen jede Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit empfand, von welcher Seite sie ihm entgegentreten mochte, endlich auch das Selbstbewußtsein, das sich immer stärker bei ihm ausbildete, seit er in harten Kämpfen und wesentlich durch eigene Kraft Geltung, Namen und Erfolge errungen hatte: diese verschiedenartigen Momente wirkten zusammen, um ihn, wie mit Collegen und Behörden, auch mit Schriftstellern leicht in Streitigkeiten gerathen zu lassen.

Die hauptsächlichste literarische Streitigkeit, die er durchzuführen hatte, ist nach der mit Baggesen, welche ihn in den Jahren 1807—1809 in Amsterdam so lebhaft erregt hatte (vgl. I, 121—152), der Kampf, in den er 1819 mit Adolph Müllner verwickelt wurde und der ihn bis zu seinem Tode im Jahre 1823 in der verschiedenartigsten Weise beschäftigte. Aber während der Streit mit Baggesen nur in Briefen an einen gemeinschaftlichen Freund, Fauriel, geführt wurde, kam es in dem mit Müllner nicht nur zu öffentlichen Kämpfen in Journalen und Streitschriften, sondern zu den unangenehmsten und langwierigsten Processen. Ja man kann sagen, daß die fortwährende Aufregung, in der sich Brockhaus jahrelang infolge dieser Fehden befand, und die Erbitterung darüber, daß er seinen Gegner nicht besiegen konnte, wesentlich mit dazu beitrug, seine Gesundheit zu untergraben und ihn einem frühzeitigen Tode zuzuführen, zumal

gleichzeitig noch andere Conflictc, insbesondere die mit der preußischen Regierung, seine geistige Kraft bis zur Erschöpfung in Anspruch nahmen.

Müllner ist uns schon mehrfach in Beziehungen zu Brockhaus entgegengetreten. „Müllneriana“ nannte Brockhaus seine gegen Müllner veröffentlichten Streitchriften, und so überschrieb er auch das umfangreiche Actenconvolut, zu welchem allmählich die Schriftstücke und Druckfachen darüber anwuchsen und das er wol selbst noch für die Oeffentlichkeit zu verarbeiten gedachte. Zuerst begegnete uns Müllner als Mitarbeiter am „Conversations-Lexikon“ und an zwei von Brockhaus herausgegebenen Zeitschriften, dem „Leipziger Kunstblatt“ und dem „Hermes“; dann aber sahen wir auch, wie Müllner das Hoffmann'sche „Literarische Wochenblatt“ nach Kobzebue's Ermordung zu Angriffen gegen Brockhaus und dessen Verlagsunternehmungen benutzte, und wie dieser Umstand ein Hauptbeweggrund für Vektorn zum Ankaufe jener Zeitschrift wurde.

Amadeus Gottfried Adolf Müllner, geboren 1774, studirte in Leipzig die Rechte und ließ sich 1798 als Advocat in Weißenfels nieder, wo er als solcher bis zu seinem 1829 erfolgten Tode wirkte, seit 1817 mit dem Titel eines preußischen Hofraths. Neben seinem Berufe, der ihn auch zu mehreren juristischen Werken veranlaßte, interessirte er sich von Jugend auf sehr für die Bühne; er errichtete in Weißenfels selbst ein Privattheater und verfaßte in den Jahren 1810 bis 1820 mehrere Dramen, durch die er neben Zacharias Werner der Begründer der sogenannten Schicksalstragödie wurde und die in der Literatur wie auf der Bühne großen Erfolg hatten, namentlich: „Der 29. Februar“, „Die Schuld“, „König Ingrid“ und „Die Albaneserin“. Seit 1820 wandte er sich ganz der literarischen und dramaturgischen Kritik zu. Von maßloser Eitelkeit verblindet, betrachtete er jede Bemängelung seines Dichterruhms als eine Beleidigung, während er seinerseits die Kritik in terroristischer und rabulistischer Weise für seine persönlichen Zwecke mißbrauchte.

Mit Brockhaus trat Müllner schon im Jahre 1813 in Beziehungen, indem er ihm am 4. December eine Sammlung seiner Dramen zum Verlage anbot. In dem Begleitschreiben heißt es:

Ich lege Ihnen ein Verzeichniß meiner dramatischen Arbeiten nebst dem Project ihrer Herausgabe bei. Wollten Sie auf ein Unternehmen mit mir eingehen, so würde es mir angenehm sein. Doch dürften Sie mit Ihrer Erklärung nicht zögern.

Das Verzeichniß enthielt zehn bis dahin noch ungedruckte Dramen, darunter auch das Trauerspiel „Die Schuld“. Bei jedem war genau angegeben, wann, wo und wie oft es aufgeführt, ebenso in welchen Journalnummern es lobend recensirt worden war.

In dem beigefügten „Project der Herausgabe“ betont der Verfasser die Einfachheit in theatralischer Hinsicht, die seine Stücke auch zur Aufführung auf Privatbühnen geeignet mache. Als Titel der Sammlung schlägt er vor: „Spiele für die Bühne. Taschenbuch für gebildete Kunstfreunde“; der Stoff sollte zu drei Jahrgängen ausreichen. Am Schluß heißt es dann:

Des Honorars wegen werde ich nicht unbillig sein, aber nur auf baares Geld contrahiren. Uebrigens könnte ich mich wol auch entschließen, die Stücke einzeln herauszugeben, doch glaube ich nicht, daß dabei der Verleger mehr Vortheil hat.

Eine schriftliche Antwort von Brockhaus auf diesen Antrag findet sich nicht vor, doch hat er ihn jedenfalls abgelehnt, da die Sammlung bald darauf (1815) bei Breitkopf & Härtel in Leipzig erschien, allerdings nur in einer, vier Dramen enthaltenden ersten Lieferung, der keine zweite gefolgt ist.

Offenbar hielt Brockhaus den Antrag nicht für beachtenswerth, sonst hätte er sich wol mit dem Verfasser zu einigen gesucht. Mit Unrecht würde man ihm aber deshalb einen Mangel an literarischem Urtheil und buchhändlerischem Blick vorwerfen, obwol späterhin die Müllner'schen Dramen vom Publikum fast verschlungen wurden und die angesehensten Verlagsfirmen: Breitkopf & Härtel, Göschen, Cotta, Bieweg, einander in Honorarofferten dafür überboten und Honorare zahlten, die man kaum für möglich halten würde, wären sie nicht verbürgt.* Es war nämlich wenige Wochen nach der

* Bei Göschen erschienen: 1815 „Die Schuld“, erste Auflage 2000 Exemplare (Honorar 900 Thlr.), zweite Auflage 2000 Exemplare (Honorar 70 Friedrich'or), dritte Auflage 2000 Exemplare (Honorar 100 Friedrich'or), 1817 „Almanach für Privatbühnen“, „Adoniz Anquard“, erste Auflage 4000 Exemplare (Honorar 1200 Thlr.), zweite Auflage 4000 Exemplare (Honorar 1200 Thlr.); bei Cotta: 1820 „Die Albancierin“, 10,000 Exemplare (Honorar

Leipziger Völkerschlacht, als Müllner Brockhaus diesen Antrag machte. In solcher Zeit konnte nicht auf Empfänglichkeit für eine Poesie gerechnet werden, welche die Entschlüsse und Handlungen der Menschen nicht aus ihrem freien sittlichen Willen hervorgehen ließ, sondern der Einwirkung eines blind waltenden Fatums unterwarf. Wirklich fand „Die Schuld“, die bereits im April 1813 in Wien die Bühne beschritten hatte, damals keinen Verleger. Es mußte erst die traurige Reactionsperiode eintreten, um dieser erschlaffenden Dichtung den Weg ins Publikum zu bahnen. Müllner's Beliebtheit dauerte denn auch nicht lange; schon bei seinen Lebzeiten verschwanden seine Dramen wieder von der Bühne, und jetzt haben sie nur noch literarhistorischen Werth.

Trotz dieser Ablehnung des Dramenverlags und bald darauf auch eines juristischen Werks, sowie der Zurücksendung einer von Müllner auf Brockhaus' Veranlassung für die „Urania“ eingelieferten Erzählung (der Fabel seines Trauerspiels „Die Schuld“) blieben Beide in literarischem Verkehr; doch that Müllner bei letzterer Veranlassung in einem Briefe vom 13. Juni 1814 die für ihn als Schicksalstragödien=Dichter charakteristische Aeußerung: „Das Schicksal scheint bestimmt darwider zu sein, daß wir Beide mit einander Geschäfte machen sollen.“

Im October 1817 wurde Brockhaus in einer Gesellschaft bei ihrem gemeinschaftlichen Freunde, dem Oberhofgerichtsrath Blümner in Leipzig, auch persönlich mit Müllner bekannt; an den nächsten Tagen wechselten sie Besuche und Brockhaus forderte dabei Müllner auf, für die fünfte Auflage des „Conversations=Lexikon“ die dramaturgischen Artikel zu bearbeiten. Müllner nahm diesen Antrag an, und nun entspann sich zwischen ihnen in den Jahren 1818 und 1819 ein lebhafter literarischer Briefwechsel; auch besuchte ihn Müllner stets, wenn er, was oft geschah, nach Leipzig kam. Wie viel Gefallen Brockhaus an dem Umgang mit dem geistreichen Manne fand und wie arglos und vertrauensvoll er mit ihm verkehrte, geht daraus hervor, daß er ihn zu einer gemeinschaftlichen

3000 Thlr.), 1821 „Die Schuld“, vierte Auflage (Honorar 100 Friedrich'or), 1824—1826 „Vermischte Schriften“, 2 Bände; bei Bieweg: 1828 „Dramatische Werke“, 7 Bändchen (Honorar für 5 Jahre 4000 Conv.=Gulden).

Reise nach Paris aufforderte und ihm seine Idee, eine „Conversations-Zeitung“ herauszugeben, mittheilte. Auch Müllner urtheilte damals anders als später über Brockhaus, indem er ihm am 3. Juni 1819 antwortete:

Zu der fraglichen Reise wäre Ihre Gesellschaft mir eine große Pockung; aber meine Bequemlichkeitsliebe macht die meinige für einen Geschäftsmann unangenehm, anderer Abhaltungsgründe zu geschweigen. Auf Ihre literarische Idee bin ich begierig. Sie sind der Mann der klugen Unternehmungen.

Kurz bevor Brockhaus am 9. August 1819 diese Reise antrat, hatte er Gelegenheit, Müllner einen großen Gefallen zu erweisen: er lud ihn nebst Sophie Schröder, die damals am Leipziger Theater gastirte, zu einer Abendgesellschaft ein, weil Müllner den lebhaften Wunsch äußerte, die persönliche Bekanntschaft dieser berühmten Schauspielerin zu machen. Beim Abschied mußte Brockhaus noch versprechen, auf der Rückkehr von seiner Reise Müllner in Weißenfels zu besuchen. Zu einem solchen Besuche kam es indeß nicht.

Während Brockhaus' zweimonatlicher Abwesenheit brachte die von ihm begründete, damals noch von Professor Krug in Leipzig redigirte Zeitschrift „Hermes“ eine Recension über Müllner's Trauerspiel „König Yngurd“. Diese erbitterte Lesern in dem Grade, daß er nunmehr gegen Krug und Brockhaus in der schonungslosesten und gehässigsten Weise auftrat und so eine literarische Fehde hervorrief, die jahrelang dauerte und in der deutschen Literatur kaum ihresgleichen hat.

Das Müllner'sche Drama „König Yngurd“ hatte durch Anspielungen auf Napoleon's Größe und Fall sowie auf andere zeitgeschichtliche Momente dem an sich verworrenen Stoffe Anziehungskraft zu verleihen gesucht, war aber einer weit kühnern Aufnahme als „Die Schuld“ begegnet. Die Recension im „Hermes“ wog Lob und Tadel unparteiisch ab und war ganz sachlich gehalten. Sie rügte unter anderm die zu häufig vorkommenden Anweisungen für die Schauspieler und bemerkte darüber:

S. 332 werden die Reichsräthe angewiesen, beträchtlich zu weinen. Wo zu dies Gaukelwesen? Trifft der Dichter nur das rechte Wort, so

trifft der Schauspieler von Talent auch gewiß die rechte Geberde, der ungeschickte aber wird durch solches Abrichten vollends zur Holzpuppe.

Müllner's Zorn wurde vor allem durch den ersten Satz dieser Stelle erregt. Er glaubte irrthümlicher Weise, die mit keinem Namen unterzeichnete Recension rühre von Professor Clodius in Leipzig her, der das Drama schon in einer andern Zeitschrift besprochen hatte, und schlug nun sogleich in der „Zeitung für die elegante Welt“ (Nr. 203 vom 15. October 1819) wüthend auf Clodius los.

In dem von groben persönlichen Beleidigungen wimmelnden Artikel, der von Müllner selbst herrührte, aber auch nicht unterzeichnet war, wird aus der Recension nur obige beiläufige Bemerkung herausgegriffen und folgendermaßen wider den Recensenten verwerthet:

Er sieht die Art an, wie der Verfasser seine Anweisungen für die Schauspieler (in der Theatersprache Anmerkungen genannt) abgefaßt hat, und allegirt als Beispiel: „Seite 332 werden die Reichsräthe angewiesen, beträchtlich zu weinen.“ Wer das liest und den „Jugurd“ nicht bei der Hand hat, der muß nothwendig glauben, daß die hier spatiös gedruckten Worte wirklich darin stehen, und daß mithin der Verfasser s. v. ein alberner Pinjel ist. Ich aber, als Mann vom Fache, ahndete hier einen von den Geniezügen, die zwar im gemeinen Leben von den Moralitätskrämern mit einer Art von Galgennamen belegt zu werden pflegen, gleichwol aber an einem Recensenten von Profession nicht genug gepriesen werden können. Ich schlug also nach, und richtig! es stand kein Wort von beträchtlichem Weinen da; die Anmerkung lautete: „Die Reichsherren werfen sich auf seine Hände und küssen sie in Thränen.“ Ich war so entzückt, daß ich dem Kriticus hätt' um den Hals fallen können. Einen Autor dadurch lächerlich machen, daß man aus dem Buch eine Stelle anführt, die nicht darin steht — welcher ein Gedanke! Darauf bin ich während meines Recensentenlebens nie gefallen, das muß ich mit Beschämung gestehen. Ja, wenn ich auch darauf gefallen wäre, ich glaube, daß ich zu feig gewesen wäre, ihn auszuführen, weil es denn doch nicht unmöglich wäre, daß man von einem Autor, der die Zigeunerfreiheit der literarischen Universalrepublik nicht anerkannte, dafür leiblicher Weise genasensüßert würde.

Das Rabulistische dieser Entgegnung liegt namentlich darin, daß die Worte „beträchtlich zu weinen“ nicht in der Recension des „Hermes“ gesperrt gedruckt waren, wie das absichtlich zweideutig gewählte Wort „hier“ vermuthen läßt, sondern eben nur in Müllner's

Entgegnung, und auch nicht zwischen Anführungszeichen standen, mithin in keiner Weise als ein wörtliches Citat aus dem Stück angesehen werden konnten.

In demselben boshaften Tone und in ähnlichen wikelnden Wortklaubereien wie in der eben mitgetheilten Stelle ergeht sich Müllner dann weiter. Und immer in der Meinung, Professor Clodius habe die Recension geschrieben (der Verfasser derselben war vielmehr Dr. Karl Friedrich Gottlob Wegel in Bamberg, was aber Müllner nie erfahren hat), bemerkt er zuletzt, es bleibe ihm noch etwas Wichtiges übrig, nämlich den Namen des Leipziger Journals zu nennen:

Es heißt *Hermes*. Ebenso heißt bekanntlich der Gott der Handelspeculanten. Gut dünkt mich die Speculation eines kritischen Instituts, welches die Recensionen der Bücher so oft als möglich von den erklärten Widersachern der Autoren einhandelt: denn die liefern sie am wohlfeilsten. Aber freilich, der Krug geht so lange zu Wasser, bis er den Henkel verliert.

Statt aller Antwort ließ die Redaction des „*Hermes*“ in die „*Zeitung für die elegante Welt*“ eine Berichtigung einrücken, worin sie der Wahrheit gemäß versicherte, daß Professor Clodius weder der Verfasser der in ihrem Journale enthaltenen Beurtheilung des „*Jugurd*“ sei, noch an derselben den entferntesten Antheil habe.

Hiermit war jedoch ein so professioneller Kaufbold wie Müllner nicht zum Schweigen gebracht. Mußte er auch infolge dieser Erklärung seine Angriffe auf Professor Clodius einstellen, so richtete er sie nun in einem neuen, „*Zigenerfreiheit*“ überschriebenen Artikel, der den frühern an Grobheit noch überbot, gegen den Redacteur Professor Krug. Wiederum hat er es hier lediglich mit dem Ausdruck „*beträchtlich weinen*“ zu thun; er sagt, derselbe sei dem Publikum „*angelogen*“ worden, und fährt dann fort:

Das ist eine literarische Ehrlosigkeit, und folglich ist der Recensent ein (dito literarischer) Verbrecher. Kein ehrlicher Literator aber hält Gemeinschaft mit einem solchen Ehrlosen, keiner dient ihm zum Fehler, keiner ist ihm behülflich dazu, daß er unter der Maske der Anonymität der einzigen Strafe literarischer Ehrlosigkeit, der öffentlichen Verachtung entschlüpfe. . . . Die Zigeuner nehmen es wenigstens mit Einem Verbrechen genau: mit dem, sich ertappen, sich überführen zu lassen. Der ungenannte Jugurdsrecensent ist ertappt und überführt; folglich

würde er selbst alsdann der öffentlichen Schmach nicht zu entziehen sein, wenn der Redacteur des „Hermes“ die volle literarische Zigeunerfreiheit proclamirt hätte.

Eine solche Sprache erdreistete sich ein Mann zu führen, der selbst fortwährend anonyme Recensionen schrieb, ja die Werke seiner Freunde aus dem Hinterhalt mit der Lauge giftigen Spottes begoß.

Gleichzeitig mit diesem Artikel in der „Zeitung für die elegante Welt“ erschien im „Literarischen Wochenblatt“, das damals noch Verlag der Gebrüder Hoffmann in Weimar war, ein anonymes, aber zweifellos auch von Müllner herrührender Artikel, der unter anderm folgende Stellen enthielt:

Hermes, der Götterbote (dessen Namen die Krugische kritisirende Zeitschrift sich beigelegt hat), scheint diesmal mit seinem dritten Hefte nicht aus dem Olymp zu kommen, sondern aus der Heimat des moralischen Unraths, aus der Hölle . . . Kogebue wußte sehr gut, wie wenig die Kritik seinen Werken schaden könnte, und wie die Literaturzeitungen gemacht werden auf den Universitäten. Er würd' es etwa so beschrieben haben: Ein Professor, der gern Bücher und aus den Büchern Geld macht, wohnt neben einem Buchhändler, der gern alle Tage einen Verlagsartikel anzeigt. Der Buchhändler will auch einen Fuß in dem Gebiete der Kritik haben, will auch eine Literaturzeitung verlegen. Da geht's denn gleich los. Pomphaste Ankündigung! Es soll ein Oberjournal werden, und das Neueste und Wichtigste, und das gründlich, anzeigen. Das Wichtigste sind die Werke des Herausgebers, die tadelt — ein guter Freund. Dann folgen die Werke der guten Freunde, die kritisiert der Herausgeber. Endlich kommen die Werke der Fremden, die werden von ihren Feinden zerzaust, die darüber recht viel für wenig Honorar oder gar umsonst schreiben. Das Alles geschieht, mit Ausnahme des Herausgebers, der auf seine Unparteilichkeit und philosophische Ruhe pocht, mit der Maske vor dem Gesicht.

Professor Krug fertigte im vierten Stück des „Hermes“ den ungeschliffenen Antikritiker ruhig und sachlich ab, indem er ihm auseinandersetzte:

Wer die Hände eines Sterbenden in Thränen küßt, der ist unstrittig tief gerührt und weint gewiß beträchtlich, wenn nicht etwa der Schmerz alles Weinen erstickt, was aber hier bei Ihrer Anweisung, „in Thränen zu küssen“, nicht vorausgesetzt werden kann. Und wenn nun gar die ganze Versammlung der Zuschauer im Schauspielhause dieses Küssen in Thränen sehen soll — was Sie doch wollen mußten,

weil sonst Ihre Anweisung überflüssig wäre —, so müssen die Schauspieler ja fast in Thränen zerfließen, also sehr beträchtlich weinen So hat Recensent Sie verstanden, so hat er geschlossen, — wenigstens bin ich davon, ohne ihn selbst befragt zu haben, mit aller in solchen Dingen nur möglichen Gewißheit überzeugt —, also hat er Ihnen nichts „angelogen“, also ist er auch kein „Ehrloser“, kein „Verbrecher“, und also bin auch ich kein „Fehler“ eines ehrlosen Verbrechers.

So standen die Dinge, als Brockhaus Mitte October 1819 von seiner pariser Reise zurückkehrte. Weit entfernt, den vorgefundenen Streit in der Oeffentlichkeit weiter fortspinnen zu wollen, machte er vielmehr den Versuch, für die der Zeitschrift „Hermes“ und ihm als deren Verleger zugeschleuderten frivolcn Anschuldigungen eine Privatgenugthuung von Müllner zu erlangen. Einem Geschäftsbriefe seiner Firma an denselben vom 11. November 1819 fügte er in dieser Absicht folgende eigenhändige Nachschrift bei:

Ich konnte meinen Wunsch, Ew. zc. bei meiner Zurückkunft aus Paris meine persönliche Aufwartung zu machen, zu meinem Bedauern nicht erfüllen, da ich zu einer Ihnen gewöhnlich nicht gelegenen Zeit durch Weisensfels kam und sehr pressirt war . . . Bei meiner Zurückkunft habe ich von Ihren Debatten über den Recensenten des „Hugurd“ im „Hermes“ Kenntniß erhalten, und ich bedauere, daß Sie sich dabei so übereilt haben, Herrn Professor Clodius für den Verfasser derselben öffentlich auszugeben — und die Redaction des „Hermes“, auch mich endlich als Unternehmer deshalb so feindlich anzulassen. Ich bemerke Ew. zc. zunächst über letztern Punkt, daß der Unternehmer eines solchen Instituts auch immer die Honorare bezahlt, und wenn Sie also sagen, wir hätten wol die Beiträge wohlfeil einzuhandeln gesucht, so beschimpfen Sie die Unternehmung. Die Redaction des „Hermes“ und, ich darf nicht minder sagen, Herr Professor Clodius denken übrigens viel zu honnet und rechtlich, jene, um einem Recensenten eine Recension zu übertragen, von dem ihr bekannt ist, daß er schon einmal öffentlich ein nachtheiliges Urtheil über dasselbe Werk ausgesprochen hat, dieser, um Sie aus rancune zu beurtheilen oder überhaupt eine zweite Recension gegen Sie über einen und denselben Gegenstand zu liefern, da er sich in der von ihm geru eingestandenen der „Leipziger Literatur-Zeitung“ einmal über Sie ausgesprochen. Für die Beschimpfung aber, die in der Anführung des Einhandelns liegt, gibt es gar keine Erwiderung oder nur eine einzige, wenn sie nicht zurückgenommen wird.

Dieses Schreiben gab dem Gefühl erlittener Kränkung zwar ernstcn Ausdruck, doch in einer Form, welche dem Belcidiger die

Brücke zum Rückzug und zum Einlenken offen ließ. Diesem aber lag keineswegs an gütlicher Beilegung des Conflicts; lieferte ihm doch die öffentlich fortgeführte Fehde gegen den Chef einer allgemein bekannten Verlagshandlung willkommenen Stoff zu fernern pikanten Artikeln für das scandalliebende Publikum. Seine brüske Antwort, aus Weipensels vom 16. November, zeigt, daß er jedem Gedanken an einen Ausgleich von vornherein abgeneigt war; sie begann:

Wenn hier irgendeine „Uebereilung“ vorhanden ist, so liegt sie in der Indiscretion und in dem unschicklichen Tone Ihres sonst verehrlichen Privatbriefs. Wenn von irgendeiner „Beschimpfung“ die Frage sein könnte, so würde sie in der „Verhehlung“ eines der Ehrlosigkeit öffentlich überwiesenen läugnerischen Recensenten zu suchen sein. Dies meine Erwiderung.

Vergebens bemühte sich Brockhaus, ihm in zwei weitem Briefen den richtigen Standpunkt der Sache darzulegen. Müllner wollte sein Unrecht nicht einsehen, vielmehr durch neue Beleidigungen den Conflict verschärfen, darum nannte er die Recension des „Ingurd“ in einem folgenden Schreiben „ein literarisches Schelmstück, welches die Redaction durch Verhehlung des überführten Schelms zu ihrem eigenen machen zu wollen scheint“, und schrieb endlich unterm 27. November nachstehende Zeilen an Brockhaus, die den Schluß ihres Briefwechsels bilden:

Er. 2c. haben eine so gediegene eiserne Stirn, um theils falsche, theils alberne Ansinnen und Beschuldigungen zu debittiren, daß ich mich schäme, nicht gleich bei dem ersten Besuche, den Sie mir in Leipzig machten, Sie für dasjenige erkannt zu haben, was Sie sind. Drucken Sie Libelle gegen mich nach Belieben, aber verschonen Sie mich mit Ihren Zuschriften.
Müllner.

Ein literarischer Freund, dem Brockhaus die ganze Correspondenz mittheilte, gab in einem Briefe an ihn seine Meinung darüber ab und ertheilte ihm später die Erlaubniß, denselben zu veröffentlichen. In Betreff der von Müllner gebrauchten Ausdrücke „Schelmstück“ und „überführter Schelm“ jagte der Briefschreiber:

Wer sich so auszudrücken beliebt, gehört — bei allen Mäusen! — dem Pöbel an und verdient darin die Verachtung jedes Gebildeten;

wer ferner, wie Herr Hofrath Müllner, eine Sprache wie in seinen Schlußbriefen sich gegen Personen erlaubt, welche ihn zuvorkommend und mit Achtung behandelt, ja mit ihm in freundlichem Verkehr gestanden haben, der ist unwürdig, je die Segnungen der Musen genießen zu haben.

Alle diese Actenstücke: die Recension aus dem „Hermes“, die Müllner'schen Schmähartikel, die Erwiderung Krug's, die Correspondenz mit Müllner, den eben erwähnten, mit den Buchstaben L. A. T. unterzeichneten Brief eines Freundes, endlich ein Schreiben, das er selbst über diese Angelegenheit an verschiedene Zeitschriften gerichtet, veröffentlichte nun Brockhaus in einer Broschüre unter dem Titel: „Müllneriana. Verhandlungen über eine Recension des «Hugurd» im dritten Stück des «Hermes» zwischen Herrn Hofrath Müllner in Weisßenfels, als Verfasser des «Hugurd», Herrn Professor Krug, als Redacteur, und Herrn Brockhaus, als Unternehmer des «Hermes».“ Er schrieb dazu folgendes Vorwort, Leipzig im December 1819 datirt:

Die Zusammenstellung dieser Verhandlungen ist von so vielen Seiten gewünscht worden, daß ich geglaubt habe, diesem Wunsche nachkommen zu müssen. Die Bekanntmachung meiner Correspondenz mit dem Herrn Hofrath Müllner ist übrigens dadurch vollkommen motivirt, daß sich derselbe geweigert, seine öffentlich ausgesprochenen Beschimpfungen gegen den Unternehmer des „Hermes“ auch nur privatim zurückzunehmen, folglich das Publikum hier das Richteramt zwischen ihm und diesem ausüben muß, wozu aber die Kenntniß der Verhandlungen nöthig war; sie ist ferner für Letztern deshalb Pflicht, damit das Publikum diejenigen künftigen Beurtheilungen seiner Unternehmungen, welche von Herrn Hofrath Müllner ausgehen, gehörig würdigen könne. Das Ganze dieser Zusammenstellung ist endlich ein Beitrag zur Charakteristik der großen Männer und Redeführer unserer Zeit in Deutschland.

Kaum war die Broschüre ausgegeben, so ließ Müllner durch einen Leipziger Anwalt, Dr. Woldemar Schffarth, Brockhaus auffordern, ihm das Original des darin abgedruckten, L. A. T. unterzeichneten Briefes auszuhändigen und den Namen seines Verfassers zu nennen; als beides entschieden verweigert wurde, brachte er unterm 23. Januar 1820 beim Stadtgericht zu Leipzig den Antrag ein, wegen der daraus mitgetheilten Stelle: „Wer sich so auszudrücken beliebt“ u. s. w., genanntem Herrn Brockhaus die Edition

des bezeichneten Briefes nach Vorschrift der Exp. Proc. Ordg. ad Tit. 26, §. 3, aufzulegen. Damit eröffnete „der alte Jurispracticus“, wie er sich selbst zu nennen liebte, dessen Lebensselement ja advocatische Pfiße und Mänke waren, eine ganze Reihe von Processen gegen Brockhaus, zu dem einzigen Zweck, den Gegner auf tiefste und empfindlichste zu fränken. Wir werden sehen, daß ihm dies bei Brockhaus' reizbarem Temperament nur zu gut gelang.

Unterdessen nahm auch der Kampf in der Presse seinen Fortgang. Mit Bezug auf den Müllner'schen Klageantrag hatte der Verfasser des betreffenden Briefes ein neues Sendschreiben an Brockhaus gerichtet. Dieser ließ dasselbe unter dem Titel: „Müllneriana Nr. II. Ueber den Ausdruck: «Dem Pöbel angehören». Ein Sendschreiben von L. A. T. an Brockhaus“, drucken, beging aber die Unvorsichtigkeit, in seinem 13 Seiten langen Vorwort dazu, geschrieben am 24. März 1820, dem Angreifer auf das Feld der literarischen Klopfschere zu folgen. Auch lieferte er zu dem Artikel „Müllner“ im „Conversations-Lexikon“ einen pikanten Nachtrag. Das reizte Müllner natürlich zu neuen Feindseligkeiten. Im „Literatur-Blatt zum Morgenblatt“ vom 25. April 1820 veröffentlichte er ein Pamphlet: „Die Macht des Conversations-Lexikons und ihr Gegengewicht“, das er sodann besonders abdrucken und in Leipzig während der Buchhändlermesse gratis vertheilen, auch durch Colportenre für 6 Pfennige das Exemplar verkaufen ließ. Er verunglimpft darin nicht nur Brockhaus' Geschäfts- und Privatleben durch dreiste Unwahrheiten und Verleumdungen, sondern scheute sich auch nicht, den Nachdruck zu seinem Bundesgenossen aufzurufen, indem er als „Gegengewicht gegen das Conversations-Lexikon“, weil es im Anhang zum zehnten Theil der fünften Auflage eine scharfe Kritik seiner schriftstellerischen Thätigkeit enthielt, den fortgesetzten Nachdruck des Originals mit einigen von ihm selbst zu liefernden „Berichtigungen“ offen und alles Ernstes empfahl.

Gegen solche Angriffe weiter zu kämpfen, hielt Brockhaus unter seiner Würde. Er unterließ die bereits für die bevorstehende Jubilatemesse angekündigte Veröffentlichung einer Nr. III der „Müllneriana“, welche folgenden Inhalt haben sollte: „1) Die tournierte Position in Weimar. Eine Tragi-Komödie in zwei Acten.

2) Neues Göttergespräch aus dem Griechischen des Lucian. Uebersetzt von Ulrich von Hutten.“ Ein „Rektes Wort in Sachen des Herrn Müllner zu Weiskensels. Von Brockhaus“, das aber nicht im Buchhandel erschien, sondern nur als Manuscript gedruckt wurde, beschloß von seiner Seite die außergerichtliche Phase des Streits. Zwei der hauptsächlichsten Stellen aus diesem vom 24. April 1820 datirten „Rekten Wort“ mögen hier folgen.

Die eine, die nothgedrungene Abwehr mehrerer verleumderrischen Behauptungen Müllner's, lautet:

Das Privatleben des Einzelnen im Staate gehört nur ihm und seiner Familie an, und wer diesen Grundsatz der gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung und die denselben stets begleitenden Rücksichten von Delicatesse und Humanität, die allen gebildeten und rechtlichen Menschen heilig sind, mit roher Gesinnung und hämischer Rede (offen oder versteckt) verletzt, schießt sich dadurch selbst aus ihrer Kategorie aus und stellt sich auf die entgegengesetzte Seite. Mein Privatleben hat, wie das vieler andern Ehreumänner, die in dieser ein Vierteljahrhundert aus ihren Augen getreten gewesenen Zeit gelebt und gewirkt haben, einen schweren Kampf mit den äußern Bedingungen desselben zu bestehen gehabt. Manchen Thorheiten, Irrthümern, Leidenschaften und menschlichen Fehlern ist dasselbe nicht minder unterworfen gewesen, und ich bin weit entfernt, es für vollkommen rein zu halten. Wer also Lust und Muth dazu in sich fühlt, der hebe den Stein wider mich auf!

Aber meinen Freunden und Allen, welche mich in meinem Familienleben und in meinem nicht geringen geschäftlichen Verkehr lange genau beobachtet, strenge geprüft und näher kennen gelernt haben, die mich als Bürger, Geschäftsmann, Freund, Bruder, Gatte und Vater — als Mensch, als Beförderer alles Guten und Tüchtigen und als Staatsbürger überhaupt — kennen, sei es vorbehalten, einst die Farben zu dem Gemälde meiner ganzen Individualität zu mischen, wenn es einmal Zeit sein wird, der Welt darüber Bericht zu geben. Einstweilen darf ich mir die Versicherung erlauben, daß ich mir bewußt bin, in jedem Verhältniß jedes Gesetzes der strengsten Ehre und Pflicht erfüllt zu haben, und daß auch ein in dem Müllner'schen Pamphlet geschichtlich angeführtes, wol meine und meiner Familie bürgerliche Ehre beeinträchtigen sollendes (!) Factum so, wie es dort steht, ganz falsch ist. Dies genüge ein für allemal bei einer Discussion, die gar nicht vor Publikum gehört und vor demselben nicht ausgeführt werden kann, wie wol ihre Ausföhrung mir nur zur Ehre gereichen würde.

Herr Müllner erzählt ferner, daß ich vor einigen Jahren in einem Criminalproceß von Sr. Majestät meinem Könige sei begnadigt wor-

den. Das Factum ist, daß im Jahr und in dem politischen Geist von 1813 ein über die Leipziger Schlacht, nicht von mir, sondern von einem angesehenen deutschen Geschichtschreiber, verfaßter Artikel im „Conversations-Lexikon“ im Jahre 1816 zu einer Untersuchung über den Verfasser des Artikels und den Redacteur desselben führte, die aber, sobald ich Sr. Majestät dem Könige — der aber damals nicht mein Landesherr war, wie Herr Müllner ebenfalls fälschlich anführt — die wahre Lage der Sache vorstellte, niedergeschlagen wurde.* Hätte ich übrigens damals den Verfasser des Artikels und den Revisor desselben, sowie Drucker und Censor compromittiren wollen, so fand die ganze Untersuchung nur gegen diese statt; allein aus Ehrgefühl und um diese Personen, die zum Theil königlich sächsische Unterthanen waren, nicht anzusetzen, hatte ich aus freiem Willen die volle Verantwortlichkeit auf mich genommen. Welche edeln und humanen Motive mag doch Herr Müllner haben, auch diese ebenfalls längst vergessene und gleich im ersten Beginn ganz ehrenvoll beseitigte Sache, die mir seinerzeit ebenfalls durch meine Discretion die Achtung aller von den Verhältnissen Unterrichteten erworben, wieder aufzurühren?!

Mit der andern Stelle im „Rechten Wort“ antwortet Brockhaus auf Müllner's schamlosen Appell an den Nachdruck:

Was nun das sogenannte Gegengewicht betrifft, das Herr Müllner dem „Conversations-Lexikon“ anhängen will, und das darin bestehen soll, sich mit dem berüchtigten Nachdrucker Macklot zu verbinden, so erinnert mich diese Drohung an das alte Sprichwort: Gleich und gleich gesellt sich gern. Indem Herr Müllner damit seine Geneigtheit erklärt, sich zum Genossen und Helfershelfer eines Mannes zu machen, dessen Gewerbe, auf welchem nach dem Ausdruck eines großen Staatsmannes, des Staatskanzlers von Hardenberg, „die öffentliche Schmach“ ruht, in dem Staate, welchem er selbst angehört, als Raub und Beeinträchtigung fremden Eigenthums (um mich eines stärkern Ausdrucks zu enthalten) verpönt ist, macht es mir zugleich unmöglich, ferner auch nur noch ein einziges Wort mit ihm zu wechseln.

Einen selbstständigen Beitrag zu der literarischen Fehde lieferte Professor Krug durch seine gleichzeitig mit Nr. 1 der „Müllneriana“ in zwei Auflagen erschienene Schrift: „Apollo der Penkopeträer“ (1820), in welcher er den in Weiskensfels (Penkopetra) wohnenden Dichter in Prosa und Poesie verspottete. Müllner hielt

* Vgl. II, 53—76.

es doch für gerathener, diesen Gegner zu beseitigen; er machte gute Miene zum bösen Spiel und wußte zu einem Separatsfrieden mit Krug zu gelangen, wodurch des Vektorn freundschaftliches Verhältniß mit Brockhaus vorübergehend gestört wurde.

Bei Beginn der öffentlichen Streitigkeiten mit Müllner war Brockhaus von vielen Seiten darüber beglückwünscht worden, daß er diesen Kampf aufgenommen habe und so tapfer fortsetze.

Ein literarischer Freund in Weimar, der Geheimregerungsrath Feuer, schrieb ihm im Januar 1820, daß die „Müllneriana“ ihn „recht pikant erfreut“ hätten und in Weimar allgemein gebilligt würden; er war es auch, der ihm zuerst meldete, daß Müllner sich des damals noch dort erscheinenden „Literarischen Wochenblatts“ bemächtigt hätte, und ihm dann zum Ankaufe dieser Zeitschrift verhalf. Dieser seinerzeit (II, 272 fg.) mit seinen pikanten Details geschilderte Ankauf, durch welchen Brockhaus seinem Gegner zugleich ein wichtiges Kampffeld verschloß, war für ihn deshalb gerade jetzt von besonderm Werthe.

Auch aus seinem dresdener Freundeskreise: Böttiger, Haffe, von der Malzburg, Tieck, Winkler (Theodor Hell) u. A., erhielt er Ermunterung und Unterstützung. So schrieb ihm Haffe:

Sie haben Müllnern derb und treffend geantwortet. Ganz Unbefangene, denen ich die Streitschriften, namentlich die Ana (Müllneriana) mittheilte, stimmten gegen Müllner's Verfahren und Benehmen. Dieser Tragöde liefert Stoff zu einem Lustspiele: ein Mann, der voll davon, daß er der erste Trauerspieldichter sei, mit zwei Flügelmaschinen, „Schuld“ und „Ingurd“, die Höhe des Sophokles ersiegen will, fällt mit der „Albaneserin“ zur Erde, wie der Uhrmacher Degen im Apollojaale zu Wien, und producirt kein Trauerspiel mehr, weil er — wie Nebukadnezar durch seinen Stolz in ein wiederkläuendes Thier — so durch sein Selbstgefühl in eine reflectirende Bestie, in einen kritischen Bullenbeißer verwandelt wird und jeder Tonne, die ihm ein kritischer Kobold in den Weg wirft, bellend nachläuft, als ob es der Mond wäre, der seinen Phöbus verfinstern wolle. Sie haben in Ihrer Antwort den Nagel auf den Kopf getroffen. Uebrigens wünschte ich, daß Sie mit solchen Hudeleien verschont blieben.

In noch schärferer Weise äußerte sich Hofrath Winkler (Theodor Hell) gegen ihn über Müllner:

Sie haben mir durch Ihre Mittheilungen große Freude gemacht. Der Aufsatz gegen Müllner ist mit Wahrheit und Feuer geschrieben und stellt den Schurken an den Pranger, wie er es verdient. Wenn er ihm nur das Maul stopfte, aber das kann weder Wahrheit noch Derbheit . . . Es ist traurig, daß sich alle Welt vor dem Weisensfelder Piraten fürchten muß, und steht er da wie der Dei von Algier unter den christlichen Mächten. Wird denn nie ein Kreuzzug gegen ihn gepredigt werden? Nein, auch hier wie unter den Fürsten zerreißen sich eher die Gläubigen einander selbst, ehe es gegen die Ungläubigen geht!

In diese Zeit fällt auch Brockhaus' Correspondenz mit Börne in Betreff der Uebernahme der Redaction des „Literarischen Wochenblattes“, bei welcher Gelegenheit Letzterer über Müllner die drastische Aeußerung that: „Es ist der besoffene blaue Montag in Handlung gesetzt“ (vgl. II, 284).

Böttiger aber, der es auch mit Müllner nicht ganz verderben mochte, mahnte Brockhaus von Fortführung der Fehde ab, indem er ihm ganz verständig am 6. April schrieb:

Der Verteilungskrieg gegen Müllner wird Ihnen schwerlich ganz gelingen. Das Publikum hat Freude an dem cock-fighting. Aber halten Sie ja nicht Alle für Ihre Freunde, die, von Müllner beleidigt, jetzt Ihnen Hurrah zurufen. Sie haben sich durch Ihre selbststeigene Redaction nun auch viele Autoren abgeneigt gemacht, vor Allem aber durch die Art, wie Sie in der letzten „Urania“ über die Dichter zu Gericht saßen und sitzen ließen.

In der That stellte Brockhaus damals den Kampf in der Presse gegen Müllner ein und erklärte dies in seinem „Letzten Wort“, auf das auch Müllner zunächst nichts erwiderte. Noch vor diesem Abschluß des öffentlichen Streits waren indeß die ersten Stadien des Processes verlaufen, den Müllner, wie bereits erwähnt, gegen Brockhaus eingeleitet hatte.

Müllner's Prozesse gegen Brockhaus.

Auf Müllner's Antrag an das Stadtgericht zu Leipzig vom 23. Januar 1820, die Herausgabe des Originals zu dem V. A. T. unterzeichneten Briefe zu bewirken, hatte Brockhaus in zwei Eingaben replicirt, in denen er nachzuweisen suchte, daß und aus welchen Gründen der citirte Gesetzesparagraph auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Dennoch und wider alles Erwarten erkannten die Königlich Sächsischen Schöppen zu Leipzig am 28. März 1820 für Recht: „Daß Impetrat zu Edition des Originals von dem in einer von ihm herausgegebenen Schrift unter dem Titel: „Müllneriana“, S. 89 fg. abgedruckten Briefe, nicht minder zur Nennung von dessen Verfasser für gebunden zu achten.“

Wegen dieses Urtheil legte Brockhaus bei dem Oberhofgerichte zu Leipzig Berufung ein. Als diese verworfen wurde, wandte er sich unterm 21. August 1820 in einer Immediatvorstellung direct an den König von Sachsen. Nachdem er darin die Veranlassung des Streits erzählt und Müllner's Entgegnung auf die Recension über „König Ingurd“ charakterisirt hat, fährt er fort:

Gewiß darf ich hier ausrufen, daß in der ganzen deutschen Literaturgeschichte sich kein zweiter Fall wird nachweisen lassen, wo ein Autor über eine solche Sache, die, wenn sie eine Berichtigung verdiente, einfach mit ein paar Worten gegeben werden konnte, einen solchen unaufrichtigen Lärm erhob und dabei alle Regeln der Sitte und der Ehre, der Schicklichkeit und der conventionellen Höflichkeit so aus den Augen gesetzt hätte, als es hier Impetrant that. . . Dieses ganze Verfahren schien mir in der Geschichte unserer Literatur so einzig und unerhört,

daß ich beſchloß, die Verhandlungen darüber zuſammenzuſtellen und ſie dem Publikum als das merkwürdigſte Denkmal eines ebenſo lächerlichen als gefährlichen Autorübermuthes zu übergeben und ſie dadurch der Literaturgeſchichte zu erhalten.

Dann widerlegt er die Beweisführung in den Entſcheidungsgründen des gefälltten Urtheils, beſtreitet das Recht des Klägers, eine Herausgabe des betreffenden Briefs zu verlangen, und das Vorhandenſein wirklicher Injurien in demſelben, erklärt dabei aber ausdrücklich, daß, falls ſolche Injurien darin gefunden würden, er den Verfaſſer jenes Briefs vertreten und eventuell jede die Verletzung der Müllner'schen Ehre treffende Strafe erleiden wolle; dazu ſei er überhaupt bei Allem erbötig, was er als Redacteur in eins ſeiner Journale aufnehme oder als Verleger herausgebe. Am Schluſſe der ſehr umfangreichen Eingabe ſagt er: dies Alles glaube er dem Könige in Betreff einer Differenz vortragen zu dürfen, welche, wie dieſer auch entſcheiden möge, ihm doch die Satisfaction zuſichere, vor demſelben „nicht als derjenige zu erſcheinen, welcher gegenwärtigen Streit zuerſt durch eine dem literariſchen Verkehr unwürdige Heftigkeit erregte“.

Infolge dieſer Eingabe erging unterm 7. October 1820 ein königliches Reſcript an das Oberhofgericht zu Leipzig, worin Brockhaus' Appellation angenommen und dann verſügt wurde: „Als gebieten Wir euch darauf hiermit, daß ihr in dieſer Sache weiter nicht verſahret, urtheilet noch exequiret, ſondern dieſelbe an Uns oder wohin Wir ſie weiſen werden, ihren rechtlichen Austrag und Erörterung nehmen laſſet u. ſ. w.“

Das erſt im zweiten Jahre darauf, am 6. Juli 1822, erfolgte Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden beſtätigte in der Hauptſache das Urtheil der leipziger Schöffen, rectificirte es aber in einem nicht unwichtigen Punkte. Daſſelbe beſagte: es ſei „in erſter Inſtanz wohl geſprochen, jedoch die erſte Beſchwerde anlangend, mit dieſer Erklärung, daß Appellant in dem zur «Edition» des in der Klage erwähnten Briefs künftig anzuberaumenden Termine Appellaten bloß die Stelle dieſes Briefes, in welcher die in der Klage angezogenen Worte ſich befinden, nebst dem Schluſſe und Unterſchrift deſſelben «vorzuzeigen» verbunden“.

Wie leicht wäre es Brockhaus gewesen, dieses Urtheil zu umgehen oder durch bloße „Vorzeigung“ der betreffenden Briefstelle sammt Schluß und Unterschrift statt der nicht verfügbaren, von Müllner aber gewiß besonders gewünschten Auslieferung des ganzen Briefs (weil dieser wol noch mehr als das von Brockhaus Abgedruckte darin zu finden hoffte) für seinen Gegner fast werthlos zu machen. Hatte er doch in der Eingabe an den König, um nachzuweisen, daß Müllner gar kein Interesse an der Auslieferung des Briefs haben könne, gesagt:

Kann nicht aber auch dieser ganze Brief eine bloße Form sein, die ich erfunden habe, weil sie mir am schicklichsten schien, um das darin Ausgesprochene an den Mann zu bringen?! Sind nicht der gleichen Mystificationen in der Literatur an der Tagesordnung? und an sich auch unschuldig? Und wer übt sie gerade mehr als der Hofrath Dr. Müllner? Ist es nicht Jedermann bekannt, daß er Briefe aus Braunschweig, Weimar, Stuttgart, Berlin, Wien, Leipzig u. s. w. auf das künstlichste an seinem Schreibtisch in Weisensfels componirt, um nach den ihm entweder zugekommenen Notizen oder aus seiner reichen Imagination die umständlichsten Berichte über die Darstellungen seiner Stücke zu schreiben, sodaß man schwören sollte, es habe, wie dies dann auch immer versichert wird, sie Jemand geschrieben, der die Darstellung mit angesehen? Wie also, wenn Inpetrat sich wenigstens hier als einen Schüler des Herrn Hofrath Müllner gezeigt hätte?

Oder, die Hypothese angenommen, daß der Brief wirklich von einem Andern, von einem Freunde, geschrieben, und daß er nichts Anderes enthalte, als was in den „Müllnerianis“ abgedruckt steht, ist es da wahrscheinlich, daß der in die Druckerei geschickte Brief noch existirt, da bekanntlich die abgesetzten Manuscripte nach Verlauf von ein paar Monaten in den Officinen pflegen vernichtet zu werden? Wird also die gerichtliche Verhandlung, welche nun schon 10 Monate dauert, um die Extradition dieses Briefes zu bewirken (wie das Petitum des Hofrath Müllner in seiner Klagschrift bloß darauf lautet), beendigt, so wäre es, wenn das Endurtheil dem Petitum gemäß gesprochen würde, wol möglich, daß das ganze Object, wenn es nun extradirt werden sollte, am Ende gar nicht mehr existirte und man also nur um des Kaisers Bart gestritten hätte.

Der Brief war damals wirklich nicht mehr in Brockhaus' Besitz und von ihm vermuthlich sofort nach erfolgtem Abdruck, bevor noch Müllner zur Klage schritt, vernichtet worden; das hätte wol auch ein minder vorsichtiger und an Proceffe gewöhnter Geschäfts-

mann gethan. Trotzdem entschloß sich Brockhaus, der zuerst von ihm eingewendeten „Päuterung“ des Urteils wieder zu entsagen und sich demselben einfach zu unterwerfen. In dem am 1. März 1823 dazu angesetzten Termine ließ er durch seinen Rechtsbeistand Dr. Karl Friedrich Wilhelm Gerstäcker als den Einsender und Verfasser jenes Briefes den frühern Hofadvocaten und bekannten humoristischen Schriftsteller Friedrich Ferdinand Hempel in Altenburg nennen. Er fügte hinzu, daß er von diesem selbst längst hierzu ermächtigt und sogar aufgefordert worden sei, gab aber zugleich eine Erklärung über ihr gegenseitiges Verhältniß zu Protokoll, die es begreiflich macht, warum er dies erst jetzt that.

In den kurzen Einleitungsworten der „Müllneriana“ hatte Brockhaus den Verfasser jenes Briefes als „einen seiner bewährtesten Freunde, dessen Name in ganz Deutschland mit Achtung genannt wird“, bezeichnet. Das Unglück hatte nun gewollt, daß Hempel kurz nach Abdruck jenes Briefes Altenburg wegen Verschuldung und wegen einer ihm drohenden Untersuchung verlassen mußte und sich seitdem im Auslande aufhielt. Wie würde Müllner gejubelt haben, wenn Brockhaus gleich damals diesen Mann als den Verfasser genannt hätte! Aber auch jetzt mußte er fürchten, daß Müllner ohne Rücksicht auf das Mitleid, das Hempel's wenn auch selbstverschuldetes Unglück in der ganzen literarischen Welt erregte, die Auctorität desselben für seine Zwecke ausbeuten werde. Deshalb schilderte Brockhaus offen den ganzen Hergang und hatte dabei den Muth, seinen unglücklichen Freund auch jetzt nicht zu verleugnen.

Hempel's bürgerliche Katastrophe, erzählt er, sei Anfang 1820 erfolgt, fast drei Jahre nach seiner (Brockhaus') Uebersiedelung von Altenburg nach Leipzig und bald nach seiner Rückkehr von einer längern Reise ins Ausland. Dann fährt er fort:

Aus diesen historisch genauen Angaben erklärt sich, wie Impetrat mit der verworrenen Geschäftslage Hempel's unbekannt bleiben mußte, indem zwischen ihnen selbst seit Impetratens Abgang von Altenburg gar kein pecuniäres Verhältniß weiter bestanden hatte, und frühere vor seiner Abreise von Altenburg auf das vollständigste erledigt worden waren. Die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was Impetrat in seiner Einleitung über die Geachtetheit des Verfassers jenes Briefes gesagt hat, mußten ihm nothwendig folgende Umstände aufdringen.

Impetrat sah nämlich bei seiner Ankunft zu Altenburg im Jahre 1811 Hempeln durch die höchste Achtung ausgezeichnet, fand ihn als den Consulenten der ersten Handelshäuser dieser gewerbreichen Stadt, und machte ihn daher in seinen rechtlichen Angelegenheiten auch zu dem seinigen. Zugleich sah er in ihm die Seele aller guten Gesellschaften und der ersten Cirkel dieser gebildeten Stadt; er bemerkte, daß er als Mensch allgemein geliebt, als Geschäftsmann eifrigst gesucht war. Als humoristischer und witziger Schriftsteller genoß er in ganz Deutschland einer ausgezeichneten Celebrität; seine Kenntnisse galten sehr ausgebreitet und vielseitig, in seinen Sitten war er untadelhaft, bei alledem aber einfach, ohne alle Ansprüche, von der höchsten Uneigennützigkeit und der aufopferndsten Gefälligkeit. Auch war er, wie Impetrat in Erfahrung gebracht hat, bis zu seiner Entfernung von Altenburg Mitglied und Beamter in einem der ehrwürdigsten menschlichen Vereine, bei welchem nur die strengste Redlichkeit Zutritt verschafft*, ein Umstand, der, wenn es dessen noch bedürfte, über die vortreffliche öffentliche Meinung, welche sich von dem Verfasser gebildet und erhalten hatte, nicht den geringsten Zweifel übrig läßt. So kannte Impetrat den Verfasser in den Jahren 1811—1817 (und Niemand, der die damaligen Verhältnisse Altenburgs gekannt hat, wird in dieser Charakteristik irgendeinen Zug übertrieben oder erdichtet finden können), und so bildete sich zwischen ihm und Hempel eine enge Freundschaft, über die Impetrat auch nach der Katastrophe seines unglücklichen Freundes (auf deren eigentlicher erster Veranlassung noch immer ein dichter Schleier ruht) auch jetzt nicht erröthen will und kann! Impetrat hatte seit seiner Entfernung von Altenburg keine Gelegenheit weiter, Hempel in der Nähe zu beobachten. Auch ist ihm in dem Zeitraum, der zwischen seinem persönlichen Wegzug von Altenburg und Hempel's Entfernung von dort liegt, nie irgendeine Nachricht zugekommen, welche die verwickelte Lage desselben oder gar seinen bürgerlichen Untergang verrathen oder als wahrscheinlich und möglich dargestellt hätte, und es geschah daher mit voller Ueberzeugung, wenn Impetrat sich in seinen Einleitungsworten so ausdrückte, als es von ihm geschehen ist. Kaum war aber die Flugchrift abgedruckt und ins Publikum gebracht, als Hempel sich von Altenburg entfernte, und das Schuldenwesen desselben ausbrach!

Impetrat kann nach allem diesen zwar nicht besorgen, daß irgend Jemand ihm jene Aeußerung übel deuten und wol gar öffentlich in Zeitungen oder Journalen darüber, oder über den unglücklichen Hempel, in Beziehung hierauf, spotten könnte, welches letztere ohnedies nicht Hempel selbst, sondern nur seine achtbare und durch diesen unglücklichen Fall schon tief genug gebeugte Familie treffen würde. Sollten unter

* In der Freimaurerloge.

deſſen dergleichen, Impetraten beleidigende Spöttereien vorkommen, ſo mußte er ſie bei der reſp. Behörde denunciren.

Was that nun Müllner nach dem Triumph, den er dadurch erlangte, daß Brockhaus dazu verurtheilt worden war, ihm den Namen des Verfaſſers jenes Briefs zu nennen, und gegenüber jener Erklärung, die ihm durch ſeinen Sachwalter Dr. Moriz Rind in Leipzig mitgetheilt wurde? Das Entgegengeſetzte von dem, was ein edler Charakter in einem ſolchen Falle gethan hätte. Statt die einfache Thatſache zu veröffentlichen, ließ er unterm 14. März eine längere Erklärung „Für Bekannte“ in Nr. 81 der halleiſchen „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ von 1823 erſcheinen, worin er nicht nur dem unglücklichen Hempel Steine nachwarf, ſondern gegenüber den doch gewiß den Stempel der Wahrheit an der Stirn tragenden Worten von Brockhaus ſagte: Derſelbe habe auf eine ſehr plauſible Weiſe den Umſtand zu entſchuldigen gewußt, daß er einen ſolchen Briefſchreiber ſeinen Freund und einen allgemeine Achtung genießenden Mann genannt habe; er (Müllner) glaubte gern, daß Hempel nicht jener „ſchmähende Brief-fabrikant“ geweſen ſei, um ſo lieber, da dieſer gegenwärtig außer Stande ſei, gegen die Brockhaus'sche gerichtliche „Anſchuldigung“ ſich zu vertheidigen; „doch Brutus ſagt's, und Brutus iſt ein ehrenwerther Mann“, müſſe er in dieſem ſchwierigen Falle mit Shakeſpeare ſprechen; irre er, ſo möge Hempel ihm vergeben; ihm ſei deſſen „Unglück“ erwieſen, nicht deſſen „Vergehen“.

Brockhaus blieb Müllner die Antwort nicht ſchuldig. Doch bevor dieſe und das Ende der Angelegenheit berichtet wird, iſt erſt auf andere damit zuſammenhängende Streitigkeiten einzugehen und deſhalb auf das Jahr 1820 zurückzugreifen.

Neben jenem Civilproceſſe Müllner's gegen Brockhaus wegen Nennung des Verfaſſers des oft erwähnten Briefs lief ein Injurienproceß her oder vielmehr eine ganze Reihe von gegenseitigen Injurienproceſſen, die von Müllner begonnen worden waren.

Fast gleichzeitig mit der Klage auf Herausgabe des Briefs und Nennung ſeines Verfaſſers hatte Müllner gegen Brockhaus wegen der darin angeblich enthaltenen Injurien geklagt, beſonders

wegen der Worte: „Wer sich so auszudrücken beliebt, gehört — bei allen Menschen! — dem Pöbel an und verdient die Verachtung jedes Gebildeten.“ Er beantragte, Brockhaus zu einer gesetzlichen Strafe, zur öffentlichen Abbitte und Ehrenerklärung und zum Ersatz sämtlicher Kosten zu verurtheilen. Nachdem Brockhaus hiergegen mit einer Erklärung eingekommen war, an deren Schluß er auch einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung der Sache gemacht hatte, den Müllner jedoch ablehnte, erkannten die Königlich Sächsischen Schöppen zu Leipzig unterm 22. December 1820 für Recht: „Daß Friedrich Arnold Brockhaus mit 5 Thln. in Strafe zu nehmen, inmaßen er auch Dr. Amand Gottfried Adolf Müllner Abbitte vor Gericht zu thun, sowol die aufgelaufenen Gerichtskosten abzustatten schuldig.“

Gegen dieses Erkenntniß ergriff Brockhaus das Rechtsmittel der Appellation an die Landesregierung, unter Aufstellung von vier Beschwerden und Rechtfertigung derselben in einer ausführlichen Deduction; doch wurde von dieser Behörde unterm 8. Februar 1821 das erste Erkenntniß bestätigt. Brockhaus appellirte abermals dagegen, wandte sich aber gleichzeitig an die Juristenfacultät der Universität Jena wegen eines rechtlichen Gutachtens. Um Vermittelung desselben hatte er den Geh. Rath Schmid in Jena ersucht und ihm dabei mitgetheilt: ein Mitglied der Landesregierung selbst, das auch das Urtheil erster Instanz lebhaft bekämpft habe, rathe ihm, sich schleunigst ein Responsum von einer angesehenen Behörde zu verschaffen und dieses seiner zweiten Appellation beizufügen. Das Gutachten der jenaischen Juristenfacultät, vom 18. März 1821 datirt, fand in Betreff der Geldstrafe und der Verurtheilung in die Kosten Brockhaus' Beschwerde ungerechtfertigt, hingegen seine Hauptbeschwerde rücksichtlich der ihm auferlegten Abbitte vor Gericht „wohlbegründet“, indem auf diese einen Anspruch zu machen der Appellat „auf keine Weise berechtigt“ sei. Das Gutachten bemerkte in letzterer Hinsicht, daß es in der That auffallend sei, wie Müllner, der sich seine eigenen mehrfach gegen Brockhaus verübten vorangegangenen Injurien nicht verhehlen könnte, den Muth gehabt habe, auf eine von diesem zu leistende Abbitte und Ehrenerklärung anzutragen, bestritt aber namentlich auch die

Anwendbarkeit des sächsischen Mandats vom 2. Juli 1712 (!), welches von dem Erkenntniß hauptsächlich angezogen worden war, auf diesen Fall.

Brockhaus übersandte dieses Gutachten nebst einer entsprechenden Vorstellung der Königlich Landesregierung zu Dresden, worauf ihm am 9. Mai 1821 unter Abweisung seiner Appellation eine zweite Defension zugestanden wurde.

Müllner hatte inzwischen noch zwei weitere Injurienklagen gegen Brockhaus angestrengt wegen angeblicher neuer Beleidigungen in den von Brockhaus fernerhin veröffentlichten Streitschriften, namentlich wegen des Citats, mit welchem dieser sein „Letztes Wort“ an Müllner geschlossen hatte: „Vor Kritikastern (und Rabulisten) hüte dich; wer Pech angreift, besudelt sich.“ Der Leipziger Schöppenstuhl fand darin ebenfalls Injurien gegen Müllner und fällte dieselben Urtheile wie in dem ersten Injurienproceffe. Doch hatte Brockhaus wenigstens die Genugthuung, daß in den Entscheidungsgründen zu einem dieser Urtheile (vom 28. August 1821) ausdrücklich anerkannt war, Müllner habe seinerseits sich „gemeiner Schmähungen und grober Beleidigungen“ gegen Brockhaus schuldig gemacht. Und wenn auch die von Brockhaus erbetene Retorsion der Injurien seitens des Gerichts als unstatthaft abgelehnt wurde, so sprach dasselbe doch aus, daß er „gewiß berechtigt sei, bei der Behörde des Denuncianten ebenfalls auf Bestrafung desselben und Leistung einer Privatgenugthuung anzutragen“.

Letztern Weg hatte Brockhaus bereits eingeschlagen, wol in der Hoffnung, Müllner dadurch eher zum Unterlassen weiterer Klagen zu bestimmen. Doch wurde seine bei dem Königlich preussischen Oberlandesgerichte zu Naumburg als der zuständigen Behörde Müllner's eingereichte Klage von diesem Gerichte am 22. Juni 1821 abgewiesen. Sein Antrag auf Bestrafung Müllner's fand deshalb Abweisung, weil der preussischen Gesetzgebung zufolge Injurien mit drei Monaten verjährten (statt mit zwölf Monaten, wie in Sachsen) und außerdem nicht anzunehmen sei, daß dem Kläger als Buchhändler das betreffende Journal, das „Literaturblatt zum Morgenblatte“, erst jetzt bekannt geworden sei (!); der Antrag auf Privatgenugthuung (Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf u. s. w.)

wurde deshalb abgewiesen, weil in der preußischen Gesetzgebung jede sogenannte Privatjustiz aufgehoben sei.

Diese Abweisung und ihre Begründung überraschte und empörte Brockhaus in hohem Grade. Jetzt erst vermochte er Müllner's Verfahren gegen ihn ganz zu durchschauen. Dieser, „der alte Jurispraktikus“, der in Weisensfels erst unter sächsischer, dann unter preußischer Regierung und Gesetzgebung thätig war, kannte natürlich jene Unterschiede beider Gesetzgebungen sehr wohl. Er hatte von seiner Kenntniß den unedelsten Gebrauch gemacht, indem er Brockhaus wegen Injurien verklagte, die in Sachsen härter als in Preußen bestraft wurden, und dies mit raffinirter Berechnung erst dann that, als drei Monate seit der Veröffentlichung seiner eigenen Injurien verstrichen waren, wegen deren ihn Brockhaus erst nur deshalb verklagte, weil er von Müllnern verklagt worden war! Und während Letzterer außer auf Bestrafung auch noch auf Abbitte und Ehrenerklärung antrug, wußte er recht gut, daß er selbst in Preußen zu solchen Privatgenugthunungen, die doch die Hauptfache waren, gar nicht verurtheilt werden konnte. Aber selbst eine Bestrafung hatte das preußische Gericht von Müllner abgewendet, da es Brockhaus' Erklärung, daß er von jenen Injurien Müllner's erst kurz vor seiner Klage Kenntniß erhalten habe, nicht glaubhaft gefunden und ihn deshalb zu der von ihm angebotenen eidlichen Erhärtung dieses Umstandes nicht zugelassen hatte. Brockhaus hatte in der That jene Injurien Müllner's erst fast zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung zufällig auf einer Reise zu Gesicht bekommen, weil er seit der am 24. April 1820 (in seinem „Letzten Wort“) abgegebenen Erklärung, daß er auf keine weitere Schmähung Müllner's ein Wort mehr erwidern werde, alle Journale, in denen Müllner sein Wesen trieb, absichtlich von seiner Lektüre ausgeschlossen hatte.

Ganz abgesehen von seinem verletzten Gefühle über eine solche Behandlung hielt es Brockhaus aber auch wirklich nicht für möglich, das Opfer einer so schreienden Rechtsungleichheit werden zu können. Er wandte sich deshalb nochmals an die Königlich sächsische Landesregierung. Die von seinem Sachwalter Dr. Gerstäcker verfaßte Eingabe wies darauf hin, wie bei allen positiven Gesetzgebungen

und aller Rechtspflege das Princip zu Grunde liege, daß man bei erhobenem Rechtsanspruch eines Ausländers diesem nur insoweit rechtliches Gehör verstatte und Genugthuung gewähre, als solcher in der Heimat des Ausländers den diesseitigen Staatsbürgern verstatet und gewährt werde, und hat um Schutz wegen dieser Rechtsungleichheit. Außerdem ersuchte Brockhaus auf Rath seines Sachwalters die Juristenfacultät zu Leipzig um ein Gutachten über die Angelegenheit, was diese aber verweigerte und zwar, wie der Actuarus derselben, Weber, ihm schrieb, „weil allem Ansehen nach die Antwort Ihnen nicht entsprechend ausfallen würde“, wahrscheinlich jedoch, wie Dr. Gerstäcker meinte, „weil man es bedenklich gefunden, sich in eine scheinbare Differenz Sachsens mit Preußen zu mischen und sich über die Interpretation des Retorsionsrechtes, welche nur dem Landesherrn, der Landesregierung, zuzukommen scheint, ein Urtheil anzumaßen“.

Jetzt ging Brockhaus abermals an die Juristenfacultät zu Gena, was er gleich beabsichtigt und nur auf Anrathen seines Rechtsfreundes unterlassen hatte; dieser befürchtete, daß das Urtheil eines „ausländischen“ Spruchcollegiums eher nachtheilig wirken werde, und wies dabei auf die Nichtbeachtung des ersten jenaischen Gutachtens seitens der sächsischen Gerichte hin. Auch diesmal erhielt Brockhaus raschen und eingehenden Bescheid. Das „Rechtliche Gutachten in Injurienfachen zwischen dem Buchhändler Herrn Brockhaus zu Leipzig und dem Hofrath Dr. Müllner zu Weisensfels“, von der Juristenfacultät zu Gena unterm 13. Februar 1822 erstattet, umfaßt 90 (freilich weitgeschriebene) Folioseiten und behandelt die Angelegenheit in erschöpfendster und scharfsinnigster Weise. Es beschäftigt sich wesentlich mit den juristischen und staatsrechtlichen Fragen, die der Facultät von Brockhaus und dessen Sachwalter vorgelegt worden waren, beantwortet diese aber durchgängig in einem Brockhaus' Wünschen und Anschauungen entgegengesetzten Sinne. Andererseits betont die Juristenfacultät wiederholt, daß es sich nur um die Anwendung der noch bestehenden Gesetze handle, deren Abänderung sie indeß als „sehr wünschenswerth“ bezeichnet, und gibt endlich Brockhaus zwei Wege an, auf denen er trotzdem ein für ihn günstiges Resultat noch zu erreichen hoffen

könne, indem sie dabei Müllner's Verfahren in den schärfsten Worten rügt und auch die Entscheidungen der betreffenden Gerichte, besonders die des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mehrfach tadelt. Sie räth ihm erstens, sich mit einer Eingabe an den König von Sachsen zu wenden und, unter wahrheitsgemäßer und lebendiger Schilderung der „niederbeugenden Lage“, in welcher er sich dadurch befinde, daß Müllner ungeachtet der „muthwilligsten und größten Injurien“ gegen ihn weder Strafe zu leiden, noch Privatgenugthuung zu leisten habe, während er zu Beidem verurtheilt worden sei, diesen anzugehen, ihm Beides oder doch die Abbitte zu erlassen; ja sie fügt sogar hinzu, sie dürfe ihm Hoffnung machen, daß ihm dann wenigstens die Abbitte erlassen werden dürfte. Zweitens aber räth sie ihm, trotz der erfolgten Zurückweisung seiner Klage gegen Müllner seitens des naumburger Gerichts sich nochmals an dasselbe mit einer neuen Klage auf Bestrafung Müllner's zu wenden, da die Vergehungen, um die es sich hier handle, und zu denen sicherlich die als „wahre Pasquille“ zu bezeichnenden Injurien Müllner's gegen Brockhaus gehörten, nach preussischem Recht erst nach fünf Jahren verjährten; sie verhehlt dabei nicht ihr „Befremden“ über das Zurückweisen dieses Theils der frühern Klage und findet es auch „auffallend“, daß das naumburger Gericht Brockhaus' Versicherung, er habe früher keine Kenntniß von den betreffenden Injurien gehabt, ohne Weiteres unberücksichtigt gelassen habe. Ausdrücklich bemerkt die Facultät endlich noch, daß sie Brockhaus diese beiden Wege nicht alternativ empfohlen haben wolle, sondern ihm rathe, beide zugleich einzuschlagen, weil er nur so hoffen dürfe, seine beiden Zwecke: Befreiung von der Strafe und Bestrafung seines Gegners, erreichen zu können.

Ob Brockhaus die ihm von der jenaischen Juristenfacultät ertheilten Rathschläge befolgte, ist aus seiner Correspondenz und den trotz ihrer Umfänglichkeit vielfach lückenhaften Acten nicht zu ersehen, sondern nur der Abschluß der traurigen Angelegenheit.

Am 25. Mai 1822 wies die Landesregierung Brockhaus' Appellation definitiv zurück. Kurze Zeit darauf reiste Brockhaus nach Dresden, um die Vermittelung seiner Regierung in dem Conflict, in den er seit Jahresfrist mit der preussischen Regierung gerathen war,

die Recensur seines neuen Verlags in Preußen betreffend, zu erbitten. In einer Audienz, die er deshalb bei dem Kanzler Freiherrn von Werthern hatte, sprach er auch von der Müllner'schen Angelegenheit und erhielt von dem Minister die Bestätigung, daß die Landesregierung auf seinen (Brockhaus') Antrag einer authentischen Interpretation des Mandats von 1712 und einer Retorsion der Injurien nicht günstig deferirt habe, erfuhr zugleich aber, daß ihm noch drei Instanzen übrigblieben: das Plenum der Landesregierung, der Geheime Rath und der König. Der Minister fügte hinzu: er wünsche indeß persönlich sehr, daß diese widerlichen und gehässigen Streitigkeiten eher durch einen billigen Vergleich beseitigt, als so auf die Spitze getrieben würden; auch sei die Frage, auf die es in publicistischer Hinsicht hauptsächlich ankomme, der billige Schutz, den der Inländer gegen den Ausländer erwarten könne, von so delicateser Natur, daß die Regierung sich ungern damit beschäftige; es sei doch nicht denkbar, daß sich Müllner einer billigen Privat- ausgleichung durch einen friedlich und wohlwollend gesinnten Vermittler entziehen werde. Als einen solchen schlug der Minister den mit Müllner und in früherer Zeit auch mit Brockhaus befreundeten Oberhofgerichtsrath Blümner in Leipzig vor und ermächtigte Brockhaus, sich dieserhalb auf ihn und seine Wünsche zu beziehen.

Brockhaus zweifelte sehr an dem Gelingen einer solchen Vermittelung, da bereits mehrere Versuche ähnlicher Art an Müllner's Unversöhnlichkeit gescheitert waren. Sowol der frühere Sachwalter desselben, Dr. Woldemar Seyffarth, als sein späterer, Dr. Moritz Kind, hatten nach erfolgtem ersten Urtheil Brockhaus gegenüber erklärt, daß Müllner sich mit dem Spruche selbst begnügen und auf die gerichtliche Abbitte verzichten wolle; aber die Bedingung, die sie daran knüpften, bestand in der Unterzeichnung einer öffentlichen Erklärung, die für Brockhaus ebenso demüthigend gewesen wäre wie jene Formalität. Als Brockhaus dies ablehnte und sich gegen Dr. Kind offen darüber aussprach, antwortete dieser am 15. Januar 1821, daß Müllner ihm alles weitere Unterhandeln untersagt und zugleich den Auftrag zu einer neuen (der vierten) Klage gegen ihn ertheilt habe. Diese war auch bereits am 5. Januar — also wäh-

rend jener Vergleichsverhandlungen — eingereicht und Brockhaus am 29. Januar 1821 zugefertigt worden.

Trotz dieser Erfahrungen glaubte Brockhaus, dem Wunsch des Ministers entsprechend, nochmals die Hand zur Versöhnung bieten zu müssen. Er ersuchte Blümner am 25. Juni 1822 um seine Vermittlung und erhielt von diesem tags darauf die Antwort, daß er dieselbe nicht nur gern übernehme, sondern infolge eines vom Kanzler von Werthern selbst erhaltenen Briefs bereits die ersten Schritte gethan habe. Müllner erklärte sich darauf bereit, die Injurienklagen als erledigt zu betrachten, wenn Brockhaus sämtliche Kostentrage, namentlich aber eine Erklärung unterzeichne, deren Wortlaut er mitschickte, und dieselbe außer in seinen eigenen Blättern in der „Spener'schen Zeitung“ und im „Morgenblatt“ abdrucken lasse. In dieser Erklärung sollte Brockhaus bekennen: er sei durch die ergangenen gerichtlichen Urtheile überzeugt worden, daß er seinen Gegner an seinem Rechte auf bürgerliche Ehre wirklich verletzt habe; er sehe ein, daß er sich in Hinsicht der persönlichen Gesinnungen des Klägers gegen ihn geirrt habe; er ersuche das Publikum, die von ihm herausgegebenen Flugschriften darüber gänzlich zu vergessen u. s. w. Brockhaus lehnte die Unterzeichnung einer solchen Erklärung unbedingt ab. In einem an Blümner gerichteten Briefe vom 30. Juni 1822 sagte er darüber, nach kurzer Recapitulation des Sachverhalts:

Bei dieser Ansicht der Verhältnisse werden Ew. Hochwohlgeboren es, wie ich mir schmeichle, nicht mißbilligen, wenn ich die mich erst recht herabwürdigenden Vorschläge des Herrn Hofrath Dr. Müllner, keinen ausgenommen, pure von der Hand weise. Eine Motivirung dieser meiner Ablehnung dürfte unnöthig sein, da sie ohne Zweck nur Bitterkeiten aufregen möchte. Um indessen meinerseits auf eine bestimmtere Weise auszusprechen, was ich thun kann und nicht thun kann, erlaube ich mir, Ew. Hochwohlgeboren folgende Erklärungen zu geben, die ich meinerseits als Basis der Vergleichung mit Herrn Hofrath Dr. Müllner vorschlage.

Ich meinerseits verzeihe Herrn Hofrath Müllner die Beleidigungen, Berunglimpfungen und Beeinträchtigungen, welche derselbe (wie auch schon durch die gerichtlichen Entscheidungsgründe im Allgemeinen feststeht) sich nicht bloß in literarischer, sondern, was viel mehr sagen will, auch in staatsbürgerlicher Hinsicht gegen mich auf die verschiedenste

Weife erlanbt hat, aus vollem Herzen und verſpreche, dieſelben vergeſſen und nie weiter gedenken zu wollen. Herr Hofrath Müllner ſeinerſeits verzeihe mir dagegen die Beleidigungen, welche ich mir gegen ihn, wenn auch meiſt nur per Retorſion, in Leidenschaftlichkeit, jedoch nie anders als in Beziehung auf ſeinen literariſchen Charakter, erlanbt habe. Ich bereue dieſe Leidenschaftlichkeit, die auch durch andere Umſtände und Verhältniſſe in jener Zeit mit angeregt wurde, wahrhaft und wünſche, daß Herr Hofrath Müllner ſie ebenſo aus vollem Herzen vergeſſen möge, als es in meiner Geſinnung liegt. Ich werde aber nie eine von Herrn Hofrath Müllner mir vorgelegte Erklärung, wie ſie auch lauten möge, unterzeichnen, noch irgendwo bekannt machen. Die gegenwärtige am wenigſten, da ſie mir Geſinnungen und Empfindungen inſinnirt, die ich nicht habe und deren Bekanntmachung mich in den Augen der Welt und in meinen eigenen herabwürdigenden würde. Sollte eine Erklärung an das Publikum über die Beilegung dieſer Sache für nöthig erachtet werden, was ich jedoch nicht dafür halte, ſo müßte ſie gemeinſchaftlich ſein, von dem vorhin bemerkten Standpunkt ausgehen, ſowie conventioneller und literariſcher Wohlſtändigkeit gemäß ſein, und würde ich vorſchlagen, Ew. Hochwohlgeboren die Redaction derſelben zu überlaſſen, indem ich mich zugleich bereit erkläre, ſolche acceptiren zu wollen, wenn Herr Hofrath Müllner eine gleiche Erklärung gibt.

In einer darauf folgenden Conferenz zwiſchen Blümner und Brockhaus gab Erſterer zu, daß Brockhaus die von Müllner vorgeſchriebene Erklärung nicht unterſchreiben könne, und verſprach ihm, dieſe Anſicht auch Müllner gegenüber zu vertreten, bat ihn aber, Müllner noch die Unterdrückung des dieſen betreffenden Artikels in einer neuen Auflage des „Converſations-Lexikon“ für den Fall einer Einigung verſprechen zu dürfen. Brockhaus ging auch darauf ein. Was aber antwortete Müllner an Blümner? Er wolle die Sache dann inſofern ruhen laſſen, als er ſie auf ein Jahr prolongire, damit die Rechtskraft der Erkenntniſſe nicht erlöſche; betrüge ſich nun Brockhaus während dieſes Jahres in ſeinen Blättern nach Müllner's Sinne und erneuere die Verbindung mit ihm durch Ueberſendung ſeiner Verlagsartikel, ſo würde die Sache einſchlafen; wäre aber nur Etwas in Brockhaus' Blättern enthalten, was ihn beleidigen könnte, ſo würde er von ſeinem Rechte Gebrauch machen; auch müſſe es ihm freistehen, noch einige neue Injurienklagen gegen Brockhaus anzustellen, wie er ſich vorbehalte, bei einem neuen

Abdrucke des betreffenden Artikels im „Conversations-Verikon“ eine Klage einzuleiten.

Diese Zumuthungen, die fast noch unwürdiger waren als die frühern, lehnte Brockhaus ab, sobald Blümner ihm mündliche Mittheilung davon machte. Tags darauf, am 12. Juli, begründete er seine Ablehnung in folgendem Schreiben an Blümner, indem er diesem zugleich für die von ihm versuchte Vermittelung warm dankte:

Was ich Ew. Hochwohlgeboren gestern gleich zu bemerken die Ehre hatte, wiederhole ich hierdurch nochmal: daß ich auch diesen zweiten Vorschlag des Herrn Hofrath Müllner, als mich ebenfalls bloß herabwürdigend und den Stachel der Feindseligkeit nur noch tiefer ins Gemüth senkend, pure ablehne. Ich würde meinerseits also ein Jahr und länger zur Probe an Geist und Händen gefesselt den Unterwürfigen spielen müssen, während Herr Hofrath Müllner nicht bloß die alte Ruthe nicht aus der Hand legte, sondern; wie er sogar voraus verkündet, noch eine Anzahl neuer Ruthen würde für mich binden zu lassen suchen! Wehe mir Armen nun, wenn in dem schweren Probejahr, das mir sauer genug gemacht werden könnte, ich nach Herrn Hofrath Müllner's Theorie noch nicht genug unterwürfig wäre, oder es sich zeigen möchte, daß ich gegen den Stachel zu lecken nicht verstünde. Da könnte es mir wol gehen wie jenem Rekruten, dem die Wahl zwischen dreierlei Strafarten gelassen wurde und der sie, weil er die Geduld darüber verlor, eine bis zum Ende auszuhalten, zuletzt alle drei erlitt. Nein, wahrlich, man kann Herrn Hofrath Müllner nicht nachsagen, daß er feurige Kohlen auf die Häupter seiner Feinde sammle.

Herr Hofrath Müllner verkennt mich übrigens ganz, wenn er geglaubt hat, mich durch Furcht seinen Vorschlägen und auch seinen Einladungen (denn der Brief an Ew. Hochwohlgeboren enthielt ja auch deren, ohne daß aber Ew. Hochwohlgeboren oder ich sie eigentlich verstanden hätten) geneigt zu machen. Drohungen, wie sie auch (und wol nicht zur rechten Stunde gesprochen) dieser Brief wieder enthielt, wirken bei mir stets im umgekehrten Sinn, und durch Furcht ist von mir einmal nichts zu erhalten.

Ich habe mich Herrn Hofrath Müllner als ein ehrlicher Mann genähert, ihm gesagt: „Verzeihe, daß ich dich beleidigt habe, wie dies auch nie geschehen wäre, hättest du mich nicht vorab beleidigt; stehe ich auch nach moralischer Würdigung in unsern gegenseitigen Beleidigungen dir wenigstens nicht untergeordnet, wie auch selbst gerichtlich in den Entscheidungsgründen förmlich festgesetzt ist, so hält mich das nicht ab dir doch zu sagen: verzeihe.“ Ich denke, das mußte einem Wieder- manne genug sein, besonders wenn zwei solche Ehrenmänner als der

Kanzler und Ew. Hochwohlgeboren mit hinein riefen: „Laßt die alte Fehde endlich ruhen; auf jede muß doch einmal der Friede folgen!“

Dieses Dazwischentreten zweier einsichtsvoller, unparteiischer und wohlgesinnter Männer hohen und angesehenen Ranges machte die Ausöhnung ebenso anständig als leicht, indem sie bei beiden Theilen Opfer zuließ, Opfer motivirte, gegenseitig zur großmüthigen und verföhllichen Gesinnung aufforderte. Es ist Herrn Hofrath Müllner aber nicht genug gewesen und die Boten des Friedens hat er abgewiesen, indem er eine Herabwürdigung und Erniedrigung, die ein redlicher Vermittler nie einem Theile nur zumuthen kann, zur Präliminarbedingung gemacht hat. Erst sollte ich mich noch vor den Augen der ganzen Welt vor ihm prosterniren, und die an ihm öffentlich in drei Zeitungen auf meine Kosten zu preisende angebliche Großmuth wurde mir sogar in zierlicher Redensart von ihm Wort für Wort vorgeschrieben! Dann sollte mir, als das abgelehnt wurde, nur auf Probe die Hoffnung gegeben werden, einmal künftig vielleicht Verzeihung zu erhalten! Nein, das ist nicht gehandelt, wie meinen Ansichten nach der Gentleman zu handeln pflegt. Man hat sich beleidigt, wohl: das ist bei aufgeregten lebhaften Menschen möglich; man erzürnt sich darüber, was ist natürlicher? Man schlägt sich mit loyalen und erlaubten Waffen, das fordert die Ehre; dann reicht man sich aber die Hände und alles ist vergessen, ja man bestrebt sich gegenseitig, das frühere Unrecht auszugleichen, auch, wäre es en principe nur von einer Seite (derjenigen, die den Streit erregt hat) ausgegangen. Das ist meine Gesinnung wenigstens. Etwas Anderes zu thun, wozu Hochmuth und Leidenschaft anregen möchte, verbietet nach meinen Lebenserfahrungen sowol sittliche und conventionelle Wohlständigkeit, als auch die sittliche Würde und die Humanität. Auch pflegt die Nemesis dabei nicht wegzubleiben.

Brockhaus entschloß sich jetzt, der ganzen Sache ein rasches Ende zu machen, auf Begründung der von ihm bereits angemeldeten Appellation gegen das betreffende Erkenntniß der Landesregierung sowie auf eine neue Eingabe an den König zu verzichten und sich dem ergangenen Urtheil sammt der von ihm als eine leere Formalität betrachteten Abbitte zu unterwerfen.

In seiner Erklärung darüber an die Stadtgerichte zu Leipzig sagt er, nachdem er vorausgeschickt, daß er von der Appellation, jedenfalls aber von der Eingabe an den König eine Ermäßigung der gefällten Erkenntniß zu hoffen gehabt hätte:

Es bestimmen mich indeß andere Gründe, zunächst aber der unaussprechliche Ekel, den ich über die Behandlung dieser Bagatellsachen

empfinde, bei welchen ich mich keiner gesicherten Stellung vor einem Gesetz und dessen billiger, für Kläger und Beklagte gleicher Anwendung zu erfreuen habe, sowol auf die Verfolgung der Appellation als auf die Supplik an Se. Majestät den König Verzicht zu leisten, sowie auch in den beiden Processen, worin noch keine Finalerkennnisse gesprochen sind, keine weitere Rechtfertigung, insofern solche noch zulässig sein könnte, einzureichen, und ich erjuche die verehrlichen Stadtgerichte daher in ersterer Hinsicht unverzüglich und in kürzester Frist einen Termin zur Erledigung der beiden ersten Erkennnisse anzuberaumen und in letzterer gefälligst ebenfalls baldmöglichst zu erkennen.

Am demselben Tage, an dem er diese Eingabe und den obigen Brief an Obergerichtsrath Blümmner verfaßte, dankte er auch dem Kanzler von Werthern für seinen Vermittlungsversuch, theilte ihm die bezüglichen Actenstücke mit und hob voll Freimuth, aber ohne Bitterkeit die Mängel der bestehenden Gesetzgebung hervor, deren Opfer er geworden war. In dieser Hinsicht sagte er:

Schlimm genug ist es freilich, daß unsere Gesetzgebung keine Mittel darbietet, einer so verletzenden Rechtsungleichheit entgegenzutreten zu können. Der Staat scheint mir allerdings die Aufgabe zu haben, die Ehre seiner Unterthanen gegen die Usurpationen von Ausländern, die, auf ihre verschiedene Gesetzgebung pochend, sich die größten Unbillen, entweder ohne alle oder eine nicht zu beachtende Ahndung (leichte Geldstrafen) fürchten zu müssen, erlauben können, schützen zu sollen. Gewiß bedarf das alte Mandat von 1712 insbesondere bei aus literarischen Discussionen entstehenden Injurienfachen um so mehr einer bestimmtern Interpretation, als bei der Erlassung dieses Mandats das Wesen der deutschen Literatur und der deutschen Journalistik einen von jetzt völlig verschiedenen Charakter hatte, auch damals in Deutschland eine fast einförmige Gesetzgebung herrschte, anstatt daß jetzt jeder Staat seine eigene hat. Wenn auch in Civilstreitigkeiten Retorsion oder Anwendung gleicher Rechtsgrundsätze Schwierigkeiten haben mag, da es alle Stabilität der eigenen Gesetzgebung untergraben könnte, so scheint in Ehren- und Strassachen vor allen Dingen eine solche Retorsion von der dringendsten Nothwendigkeit zu sein. Mein Fall muß dies wol bis zur höchsten Evidenz darthun, und wer kann leugnen, daß der Staat selbst in jedem einzelnen seiner Mitglieder kann verletzt werden und durch solche Rechtsungleichheit in Ehrensachen, wie es scheint, reell verletzt wird.

Diese Erwägungen liegen meiner jetzigen Stellung zu nahe, als daß sie sich mir nicht hätten aufdringen müssen. Entschuldigen Ev. Excellenz daher gütigst die Freiheit ihrer Mittheilung.

Die Stadtgerichte zu Leipzig beeilten ſich, Brockhaus' Wuñſch zu erfüllen, indem ſie ihm ſchon am folgenden Tage, 13. Juli, anzeigten, daß ſie den betreffenden Termin auf den 22. Juli (1822) anberaumt hätten. Brockhaus erſchien pünktlich und erklärte dem Bevollmächtigten Müllner's, der es doch wol nicht für ſchicklich gehalten hatte, ſelbſt zu erſcheinen, Dr. Moritz Kind: „es ſei ihm leid, daß er der Ehre des Herrn Hofraths Dr. Müllner durch die gegen ihn gerügten beleidigenden Aeußerungen zu nahe getreten ſei, und er bitte dieſerhalb um Verzeihung.“ In dem darüber aufgenommenen Protokoll heißt es weiter: „Herr Dr. Kind acceptirte im Namen ſeines Herrn Bevollmächtigers dieſe Erklärung beſtens und Herr Brockhaus reichte ihm dann zu mehrerer Bekräftigung derſelben die Hand.“

Nachspiele.

Man hätte gewiß erwarten sollen, Müllner werde sich mit seinem endlich nach fast dreijährigem Kampfe über Brockhaus erfochtenen Siege, mit dem Scheine, auf dem er wie Schloß bestanden hatte, begnügen und alle weitere Fehde ruhen lassen. Brockhaus wenigstens dachte so und handelte danach, indem er den von seinem dresdener Sachwalter am 15. Juli 1822 eingereichten Antrag auf „Läuterung“ des zufällig kurz vor dem Termine in Betreff der drei Injurienklagen, am 6. Juli, erfolgten Erkenntnisses des dresdener Appellationsgerichts in der früher geschilderten Civillage Müllner's unterm 14. August zurückzog und sich auch diesem Urtheil unterwarf; daß letzteres erst ein halbes Jahr später, am 1. März 1823, zum Vollzug kam, war nicht seine Schuld und erklärt sich aus der lebensgefährlichen Krankheit, die Brockhaus in dem Winter von 1822 auf 1823 zu überstehen hatte. Müllner dagegen setzte nicht nur seinen vierten Injurienproceß gegen Brockhaus fort, sondern suchte den von ihm erlangten „Schein“ auch noch weiter zu verwerthen, indem er schon am 7. August 1822 in einer der halle'schen „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ beigelegten und in mehreren andern Zeitschriften, namentlich auch der „Leipziger Literaturzeitung“, abgedruckten Anzeige mit der Ueberschrift „Bekanntmachung für Bekannte“ seinen Sieg in den ersten drei Injurienprocessen verkündete. Abgesehen davon, daß das Gericht eine Verschärfung der von ihm erkannten Strafe durch eine öffentliche Bekanntmachung der von Brockhaus gelei-

steten Abbitte nicht verfügt hatte, eine solche auch der von Brockhaus dabei erbetenen und von Müllner's Bevollmächtigten angenommenen „Verzeihung“ auf keinen Fall entsprach, entstellte Müllner in seiner „Bekanntmachung“ den Sachverhalt in einer Weise, die seiner juristischen Spitzfindigkeit alle Ehre macht, seinen Charakter aber noch kleinlicher und erbärmlicher als in seinem bisherigen Verfahren gegen Brockhaus erscheinen läßt. Aus der einen von Brockhaus geleisteten Abbitte machte er drei Abbitten! An der Richtigkeit seiner Anzeige konnte kaum ein Zweifel aufkommen, da er drei vom 22. Juli datirte und unterm 25. Juli beglaubigte Protokolle der Stadtgerichte zu Leipzig veröffentlichte, von denen jedes eine Abbitte verzeichnete. Und doch hatte Brockhaus in dem betreffenden Termine wirklich nur eine Abbitte geleistet oder vielmehr auf die betreffende ihm vorgelegte Frage nur einmal „Ja“ gesagt. Wie aber erklärt sich dieses, eines Taschenspielers würdige juristische Kunststückchen Müllner's? Auf die einfachste Art von der Welt. Er hatte die Stadtgerichte zu Leipzig durch seinen Bevollmächtigten um Abschriften der Acten über die von ihm geführten drei Processe ersuchen lassen, worauf diese das über die eine Handlung aufgenommene Protokoll, „um jedes Actenstück gehörig zu schließen“, jedem der drei Actenstücke besonders einrücken ließen. Daß dies der Sachverhalt war, ist in einem von den Stadtgerichten zu Leipzig unterm 28. Mai 1823 ausgestellten Actenstück ausdrücklich bezeugt. Das frühere Ansinnen Müllner's, von Brockhaus wirklich drei Abbitten leisten zu lassen, hatten die Stadtgerichte abgelehnt; nun hatte er seine Absicht auf Schleichwegen doch zu erreichen gewußt.

Hiermit war der Kampf aufs neue eröffnet, ohne daß Brockhaus diesmal irgendwelche Veranlassung dazu gegeben hätte. Auch widerstand dieser der Versuchung zu einem neuen Zeitungskriege mit Müllner. Getreu dem sich selbst und auch öffentlich gegebenen Versprechen hatte er während dieser ganzen drei Jahre auf dessen fortgesetzte Provocationen nicht geantwortet. Nur als Müllner schon im Januar 1822 in dem von ihm redigirten „Literaturblatt“ zum stuttgarter „Morgenblatt“ (1822, Nr. 6) mit vorzeitigem Jubel verkündete, Brockhaus sei in den beiden ersten Injurienprocessen durch vier

übereinstimmende Rechtsprüche „sowol in die gewöhnlichen Geldstrafen und in den Kostenersatz, als auch zu gerichtlichen Abbiten und Ehrenerklärungen verurtheilt worden“, und sich dabei über das erste jenaer Gutachten lustig machte, hatte Brockhaus im Februar in einer ruhig und sachlich gehaltenen „Verichtigung“ (im „Literarischen Conversationsblatt“, März 1822, Extrabeilage) erklärt, daß auf „Ehrenerklärungen“ überhaupt nicht erkannt worden, das Urtheil selbst aber wegen wiederholter von ihm eingelegter Appellation noch gar nicht rechtskräftig geworden sei. Auf Müllner's Bekanntmachung in Betreff der „drei“ Abbiten, die dieser dann auch noch in der jenaer „Literaturzeitung“ und im „Morgenblatt“ abdrucken ließ, antwortete Brockhaus gar nicht, sondern beschränkte sich darauf, Müllner deswegen bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg zu verklagen, die Bekanntmachung als ein Pasquill auf ihn bezeichnend; er folgte damit dem ihm von der jenaer Juristenfacultät gegebenen Rathe. Dasselbe that er wegen eines von Müllner in der halleischen „Literaturzeitung“ (1822, Nr. 297) veröffentlichten Artikels, in welchem ihm dieser schuld gab, daß er in einem Artikel des stuttgarter „Hesperus“ (1822, Nr. 237) mit der Ueberschrift „Alle Fehde hat nun ein Ende!“ „durch einen seiner Notizenschreiber“ eine „Versöhnung“ zwischen ihnen habe bekanntmachen lassen, an der doch kein wahres Wort sei.

Die Zeitungspressen nahm, soweit sie nicht von Müllner beeinflusst war, und er beherrschte damals allerdings einen großen und wichtigen Theil derselben, vielfach für Brockhaus Partei. Am einschneidendsten geschah dies durch folgenden im Intelligenzblatt zur „Benaischen Allgemeinen Literaturzeitung“ (1822, Nr. 53, October) abgedruckten Artikel, der, ohne Müllner zu nennen, ein vernichtendes Verdikt der öffentlichen Meinung über ihn abgab:

Drei Fragen bei Gelegenheit einer gewissen „Bekanntmachung“, gewisse „gerichtliche Abbiten“ betreffend.

Wem's juckt, der frage sich.

I. Ein in der Gesellschaft und der Literatur als frecher Zänker schon längst übel berüchtigter Mensch fällt einen Andern, fast ohne alle Veranlassung, mit gemeinen Schmähungen, mit niedrigen Schimpf-

worten und mit groben Beleidigungen an, und empfängt dafür von dem Gereizten eine Zurechtweisung in gleicher Form, das heißt, in öffentlichen Schriften, nur nicht in gleichem, sondern, wenn auch in einem derben, doch immer in einem gesitteten Tone. Nun nimmt der durch fremdes unverständiges und durch Selbstlob bis zum lächerlichsten Hochmuth gesteigerte erste Schmäher, da er in der Sache nichts mehr zu antworten weiß, seine Zuflucht zum öffentlichen Richter, und verlangt von dem, den er provocirt hat, gerichtliche Genugthnung. Der öffentliche Richter fällt, durch ein formelles altes Gesetz dazu gezwungen, folgenden Spruch: „Dein Gegner, du Schmäher, hat allerdings nach unserm alten Gesetze, meiner Deutung gemäß, darin gefehlt, daß er sich in dem von dir begonnenen Zanke hat selbst Genugthnung verschaffen wollen, und dafür soll er, des öffentlichen Beispiels wegen, dir auch Genugthnung geben; aber du gemeiner Schmäher und grober Zänker hättest zuerst Bestrafung verdient, und du wärest deinem Gegner vor allen Dingen Genugthnung schuldig. Jedoch deine Bestrafung ist nicht meine Sache, weil du in einem andern Lande lebst. Da darfst und kannst du derselben aber nicht entgehen, wenn dein Gegner dich dort belangt.“

Wer hat sich, fragen wir hier, da nicht die Strafe schändet, sondern die That, über diesen Spruch des Richters am meisten, oder überhaupt, wer hat sich darüber zu schämen? Derjenige, welcher verurtheilt wird, weil er sich beigegeben ließ, jenen auf eigene Hand, ungefähr ebenso zu nennen, als der Richter ihn selbst nennt? oder derjenige, welchen der Richter förmlich für einen gemeinen Schmäher und groben Beleidiger erklärt, und nur deshalb nicht selbst gestraft hat, weil er dies einem Andern überläßt?

Dies ist die erste Frage.

II. Der zur Privatgenugthnung Verurtheilte wendet sich nun seinerseits, und vom eigenen Richter darauf angewiesen, an den Richter des gemeinen Schmähers und groben Beleidigers. Seine Klage kommt aber formell zu spät. Neue Gesetze haben in dem andern Lande für Klagen dieser Art eine schon nach ein paar Monaten eintretende Verjährung bestimmt, die auch bereits eingetreten ist. Privatgenugthnung, die nach dem alten Gesetze für den Verurtheilten stattfindet, hat nach dem neuen Gesetze, dem der gemeine Schmäher und grobe Beleidiger unterworfen, angeblich als den Sitten unserer Zeit unangemessen, aufgehört. Durch diese formale Verschiedenheit der Gesetzgebung geht der gemeine Schmäher und grobe Beleidiger frei aus, macht aber triumphirend und höhrend bekannt, wie ihm sein Gegner habe gerichtliche Abbitte leisten müssen.

Ist dieser durch ein formales Versehen und Unkunde einer fremden Gesetzgebung, durch ungleiche Waffen vor einem ungleichen Gesetze

erlangte Vortheil wirklich ein Triumph für ein rechtliches, für ein ehrliebendes, für ein ehrenhaftes Gemüth? Ist die öffentliche zahllos vielfältigte Bekanntmachung, diese offenbare muthwillige und tödtliche Erneuerung eines abgethanen Bankes, welche die eigene Gesetzgebung, der der gemeine Schmähler und grobe Beleidiger unterworfen, so sorgfältig hat vermeiden wollen, anständig, sittlich und gesetzlich erlaubt? Zu welcher Schicht der Gesellschaft ist der zu zählen, der sich in seiner Leidenschaft und in seinem Hochmuth dieser niedrigen Rache hingibt?

Und dies ist unsere zweite Frage.

III. Dabei macht der Triumphirende aus einer einzigen gerichtlichen Handlung, einem um Verzeihung Ersuchen, einem bekräftigenden ehrlich gemeinten Handschlage, und einem Protokolle, drei gerichtliche Handlungen, drei Abbitten, drei Handschläge, Protokolle. Was kann davon die Absicht des gemeinen Schmähers, des groben Beleidigers, sein? Seinen legalen Gegner tiefer zu beugen und zu demüthigen, als der Richter es gewollt hat. Freilich hatte der gemeine Schmähler und der grobe Beleidiger drei Klagen angestellt, und er hatte auch bei der Gerichtsstelle um dreifache Wiederholung der gerichtlichen Handlung förmlich angetragen! Allein die Gerichtsstelle verweigerte dieses hochfahrende Gesuch dem, den sie selbst für einen gemeinen Schmähler und groben Beleidiger erklärt hatte. Er erlangte nur Eine! — Eigenmächtig spaltet er sie aber in drei verschiedene Handlungen, und hängt jeder derselben eine Beglaubigung an, welche er in diesem Sinne und zu diesem Zwecke nie erhalten haben kann, wie das echte Protokoll darthut, das beiden Theilen ist vorgelesen worden.

Wie heißt man, und dies ist unsere dritte Frage, diese freche Täuschung des Publikums? Diese Verdrehung gerichtlicher Verhandlungen? Und wie könnte man die Säule nennen, welche sich der triumphirende gemeine Schmähler und grobe Beleidiger damit errichtet?

Antworte, lieber Leser, wie würde man diese Säule nennen?! . . .

Und welche andere Inschrift an dieselbe paßte besser, als etwa die:

Hic niger est, hunc tu Romane caveto,

oder die:

Nil non permittit mul.er* sibi, turpe putat nil.

x. x. x.

Müllner war über diesen Artikel natürlich aufs äußerste aufgebracht und setzte Alles in Bewegung, um dessen Verfasser zu erfahren. Zunächst wandte er sich an den Redacteur der jenaïschen

* So ist statt „mulier“ gedruckt, wol, damit man auch „Müllner“ ergänzen könne.

Zeitschrift, Geh. Hofrath Eichstädt in Jena, und erhielt von diesem die Auskunft, daß der Artikel von dem Buchhändler Kochler in Leipzig im Namen eines Herrn Meyerlieb eingesendet und der Betrag der Insertionsgebühren von dem Buchhändler Engelmann in Leipzig bezahlt worden sei. Jetzt glaubte Müllner auf der richtigen Spur zu sein und beantragte bei dem Vereinigten Criminalamte der Stadt Leipzig, daß Brockhaus, von dem jener anonyme Artikel muthmaßlich herrühre, als der Pasquillfertigung gegen ihn im hohen Grade verdächtig vernommen, und die Urheber, Theilnehmer oder Gehülfen jenes Verbrechens erforscht, bestraft und zum Schadenersatz angehalten werden möchten. Gleichzeitig beantragte er, Brockhaus wegen des „Verbrechens“ in Untersuchung zu ziehen, daß er ihm (Müllner) in einer Pasquillklage vor dem Oberlandesgerichte zu Naumburg den unwahren Vorwurf der Fälschung gemacht habe (wegen Verwandlung der einen Abbitte in drei verschiedene Abbitten). Das Criminalamt wies Müllner am 11. Juni 1823 mit seiner Klage ab, weil jener Artikel keineswegs ein Pasquill, sondern nur Injurien enthalte, wegen deren der muthmaßliche Verfasser und Einsender vor den Stadtgerichten zu Leipzig als deren Forum in Rügensachen zu belangen seien. Statt dies zu thun, wandte sich Müllner am 15. Juli 1823 direct an den König von Sachsen.

Dieses hatte er schon einmal, am 20. Mai 1822, wegen seiner Streitigkeiten mit Brockhaus mit einer Eingabe behelligt, in der er sich über die Verzögerung in der Entscheidung über seine vier Injurienklagen beschwerte. Brockhaus, schrieb er darin, habe sich, um diese Verzögerung zu bewirken, eines Kunstgriffs bedient, welcher zu der Zeit, als er (Müllner) selbst noch in Sachsen als Advocat practicirte, mit dem Ausdrucke „die Acten zusammenleimen“ bezeichnet zu werden pflegte, und habe dadurch die Stadtgerichte zu Leipzig zu der Resolution verleitet, auf die Appellation in der dritten Injurienfache auch die Acten der beiden ersten und der vierten Injurienfache berichtlich mit zu versenden. Dieses Verfahren der Stadtgerichte, obschon er es nicht für einen absichtlichen und übelwilligen „Justizverschleif“ ansprechen möge, sei doch auf jeden Fall rechtswidrig. Nach einer langen juristischen Auseinander-

setzung darüber bat er den König, den Stadtgerichten jenes Verfahren zu verweisen und die unverweilte Fortstellung der vierten Injurienfache anzubefehlen. Müllner erhielt damals unterm 11. Juni 1822 aus Dresden nur die Antwort, daß die königliche Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit unterm 25. Mai an die Stadtgerichte zu Leipzig ergangen sei; es war dies die oben erwähnte definitive Ablehnung von Brockhaus' Appellation.

In seiner neuen Eingabe an den König von Sachsen vom 15. Juli 1823 erwähnte Müllner zwar den ablehnenden Bescheid des leipziger Criminalamts, verschwieg aber, daß ihn dasselbe an die Stadtgerichte zu Leipzig verwiesen habe; an letztere wollte er sich nach den eben erwähnten Erfahrungen, und da er sich über ihr Verfahren beschwert hatte, natürlich nicht wenden. Er bat den König, die Ergreifung der zur Entdeckung des Urhebers jener strafbaren Handlung und seiner Gehülfsen dienlichen Maßregeln derjenigen Behörde, der die Führung dieser Angelegenheit obliege, anzubefehlen, und bemerkte dazu noch Folgendes. Zwar könne er sich keineswegs überzeugen, daß im Königreich Sachsen eine solche Handlung nicht pasquillatorisch und diese Behauptung für eine Criminalbehörde hinreichend sein solle, um die Bitte der Nachforschung nach dem Thäter von sich zu weisen. Aber dem sei, wie ihm wolle: enthalte jener Artikel nach sächsischen Rechtsbegriffen kein förmliches Pasquill, so enthalte er doch eine schwere öffentliche Verleumdung (Calumnie), und es liege ein von einem leipziger Namensfälscher, Meyerlieb, verübter Preßfrevel vor, mit andern Worten ein zur Antastung fremder Ehre unter falscher Briefunterschrift ausgeführter Betrug. Für die Untersuchung solcher Frevel müsse es doch in jedem Staate eine competente Behörde geben, und sei hier, wo die dringendsten Indicien auf einen leipziger Falschbriefler (falsarius) und auf leipziger Helfershelfer deuteten, das leipziger Criminalamt diese Behörde nicht, so müsse er sie in Sr. Majestät hoher Landesregierung suchen, von welcher alle Criminalpolizei und Criminalgerichtsbarkeit ressortire. Er erzählte dann noch Alles, was er von der Redaction der „Benaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung“ über die Einsendung des betreffenden Artikels erfahren hatte, und bemerkte schließlich, daß er sich

vorbehalte, gegen den ausgemittelten Thäter auf Privatgenugthuung zu klagen.

Das Vereinigte Criminalamt der Stadt Leipzig, dem diese Eingabe Müllner's am 18. August 1823 zur Berichterstattung überwiesen worden war, berichtete darüber am 30. November 1823. Es bemerkte im Eingange, daß es der betreffenden Verordnung unverzüglich nachgekommen sein würde, obgleich einige Tage vor deren Eingang (am 20. August) Brockhaus verstorben sei, wenn nicht die Denunciationsacten Müllner's gegen Brockhaus von den Stadtgerichten an die Juristenfacultät versendet worden wären. Das Gericht gab dann eine Darstellung des Abchlusses der Injurienklagen Müllner's gegen Brockhaus durch die von Letzterm geleistete Abbitte und erklärte, daß Brockhaus mit seiner Aeußerung in der Klage vor dem naumburger Gericht: Müllner habe die eine Abbitte so dargestellt, als wäre sie dreimal geschehen, und vorgegeben, als wären drei Protokolle darüber gefertigt worden, kein Verbrechen gegen Müllner begangen habe, wol aber eine Injurie; übrigens beruhe der Vorwurf, den er Müllner gemacht habe, in Wahrheit. Was aber den Artikel in der jenaischen Zeitschrift betreffe, so erklärte das Gericht: es müsse Müllner darin beipflichten, daß dieser hier deutlich genug als der, wider welchen der Artikel gerichtet, bezeichnet und auch mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen sei, derselbe sei von Brockhaus oder doch auf dessen Antrieb verfaßt und von Leipzig aus eingesendet worden; indeß enthalte er ebenfalls kein Pasquill, sondern nur Injurien.

Infolge dieses Berichts erhielt das Criminalamt von der Landesregierung in Dresden unterm 10. Januar 1824 die Antwort, daß es bei seiner Entscheidung bewende und der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers danach zu bescheiden sei.

Was Müllner in Jena, Leipzig und Dresden nicht gegliickt war: den Verfasser und Einsender des Artikels in der „Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung“ zu erfahren, suchte er durch eine Klage gegen Professor Gubitz in Berlin wegen Aufnahme des Aufsazes in dessen Zeitschrift „Der Gesellschafter“ zu erreichen. Dieser Proceß bildet eine besondere Episode in den Streitigkeiten zwischen Müllner und Brockhaus.

Friedrich Wilhelm Gubig (geb. 1786, gest. 1870), als populärer Schriftsteller wie auch als Holzschneider bekannt, war mit Brockhaus befreundet, suchte sich aber, da er mit Müllner auch schon Streitigkeiten gehabt hatte, in dem Kampfe zwischen Beiden möglichst neutral zu halten. Sein Gerechtigkeitsgefühl veranlaßte ihn indeß, jenen ihm von Brockhaus eingesandten Aufsatz aus der jenaischen Literaturzeitung in seiner Zeitschrift, dem „Gesellschafter“, abzdrukken, wenn auch mit einigen Milderungen und nachdem er sich zuvor durch Erkundigung bei der leipziger Gerichtsbehörde selbst von Müllner's Unrecht überzeugt hatte. Letzterer machte auch gegen Gubig zunächst vergebliche Einschüchterungsversuche, verklagte ihn dann und beantragte nicht nur, ihn als „Verfasser eines Pasquills“ zur gesetzlichen Strafe zu ziehen und zur Nennung des Einsenders zu nöthigen, sondern sogar, wenn letzteres ohne Erfolg bleiben sollte, eine Nummer der Zeitschrift „durch den Gerichtsdienner zerreißen und mit Füßen treten“, eine andere Nummer aber „durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrennen zu lassen“! Diese Anträge Müllner's finden sich wörtlich so in den Entscheidungsgründen des Königlich-hausvogtei-Gerichts zu Berlin, welches freilich in seinem Erkenntniß vom 6. Februar 1824 den Kläger mit der gegen den Verklagten angebrachten Klage „lediglich ab- und zur Ruhe verwies“, denselben auch zur alleinigen Tragung der Kosten des Proceßes und Rückerstattung der für den Verklagten entstandenen Kosten verurtheilte. Gubig bemerkt*, der „Deh von Weisensfels“ — diesen Spottnamen habe sich Müllner erworben gehabt — werde dieses Erkenntniß, das Brockhaus leider nicht mehr erlebt, wahrscheinlich mit um so empfindlicherm Verdruß gelesen haben, als er sich in den Entscheidungsgründen auch als Jurist wegen mangelhafter Gesetzeskunde getroffen fühlen mußte, in welchen gesagt war, daß die von ihm beantragten besondern Strafen (Zerreißen, Zertreten eines Pasquills durch den Gerichtsdienner, öffentliches Verbrennen durch den Henker) zu der „längst durch bekannte Vorschriften abgehofften“ Privatgenugthuung gehörten.

* In dem kurz vor seinem Tode veröffentlichten vielfach interessanten Memoirenwerke: „Erlebnisse von F. W. Gubig. Nach Erinnerungen und Aufzeichnungen“ (3 Bände, Berlin 1868-1869), in welchem (II, 211-228) dieser Proceß ausführlich geschildert wird.

Eine zweite Episode von größerer Bedeutung war folgende. Ein anderer gemeinschaftlicher Bekannter von Brockhaus und Müllner, Professor Friedrich Karl Julius Schütz der Jüngere in Halle, ein zweideutiger Charakter und unwissenschaftlicher Vielschreiber, der vierte Gatte der mimischen Künstlerin Hendel-Schütz, hatte in den letzten Stadien des Kampfes mehr für Müllner Partei ergriffen, weshalb Brockhaus, der stets eine innere Abneigung gegen Schütz empfunden hatte, sich immer mehr von ihm zurückzog. Er war es, der die halle'sche „Allgemeine Literatur-Zeitung“, bei deren Redaction er seinen verdienten Vater, Professor Christian Gottfried Schütz, unterstützte, Müllner für seine Angriffe gegen Brockhaus offenhielt. Wahrscheinlich durch Müllner gehezt, erhob Schütz jun. Anfang August 1822 eine Klage gegen Brockhaus wegen des Abdrucks eines diesem von dem berühmten Schauspieler Eclair übersandten Briefs, den Schütz an Lesern gerichtet hatte; dieser Abdruck war übrigens nicht in dem Texte einer der Brockhaus'schen Zeitschriften, sondern nur in dem „Literarischen Anzeiger“ (1822, Nr. 20) zu diesen Zeitschriften erfolgt. Hieraus entwickelte sich nun eine ganze Reihe von Processen zwischen Schütz und Brockhaus, die neben den Brockhaus-Müllner'schen Processen herliefen. Schütz hatte sich nämlich mit der gerichtlichen Klage gegen Brockhaus und Eclair, den er natürlich auch verklagte, nicht begnügt, sondern sofort am 8. August gegen Beide eine lange, von persönlichen Beleidigungen strotzende Erklärung in verschiedene Zeitungen einrücken lassen, in welche er auch die angeblich von Brockhaus geleistete „dreifache Abbitte und Ehrenerklärung“ gegen Müllner hineinverwebte. Brockhaus verklagte ihn deshalb nach dem von ihm seit kurzem Müllner gegenüber eingehaltene Verfahren auch seinerseits bei derselben Behörde, bei der seine Klagen gegen diesen schwebten, dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, ließ der ersten Klage bald noch mehrere folgen, als Schütz und Müllner mit Beleidigungen fortfuhren, und veröffentlichte dies in zwei Erklärungen vom 3. September 1822 und 20. Januar 1823. In der letztern theilt er mit, daß von ihm jetzt gegen Müllner sechs, gegen Schütz fünf Klagen eingereicht seien! Er erwähnt dabei, das Publikum werde wol bemerkt haben, „daß er von seinem seitherigen System der Passivität gegen An-

griffe durch die Presse in etwas zurückgekommen sein müsse“, beschränkt sich aber auf ruhige thatsächliche Bemerkungen und bittet, die Erkenntnisse des naumburger Gerichts abzuwarten.

In ein neues Stadium trat der Kampf zwischen Müllner und Brockhaus, als Letzterer in dem am 1. März 1823 vor den Stadtgerichten zu Leipzig stattgefundenen Termine seinen Freund Hempel als Verfasser des von ihm in Nr. 1 der „Müllneriana“ veröffentlichten Briefs (über den Ausdruck „dem Pöbel angehören“) genannt hatte und dadurch der Civilproceß Müllner's gegen Brockhaus beendet worden war. Wie unedel sich Müllner auch in diesem Falle benahm, indem er sowol Hempel als Brockhaus in einer öffentlichen Erklärung angriff und verdächtigte, ist oben (S. 124) erzählt worden. Brockhaus wollte darauf zuerst auch öffentlich antworten, ließ dann aber den betreffenden Aufsatz, der seine Ausjagen über Hempel nach dem gerichtlichen Protokoll mittheilte und auch den wahren Sachverhalt in Betreff der angeblichen „drei Abbitten“ erzählte, nur in einigen Exemplaren als handschriftlichen Brief „für nähere Bekannte und vertraute Freunde“ drucken; dagegen unterließ er nicht, Müllner wegen dieser Erklärung wieder zu verklagen. Müllner setzte indeß seine Angriffe fort, am heftigsten in einer Anfang 1823 von ihm begründeten Zeitschrift, die schon ihrem Titel nach dazu bestimmt war, das frühere Kozebue'sche „Literarische Wochenblatt“, das von Brockhaus angekauft und Ende 1820 in das „Literarische Conversations-Blatt“ umgewandelt worden war, zu ersetzen und so letzteres zu verdrängen.

Diese Zeitschrift hieß: „Hefate. Ein literarisches Wochenblatt, redigirt und glossirt von Kozebue's Schatten“, erschien bei A. Wienbrack in Leipzig, ging aber schon nach einem Jahre wieder ein. Außer durch den geringen Absatz, den sie fand, wurde dieses Eingehen wol auch dadurch herbeigeführt, daß der Verleger vielen Verdruß damit hatte. Brockhaus trug hierzu nicht wenig bei. Nach seiner veränderten Kampfesweise gegen Müllner reichte er nämlich am 16. Juni 1823 bei der Büchercommission zu Leipzig eine Vorstellung ein, in welcher er auf Confiscation der bisher erschienenen Nummern der „Hefate“ antrug; zur Unterstützung seines Antrags bezog er sich auf mehrere darin enthaltene Schmähungen gegen ihn

und gegen die Justizverwaltung in Sachsen wie gegen die sächsische Regierung (in Nr. 50), ferner auf den Umstand, daß diese bei einem inländischen Verleger erscheinende, aber im Auslande (in Dessau) gedruckte Zeitschrift der inländischen Censurbehörde nicht zur Censur vorgelegt, auch auf derselben der wahre Redacteur, Müllner, nicht genannt werde. Die Büchercommission überwies diesen Antrag am 18. Juni dem königlich sächsischen Kirchenrathe zu Dresden. Dieser berichtete am 25. Juli an die Landesregierung, daß er zwar keine zureichende Veranlassung gefunden habe, die Confiscation der ohnehin schon längere Zeit in Umlauf gewesenen Blätter der „Hefate“ anzuordnen, und daß er die Büchercommission am 18. Juli dahin beschieden, ihr jedoch zugleich zu erkennen gegeben habe, daß es Brockhaus überlassen bleibe, gegen Müllner bei dessen Behörde Genugthuung zu suchen, und übrigens der die Büchercommission mit bildende Stadtrath zu Leipzig wegen etwaiger Censurcontraventionen gegen Wienbrack von Obrigkeit wegen zu verfahren wissen werde. Wegen der die sächsischen Justizbehörden angreifenden auffallenden Neußerungen in der „Hefate“ überließ der Kirchenrath der Landesregierung das Weitere. Die Landesregierung wies unterm 8. August den Stadtrath zu Leipzig an, die Untersuchung gegen Wienbrack auch auf eine seitdem erschienene, neuerlich von Brockhaus eingereichte Nummer (53) der „Hefate“ auszudehnen. Der Stadtrath zu Leipzig berichtete unterm 26. März 1824: der Schöppenstuhl zu Leipzig habe am 17. März den Buchhändler Wienbrack wegen unterlassener Einholung des Imprimatur für die „Hefate“ zu sechs Wochen Gefängniß, wegen der „ungebührlichen“ Neußerungen über die sächsische Justizverwaltung zu einer Geldstrafe von 10 Thalern verurtheilt, wogegen aber Wienbrack in der beifolgenden Supplik an den König um Begnadigung bitte. Letzterm Gesuch wurde unterm 3. April 1824 durch Verwandlung der sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe von 50 Thalern entsprochen, ein weiteres Gesuch Wienbrack's um Herabsetzung dieser Geldstrafe auf die Hälfte aber unterm 19. Juni 1824 abgelehnt. Inzwischen hatte Wienbrack die „Hefate“, wie erwähnt, wieder eingehen lassen, nachdem er durch seine Verbindung mit Müllner nur Verdruß und Schaden gehabt.

Außer der „Hefate“, ſolange ſie beſtand, hatte Müllner nur noch die halleſche „Allgemeine Literatur-Zeitung“ als Ablagerungsplatz für ſeine Boſheiten behalten. Das ſtuttgarter „Morgenblatt“, deſſen „Literaturblatt“ Müllner noch bis 1825 redigirte, war ihm von deſſen Verleger Cotta für perſönliche Ausfälle gegen Brockhaus verſchloſſen worden, ſeitdem Cotta Letztern trotz ihrer langjährigen, durch Müllner herbeigeführten Zerwürfniſſe während der Oſtermefſe 1823 wieder beſucht und ihm die Schwierigkeit ſeiner Stellung dieſem gegenüber auseinandergesetzt hatte. In Sachſen aber, wo Müllner und Schütz vorzugsweiſe die „Leipziger Zeitung“ zu ihren Veröffentlichungen gegen Brockhaus benutzten, war aus dieſem Anlaß durch ein Allerhöchſtes Reſcript den Cenſoren unterſagt worden, Aufſätze, welche bloße Privatänkereien betrafen, die Cenſur paſſiren zu laſſen. Brockhaus ſuchte Müllner nun auch die halleſche Literaturzeitung zu verſchließen, und wandte ſich deshalb zunächſt an den Mitredacteur derſelben, Profeſſor Erſch in Halle, mit dem er geſchäftlich und perſönlich eng verbunden war; doch hatte dieſes nur die Folge, daß dieſer, nachdem er darüber mit Brockhaus einen längern Briefwechſel geführt, von der Redaction des Blattes zurücktrat. Darauf verklagte Brockhaus den Hauptredacteur, Hofrath Schütz, bei dem naumburger Gerichte, meldete es ihm jedoch ſelbſt wegen ihrer freundschaftlichen Beziehungen; als trotzdem keine Aenderung erfolgte, erſuchte er das preußiſche Obercenſurcollegium in Berlin in einer Eingabe vom 29. Juni 1823, dem Redacteur der Zeitschrift, der gleichzeitig der Cenſor derſelben ſei, die Aufnahme ſolcher rechtswidriger Aufſätze, wie die von Müllner und Schütz gegen ihn geweſen ſeien, verweiſen und für die Zukunft unterſagen, die Cenſur der Zeitschrift aber künftig einem andern, bei derſelben nicht auch pecuniär betheiligten Cenſor übertragen zu wollen. Bald darauf, am 21. Juli 1823, ließ er ſeinen Vertreter beim Oberlandesgericht in Naumburg, Juſtizprocurator Wezel, durch ſeinen leipziger Sachwalter Dr. Verſtäcker anweiſen, den ſeit ſeiner letzten (ſechſten) Klage gegen Müllner angehäuften reichen Stoff in eine einzige Klage zuſammenzuſaſſen, weil das Gericht beſchloſſen hatte, alle von ihm angeſtellten Klagen zuſammen zu entſcheiden. In dieſer 40 Folioſeiten umfaſſenden

Instruction wird in der That der reichste Stoff an neuen, von Müllner in der „Hekate“ und in der halleischen Literaturzeitung gegen Brockhaus verübten Beleidigungen beigebracht, sodaß man ebenso über Müllner's Beharrlichkeit als über seine Kühnheit erstaunen muß. So hielt es derselbe nicht unter seiner persönlichen Würde, Brockhaus' Privatverhältnisse fortwährend in entstellender Weise mit hereinzuziehen, und nicht mit seiner Ehre als Jurist im Widerspruch, seine eigene Gerichtsbehörde darüber zu tadeln und selbst zu verhöhnen, daß sie Klagen „von so offenbarer Trivolität“ nicht ohne Weiteres zurückweise; sagte er doch in dieser Hinsicht geradezu: „Laß sehen, wer eher müde wird; ob ich im Bekanntmachen oder er im Verklagen oder — das Gericht im Ausfertigen auf solche Pasquillklagen.“

In diesem Stadium, in der „letzten Stunde“ (wenige Wochen vor Brockhaus' Tode), machte ein wohlwollender und auch sonst dazu besonders geeigneter Mann noch einmal den Versuch, die leidigen Streitigkeiten auf gütlichem Wege beizulegen.

Der mit Brockhaus eng befreundete Staatsrath Ludwig Heinrich von Jakob, Professor an der Universität Halle, theilte diesem am 29. Juni 1823 mit, daß er aus freiem Antriebe, nur von wahrer Freundschaft für ihn geleitet, einen ersten Schritt zur Versöhnung der streitenden Parteien gethan habe, der diese noch zu nichts verpflichte, wenn sie den Weg nicht weiter verfolgen wollten. Er hatte Hofrath Schütz (den Vater) besucht und diesen gefragt, ob er es nicht für wünschenswerth und für möglich halte, die auch für ihn, besonders aber für seinen Sohn so unangenehmen öffentlichen Streitigkeiten auf einmal dadurch beizulegen, daß alle Drei, sein Sohn, Müllner und Brockhaus, öffentlich erklärten, sie fänden sich bewogen, ihre Streitigkeiten hiermit zu beenden und Alles, was zwischen ihnen Unangenehmes vorgefallen, in ewiger Vergessenheit begraben sein zu lassen. Hofrath Schütz war auf diese Idee warm eingegangen und hatte Jakob veranlaßt, mit ihm seinen Sohn zu besuchen. Auch dieser war zu einem derartigen gütlichen Abschluß seiner Streitigkeiten mit Brockhaus geneigt gewesen und hatte sich selbst bereit erklärt, sogleich darüber an Müllner zu schreiben, um denselben zur Annahme des Jakob'schen Vorschlags zu bestimmen.

Brockhaus antwortete auf den Brief, in welchem ihm Staatsrath von Jakob dies Alles mittheilte, bereits am 2. Juli:

Der Schritt, den Sie, ohne alle Veranlassung von mir, bei Herrn Hofrath Schütz gethan und dann bei Herrn Professor Schütz wiederholt und fortgesetzt haben, um eine völlige Niederschlagung der zwischen uns obwaltenden Streitigkeiten zu bewirken, hat meine ganze Theilnahme erregt und ich habe dabei in Ihnen aufs Neue den edeln und biedern echten Freund erkannt, der sich nicht auf schöne Worte beschränkt, sondern kräftig und handelnd auftritt. Empfangen Sie für diese Gesinnung, deren Werth ich um so mehr erkenne, je seltener wir ihr im Leben begegnen, meinen herzlichsten Dank, und wenn ich auch nicht glaube, daß Ihre wohlwollenden Bemühungen zu einem Resultate führen werden, das eine allgemeine Niederschlagung sämmtlicher Streitigkeiten, also auch der Müllner'schen, herbeiführen werde, so wird dies meine Würdigung Ihrer echt adlichen Denkungsart um nichts verringern.

Daß eine Partialausgleichung mit den beiden Herren (Hofrath und Professor) Schütz herbeigeführt werden könne, halte ich für möglich, weil sie offenbar im Nachtheil stehen und ich im Vortheil. Von den verschiedenen Klagen gegen den Herrn Professor Schütz liegen wenigstens fünf so, daß mir eine eclatante Genugthuung darin werden wird. Bei einer einzigen fehlt es, weil ich einen Freund nicht compromittiren mag, noch an gehörigen Beweisen, die sich aber mit der Zeit finden müssen.

Von zwei neu instruirten Klagen gegen Herrn Hofrath Schütz als Verleger, Redacteur und Censor der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ kann der Ausgang ebenfalls nicht zweifelhaft sein. Was vor Nr. 135, wo Erich seine Erklärung gegeben, übersehe ich. Von da an lasse ich keine Injurie ungeahndet passiren.

Ich habe mich ferner an das Obergensurcollegium und an das Ministerium des Cultus gewendet und im Geist der preussischen Censurgesetze über den Censor des Intelligenzblatts der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“ gesetzliche Beschwerde geführt und um Abhülfe für die Zukunft gebeten. Auch von diesem Schritte kann der Erfolg nicht zweifelhaft sein. Diese beiden Vorstellungen nach Berlin sind aber, obgleich ganz fertig, noch nicht abgegangen und ich will solche auch heute nicht abgehen lassen, sondern damit acht Tage lang warten, um zu sehen, ob Ihre gütigen Bemühungen bis dahin die Unterhandlung zu einem Ziele gebracht haben.

Herr Professor Schütz hat dagegen seinerseits eine Klage gegen mich anhängig, und zwar über ein paar angeblich injuriöse Ausdrücke eines Privatbriefs von mir, der einen von ihm, worin ich auf das äußerste von ihm verletzt war, beantwortete. Unser Gesetz statuirt keine Entschuldigung der stattgefundenen Provocation, und es ist also

möglich, daß in zweiter Instanz das Urtheil unserer Schöppen erster Instanz, das auf die gewöhnliche Privatgenugthung lautet, werde bestätigt werden. Doch ist dies noch unsicher.

Dies ist also die respective Lage beider Parteien. Bei einem Friedensschluß muß man solche immer genau kennen und sich auch danach richten, wie alle diplomatischen Verhandlungen lehren.

Demohnerachtet, d. h. so günstig auch meine Position erscheint, bin ich zu einer billigen Ausgleichung und gänzlichen Niederschlagung aller dieser Streitigkeiten geneigt, ohne von einem der Gegner irgend-eine sich mit der Ehre nicht vertragende Bedingung zu erheischen.

Gründlich und erschöpfend würde diese Niederschlagung und Ausgleichung aber nur dadurch werden, wenn auch Herr Müllner hieran theilnahme. Daß dies aber geschehen werde, muß ich nach den vielfachen vergeblichen Versuchen, die deshalb mehr und minder aufrichtig zu verschiedenen Preisen von Dr. Seyffarth, Dr. Moritz Kind und Herrn Oberhofgerichtsrath Blümmer unternommen worden sind, bezweifeln. Aus jeder dieser Unterhandlungen wurde vielmehr nur neues Gift gezogen. So wurde der Vermittlungsbrief von mir an Dr. Kind, den dieser mit mir verabredet, doch wegen eines einzigen unbewacht gesprochenen Wortes Ursache einer neuen Injurienklage, die wie eine zweite noch nicht entschieden ist. Die letzte Vermittlung fand auf den Wunsch des Kanzlers von Werthern durch Blümmer statt. Aber auch diese hatte keinen Erfolg, weil die Bedingungen, welche Müllner machte, keinen andern Zweck hatten, als daß ich vor ihm niederknie und mich durch öffentliche Erklärungen und Handlungen vor dem ganzen Publikum entehren sollte. Es ist indeß möglich, daß er jetzt anders denkt, und seine Erklärung auf Schütz' Brief wird uns darüber befehlen.

Sollte Herr Müllner an einer Ausgleichung in dieser Art theilnehmen wollen, woran ich jedoch nicht glaube, so hätte ich hier nur einen Zusatz, nämlich den, daß ich gegen den Buchhändler Wienbrack als verantwortlichen Redacteur der „Hefate“, gegen den etwa zehn Injurienklagen notirt sind, an deren Ausgang nirgends ein Zweifel sein kann, indem der gewöhnliche Einwurf der vorhergegangenen Beleidigung und Provocation bei mir gänzlich wegfällt, so viel Injurienklagen und eine Civillklage auf Nennung eines Verfassers einleiten werde, als ich selbst an Herrn Müllner verloren habe. Mehr als drei Injurien- und eine Civillklage will ich also nicht gegen ihn anstellen; diese sind aber zur Herstellung der Gleichheit nöthig, es sei denn, daß Herr Müllner die Erfolge seiner drei und einen Klage als nicht stattgefunden zu betrachten öffentlich erklären sollte, was er aber nicht thun wird.

Die Unterhandlung darf sich übrigens nicht in die Länge ziehen, da ich namentlich die Beschwerden in Berlin nicht aufhalten kann und die in Raumburg wegen Verjährung nicht hinhalten darf.

Ich finde kein Bedenken dabei, daß Sie den Inhalt dieses Briefs den beiden Herren Schütz mittheilen, insofern Sie sich die Versicherung geben lassen, daß darüber, im Fall daß die Unterhandlungen zu nichts führen, durchaus gar nichts öffentlich bekannt gemacht, nicht gar daraus Stoff zu neuem Streite gezogen werde.

Im weitem Verlaufe des Briefs gab Brockhaus auch die Bedingungen an, unter denen er zu einem Partialvergleich mit Professor Schütz bereit sei.

Letzterer benahm sich zuerst sehr hochmüthig und verlangte von Brockhaus außer Tragung sämtlicher Unkosten eine öffentliche Erklärung, daß dieser sich überzeugt habe, in der Beschuldigung von Schütz als Pasquillantent sich geirrt zu haben, und deshalb diese Beschuldigung sowie seine sechs Pasquillklagen zurückgezogen habe, worauf er dann ebenfalls erklären wolle, daß er, da er keinen Groll gegen Brockhaus gehegt und sich nur gegen dessen Angriffe vertheidigt habe, ebenfalls seine Klagen zurückziehe. Großmüthigerweise erklärte er sich für diesen Fall auch bereit, die Herausgabe einer von ihm schon im Herbst 1822 angekündigten Schrift unter dem Titel: „Der weise Hermes oder Brockhausiana Nr. I“ unterlassen zu wollen. Als darauf Staatsrath von Jakob die Unterhandlungen abbrach, zog Professor Schütz andere Saiten auf und unterschrieb endlich eine von Jakob redigirte Punktation, nach welcher aus den zu erlassenden öffentlichen Erklärungen jedes Detail wegzubleiben und darin nur gesagt werden sollte, daß beide Theile sich verpflichteten, ihre gegen einander ausgesprochenen Beschuldigungen und angestellten Klagen zurückzunehmen, sowie auch in Zukunft allem öffentlichen Streite zu entsagen. Nur bestand Schütz darauf, daß die aus seinen beiden Klagen gegen Brockhaus entstandenen Kosten dieser allein trage, da in denselben bereits eine richterliche Entscheidung in erster Instanz zu seinem Gunsten erfolgt sei.

An diesem zwar nicht materiell, aber principiell wichtigen Punkte scheiterte der Vergleich. Von den darüber zwischen Jakob und Brockhaus weiter gewechselten Briefen liegen nur die des Erstern vor, jodaß für Brockhaus' Entschluß, in diesem Punkte nicht nachzugeben, die Motivirung durch seine eigenen Worte fehlt. Der Hauptgrund seines Verhaltens lag gewiß in der tiefen Ver-

bitterung, die sich seiner über diese und andere Angelegenheiten während der letzten Lebensjahre bemächtigt hatte, und in der tödlichen Krankheit, deren Keim damals schon in ihm lag und die ihn kurz nach dem Abbruch dieser Verhandlungen, am 20. August 1823, dahinraffte. Sonst hätte er sich schwerlich den eindringlichen Vorstellungen seines Freundes verschlossen, mit denen dieser fortwährend zum Nachgeben rieth.

Der letzte Brief Jakob's, am 20. Juli 1823, also gerade einen Monat vor Brockhaus' Tode geschrieben, spricht wol die Anschauung der Meisten aus, welche diese Streitigkeiten bis hierher verfolgt haben, und sei deshalb noch mitgetheilt:

Wirklich, mein werther Freund, wird mir nach und nach recht peinlich wegen des Handels mit Schütz zu Mütke. Unter keiner Bedingung möchte ich daran schuld sein, Sie zu einem Schritte bewogen zu haben, der auch nur den entferntesten Schatten auf Ihre Ehre und Ihren Charakter werfen könnte. In der von mir und Ihnen selbst projectirten Erklärung liegt durchaus Nichts, was entehrend oder demüthigend für den Einen oder den Andern sein könnte, oder was so anzulegen wäre, wenn man nicht selbst von dem Princip ausgeht, lieber stets zu zanken, als der aufgeregten Hitze einigen Zwang anzuthun. Bloss der Kostenpunkt könnte nachtheilig für Sie erscheinen; allein er ist doch auf Parität gegründet: Jeder trägt die Kosten der von ihm angefangenen Prozesse. Daß diese für den Einen mehr betragen als für den Andern, wird bloss von dem zufälligen Umstande abhängen, daß der Eine mehr Prozesse hat als der Andere. Sonst begreife ich in der That nicht, wie es ein nachtheiliges Licht auf Jemandes Charakter werfen kann, der, sowie er bemerkt, daß er sich in Verhältnisse verwickelt sieht, die ihm und dem Publikum widerlich werden, und die, wenn er sie fortsetzt, in immer größere Verdrießlichkeiten ausarten müssen, diese Verhältnisse zu ordnen sucht. Sie treten ja dadurch mit Schütz gar nicht etwa in eine amicale Verbindung — Ihre übernommene Verpflichtung ist bloss negativ — keiner will sich in Zukunft feindselig gegen den Andern benehmen. Hier ist gar nicht von einer wieder anzuknüpfenden Gevatterschaft, von einem Erscheinen Arm in Arm die Rede. Der Wille, einen Streit zu enden, von dem man im voraus sieht, er wird immer heftiger werden und immer mehr Schauspiel werden, kann nie ein verächtliches Licht auf einen Charakter werfen. Wenn Schütz seines feierlichen Versprechens ungeachtet wieder Neckereien und Zank anfängt, so darf das Publikum nur davon unterrichtet werden, um ein solches Betragen tief zu verachten. Sie würden dabei immer in desto besserem Lichte erscheinen. Ich mag für das Erstere allerdings

nicht bürgen, ob es gleich mir nicht wahrscheinlich ist, daß es so bald geschehen wird. Ich begreife sehr wohl, daß Sie gegen Ihren Gegner erbittert sein müssen und daß Ihr Streben mehr auf Wenigthuung und Rache als auf Friede gerichtet ist. Dazu liegen in den Schütz'schen Ausfällen Gründe genug. Nur das muß ich bemerken, daß der Aufsatz in der „Kefate“, dessen Sie erwähnen, früher erschienen ist, als mein Versuch angefangen wurde. Sagen Sie mir nur, was Sie bei der Fortsetzung des bestehenden Verhältnisses gewinnen können. Ich nehme das Beste an — Sie gewinnen die Prozesse gegen Schütz, er wird zu einer Strafe condemnirt — was wird erfolgen? Nichts, als daß Ihr Feind dadurch nur um so hämischer werden wird, als er sich gedemüthigt fühlt. Er wird nur Ihnen desto klüger zu Schaden suchen und sich hüten, etwas zu schreiben, was ihm Strafe zuziehen könnte. Aber ist das nicht das Feld, wo ein gegen Sie erbitterter und dabei schlecht geminnter Schriftsteller Sie auf tausenderlei Art kränken und Ihnen tausenderlei Schaden thun kann, ohne daß die Justiz ihm etwas anhaben kann? Wer kein Mittel scheut, gewinnt im Lauf immer die Oberhand über den, der delicat und empfindlich ist. Mir scheint es, als ob sich durch den projectirten Vergleich Schütz weit mehr die Hände bindet als Sie, wenn er nicht den ernstlichen Voratz hat, Frieden zu halten.

Daß Schütz aus Angst oder Furcht den Frieden schließt, ist durchaus falsch. Dieses weiß ich ganz gewiß, mag aber hier keinen weitläufigen Beweis führen. Sein Advocat hat ihm weisgemacht, daß er alle Prozesse gegen Sie gewinnen und daß Sie alle gegen ihn verlieren werden. Das ist seine feste Ueberzeugung. In Ihrem leipziger Rathgeber kann ich nichts als einen sächsischen Advocaten erkennen, der gern Streit führen sieht. „Fußtritte“ soll man nicht hinnehmen dürfen! Welche Nonnismistenmoral! Ich versichere Sie, daß mich ein Wassenjunge auf der Straße mit Roth werfen, ein alberner Offizier zum Duell fordern, ein Narr mich öffentlich einen Hundsfott schimpfen könnte — ich würde dazu lachen. Würden Sie und meine Freunde mich deshalb minder achten? Oder würde ich Ehre dadurch erlangen, daß ich mich mit dem Jungen balgte, mit dem Narren schösse u. s. w.? Und wenn ich den Buben mit einem Dreier gut gegen mich machen und den Narren durch einige Erklärungen zur Raïson bringen könnte — wäre es nicht besser, selbst moralischer, es zu thun, als mich in ewigem Misverhältniß mit ihm zu erhalten und nur bei der Polizei Schutz zu suchen? Vor dem Publikum gewinnen Sie wahrlich durch diesen Streit nichts, er falle aus, wie er wolle. Jeder achtet nur darauf, daß gestritten und gezankt wird — und Jeder hält schon dieses allein für einen Mangel guter Lebensart, für ein Zeichen eines zänkischen Charakters, ohne zu untersuchen, wer recht oder unrecht hat. Wie oft

habe ich nicht zu meinem Verdruß hören müssen: „Der Brockhaus hat doch ewig Streit.“ — „Aber er hat Recht, wird dazu gereizt u. s. w.“ — „Ach, es muß doch der Grund in ihm liegen, denn wenn das nicht wäre, würde er sich nicht reizen lassen. Wer persönliche Streitigkeiten führt, ist immer schuld daran u. s. w.“ Ich sage nicht, daß diese Meinung richtig ist, ich sage nur, daß es die Meinung vieler ist, und daß alle Rechtfertigungen dagegen nichts helfen, weil man sie nicht liest, nicht lesen mag. „Wenn ich zwei Marktweiber zanken höre“, sagt man, „so habe ich nicht Lust, mich um den Inhalt ihres Streits zu bekümmern. Das Unrecht besteht darin, daß sie eine öffentliche Scene geben.“ Und das ist der Fall mit allen gelehrten Zänkereien, sobald sie in Persönlichkeiten ausarten.

Diese Betrachtungen, geehrter Freund, sind es, die mich betreiben, wenn ich einen Freund, den ich liebe und achte, in einen solchen Streit verwickelt sehe, sie sind es, die mich wünschen lassen, daß Sie mit Anstand und Würde daraus scheiden, und ich glaube nicht, daß die vorgeschlagene Art derselben entgegen wäre. Freilich ist dieses nur meine Meinung, aber diese mußte ich Ihnen auch frei und offen aussprechen, wie Sie mir die Ihrige. Sie sind erbittert, und diese Erbitterung erzeugt das Verlangen nach einer Satisfaction. Ich bin kalt und ruhig und glaube, daß Sie Ihrer Ehre unbeschadet auf alle und jede Satisfaction Verzicht thun können, und dabei auf jeden Fall gewinnen. Ich habe Theresen* Alles mitgetheilt; sie war über die ersten Äußerungen von Schütz, die ich ihm zurückschickte, indignirt, auch die letzten Artikel empörten sie. Aber die von mir gethanen Vergleichsvorschläge schienen sowol ihr als meinem Sohne, dem ich sie ebenfalls vorlas, ehe ich mich entschloß, sie Ihnen zuzuschicken, mit Ihrer Ehre und Würde vollkommen verträglich — keines von ihnen sah, wie für Sie je ein Nachtheil daraus entspringen könnte. Möchten Sie nur noch einen Freund haben, zu dem Sie volles Zutrauen hätten! Möchte Schmid aus Jena in Ihrer Nähe sein! Gern würde ich seiner Entscheidung mich fügen. Auf jeden Fall bitte ich Sie, nicht zu viel auf den Mann zu bauen, der Ihnen das mir zugesandte Gutachten ertheilt hat. Ueberlegen Sie nochmals alles recht unparteiisch und suchen Sie dabei alles Leidenschaftliche beiseite zu legen.

Wozu Sie sich aber auch entschließen mögen, so werden Sie meine Worte doch gewiß überzeugen, daß ich es mit Ihnen redlich meine.

Ihr wahrer Freund J.

Was Müllner betrifft, so war er, wie Brockhaus vorausgesehen hatte, auf die Vermittelungsvorschläge des Staatsraths von Jakob

* Seiner Tochter Theresen, unter dem Schriftstellernamen Talvj bekannt.

gar nicht eingegangen, sondern hatte, wie dieser an Brockhaus schrieb, auf die Anfrage von Schük „fast gänzlich ablehnend“ geantwortet, sodaß Jakob bei dem damaligen ersten Abbruch der Verhandlungen mit Schük diesem den betreffenden Brief Müllner's zurücksandte. Später, als Schük auf Jakob's Vorschläge einging und dies Müllner in Bad Nauchstädt, wo sie sich öfters trafen, mündlich mittheilte, hatte dieser erklärt, dem Vergleiche beitreten zu wollen, wenn Brockhaus sich „nur“ dazu verstehe, öffentlich zu erklären, daß er sich in der Beschuldigung Müllner's als eines Pasquillanten „geirrt“ hätte. Da der Vergleich mit Schük nicht zu Stande kam, so blieb Brockhaus die Zurückweisung dieses Vorschlags erspart.

Nach Brockhaus' Ableben beeilten sich seine beiden Söhne Friedrich und Heinrich, die das Geschäft fortführten, die Proceffe mit Müllner und Schük vollständig beizulegen. Hatten sie doch selbst unjünglich darunter gelitten, daß ihr Vater sich nicht dazu entschließen konnte, diese Streitigkeiten, die seine besten Kräfte untergruben und ihn viel mehr beschäftigten, als sie es verdienten, fallen zu lassen. In der letzten Zeit hatte er nicht nur vermieden, mit ihnen darüber zu sprechen, da er ihre Ansichten kannte, sondern ihnen selbst seine Correspondenz darüber verheimlicht, sodaß sie erst nach seinem Tode den Stand der Sache erfuhren.

In dem Briefe an Brockhaus' Söhne, in dem Müllner am 28. December 1823 den mit seinem Sachwalter vereinbarten Vergleichsentwurf genehmigte, konnte er es nicht über sich gewinnen, ein Wort des Bedauerns über den Kummer einfließen zu lassen, den er dem Verstorbenen bereitet und durch den er zu dessen frühzeitigem Tode mit beigetragen hatte; er sprach nur in fast scherzhaftem Tone von dem „langwierigen Kriege mit dem Verewigten“. Und wenn er hinzufügte: „Wir sind also völlig einverstanden, und ich bedauere aufrichtig, den Weg unmittelbarer Verhandlung nicht früher eingeschlagen zu haben“, so konnte er damit nur die Verhandlung mit den Söhnen des Verstorbenen meinen. Hatte er doch seinem Verhalten dadurch die Krone aufgesetzt, daß er ihm noch nach dem Tode in seiner „Hefate“ Steine nachwarf.

Brockhaus war übrigens nicht der einzige Buchhändler, der mit Müllner in Streit gerieth. Letzterer vertrat sich nie lange

mit einem seiner Verleger. Von Breitkopf & Härtel in Leipzig war er zu Göschen in Leipzig übergegangen, von diesem zu Cotta in Stuttgart, und auch mit Letztern kam es bald zu „Irrungen“, endlich (1826) zum völligen Bruche. Nunmehr wandte er sich, nach der kurzen Verbindung mit Wienbrack in Leipzig aus Anlaß der „Fekate“, an Vieweg in Braunschweig und ließ in dessen Verlage die ersten beiden Jahrgänge (1826 und 1827) einer von ihm nach dem Eingehen der „Fekate“ gegründeten neuen Zeitschrift: „Mitternachtsblatt für gebildete Leser“ erscheinen, welche das „Morgenblatt“ verdrängen sollte; ferner einigte er sich mit Vieweg über eine erste Gesamtausgabe seiner „Dramatischen Werke“, die 1828 in 7 Theilen erschien. Aber auch seine Verbindung mit Vieweg endete gleich der mit Cotta in einem Proceß, den er selbst in einem achten Theil der „Dramatischen Werke“ nebst den Beziehungen zu seinen frühern Verlegern dargestellt hat; derselbe erschien im Verlagscomptoir zu Wolfenbüttel unter dem Separattitel: „Meine Kämmer und ihre Hirten. Historisches Drama in vier Handlungen von Müllner. Ein Supplementband für Schriftsteller, Buchhändler und Rechtsgelahrte“. Seine Streitigkeiten mit Brockhaus erwähnt er in dieser Schrift mit keinem Worte; freilich hatte dieser trotz Müllner's mehrmaliger Anerbietungen nie zu den „Hirten“ seiner „Kämmer“ gehört. Bald nach Herausgabe dieser Schrift starb Müllner, am 11. Juni 1829.

Einige auf Actenstücke gegründete neue Beiträge zur Würdigung Müllner's als Kritiker wie als Mensch liefern auch vorstehende Mittheilungen über seine Streitigkeiten mit Brockhaus, wenn auch ihr Hauptzweck darin bestehen mußte, das Verhalten des Letztern im richtigen Lichte erscheinen zu lassen und demselben so nach seinem Tode diejenige Gerechtigkeit zu verschaffen, die ihm bei seinen Lebzeiten nicht zu Theil werden sollte.

Behuter Abschnitt.

Kämpfe mit der preußischen Regierung.

I.

Beginn der Conflicte.

Die Streitigkeiten mit Müllner hätten hingereicht, die geistige Kraft und den Lebensmuth auch eines so an Aufsechtungen aller Art gewöhnten, so streithaften und widerstandsfähigen Mannes, wie Brockhaus war, zu brechen und ihn in seiner Laufbahn aufzuhalten, ihn an dem weitem Ausbau des kühnen Gebäudes seiner geschäftlichen Thätigkeit zu hindern. Und doch waren ihm in denselben drei bis vier Jahren, die jene Streitigkeiten ausfüllten, den letzten seines Lebens (1819—1823), noch andere, gefährlichere und für ihn verhängnißvollere Kämpfe mit einem mächtigeren Gegner beschieden: mit der preussischen Regierung. Auch diese Kämpfe haben erst mit seinem Tode geendet und denselben gleich jenen Streitigkeiten wahrscheinlich beschleunigt.

Wir haben Brockhaus schon in mancherlei Conflicte mit Regierungen verwickelt gesehen: 1806 in Amsterdam mit der neuen Regierung von Napoleon's Gnaden wegen seiner holländischen Zeitschrift „De Ster“, in den Jahren 1814—1816 in Altenburg und Leipzig mit der sächsischen Regierung wegen dreier verschiedener und doch verwandter Angelegenheiten: wegen des von ihm beabsichtigten Wiederabdrucks der Schrift: „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“, dann aus Anlaß der patriotischen Haltung seiner „Deutschen Blätter“, endlich wegen eines Artikels im „Conversations Lexikon“ über die Schlacht bei Leipzig. Allein alle diese Conflicte bestanden wesentlich in Kämpfen gegen die Censur, betrafen nur einzelne seiner Verlagsunternehmungen und störten ihn trotz ihres meist

ungünstigen Ausgangs nicht in seiner gerade in jener Zeit sehr lebhaften Verlagsthätigkeit.

Ganz anderer Art war der Conflict, in den er 1821 mit der preußischen Regierung gerieth. Dieser Conflict drohte seine gesammte Geschäftsthätigkeit lahmzulegen und nahm in den letzten Jahren seines Lebens neben der traurigen Müllner'schen Angelegenheit seine geistige Kraft und seine Zeit dermaßen in Anspruch, daß die umfassende Verlagsthätigkeit, die er trotzdem auch in dieser letzten Periode entwickelte, Staunen erregen muß, das plötzliche Erlöschen seines Lebens infolge dieser Aufregungen aber auch um so erklärlicher wird. Auf der andern Seite erscheint Brockhaus in diesen Kämpfen auf der eigentlichen Höhe seines ganzen geistigen Wirkens.

Auch diesmal handelte es sich scheinbar wieder nur um einen Conflict mit der Censur, wenn auch mit der eines mächtigen Staates. Allein derselbe nahm bald weit größere und gefährlichere Dimensionen an als die frühern Conflict. Den unmittelbaren Anlaß dazu lieferte, wie wir später sehen werden, ein harmloser Verlagsartikel von Brockhaus, eine mehr lobende als tadelnde Biographie des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen aus der Feder des Professors Benzenberg; der eigentliche Grund aber lag tiefer: er wurzelte in den politischen Zeitverhältnissen und in der ganzen Stellung, die Brockhaus ihnen gegenüber als Verleger eingenommen hatte.

Nachdem die meisten deutschen Regierungen schon bald nach den Befreiungskriegen den freiheitlichen Aufschwung des deutschen Volks einzeln wieder einzudämmen gesucht hatten, war durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 ein gemeinsamer energischer Schritt zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung geschehen: der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 verpflichtete alle deutschen Staaten zur Beibehaltung oder Wiedereinführung der Censur in Betreff der Zeitschriften und aller Schriften unter 20 Druckbogen. Die Einzelstaaten beeilten sich nicht nur, dieser Verpflichtung nachzukommen, sondern gingen noch darüber hinaus; Preußen z. B. ordnete am 18. October 1819 eine allgemeine Censur für alle Schriften an. Eine natürliche Folge dieser strengern Gesetzgebung war die vermehrte Auf-

merksamkeit auf die Verleger, von denen man Uebertretungen oder Umgehungen des Gesetzes fürchtete. Daß Brockhaus in erster Linie zu diesen Verlegern gerechnet wurde, kann nicht Wunder nehmen; hatte er sich doch einen vollen Anspruch auf das Mißtrauen der Vertreter jener Reaction durch Mancherlei erworben: durch seine patriotische Verlagsthätigkeit und vor allem die Herausgabe der „Deutschen Blätter“, durch seine mannhaften Kämpfe gegen Willkür und Ausschreitungen bei Handhabung der Censur, endlich durch sein unermüdeliches Wirken für eine Reform der deutschen Pressegesetzgebung. Auch that er in diesem gefährlichen Momente nicht nur nichts, um sich in ein besseres Licht zu setzen, sondern verstärkte die gegen ihn herrschende Stimmung noch, indem er die von ihm begründete Zeitschrift „Hermes“ nach Professor Krug's Rücktritt von der Redaction zum Mittelpunkte des Kampfes für Pressefreiheit und constitutionelle Staatsformen machte und die neuen Censur-edicte dadurch zu umgehen suchte, daß er den Druck und Verlag der Zeitschrift ins Ausland verlegte (II, 242). Das Heft des „Hermes“, in welchem er selbst die neuen Bundestagsbeschlüsse scharf kritisiert hatte, sollte deshalb, als es Ende 1819 erschien, in Preußen verboten werden, wurde jedoch infolge eines Gutachtens des Ober-Censur-Collegiums in Berlin freigegeben.

Bei der preußischen Regierung mochte Brockhaus schon von 1810 her als Verleger der Massenbach'schen Memoiren (I, 181) und der „Handzeichnungen aus dem Kreise des höhern politischen und gesellschaftlichen Lebens“, worin ein Abschnitt des Fürsten Hardenberg früheres Leben behandelte (I, 184), schlecht angeschrieben sein. In einen ernstern Conflict mit derselben gerieth er indessen erst im Jahre 1820 durch das von Fürst Hardenberg am 4. August verfügte Verbot des „Literarischen Wochenblattes“ für Preußen. Wir haben früher gesehen (II, 291—311), wie es Brockhaus gelang, diesen Conflict Anfang November beizulegen und die Wiederzulassung seiner Zeitschrift in Preußen, wenn auch unter dem veränderten Titel: „Literarisches Conversationsblatt“, zu erwirken. Aber während er der besten Hoffnung lebte, daß durch die gütliche Beilegung dieses Conflicts auch alle weitem Gefahren seitens der preußischen Regierung beseitigt seien, hatte sich hinter seinem Rücken ein neues und

weit gefährlicheres Unwetter zusammengezogen, das zwar auch gleich jenem ersten Conflict nur ein Vorspiel zu dem spätern mehrjährigen Kampfe bildete, den Ausbruch desselben aber vorbereitete.

Schon am 25. August 1820, also ganz kurz nach dem Verbote des „Literarischen Wochenblattes“ für Preußen, erhielt Brockhaus von der Amelang'schen Buchhandlung in Berlin die Anzeige, daß die in seinem Verlag unter dem Titel: „Die neueste Revolution in Spanien und ihre Folgen“, erschienene Uebersetzung der Schrift des ehemaligen Erzbischofs von Mecheln de Pradt: „De la révolution actuelle de l'Espagne, et des ses suites“, deren pariser Originalausgabe er auch debitirte, in Berlin confiscirt worden sei. Er antwortete darauf am 30. August mit folgendem Briefe, welcher zeigt, wie er über derartige Maßregeln dachte und wie fest er sich ihnen gegenüber auf sein gutes Recht verließ:

In Beantwortung Ihres Geehrten vom 25. d. M. melde Ihnen, daß ich Sie für die von Ihrer Polizei weggenommenen 2 Pradt nicht creditiren werde, indem Niemand das Recht hat, fremdes Eigenthum ohne Weiteres wegzunehmen. Verboten kann es werden, dawider wird kein Mensch etwas haben, obschon auch in diesem Falle der Zweck dadurch nicht erreicht werden wird, da es schon zu alt und lange genug Zeit gewesen ist, um es zu verbreiten; aber mache es Ihre Regierung, wenn denn nun einmal geschene Dinge nicht bekannt werden sollen, wie die österreichische, wo doch auch vielerlei Bücher zwar verboten, aber nicht weggenommen werden, und schicke sie oder lasse sie vielmehr durch die Betheiligten dahin zurückschicken, von wo sie gekommen! Sie selbst, meine Herren, sollten sich gegen solche offenbare Ungerechtigkeit stemmen, denn was mir heute geschieht, kann Ihnen morgen widerfahren, und ein Buch, was Sie gedruckt haben, im Auslande weggenommen werden, und es käme am Ende vielleicht dahin, daß wir weder Bücher noch Geld bekämen, sondern bloß Makulatur zum Nutzen der Staatsbureaus gedruckt hätten. Reclamiren Sie also das, was Ihnen weggenommen, und remittiren es mir, dann will ich Sie dafür entlasten.

Eigenhändig fügte er diesem Briefe noch hinzu:

Wenn ich ein Buch mit einer Censur von einer Behörde eines deutschen Bundesstaates habe drucken lassen, so hat keine Regierung, die ebenfalls zum Deutschen Bunde gehört, das Recht, ich sage das Recht, mir einen Bogen davon wegzunehmen. Verbieten mag man es, obgleich auch dies schon zeigt, daß man über die Grundsätze gar nicht einver-

standen ist, wie man es freilich im Reiche der Ideen nicht so leicht werden kann. Aber Bestien sind wir Buchhändler nicht, mit denen man schalten und walten kann, wie man will. Mein Eigenthum, mein geistiges wie mein Geldkapital, das ich einer literarischen Unternehmung widme, steht allenthalben unter dem Schutze des Rechts und zwar des Natur- und des Völkerrechts, und diese sagen: daß man nichts confisciren kann, wo nicht ein vorhergegangenes Verbot, das wäre übertreten worden, die Confiscation rechtlich autorisirt.

Die Beschlagnahme der Schrift war von dem Minister des Innern und der Polizei, Herrn von Schuckmann, angeordnet worden, bevor er das Ober=Censur=Collegium zu einem gutachtlichen Berichte, ob ein Verbot derselben erfolgen solle, aufgefordert hatte, worüber sich letzteres beschwerte. Zur Rechtfertigung seines Verfahrens bemerkte er in einem Berichte an den Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, vom 4. September: die Schrift enthalte zur Verschönigung der spanischen Revolution in vielfachen Wiederholungen die Behauptung, daß der Empörung des preußischen Heeres und Volkes gegen den Willen des Königs Preußen im Jahre 1813 seine Rettung zu verdanken habe; er habe dieselbe deshalb vorläufig mit Beschlag belegen lassen, ohne bei einem definitiven Verbote das Gutachten des Ober=Censur=Collegiums übergehen zu wollen.

Die preußische Regierung wandte sich nunmehr zunächst an die sächsische Regierung. Die betreffende Note, am 5. September von dem preußischen Gesandten in Dresden, Herrn von Jordan, an den sächsischen Cabinetsminister Grafen von Einsiedel gerichtet, lautet:

Bei dem Buchhändler Brockhaus in Leipzig ist vor kurzem eine Uebersetzung der Schrift des Abbé de Pradt über die neueste Revolution in Spanien, ohne durch die dortige Censur gegangen zu sein, gedruckt worden. Der Verleger hat, um jene Schrift noch weiter zu verbreiten, zugleich das französische Original nachgedruckt und an alle Buchhandlungen Deutschlands gesendet.

Da diese Schrift ganz eigentlich gegen die bestehende politische Ordnung gerichtet ist, ja den Meißid und die Empörungen der Armeen und Völker ohne Scheu predigt, so kann deren Verbreitung den deutschen Regierungen nicht gleichgültig sein. In den königlich preußischen Staaten ist daher dieselbe sofort mit Beschlag belegt worden.

Die gewöhnliche Weisheit und Umsicht der königlich sächsischen Regierung läßt nicht bezweifeln, daß dieselbe ferner wie bisher ihre

erleuchtete und strenge Aufmerksamkeit auf den gegenwärtig für die gesammte politische Welt so wichtigen Gegenstand des Censurwesens richten werde. Ohne daher den Entschliessungen vorgreifen zu wollen, welche die königlich sächsische Regierung wegen der gedachten Schrift fassen dürfte, glaubt der königlich preußische Hof doch, mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 20. September v. J. der Erwägung der königlich sächsischen Regierung anheim geben zu müssen, ob nicht sowol die königlich Sächsische Büchercommission zu Leipzig, als der, überhaupt zur Verbreitung alles Revolutionären jederzeit fertige, Buchhändler Brockhaus deshalb zur Verantwortung zu ziehen sein würde.

Diese letzten Worte der preußischen Note zeigen, wie man damals in den regierenden Kreisen die Begriffe liberal und revolutionär als gleichbedeutend ansah. Die für Brockhaus nicht eben schmeichelhafte lakonische Charakterisirung seines buchhändlerischen Wirkens erklärt sich wol aus der Form einer nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten vertraulichen Note; hätte er davon Kenntniß erlangt, so wäre er eine Antwort auf diese Verurtheilung gewiß ebenso wenig schuldig geblieben als auf andere unbegründete Behauptungen der Note, z. B. daß er das französische Original der Schrift „nachgedruckt“, während er es vielmehr in Commission debitorirte, an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt habe u. s. w.

Das sächsische Ministerium beauftragte infolge dieser preußischen Note zunächst den Oberhofrichter und Polizeipräsidenten von Rackel in Leipzig mit der Untersuchung der Angelegenheit, worauf dieser unterm 12. September folgendes Schreiben an die Büchercommission in Leipzig richtete:

Ew. königlich Sächsischen Wohlhöblichen Büchercommission theile ich in der Beilage einen von dem hohen Cabinetsministerium, in Betreff der von dem Buchhändler Brockhaus veranstalteten Uebersetzung der Schrift des Abbé de Pradt über die Revolution in Spanien, an mich erlassenen Befehl, nebst der betreffenden Note der königlich preußischen Gesandtschaft, unter der ergebensten Bitte mit, mir zum Behuf der von mir zu erstattenden Anzeige Ihre Meinung darüber baldgefällig mitzutheilen, was dem gegen Wohlgedachte Büchercommission gerichteten Antrage entgegenzusetzen sein möchte, auch ob der Buchhändler Brockhaus wegen des hiesigen Vertriebs erwähnter Schrift zur Verantwortung zu ziehen oder wenigstens der fernere Vertrieb derselben ihm zu untersagen sei, zugleich aber, ob nicht überhaupt zu Umgehung fernerer, aus dergleichen Unternehmungen des Buchhändlers Brockhaus entstehenden

Unannehmlichkeiten geeignete Maßregeln gegen den von ihm an hiesigem Orte erfolgenden Vertrieb auffälliger, außerhalb Landes censurter und gedruckter Schriften nach Befinden in dem Maße zu ergreifen sein dürften, daß derselbe bei einer namhaften Strafe verbindlich gemacht würde, die auf politische Gegenstände sich beziehenden Schriften gedachter Art vorher bei Ew. Wohlblöblichen Büchercommission einzureichen und solche nicht anders als mit deren Bewilligung in seinen hiesigen Buchhandel aufzunehmen; mit welcher Bitte ich die Versicherung einer vollständigen Hochachtung verbinde.

Der Oberhofrichter von Rackel war derselbe, der 1816 die Untersuchung gegen Brockhaus wegen eines Artikels im „Conversations-Vexikon“ geführt und dabei keine rühmliche Rolle gespielt hatte (vgl. II, 55—73). Eine neue Gelegenheit, gegen Brockhaus einzuschreiten, mochte ihm aber um so willkommener sein, als jene frühere Untersuchung gegen seinen Wunsch niedergeschlagen worden war. Er entwickelte deshalb auch vielleicht mehr Eifer dabei, als ihm seine Pflicht vorschrieb. Die Königlich Sächsische Büchercommission zu Leipzig wenigstens war der Ansicht, daß der Herr Oberhofrichter mit jenem Schreiben seine Befugnisse überschritten habe, und wahrte ihre Stellung in folgendem Antwortschreiben vom 14. September, das von den beiden Behörden, aus denen sie bestand, dem Rector der Universität Leipzig, Professor Christian Daniel Beck, der damals selbst politischer Censor war, und dem Magistrat der Stadt Leipzig, unterzeichnet ist:

Hoch- und Wohlgeborener,
Hochgeehrtester Herr Oberhofrichter!

Auf Ew. rc. Hoch- und Wohlgeboren verehrliche Aufforderung vom 12./13. September d. J. haben wir sofort die bei dem Buchhändler Friedrich Arnold Brockhaus allhier noch vorrätzig gefundenen Exemplare von der Uebersetzung der Schrift des Abbé de Pradt über die Revolution in Spanien in Beschlag nehmen und ihn auch über die betreffenden Punkte vernehmen lassen.

Durch jene Aufforderung sehen wir uns zugleich in Hinsicht des bisher von uns nicht verbotenen Vertriebs dieser Uebersetzung zu einer Verantwortung, wenn auch nicht mit deren wörtlicher Bezeichnung, was wir sehr dankbar erkennen, gezogen. Allein wir dürfen, ohne Besorgniß, Ew. Hoch- und Wohlgeboren zu einem Zweifel an unsern Gesinnungen der innigsten Hochachtung für Sie Anlaß zu geben, die Verschonung mit dieser Verantwortung wohl erwarten, da wir als Behörde seit dem

Ende des 16. Jahrhunderts bestehen, bis hieher, selbst in den sturmvollsten Zeitverhältnissen, ohne unsererseits verschuldeten Vorwurf thätig geblieben, allemal nur unserer committirenden Behörde, einem Hohen Kirchenrathe, verantwortlich gewesen sind, und daher, wenn nicht von diesem auf verfassungsmäßigem Wege an uns zu rescribiren sein möchte, wir eines unmittelbar an uns zu erlassenden Hohen Cabinetsbefehls ebenso wenig, als einer unvermindert fortwährenden Wirksamkeit in dem uns angewiesenen Kreise für unwerth erachtet werden dürften. Da aber eine Cabinetsverfügung im vorliegenden Falle an uns nicht gelangt ist, so würden wir eine Verantwortung, wenn sie hier überhaupt von uns verlangt werden könnte, nur unserer committirenden Behörde um so mehr schuldig sein, da von derselben nach Inhalt eines allerhöchsten Rescripts vom 8. d. M. uns die fortdauernde Befolgung unserer jedesmaligen Berichterstattung an sie aufs neue befohlen worden ist.

In Hinsicht auf dieses Rescript und bei der nicht ungegründeten Bezweiflung, ob Brockhaus, der seines höchst bedeutenden Geschäftsbetriebs halber von hiesiger Stadt ebenso sehr wie von dem Vaterlande Berücksichtigung verdient, einige Schuld beizumessen sein möchte, glauben wir unsere unmaßgebliche Meinung über eine Maßregel, welche seinem Debit auffälliger Schriften vorzubeugen geeignet sein möchte, aussetzen, vielmehr diese ganze Angelegenheit einem Hohen Kirchenrathe berichten zu müssen.

Ev. 2c. ersuchen wir ergebenst, in Ihrer Anzeige an Se. Excellenz den Herrn Cabinetsminister Grafen von Einsiedel unserer gegenwärtigen Mittheilung zu erwähnen und die wiederholte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Ein königliches Rescript an die Conferenzminister vom 27. September ordnete die weitere Untersuchung gegen Brockhaus und gegen die Büchercommission an, indem es zugleich das Verfahren des Polizeipräsidenten von Rackel billigte und die Büchercommission zu „rectificiren“ befahl. Demgemäß erließen die Conferenzminister am 3. October folgende, mit jenem Rescript wörtlich übereinstimmende Verordnung an das Oberconsistorium:

Von der bei Uns accreditirten Königlich preussischen Gesandtschaft ist in Betreff des Buchhändlers Brockhaus in Leipzig und der von ihm veranstalteten Uebersetzung des Abbé de Pradt „Sur la révolution actuelle de l'Espagne et de ses suites“ die in Abschrift beigegebene Note vom 5. d. M. eingegeben, aus Unserm Geheimen Cabinet aber darauf, um diese Angelegenheit zu dem Uns darüber zu beschehenden Vortrage näher vorzubereiten, der Oberhofrichter und Präsident Unserer

Polizeiamtes von Rackel zu Leipzig, über dasjenige, was in der gesandtschaftlichen Note wegen der dortigen Büchercommission und des genannten Brockhaus bemerkt und angetragen worden ist, Erkundigung einzuziehen und Anzeige zu erstatten, durch Ministerialschreiben veranlaßt worden.

Da der von Rackel, um die zur Erstattung dieser Anzeige ihm nöthigen Nachrichten zu erhalten, mittels des auch abschriftlich mitfolgenden Communicats vom 12. v. M. an die Büchercommission sich gewendet, und letztere bei der hierauf ihm ertheilten originaliter hier beiliegenden Antwort theils die Absicht des erhaltenen Communicats gänzlich mißgedeutet hat, theils der in §§. 9 und 10 bei Errichtung Unfers Polizeiamts in Leipzig getroffenen, nach Anleitung Unfers Rescripts vom 18. Juli 1813 ohne Zweifel von euch der ernannten Commission zur Nachachtung bekannt gemachten Regulativs, in Ansehung der dem Präsidenten von allen und jeden Behörden in Leipzig auf dessen Verlangen mitzutheilenden Nachrichten, und der in Censur- und Bücher-sachen demselben eingeräumten Befugnisse, enthaltenen Bestimmungen nicht erinnert gewesen ist; so ist, daß selbige deshalb rectificirt werde, erforderlich, und Wir stellen euch die hierunter nöthige Verfügung anheim, sind aber von dem Erfolge eurer Anzeige gewärtig.

Da Wir hiernächst den Buchhändler Brockhaus über den, der Ausgabe nach ohne vorgängige Censur in Leipzig geschehenen Druck der von der obgedachten de Pradt'schen Schrift von ihm veranstalteten Uebersetzung zur Verantwortung gezogen, auch darüber, ob der Büchercommission in Hinsicht des von ihr nicht verbotenen Vertriebes dieses Werkes etwas zur Last zu legen sei, und durch welche Maßregeln den von den buchhändlerischen Unternehmungen des mehrerwähnten Brockhaus in gegenwärtigem Zeitpunkte zu befürchtenden Unannehmlichkeiten und Nachtheilen in wirksamer Weise vorzubeugen sein möchte? euer räthliches Gutachten vernehmen wollen; so ergethet andurch an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet hiernach das Weitere verfügen und besorgen und die Originalanfuge künftig wiederum einreichen.

Gleichzeitig unterrichtete der sächsische Minister Graf von Einsiedel die preußische Regierung in einer an den preußischen Geschäftsträger in Dresden, Herrn von Küster, gerichteten Note vom 2. October über die aus Anlaß der preußischen Note vom 5. September gethanen Schritte, indem er derselben mittheilte, die Büchercommission in Leipzig sei beauftragt worden, die noch vorrätigen Exemplare der Schrift de Pradt's mit Beschlagnahme zu belegen, auch Erörterung eingeleitet, ob und was Brockhaus oder der besagten Commission in Ansehung dieser Schrift zur Last zu legen sei.

Während nun in Leipzig die Untersuchung gegen Brockhaus und zugleich gegen die Büchercommission wegen der Schrift de Pradt's ihren Fortgang nahm, hatte die preussische Regierung, ohne das Resultat dieser Untersuchungen abzuwarten, die Schrift de Pradt's für ganz Preußen verboten.

Die Provinzialregierungsbehörde in Breslau veröffentlichte am 10. October in Folge einer Verfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei das Verbot der Schrift de Pradt's, schloß aber ihre Bekanntmachung folgendermaßen:

Da übrigens der 2c. Brockhaus selbst nach Publication der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September v. J. noch fortfährt, Schriften von durchaus verderblicher Richtung zu verlegen, so soll auf die sämtlichen Artikel des gedachten Verlegers die strengste Aufmerksamkeit gerichtet werden. Hiernach haben sich sämtliche Polizeibehörden bei Verantwortlichkeit zu richten.

Der königliche Kreis=Landrath und Oberbürgermeister von Halberstadt, legte die nämliche Ministerialverfügung noch strenger aus als die breslaner Behörde, indem er in einem Schreiben vom 22. November an den dortigen Buchhändler Dr. Vogler, bei dem eine Zeitung erschien, sagte:

Zu Betracht, daß der Buchhändler Brockhaus zu Leipzig fortfährt, selbst nach Publication der Bundestagsbeschlüsse vom 20. September v. J. Werke von durchaus verderblicher Richtung zu verlegen, so ist es höhern Orts für nothwendig erachtet, von dem Inhalte der von dem 2c. Brockhaus nach den diesseitigen Buchhandlungen etwa abzusendenden Schriften genaue Kenntniß zu erhalten, und veranlasse ich Sie daher, mir jeden von demselben eingehenden Verlagsartikel vor der Annonce zur Prüfung und Beurtheilung über die Zu= oder Unzulässigkeit des Verkaufs vorzulegen. Unterlassungsfälle müssen in demselben Grade wie die Führung verbotener Werke auch dann geahndet werden, wenn selbst die Schriften erlaubten Inhalts sind.

Die hierdurch angeordnete Maßregel war fast ganz dieselbe, welche ein halbes Jahr später in ganz Preußen für den Brockhaus'schen Verlag eingeführt wurde, nur daß diese dann gesetzlich geregelt wurde und Brockhaus davon wenigstens vorher unterrichtet worden war.

Zu welcher Sicherheit sich dieser damals noch wiegte, zeigt am besten ein Brief, den er am 14. November an seinen Freund

Hasse in Dresden richtete, obwohl er außer von der Untersuchung über de Pradt's Schrift auch schon von der obenerwähnten Bekanntmachung der Breslauer Regierung Kenntniß hatte, nach welcher die „strengste Aufmerksamkeit“ aller Polizeibehörden auf die „sämtlichen“ Artikel seines Verlags wegen deren „durchaus verderblicher Richtung“ gelenkt werden sollte. In diesem Briefe aus Berlin, wo es ihm allerdings eben gelungen war, die Wiederzulassung seines „Literarischen Wochenblattes“ in Preußen zu erreichen, sagt er:

Sie werden bereits von Böttiger erfahren haben, daß ich hier vollkommen reüssirt bin und nach einigen persönlichen Unterredungen mit Herrn von Kamptz und Herrn von Schuckmann die Zusage erhielt, daß man der Fortsetzung des „Literarischen Wochenblattes“ unter einem neuen Titel freie Circulation lassen werde, wenn nicht etwa vom Staatskanzler ein neuer unmittelbarer Befehl zu einem abermaligen Verbote eintreffen sollte, was jedoch nicht zu erwarten sei. Heute ist nun auch meine Anzeige über das „Literarische Conversations-Blatt“ in beiden berliner Zeitungen zu finden und die Unternehmung hat dadurch die öffentliche Anerkennung erhalten. Was meine Bemühungen sehr erleichterte, war, daß sowol Kamptz als Schuckmann das „Literarische Wochenblatt“ von Anfang an genau kannten und mir Beide offen gestanden, sie hielten es in seiner Art für das einzige Blatt in ganz Deutschland, dessen Aufhören sie als einen großen Verlust betrachten würden; dann kam mir die große Mäßigung zu gute, die ich wegen des Verbots beobachtet und daß ich darüber keinen Skandal in den öffentlichen Blättern oder im Blatte selbst erhoben hatte. Was mir von der andern Seite dagegen am meisten entgegenstand, waren gewisse Artikel des „Conversations-Lexikon“, und ich erfuhr von den Herren officiell, daß man die Absicht gehabt habe, es nicht allein in Preußen zu verbieten, sondern deshalb gar einen Antrag an den Bundestag zu machen. Ich suchte nach Maßgabe der Charaktere und Gesinnungen beider Herren die Artikel zu rechtfertigen, indem mir bekannt war, daß jeder von ihnen sehr verschiedene Ansichten gehabt hatte und ich in einigen Punkten auch aus voller Ueberzeugung nachgab, z. B. darin, daß das Turnziel und der Ultra-Germanismus in ihrer Art zu denselben Excessen hätten führen können, als der Sansculottismus in Frankreich. Dagegen verharrete ich fest auf dem Grundsatz, daß nur der Schuldige Strafe leiden dürfe, und daß es mir stets von der höchsten Ungerechtigkeit erschienen wäre, das ganze deutsche Volk für etwas zu bestrafen, das bloß Wenige verbrochen hätten. Dort mein Zugestehen, hier meine Festigkeit, verbunden mit der freiwilligen Zusage, daß jene Artikel einer neuen Revision unterworfen werden sollten, überhaupt die Bersöhnlichkeit, die ich allent-

halben zeigte, wie sie ein Grundzug meines Charakters ist, wo ich honette Gesinnungen finde, erleichterten mir die ganze Unterhandlung, bei welcher ich namentlich gegen von Schuckmann wahre Hochachtung gefaßt habe. . . Einstweilen möge Sie das beruhigen, daß ich hier eine gute Basis und mir Vertrauen und höhere Achtung erworben habe.

In den maßgebenden berliner Regierungskreisen dachte man über Brockhaus und seine buchhändlerische Thätigkeit ganz anders, als er bei seinem Optimismus und mit dem guten Gewissen, das er hatte, annahm. Selbst die Mittheilung, daß man die Absicht gehabt habe (und wahrscheinlich noch hatte), sein „Conversations-Lexikon“ in Preußen zu verbieten und für ganz Deutschland verbieten zu lassen, beunruhigte ihn nicht weiter. Nur zu bald sollte er aus dieser Sicherheit aufgerüttelt werden.

Schon kurz vor seiner Reise nach Berlin hatte das preussische Ministerium eine zweite Note an die sächsische Regierung gerichtet, um diese zu weiteren Schritten gegen ihn zu veranlassen. Diese Note vom 14. October, abermals von dem preussischen Gesandten in Dresden, Herrn von Jordan, an den sächsischen Minister Grafen von Einsiedel gerichtet, erklärt die Breslauer und Halberstädter Bekanntmachung wie die in Berlin wegen des „Conversations-Lexikon“ gefallenen Aeußerungen, indem sie ein Sündenregister über Brockhaus' Verlagsthätigkeit aufstellt. Sie lautet:

Der Unterzeichnete hat mit Dank aus der geehrtesten Note Sr. Excellenz des Königlich sächsischen Cabinetsministers und Staatssecretärs Herrn Grafen von Einsiedel vom 2. d. M. (S. 169) ersehen, was wegen der bei dem Buchhändler Brockhaus zu Leipzig herausgekommenen Uebersetzung der Schrift des Abbé de Pradt, über die neueste spanische Revolution, königlich sächsischerseits verfügt worden ist, und nicht verfehlt, darüber seiner höchsten Behörde Bericht zu erstatten. Dieselbe erkennt mit Vergnügen in diesen Anordnungen einen neuen Beweis von den freundschaftlich-nachbarlichen Gesinnungen der Königlich sächsischen Regierung und deren Bestreben, die Beschlüsse des Bundestags wegen des Misbranchs der Presse in den hiesigen Landen aufrecht zu erhalten.

Indem der Königlich preussische Hof hiernach nicht zweifelt, daß den Königlich sächsischen Censurbehörden nunmehr (!) eine geschärfte Wachsamkeit und die nöthige Strenge anempfohlen sein werde, darf sich derselbe schmeicheln, daß hinfüro (!) der Buchhändler Brockhaus zur Beobachtung der bestehenden Pressgesetze ernstlich angehalten werde. Es ist daher

nicht die Absicht des Unterzeichneten, Se. Excellenz mit neuen Anträgen wegen des gedachten Brockhaus zu behelligen; derselbe beehrt sich nur in vertraulicher Mittheilung, nochmals die geneigte Aufmerksamkeit des Königlich sächsischen Cabinets auf das immer lebhafter hervortretende, auf Verbreitung revolutionärer Schriften gerichtete Streben des mehrerwähnten Buchhändlers zu lenken.

Letzterer hat seit Einführung der neuen Pressegesetze nicht aufgehört, den Bestimmungen derselben zu widerstreben, und von diesen Bemühungen durch das wieder herausgegebene, mit Noten versehene, ältere Schreiben des Fr. Gens an Se. Majestät den König von Preußen, durch die Vorrede zum fünften Band des „Hermes“, die neue Gestalt des „Literarischen Wochenblattes“, die von ihm besorgten Nachdrucke und Uebersetzungen der de Pradt'schen gefährlichen Schriften u. m. dergl. unleugbar Beweise gegeben; — ganz besonders aber zeigt sich dieses Streben aufs neueste in einzelnen Artikeln, welche er als Anhang zum letzten Bande der fünften Auflage seines „Conversations Lexikons“ und zugleich in den Supplementbänden zu den ältern Ausgaben jenes Werks herausgegeben hat, und in dem XIX. Hefte der von ihm redigirten und verlegten Zeitschrift „Zeitgenossen“. Unter jenen sind außer den Artikeln: „Radical-Reformer“ und „Sand“ besonders die beiden: „Spanien“ und „Demagogische Umtriebe“ von höchst verwerflichem Inhalt und gefährlicher Richtung. Namentlich enthält der letztgenannte Artikel eine freche Verspottung nicht bloß der damals genommenen Maßregeln, sondern auch der Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse überhaupt. In dem genannten Hefte der „Zeitgenossen“ aber steht eine Biographie des Görres, in deren Schlusse die schlechteste Gesinnung sich zeigt; zugleich offenbart sich in den Brockhausenschen Verlagsartikeln das unverhohlene Bestreben, die preussische Regierung bei jeder Gelegenheit zu verunglimpfen, ja zu schmähen.

Indem der Unterzeichnete sich die Anführung dieser Thatsachen erlaubt, theilt er die Ueberzeugung seines Hofes, daß die Königlich sächsische Regierung in Gemäßheit der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September v. J. den Brockhaus wegen seines widergesetzlichen Strebens zur Verantwortung ziehen und gewiß die nöthigen Maßregeln ergreifen werde, um der verderblichen Thätigkeit jenes Buchhändlers endlich ein Ziel zu setzen.

Der Unterzeichnete ersucht Se. Excellenz ganz ergebenst, diese vertrauliche Eröffnung zur Kenntniß seines Hofes zu bringen, und benützt zugleich diesen Anlaß zc.

Infolge dieser zweiten preussischen Note erging unterm 25. October ein neues königliches Rescript an die sächsischen Conferenzminister, worin sie aufgefordert wurden, bei dem von ihnen bereits

erforderten rätthlichen Erachten diese neuerliche vertrauliche Mittheilung der preußischen Regierung „in Erwägung zu ziehen“, aber auch die Beschleunigung des zu erstattenden Vortrags sich angelegen sein zu lassen.

Der von den sächsischen Conferenzministern verlangte Vortrag wurde bereits unterm 30. December (1820) an den König Friedrich August erstattet. Er behandelt in zwei Hauptabschnitten: erstens die von der preußischen Regierung über Brockhaus' buchhändlerische Unternehmungen geführte Beschwerde, die hierauf zu ertheilende Antwort und das gegen Brockhaus anzustellende Verfahren; zweitens die zwischen dem Präsidenten des leipziger Polizeiamts von Rackel (der inzwischen am 11. October, 56 Jahre alt, gestorben war) und der dortigen Büchercommission über das bei Erörterung jener Beschwerde von Ersterem beobachtete Benehmen stattgehabte Differenz.

Indem wir den zweiten Abschnitt trotz seines interessanten Inhalts, als uns zu weit abführend, hier unberücksichtigt lassen (das ganze Actenstück umfaßt nicht weniger als 54 Foliosseiten), müssen wir wenigstens den Hauptinhalt des ersten wörtlich mittheilen. Einmal erhellt daraus am besten die Ansicht der Conferenzminister selbst sowie die der beiden mit der Untersuchung der Angelegenheit betrauten Behörden, der Büchercommission in Leipzig und des Oberconsistoriums in Dresden, über die von der preußischen Regierung gegen Brockhaus erhobenen Anschuldigungen. Dann aber verdient das Actenstück auch deshalb besondere Beachtung, weil die darin hervortretende unparteiische, echt staatsmännische Auffassung von Seiten der sächsischen Behörden einen wohlthuenden Gegensatz bildet zu dem Reactionseifer der damaligen preußischen Regierung. Brockhaus hätte in dieser Angelegenheit wirklich keinen bessern Vertheidiger gegen die preußische Regierung und keinen mildern Richter über die von letzterer gerügten Vorkommnisse finden können als das sächsische Ministerium.

Der Vortrag der sächsischen Conferenzminister recapitulirt zunächst den Inhalt der beiden preußischen Noten vom 5. September und 14. October 1820 (die mit 1 und 2 bezeichnet werden) und fährt sodann fort:

Hierauf ist von der Büchercommission angezeigt worden:

Ad 1) Das Original der de Pradt'schen Schrift werde bekanntlich in Frankreich, wo deren Verbot am ersten zu erwarten gewesen wäre, sowie in allen deutschen Staaten, selbst in Preußen, frei debitirt, und die deutsche Uebersetzung sei ebenfalls in keinem deutschen Staate, außer seit kurzem im preußischen, der durch eine Stelle S. 81 (wo eine Vergleichung zwischen dem Benehmen des preußischen Heeres unter York und des spanischen unter Quiraga stattfindet, welche zum Nachtheile des erstern ausfällt) vorzüglich angegriffen zu sein scheine, verboten worden. Wenn deren Vertrieb allgemein bedenklich gefunden worden wäre, so würden gewiß Verbote derselben erfolgt sein, da sie, nach Brockhaus' Versicherung bei seiner Vernehmung, gleich nach letztvergangener Ostermesse, in 600 Exemplaren, nebst dem französischen, ihm von der Verlangshandlung in Paris committirten, nicht, wie es in der gesandtschaftlichen Note heiße, von ihm nachgedruckten Originale in ganz Deutschland vertrieben worden sei. Von dieser Seite betrachtet und weil der Verleger der Uebersetzung sich auf deren Titel genannt, also in dieser Hinsicht auch die ihm nach dem Bundesgesetze vom 20. September v. J. obliegende Verbindlichkeit erfüllt habe, würde die Beschlagnahme der noch vorrätigen Exemplare haben unterbleiben können, um so mehr, da sie in einem deutschen Staate, zu Rudolstadt, durch den Buchdrucker Fröbel mit Censur gedruckt worden seien, durch welche sie nicht gegangen sein würden, wenn darinnen dem Bundesgesetze vom 20. September v. J. entgegenlaufende Dinge vorgekommen wären, nach welchem in allen deutschen Staaten gleiche Principien über Censur und Presse stattfinden sollten. Indessen hätte doch diese Berücksichtigung den leipziger Verleger nicht abhalten sollen, den in hiesigen Landen noch bestehenden, obschon in Erwägung jenes Bundesbeschlusses vielleicht aus Billigkeit nicht mehr in Anwendung zu bringenden Gesetzen gemäß, das Manuscript, bevor er es in eine auswärtige Druckerei gegeben, der Censur zu Leipzig zu unterlegen. Weil er dieses unterlassen, hat die Büchercommission geglaubt, zur Beschlagnahme des ganzen Vorrathes von 16 Exemplaren verschreiten, vor weiterm sofortigen Verfahren wegen Uebertretung des Gesetzes von seiten des besitzenden Magistrats aber Ihre Königlichen Majestät gerechtester Entscheidung anheingeben zu müssen, ob Brockhaus die gesetzliche (in sechs Wochen Gefängniß bestehende) Strafe treffen, oder ob er damit wegen bestehender gleicher Grundfälle in ganz Deutschland und wegen des zu Rudolstadt der Schrift wahrscheinlich ertheilten Imprimatur verschont werden sollte. Wenn ihn die gesetzliche Strafe treffe, so glaubt die Büchercommission, daß Brockhaus, der in Altenburg auch eine Buchhandlung besitze, seine ganzen Werke dort verlegen und von dort aus versenden werde, zu geschweigen, daß seine bedeutenden Unternehmungen, z. B. das bekannte „Conver-

ations-Lexikon“, und die damit verbundene Geldcirculation den hiesigen Landen, wie der Stadt Leipzig, einen bedeutenden Nutzen brächten.

Ad 2) ist der Anhang zum letzten Bande der fünften Auflage des „Conversations-Lexikon“, wie das ganze Werk, in Altenburg unter Censur des Kammerherrn von der Gabelentz gedruckt, die Supplementbände dazu bei Vieweg in Braunschweig, und zwar, nach dem Dafürhalten der Büchercommission und weil es sich aus Brockhaus' Aeußerung über Vieweg's Vorsicht vermuthen lasse, ebenfalls mit Censur. Das 19. Heft der „Zeitgenossen“ hingegen ist in Leipzig von dem Buchdrucker Weber, und zwar allerdings ohne Censur gedruckt worden.

Das Oberconsistorium will zwar allerhöchster Beurtheilung nicht vorgreifen, ob der Inhalt der fraglichen Schrift des Abbé de Pradt, deren Vertrieb weder in Frankreich noch sonst in einem deutschen Staate, außer neuerlich im preussischen, verboten worden sei, wirklich für so gefährlich und anstößig, als sie dem königlich preussischen Cabinet vielleicht aus speciellen Gründen erschienen, anzusehen sei, bescheidet sich aber, daß wenn Ihre königliche Majestät Sich dennoch bewogen finden sollten, die Confiscation dieser Schrift, in Folge der von der Büchercommission, wiewol aus einem andern Grunde, veranstalteten Beschlagnahme, anzuordnen, die sodann gegen den Buchhändler Brockhaus wegen Verbreitung einer strafbar befundenen Schrift anzustellende Untersuchung, dem Mandate vom 10. August 1812 zufolge, des Collegii und der Büchercommission Officialverhältnisse nicht weiter berühren, sondern vor Brockhaus' Civilobrigkeit gehören würde. Daneben bemerkt jedoch das Oberconsistorium, daß nach den von der Büchercommission angezeigten Umständen wegen Druckortes und Censur der fraglichen Uebersetzung, sowie der noch bestehenden Debitfreiheit des Originalwerks, gedachter Commission eine Pflichtvernachlässigung auf keine Weise und um so weniger zur Last zu fallen scheine, als die notorischen Verhältnisse des sächsischen Staates, in welchem Gerechtigkeit und väterliche Huld mit fester Hand das Scepter führten, und die Unterthanen bewiesen hätten, mit welcher treuen Liebe und Ehrfurcht sie an ihrem angestammten Regenten hingen, es unbedenklich erscheinen lasse, in Rücksicht der auf Staatsverfassung und die Geschichte der Zeit Bezug habenden Literatur minder besorgt und nicht allzu strenge zu sein.

In Beziehung auf den bei der Büchercommission von dem verstorbenen von Mackel geschenehen Antrag, daß Brockhaus bei nanthafter Strafe verbindlich gemacht werden möchte, die auf politische Gegenstände sich beziehenden, außerhalb Landes gedruckten und censirten Schriften, aus deren Vertriebe zu Leipzig Unannehmlichkeiten entstehen könnten, vorher bei der Büchercommission einzureichen, und solche nicht eher, als mit deren Bewilligung, in den leipziger Buchhandel aufzunehmen, bemerkt das Oberconsistorium, daß diese Maßregel weder an sich, theils

wegen des Aufsehens, das sie erregen würde, theils wegen der Verhältnisse der Brockhaus'schen Buchhandlung zu Altenburg, noch durch das, was zur Zeit wider Brockhaus officiell bekannt worden sei, begründet erscheine. Bis auf den Vorgang mit der Uebersetzung der de Pradt'schen Schrift sei gegen ihn wegen Verbreitung revolutionärer Druckschriften weder eine Untersuchung verhängen, noch eine Denunciation hierunter angebracht worden. Die ihm in der gesandtschaftlichen Note beigemessene jederzeitige Vereitwilligkeit, alles Revolutionäre zu verbreiten, scheine daher eines nähern Beweises zu bedürfen, und wenn darüber Nachrichten an das Königlich preussische Cabinet von dessen zu Leipzig befindlichem Consul eingegangen sein sollten, welcher selbst ein speculativer Buchhändler sei*, so möchte diese Quelle doch wol einer nähern Prüfung zu unterwerfen sein.

In Rücksicht der übrigen als gefährlich angegebenen buchhändlerischen Unternehmungen Brockhaus' und der über ihn zu führenden Obacht überhaupt, so glaubt das Oberconsistorium, da die von dem Königlich preussischen Cabinet anstößig befundenen Artikel nicht in hiesigen Landen die Censur erhalten hätten, lediglich dahin antragen zu müssen, daß die Vorschrift des Mandats vom 10. August 1812, §. 11 unter 4, nach welcher sämtliche inländische Buchhändler das Manuscript solcher Verlagsartikel, welche sie außerhalb hiesiger Lande drucken lassen wollten, jedesmal zuvor der ordentlichen Censur ihres Ortes unterwerfen, und im Contraventionsfalle sechs wöchentliche Gefängnißstrafe und nach Befinden härtere Ahndung unausbleiblich zu erwarten haben sollten, eingeschärft und zur strengen Anwendung gebracht werden möchte. In Rücksicht Brockhaus' selbst scheint im übrigen dem Collegio die Hoffnung nicht unbegründet, daß derselbe, nachdem er bei seiner neuerlichen persönlichen Anwesenheit in Berlin, sicherm Vernehmen nach, die Erlaubniß der Wiedereinführung seines „Literarischen Wochenblatts“ unter einem etwas veränderten Titel in den Königlich preussischen Staaten auszuwirken vermocht habe, sich künftighin überhaupt vorsichtiger und behutsamer in Ansehung des Inhalts der zu übernehmenden Verlagsartikel bezeigen und vor weiterm Anlasse zu Beschwerden von Seiten des Königlich preussischen Cabinets in Acht nehmen werde.

Daß der Buchdrucker Weber ohne vorgängige Censur das 19. Heft der „Zeitgenossen“ gedruckt habe, bleibe allemal strafbar, obschon nach der Bemerkung der Büchercommission zu Leipzig dessen hohes Alter einigermassen zur Entschuldigung seines Vergehens gereichen dürfte, und die von ihm abgedruckte Schrift, selbst in der von der Königlich preussischen Gesandtschaft gerügten Stelle S. 183, etwas auffallend An-

* Es war dies Dr. Friedrich Gotthelf Baumgärtner, Begründer der Baumgärtner'schen Buchhandlung in Leipzig.

stößiges, nach dem freimüthigen Urtheile des Oberconsistorii, nicht zu enthalten scheine.

Den Conferenzministern sind nicht alle von der königlich preussischen Gesandtschaft als gefährlich geschilderten Schriften des Brockhaus'schen Verlags zu Gesicht gekommen; wenn sie aber aus den, in den von dem Oberconsistorio eingereichten Werken von dem Gesandten bezeichneten Stellen auf den Gehalt der übrigen schließen dürfen, so können sie die daraus zu besorgende Gefahr nicht für so groß, als sie ausgegeben wird, anerkennen.

Es ist schon etwas auffallend, die Urschrift eines, in einer so allgemein bekannten Sprache als die französische abgefaßten Werks ungehindert im Buchhandel circuliren zu lassen, hingegen den Debit einer Uebersetzung zu verbieten. Es ist ferner nicht wohl möglich, in einer die neuesten Zeitereignisse darstellenden Schrift sich aller Urtheile über die solche veranlassenden Ursachen zu enthalten, und so wenig Alles, was der Abbé de Pradt hierbei zu sagen sich erlaubt, gebilligt oder auch nur entschuldigt werden kann, so wenig mögen doch alle jene Veranlassungen für gut geheissen werden, und ein Uebersetzer, der nicht sein eigenes Urtheil aussprach, sondern ein fremdes dolmetschte, noch mehr also der eine solche Uebersetzung verlegende Buchhändler scheinen nicht strafbar zu sein, wenn sie dergleichen Neußerungen nicht unterdrücken. Es ist ohnehin nicht möglich, alle dergleichen Vorfälle, welche von so wichtigen Folgen gewesen sind, der öffentlichen Bemerkung zu entziehen, und aller Wahrscheinlichkeit nach ist die fragliche Schrift schon zu allgemein verbreitet, als daß die Confiscation der noch aufgefundenen 16 Exemplare von den erwarteten Folgen sein könnte.

Die übrigen namhaft gemachten Artikel könnten vielleicht hin und wieder mit größerer Behutsamkeit abgefaßt sein, wie z. B. der Artikel „Sand“ im Nachtrage zum „Conversations-Lexikon“, wo die bekannte That dieses Schwärmers zwar keineswegs gutgeheissen, aber doch aus edlern Beweggründen als denen eines gewöhnlichen Mordmörders abgeleitet wird. Wen indessen nicht natürliche Anlage, Erziehung, Verhältnisse und Hingabe in schwärmerische, durch andere übelgewählte Lektüre oder dergleichen Umgang genährte Vorstellungen zu einer solchen That treiben, wird durch den Anhang zum „Conversations-Lexikon“ gewiß nicht vermocht werden, sich zum gewissen Opfer hinzugeben, um eine nach seiner Ansicht eingerissene moralische oder politische Unordnung abzustellen. Vielmehr kann es für manchen lehrreich sein, zu sehen, wohin schwärmerische Vorstellungen und abstracte Begriffe zuletzt führen, wenn ihnen nicht durch eine ruhige, in die gewöhnliche Ordnung der Dinge sich fügende, und derjenigen Mittel, welche die bürgerlichen Einrichtungen darbieten, um das wirkliche oder vermeinte Uebel abzustellen, sich bedienende Vernunft das Gleichgewicht gehalten wird.

Einen bescheidenen Tadel ergriffener Maßregeln pflegen Regierungen, welche bei diesen von festen und gut gemeinten Ansichten ausgehen, nicht leicht den Schriftstellern zu verbieten, und von dieser Seite betrachtet, treten die Conferenzminister dem von dem Oberconsistorio über Görres' Biographie gefällten Urtheile bei. Dieses scheint auch der Fall bei dem Artikel „Demagogische Untriebe“. Zwar sind hierbei manche, jedoch keineswegs den preussischen Hof allein angehende, sondern sehr allgemeine Wendungen nicht selten ironisch, und es wird z. B. nicht eben auffallend gefunden, daß manche jugendliche lebhaftere Köpfe, welche im Jahre 1813 aus dem wissenschaftlichen Kreise, in welchem sie sich bewegten, herausgerissen und deren Mitwirkungen zu der damals bezweckten Umänderung der Dinge laut und über Gebühr gepriesen wurden, sich nicht sogleich wieder in den gewöhnlichen Gang der Dinge finden und sich nicht immer zufrieden geben können, wenn nicht alle damals aufgeregten Erwartungen erfüllt werden. Der Ton indessen, mit welchem dieses gesagt wird, ist weder plump noch beleidigend [und nach den in hiesigen Landen angenommenen Censurgrundsätzen scheint es nicht, daß Stellen dieser Art würden zu streichen gewesen sein].*

Demmerachtet hat Brockhaus allemal gefehlt, daß er die im Mandate vom 10. August 1812, §. 11 unter 4, enthaltene Vorschrift nicht gehörig befolgt, und die außerhalb Landes gedruckten Schriften nicht vorher den inländischen Censoren vorgelegt hat. Zwar ist es wol möglich, daß diese ganze Anordnung nicht immer mit gehöriger Strenge befolgt worden ist, und daran können vielleicht selbst die beim Bundestage ergriffenen Maßregeln Antheil gehabt haben, indem man angenommen hat, daß in allen andern Bundesstaaten zum wenigsten mit ebenjoldcher Strenge als in den, darinnen einen glücklichen Mittelweg haltenden, Königlich sächsischen Staaten würde zu Werke gegangen werden. Wenn daher auch in dieser Erwägung Brockhaus eher einige Entschuldigung verdiente, und deshalb vielleicht der auf die de Pradt'sche Uebersetzung gelegte Beschlag wieder aufzuheben wäre, so bliebe er dennoch immer nicht ganz tadellos, und es würde daher ihm mit besonderm Ernste jene gesetzliche Anordnung einzuschärfen, sowie solche den gesammten Buchhändlern in Erinnerung zu bringen sein. Denn allerdings dürfte

* Die in Klammern geschlossene Stelle ist in dem Concept durchstrichen insofnd zweier Randbemerkungen der Minister Gottlob Adolf Ernst Rostig und Zändendorf und Hans Ernst von Globig (außer welchen nur noch Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal den Vortrag unterzeichnet hat). Herr von Rostig und Zändendorf bemerkte dazu: „Dies stelle ich zur nähern Erwägung. Denn nicht Alles, was Ironie und Verflügelung zu äußern sich gestattet, wird eine behutsame Censur stehen lassen. Auch geht aus der gesammten Darstellung hervor, daß sie wahrscheinlich einen Universitätsgelehrten zum Verfasser hat, dem die Beschränkungen der akademischen Ungebundenheit misfallen.“ Minister von Globig fügte hinzu: „Besser bliebe diese Stelle hinweg.“

es in andern Hinsichten nicht rathsam sein, einen unternehmenden Buchhändler [gegen welchen bisher außer den neuerlichen, aus einer vielleicht nicht ganz lautern Quelle fließenden, Beschuldigungen etwas Gesetzwidriges nicht bekannt worden ist]* durch Anwendung der ganzen Strenge der gesetzlichen Vorschrift für ein Versehen, aus welchem den hiesigen Landen kein Nachtheil erwachsen ist, vielleicht zu veranlassen, letztere zu verlassen und sich von Leipzig wegzuwenden, ohne doch dadurch etwas in der Sache zu ändern, weil er, auch wenn er in Altenburg oder sonstwo außer hiesigen Landen sich aufhielte, seinen Verlag dennoch in diesen gar wohl unterzubringen wissen würde.

Der königlich preussischen Gesandtschaft dürfte nach der Conferenzminister unmaßgeblichem Dafürhalten in Antwort zu erkennen zu geben sein, daß der Verlag der Uebersetzung eines in französischer Sprache geschriebenen, allgemein verbreiteten und in der Urschrift nicht verbotenen Werks nicht für so strafbar angesehen werden könne, um den auf die geringe Anzahl der noch vorhandenen 16 Exemplare, weil Brockhaus es sonst an einigen Förmlichkeiten fehlen lassen, gelegten Beschlag fort-dauern zu lassen. Auch die übrigen namhaft gemachten Artikel schienen nicht von der Art, daß deren Beschlag angeordnet werden möge, zumal da sie, wenn auch nicht in hiesigen Landen, doch auswärts die Censur wenigstens erhalten hätten. Nur bei dem 19. Hefte der „Zeitgenossen“ sei dieses unterblieben, wovon aber die Schuld nicht auf Brockhaus, sondern auf den Buchdrucker falle. Da dieser in hiesigem Bereich wäre, so sollte er mit der verdienten Strafe angesehen werden [obgleich in diesem Hefte selbst ebenfalls etwas nicht sich zu finden scheine, was die Ertheilung der Censur, wenn sie gesucht worden wäre, bedenklich gemacht haben würde.]** Auch würde Brockhaus die strenge Befolgung der in hiesigen Landen bestehenden, keineswegs allzu nachsichtigen Censurgesetze ernstlichst aufgegeben, und er überhaupt zu einem vorsichtigen Betragen und zu Enthaltung von allen Unternehmungen, wodurch er sich die gerechte Unzufriedenheit anderer Regierungen zuziehen könnte, angemessenst angewiesen werden.

* Die oben eingeklammerte Stelle ist ebenfalls gestrichen in Folge nachstehender Handbemerkung des Ministers von Obzig: „Auch diese Stelle halte ich für bedenklich, denn es ist bekannt, daß in den frühern Ausgaben des unter Brockhaus' Namen oder Firma erschienenen „Conversations-Lexikon“ unter der Rubrik: «Friedrich August, König von Sachsen», ein so bössartig und wahrheitswidrig geschriebener Artikel erschien, daß Brockhaus deshalb zur Verantwortung gezogen ward und ein Bogen umgedruckt.“

** Zu dieser gleichfalls durchstrichenen Stelle bemerkt Minister von Rostig und Fändendorf: „Omittatur nach Obigem“, und fährt dann fort: „Brockhaus ist ein tüchtiger Buchhändler, verdient aber wegen seines steten Einmischens in die Politik, seiner Unbehutsamkeit, seines vorigen vorlauten und unanständigen Benehmens in Bezug auf die Aeußerungen über Sr. Majestät den König keine besondere Schonung, wohl aber strenge Aufsicht, damit er nicht noch mehr Unruhe veranlasse. Dies im Allgemeinen wegen meiner Weisäße und Vorschläge.“

Diesem Ministerialvortrag entsprechend verordnete ein königliches Rescript an die Conferenzminister vom 3. Februar 1821, daß es zwar bei der wegen Brockhaus geschehenen Anzeige sein Bewenden haben sollte, daß man jedoch Bedenken trage, die in Beschlag genommenen Exemplare der de Pradt'schen Schrift wieder freigeben zu lassen, und daß Brockhaus die im Mandate von 1812 den inländischen Buchhändlern wegen der außerhalb Landes zu druckenden Werke ertheilte Vorschrift „unter der Verwarnung, daß er bei weiterer Vernachlässigung derselben mit den daselbst bestimmten Strafen ohnefehlbar werde angesehen werden, nachdrücklich einzuschärfen“ sei, „auch überhaupt von der Büchercommission, daß dieser Anordnung von den hierländischen Buchhändlern fernerhin genau nachgegangen werde, alles Ernstes in Obacht zu nehmen“.

Die von der sächsischen an die preußische Regierung ergangene Antwort auf deren Noten vom 5. September und 14. October 1820 fehlt in den betreffenden Acten; jedenfalls war auch sie dem Vorschlage der Conferenzminister entsprechend abgefaßt.

Konnte Brockhaus mit diesem Ausgange der Sache auch sehr zufrieden sein, da die Gefahr eines strengen Einschreitens seitens seiner eigenen Regierung infolge des dringenden Ersuchens der preußischen damit beseitigt war, so hatte er doch noch mehr erhofft: die Freigebung der Schrift de Pradt's. In Erwartung dessen hatte er am 5. December 1820 die Polizei-Intendantur in Berlin erjucht, die dort confiscirten Exemplare der Schrift, wenn auch unter Zurückbehaltung der anstößigen Blätter, ihm zurückzugeben. Diese Behörde zeigte ihm indessen unterm 9. Januar 1821 an, sein Antrag sei von den höchsten Behörden mittels Rescripts des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 26. December 1820 für unstatthaft erklärt worden, „da einestheils nicht nur diese und jene einzelne Stelle, sondern die ganze, der bürgerlichen Ordnung entgegenlaufende Tendenz der Schrift anstößig ist, anderntheils aber die Censurgefesse nicht die Ausschließung einzelner Blätter, sondern die Confiscation der ganzen Werke vorschreiben, wenn dieselben obengedachten Gesetzen entgegen sind“. Brockhaus beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern richtete unterm 20. Januar 1821 eine neue energische Vor-

stellung an die Polizei-Intendantur in Berlin, mit der Bitte: „diese Reclamation und respective Protestation Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern und der Polizei (von Schuckmann) zukommen zu lassen, von dessen anerkannter Gerechtigkeitsliebe ich die Extradition meiner confiscirten Exemplare des de Pradt mit vollem Vertrauen erwarte“. Er führte darin aus, daß jene Confiscation sowol gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit, selbst gegen die neuen preußischen Censurgesetze, als gegen die Grundsätze der Billigkeit und gegen den bisherigen Gebrauch verstoße. Eine Antwort auf dieses Schreiben scheint Brockhaus nicht erhalten, die Sache aber auch nicht weiter verfolgt zu haben, weil inzwischen die Beschlagnahme der Schrift in Sachsen selbst bestätigt worden war.

Die preußische Regierung begnügte sich freilich nicht mit diesem geringen Erfolge ihrer Schritte bei der sächsischen Regierung, sondern beschloß, nunmehr selbstständig gegen Brockhaus weiter vorzugehen, da sie nach der aus Dresden erhaltenen Antwort auf keine ausreichende Unterstützung von dort rechnen konnte.

Einführung der Recensur.

Die ersten Mittheilungen über die von der preussischen Regierung gegen ihn beabsichtigten Maßregeln erhielt Brockhaus während der Buchhändlermesse 1821 durch den berliner Buchhändler Georg Reimer. Dieser sowol als andere berliner Collegen berichteten von einem vollständigen Verbote seines Verlags für Preußen. Das erschien ihm doch zu unglaublich. Er hielt es für das Beste, bei dem Minister von Schuckmann selbst anzufragen, was an diesen Gerüchten wahr sei; wenn er dieselben als „verleumderische Ausstreunungen“ bezeichnete, wollte er gewiß nicht seine Collegen, welche ihm das, was sie gehört, in der wohlmeinendsten Absicht mitgetheilt hatten, sondern die Urheber jener Gerüchte der Verleumdung der preussischen Regierung beschuldigen.

Das Schreiben, welches er am 16. Mai an den Minister von Schuckmann richtete, lautet:

Mehrere der aus Berlin zur Messe gekommenen Buchhändler, namentlich die Herren Reimer, Dümmler und Enslin, verbreiten hier das Gerücht, daß durch eine Specialverfügung des Ministeriums des Innern und der Polizei mein sämmtlicher Verlag im ganzen Preussischen Staate für jetzt und die Zukunft solle verboten, ich also factisch dadurch hors la loi erklärt und gestellt werden.

Da ich das Bewußtsein habe, auch nicht auf die entfernteste Weise zu einer so außerordentlichen Maßregel Veranlassung gegeben zu haben, und es allenthalben mein fester Grundsatz ist, mich nie um eine Linie von den Gesetzen der Pflicht und der Ehre zu entfernen, so kann ich diese Ausstreunungen für nichts anderes als die plumpeste Verleumdung der Königlich preussischen Regierung halten, weshalb es mir Pflicht scheint, Ew. Excellenz davon unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Da indessen diese Ausstreuungen für meine bürgerliche und mercantilsche Ehre ebenso kränkend und nachtheilig sind, als sie mich zugleich in meinem Geschäftsverkehr beeinträchtigen, so wage ich es, Ew. Excellenz die unterthänigste Bitte vorzutragen, ob dieselben nicht geruhen wollen, mir darüber eine ostensiblen Erklärung zukommen zu lassen, durch welche ich diesen verleumderischen Ausstreuungen begegnen kann.

Auch als Unterthan Sr. Majestät des Königs von Sachsen und bei den zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen und völkerrechtlichen Verhältnissen glaube ich noch besondere Ansprüche auf Ew. Excellenz Schutz gegen jede Unbill haben zu dürfen, und ich halte mich daher der Erfüllung meiner gehorjamsten Bitte im voraus versichert.

Hierauf ging ihm statt einer privaten Antwort folgender officielle Bescheid zu:

Dem Herrn Brockhaus wird auf die Eingabe vom 16. d. M. hierdurch eröffnet, daß das Gerücht, daß dessen sämtliche Verlagsartikel in den königlichen Staaten verboten worden, nicht gegründet ist und wahrscheinlich durch die getroffene Verfügung, daß dessen Verlags- und Commissionsartikel vor dem Debit in den Preussischen Staaten einer einheimischen Prüfung unterworfen werden sollen, veranlaßt worden. Zu dieser Verfügung hat die diesseitige Regierung in dem Geiste und der Tendenz mehrerer dieser Artikel hinreichenden Grund gefunden.

Berlin, den 25. Mai 1821.

Das Ministerium des Innern und der Polizei.
(Gez.) von Schuchmann.

Die Verfügung, auf die hier Bezug genommen wird, war infolge eines Allerhöchsten Rescripts erlassen worden, dessen Inhalt aus nachstehender öffentlichen Bekanntmachung hervorgeht:

Es ist höchsten Orts verordnet worden, daß bei dem schlechten Sinn, den die bei dem Buchhändler Brockhaus in Leipzig erscheinenden Schriften vielfach verrathen, von nun an alle, in jenem Verlage oder bei Brockhaus in Commission erscheinende neue Schriften, vor ihrer Zulassung zum Verkaufe, hier unter strenge Censur gestellt werden sollen.

Die hiesigen Herren Buchhändler werden bei Bekanntmachung mit dieser Festsetzung verpflichtet, sich strenge darnach zu richten und mithin keine neue Verlags- und Commissionsartikel des p. p. Brockhaus, bevor nicht die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden diesseitigen Censurbehörden dazu nachgewiesen ist, zu debitoriren.

Berlin, den 14. Mai 1821.

Königl. Polizei-Intendantur hiesiger Residenz.
Müß.

Jenes Allerhöchste Rescript wurde unterm 7. Mai von dem Ministerium des Innern und der Polizei sämmtlichen königlichen Oberpräsidien sowie dem königlichen Ober-Censur-Collegium mitgetheilt, letzterm mit der Weisung: „auf das sorgfältigste auf die Befolgung dieses Allerhöchsten Befehls zu achten“. Nach einem Bericht des Ober-Censur-Collegiums vom 11. Mai erfolgten dann unterm 19. Mai zwei weitere Ministerialverfügungen, eine an das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg in Berlin, die andere an die Oberpräsidien der übrigen Provinzen. Erstere lautet:

Zur Vereinfachung der von des Königs Majestät angeordneten einheimischen abermaligen Censur der Verlags- und Commissionsartikel der Brockhaus'schen Buchhandlung in Leipzig, und zur Verhütung einer dabei besorglichen Ungleichheit der Grundsätze, ist auf den abschriftlich anliegenden Vortrag des Ober-Censur-Collegii beschloffen, diese sämmtlichen Artikel unter der Aufsicht des königlichen Oberpräsidii von den hier bestellten Censoren für die ganze Monarchie censiren zu lassen.

Demgemäß beauftrage ich das königliche Oberpräsidium, die demselben von den hiesigen Buchhandlungen und Lesecirkeln vorzulegenden Verlags- und Commissionsartikel der Brockhaus'schen Buchhandlung durch die hier bestellten Censoren, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, einer sorgfältigen und strengen Prüfung zu unterwerfen, bei unbedenklich befundenem Inhalte derselben den Debit zu gestatten und davon nicht allein die Anfragenden in Kenntniß zu setzen, sondern auch die übrigen Oberpräsidien zur weitem Bekanntmachung zu benachrichtigen, nicht weniger aber dies dem unterzeichneten Ministerium und dem Ober-Censur-Collegium in den, an das letztere einzusendenden monatlichen Verzeichnissen der censirten Schriften anzuzeigen. In zweifelhaften Fällen sowie bei Reclamationen wird zunächst das königliche Oberpräsidium und in fernerer Instanz das königliche Ober-Censur-Collegium zu entscheiden haben. Wenn einheimische Buchhandlungen und Lesegesellschaften außerhalb der Provinz Brandenburg die obgedachten Verlags- oder Commissionsartikel zur Prüfung bei dem königlichen Oberpräsidio einreichen sollten, so ist nach eben diesen Grundsätzen zu verfahren, und erhält das königliche Oberpräsidium hierbei Abschrift des an die übrigen königlichen Oberpräsidien heute ergehenden Circular-Rescripts.

Berlin, den 19. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(Geg.) von Schuckmann.

Die Verfügungen an die andern Oberpräsidien waren in ihrem Haupttheile gleichlautend mit der vorstehenden und schlossen:

Indem ich in Verfolg des Rescripts vom 7. d. M. das königliche Oberpräsidium von dieser Anordnung benachrichtige, fordere ich dasselbe auf, sie zur Kenntniß der Censoren und Buchhandlungen der dortigen Provinz zu bringen, letztere mit ihren Anträgen an das hiesige Oberpräsidium zu verweisen, und den Debit eines der mehrerwähnten Verlags- und Commissionsartikel in dem Oberpräsidialbezirk nicht anders als nach vorausgegangener Benachrichtigung des Brandenburgischen Oberpräsidii, daß dieser Artikel hier für zulässig befunden sei, zu gestatten, sowie auch die bei dem königlichen Oberpräsidio etwa eingehenden Anträge dortiger Buchhandlungen und Lesegesellschaften an das hiesige Oberpräsidium zu remittiren.

Eine derartige Maßregelung eines Verlegers durch eine Regierung, deren Unterthan er nicht war, das vorläufige Verbot aller seiner künftigen Verlagsartikel bis zu deren abermaliger Censurirung, war in Deutschland bis dahin noch nicht vorgekommen. Auch hat sie in spätern Jahren nur zwei Seitenstücke gefunden: nach 1830 das Verbot aller frühern und künftigen Schriften der zum „Jungen Deutschland“ gerechneten Schriftsteller seitens des Bundestags und 1840 das Verbot des gesammten Verlags der Firma Hoffmann & Campe in Hamburg für Preußen. Waren es aber ebenso dringende Gründe wie die für jene Maßregeln von ihren Urhebern angeführten, war es die Gefahr für Staat, Religion und Gesellschaft, was die preussische Regierung 1821 zu dieser Strenge gegen Brockhaus veranlaßte? In ihren officiellen Bekanntmachungen wird zwar mit dürren Worten der „schlechte Sinn“, den seine Verlagsartikel „vielfach verriethen“, als Grund angegeben; aber diese schwere Beschuldigung wird mit keinem Worte begründet und bildet so ein Seitenstück zu der in der ersten preussischen Note an Sachsen vom 5. September 1820 ausgesprochenen Beschuldigung, daß Brockhaus „überhaupt zur Verbreitung alles Revolutionären jederzeit fertig“ sei, sowie zu der in der zweiten Note vom 14. October 1820 enthalteneu Insinuation von seinem „immer lebhafter hervortretenden, auf Verbreitung revolutionärer Schriften gerichteten Streben“, wogegen ihn selbst die sächsischen Behörden in Schutz genommen hatten, indem sie bemerkten, daß dies doch „eines nähern Beweises zu bedürfen schein“. Den eigentlichen Anlaß zu der Maßregel gab auch durchaus kein „revolutionäres“

Werk, sondern eine Lobsschrift auf den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen aus der Feder eines in den maßgebenden berliner Kreisen verkehrenden Verfassers: die Separatausgabe der zuerst in den „Zeitgenossen“ erschienenen Biographie des Königs von Professor Benzenberg! Das klingt unglaublich, ist aber nichtsdestoweniger wahr.

Benzenberg's Thätigkeit für die „Zeitgenossen“ und das Erscheinen der Separatausgaben seiner beiden für diese Zeitschrift gelieferten Beiträge: „Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg“ und „Friedrich Wilhelm der Dritte“, wurde seinerzeit bereits erwähnt (II, 212 und 319). Johann Friedrich Benzenberg (geb. 1777, gest. 1846) war eigentlich Physiker und Astronom, wirkte 1805—1810 als Professor der Physik und Mathematik an dem Lyceum zu Düsseldorf und wandte sich auch später diesen Studien wieder zu, indem er in Vilk bei Düsseldorf sich eine eigene Sternwarte erbaute, die er dann nebst einem zu ihrer Unterhaltung bestimmten Kapitale der Stadt Düsseldorf vermachte. In der Zwischenzeit aber, namentlich in den Jahren 1815—1821, widmete er sich der politischen und staatswirthschaftlichen Schriftstellerei, lebte erst in der Schweiz und in Paris, dann in Berlin, und verkehrte an letzterem Orte viel mit einflussreichen Männern. Brockhaus hatte 1820 ein größeres Werk von ihm: „Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem“, verlegt und war dadurch in einen lebhaften Briefwechsel mit ihm gekommen, da Benzenberg lange, sehr interessante Briefe schrieb, in denen er auf Brockhaus' literarische Unternehmungen und Pläne warm einging. Von sich selbst, seinen Ideen und Vorschlägen hatte er indeß eine zu hohe Meinung und überschätzte ebenso den Einfluß, den er auf mehrere preußische Staatsmänner zu haben glaubte. Namentlich von jenen beiden Aufsätzen über Fürst Hardenberg und König Friedrich Wilhelm III., die er im Herbst 1820 für die „Zeitgenossen“ schrieb und von denen auf seinen Wunsch Separatausgaben veranstaltet wurden (beide erschienen anonym, obwol er selbst sehr gegen die Anonymität politischer Schriften geeifert hatte), erwartete er großes Aufsehen und eine wesentliche Einwirkung auf den Sieg der liberalern Elemente im preußischen Ministerium. Beide

Schriften waren mehr lobend als tadelnd gehalten, sodaß man namentlich die über Hardenberg vielfach diesem selbst oder einem seiner Freunde zuschrieb und der Ansicht war, Brockhaus habe sich durch dieselben bei der preussischen Regierung wieder in gutes Licht setzen wollen. Das Schicksal der Schriften und die Folgen, die sich für Brockhaus daran knüpften, rechtfertigten ihn nur zu bald einer solchen Beschuldigung gegenüber. Andererseits konnte er freilich auch diese Folgen nicht ahnen, und man muß es ein wahres Verhängniß nennen, daß gerade in dieser Zeit, in der er den schärfsten Argwohn der preussischen Regierung erregt hatte, zwei Schriften in seinem Verlage erschienen, von denen eine den allmächtigen preussischen Staatskanzler compromittirte, während die andere den König selbst verletzete.

Die Schrift über Hardenberg wurde Anfang October 1820 versandt und erregte wirklich Aufsehen, sodaß bald eine zweite Auflage nöthig wurde; auch erschienen mehrere Gegenschriften. Die allgemeine Aufmerksamkeit war noch dadurch erhöht worden, daß der Staatskanzler, der gerade aus Pyrmont eingetroffen war und sich zur Abreise zum Congreß in Troppau rüstete, am 10. October in den berliner Zeitungen erklären ließ, er habe um die Herausgabe der Schrift nichts gewußt, kenne auch den Verfasser nicht. Eine solche Erklärung war wol um so nöthiger, als man vielfach das Gegentheil annahm. So bemerkt Varnhagen von Ense am 5. October 1820 in seinem Tagebuch*: „Der Kanzler hat ganze Seiten in Benzenberg's Schrift selbst geschrieben, so wird bei Hofe gesagt.“ Am 12. October notirt er weiter: „Steigender Lärm wegen Herrn Professor Benzenberg's Schrift. Anzeige des Kanzlers in der Zeitung, daß er keinen Theil daran habe und den Verfasser nicht kenne. Große Entrüstung der Ultras. Im Ober-Censur-Collegium setzen Herr Ancillon, von Raumer und Geh. Rath Beckedorff durch, daß die Schrift verboten werde; der Kanzler sieht hierin doch eine Beleidigung, und, durch Andere angeregt, hebt er das Verbot wieder auf.“ Am 6. December berichtet er, Herr von Schöll habe von

* „Blätter aus der preussischen Geschichte von H. A. Varnhagen von Ense“ (erster Band, Leipzig 1868).

Troppau, wohin er am 20. October mit dem Kanzler abgereist war, in die Antwort auf den Antrag wegen Verbots der Schrift an Herrn von Schuckmann geschrieben: „das Verbot würde un Zweckmäßig sein“, was der Kanzler sein dahin abgeändert habe: „jetzt nicht mehr zweckmäßig“. Daneben meldet Varnhagen, Fürst Wittgenstein spreche in einem Briefe von dem „Gipfel des Skandals und Greuels, das der Kanzler dadurch gegeben, daß er bei seinen Lebzeiten das Benzenberg'sche Buch habe drucken lassen“. Am 19. October endlich schreibt er: „Der König hat sich aus Benzenberg's Schrift vorlesen lassen und war sehr unzufrieden. Er soll sogar dem Kanzler etwas darüber haben sagen lassen; General von Knefsebeck hat den König gleich in gehässigem Sinne von der Schrift unterrichtet. Die Ultras sprechen übel von dem Kanzler und wirken auf allen Wegen zu seinem Sturze.“

Benzenberg selbst charakterisirt die in den politischen Kreisen Berlins geäußerten verschiedenartigen Ansichten über den Zweck, den er mit seiner Schrift verfolgt habe, in einem Briefe an Brockhaus vom 10. October 1820 folgendermaßen:

Unter den Meinungen, so ich bis jetzt über dieselbe gehört, sind folgende die bedeutendsten. Die erste ist: daß der Verfasser die Schrift geschrieben, um dem Staatskanzler zu schmeicheln, irdischen Gewinnes wegen. Diese ist die populärste und allgemeinste. Die zweite ist: daß sie geschrieben, um den Staatskanzler mit der andern Partei zu entzweien und um ihn zu nöthigen, daß er sich offen an die Liberalen anschlüsse und mit dem Verfassungsweesen endlich vom Fleck mache. „Il Pa bien pressé contre la mur“ — dieses war die Meinung eines Diplomaten. Die dritte ist die: daß der Verfasser den Liberalen aus den Handlungen des Staatskanzlers hätte zeigen wollen, daß er zu den Ihrigen gehört, und daß sie deswegen Gründe sollten annehmen und verständig und geschickt sein, und dem alten Manne nicht immer in die Zäume fahren. Diese Meinung befindet sich in einer sehr kleinen Minorität.

Ich habe den Staatskanzler seit seiner Zurückkunft von Pyrmont nicht gesehen. Da er jetzt sehr viel zu thun hat, so werde ich ihn vor seiner troppauer Reise auch wol nicht sehen.

Dem Staatskanzler selbst mochte die Schrift sehr unbequem sein, trotz oder vielmehr wegen ihrer Parteinahme für ihn, weil sie seinen Gegnern neue Waffen in die Hände lieferte. Benzenberg

schrieb darüber an Brockhaus: Gneisenau habe ihm gesagt, das Buch sei Hardenberg sehr quer gekommen, es habe überall die Friction vermehrt. Doch ließ er dasselbe nicht verbieten und bewahrte auch in der nächsten Zeit eine viel wohlwollendere Haltung gegen Brockhaus als andere preussische Minister, namentlich Herr von Schuckmann. Letzterer genehmigte allerdings gerade in den nächsten auf das Erscheinen dieser Schrift folgenden Wochen die Wiederzulassung des „Literarischen Wochenblattes“ in Preußen, wie früher berichtet wurde, und gewährte Brockhaus bei dieser Gelegenheit mehrere Audienzen, in denen er sowol als Herr von Kampz sich in einer Weise äußerten, daß Brockhaus vor weitem Conflicten mit der preussischen Regierung geschützt zu sein und besonders Schuckmann gegen ihn günstig gestimmt glaubte.

Bald nach der Rückkehr aus Berlin, wo Brockhaus jener An gelegenheit wegen drei Wochen (im November 1820) zugebracht und auch viel mit Benzenberg verkehrt hatte, erhielt er von diesem das Manuscript der zwischen ihnen vielfach besprochenen zweiten Schrift, einer Biographie des Königs Friedrich Wilhelm III. Sie war wie die Schrift über Hardenberg gleichzeitig für die „Zeitgenossen“ und für eine Separatausgabe bestimmt und beide Ausgaben erschienen gegen Ende April 1821.

Ueber den Zweck dieser Schrift schrieb der Verfasser an Brockhaus unter anderm:

Das Buch soll namentlich ein Lesebuch für den gebildeten Bürger und Landmann werden: es soll richtige Begriffe übers Verfassungs wesen verbreiten, welches denn doch in letzter Instanz nichts ist als eine Regierungsweise, bei der die Gesetzgebung öffentlich ist. Indem sich bei der Darstellung der Gesetzgebung und des Lebens des Königs alles um den König als die Hauptfigur gruppiert, so im Vordergrunde des Gemäldes steht, so wird das Ganze klar und übersichtlich und die Dinge nehmen ihre natürliche Stellung ein. Dann hat das Buch die Absicht, daß es in den höhern Ständen die Vorurtheile gegen das Repräsen tativsystem vermindern soll, indem es zeigt, daß drei Viertel von dem, was das Wesen desselben macht, nämlich eine im Großen geordnete Gesetzgebung, seit Einführung des Staatsrathes bereits vorhanden ist. Durch mein Friedrich-Wilhelms-Büchlein sollen die Leute auch erfahren, was in den vier Quartanten der Gesetzsammlung steht. Sie sehen, wo sie sind.

Diesem Programm gemäß enthielt das Buch (17 Bogen stark) eine wohlmeinende, oft selbst etwas schönfärbende Darstellung der Wirksamkeit des Königs zur Reorganisation des Staates. Der Verfasser erwartete deshalb nichts weniger, als daß ihm oder dem Verleger Unannehmlichkeiten daraus erwachsen könnten, zumal auf seinen Wunsch zwei einflußreiche Männer, Stägemann und Buchholz, die Correcturbogen durchgesehen und den Inhalt unbedenklich gefunden hatten. Er ließ auch sogar dem Könige ein Exemplar überreichen, aber durch dritte Hand, um seine Anonymität zu wahren. Ebenso ersuchte er Brockhaus, dem Fürsten Hardenberg, der auf der Rückreise von Troppan nach Berlin am 21. April Leipzig passiren würde, ein Exemplar zuzustellen. Dies scheint auch geschehen zu sein, wiewol nicht von Brockhaus selbst, und die Schrift Hardenberg's Beifall erhalten zu haben; wenigstens berichtet Barnhagen von Ense, Hardenberg habe gegen General Graf Gneisenau, der am 27. April bei ihm aß, die neueste Schrift Benzenberg's, die er in Leipzig bekommen und unterwegs gelesen habe, gelobt. Freilich fügt Barnhagen einige Tage später, am 8. Mai, hinzu: „Man schimpft gar arg gegen Benzenberg's letzte Schrift; die Hofpartei möchte ihm das größte Verbrechen daraus machen; im diplomatischen Kreise wird Alles gehörigst durchgesprochen.“ Und am 22. Mai schreibt er: „Diplomaten sagen über Benzenberg's Friedrich-Wilhelms-Büchlein, es sei wol wahr, der Verfasser habe die Absicht, den König und die Regierung zu loben, aber dagegen könne man nicht leugnen, daß er doch Constitution wolle! Und somit bleibe er und seine Schrift zu verdammen.“

Indeß nicht dieser Umstand, sondern ein rein äußerlicher, ein Formfehler, gab den Anlaß zu dem Verbot der Schrift und zu den schweren Folgen, die sich für Brockhaus daran knüpften. Die Schrift wurde gleich andern Neuigkeiten von einer berliner Sortimentsbuchhandlung in den dortigen Zeitungen als soeben eingetroffen angekündigt. Der König war darüber ungehalten, daß — wie sich Friedrich von Raumer in einem Briefe an Brockhaus ausdrückt — „der König und sein Leben ausgebaut ist wie Heringe und Neunaugen und mitten unter solchen Objecten“; er ließ den Minister von Schuckmann übel an wegen schlechter Handhabung

der Censur, wegen Mangel an Aufsicht u. s. w. bei Gelegenheit des „dummen Zeugs“, das Benzenberg habe drucken lassen (wie Varnhagen am 4. Mai berichtet). Herr von Schuckmann setzte den Censor Lagarde ab, weil dieser jene Buchhändleranzeige habe passiren lassen, während eine bestimmte Vorschrift gebiete, daß über den König nichts ohne höhere Genehmigung in den berliner Blättern gesagt werde. Aber nicht genug damit: wenige Tage darauf, am 7. Mai, wurde infolge der obenerwähnten königlichen Cabinetsordre, bei dem „schlechten Sinne“, den die bei Brockhaus erscheinenden Schriften „vielfach verriethen“, eine strenge Recensur derselben vor ihrer Zulassung in Preußen angeordnet!

Die Schuld dieser Ausbeutung eines kleinen Versehens gegen den daran ganz unbetheiligten Verleger trifft gewiß weder den König noch Hardenberg, sondern einzig und allein Schuckmann. Der König, anders berathen, hätte sich wahrscheinlich mit Absetzung des Censors und Einschärfung der betreffenden Vorschrift begnügt. Fürst Hardenberg billigte im Stillen auch diese neue Schrift Benzenberg's, scheute sich jedoch, dem Unmuth des Königs gegenüber für den Verleger derselben einzutreten, um nicht dem Verdachte, daß er an der ihn selbst betreffenden frühern Schrift des Verfassers Antheil habe, neue Nahrung und dadurch seinen Gegnern neue Angriffspunkte zu geben. Dem Minister von Schuckmann dagegen war augenscheinlich diese Gelegenheit sehr willkommen, um sich und der preußischen Regierung vor dem ihm längst sehr unbequemen leipziger Verleger Ruhe zu verschaffen. Aus den persönlichen Unterhaltungen mit diesem (im November 1820), sowie aus dessen zwar vorsichtigerem, aber im Wesentlichen unverändertem Auftreten als Redacteur und Verleger mochte er wol auch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieser sich nicht einschüchtern lasse. Inzwischen hatte er auch aus der Antwort der sächsischen Regierung (vom Februar 1821) ersehen, daß von dieser keine wirksame Unterstützung gegen Brockhaus zu erwarten sei. Endlich hatten ihn die Vorwürfe, die er aus diesem Anlaß vom König erhalten, sehr verdrossen, und er benutzte gern diese Gelegenheit zur Befestigung seiner Stellung. Schuckmann's feindselige Haltung gegen Brockhaus neben der wohlwollendern Hardenberg's wird

übrigens im weitern Verlaufe dieser Angelegenheit noch weit schärfer hervortreten.

Von dieser Stimmung Schuckmann's gegen ihn wie von den eben erzählten Vorgängen hatte Brockhaus keine Ahnung, als er infolge der ersten übertriebenen Nachricht von dem beabsichtigten Verbot seines Verlags sich am 16. Mai gerade an Schuckmann wandte und an ihn die oben (S. 183) mitgetheilte Anfrage richtete. Auch Minister von Schuckmann zog es in seiner Antwort (S. 184) vor, nicht den Vorfall mit der Ankündigung der Benzenberg'schen Schrift, sondern „Geist und Tendenz“ mehrerer Verlagsartikel von Brockhaus als Grund der verfügten Maßregel anzugeben. Dies entsprach allerdings der Wahrheit, nur hätte diese vor allem auch dem Könige mitgetheilt und derselbe nicht durch geschickte Benutzung jenes Vorfalls zum Erlaß der Cabinetsordre bestimmt werden sollen.

Von Benzenberg selbst konnte Brockhaus auch keine Aufklärung über diese Vorgänge erwarten, weil er unmittelbar vor der Katastrophe den Verkehr mit demselben abgebrochen hatte. Die Verhandlungen während des Druckes der Schrift über den König und manche Stellen in dieser hatten ihn über Benzenberg's politische Gesinnung bedenklich gemacht. Als ihn dieser nun kurz vor dem Erscheinen der Schrift aufforderte, dem Fürsten von Hardenberg bei dessen Durchreise durch Leipzig ein Exemplar derselben zu überreichen, und zugleich einen Beitrag für das „Literarische Conversations-Blatt“ anbot, antwortete Brockhaus am 28. April:

Ich habe mich nicht entschließen können, dem Fürsten Staatskanzler oder seinem Geheimschreiber, ohngeachtet ich wol Veranlassung dazu gehabt hätte, einen Kraksfuß zu machen, und ich habe ihm demnach auch kein Exemplar Ihres „Friedrich Wilhelm“ überreichen können, wahrscheinlich ist dies aber von Andern geschehen.

Eine Recension von Ihnen für eins meiner literarischen Institute kann ich bei Ihrem Anti-Liberalismus und bei der Art, wie Sie ihn geltend machen, nicht gebrauchen, weshalb ich für die mir angebotene mich ergebenst bedanke. Diese meine Zeitschriften sind nämlich pure dem Liberalismus und seiner Verbreitung, oder mit andern Worten der Rechtsbegründung, der Bekämpfung des aristokratischen Princips der Servilen, sowie des aller Willkür gewidmet, und Ihre Aufsätze neuester

Ansicht passen daher nicht für sie; wenden Sie sich an die „Concordia“*.

Benzenberg hatte diesen Brief mit Recht als eine förmliche Abjage betrachtet und scheint sich in diesem Sinne auch gegen seine Freunde geäußert zu haben, da Varnhagen von Ense am 3. Mai 1821 in sein Tagebuch notirt:

Herr Buchhändler Brockhaus bereut, Benzenberg's Friedrich-Wilhelms-Büchlein verlegt zu haben, und schreibt diesem, er wolle durch solch aristokratisch-ministeriellen Verlag nicht seinen guten Namen, sein Ansehen und seinen buchhändlerischen Gewerbsfortgang aufs Spiel setzen, sondern Benzenberg's fernere Aufsätze der „Concordia“ zuweisen.

Die erste wirkliche Aufklärung über den Anlaß zu der Censur seines Verlags und über die ganze Sachlage erhielt Brockhaus durch Friedrich von Raumer, der ihm schon bei dem Conflict wegen des „Literarischen Wochenblattes“ mit Rath und That beigestanden hatte und sich bei diesem neuen gefährlichern Conflict als sein wahrer Freund bewährte, auch darin, daß er ihm seine abweichenden Ansichten stets offen aussprach.

Raumer, selbst Mitglied des vom Fürsten von Hardenberg neu eingerichteten Ober=Censur=Collegiums in Berlin, schrieb ihm am 16. Mai:

Während Sie, mein Freund, sich schmeicheln, ganz Preußenland sei ein sicherer Hafen für Sie, ist hier ein Sturm über Sie losgebrochen, der schwerer zu beschwören sein dürfte als der erste, sofern Sie überhaupt nicht mit dem Apparat segeln wollen, der überall sicher hindurchführt. Herr B...g hat Ihnen diesen Sturm erregt. Der König ist nämlich sehr unzufrieden gewesen, daß hinter der ersten ihm verdrießlichen Broschüre eine zweite gefolgt ist, die von ihm (lobend oder tadelnd gilt hier wol gleich viel oder — gleich wenig) handelt, und daß er und sein Leben in den berliner Zeitungen ausgedient ist — wie Heringe und Rennaugen und unter diesen Objecten. Die Anündigung haben Sie nicht verschuldet, sondern der Censor, der dafür auch sein Theil erhalten hat; aber die von neuem erregte Aufmerksamkeit auf Ihren Verlag führte zu einer Cabinetsordre des Inhalts: daß von Ihrem Verlage, incl. Commissionsartikel, nichts eingeführt werden solle, ehe es censirt sei. Wie das gemacht werden soll, steht noch nicht fest,

* Eine von Friedrich von Schlegel in Wien 1820—1823 herausgegebene Zeitschrift.

auf jeden Fall ist aber der öffentliche Debit Ihres „Conversations-Blattes“ dadurch unmöglich geworden. Ueber das letzte ist, unabhängig von der Cabinetsordre und erst, nachdem diese schon entschieden hatte, noch die Frage aufgeworfen worden: ob es mit dem Titel Sinn und Tendenz geändert habe? Und das läßt sich nicht behaupten. Sollte ich amtlich antworten, so würde ich sagen: es enthalte oft treffliche Sachen und zeichne sich vor vielen Blättern aus, sei aber in einer Ansicht geschrieben, die ich oft durchaus nicht theilen könne. Da aber diese Ansicht da sei und in einer Form ausgedrückt werde, die den Zustand nicht verletze, so scheine mir kein genügender Grund zum Verbote vorhanden. Als Freund würde ich Ihnen meine alte Rede wiederholen: daß Ihr einer und höchst einseitiger Correspondent in Paris Ihr Blatt von der Vielseitigkeit zurückhalte, deren sich selbst die „Allgemeine Zeitung“ erfreute. Und als Parteiblatt soll es ja nicht auftreten und ist dazu auch nicht genügend montirt. Hätten Sie meinem Rathe gefolgt und beide Ansichten zu Worte kommen lassen, so könnten Ihre Freunde hier sagen: der Sinn und die Tendenz des Blattes ist, unparteilich und bescheiden alle Ansichten darzustellen. Aber, wie gesagt, vom „Conversations-Blatt“ geht der Sturm nicht aus; anstatt aber, daß es Ihnen hätte ein Hülfanker sein können, den Ihre Freunde hätten auswerfen können, ist es ein leicht gebohrtes Bret, was die Gefahr erhöht.

Was Sie jetzt thun sollen, darüber nehme ich mir nicht heraus, Ihnen einen Rath zu geben. Schwerlich dürften Sie durch die sächsische Regierung viel dagegen ausrichten; denn man meint wol: die sei den Preußen und den Bourboniden gleich wenig günstig. Das Censurcollegium wird sich auf alle Weise sträuben, selbst die Censur zu übernehmen, aber Gott weiß, was befohlen wird. Meines Erachtens müßten unsere hiesigen Censoren es verrichten und das Collegium Appellationsinstanz bleiben. In Büchern wird Sie Niemand sehr geniren, aber die Broschürenliteratur wird doch einen Stoß erhalten. Ich für meine Person bin, wie Sie wissen, gegen alle Bücherverbote, und für strenge Strafen, wenn wirklich ein positives Gesetz übertreten wird (aber da stände der Autor wiederum näher als der Verleger) — sonst aber lebe ich der Ueberzeugung, daß unsere ganze Literatur erstaunlich gewinnen würde, wenn die Broschüren und die Tagesblätter, von denen neun Zehntel Tagesmistkäfer sind, zum Teufel gingen. Und wenn die täglichen Erfahrungen Ihnen die Broschüren etwas verfehlten, ich glaube, Ihre Ruhe, Muße und selbst Ihr Geldbeutel würde dabei nicht verlieren, sondern gewinnen.

Was Sie Alles gegen die getroffenen Maßregeln einwenden können, weiß ich schon auswendig, und ich mache mich gar nicht anheischig, es zu widerlegen. Betrachten Sie sich einmal eine Weile als preussischer Unterthan und probiren, wie es geht. — Mangelhaft, rufen Sie, oder

gar schlecht; — zugegeben, denn alles Irdische ist mangelhaft; aber es ist eben ein revolutionärer Grundsatz, alles Mangelhafte durch blos irdische Mittel heilen zu wollen; Alles zu Allem gerechnet bin ich weit entfernt, mir in Europa einen andern König auszubitten, sondern halte ihn für den besten; erstens weil der, welchen man hat, immer der beste ist; zweitens weil er wirklich der beste ist. Ferner mag ich, abgesehen davon, in keinem andern Lande leben, so z. B. am wenigsten in Spanien, wo es nach allen Seiten elend steht! Doch wohin gerathe ich, — ich gebe Ihnen nur Stoff, zu sagen: ich sei ein Zufriedener, ergo ein urtheilsloser, gleichgültiger Thor. Au contraire. Versuchen Sie es einmal mit uns, und loben wir gemeinsam König und Kanzler ohne Broschüren. — Die Fortsetzung dieser loyalen Rede gegen Sie Gottlosen kann ich nicht führen, da ich eben abgerufen werde.

Brockhaus antwortete darauf am 19. Mai:

Gegen das, was dort über mich beschlossen worden oder noch beschlossen werden wird, kann ich natürlich sehr wenig oder gar nichts thun, denn die Willkür und Cabinetsjustiz bekümmert sich wenig ums Gesetz, welches einmal, ich leugne es gar nicht, mein einziges Idol, mein einziger Leitstern ist. Die Willkür und Cabinetsjustiz kümmert sich auch weder um Vernunft noch um Billigkeitsgründe, indem sie blos aus Leidenschaft und in Leidenschaftlichkeit handelt. Nur im allgemeinen erwidere ich also, daß ich von den Principien im Vortrage des Präsidialgesandten vom 20. September 1819*, daß ich von dem Grundgesetze des Deutschen Bundestags, daß ich von den Gesetzen meines allergnädigsten Königs nie um eine Linie abgewichen bin, daß ich nie gegen die Gesetze des preussischen Staates, soweit ich sie kenne — und ich kenne sie allerdings —, gehandelt habe.

Nach meinen Ansprüchen an den Staat — die darin mit den Ansprüchen der sogenannten Liberalen vollkommen identisch sind, weshalb ich in dieser Hinsicht es mir zur Ehre rechne, zu den Liberalen gezählt zu werden — müßte mir nun, solange mir nicht nachgewiesen würde — das freilich etwas Anderes ist, als Jemanden par caprice beschuldigen und wie beim Tribunal révolutionnaire über Jemanden aburtheilen —, gegen die mich moralisch und positiv verbindenden Gesetze gehandelt zu haben, auch der volle Schutz der Gesetze zu Statten kommen; allein ich weiß freilich, daß dergleichen Medensarten bei den Mitgliedern der heiligen oder christlichen (!) Allianz sehr schlecht angewendet sind,

* „Die gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden Maßregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu lähmen oder zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen oder Mittheilungen und Belehrungen irgendeiner Art, solange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern.“

und daß, wer so redet und danach fordert, ein Jacobiner, Liberaler, Volksthümler oder, was dem gleich, ein Hundsfott ist und sich außer dem Gesetze befindet!

Insbeyondere erlaube ich mir aber auf Ihre Specialbemerkungen folgendes zu erwidern:

1) Benzenberg's „Friedrich Wilhelm“ ist keineswegs mit meiner eigentlichen Zustimmung geschrieben. Ja es mißfällt mir wegen seiner Servilität im höchsten Grade und so, daß ich mich deshalb mit ihm völlig überworfen und jetzt alle Connexion mit ihm aufgehoben habe. Ist aber Jemand verantwortlich, so ist es der Verfasser und bin ich es gewiß nicht. Auch weiß ich, daß er vor der Herausgabe deshalb viel mit Stägemann, Buchholz, Hoffmann und Andern conferirt hat. Der Verfasser lebt ja dort, und nichts ist leichter, als ihm den Unwillen des Königs zu verstehen zu geben. Ich aber habe das Buch mit der hiesigen Censur, die sehr strenge und so unsichtig ist, daß sie in der vorigen Woche eine ganze Stelle von Schöll in seiner Biographie gestrichen, drucken lassen, und es trifft mich nicht der entfernteste Vorwurf. An den dortigen Ankündigungen bin ich ebenfalls völlig unschuldig: sie sind von mir gar nicht ausgegangen und ich weiß nichts davon.

2) Was mein „Literarisches Conversations-Blatt“ betrifft, so habe ich Einsicht und Urtheil genug, um zu erkennen — und ich sage es auch frei heraus, ohne zu glauben, deshalb unbescheiden zu sein —, daß es in seiner Art das erste Blatt nicht blos in Deutschland, sondern in Europa ist, und daß jede Regierung, die das Blatt verbietet, sich beschimpfen muß.

Ihr Vorwurf, daß es nicht beide Theile höre, ist unwahr. Ich nehme jede anständig ausgedrückte Opposition gegen dasselbe im Blatte selbst auf. Sie selbst haben die Erfahrung gemacht. Selbst aber eine Opposition zu organisiren, wäre eine Lächerlichkeit und Charakterlosigkeit, deren ich nicht fähig bin. Wie wenig einseitig und parteiisch ich bin, davon liefert unter anderm Beweis der Aufsatz über Arndt in der Beilage Nr. 106, den ich Ihnen hier beilege.

Auch habe ich nie versprochen, den Geist des Blattes zu ändern. Ich habe sogar dem Minister von Schuckmann und Herrn von Kämpz selbst gesagt, ich könne ihn nicht ändern, weil ich nicht wisse, was ich ändern solle; denn man hat mir keinen andern Tadel über dasselbe ausgesprochen, als daß ich eine Stelle aus der „Correspondance inédite“ aufgenommen hatte, ein Vorwurf, der, um den Stab über ein Institut dieser Art zu brechen, ungereimt ist. Auch haben die Herren von Schuckmann, von Kämpz, ich sage auch Sie, mir die Versicherung ihres Beifalls über das Ganze des Instituts im reichsten Maße ertheilt.

Bei meinem pariser Correspondenten muß ich anführen, daß er ein honneter, redlicher, einsichtsvoller Mann ist.* Er sagt mir seine Meinung, und da alle deutschen Zeitungen, incl. der berliner, Frankreich zu beschimpfen und in den Noth zu ziehen die Erlaubniß haben, so scheint es mir nicht unwäthlich, von einer Seite wenigstens eine andere Ansicht zu hören. Hätte man vor 1806 und während und nach 1814 auf mehr als eine Stimme gehorcht, so wäre viel Unglück vermieden worden! Fände sich aber auch ein honneter Ultra, der Verstand und Vernunft besäße, so würde ich ihm gern eine Stimme in meinem Blatte erlauben. Aber das läßt sich nicht so leicht organisiren. Wie ich meine deutschen Mitarbeiter wähle, was ich mehr in meiner Gewalt habe, zeigt in jedem Blatt Figura. Misfallen aber diese pariser Berichte so sehr, so verbiete man sie, wie man sich selbst in Rußland und in Oesterreich nur erlaubt, aber breche nicht gleich den Stab über ein ganzes und würdiges Institut, und man sei consequent und verbiete auch andere Blätter!

Ich bin glücklich genug, sagen zu können, daß die deutsche Literatur eher meiner, als ich ihrer bedarf. Ich pflege vieles Große und Tüchtige, wie ich z. B. Ihr Werk** mit einem Verluste von vielleicht 1000 Thlr. werde gepflegt haben. Das aber kann ich nicht und werde es gewiß auch nicht weiter, wenn man mir anderwärts und gegen das Gesetz, gegen die Billigkeit und gegen die Vernunft in den Weg tritt und mir mein Leben und mein Geschäft verkümmert. Kann ich nicht unterm Gesetze frei handeln, so schränke ich meinen Verkehr auf Conversations-Lexika und Kochbücher ein, und ich werde dann noch anders prosperiren, als es jetzt geschieht. Wie wenig einseitig ich aber in meinem Verlage zu Werke gehe, zeigt Ihnen gleich das hier beikommende Buch über Spanien von Hügel, das nur den altspanischen Geist athmet. Was Sie von einem Aufsatze in einem Ultrablatt sagen, verstehe ich nicht.

Wenn ich mich etwas echauffirt habe, so verzeihen Sie dies. Hier gilt es wol, was Lessing sagte: wer über gewisse Dinge nicht den Kopf verliert, der hat keinen zu verlieren.

Mit der freundschaftlichsten Gesinnung

Brockhaus.

Auf Grund der Mittheilungen Raumer's und der oben abgedruckten Bekanntmachung der berliner Polizeibehörde vom 14. Mai

* Es war dies der bekannte Publicist, Historiker und Kenner der spanischen Sprache, Dr. Georg Bernhard Depping, der, obwol ein Deutscher von Geburt (1784 in Münster geboren), seit 1803 und bis an seinen Tod (1853) in Paris lebte.

** Die „Vorlesungen über die alte Geschichte“ (2 Thle., 1821).

ließ Brochhaus zunächst am 22. Mai eine Benachrichtigung an seine zur Buchhändlermesse in Leipzig anwesenden Handlungsfreunde drucken, „zur Berichtigung der hier circulirenden Gerüchte über Maßregeln der preussischen Regierung gegen meinen neuen und künftigen Verlag“. Er sagt darin: die Art der Abfassung der kürzlich in seinem Verlage erschienenen (Pob-)Schrift über den König von Preußen und die begangene Ungeschicklichkeit, diese Schrift in den berliner Zeitungen anzeigen zu lassen, was aber ohne seine Veranlassung geschehen sei, solle „eine hohe Person aus Ursachen, die diese sehr ehren, indignirt haben“, weshalb der betreffende Censor abgesetzt worden und der Befehl ergangen sei, künftig keinen neuen Verlag von ihm ohne eine vorgängige preussische Recensurirung zu verkaufen; da er nun aber weder der Verfasser jener Schrift sei, noch sie in ihren Auswüchsen und Construirungen gebilligt habe, ja diese Schrift Veranlassung seiner völligen Trennung von dem allgemein bekannten, jetzt in Berlin lebenden Verfasser geworden, die Schrift selbst übrigens mit sächsischer Censur erschienen sei, „so sollte ich nach den mir aus Erfahrung bekannten gerechten und humanen Grundsätzen der königlich preussischen Regierung denken, daß bei der Darstellung dieser wahren Verhältnisse dieselbe sich veranlaßt finden werde, den gedachten Befehl zurückzunehmen, weshalb die nöthigen Schritte zu thun ich nicht verfehlen werde“; einstweilen, schließt er, liefere er aber seinen neuen Verlag an keine preussische Buchhandlung aus.

Die hier angekündigten Schritte bestanden hauptsächlich in einer Vorstellung, die er unterm 26. Mai direct an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg richtete, da ihm der Bescheid auf sein Schreiben an den Minister von Schuckmann vom 16. Mai noch nicht zugegangen war (derselbe ist vom 25. Mai datirt und kam erst einige Tage später in seine Hände), er aber außerdem nach den bisherigen Erfahrungen, besonders nach dem im August 1820 gegen Schuckmann's Willen von Hardenberg verfügten Verbote des „Literarischen Wochenblattes“ (II, 294), damals annehmen zu müssen glaubte, Hardenberg, nicht Schuckmann sei sein Hauptgegner in der preussischen Regierung und habe wahrscheinlich auch diese neue Maßregel gegen ihn veranlaßt.

Seine Vorstellung an Hardenberg, in der er sich der preussischen Regierung gegenüber zum ersten male über die gegen ihn verhängte Maßregel ausspricht, lautet in der Fassung, wie er sie bald darauf, mit einigen Anmerkungen versehen, in nur wenigen Exemplaren für einflußreiche Persönlichkeiten und vertraute Freunde als Manuscript drucken ließ, folgendermaßen:

Ehrerbietigste und unterthänigste Vorstellung an Sr. Hochfürstliche Durchlaucht den Herrn Fürsten Staatskanzler von Hardenberg.

Durchlauchtigster Fürst!

Ich bin unterrichtet, daß von der Königlich preussischen Regierung, oder richtiger vom Ministerium des Innern und der Polizei, zwei Maßregeln gegen meine buchhändlerischen Unternehmungen genommen worden sind, durch deren erste ich außer dem allgemeinen Gesetz (*hors la loi commune*) gestellt bin, und deren zweite einem literarischen Institute den Untergang bereitet, welches ich mit bedeutendem Geldaufwande und großer Sorgfalt gegründet habe, und das in seiner Art schon jetzt (obgleich erst nach einer kurzen Dauer) für das erste und sachreichste in Deutschland, ja in Europa erklärt worden ist.

Sw. Hochfürstliche Durchlaucht sind zu gerecht, um, ohne die entschiedensten Beweise eines begangenen Unrechts, gegen irgend Jemand und insbesondere gegen einen Unterthan Sr. Majestät des Königs von Sachsen, eines mit Sr. Königlich Majestät von Preußen, vermöge des Deutschen Bundes und anderer bestimmter Verträge, sowie durch Bande der Freundschaft und gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten verbundenen Fürsten, Maßregeln zu nehmen, welche einen Königlich sächsischen Unterthan ohne vorhergegangene Anklage und Verantwortung, ohne Urtheil und Recht außer dem gewöhnlichen und allgemeinen Gesetz stellen, ihm den Schutz entziehen, den jeder rechtliche Mensch in civilisirten Staaten, solange er nicht eines Vergehens oder Verbrechens überführt ist, zu genießen hat, und auf den ein Unterthan Sr. Majestät des Königs von Sachsen in den preussischen Staaten also nothwendig auch Anspruch machen kann. Die Königlich preussische Regierung würde, wenn Beschwerden gegen mich obwalten, dadurch, so scheint es mir, auch in die Handhabung der Gerechtigkeit der Königlich sächsischen Regierung einen Zweifel setzen, wenn dieselben nicht in ordnungsmäßigem und durch die Deutsche Bundesgesetzgebung vorgeschriebenem Wege angebracht, und wenn darin zu meinem Nachtheile ohne deren Concurrenz präjudicirt würde.

Was ich in Beziehung auf die eine Maßregel: die Censurirung (die bei der geographischen Lage des preussischen Staates, seiner langen

Ausdehnung und der Natur des deutschen Buchhandels, in welchem vom Verleger alles Neue in Commission gegeben werden muß, sowie der Art eines solchen Recensurirungs-Geschäfts und der Heugstlichkeit und Steigerung*, mit der dasselbe in den Provinzialstädten wird gehandelt werden, fast die Wirkung eines völligen Verbots haben muß), in einem kurzen sub A beiliegenden Promemoria** meinen Handlungs-freunden einzuweilen mitgetheilt habe, enthält schon in der Kürze meine Rechtfertigung wegen der mir zur Last gelegten Schrift, welche die unglückliche Veranlassung dieser Maßregeln geworden ist. Der in jeder Zeile zu erkennende und allgemein bekannte Verfasser derselben lebt aber bekanntlich in Berlin, und sollte Jemand dafür allenfalls eine Ahndung oder Rüge treffen, so war es wol nicht der völlig unschuldige Verleger, den sie hätte erreichen müssen.

Sowol das Grundgesetz des Deutschen Bundes über den Gebrauch der Presse d. d. 20. September 1819, als auch das Königlich preussische Edict vom 18. October 1819 bestimmen ausdrücklich, daß der Verleger von Truchtschriften außer aller Verantwortlichkeit sei, wenn er die Vorschriften der Gesetze in Beziehung auf Censur u. s. w. genau befolge. Dies liegt ja auch in der natürlichen Billigkeit, wie es die Vernunft gebietet. Man kann das Präventions-system unmöglich mit dem der Verantwortlichkeit der Verfasser, der Verleger und Drucker vereinigen. Eins hebt immer das Andere auf, und so stellt es die allgemeine Gesetzgebung des Deutschen Bundes in Deutschland, desgleichen die Specialgesetzgebung in Preußen und Sachsen auch ausdrücklich fest. Auch trifft den bloßen Verleger in keiner Gesetzgebung, selbst bei einem Vergehen, eine so harte Strafe als den Verfasser.

Hier in diesem Falle ist vollends von einer Schrift eigenthümlichen Charakters die Rede, da sie eine historische Lobschrift (éloge) und, ohne Zweifel, auch so gemeint ist. Da ich mich in diesem wie in jedem andern Falle aber streng an die Gesetze halte, folglich den Verlag meiner leipziger Handlung der hiesigen ebenso einsichtsvollen als unsichtigen Censur unterwerfe, ja sogar ihre Winke und Rathschläge unbedingt befolge, indem mir alle zu nehmenden Rücksichten nicht so genau bekannt sein können, als ihr, wie, um aus den täglich sich ereignenden Vorfällen dieser Art einen herauszuheben, z. B. aus der Anlage B. hervorgeht, wo auf die Bemerkung des Censors, daß die Bekanntmachung des

* Die gewöhnliche Steigerung der Maßregeln durch die Provinzialbehörden hat sich auch hier gleich gezeigt: In Berlin ist weiter nichts befohlen worden als eine einheimische Censur meines neuen einlaufenden Verlags; in Breslau ist auch schon die Eingabe eines Verzeichnisses des ältern verlangt worden; in Koblenz hat man sich diesen ältern Verlag gleich zur Recensur extradiren lassen, und dieser haben selbst Werner's „24ster Februar“ und das harmlose Stammbuch der Madame Hendel-Schüy, beide schon im Jahre 1815 gedruckt, nicht entgehen können u. s. w.!

** Der S. 199 erwähnten gedruckten Benachrichtigung an die Buchhändler.

Aussages der Königlich preussischen Regierung „vielleicht“ nicht angenehm sein könnte, mir aber doch das Imprimatur zugegeben ward, solchen doch gleich unterdrückt habe.* Da nun die fragliche Schrift laut Anlage C. D. ** das Imprimatur der hiesigen Behörde erhalten hat, so darf mich nach allen Gesetzen der Billigkeit und der völkerrechtlichen Rücksichten, welche die Regierung des einen Staates gegen die Unterthanen oder Bürger befreundeter Staaten, besonders in einem Staatenbunde, der über die Presse gemeinschaftliche Grundsätze zur Befolgung aufgestellt, zu nehmen hat, weder eine directe noch indirecte Verantwortung deshalb treffen, noch solche Maßregeln darans hervorgehen, als es die gegen meinen neuen, unter Aufsicht und Genehmigung des von Sr. Majestät meinem allergnädigsten Herrn angestellten officiellen Behörden vollendeten und künftig zu vollendenden Verlag sind, welche man seitens der Königlich preussischen Regierung oder des Ministerii des Innern zu verhängen beliebt hat.

Welche Ausstellungen man aber eigentlich gegen mein literarisches Blatt (unter dem Titel: „Literarisches Conversations-Blatt“) hat, ist mir nicht bekannt. Ich bin mir bewußt, darin allenthalben vorab zur guten Treue und dann mit Behutsamkeit und Umsicht zu verfahren, ohne jedoch im allgemeinen den Charakter einer gemäßigten „Liberalität“ verleugnen zu wollen und zu mögen, da ich mich in meinem Verstande und nach meinen Ansichten nur zu dieser bekennen kann, weil bei mir liberale Gesinnung im politischen Sinne nichts Anderes bedeutet, als der Wunsch nach der Herrschaft möglichst guter Gesetze, nach Gleichheit vor dem Gesetze, nach Entfernung aller Willkür, mir auch kein Gesetz in irgendeinem Staate bekannt ist, das diesen Charakter, in der Reinheit genommen, wie ich ihn nehme, proscribirt; vielmehr darf ich von den Mitarbeitern im allgemeinen behaupten, daß sie, soviel mir bekannt, sämmtlich zu den wohlgesinntesten, gemäßigtesten und ausgezeichnetsten Männern Deutschlands gehören.

Man hat mir indessen doch angedeutet, daß man in diesem Blatte die Briefe des pariser Correspondenten ultra-liberal finde. Ich antworte einfach darauf, daß ich diesen Correspondenten als einen rechtlichen, einsichtsvollen und wohlunterrichteten Mann kenne. Er theilt der Redaction des „Conversations-Blattes“ seine Ansichten über den dortigen Stand der Dinge ebenso mit, wie andere Blätter, z. B. die „Allgemeine Zeitung“, ähnliche Berichte in gleichem oder entgegengezettem Geiste mittheilen. In einem Staate, wo man aber Blätter wie den „Constitutionnel“, den „Courrier français“, den „Morning Chronicle“, den

* Betraf einen Artikel über die Eylert'sche Ordens-Predigt.

** Der erste und letzte Bogen der mit dem Imprimatur versehenen Schrift: „Friedrich Wilhelm der Dritte“.

„Vrai Libéral“, die Cotta'schen „Politischen Annalen“ und andere Zeitschriften vom entschiedensten Ultra-Liberalismus zulässt, da sollte man auch wol einzelne Aufsätze in meinem Blatte dulden können, da dies auch entgegengesetzte aufnimmt, es jeder Meinung offensteht, und es überhaupt mehr ein literarisches als politisches Blatt ist.

Inwiefern ich aber überhaupt diese und dergleichen Nachrichten dem Publikum öffentlich mittheilen darf, muß immer die Censur beurtheilen; mich aber kann deshalb nie eine Verantwortung oder Verstrafung treffen, sobald ich die Vorschriften der Geseze über den Gebrauch der Presse befolge, noch darf meines Bedünkens, wenn sich ein Geist der Liebe und Achtung gegen die deutsche Bundesverfassung, und in derselben, in Deutschland bilden soll, in dem einen deutschen Staate das nicht als feindselig, „schlecht“* und revolutionär behandelt werden, was in dem andern deutschen Bundesstaate durch die dazu angestellten Regierungsbehörden förmlich autorisirt oder zugelassen worden ist. Findet man aber, daß diese pariser Berichte gesezsmäßig nicht zulässig sind**, so gebe man mir darüber entweder indirect eine warnende Andeutung, oder bestimme meine Regierung, ihnen das Imprimatur verweigern zu lassen, womit ich zufrieden sein muß, aber ich bitte gehorsamst, deshalb nur nicht gleich den Stab über mein ganzes und ehrenwerthes Institut zu brechen und mir dadurch auch großen äußern Verlust zu bereiten.

Ob ich aber mein Journal bei so beengenden Grenzen würde fortsetzen können und mögen, bleibt eine andere Frage, denn ohne eine gewisse, den Bedürfnissen der Gesellschaft angemessene und durch den Schutz der Geseze gehandhabte Freiheit, Festigkeit und Sicherheit ist an kein Gedeihen irgendeiner großartig gedachten literarisch-kritischen Zeitschrift oder irgendeiner bedeutenden buchhändlerischen Unternehmung zu denken. Hat man über einen einzelnen Aufsatz, Ausdruck oder Artikel, den selbst die Censur genehmigt, doch gleich die Unterdrückung und Befehdung des ganzen Instituts, oder persönliche Verunglimpfung und Verfolgung zu befürchten, so wird kein rechtlicher Mann eine Zeitschrift oder ein literarisches Institut, den Forderungen der Zeit und der Gesellschaft gemäß, jemals redigiren und unternehmen wollen, noch es vermögen. Und sollte nicht gerade in diesen Befürchtungen auch die geringe Stufe der Entwicklung zu suchen sein, auf der, mit wenigen Ausnahmen, fast alle deutschen Unterhaltungsblätter und politischen Zeitschriften stehen?

* Diesen beleidigenden, ja wahrhaft injuriirenden Ausdruck hat sich die berliner Polizei-Intendantur gegen meinen größtentheils hier gedruckten und also von den hier angestellten königlich sächsischen Censurbehörden mit dem Imprimatur versehenen Verlag erlaubt.

** Es möge erlaubt sein, hier an folgende Stelle aus dem Präsidial-Vortrag des kaiserlich österreichischen Bundestagsgeaudten, des Grafen von Buol-Schauenstein, in der merkwürdigen Sitzung des Bundestags vom 20. September 1819 zu erinnern (folgt die bereits S. 196 abgedruckte Stelle).

Deshalb werde ich auch gewiß, wird mir eins meiner literarischen Institute, bei denen ich die Vorschriften der Gesetze stets sorgfältig beachte, dennoch gewaltfam unterbrochen, alle meine übrigen, durch die ich Literatur, Wissenschaft und Kunst oft mit nicht geringen Aufopferungen pflege, eingehen lassen, da ich glücklich genug bin, derselben entbehren und ohne alle diese und dergleichen Unternehmungen unabhängig leben zu können.

Ich muß auch noch, in Beziehung auf mich selbst, gegen den von der dortigen Polizei-Intendantur zur Charakterisirung meines Verlags gebrachten Ausdruck „schlecht“ förmlich protestiren. Das Princip meines Verlagsverkehrs beruht stets auf der innern Tüchtigkeit der Arbeit der Verfasser, ohne Rücksicht auf die politische Partei, denen der Autor etwa anhängen mag, und es zeigt keine große literarische Kenntniß, und noch weniger eine unparteiische Würdigung meines literarischen Buchhändlercharacters, sowie überhaupt keine Mäßigung und Umsicht des Urtheils, wenn er von der berliner Polizei-Intendantur auf die ausgedrückte Weise bezeichnet und dadurch zugleich injuriert wird. Man werfe auch nur einen Blick auf meinen Verlagskatalog und mein neuestes Verlagsverzeichnis, und man findet darin eine Reihe Namen, die sicher zu den geachtetsten in Deutschland gehören (auch viele preussische Staatsdiener bedeutenden Ranges befinden sich unter ihnen), und in politischer Hinsicht, wenn man dieser gedenken will, zum Theil an den Extremen der verschiedenen Parteien stehen, z. B. von Hügel, Adam Müller auf der einen, Krug, Weitzel, Grävell auf der andern. Daß alle Verlagsartikel meiner thätigen Handlung (sie ist in diesem Augenblicke eine der wichtigsten in ganz Deutschland) einerlei Farbe und Zuschnitt haben sollten, läßt sich überhaupt von mir als Kaufmann nicht erwarten, der die Bücher nicht zu seiner Benutzung, sondern zum Verkaufe an das Publikum ins Leben fördert, und der ja von dem Gewinne nicht bloß die Staatslasten tragen, sondern auch sich und seine Familie davon ehrlich ernähren soll, dessen Speculationen also, wenigstens theilweise, auch auf die Bedürfnisse der Gesellschaft berechnet sein müssen. Uebrigens sind meine Unternehmungen keineswegs auf politische Schriften, und bei diesen auf keine einzelne Partei beschränkt*.

* So sind eben bei mir erschienen: Eine Belichtung und Bestreitung der Vignou'schen Schrift über den Troppaner Congress; des Marschese Lucchesini Geschichte des Rheinbundes (die feinste Lobsschrift auf die damalige Politik des preussischen Cabinets, die je geschrieben); ferner (des Baron von Hügel in Wien) „Spanien und die Revolution“, in welchem Werke die altspanische Ansicht der spanischen Monarchie auf das lebhafteste festgehalten und allen sogenannten liberalen Ideen entgegengegwirkt wird. So habe ich zwar Arndt's Kleiner Rechtserleuchtungsschrift den Verlag nicht versagen wollen und mögen, da die Censur dabei auch nichts zu erinnern fand, allein gleich in den ersten darauf erscheinenden Nummern meines „Conversations-Blattes“ wurden die in dieser Schrift aufgestellten Grundsätze getadelt und unzulässig erklärt! Sind denn dies nicht Beweise, daß ich durch meinen Verlag keine Partei zu begün-

wie dieses ebenfalls der flüchtigste Blick in meinen Katalog darthut. Ich beschäftige mich ebenso sehr mit bibliographischen, mit rein geschichtlichen, philosophischen, naturwissenschaftlichen, schönwissenschaftlichen, rein theologischen, juristischen, als auch mit philologischen Werken. So gehört zu den neuesten meiner bedeutendern Unternehmungen ein „Ergänzungsband zum Preussischen Landrecht“, von einem der ersten deutschen und preussischen Juristen redigirt und wodurch einem seit vielen Jahren gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wird.

Es ist drückend, über Gegenstände reden zu müssen, die uns selbst betreffen, und deren Kenntniß man billig bei denen voraussetzen sollte, die über die ganze staatsbürgerliche, politische und Ehren Existenz des Individuums, ohne von demselben einmal Verantwortung zu erheischen, aburtheilen, allein in einem Falle, wie es der gegenwärtige ist, darf keine secundäre Erwägung der Bescheidenheit vorherrschen.

Die Maßregel gegen mein Journal erscheint endlich auch deshalb nicht nothwendig, da dasselbe bei seinem hohen Preise (es ist theurer wie irgendein anderes deutsches Journal) und seiner wissenschaftlichen oder doch rein literarischen Tendenz nur noch ein geringes Publikum hat und bloß in den höhern und höchsten Ständen gelesen wird. So versende ich an das Postamt in Halle nur 9 und an das Postamt in Erfurt 17 Exemplare. Das hiesige Postamt expedirt an das berliner — (Ziffer fehlt) Exemplare; und von diesen durch die preussischen Posten vertriebenen — Exemplaren geht ganz bestimmt ein großer Theil nur transito durch die preussischen Staaten ins Ausland.

Ich schließe diese ergebnisse Vorstellung mit dem unterthänigsten Antrage: 1) Die vom Ministerio des Innern und der Polizei auf-gegebene Recensurirung meines neuen Verlags bis auf neue und rechtlich ausgemittelte Beschwerden über mich vorläufig zu suspendiren. 2) Das an die preussischen Postämter erlassene provisorische Verbot der Ausgabe meines „Literarischen Conversations-Blattes“ geneigtest aufzuheben. Ueberhaupt endlich: 3) Für meinen Verlag keine Ausnahme von den allgemein bestehenden Gesetzen stattfinden zu lassen.

Mit tiefster Ehrfurcht Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Leipzig, den 26. Mai 1821.

J. A. Brockhaus.

Brockhaus sandte diese Vorstellung an den Geh. Ober-Regierungsrath Schöll mit der Bitte, sie dem Staatskanzler zu über-

fügen suche? Man vergleiche damit manchen andern Verlag, und um auch hier gleich ein sehr neues Beispiel anzuführen, die Schrift: „Napoleon, eine biographische Skizze“, die eben im Verlage des königlich preussischen Geheimen Hofraths, des Herrn Cotta in Stuttgart, erschienen ist!!

reichen und thunlichst zu unterstützen. Schöll, vortragender Rath bei Fürst Hardenberg und sein Begleiter auf den letzten Congressen, stand zwar auf einem durchaus andern politischen Standpunkte als Brockhaus und hatte sich bei den ersten Verhandlungen über die Wiederzulassung des „Literarischen Wochenblattes“ im October 1820 offen als den Befürworter des betreffenden Verbotes bei Hardenberg bekannt (II, 307); indessen war er seitdem mit Brockhaus in Verbindung getreten, indem er Materialien zu seiner Biographie in den „Zeitgenossen“ geliefert oder vielmehr diese selbst verfaßt hatte (sie erschien gleichzeitig auch als besondere Schrift). Brockhaus appellirte in seinem Briefe an ihn zwar nicht an ihr „momentanes literarisches Verhältniß“, sondern an seine zweifellose Bereitwilligkeit, zur Aufklärung von Mißverständnissen mitzuwirken, und bat ihn zugleich um Rath, ob er deshalb nach Berlin reisen solle, wozu er sich ebenso ungern entschließen würde als dazu, den König von Sachsen mit dieser Angelegenheit zu behelligen; vielmehr hoffe er, daß ein so klares Verhältniß sich durch eine einfache Darstellung augenblicklich lösen müsse. Er schloß seinen Brief: „Ew. Hochwohlgeboren haben zudem über die Kengstlichkeit und die Umsicht unserer Censur eben selbst Erfahrungen gemacht, die Sie in den Stand setzen, darüber ein Zeugniß zu geben, das gewiß nicht anders als ehrenvoll sein kann.“ Diese Bemerkung erklärt sich durch folgende Stelle in einem Briefe von Brockhaus an Hasse in Dresden: „Pikant ist, daß Beck (Censor und Vorsitzender der Büchercommission) Schöll'n in seiner Biographie eine bedeutende Stelle erst gestrichen und sie nur unter seiner später eingetroffenen speciellen Verantwortlichkeit hat passiren lassen! Schöll hat also die Consequenz unserer Censur kennen lernen.“

Gegen Hasse hatte Brockhaus, indem er ihm seine Eingabe an Hardenberg überschickte, noch geäußert: wenn sich die Sache auch gebe, wie er hoffe, so sei es doch eine ewige und elende Plackerei, und das ganze Getreibe ekle ihn so an, daß er Alles darüber könnte liegen lassen. Hasse dankte ihm am 30. Mai für Mittheilung seiner „kraftvollen und lichtvollen Rechtschrift“ und fügte hinzu:

Das Verfahren gegen Sie ist despotisch; ob aber die sächsische Regierung sich für Sie verwenden wird, dann, ob die Verwendung,

wenn sie stattfände, die leidenschaftliche Stimmung Ihrer Feinde in Berlin, welche durch Ihre Reider unter den Buchhändlern selbst wol indirect noch mehr angefaßt wird, zur Mäßigung zurückzuführen im Stande ist, wage ich nicht zu bestimmen. Doch sollte ich glauben, würde Ihrer Sache ein beim hiesigen Cabinet angebrachtes Gesuch um schützende Verwendung nichts schaden. Ihre Beschwerde eignet sich in der That für den Bundestag; allein hier wie überall behandelt man Buchhändlerrecht und Literatur als Nebensache mit vornehmer Gleichgültigkeit. Desto besser denken Viele, du haut pavage, wenn Männer wie Sie ihren Verlag ganz aufgeben. Das eben bezieht man durch jene Schikanen. Es thut mir wahrhaft weh, daß Ihre Kraft und Thätigkeit, die wahrlich mit jeder billigen Mäßigung sich zu paaren weiß, so gehemmt, geneckt, gereizt wird. Allein Mittelmäßigkeit regiert jetzt. Sie kämpft auf Tod und Leben mit Allem, was vorstrebt.

Ein anderer persönlicher und literarischer Freund, Wilhelm Körte in Halberstadt, schrieb ihm am 16. Juni:

Aber was ist das wieder für eine nichtswürdige Armseligkeit von Berlin her! Mit einem unerträglichen Ekel habe ich bei Vogler die neue Verfügung vom „schlechten Geiste der Brockhaus'schen Verlagsartikel“ gelesen. Die Leute gehen weiter rückwärts. Sie treiben Unzucht mit dem Geiste der Zeit, weil sie ihr Unvermögen fühlen, die heilige Jungfrau Aufklärung genügend und gehörig zu befruchten und so dem Geiste der Zeit den Sohn zu erzeugen, von welchem ihnen der Untergang geweissagt ward. Ihre Stellung, mein theurer Brockhaus, wird immer beneidenswerther. Sie gehen in Preußen unter, durch strenge loyale Befolgung des Bundesgesetzes. Sie zwingen Preußen, sich über dem Bundesgesetze zu erklären de facto und werden so ein treibendes Princip in dem matten Teige, der des Aufgangs noch immer nicht fähig werden will. Haben Sie Hoffnung, auch diesen Einfall friedlich zu beseitigen und abzuwenden?

Ganz entmuthigend lautete Schöll's Antwort vom 30. Mai auf Brockhaus' Brief. Er schrieb:

Ihre Vorstellung werde ich übergeben, muß Ihnen aber voraussagen, daß sie nichts fruchten kann, weil der Schlag, über welchen Sie klagen, nicht von dem Fürsten, noch von einem Minister herrührt, und also es auch nicht in ihrer Gewalt liegt, ihn zurückzunehmen. Schwerlich wird einer von ihnen sich entschließen, wenigstens fürs erste, Allerhöchsten Orts Ihre Bitte zu unterstützen, am wenigsten kann dies der Fürst, der selbst in dieser Sache compromittirt ist. Unter diesen Umständen kann Ihnen eine Reise nach Berlin nichts nützen. Meine

Privatmeinung ist, daß es auch keinen Erfolg für Sie haben würde, wenn Sie die Intercession Ihrer Regierung reclamirten. Man hat hiesigen Orts so viele Klagen ähnlicher Art geltend zu machen, daß man bei einer Discussion gewiß siegen würde. Der Umstand, daß Ihre Schriften unter sächsischer Censur gedruckt werden, kann Ihnen nicht zu statten kommen, da man keineswegs in Karlsbad, Wien oder Frankfurt sich gegenseitig versprochen hat, die mit Censur des einen Staates gedruckten Werke unbedingt in den andern zuzulassen. Das hier ergangene Verbot ist weder den zwischen unsern beiden Höfen herrschenden freundschaftlichen Verhältnissen, noch dem deutschen Bundesverband zuwider.

Ihre Erklärung an die preussischen Buchhändler wird man hier nicht ungern sehen, und gewiß nichts thun, um Sie zum Widerruf zu bewegen. Erlaubt Ihnen Ihr Interesse als Kaufmann, dieses durchzusetzen, so frage ich: welchen Vortheil Sie davon haben. Erlaubt Ihnen aber Ihr Interesse nicht, consequent zu bleiben, so werden Sie, meiner Meinung nach, wohlthun, den Schritt je eher je lieber zurückzunehmen. Es bleibt Ihnen alsdann nichts übrig, als sich freiwillig der über Ihren Verlag ausgesprochenen Nachcensur zu unterwerfen. Diesen Rath gibt Ihnen der Geschäftsmann; der gewesene Handelsgenosse* fügt den Rath bei, durch einen ausgewählten Verlag und durch Unterdrückung in Ihren Journalen von allen den Stellen, worin dem Geiste der Zeit, der unter dem Worte Liberalismus seinen Hang zur Zerstörung verbirgt, das Wort geredet wird, Ihrer Handlung von Seiten der loyalen Gesinnungen einen so guten Ruf zu verschaffen, als sie jetzt in Berlin, Wien und Petersburg einen bösen hat. Sie verzeihen meine Freimüthigkeit, zu deren Aeußerung Sie selbst die Veranlassung gegeben haben.

Gewiß wäre es von Brockhaus klug gewesen, Schöll's Rath zu befolgen, allein zu einer solchen „Umkehr“, einer Verleugnung seiner ganzen Vergangenheit und seiner Gesinnung konnte und durfte er sich nicht entschließen. Er antwortete Schöll zunächst am 10. Juni:

Die Freimüthigkeit Ihres letzten Briefs hat mir keineswegs mißfallen, noch ist mir solche auf irgendeine Weise unangenehm gewesen. Freimüthigkeit deutet immer auf Charakterstärke und rechtlichen Sinn, und ich biete ihr daher, wo ich sie finde, gern die Hand. Auch gegen andere politische Meinungen bin ich sehr duldsam, wie ich es gegen religiöse bin. Bei lebendigen und tieffühlenden Gemüthern mischt sich in beiden leicht einiger Fanatismus ein, den zu ertragen ich erlernt

* Schöll war, wie früher erwähnt (II, 306), selbst Buchhändler gewesen.

habe, da ich unter den verschiedensten Religionen, wie unter den sich geradezu entgegengesetzten politischen Parteien dort wie hier die rechtlichsten Menschen gefunden habe. In mancher Hinsicht erinnert mich mein Verdächtigsein an das Gesetz über die Verdächtigen zur Zeit der Revolution! Marat und Hebert waren selbst die corpulenten Leute verdächtig, und Calot und St. Just waren es wieder die mageren. Bei jenen wären wir nun Beide schlecht weggekommen, bei diesen manche unserer Freunde!

Freilich mahnten ihn auch wirklich wohlmeinende Freunde fortwährend zur Nachgiebigkeit und warnten ihn davor, lediglich auf sein vermeintliches Recht zu pochen, in erster Linie Friedrich von Hammer, der ihm auf seinen (oben mitgetheilten) Brief vom 19. Mai am 31. Mai antwortete:

Daß Sie sich, mein theurer Freund, in Ihrem letzten Schreiben etwas echauffirt haben, wundert mich gar nicht; heute fehlt es mir indessen an aller Zeit, zu bestätigen oder zu widerlegen. Ich muß deshalb schon dem Himmel vertrauen, daß Sie mich nicht (wie jetzt Benzenberg) gleich als Servilen verdammen; obgleich im echten Sinn servil oder liberal identisch sind, weil ohne Gehorsam keine wahre Freiheit und ohne Freiheit kein wahrer Gehorsam existirt. Also abgesehen davon, ob Preußen sich ganz an die Gesetze des Bundes und die Censur eines einzelnen Bundesstaats kehren soll oder nicht (das letzte thut auch Oesterreich in seiner Macht), ob dies klug oder thöricht, gerecht oder ungerecht sei, eile ich heute nur, Ihnen zu melden:

1) Das Censurcollegium wird (Gottlob!!) nicht censiren, vielmehr 2) ist vom Ministerium verfügt, daß die Censur Ihrer Verlagsartikel hier in Berlin durch die gewöhnlichen Censoren erfolge und durch den hiesigen Oberpräsidenten in alle Welt die Nachricht von der erteilten Erlaubniß gehe; 3) die nächste Beschwerde über den Censor geht an den Oberpräsidenten, die zweite Instanz ist das Censurcollegium.

Jetzt werden Sie zu überlegen haben, wie (etwa durch eine hiesige Buchhandlung) die Censur am eiligsten gefördert werde. Könnten Sie die Blätter des „Conversations-Blattes“ auf ein paar Tage im voraus setzen, würde auch deren Versendung in kleinen Partien nichts entgegenstehen. Was eigentliche Bücher anbetrifft, so kann die Einrichtung keinen Schaden thun; denn wird der Eingang erlaubt — so ändert sich nichts, und wird er verboten, so ändert sich — zuletzt auch nichts. Da der König nicht böse geworden ist über alles, was gegen ihn gesagt ist, sondern über ein schales éloge (so nennen es die, welche das Büchlein lasen), so sieht man, daß er eigentlich kein Ultraroyalist ist und in Bezug auf Benzenberg zuletzt mit Ihnen einig ist; ob es aber nicht rätlich

für Sie wäre, ihm Hügel's „Spanien“ zum augenfälligen Beweise der Universalität Ihres Verlags zuzusenden, stelle ich Ihnen anheim. Wenigstens ist dies Buch gewiß nicht in dem übeln Sinne geschrieben, den man Ihren Verlagsartikeln vorwirft. Ich danke Ihnen für die Mittheilung und finde es höchst interessant, doch ließe sich dies und das darüber sagen, was mich vielleicht wegen meiner Liberalität wieder bei Ihnen in Credit brächte. Wie dem auch sei, so schlecht soll es Ihnen mit der preussischen Censur nicht ergehen als den spanischen Herausgebern von Journalen durch Hilfe der liberalen Clubs. Schon wieder ein Rückfall in die illiberalen Ansichten!...

Indem ich noch einen Blick auf Ihren Brief werfe, möchte ich da capo und weiter ausholen, bezwinge mich aber und verlange nur, daß auch Sie sich bezwingen sollen und keineswegs wegen dessen, was gegen Sie geschieht (und was Sie in pecuniärer Hinsicht gewiß nicht ruinirt, wenn es auch hier und da genirt), den Stil eines großartigen Buchhändlers (wie die Stephani, Albi u. s. w.) zornig zerbrechen, gegen sich selbst wüthen, und daß Sie nicht nebenbei den armen autoribus das entgelten lassen, was sie nicht verschuldet haben!

Und was klagen Sie zuletzt: können Sie mehr Ruhm verlangen, als daß der König von Preußen den Buchhändler Brockhaus zwar nicht wie eine zuschlagende, aber doch wie eine zuschreibende Macht, kurz wie eine puissance tractirt? Nun werden Sie gewiß den Krieg nicht führen wollen nach ordinärer moderner, sondern nach altritterlicher, galanter Weise; Sie werden durch Hilfe der Hügel Berge von Hindernissen versetzen und, nach wiedererlangtem Glauben an sich, triumphirend hervorgehen. Also gratulor ex animo. Werden Sie auch antworten: wer den Schaden hat, darf vor Spott nicht sorgen? Seien Sie zufrieden, daß ich nicht, wie hier mancher sogenannte Erleuchtete, verlange, daß Sie die Ruthen küssen sollen, welche man Ihnen bindet!

Mochte Brockhaus auch wol einsehen, daß Rammer in vieler Hinsicht Recht habe, so fühlte er sich doch darüber gekränkt, daß dieser ihm so wenig Theilnahme beweiße, und machte dem treuen Freunde am 3. Juni Vorwürfe, statt ihm für seine wohlgemeinten und zweckmäßigen Rathschläge zu danken. Wir erfahren dies aus Rammer's Antwort vom 7. Juni auf jenen Brief, der selbst nicht erhalten ist; es macht Rammer's Herzen, an das Brockhaus appellirt hatte, die vollste Ehre, daß er es sich nicht verdrießen ließ, diesem noch einmal offen und ruhig zu antworten, die von demselben ausgesprochenen Vorwürfe seiner gereizten Stimmung zugute haltend. Rammer's Antwort lautet:

Wahrlich, mir geht es übel und ich werde von zwei Seiten geächtigt! Während ich hier alle Gründe zusammenfasse, die sich für Sie anführen lassen; während ich beweise, daß Sie kein Gesetz übertreten haben und andere als die angewendeten Mittel besser zum Ziele führen konnten; während ich behaupte, daß Niemand von Ihnen verlangen könne, irgendeine politische Ansicht allein zu protegiren, und aus Hängel und andern Verlagsartikeln darthue, daß Sie auch das Entgegengesetzte fördern; während ich für jede Form der Erleichterung spreche, oder vielmehr im scharfen Streite den Vorwurf der Ultraparteilichkeit, ja vielleicht der schlechtesten des Eigennutzes hervorrufe: — nehmen Sie in Ihrem Briefe nicht bloß meinen Verstand, sondern sogar mein Herz in Anspruch!

Freilich ist dies nicht die erste Erfahrung der Art; man hat mich schon für den Verfasser elender revolutionärer Broschüren gehalten, und mir Grundsätze nichtswürdiger Tyrannei zugeschrieben: beides gleich unwahr. Wer kann, wer soll sich gegen Alles vertheidigen? Sie hätten aber mehr Glauben an mich haben sollen, sowie ich weder Ihren Verstand noch Ihr Herz um dies oder jenes künstlich oder zufällig entstandenen Scheins willen leugne oder perhorrescire. Wäre es denn wirklich wahr, daß es in unsern unglücklichen Tagen nur Parteien zur Rechten und Linken geben könne und die in irgendeinem Punkt nicht aus einer Form Gebackenen einander feindselig entgegentreten und sich überall mißverstehen müssen? Mein letzter Brief mag nicht vortrefflich stilisirt sein; was er im Wesentlichen Ihnen freundlichst melden sollte, konnte aber nicht zweifelhaft erscheinen. Und wenn Scherz und Ernst bunt oder confus durcheinander ging, so hegte ich doch keinen Zweifel, Sie würden, vom letzten Ereignisse minder bewegt, beides sondern, und so wenig bewundern als verdammen. Diesmal also nur wenig, aber lauter Ernst.

Von dem, was sich für Sie sagen läßt, kein Wort mehr; ich habe dies entwickelt, wo es Pflicht und Ueberzeugung verlangten, und wenn Sie mich auch noch mehr schelten, werde ich hinter Ihrem Rücken nicht aufhören, mich Ihrer anzunehmen, wo es mit der Wahrheit irgend verträglich erscheint. Von dem, was sich gegen Sie sagen läßt, will ich Ihnen aber ins Angesicht noch ein Wort beibringen. Niemand behauptet, daß Sie ein Gesetz übertreten haben, aber ebenso wenig können Sie behaupten, daß, indem Preußen ein neues Gesetz gibt, alles Recht mit Füßen getreten werde. Im Allgemeinen ist durch den Deutschen Bund dieses Recht so wenig in Hinsicht auf Bücher als in Hinsicht auf Rosinen und Mandeln aufgehoben, und Oesterreich thut von jeher, was Sie an Preußen himmelschreiend nennen. Also gegen die Form kämpfen Sie vergeblich an, und vom Inhalte, der Zweckmäßigkeit u. s. w. spreche ich nicht. Ferner ist von der Vergangenheit nicht die Rede, sondern von

der Zukunft, und aus meinem Briefe konnten Sie wissen, ob jeder — in einer Provinzstadt Ihnen den coup de l'âne geben dürfe oder nicht, und was zu etwaiger Berichtigung localer Misgriffe bereits verfügt war. Ferner können Sie sich nicht wundern, daß manche Ihrer Verlagsartikel reizten und in Wohlmeinenden sogar die Ueberzeugung hervorbringen konnten, es sei besser, sie zu unterdrücken. Ich theile diese Ansicht aus mehreren Gründen nicht und erwähne hier nur die, daß dergleichen Broschüren wie de Pradt, Bignon u. s. w. nur ein kurzes vorübergehendes Leben haben. Endlich sind nach meiner Ueberzeugung keineswegs diese Broschüren das, was Ihrem Verlage die größte Ehre bringt, sondern dies sind die wissenschaftlichen Werke, die Werke von dauerndem Werthe, welche ein armer beschränkter Buchhändler nicht hätte zu Tage fördern können. Wenn Zehntel Ihres Verlags, und gerade das Wichtigere, wird durch die neue Maßregel gar nicht berührt, und ich bin überzeugt, daß Sie zwar jetzt keinen Widerruf des Ganzen, wohl aber eine Beschränkung auf die historisch-politische Literatur des Tags erstreiten. Ich kann nicht anders als rathen, daß Sie dahin wirken und suchen, die möglichst bequeme Weise zu erhalten; keineswegs aber, daß Sie die Dinge feindlich auf die Spitze stellen, um am Ende wie der Mann in der Fabel sagen zu können: Recht muß doch Recht bleiben. (Ich erinnere hierbei an die Beschwerde des Herzogs von Köthen.) Nur bei einzelnen Blättern des „Conversations-Blattes“ kann allerdings Unangenehmes eintreten; wie wenig man bei eigentlichen Büchern überstreng verfährt, zeigt Ihnen Manzo's Werk und meine beigefügte Abhandlung über die Behörden, welche ich Ihnen nicht anführe, um meine Liberalität der Gesinnung und der Schreibart, sondern die Liberalität der Regierung zu beweisen.*

Wenn ich Spaniens erwähnte, so geschah dies ebenfalls nur als eine vergleichende Weisung, damit Sie die Epitheta für Preußen nicht im höchsten Superlativ wählen möchten; wir haben Gottlob keinen tyrannischen König und keine revolutionären Cortes. Ich habe nie geglaubt, daß Sie die spanische Constitution u. s. w. billigten (so verkehrt kann Jemand, der in der Politik nur über das A hinaus ist, nicht sein); wer aber Ferdinand's VII. Verfahren billigte, wäre noch nicht zum A oder über das Tz hinaus; — das zum Schutze für mich.

Vor Ihrem König habe ich allen Respect und mich seiner in meiner „Herbstreise“** zu einer Zeit nachdrücklichst angenommen, wo Sie viel-

* Der dritte Band von Johann Kaspar Friedrich Manzo's „Geschichte des preussischen Staats seit dem Hubertusburger Frieden“ (3 Bde., Frankfurt a. M. 1819—20) enthielt einen Anhang von Friedrich von Hammer über die Verfassung der Behörden in Preußen, der Aufsehen erregte und z. B. von Barnhagen („Blätter aus der preussischen Geschichte“, 1, 210) „so lähn und stark als zeitgemäß und wirksam“ genannt wird.

** „Herbstreise nach Benedig“ (2 Bde., Berlin 1816).

leicht selbst mehr gegen ihn einzuwenden hatten; Unrecht wäre es aber, kleinerer Misgriffe halber den Stab über unsern König und die ganze Regierung zu brechen.

Wenn ich über das, was Sie trifft, nicht sentimentaler schrieb, so lag dies nicht im Mangel an Gefühl, sondern weil ich dadurch weder Ihre Ehre, noch Ihren Geldbeutel, noch Ihre literarische Wirksamkeit für irgend bedeutend gefährdet halte. Am wenigsten wenn Sie, um es zu wiederholen, nach dem Erreichbaren streben, nicht unvermessen über erlittenes Unrecht schreiben, sondern behaupten: die preussische Censur selbst werde Ihre Gesetzmäßigkeit und Unparteilichkeit erkennen und zu Ihrem Triumph zuletzt ein Zeugniß ablegen müssen. Und daß es dahin kommen könne, ist nicht mein Scherz, sondern (wenn Sie einige Pointillen selbst streichen) mein Ernst.

Da es mir heute ganz an Zeit zum weitem Schreiben fehlt, so schließe ich mit der Versicherung: daß nach meinem Glauben unsere politischen Differenzen sich in umständlichem Gespräch kleiner finden würden, als Sie meinen, und daß ich, weit entfernt, meine Achtung für Sie blos auf eine literarische einzuschränken, dieselbe ohne Rücksicht auf einen Verlagsartikel, einen Brief im ganzen für begründet halte und beibehalte, — bis Sie mir ein erfreuliches Verhältniß da capo aufkündigen.

An demselben Tage, von dem dieser zweite Brief Raumer's datirt ist, am 7. Juni, hatte inzwischen Brockhaus, den in dem ersten Briefe ihm gegebenen Rath befolgend, sich in einer Eingabe direct an den König von Preußen gewandt. In derselben bittet er den König nach einer kurzen Einleitung, „die gegen ihn und seinen Verlag angeordneten außerordentlichen Maßregeln zu suspendiren, auf jeden Fall aber vorläufig die willkürlichen Ueberschreitungen des Sinnes derselben abstellen zu lassen“, und bezieht sich zur Begründung dieses Gesuchs auf seine Vorstellung an den Staatskanzler, von der er ein als Manuscript gedrucktes Exemplar beilegt. Er bemerkt dabei: es bleibe ihm nichts weiter übrig, als sich mit diesem Gesuche direct an die Person Sr. Majestät zu wenden, da ihm auf jene Vorstellung erwidert worden sei, daß die vorliegende Maßregel eine von Sr. Majestät unmittelbar ausgegangene Cabinetsverfügung sei, und erwähnt dann noch, daß sein Verlag notorisch keineswegs vorzugsweise der Politik, sondern größtentheils andern literarischen Erzeugnissen, in der Politik selbst aber keiner Partei, am wenigsten der sogenannten ultraliberalen, ausschließlich gewidmet sei.

Zum Beweise dessen überreiche er dem Könige zwei seiner neuesten Verlagswerke: Baron Hügel's Schrift über Spanien und des Marchese Lucchesini Werk über den Rheinbund; in dem einen sei die „reine altspanische politische Ansicht“ eines österreichischen Diplomaten über Spanien und die spanische Revolution, in dem andern eine „echtpreußische Ansicht“ über den Rheinbund ausgesprochen. Endlich verspricht er noch, in den möglichen, wenn auch seltenen Fällen, wo über einen seiner Verlagsartikel eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den sächsischen und den preussischen Censurbehörden denkbar wäre, sich bei den letztern jedesmal Rathes zu erholen, um ihre Meinung dann sorgfältig berücksichtigen zu können, auch jeden der ihm von denselben gegebenen Winke willig benutzen zu wollen.

Zwei Tage darauf, am 9. Juni, richtete er auch eine neue Eingabe an den Fürsten von Hardenberg. In der Einleitung bemerkte er geschickt: da er auf seine Vorstellung vom 23. Mai ohne Resolution geblieben, so glaube er daraus abnehmen zu dürfen, daß die betreffenden Maßregeln nicht von dem Staatskanzler ausgegangen seien, was ihm zur großen Beruhigung gereiche und ihn veranlaßt habe, sich unmittelbar an Se. Majestät zu wenden. Er erwähnt dann, daß er dem Könige eine Copie jener Vorstellung überreicht habe, „um Hochdemselben über den politischen Rechtspunkt eine klare Ansicht zu geben“, und ersucht den Staatskanzler, wenn nicht die ganze Verfügung gleich zurückgenommen werden könne, was er doch hoffen dürfe, wenigstens folgende billige Bestimmungen anzuordnen:

1) Daß die Unterbehörden in den Provinzen sich dabei weiter keine Ueberschreitungen und Steigerungen erlauben dürfen, wie solche schon stattgefunden haben.

2) Daß der Verkehr durch die Posten mit meinem literarischen Blatt solange frei bleibe, als dasselbe überhaupt nicht verboten ist.

3) Daß die einheimische Censur blos in Berlin stattefinde, und eine Anzeige in den berliner Zeitungen über den zugelassenen Verkauf (welche ich durch eine dortige Buchhandlung könnte machen lassen) für die Provinzen Norm werde, um in den Provinzen der sonst in jeder Stadt nöthigen Censur, die die grenzenlose Verwirrung herbeiführen und bald allen Verkehr völlig aufheben würde, vorzubeugen.

4) Gencigtetst zu befehlen, daß Alles entfernt werde und bleibe, was dem eigentlichen Zweck der Verfügung entgegenlaufe, also alles rein Wissenschaftliche von der gesammten Maßregel auszuschließen.

Vom Staatskanzler erhielt er darauf nachstehende Antwort:

Erw. Wohlgeboren melden mir in Ihrer Eingabe vom 9. d. M., daß Sie die Aufhebung der Allerhöchsten Orts verordneten Recensurirung der in Ihrem Verlage erscheinenden Schriften bei Sr. Majestät selbst nachgesucht haben. Sie werden also die Allerhöchste Resolution zu erwarten haben.

Was die vier in gedachter Eingabe enthaltenen Punkte anlangt, über welche Sie eine Bestimmung von meiner Seite wünschen, so bemerke ich:

ad 1) Daß die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, damit die Unterbehörden in den Provinzen sich weiter keine Steigerung der Allerhöchsten Verfügung erlauben sollen.

ad 2) Daß der Verkehr durch die Post mit Ihrem literarischen Blatte durch die Allerhöchste Verfügung allerdings als verboten anzusehen ist, bis es der preußischen Censur unterworfen worden sein wird.

ad 3) Daß das Nöthige verfügt worden ist, damit die Recensur Ihres Verlags auf die einfachste Weise geschehe, worüber Sie benachrichtigt werden sollen.

ad 4) Daß, da die Allerhöchste Verfügung das rein Wissenschaftliche nicht von der Recensurirung ausschließt, ich mir nicht erlauben darf*, eine solche Ausnahme festzusetzen.

Berlin, den 16. Juni 1821. (Gez.) C. F. von Hardenberg.

Gleichzeitig ging ihm folgende königliche Cabinetsordre zu:

Ich finde Mich auf Ihre Vorstellung vom 7. d. M. nicht bewogen, von der wegen Ihrer Verlags=Artikel gegebenen Bestimmung abzugehen.

Erfurth den 14ten Juny 1821. (Gez.) Friedrich Wilhelm.

Die Hoffnung, die Brockhaus fortwährend gehegt hatte, daß man die ganze Maßregel insolge seiner Aufklärungen und Bersprechungen zurücknehmen werde, war jetzt zerstört; er gab sie trotzdem durchaus noch nicht auf, hielt es indeß für gerathen, weitere Schritte zu vertagen und sich einstweilen zu fügen. Da der Staatskanzler doch wenigstens zwei der erbetenen vier Erleichterungen

* Diese hier gesperrten Worte waren gleich den beiden oben ebenfalls gesperrten Worten in dem Originale unterstrichen, augenscheinlich von Hardenberg selbst.

genehmigt hatte, so galt es nun zunächst, einen leidlichen *modus vivendi* herzustellen.

Vor allem bedurfte Brockhaus einer Persönlichkeit in Berlin selbst zur Vermittelung des Verkehrs mit den dortigen Behörden, und es glückte ihm, eine zu finden, die dieses ebenso schwierige als unangenehme Amt in der geschicktesten Weise ausübte. Es war dies der schon länger mit ihm befreundete Buchhändler August Rücker, selbst ein thätiger und angesehenener Verleger.* Ruhigern Temperaments als Brockhaus und mit dessen politischen Ansichten sowie mit seinem Vorgehen in dieser Angelegenheit vielfach nicht einverstanden, wirkte er stets mäßigend und besänftigend auf diesen, schlug ihm nach seiner genauen Kenntniß der Behörden und ihrer Vorsteher die besten Wege vor, besorgte alle schwierigen Geschäfte persönlich und trug so wesentlich zur Einführung eines ungestörten und geregelten Geschäftsganges bei. Gleich Raumer, der im Ober=Censur=Collegium fortfuhr, für Brockhaus zu wirken, hielt auch Rücker es für wahre Freundespflicht, letzterm scharf entgegenzutreten, wenn derselbe in seinem Unmuth und seiner Ungeduld Aufträge gab oder Maßregeln ankündigte, die ihm bedenklich oder falsch erschienen. Oft gelang es ihm auch, Derartiges zu verhüten, während er in andern Fällen die Aufträge nur unter der ausdrücklichen Verwahrung ausführte, daß er sie misbillige. Namentlich suchte er Brockhaus so lange als möglich von Berlin fernzuhalten, weil er wol mit Recht fürchtete, daß dessen Ungeßüm Manches verderben würde, was er mit Mühe zu Stande gebracht hatte. Ebenso verhinderte er, daß eine vom 12. Juni datirte Kritik der gegen Brockhaus' Verlag ergangenen Verfügungen, unterzeichnet C. F. d. F. u. d. B. (wol: „Ein Freund der Freiheit und des Buchhandels“), welche Vorschläge zur Milderung der Maßregel enthielt, als Beilage zu dem „Literarischen Conversations=Blatt“ ausgegeben wurde, was Brockhaus für unbedenklich und förderlich gehalten hatte; dieser beschränkte sich dann darauf, den Aufsatz unter dem Titel: „Bemerkungen über die Verordnung des Ober=

* Seine um 1808 gegründete Verlagsbuchhandlung bestand in Berlin, seit 1837 unter der Firma Rücker & Pflücker, bis 1873, worauf sie an Paul Bernhardt überging.

Präsidii der Provinz Sachsen (in Magdeburg), den Verlag des Buchhändlers Brockhaus in Leipzig betreffend“, als Manuscript drucken zu lassen (8 Seiten Quart).

Rücker theilte ihm bald mit, daß die Angelegenheit bei weitem schlimmer und ernsthafter stehe, als sie Beide geglaubt hätten; es sei von nichts Uebrigem die Rede gewesen, als seinen ganzen Verlag geradezu zu verbieten, und man scheine noch jetzt nicht abgeneigt, dies folgen zu lassen; die Sache solle beim Bundestage zur Sprache gebracht und die Königlich sächsische wie die Herzoglich gothaische Regierung (wegen des Druckorts Altenburg) um strengere Handhabung der Censur angegangen werden; besonders sei Herr von Kamptz, der während Schuckmann's längerer Abwesenheit die Entscheidung habe und dem er die Sache vorgetragen, auf das heftigste gegen ihn aufgebracht.

Als Brockhaus auch an Rücker ein gedrucktes Exemplar seiner dem Staatskanzler überreichten Vorstellung schickte, antwortete ihm dieser am 12. Juni:

Ich hätte gewünscht, Sie hätten Ihre Vorstellung an den Staatskanzler nicht abdrucken lassen, und ersuche Sie hiermit, davon auch nicht Ein Exemplar mehr auszugeben. Besonnenheit ist in der vorliegenden Sache vor allen Dingen nöthig. Folgen Sie meinem Rathe und setzen Sie keine Feder an eine preussische Behörde an, ohne mir vorher das Concept zur Ansicht und Revision mitgetheilt zu haben. Sie werden dadurch wahrlich am ersten Ihr Bestes befördern. Ihnen entschlüpft so mancher Ausdruck, der anstößig ist oder sein kann. So sagen Sie Seite 5 der Vorstellung in einer Anmerkung: „diesen beleidigenden, ja wahrhaft injuriirenden Ausdruck hat sich die berliner Polizei-Intendantur erlaubt.“ Sie müssen aber wissen: 1) daß die hiesige Intendantur äußerst human und der Intendant Rück gewiß stets geneigt ist, Alles zum Besten zu wenden; 2) daß nach unserer Verfassung keine Unterbehörde einen solchen Ausdruck gebraucht, wenn er nicht von einer höhern gebraucht und gleichsam vorgeschrieben worden ist. Den Ausdruck enthält nun die Cabinetsordre des Königs, dann die Verfügung des Ministers, die des Oberpräsidenten und zuletzt die der unschuldigen Intendantur! Wenn ich als preussischer Unterthan mir von einer Königlich sächsischen Behörde eine solche Bemerkung erlauben wollte, so würde mir dazu das Imprimatur hier gewiß nicht ertheilt werden, und dergleichen Rücksichten müssen überhaupt befreundete Behörden gegen einander nehmen.

Als dann die abfällige Resolution des Königs erfolgte, rieth er ihm, nochmals bei dem Staatskanzler einzukommen, „aber notabene mit wenigen Worten ohne alles Raisonnement“, und ihn zu bitten, er möge sich bei dem Könige dahin verwenden, daß die rein wissenschaftlichen Werke von der Maßregel ausgeschlossen würden; erfolge auch darauf eine abschlägige Antwort, so solle er sich nochmals an den König wenden, aber auch ohne alles Raisonnement. Inzwischen solle er alles Provocirende vermeiden; gegen den Strom könne man nicht schwimmen.

Am 14. Juli schrieb er an Brockhaus:

Daß ich so ängstlich bin, dazu habe ich meine ganz guten Gründe, welche aus richtiger Ansicht der Lage der Dinge und der Personen hervorgehen. Die Maßregel, die Sie jetzt trifft, ist Ihnen von mir in meiner Stube prophezeit worden, und ich prophezeie Ihnen hiermit zum letzten male, daß, wenn Sie sich nicht fügen, Sie dem ganzen deutschen Buchhandel den größten Nachtheil verursachen, ja es dahin bringen werden, daß man Ihren ganzen Verlag hier verbietet. Und nun darüber kein Wort mehr — was Sie jetzt wollen, geschieht von mir.

Brockhaus verdrossen indeß endlich Rückers tadelnde und zu rechtweisende Aeußerungen, wiewol er meist dessen Rathschlägen folgte, und rissen ihn zu einem heftigen Briefe hin.* Rückers Verlor jetzt auch die Geduld und antwortete ihm am 28. Juli:

... Ueber den übrigen Inhalt Ihres letzten Schreibens, das mich in mehr denn einer Hinsicht stark verletzt hat, behalte ich mir vor, Ihnen, wenn ich einige Muße habe, zu schreiben, denn so ganz ruhig kann und mag ich dergleichen Vorwürfe, ja harte Beschuldigungen bei meinem Bewußtsein, Ihnen aufrichtig zugethan zu sein, nicht ferner tragen, obgleich ich Manches ruhig hinnehme und hingenommen habe, was einen Andern zum größten Harnisch gebracht haben würde. Künftig werden dergleichen Reibungen nicht mehr vorkommen, denn ich werde Sie ruhig Ihre Wege wandeln lassen, Ihnen aber stets freundschaftlich und ergeben zugethan bleiben.

Letzteres bewies Rückers noch vielfach, scheint sich aber auch bald mit Brockhaus wieder ausgeföhnt zu haben. Wie uneigennützig

* Seine in den Geschäftsbüchern zwar als „Privatbriefe“ verzeichneten, aber nicht copirten zahlreichen Briefe an Rückers waren leider ebenso wenig zu erlangen wie viele andere seiner vertrautesten Correspondenzen.

seine Freundschaft für diesen war, zeigt, daß er, nachdem er auf Brockhaus' Bitte diesem die Benutzung seiner Firma für ein Verlagswerk gestattet hatte, das ihm für den Commissionsdebit desselben angebotene Aequivalent zu hoch fand und diesem antwortete: „40 Procent ist zu viel und 36 Procent hinreichend. Gewinnen will ich durch Ihre Unannehmlichkeit nichts.“

Der durch Rüdker's Verdienst geregelte, zwar sehr umständliche, aber verhältnißmäßig rasche und leichte Geschäftsgang bei der Recensur der neuen Verlagsartikel von Brockhaus war vom 15. Juni 1821 an folgender; er bildet wie die ganze Maßregel ein Unicum in der Geschichte des deutschen Buchhandels.

Die Ministerialverordnung vom 19. Mai (S. 185) hatte auf Vorschlag des Ober=Censur=Collegiums das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg in Berlin mit dieser Recensur für die gesammte preußische Monarchie betraut. An letztere Behörde sollten Exemplare der bei Brockhaus erschienenen neuen Werke von den berliner wie von den auswärtigen Buchhandlungen und Lesecirkeln eingeschendet werden, worauf sie von den dafür bestellten Censoren geprüft werden sollten; die Gestattung des Debits sollte dann außer allen Oberpräsidien auch den einzelnen „Anfragenden“, also allen jenen Buchhandlungen und Lesecirkeln angezeigt werden. Statt dieses schleppenden und kaum durchführbaren Geschäftsgangs gestattete der Chef des brandenburgischen Oberpräsidiums, Herr von Heydebreck, auf Rüdker's mündliche und schriftliche Vorstellungen, daß die Einreichung der betreffenden Bücher nicht von beliebigen Buchhandlungen, sondern allein von Rüdker in Brockhaus' Vollmacht zu geschehen habe, daß ferner diese Einreichung nicht an das Oberpräsidium in Berlin, sondern direct an die einzelnen Censoren erfolge, endlich daß Rüdker von der Entscheidung über die Debitserlaubnis benachrichtigt werde und alle preußischen Behörden angewiesen würden, die Brockhaus'schen Verlagsartikel passiren zu lassen, sobald Rüdker dieselben in der „Spener'schen Zeitung“ angekündigt habe.

Die Censoren, welche damals in Berlin für die verschiedenen Fächer fungirten und nun auch diese Recensur zu besorgen hatten, waren: für Theologie, Philologie und Pädagogik Consistorialrath

Nitsch; für Medicin und Landwirthschaft Medicinalrath von Könne; für Jurisprudenz u. s. w. Geh. Regierungsrath Orano; für schöne Literatur der Dichter Langbein; für Staatswissenschaften u. s. w. (auch für das „Literarische Conversations-Blatt“) Geh. Legationsrath Souffroy. Die Prüfung seitens der Censoren und die Debitserlaubnis erfolgte ziemlich rasch, meist binnen acht Tagen, sodaß Rückert einmal an Brockhaus schrieb: „Wie Sie sehen, so macht sich die Sache wenigstens ganz schnell, da in Oesterreich gewiß Monate hingegangen wären.“ Auch erhielt die Mehrzahl von Brockhaus' neuen Verlags- und Commissionsartikeln die Debitserlaubnis; unter den von ihm in den Monaten Mai bis August versandten 20 Neuigkeiten waren nur 3, denen dieselbe versagt wurde: die „Actenauszüge aus dem Untersuchungsproceß über Karl Ludwig Sand“, die „Denkschrift über die Revolutionstage in Madrid im Jahre 1820“ von Heinrich Meißel, und die „Beleuchtung der Schrift: Du congrès de Troppau par M. Bignon“, von Wilhelm von Schütz. Von den „Zeitgenossen“ erhielten nur zwei Hefte nicht die Debitserlaubnis: eins wegen einer Biographie Henry Gregoire's von D—g (Depping) und dann das Heft, welches die Biographie des Königs Friedrich Wilhelm III. von Benzenberg enthielt; ein drittes Heft durfte frei circuliren, während ein Separatabdruck daraus, die Biographie des preussischen Handelsministers von Bülow (von Friedrich Cramer), vorläufig beanstandet, später aber auch freigegeben wurde, obwol man seine Ankuündung in den berliner Zeitungen untersagte. Infolge der von Brockhaus erhobenen Reclamationen, die in erster Instanz an das Oberpräsidium der Provinz, in zweiter an das Ober-Censur-Collegium gingen, erhielten übrigens auch die andern vorerwähnten Bücher und Journalhefte nachträglich die Debitserlaubnis, mit Ausnahme der „Actenauszüge“ aus Sand's Proceß und des die Biographie Gregoire's enthaltenden Heftes der „Zeitgenossen“; selbst die Separatausgabe der Biographie des Königs Friedrich Wilhelm III. von Benzenberg, welche den Anlaß zu der ganzen Maßregel der Recensur des Brockhaus'schen Verlags gegeben hatte, wurde Anfang Juli wieder freigegeben, obwol Brockhaus gerade in Betreff derselben keine Reclamation erhoben hatte.

Bei dem so viel langsamern Verkehrsleben der damaligen Zeit kam die durch die preussische Recensur herbeigeführte Verzögerung in dem Erscheinen von Büchern und selbst von solchen Journalen wie die „Zeitgenossen“ weniger in Betracht als bei dem damals sechsmal wöchentlich ausgegebenen „Literarischen Conversations-Blatt“. Zwar ließ Brockhaus deshalb eine größere Zahl von Nummern im voraus drucken und auf einmal durch Ricker einreichen, auch erfolgte die Recensur derselben stets sofort, und nur eine einzige Nummer erhielt in diesen Monaten die Debitserlaubniß nicht. Indeß mußte die immerhin dadurch entstehende Verzögerung auf den Absatz der Zeitschrift besonders nachtheilig einwirken: namentlich aber verweigerten die preussischen Postbehörden nach wie vor trotz der von Ricker veröffentlichten Anzeigen über die Debitserlaubniß den Versandt der Zeitschrift. Brockhaus, der von den Abonnenten zahlreiche Reclamationen deshalb erhielt, war über das Nichteinhalten der ihm und Ricker gegebenen Versprechungen so indignirt, daß er an diesen schrieb: er werde das „Literarische Conversations-Blatt“ nunmehr gar nicht mehr zur Recensur nach Berlin schicken, da dies doch nichts nütze und nur Aufenthalt verursache; er wolle es darauf ankommen lassen, ob man das Blatt dann in Preußen verbiete oder nicht. Ricker brachte ihn von diesem allerdings sehr bedenklichen Beschluß ab, richtete aber zwei Beschwerden darüber an den Oberpostmeister Nagler und an Herrn von Schuckmann als Polizeiminister. Nagler antwortete am 2. August, daß er Veranlassung genommen habe, die betreffende Behörde um nähere Bestimmungen zu ersuchen, bestätigte aber, daß der Eingang der Zeitschrift in die preussischen Staaten im Mai von ihm gehemmt worden sei. Schuckmann dagegen erwiderte am 6. August: die betreffende Zeitschrift sei in Preußen nicht verboten, sondern nur der über den Verlag von Brockhaus allgemein angeordneten Censur unterworfen, diese aber vor der Ausgabe der Blätter zu extrahiren, finde die Oberpostbehörde für die Postämter „nicht geeignet“, weshalb der Debit von Seiten der Post „aufgesagt“ sei; noch eigenthümlicher war der Zusatz: „und es ist kein Grund der Beschwerde darüber vorhanden, daß dieser Debit so wie bei andern literarischen Blättern den Buch-

händlern anheimfällt“. Ein Recht der Verleger und des Publikums, für den Bezug einer nicht verbotenen Zeitschrift nach eigenem Belieben neben dem Buchhandel auch die Staatsanstalt der Post zu benutzen, schien also der Minister von Schuckmann nicht anzuerkennen.

Rücker war am meisten darüber aufgebracht, daß er am Schlusse des ministeriellen Schreibens bedeutet wurde, sich künftig bei Vermeidung der Stempelstrafe des vorschriftsmäßigen Stempels zu bedienen, letztern auch nachzahlen mußte; er schrieb deshalb an Brockhaus: „Ich habe mich über diese 10 Groschen 6 Pf. so geärgert und ereifert, daß ich nicht unwahrscheinlich einen fiscalischen Proceß an den Hals bekomme, der mir vielleicht einige 100 Thaler kosten wird, wenn sich die Sache nicht noch applaniren läßt.“

Brockhaus aber hielt es nun nicht länger in Leipzig, zumal er auf zwei Schreiben an den Staatskanzler, vom 10. Juli und von Anfang August, in welchen er denselben um seine Intervention wegen des Postdebits des „Literarischen Conversations-Blattes“ gebeten, keine Antwort erhalten hatte, und reiste Mitte August nach Berlin, um womöglich diese Angelegenheit und die ganze Recensur im mündlichen Verkehr mit den preussischen Ministern zu ordnen. Wieder traf er den Staatskanzler nicht an; derselbe war mit Schöll in Neuhardenberg, und als Brockhaus sich dahin begeben wollte, ließ ihm Hardenberg durch Schöll schreiben, er könne ihn daselbst nicht empfangen. Dagegen war der Minister von Schuckmann in Berlin anwesend. Von diesem fand er aber bei seiner Ankunft einen Erlaß vor, der jede weitere Verhandlung abzuschneiden schien. Derselbe war dadurch hervorgerufen, daß Brockhaus gegen Rücker's Rath unterm 11. Juli ein gedrucktes Exemplar eines neu veranstalteten Auszugs aus seiner an den Staatskanzler gerichteten Vorstellung an Schuckmann geschickt und ihn um seine Vermittelung ersucht hatte, und lautete:

Dem Herrn Brockhaus wird auf dessen Schreiben vom 11. Juli d. J., womit derselbe dem unterzeichneten Minister den gedruckten Auszug einer dem Herrn Fürsten von Hardenberg überreichten Vorstellung zugesendet hat, hierdurch der Bescheid ertheilt, daß die Beschwerde über ein ihm angethanes Unrecht, und über Verletzung der Bundesbeschlüsse dadurch,

daß die Schriften seines Verlags vor dem Umlaufe im preussischen Staate censurirt werden sollen, durchaus ungegründet ist.

In dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 ist nirgend eine Entsaugung der einzelnen Regierungen darüber enthalten, daß sie künftig nicht selbst prüfen wollen, welchen Schriften der Umlauf in ihrem Gebiete zu verstatten sei. Nur zur Zügelung der Preßfreiheit und zur Abhütung von Beleidigungen haben die Regierungen sich gegenseitig verpflichtet, übrigens aber die weitem Vorkehrungen im 2. Artikel des Beschlusses jeder Regierung ausdrücklich vorbehalten. Der Herr Brockhaus hat daher durchaus kein Recht, dagegen zu protestiren, daß die Königlich preussische Regierung die Prüfung der Schriften seines Verlags vor deren Umlauf in ihrem Gebiete angeordnet hat, und da seine Distinction zwischen den Verfügungen des Ministerii des Innern und denen der Regierung ganz unbefugt ist, indem die Verfügungen des erstern in dem von Seiner Majestät ihm angewiesenen Wirkungskreise Regierungsverfügungen sind, so ergibt sich hieraus der obige Bescheid, und es hängt lediglich von der Entschliessung Sr. Majestät des Königs ab, ob Höchstdieselben auf sein unmittelbar eingereichtes Gesuch in der Folge etwa diese Verfügung abändern lassen wollen.

Berlin, den 12. August 1821.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern und der Polizei.
(Gez.) v. Schuckmann.

Trotz dieses Erlasses erbat und erhielt Brockhaus sofort am 17. August eine Audienz bei dem Minister von Schuckmann. Sie scheint günstig verlaufen zu sein, denn am Schlusse derselben wurde ihm eine zweite für einen der nächsten Tage bewilligt und er veranlaßt, inzwischen durch den Regierungsrath von Raumer bestimmte Vorschläge über eine für ihn erleichternde Einrichtung zu machen, da eine Aufhebung der Maßregel noch nicht möglich sei. Brockhaus formulirte diese Vorschläge für Herrn von Raumer so:

Unter der Voraussetzung, daß die gegen den Verlag des Buchhändlers Brockhaus in Leipzig genommenen Maßregeln noch nicht aufgehoben werden können, macht der Unterzeichnete — da die seitherigen deshalb getroffenen Einrichtungen von allen Seiten Inconvenienzen darbieten, keine oder nur geringe Garantie zur Erreichung des Zwecks gewähren, viele Kosten und Schreibereien verursachen und der Maßregel überhaupt, da sie eine Exceptionsmaßregel ist, gewissermaßen einen gehässigen Charakter aufdrücken — einen Vorschlag, der einerseits einen Beweis seiner Loyalität geben wird, als er zugleich alle die Garantie gewährt, die man bei einem polizeilichen Gegenstande nur erwarten kann.

Es besteht dieser Vorschlag darin, daß er sich für diesen Fall und für eine zu bestimmende Zeit, und ohne sein staatsrechtliches Präjudiz, der Königlich preussischen Gesetzgebung über die Presse völlig assimilirte und unterwürfe, und als Garantie für diese seine Stellung Cautio leistete.

Demzufolge würde er keine mit seiner Firma oder bei ihm in Commission erscheinende Schrift in Preußen zu debetiren suchen oder dorthin nur versenden, ehe er nicht über die Zulassung derselben in den preussischen Staaten von der dazu organisirten Behörde Erlaubniß erhalten, oder bis darüber bei Reclamationen von der dazu daseienden Oberbehörde, dem Königl. Ober=Censur=Collegium, in letzter Instanz entschieden wäre.

Verletzte der Unterschriebene diese Bestimmungen, so würde er nach den gesetzlichen Vorschriften zuerst in die bestimmte polizeiliche Strafe verfallen, und daher die Cautio in Anspruch genommen werden; bei Wiederholung derselben würde er aber des öffentlichen Vertrauens unwürdig erklärt, und er des Handels nach und mit den preussischen Staaten für unzulässig erkannt werden.

Eine stärkere Garantie ist gewiß nicht zu erheischen und nicht zu gewähren, und sie wird zugleich den Zweck der Verfügung viel tiefer auffassen als alle seitherigen Maßregeln, die, wenn Herr Brockhaus es wollte, leicht zu umgehen wären. Auch würde durch diese Uebereinkunft der ganzen Maßregel alles Gehässige genommen, und sie könnte gelegentlich als Princip anderwärts angewendet werden.

Dagegen würde natürlich der Verkehr mit dem Brockhaus'schen Verlage wieder völlig freigegeben und alle Hemmungen desselben durchaus beseitigt. Daß dadurch die polizeiliche Controle nicht aufzuhören brauchte, versteht sich von selbst.

Nach Verlauf eines halben Jahres würde, wenn die Maßregel überhaupt bis dahin nicht suspendirt wäre, die Cautio erneuert, oder es träten in Ermangelung derselben die jetzt bestehenden Verhältnisse aufs neue ein. Der Unterzeichnete hätte auch nichts dagegen, wenn diese Uebereinkunft oder die Cautio auf ein Jahr abgeschlossen würde.

Die Cautionssumme würde nach Maßgabe der in der Censurordnung vom 18. October 1819 festgesetzten Strafe, und nach Billigkeit normirt.

Es bliebe zu erwägen, ob diese Verhältnisse dem Publikum zur Kenntniß zu bringen, oder wie es darüber in dieser Hinsicht zu halten.

Den 18. August.

Brockhaus.

Rammer muß nach der Unterhaltung mit Schuckmann über diese Vorschläge Brockhaus mitgetheilt haben, daß der Minister auf dieselben schwerlich eingehen werde, denn Brockhaus richtete schon am nächsten Tage, 19. August, folgenden Brief an Schuckmann,

worin er demselben, wie ihm Raumer gerathen hatte, neue Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit machte:

Herr Regierungsrath von Raumer hat mir im allgemeinen die Ansichten von Ew. Excellenz über meinen Vorschlag, mich durch Caution zur pünktlichsten Erfüllung der auch den inländischen Buchhändlern obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, mitgetheilt. Ich sehe ein, daß die Annahme meines Vorschlags — der Ew. Excellenz aber dargethan haben wird, wie geneigt ich bin, mich jeder Verpflichtung zu unterwerfen, insofern sie mir nicht Geschäft störend und Ehre beeinträchtigend ist — Ew. Excellenz bei immerhin möglichen Collisionenfällen compromittiren könnte, und ich lasse ihn also gern fallen, wenn Dieselben auch nur das geringste Bedenken dabei finden.

Ich habe nun weiter nachgedacht, ob nicht noch andere Maßregeln gefunden werden könnten, die einerseits dem ausgesprochenen Willen Sr. Majestät nicht entgegen wären, und das Verlangte — die einheimische Censur — stattfinden ließen, von der andern Seite aber mich im loyalen, auch den preussischen Unterthanen nützlichen Verkehr nicht hemmten, die öffentliche Meinung nicht beständig in Anspruch nähmen, noch meiner Ehre entgegen wären. Es scheint mir nun, daß dieser Ausweg eben nicht schwer zu finden wäre, wenn Ew. Excellenz mir das Vertrauen schenken wollten, was jedem Andern, sei er nun Unterthan oder Fremder, der in Gegenständen dieser Art verkehrt, so lange geschenkt wird, bis er sich dessen unwürdig macht.

Hierbei darf ich wol von dem Sage ausgehen, daß ohne irgendeine Schuld meinerseits die von Sr. Majestät gegen mich verhängte Maßregel verfügt worden ist und daß ich sie als ein nicht zu vermeiden gewesenes Unglück betrachten kann. Welche Maßregeln und welchen Geschäftsgang ich auch ohne Aufforderung dazu getroffen habe, der ganzen Verordnung nachzukommen, ersehen Ew. Excellenz aus der Nummerung zu der einliegenden gedruckten Factur oder Rechnung. Sie legt meine Gesinnung auf das klarste an den Tag, sowie die Manipulationen und die Loyalität meiner Geschäfte.

Wie wäre es nun, wenn Ew. Excellenz mir vertrauten, wenn ich Ihnen unter meiner Verantwortung die Versicherung gebe, daß ich kein Werk, das sich mit Politik und neuerer Geschichte nahe oder fern beschäftigt, nach Preußen versenden will, ehe ich es der preussischen Censur vorgelegt und deren Approbation erhalten habe?

Ew. Excellenz würden mich dann immer factisch den preussischen Buchhändlern assimiliren, nicht aber formell, und dadurch vermeiden, compromittirt werden zu können. Denn gesetzt, es trete der Fall ein, daß ich ein Buch, das die Erlaubnißzulassung nicht erhalten, dennoch nach Preußen versendete, so würde dasselbe erstlich der Confiscation

unterliegen, und ich würde zweitens das Vertrauen verwirkt haben, womit Ew. Excellenz mich bis jetzt, da ich mich desselben durch keine Handlung unwürdig gezeigt habe, beehren. Die von meinem Verlage erlaubten Bücher würden dabei in die wahrscheinlich darüber existirenden Listen eingetragen und den Oberpräsidenten von Zeit zu Zeit zur Nachricht mitgetheilt werden. Bloss von den nicht für zulässig gehaltenen oder verbotenen Schriften würde übrigens dem Oberpräsidenten Nachricht gegeben werden. Auf diese Weise wäre also der Befehl Sr. Majestät befolgt und derselbe auf eine billige Weise und auch ohne Kränkung für mich zur Ausführung gebracht. Der mit so großer Umsicht und Genauigkeit verwalteten Polizei ist bei dieser Einrichtung nichts leichter, als zu erfahren, ob ich irgendwo versucht haben könnte, verbotene Schriften heimlich einzuführen. Ja diese Gestaltung des Verhältnisses gäbe ihr eine Garantie, die jeder andern fehlt, die moralische. Denn ohne diese werde ich vielleicht, wie jeder andere Kaufmann, der sich in seinem Gewerbe beeinträchtigt glaubt, Künste und Kunstgriffe gebrauchen können, die Verfügung zu umgehen. Bin ich darüber aber eine persönliche moralische Garantie eingegangen, so ist dies, der Gesinnung jedes Ehrenmannes gemäß, unmöglich.

Jede andere Verfügung ist gehässig, hemmend und störend, führt zu Verwickelungen und hebt selbst die eigene Freiheit seitens der Regierung auf. Dies zeigt sich gleich bei dem biographischen Umriss des Herrn Grafen von Bülow. Es würde mir sehr indifferent sein, ob diese Schrift in den berliner Zeitungen angekündigt wäre oder nicht, indem mein mercantiles Interesse dabei sehr gering ist. Jetzt aber muß ich darauf bestehen, weil an diese Anzeige in den berliner Zeitungen die Bedingung der Tüchtigkeit des Verkaufs für die ganze preussische Monarchie geknüpft ist!

Daß mir der Gebrauch der preussischen Post zum Behuf der Versendung meines Blattes gehemmt, und daß diese ferner für mich und mein Geschäft in Beziehung auf das „Conversations-Blatt“ gar nicht mehr existirt, kann unmöglich in der Intention der Regierung liegen. Aber es ist ebenso unmöglich, daß es anders sein kann, wenn die Regierung nicht das Zutrauen zu mir, wie zu jedem Andern hat, daß ich nur zum Erlaubten die Post in Anspruch nehmen werde, denn die Post kann weder selbst untersuchen, noch ihr zugemuthet werden, daß sie von jeder einzelnen täglich nothwendigen Verfügung an Hunderte von Unterbehörden Bericht gebe.

Sollten Ew. Excellenz die Gnade haben, auf meine Ideen einzugehen, so würde es nöthig sein, eine gar keinen Misverständnissen ausgesetzte, auf eine genaue Kenntniß des Organismus des Verkehrs im Buchhandel gegründete Vorschrift an den Oberpräsidenten zu erlassen. Ich würde gehorfsamst bitten, daß zu der Redaction derselben irgendein

hiesiger routinirter Buchhändler, der das Vertrauen von Ew. Excellenz genöthe, wie vielleicht z. B. Herr Humblot, oder Herr Ritter, oder Herr Rauck, mit zugezogen, und sie, ehe sie erlassen würde, auch zu meiner Kenntniß käme. Ich würde die Bestimmungen derselben gewiß eher schärfen als mildern, indem mir das Eine so gleichgültig sein kann als das Andere, da ich die Absicht habe, ihr nie entgegen zu handeln, wenn nur Freiheit des Verkehrs dadurch erlangt und keine Ehrenkränkung damit in Verbindung gebracht würde.

Am 21. August abends hatte Brockhaus die zweite Audienz bei dem Minister von Schuckmann. In dieser wurde nur über das „Literarische Conversations-Blatt“ verhandelt und Schuckmann versprach, gegen eine von Brockhaus zu erlegende Caution den Debit der Zeitschrift durch die Post wieder gestatten zu wollen. Die beiden an ihn gerichteten Briefe wurden von Schuckmann mit keiner Silbe erwähnt, weshalb auch Brockhaus sie nicht besonders zur Sprache brachte, zumal er nach dieser ersten für ihn günstigen Entscheidung auf die Genehmigung seines ganzen Vorschlags hoffte. Gleich am folgenden Morgen, 22. August, übersandte er dem Minister die verabredete Caution und sprach dabei den Wunsch aus, daß infolge der gestrigen Unterhaltung und in Gemäßheit derselben das Generalpostamt unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werde, daß das „Literarische Conversations-Blatt“ auf den preussischen Posten wieder völlig frei zuzulassen sei, letztere dabei auch „von allen Cenjurextrahirungen und Rücksichten dispensirt“ würden. Er ging dabei so weit, gleich den Entwurf einer solchen Verfügung beizufügen und den Minister zu ersuchen, „dieselbe geneigtest in den hier bezeichneten Ausdrücken entwerfen zu lassen, indem der freie und unge störte Geschäftsgang, die erste Erforderniß jedes Verkehrs, davon abhängt, daß dabei nichts unbestimmt und dunkel bleibe“. Gleichzeitig wiederholte er, ohne direct seinen letzten Brief zu erwähnen, den Wunsch, „daß in die in Bezug auf sein Geschäft genommenen Exceptionsmaßregeln, zu welchen er keine Veranlassung gegeben habe, solange sie noch fort dauerten, die möglichste Vereinfachung, Beschleunigung und Milde möge gelegt werden“, indem er dabei ohnehin schon große Aufopferungen zu machen genöthigt sei, eine Menge Störungen und Weitläufigkeiten übrig geblieben, die Maßregel aber auch schon deshalb sehr nachtheilig fortwirke, „da es

unmöglich ist, das Publikum von der eigentlichen Veranlassung und der Stimmung der Regierung darüber zu unterrichten, und man deshalb einerseits über das Gouvernement und andererseits über mich ganz irrige Vorstellungen gewinnt oder behält“.

Nicht wenig erstaunte Brockhaus, als er am Abend des nächsten Tags, 23. August, folgenden Erlaß Schuckmann's erhielt:

Ich habe das Königliche Oberpräsidium hieselbst benachrichtigt, daß Sie sich gegen mich erboten haben: Sich mit dem Debit Ihrer Verlags- und Commissionsartikel im Königlich preussischen Gebiet, gleich preussischen Unterthanen, ausdrücklich den diesseitigen Censurgesetzen und diesseitiger Polizeigewalt und Jurisdiction zu unterwerfen, und keine Schrift in die Königlichen Staaten, auch kein Blatt einer periodischen Schrift an die Königlichen Postämter zu versenden, bis Sie solche hier zur Censur vorgelegt; auch zur Sicherheit solcher übernommenen Verpflichtung hier eine Cautio zu bestellen.

Da hiernach das Oberpräsidium angewiesen worden ist, diese Verpflichtung und Cautio von Ew. Wohlgeboren aufzunehmen, so wird dasselbe das Weitere darüber mit Ihnen verhandeln.

Berlin, den 21. August 1821.

Königlich Preussisches Ministerium des Innern und der Polizei.
(Gez.) Schuckmann.

Entweder hatte sich Schuckmann inzwischen anders besonnen oder er legte keinen besondern Werth auf den Unterschied der beiden Vorschläge, die Brockhaus gemacht hatte; jedenfalls hatte er jetzt den ersten Vorschlag genehmigt, den er früher durch Raumer hatte zurückweisen lassen, dies aber in der Unterhaltung mit Brockhaus nicht einmal erwähnt.

Brockhaus war mit dieser Wendung ganz zufrieden und sprach sich darüber in einem für Raumer und Rückert behufs der weitem Verhandlungen bestimmten Promemoria folgendermaßen aus:

1) Der eben (abends 6 Uhr) eingegangene Erlaß Sr. Excellenz des Herrn von Schuckmann erweitert die provisorisch über das „Conversations-Blatt“ getroffene Uebereinkunft, meinem ersten Vorschlag gemäß, auf den ganzen Verlag, der mit der Firma F. A. Brockhaus oder bei derselben in Commission erscheint.

2) Indes ist über das „Conversations-Blatt“ gestern früh (am 22.) bereits die Cautio (von Herrn Rückert) durch mich eingereicht, und es ist sonderbar, daß jener Erlaß vom 21. ist, da ich am 21. abends mit

Er. Excellenz conferirt habe und hier pointirt wurde, daß bloß wegen des „Conversations Blattes“ ein solches Arrangement stattfinden solle.

3) Davon abgesehen ziehe ich es aber vor, eher über Alles eine Uebereinkunft eintreten zu sehen, als über einen einzelnen Gegenstand.

4) Dabei ist indessen seitens des Oberpräsidii in Erwägung zu ziehen, daß wenn ich mich den Beschränkungen der preussischen Gesetzgebung durch Cautio assimilire, ich auch natürlich in alle Vortheile derselben zu versetzen wäre, daß daher mein Verkehr wieder völlig freizugeben sei und daß sämtliche Oberpräsidien, Landräthe, Censoren, Buchhandlungen, Postämter u. s. w. davon zu instruiren wären, und alle außergewöhnlichen oder Exceptionsmaßregeln gänzlich aufzuhören hätten. Da aber ein solches Exceptionsverhältniß nicht auf eine unlimitirte Zeit festgesetzt werden kann, so wäre.

5) für diese Uebereinkunft und Cautio ein gewisser Zeitpunkt (ein halbes oder ein ganzes Jahr) zu fixiren, nach dessen Verlauf sie ohne Erneuerung von dem Caventen seitens desselben, wie überhaupt erlösche.

Vielerlei Rücksichten scheinen indessen zu gebieten, daß

6) in dem Erlasse des hiesigen Oberpräsidii an die andern Oberpräsidien und alle sonstigen Unterbehörden der eigentlich neuern Verhältnisse nicht speciell gedacht, sondern bloß in allgemeinen Ausdrücken gesagt werde, daß durch von mir gegebene Garantie alle außerordentlichen Maßregeln suspendirt seien, und mein Verlag als ein einheimischer zu beurtheilen und zu betrachten sei.

7) Muß ich bemerken, daß ich bis Sonnabend Abend wieder abreise und bis dahin Alles abgeschlossen wünschen müsse.

Ohne diesen Abschluß abzuwarten, aber an demselben nicht zweifelnd, reiste Brockhaus am 26. August nach Leipzig zurück, von der Aufnahme, die er in den berliner Regierungskreisen und besonders bei Schuckmann gefunden hatte, wie von den Resultaten, die er erreicht zu haben glaubte, sehr befriedigt. In einem als vertrauliches Handschreiben bezeichneten Circular an die preussischen Buchhandlungen vom 1. September gab er denselben Kenntniß von den Erfolgen seiner Reise, soweit es schicklich sei und ohne Verletzung mancher Privateröffnungen geschehen könne. Zu seiner größten Beruhigung, fuhr er darin fort, habe es ihm gereicht, von der höchsten Behörde die ausdrückliche Versicherung zu erhalten, daß gegen ihn und seinen neuen Verlag gar keine formelle und directe Beschwerde da sei, noch dadurch die ihn betroffen habende Maßregel veranlaßt worden sei, er sich folglich über nichts zu rechtfertigen oder zu vertheidigen habe. Privatim sei ihm wiederholt

worden, daß der persönliche Unwille des Königs über zwei bekannte Flugschriften die Maßregel veranlaßt habe; auf eine Aufhebung derselben schon jetzt anzutragen, sei für nicht räthlich gehalten worden. Das Circular schließt:

Bei dieser Lage der Verhältnisse war ich zufrieden, zuerst die Aufhebung des den Posten ertheilten provisorischen Verbots, mein „Conversations-Blatt“ auszugeben, das, freilich nur aus Mißverständnis, vier Monate fortgedauert hatte, zu bewirken und zugleich eine einstweilige Uebereinkunft einzuleiten, zufolge welcher der ganze Verkehr mit meinem Verlage im Aeußern völlig auf den alten Fuß hergestellt werden würde, sodaß auch die seither als nöthig bedungene Anzeige des Erlaubten in der „Spener'schen Zeitung“ wieder wegfiele oder solche meinem Gutdünken überlassen bliebe. Ich sehe täglich der Sanction dieser Uebereinkunft seitens des Ministerii des Innern und der Polizei entgegen, und hoffe nur, daß man meine Vorschläge dazu den praktischen Buchhandelsverhältnissen gemäß möge aufgefaßt haben und zur Anwendung bringen.

Uebrigens wird auch diese Uebereinkunft natürlich nur ein Provisorium sein, und solche blos die Schwierigkeiten des ersten Augenblicks beseitigen. Die preussische Regierung ist zu einsichtsvoll und zu gerecht, um auf die Dauer eine Exceptionsmaßregel gegen irgend Jemand fortzusetzen, gegen den es überhaupt keine und am allerwenigsten rechtlich ausgemittelte Beschwerden gibt und der sein loyales Gewerbe mit der größten Oeffentlichkeit unter der Zu- und Aufsicht seines Staates treibt; sie ist zu human und zu aufgeklärt, um nicht einzusehen, daß überhaupt in einem Staatenbunde, wie es der deutsche ist, es gewisse allgemeine Grundsätze über den Rechtsstand der gegenseitigen Unterthanen geben muß, denen sich keine Regierung in unserer Zeit entziehen kann.

Indem ich Sie übrigens bitte, dieses Circular blos als eine Privatmittheilung zu betrachten, ersuche ich Sie zugleich, mich davon in Kenntniß zu setzen, wenn Sie von Unterbehörden in Beziehung auf meinen Verlag Veraxationen ausgesetzt sein, oder diese sich Ueberschreitungen der einmal angeordneten Maßregeln erlauben sollten. Uebel verstandener Dienstfeier und Mangel an Einsicht verführt leicht zu solchen Einschreitungen, besonders bei Exceptionsmaßregeln, und es thut da gewiß Noth, die höhern Behörden davon zeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Entscheidungen in Berlin ließen viel länger auf sich warten, als Brockhaus geglaubt hatte, und statt ihrer erfolgten fortwährend von Rückert Mittheilungen über Verzögerungen und Beantwortungen der bisherigen Art. In seiner Ungeduld schrieb er

deshalb am 6. und 8. September zwei dringende Briefe an den Oberpräsidial- und Geh. Regierungsrath Weil in Berlin, in denen er die „bittersten Klagen“ über die Verzögerung in der Genehmigung der am 25. August getroffenen Quasi-Uebereinkunft erhob, „nicht gegen den Herrn Geh. Regierungsrath Weil, Substituten des Herrn von Heydebreck als Oberpräsidenten, sondern gegen Ew. Wohlgeboren individuell, gegen den Freund meines Freundes, des Herrn von Raumer“. „Es gibt Dinge“, fuhr er fort, „über die man rasend werden möchte, und wahrlich dieses gehört dazu. Ich bitte Sie inständigst, doch alles Mögliche anzuwenden, daß die traurige, Ihren Staat selbst so compromittirende Geschichte wenigstens in ein erträgliches Geleise gebracht werde!“

Endlich erhielt er die Abschrift eines Circulars des Generalpostamts an sämtliche preussische Postämter, datirt Berlin 7. September und von Nagler unterzeichnet, worin die Versendung und der Debit des „Literarischen Conversations-Blattes“ durch die Post nunmehr freigegeben wurde.

Gleichzeitig (am 13. September) ward ihm folgender schon vom 29. August datirter Erlaß des Ministers von Schuckmann mitgetheilt, worin die von ihm so sehnlichst erwartete „Uebereinkunft“ mit der preussischen Regierung enthalten sein sollte:

Circular des Königlich Preussischen Hohen Ministerii des Innern an sämtliche Oberpräsidien der Königlichen Staaten.

Da der Buchhändler Brockhaus zu Leipzig sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichtet hat, keinen seiner Verlags- oder Commissionsartikel eher in die preussischen Staaten zu versenden, als bis ihm, nach vorgängiger Censur derselben, die Debitserlaubniß zugegangen ist, er sich auch der Confiscation der von ihm versendeten Schriften ohne Entschädigung und den Censurstrafen unterwirft, welche die preussischen Buchhändler für den Verkauf nicht censurter Werke erleiden, und dessen Commissionsartikler, der hiesige Buchhändler Müller, sich zur Zahlung aller gegen den r. Brockhaus festzusetzenden Strafen als Selbstschuldner verbindlich gemacht hat, mithin die Befolgung der Vorschrift diesseitiger Recensur seiner Verlags- und Commissionsartikel hierdurch gesichert wird, so treten deshalb nun folgende Maßregeln ein:

1) Die Königlichen Oberpräsidien weisen die Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks da, wo sich Buchhandlungen und Leihbibliotheken be-

finden, an, diese zu verpflichten, von dem Empfange jedes Brockhaus'schen Verlags- und Commissionsartikels Anzeige zu machen, nachzuweisen, woher sie selbigen erhalten, und solche in Beschlag zu nehmen, von welchen der betreffende Buchhändler keine Anzeige gemacht oder nicht nachzuweisen vermag, daß er ihn durch den Brockhaus selbst oder durch Rüdker erhalten habe.

2) Die Buchhändler werden demgemäß angewiesen, sich bei Vermeidung der Confiscation und bei Strafe des Debits verbotener Schriften mit dem diesfälligen Beweismittel durch den *rc.* Brockhaus oder Rüdker versehen zu lassen; sowie die Bücherverleiher den Verkauf auf eben die Weise oder aus einer inländischen Buchhandlung nachweisen müssen; dagegen ist der Debit und die Versendung der Brockhaus'schen Verlags- oder Commissionsartikel fernerhin nicht mehr von den Anzeigen derselben in den berliner Zeitungen abhängig.

3) Schriften aus dem Verlage oder der Commission des *rc.* Brockhaus, von welchen sich ergeben sollte, daß sie der *rc.* Brockhaus oder Rüdker vor dieseitiger Censur und Debitserlaubnis versendet hat, werden, wenn sie bei Buchhändlern vorgefunden werden, confiscirt, und bleibt es dem betreffenden Buchhändler *rc.* nur überlassen, sich deshalb an den *rc.* Brockhaus zu regressiren, der Brockhaus selbst wird aber dafür in die gesetzliche Strafe genommen und solche von dem *rc.* Rüdker eingezogen. Zur Controle haben die Polizeibehörden halbjährig nach der Oster- und Michaelismesse dem Oberpräsidio hier selbst die ihm zugekommenen Anzeigen von Brockhaus'schen Verlags- und Commissionsartikeln zu übersenden, um solche mit dem Verzeichnisse der hier censurten zu vergleichen.

Das königliche Oberpräsidium wird daher beauftragt, die obigen Bestimmungen in Vollzug zu setzen und die Polizeibehörden, Buchhändler und Bücherverleiher hiernach anzuweisen, auch mit Ernst und Strenge auf die Ausführung der Vorschriften zu achten.

Berlin, den 29. August 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Die hier angeordneten Maßregeln waren ohne jede Kenntniß des buchhändlerischen Geschäftsganges in echt bureaukratischer Weise ausgedacht und hätten durchaus keine Erleichterung, sondern eine Verschlimmerung des bisherigen Zustandes herbeigeführt. Rüdker schrieb darüber an Brockhaus: „Wenn ich die Resolution zurück-erhalte, werde ich zu Seydebreck gehen, denn in der That, bei allen solchen Maßregeln sollte man Männer von Metier zuziehen; mit

5 Worten würde ich gezeigt haben, daß die Sache so nicht geht, und nun schreibt man 1000 Bogen.“

Brockhaus selbst schwankte auch keinen Augenblick, diese „Uebereinkunft“ zurückzuweisen. Zunächst schüttete er gegen Hasse in Dresden sein Herz aus; er übersandte demselben am 14. September sein Circular vom 1. September und bemerkte dazu:

Ich habe dies Circular erlassen, um sowol die preußischen Buchhandlungen zu instruiren, als um die Regierung selbst en échee zu halten. Denn was ich dort als meine Hoffnung angedeutet, ist gerade nicht geschehen. Nlos die Postgeschichte ist gut regulirt worden, weil Nagler ein Mann von Verstand ist. Das Uebrige ist von Schuckmann wieder dumm oder verkehrt aufgefaßt, und die neue Circularverfügung von ihm, die ich gestern erhielt, ist wieder ebenso confus, als das, worüber ich die „Bemerkungen“ drucken ließ. Auch zu dem neuen gehen morgen solche Bemerkungen, jedoch nur an ihn selbst ab. O der grenzlichen Dummheit und Servilität dieser Menschen! Und die stehen an der Spitze des Staates. Glücklich genug ist's in diesem Fall; daß wenig auf all diese Geschichten geachtet wird und der Verkehr reell dadurch nicht leidet.

Tags darauf schrieb er an Schuckmann, dankte ihm für die Wiederherstellung des Postdebts für das „Literarische Conversationsblatt“, sowie für die aus dem Erlaß vom 25. August ersichtliche „Geneigtheit“, dem Verkehr mit seinem Verlage eine größere Freiheit zu geben, bezeichnete aber die Dispositionen, die sich in denselben „aus Mangel an ganz genauer Kenntniß des buchhändlerischen Verkehrs“ eingeschlichen hätten, als nicht ausführbar und weder mit seinen noch mit den Interessen der preußischen Buchhandlungen vereinbar. Zur Begründung legte er eine Abschrift jenes Ministerialerlasses mit Anmerkungen fast zu jedem Satze desselben bei, hinzufügend, daß der Minister gewiß bereit sein werde, den darin enthaltenen Bemerkungen nach Möglichkeit abzuhelfen, wenn er sich von ihrer Richtigkeit überzeugt habe. Diese Anmerkungen, 10 an der Zahl, nehmen ungefähr den dreifachen Raum des Erlasses ein, den sie kritisiren. Brockhaus weist namentlich die Unausführbarkeit der angeordneten Maßregeln nach, welche die preußischen Buchhandlungen zu der Alternative führen müßte, entweder die Verordnung unbeachtet zu lassen, oder auf den Verkehr

mit ihm Verzicht zu leisten, und stellt darüber folgendes Exempel auf. Die bei ihm erscheinenden sechs Zeitschriften erforderten jährlich etwa 150, seine Verlagsneuigkeiten etwa 100 Versendungen an die ungefähr 250 preussischen Buchhandlungen; wenn nun letztere über jede solche Sendung an die Polizeibehörde berichten sollten, so ergebe das $250 \times 250 = 62500$ schriftliche Anzeigen in jedem Jahre, worüber dann 500 Berichte von den Unterbehörden an das Oberpräsidium in Berlin zu erstatten wären. Aber nicht blos anzeigen sollten die preussischen Buchhändler die Verlagsartikel, sondern auch nachweisen, ob sie dieselben von Brockhaus oder von Rückert erhalten, und sich mit Beweismitteln dafür versehen lassen! Der ganze Gewinn, der für ihn daraus resultire, wäre also der, daß er seinen recensirten Verlag nicht mehr in der „Spener'schen Zeitung“ zu inseriren brauche, und dieser Gewinn scheine ihm doch zu gering dafür, daß er sich in Beziehung auf diese Angelegenheit entnationalisirt, sich als Sachse dem preussischen Gesetze assimiliert und dafür Bürgschaft geleistet habe. Er schließt seine Bemerkungen mit den Worten: das Resultat von diesem Allen sei, daß die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften zum Theil völlig unausführbar und mit der Natur des Verkehrs im Buchhandel ganz unverträglich seien, sowie daß sie gegen die ganze Idee, welche seiner Erklärung vom 25. August und der geleisteten Bürgschaft zum Grunde liege, anlaufen; die Assimilirung an die onera der preussischen Gesetzgebung und die dafür im Lande geleistete Bürgschaft müsse für ihn auch die beneficia der preussischen Gesetzgebung zur Folge haben, und er könne daher unter keine andere Controle gesetzt werden als unter die, welcher jeder preussische Buchhändler unterworfen sei.

Ohne die Antwort des Ministers abzuwarten, veröffentlichte Brockhaus die Ministerialverordnung sammt seinen „unmaßgeblichen Anmerkungen hierzu“ am 25. September in einem „abermäligem Circular, zunächst für die preussischen Buchhandlungen“. Er theilte ihnen mit, daß er dem Minister die Unausführbarkeit und Nichtangemessenheit der Verordnung vorgestellt, sich gegen die Konsequenzen, welche daraus gezogen werden könnten, verwahrt habe und fortfahren werde, seinen in Preußen erlaubten Verlag, „d. h. in der

Regel Alles“, in der „Spener'schen Zeitung“ anzuzeigen, ihnen auch von Novitäten nichts senden werde, als was in Preußen zum Debit zugelassen sei. Zugleich bat er sie, seine Erklärung in geeigneter Weise zu unterstützen, wobei sie auch der Liberalität gedenken könnten, welche die sächsische Regierung in allen Angelegenheiten des preußischen Buchhandels an den Tag lege.

Der Minister überzeugte sich von der Unausführbarkeit jener Verfügung und hob dieselbe wieder auf, wovon er ihn durch folgendes Schreiben in Kenntniß setzte:

Da das auf Ihren Antrag unter dem 21. und 29. v. M. genehmigte Verfahren in Ansehung der Recensur Ihrer Verlags- und Commissionsartikel nach Ihrer Vorstellung vom 15. d. M. bedeutenden Hindernissen unterworfen und denselben auch schon in der Ausführung begegnet ist, die vorgeschlagenen Modificationen aber mit dem Zweck dieser Maßregel unvereinbarlich sind, so bleibt mir übrig, jenes Verfahren aufzuheben und dagegen dasjenige wieder herzustellen, was auf den Antrag des Buchhändlers Kükker unterm 15. Juni d. J. angeordnet worden.

Hiernach habe ich heute sämmtliche Oberpräsidien und das königliche Ober-Censur-Collegium angewiesen, und setze auch Sie davon in Kenntniß. Die in Ihrer Vorstellung vom 15. d. M. gemachten Anträge erledigen sich daher von selbst.

Berlin, den 28. September 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Schuckmann.

Noch vor Empfang dieses Bescheids hatte sich Brockhaus am 1. October nochmals an Schuckmann gewandt und sein Gesuch vom 15. September dringend wiederholt. Er schrieb, daß er gehofft habe, seine Vorstellung werde noch zeitig genug eintreffen, um die wirkliche Ausfertigung jener Verfügung rückgängig machen zu können, daß er sich darin aber zu seinem Bedauern geirrt, da ihm von allen Seiten der preußischen Monarchie bereits gemeldet werde, die Insinuation habe stattgefunden und man sehe sich ohne Hoffnung, den Verkehr mit ihm fortsetzen zu können, weil die Vorschriften so complicirt seien, daß man sie weder befolgen, noch auch ihm zumuthen könne, ihnen nachzukommen. Da er sich durchaus nicht dazu verstehen könne, dem Verlangten nachzukommen, oder vielmehr dies absolut unmöglich sei, so wiederhole er das Gesuch, ihn ent-

weder den preussischen Unterthanen völlig zu assimiliren, oder Alles wieder auf den Fuß zu setzen, wie es vor Erlass jener Verordnung regulirt war.

Der Minister antwortete ihm auf dieses Schreiben am 8. October: aus dem Erlass vom 28. September werde er inzwischen ersehen haben, daß die unterm 21. und 29. August „nachgelassene“ Einrichtung bereits wieder aufgehoben worden sei; nur in Ansehung des „Literarischen Conversations=Blattes“ würde dieselbe und die dafür vom Buchhändler Krieger geleistete Bürgschaft annoch fortbestehen.

So stand Alles wieder ganz wie zuvor: kein neuer Verlags- oder Commissionsartikel von Brockhaus durfte in Preußen verbreitet werden, bevor er nicht die Recensur in Berlin passirt hatte und seine Zulassung in der „Spener'schen Zeitung“ angezeigt war. Nur für das „Literarische Conversations=Blatt“ war eine Ausnahmestellung erreicht; auch für dieses war die Recensur zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, sondern nur der Postdebit wieder gestattet worden, doch unterblieb factisch nach und nach die Recensur der Zeitschrift unter Connivenz der Behörden und wurde erst am 17. Juli 1823 aufs neue eingeführt.

Gegenüber der großen Belästigung, die dieser Zustand für Brockhaus und die mit ihm verkehrenden preussischen Buchhandlungen mit sich brachte, und den daraus hervorgehenden geschäftlichen Nachtheilen erscheint es auffällig, daß Brockhaus, statt die Wiederaufhebung der allerdings undurchführbaren Verordnung vom 29. August zu betreiben, nicht selbst zweckmäßigere Einrichtungen vorschlug, z. B. das Aufkleben eines die Debitserlaubnis anzeigenden Zettels auf jeden nach Preußen zu versendenden Verlagsartikel. Einen ähnlichen, noch weitergehenden Vorschlag machte ihm die Firma Duncker & Humblot in Berlin, die er nach Erlass jener Verordnung gebeten hatte, mit den übrigen berliner Buchhandlungen zu überlegen, was sich dagegen thun ließe; sie schrieb ihm am 9. October: nachdem jene Verordnung auf seinen eigenen Wunsch wieder aufgehoben worden, sei Alles überflüssig, was von ihr besprochen worden oder noch besprochen werden könnte, sie rathe ihm aber, dem Ministerium vorzuschlagen, daß er auf den Titel aller in

Preußen erlaubten Verlagsartikel drucken lasse: „Mit Königlich preussischer Censur-Genehmigung“; damit würden alle Weitläufigkeiten, Schreibereien, Anzeigen in den Zeitungen u. s. w. beseitigt sein.

Daß Brockhaus diese und ähnliche Vorschläge nicht annahm oder selbst machte, erklärt sich indeß dadurch, daß er fortwährend die vollständige Aufhebung der Recensur erstrebte und erhoffte, durch das Eingehen auf derartige Einrichtungen aber zuzugestehen fürchtete, daß er sich jener Maßregel unterworfen hätte.

In diesem Sinne hatte er sich schon am 6. October abermals in einer Eingabe direct an den König von Preußen gewandt. In derselben stellte er das Gesuch: „entweder die gegen mich stattfindenden Beschwerden der Königlich sächsischen Regierung anzeigen und im Wege des Gesetzes auf meine Bestrafung antragen zu lassen, oder die gegen meinen loyalen Verkehr durch Ew. Majestät Cabinetsordre eingeleiteten Ausnahmemaßregeln gnädigst wieder aufzuheben“. Zur Motivirung dieses Gesuchs gedenkt er zunächst, wie in seiner ersten Eingabe an den König (vom 7. Juni), des Anlasses zu jenen Maßregeln, der Schrift Benzenberg's, für deren Inhalt und Ankündigung er als Verleger doch nicht so hart büßen könne. Sodann erwähnt er, daß er kürzlich in Berlin gewesen sei, um sich bei den Ministern Sr. Majestät zu erkundigen, ob Klagen irgendeiner Art gegen ihn da seien; man habe ihm geantwortet: keine, wenigstens keine, welche ihn der Uebertretung irgendeines Gesetzes als schuldig ziehen. Als sächsischer Unterthan, fährt er fort, hätte er den Schutz und die Verwendung seines Königs in Anspruch nehmen können, allein er habe dies bisher unterlassen, um keine Veranlassung zu diplomatischem Schriftwechsel zu geben. Nicht minder habe er es unterlassen, dem Publikum Kenntniß von diesen Verhältnissen zu geben, während dieses seine Beschwerden vielleicht gern gehört und er selbst daraus hätte Nutzen ziehen können; ebenso wenig habe er die getroffenen Maßregeln zu umgehen versucht. Vielmehr habe er nur auf geradem Wege Abhülfe erstrebt und sich deshalb sowol an den Staatskanzler als an den Minister des Innern beschwerend und bittend gewandt. Ersterer habe es abgelehnt, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, da sie von

Er. Majestät unmittelbar ausgegangen sei, und Letzterer habe sich begnügt, die Maßregel auf die wenigst drückende Weise auszuführen, da ihm, wie es schein, durch die Cabinetsordre Er. Majestät die Hände gebunden seien. Die in dieser Hinsicht provisorisch getroffenen Bestimmungen blieben aber trotz einer grenzenlosen Schreibererei so störend für den Verkehr und gäben zugleich übler Gefinnung solchen Vorwand zu Verunglimpfungen, daß er es für seine Pflicht halte, nicht länger gegen Se. Majestät darüber zu schweigen. Er könne es nicht ertragen, daß seine staatsbürgerliche und literarische Ehre durch ein Ausnahmegesetz besleckt bleibe, welches anzudeuten schein, als ob er bestehende Gesetze sträflich übertreten habe; er könne es nicht ruhig hinnehmen, daß er in einer loyalen, seiner Regierung bekannten Wirksamkeit beeinträchtigt werde, da er in derselben nicht bloß nach den Gesetzen des Deutschen Bundes und der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Tractate, sondern sogar nach den preussischen Gesetzen geschützt sei. Zum Schluß sagt er: „Ich gebe die feste Versicherung, daß ich mich nie von den Pflichten, welche mir die Ehre und die Gesetze vorschreiben und die mir die hohe Achtung, von welcher ich für Ew. Majestät durchdrungen bin, gebietet, entfernen werde.“

Diese von dem gewöhnlichen Curialstil sehr abweichende Eingabe hatte zunächst den Erfolg, daß der König, wie Brockhaus von Cabinetsrath Albrecht mitgetheilt wurde, am 22. October von dem Minister von Schuckmann, unter Uebersendung des Schriftstücks, gutachtlichen Bericht darüber verlangte, „ob nach dem Ausfalle der speciellen Prüfung der bei dem Bittsteller herauskommenden Druckschriften, welche die Cabinetsordre vom 2. Mai d. J. vorschreibt, diese Bestimmung wieder aufgehoben werden könne“. Der Bericht, welchen der Minister am 31. October erstattete, lautete aber wahrscheinlich nicht günstig für Brockhaus, denn Letzterer erhielt einige Wochen darauf folgende Allerhöchste Cabinetsordre:

Ich eröffne Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 6. October d. J., daß die für Ihre Verlagschriften bestehende Maßregel der Censur nicht zurückgenommen werden kann.

Potsdam, den 9. December 1821.

(Bez.) Friedrich Wilhelm.

Das abermalige Scheitern seiner Hoffnung auf Aufhebung der Censur durfte Brockhaus um so weniger wundernehmen, als in der Zwischenzeit Manches geschehen war, was das Mißtrauen der preussischen Regierung gegen ihn vermehren mußte.

Nach wie vor verlegte er auch politische Schriften liberaler Richtung, gebrauchte aber dabei jetzt öfter die Vorsicht, auf den Titel derselben statt seiner eigenen Firma zu setzen: „Altenburg, gedruckt in der Hofbuchdruckerei, in Commission bei F. A. Brockhaus in Leipzig“, wodurch er nur als der Commissions-Verleger erschien und zugleich eine „Hofbuchdruckerei“ als vollgültiger Beweis der erfolgten Censur vorgeführt war. Auf andern Titeln stand: „Altenburg und Leipzig: im Verlag des Literarischen Comptoirs. (In Commission bei F. A. Brockhaus in Leipzig.)“ Die Firma „Literarisches Comptoir“ in Altenburg hatte Brockhaus allerdings 1816 mit dem gesammten Pierer'schen Verlage gekauft, sich derselben aber bisher nie bedient, selbst nicht für die von ihm fortgesetzten beiden größern Unternehmungen dieses Verlags, das „Medicinische Realwörterbuch“ und die „Allgemeinen medicinischen Annalen“, während er sie jetzt z. B. auf zwei Verlagswerke politischen Charakters stellte, die ihm trotzdem Unannehmlichkeiten bereiteten: auf die „Actenauszüge“ aus Sand's Proceß und Arndt's Schrift: „Ein abgenöthigtes Wort“. Durch diese veränderten Firmazeichnungen wollte er die lästigen und zeitraubenden Förmlichkeiten der preussischen Censur beseitigen, und da er sich sonst überall zum Verleger der betreffenden Werke bekannte, so muß er wol angenommen haben, daß man darin keine Umgehung der betreffenden Vorschriften erblicken werde.

Eine ähnliche aus gleichem Grunde von ihm getroffene Einrichtung hätte er wahrscheinlich in noch größerm Umfange benutzt, wenn der erste Versuch nicht sofort von der preussischen Regierung durchschaut und im Keime erstickt worden wäre. Im Herbst 1821, nachdem seine Schritte in Berlin erfolglos geblieben waren und bevor er die zweite abfällige Entscheidung des Königs erhalten hatte, ließ er zwei Werke unter der bisher unbekanntem Firma: „Friedrich Volkmar in Frankfurt und Leipzig“ erscheinen. Die beiden Werke waren ganz unbedenklichen, nichtpolitischen Inhalts,

und er hatte auch jedenfalls die Absicht, nur solche Werke unter dieser Firma zu versenden, um wenigstens für diese den Förmlichkeiten der Recensur zu entgehen. Indeß war es nicht zu verwundern, daß die preussische Regierung eine derartige Umgehung ihrer Maßregeln zu verhindern suchte und unterm 18. October 1821 die für Brockhaus' Verlags- und Commissionswerke angeordnete Recensur auch auf die der neuen Firma ausdehnte. Dabei passirte das übrigens erklärliche Curiosum, daß in der betreffenden Ministerialverfügung als Sitz der neuen, in Wirklichkeit gar nicht existirenden Firma statt „Frankfurt und Leipzig“, wie auf jenen Verlagswerken stand, „Altenburg“ angegeben war, während sowol der factische als der vorgegebene Inhaber derselben in Leipzig lebten.

Brockhaus trug freilich selbst die Schuld, daß diese Manipulation mißlang, oder vielmehr er versuhr dabei, in der Meinung, nichts Unrechtes zu thun, so offen, daß ein anderes Resultat kaum möglich war. Schon in einer Nachschrift zu dem Circular an die preussischen Buchhandlungen vom 1. September 1821, worin er diesen seine mit dem preussischen Ministerium abgeschlossene Uebereinkunft mittheilte, hatte er die Bitte ausgesprochen, seinem Cousin, Herrn Friedrich Volkmar, der seither in seiner Handlung gearbeitet und sich nun in Altenburg als Verlags- und Commissionsbuchhändler unter der Firma „Friedrich Volkmar & Comp.“ etablirt habe, freundlich entgegenzukommen; ein Circular von jenem werde sie nächstens genauer über die eigentliche Tendenz seines Geschäfts unterrichten. Das diese Bitte enthaltende Circular hatte er dann auch dem Minister von Schuckmann mit zugesandt. Ebenso offen handelte er den sächsischen Behörden gegenüber, indem er am 27. September dem Hofrath Beck in Leipzig als Vorsitzenden der Büchercommission (derselbe war zugleich politischer Censor und damals auch Rector der Universität) über das „unter seiner Leitung und Mitwirkung entstehende“ neue Etablissement eine vertrauliche Mittheilung machte. Er schrieb diesem: Gewohnt, in allen Verhältnissen sehr aufrichtig und offen zu verfahren, wolle er Se. Magnificenz dadurch in Stand setzen, sowol etwaigen Anfragen darüber zu begegnen, als ihn und seine Absichten dabei richtig zu würdigen. Seit einigen Jahren schon sei er Eigenthümer

des „Literarischen Comptoirs“ in Altenburg, ohne diese Firma benutzt zu haben, sei jetzt aber auf den Gedanken gekommen, dies zu thun, um dadurch der Cabinetsordre des Königs von Preußen, die gerade nur seinen Namen geächtet habe, wenigstens theilweise auszuweichen, denn die über alle mit seiner Namensfirma versehenen Schriften verhängte Recensur sei, wie man sich leicht denken könne, mit einer Menge Plackereien, Störungen und Hemmungen verbunden. Er habe deshalb jenes altenburger Etablissement seinem Cousin Volkmar theilweise abgetreten, und dieser werde darauf ein eigenes Geschäft, bei welchem einer seiner (Brockhaus') Söhne mit interessirt sei, unter der Firma Friedrich Volkmar & Comp. gründen und unter seiner Mitleitung fortführen. Da die nähere Organisation des Geschäfts vor der landesherrlichen Bestätigung, um die der Herzog von Gotha angegangen sei, noch nicht genau bestimmt werden könne, so hätten sie einstweilen den von alten Zeiten her eingeführten Buchhandelsausdruck „Frankfurt und Leipzig“ der Firma angepaßt. Daß diese Firma übrigens nicht etwa dazu bestimmt sei, bedenkliche Schriften zu verbreiten, lasse sich schon wegen der Offenheit, mit der er sich darüber erkläre, annehmen; ihre ersten beiden Verlagsartikel (zu denen indeß nur noch ein einziger kam) füge er bei.

Wie weit die hier angedeutete „Organisation“ der neuen Firma gedieh, ist uns nicht bekannt; keinesfalls weit, da sie infolge der preußischen Ministerialverfügung vom 18. October 1821, welche die Recensur ihrer Verlagsartikel anordnete, nach kaum zweimonatlichem Scheinleben wieder erlosch. Ihrem Namensträger, Friedrich Volkmar, hat indeß diese eigenthümliche Einführung in den deutschen Buchhandel keinen Nachtheil gebracht; er ward später ein angesehenes Mitglied desselben, indem er sich 1829 etablirte und 1833 unter seinem Namen eine Firma errichtete, die unter ihm und seinen Nachfolgern zu großer Blüte gelangt ist. Er war ein Vetter von Friedrich Arnold Brockhaus, viel jünger als dieser (7. Juli 1799 in Soest geboren, also damals erst 22 Jahre alt), und trat Oftern 1821 in dessen Geschäft, in dem er dann bis zu seiner Etablirung im Jahre 1829 verblieb; er starb am 7. März 1876 hochbetagt

und hat Dem, der ihn in den Buchhandel einführte, stets ein treues und dankbares Andenken bewahrt.

Rückert in Berlin hegte sofort große Bedenken wegen Benutzung der Firma Friedrich Volkmar & Comp., und benachrichtigte Brockhaus, daß das erste Verlagswerk derselben von einer berliner Sorimentsbuchhandlung vor dem Debit der Censurbehörde eingereicht worden sei, weil jene Firma bisher nicht existirt habe und dies für solche Fälle vom Censuredict vorgeschrieben sei; übrigens, schrieb er, würde Niemand von der Firma Notiz genommen haben, wenn er (Brockhaus) sie nicht vorher selbst empfohlen und außerdem das Versehen begangen hätte, bei der Versendung Facturen mit seiner gedruckten Firma zu benutzen, die nur ausgestrichen und über welche die neue Firma geschrieben war!

Als dann am 18. October die Recensur auch auf diese Firma erstreckt worden war, richtete Brockhaus am 1. November wieder eine Eingabe an den Minister von Schuckmann. Von einem dortigen Freunde, schrieb er darin, den auch Se. Excellenz mit Vertrauen beehre (wol Friedrich von Raumer), werde ihm berichtet, daß Se. Excellenz über zwei Punkte gegen ihn gereizt sei und daß er eilen solle, den Minister darüber zu beruhigen oder aufzuklären.

Der eine Punkt betraf die Firma Friedrich Volkmar & Comp. Nachdem er den Minister darauf hingewiesen, daß er ihm selbst ein Exemplar seines Circulars vom 1. September zugeschickt habe, in dem von ihm die neue Firma seinen Correspondenten empfohlen worden sei, fährt er fort:

Hätte ich bössliche Absichten dabei gehabt, so würde ich mich im Hintergrund gehalten haben und nicht selbst und vorlaut aufgetreten sein. Ew. Excellenz werden mir leicht diese Klugheit zutrauen. Wäre übrigens die Firma Volkmar auch bloß ein Ableger der meinigen, was sie aber nicht ist und nicht sein sollte, so hätte ich dadurch nichts Ungefesliches begangen. Auch dadurch hätte ich weder etwas Unrechtes, noch etwas Unbilliges, noch weniger etwas Ungefesliches gethan, wenn ich dadurch den Verfügungen gegen meinen Namen im Preussischen auszuweichen gesucht hätte. Indessen war dies doch nicht der Fall. Gesezt, die dänische Regierung versagte einer einzelnen dänziger Firma ohne rechtlich begründete Ursachen die Passage ihrer Schiffe durch den Sund, würde es da der dänziger Firma zu verdenken sein, wenn sie der Maßregel durch eine andere Firma auswich?

Ich will aber auch Beispiele aus dem Buchhandel auführen: als der verstorbene König von Württemberg die Erscheinung der „Allgemeinen Zeitung“ in seinem Staate verbot, etablirte Cotta, der dabei in Stuttgart blieb, gleich eine Handlung in Augsburg, wo sie von dieser Zeit an bis jetzt existirt und infolge des ersten Verbots dem württemberger Lande große Summen entzieht. Als die Censur der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ in Berlin zu lästig wurde, verlegte sie Nicolai, der aber selbst in Berlin blieb, nach Kiel. Viele Handlungen haben doppelte, drei-, ja noch mehrfache Etablissements. Das Buchhandlungshaus Trenttel in Paris hat deren sechs: in Paris, Straßburg, London, Madrid, Lissabon und Petersburg, unter sechs verschiedenen Firmen, die staatsrechtlich natürlich nicht nach dem Mutterhause in Paris, sondern nach dem des politischen Domicils der Firma beurtheilt werden; gewiß wird es Niemandem einfallen, das Haus in Paris für die Operationen seiner Häuser in London und Madrid verantwortlich machen zu wollen. Als die Continentsperre noch existirte und Preußen neutral war, wurden Tausende von Schiffen in Emden neutralisirt, die nie in Emden gewesen waren; selbst Napoleon achtete diese Acte, weil sie staatsrechtlich begründet waren. Später machte man es so mit Papenburg. So wie preussische Buchhändler Etablissements in Sachsen haben, z. B. die dortige Maurer'sche Buchhandlung eine dergleichen hier (Firma Gräff), ebenso haben es sächsische in Preußen, wie z. B. Fleischer in Sorau. Gewiß ist auch hier jedes Etablissement nur für sich responsabel. Berliner Bankiers haben Etablissements in Hamburg, Paris, London, ohne daß Jemand dabei was Bedenkliches findet, oder eins für das andere politisch verantwortlich gemacht werden könnte.

Ich hätte also ebenfalls eine Firma Volkmar etabliren dürfen, ohne daß staatsrechtlich diese für mich dadurch hätte verantwortlich gemacht werden oder sie mit der meinen hätte können assimilirt werden. Allein die Sache verhält sich nicht so: Ich wollte meinem Cousin ein sort machen und begünstigte also sein eigenes Etablissement. Einfluß habe ich darauf allerdings behalten; auch war es meine Absicht, nach und nach mein eigenes Geschäft zu concentriren und mich auf große und bedeutende Unternehmungen einzuschränken. Das Alles ist nirgends Unrecht, nirgends verboten, nirgends ungesetzlich, sondern wäre billig und vernünftig gewesen; wollte man all dergleichen Verhältnisse auflösen oder hemmen, so würde man jeden Augenblick in den Fall kommen, Exceptionsverfügungen machen zu müssen, und die zartesten und wichtigsten, auch dem Staat nützlichsten Combinirungen zerstören. Wie ängstlich die gedachte Firma verfuhr, ist, daß sie sogar den drei Druckschriften, die von ihr erschienen, den Namen der Druckerei beifügte und dadurch eine dreifache Garantie gab (die erste die der Autoren, die zweite sie selbst, die dritte die Druckerei). Sollte man indessen dor-

tiger Seite Werth darauf setzen, so mag diese Firma lieber untergehen. Mein Cousin ist noch ein junger Mann, und ich mag seine Laufbahn durch seine Verwandtschaft und Freundschaft mit mir nicht gleich beschweren oder beeinträchtigen, noch seine Ehre und seinen guten Namen in Gefahr bringen.

Hören übrigens die Exceptionsmaßregeln gegen mich auf, werde ich wie jeder Andere unter das allgemeine Gesetz gestellt, so wird und kann auch nie eine Ursache eintreten, die mich veranlassen könnte, eine mich nur persönlich verletzende Maßregel zu umgehen. Es ist, wie Ew. Excellenz besser wissen als ich, eine der ersten Regeln der Staatsverwaltung, das Individuum selbst für die redliche Befolgung der Gesetze zu gewinnen und das eigene Interesse desselben damit in Verbindung zu bringen.

Den andern Punkt, über welchen der Minister gegen Brockhaus gereizt sein sollte, bildete die kleine Schrift des bekannten französischen Diplomaten und Historikers Baron Vignon: „Lettre à un ancien ministre d'un état d'Allemagne sur les différends de la maison d'Anhalt avec la Prusse“, deren in Paris bei Firmin Didot erschienene Originalausgabe Brockhaus debitirt hatte. In Bezug darauf sagte er in demselben Schreiben: der Verkehr mit Schriften namhafter ausländischer Verfasser und Verleger sei den deutschen Buchhändlern nirgends untersagt und auch ihr Geschäft; indessen habe er von der kleinen Anzahl Exemplare, die er von dieser Schrift erhalten, aus Achtung für die preussische Regierung und aus Delicatesse wegen seiner Position zu derselben kein einziges Exemplar nach Preußen zum Verkaufe geschickt. Daß übrigens Brockhaus wußte, wie unangenehm diese Schrift der preussischen Regierung sein würde, weshalb er in seiner augenblicklichen Lage auch besser gethan hätte, sie nicht zu debitiren, geht daraus hervor, daß er bei ihrem Erscheinen an Hesse schrieb: die preussische Regierung erhalte damit einen Todesstich.

Als Schuckmann diese Eingabe vom 1. November erhielt, hatte er bereits am 31. October seinen Bericht an den König erstattet, in Folge dessen der abfällige Bescheid des Letztern vom 9. December erging. Schwerlich würde er durch dieselbe auch ungestimmt worden sein, obwol der längere Zeitraum zwischen seinem Bericht und der Entscheidung des Königs die Vermuthung nahelegt, daß Brockhaus' offene Auseinandersetzungen wenigstens noch

erwogen wurden. Auch hatte dieser schon vorher, sobald er durch den Geh. Cabinetsrath Albrecht benachrichtigt worden war, daß Schuckmann zu einem Bericht aufgefordert worden sei, unterm 26. October direct an den Minister geschrieben und ihn gebeten, seinem Bericht eine günstige Wendung zu geben, wogegen er versicherte: wenn man ihm Vertrauen zeige, werde er dem allenthalben als ein Mann von Ehre entgegenkommen und seinen großen Wirkungskreis dazu benutzen, im Sinne der preussischen Regierung zu handeln. Tags darauf schrieb er zu gleichem Zweck auch an den Geh. Cabinetsrath Albrecht, für seine Benachrichtigung dankend und ihm zugleich die neuesten in Preußen verbotenen Nummern des „Literarischen Conversations-Blattes“ überschickend, die selbst für Se. Majestät vielleicht einiges Interesse haben dürften; sie enthielten Aufsätze über die Bignon'sche Schrift und eine derselben war auf Befehl des sächsischen Geheimen Cabinets wegen einiger den Herzog von Köthen betreffender Stellen umgedruckt worden. Ferner schrieb er an den Geh. Oberregierungsath von Kampz in Berlin. Dieser, nächst Schuckmann wol der einflußreichste und gefährlichste Gegner von Brockhaus im preussischen Ministerium, war kurz zuvor, am 25. September, bei der Rückreise von Karlsbad in Leipzig gewesen und hatte dabei auch Brockhaus besucht, weniger wol, um demselben seine „Achtung“ zu bezeigen, wie dieser ironisch an Haase schrieb (II, 328), oder um mit ihm über die preussische Recensur zu verhandeln, sondern um ihn zu bestimmen, ein Werk des marienbader Brunnenarztes Dr. Heidler zu verlegen. Brockhaus schrieb jetzt an Kampz: er würde keinen Augenblick Bedenken getragen haben, den Antrag anzunehmen, „wenn nicht die grenzenlose Willkür, der sich die österreichische Censur überläßt, allen Muth raubte, auch nur Etwas, das sich auf den österreichischen Staat nah oder fern bezöge, zu unternehmen“. Gleichzeitig berührte er aber auch „seine Angelegenheiten mit Preußen“, die sich jetzt in einer Krise zu befinden schienen, und sprach sich darüber in ähnlicher Weise wie gegen Schuckmann aus. Am 22. November schrieb er nochmals an den Geh. Cabinetsrath Albrecht, daß er noch immer auf die Entscheidung des Königs harre, und bat ihn, doch Se. Majestät zu bewegen, „die Sache brevi manu abzumachen“.

Alle diese Bemühungen vermochten indeß nicht, wie wir gesehen haben, den abfälligen Bescheid des Königs vom 9. December zu verhindern. Nach dieser zweiten vollständigen Niederlage hätten wol die Meisten an Brockhaus' Stelle ihre Sache für verloren angesehen und sich entweder in das Unvermeidliche gefügt oder durch Nachgiebigkeit und durch Verlassen des gefährlichen Wegs die endliche Aufhebung der lästigen Maßregel zu erlangen gesucht. Brockhaus dagegen, bei seiner Energie, seiner Zähigkeit und in der Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geschehe, that dies Alles nicht. Ungeachtet aller Misserfolge und trotz neuer Verwickelungen und Kämpfe, die seiner warteten, schritt er unbeirrt vorwärts auf dem Wege, den er einmal betreten hatte.

Diese neuen Verwickelungen und neuen Kämpfe, die er vielfach wieder geschickt als Handhaben zur Erreichung seines Ziels zu benutzen verstand, führen uns zum Theil auch auf andere Schauplätze.

Neue Verwickelungen.

Ein ziemlich werthloses und unverfängliches kleines Werk, das Brockhaus im Herbst 1821 verlegt, erregte einen neuen Sturm gegen ihn, nicht nur in Preußen, sondern auch in Sachsen und Oesterreich, und gab Anlaß zu Confiscationen, Verboten, selbst zu einer lebhaften diplomatischen Correspondenz. Es war dies das von seinem altenburger Freunde Friedrich Ferdinand Hempel (Spiritus Asper), der damals in Pesth lebte, anonym herausgegebene „Taschenbuch ohne Titel für das Jahr 1822“ (vgl. II, 332). Dasselbe verspottete in einer seinerzeit beliebten, jetzt kaum mehr genießbaren humoristisch-satirischen Art die literarischen und gesellschaftlichen Zeitverhältnisse; vielleicht beabsichtigte selbst der Verfasser, mit dem bunten, barocken und confusen Inhalt eine Satire auf manche Producte der damaligen Taschenbuchsliteratur zu liefern. Unter den aus Prosa und Poesie gemischten Beiträgen fanden sich auch „Zeitbilder und Zeitverse“, die neben freudiger Begrüßung der Wiedergeburt Griechenlands auch politische Anspielungen allgemeiner Art enthielten: „Hülfe von unten“ sei nöthig, ein „Nothschrei“ müsse erfolgen u. s. w. Brockhaus selbst gab später in einem Briefe an einen preussischen Minister zu, daß das Buch, obwol es im Ganzen eine bloß humoristische Tendenz habe, an einigen Stellen, z. B. über die neapolitanischen Verhältnisse und dergleichen, unstreitig muthwillig und kränkend sei. Besonders schien indeß die Einführung des Taschenbuchs als von einer „humoristischen Bruderschaft“ herausgegeben und der verzierte Umschlag

desselben den Verdacht erregt zu haben, daß es sich dabei um eine geheime politische Gesellschaft handle. Auf der Rückseite des Umschlags waren nämlich acht Silhouetten von Mitgliedern der „Fraternitas humoristica“, darunter die einer Dame, angebracht, auf der Vorderseite eine Landschaft mit einem einsamen Wirthshaus, von einer Schlange eingerahmt, auf dem Buchrücken allerlei Embleme: ein Stern, eine Lyra, ein Anker, ein Herz, ein Kranz, ein Todtenkopf, eine gekrönte Maske mit einem darüber schwebenden Dolch und dergleichen, abgebildet. Alle diese Spielereien waren in einer besondern Vorrede humoristisch-verschwommen erläutert. Und ein dergartiges Buch beunruhigte und beschäftigte in jener Zeit drei Regierungen in der ernsthaftesten Weise!

Als Brockhaus durch Rückert benachrichtigt wurde, daß die berliner Recensur dem Buch die Debitserlaubniß für Preußen versagt habe, wandte er sich am 24. November 1822 beschwerend an das Ober=Censur=Collegium in Berlin und hoffte, daß diese Recurs=behörde, wie schon öfters, die Entscheidung der sehr ängstlich gewordenen Censoren wieder aufheben werde. In seiner Beschwerdeschrift hob er hervor, das Buch sei rein humoristisch, und wenn man solche Producte nach dem Maßstab der Zeitungsprosa beurtheilen wollte, so würde die Literatur schwerlich etwas von Jean Paul, Hoffmann, Rabener, Sterne, Rabelais, Swift u. s. w. besitzen. Uebrigens erklärte er sich bereit, „um der Empfindlichkeit der jetzigen Zeit das Opfer zu bringen“, einige Blätter als Cartons drucken zu lassen, wenn das Collegium ihm darüber Winke geben wolle.

Das Ober=Censur=Collegium meldete ihm indessen unterm 8. December: es habe das Werk von „so frevelhaftem, verwerflichem Inhalte“, die darüber ebendahin gehenden Urtheile des Censors und des Oberpräsidenten für so gegründet gefunden, daß es die Verweigerung der Debitserlaubniß lediglich bestätigen könne.

Die preußische Regierung beschränkte sich aber nicht darauf, in Folge dieser Entscheidung die Beschlagnahme der Schrift für ganz Preußen, wohin übrigens noch kein Exemplar zum Verkaufe geschickt worden war, zu verfügen, sondern benutzte die Gelegenheit zu einem neuen Versuche, die sächsische Regierung zum Einschreiten gegen Brockhaus zu veranlassen, nachdem ihre frühern Notizen an dieselbe

vom 5. September und 14. October 1820 ohne Erfolg geblieben waren. Es geschah dies in folgender Note des Ministers des Auswärtigen Grafen von Bernstorff in Berlin vom 17. December 1821 an den preussischen Gesandten in Dresden, Wirkl. Geh. Legationsrath von Jordan:

Der Buchhändler Brockhaus in Leipzig, durch das Bestreben, die öffentliche Stimmung, soweit es in seinem Bereiche liegt, auf jede Weise gegen die bestehende gesetzliche Ordnung aufzuregen, hiulänglich bekannt, hat ganz neuerlich eine Schrift unter dem Namen „Taschenbuch ohne Titel für das Jahr 1822“ herausgegeben, welche den zur Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse erlassenen Verfügungen frecher als irgend-einer seiner frühern Verlagsartikel Hohn spricht. Diese Schrift ist weniger als 20 Bogen stark, und muß daher, nach dem §. 1 des am 20. September 1819 zum Bundesgesetze erhobenen Entwurfs eines Pressgesetzes, durch die leipziger Censur gegangen sein, wie wenig auch, dem freventlichen Inhalte derselben nach, solches denkbar scheint. Denn wenn eine Schrift, welche die bestehende gesetzliche Ordnung auf jeder Seite verhöhnt und ungeschent und mit dürrn Worten zur Empörung aufordert, die Billigung der Censur erhalten könnte, so würde die Censur selbst nichts weiter als ein Beförderungsmittel für die Verbreitung derselben Grundsätze sein, welchen entgegenzuwirken sie eingesetzt worden ist. Die Erscheinung dieser Schrift zeigt, daß die so lange gesuchten gelindern Maßregeln ohne den gehofften Erfolg geblieben sind, und wie dringend es ist, daß zu ernstern Mitteln gegen ein so gefährliches als verbrecherisches Treiben geschritten werde. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren daher, die Aufmerksamkeit der Königlich sächsischen Regierung auf die gedachte Schrift und das Verfahren der leipziger Censurbehörde zu lenken, und in Rücksicht des hohen und gemeinsamen Interesses, so dieser Gegenstand für sämtliche deutsche Regierungen hat, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß diese Regierung kräftige Mittel ergreife, um jenem Treiben endlich ein Ziel zu setzen. Die so vielfältig bewiesene Gesinnung derselben gibt uns das feste Vertrauen, daß sie diesem, aus dem Bedürfnisse und dem Gefühle der Würde aller Regierungen entspringenden Antrage zu genügen sich ohne Bedenken werde bereitwillig finden lassen.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Beschlagnahme der gedachten Schrift in dem ganzen Umfange der Königlichlichen Staaten sogleich verfügt worden ist.

Raum hatten die sächsischen Behörden in Folge dieser Note zunächst eine Untersuchung darüber eingeleitet, ob und von wem das „Taschenbuch ohne Titel“ censirt worden sei, als eine denselben

Gegenstand behandelnde noch schärfere österreichische Note in Dresden eintraf. Sie wurde vom Fürsten Metternich unterm 8. Januar 1822 an den österreichischen Gesandten in Dresden, Grafen von Pálffy, gerichtet und erwies dem unscheinbaren Buche die Ehre eingehender Besprechung und schärfster Verurtheilung. Fürst Metternich erklärte, das im Verlage von Brockhaus in Leipzig erschienene „Taschenbuch ohne Titel“ veranlasse ihn zu einem Schritte, der ihm als Pflicht der k. k. Regierung zur Aufrechthaltung von Sitte und Ordnung wie von der Würde dieser Regierung geboten erscheine; während man von diesem Verlage das Schlimmste zu erwarten längst gewohnt sei, habe es doch andererseits überrascht, daß der Censor die Erlaubniß zum Druck jenes Werks gegeben habe, denn selbst wenn er es nicht gewissenhaft und genau geprüft, hätte ihm doch schon der Umschlag desselben zeigen müssen, daß es sich hier um die „schlimmsten Dinge“ handle. Dies wird durch eine detaillirte Besprechung des Umschlags, namentlich der auf dem Rücken desselben angebrachten Embleme, nachgewiesen. Während, fährt die Note fort, die k. k. Regierung gegen Brockhaus und seine Verlagsartikel die Maßregeln zu ergreifen wissen werde, welche nothwendig seien, um ihre Unterthanen „vor religiöser und politischer Ansteckung zu bewahren“, müsse sie doch wünschen, daß die ihr befreundete königlich sächsische Regierung dafür Sorge, daß derartige Schriften nicht die Erlaubniß des Censors erhielten. Der Gesandte möge deshalb die erste schickliche Gelegenheit ergreifen, um dies bei ihr zur Sprache zu bringen und zu bewirken, daß der Censor, der jenes Werk zum Druck verstatet habe, abgesetzt werde, nicht es blos bei einem Verweise desselben bewende.

Die nächste Folge dieser österreichischen Note war ein Erlaß des sächsischen Departements der auswärtigen Verhältnisse im Geheimen Cabinet, datirt Dresden 18. Januar 1822, an die betreffenden sächsischen Behörden, in welchem denselben mitgetheilt wird, daß infolge einer neuerdings von Seiten des österreichischen Hofes gegen das „Taschenbuch ohne Titel“, welches verschiedene in politischer und religiöser Beziehung sehr anstößige Aeußerungen enthalte, geführten Beschwerde und auf deshalb geschehene Vorlegung Sr. Königliche

Majestät „die verstattete Herausgabe dieser Schrift gemisbilligt habe und deren Confiscation anbefehlen wolle“.

Und wer war der unglückliche Censor des Buchs, der von Fürst Metternich so verurtheilt und bedroht wurde? Kein Geringerer als Gottfried Hermann, die Zierde der leipziger Universität, an der er ein halbes Jahrhundert lang (von 1798 bis zu seinem am 31. December 1848 erfolgten Tode) als der gefeierte Vertreter des Humanismus, aber auch des Liberalismus im edelsten Sinne des Worts gewirkt hat.

Der Königlich sächsische Kirchenrath zu Leipzig hatte sich schon unterm 7. Januar 1822, also wol infolge der preussischen Note vom 17. December 1821, bewogen gefunden, wegen „mehrerer anzüglicher, beleidigender und revolutionärer, auch in religiöser Hinsicht höchst anstößiger Stellen“, welche das „Taschenbuch ohne Titel“ enthalte, von der Universität zu Leipzig Bericht zu erfordern, ob und von wem besagtes Werk zu Leipzig censirt worden sei. Der damalige Rector der Universität, Professor Christian Ernst Weiße (Rechtslehrer und Historiker, Sohn des Herausgebers des „Kinderfreundes“, Christian Felix, und Vater des Philosophen Christian Hermann Weiße), veranlaßte Brockhaus zu einer schriftlichen Erklärung darüber, die dieser unterm 15. Januar in eingehender und rückhaltloser Weise abgab.

Der weitere Gang der Angelegenheit erhellt aus folgender Stelle eines Communicats, welches der Kirchenrath zu Dresden unterm 3. Juni 1822, also fast ein halbes Jahr später, darüber an die Königl. Landesregierung erstattete; dasselbe ist unterzeichnet von Hanns August Fürchtegott von Globig. Anknüpfend an die vorerwähnte Einforderung eines Berichts von der Universität sagt der Kirchenrath:

Bei der in dessen Verfolg von der Universität zu Leipzig angestellten Erörterung wurde von dem Buchhändler (Friedrich Arnold) Brockhaus vorgegeben, daß nach einem zu Leipzig bestehenden Herkommen, nach welchem die Buchdrucker Schriften, welche nicht in das Gebiet der Politik gehörten, und namentlich Taschenbücher, dem Censor nicht im Manuscript vorlegten, sondern erst nach erfolgtem Abdruck dem Censor ein Exemplar zusendeten, dann einige Tage abwarteten, und wenn dagegen von dem Censor nicht reclamirt, vielmehr das Honorar für die

Censur angenommen und darüber Quittung ausgestellt würde, sich ihrer Pflichten in Hinsicht auf die Censur für entledigt betrachteten, auch sein Sohn, der Buchdrucker (Friedrich) Brockhaus, von dem vorgedachten, in dessen Officin gedruckten Taschenbuche dem Professor Hermann erst nach vollendetem Abdruck ein Exemplar und die Censurgebühren übersendet und nach Empfang der Quittung des Professors Hermann über die Censurgebühren die stillschweigend erfolgte Censur dieses Taschenbuchs vorausgesetzt habe.

Der Professor Hermann gab zwar zu, daß ihm der Buchdrucker Brockhaus ein gedrucktes Exemplar besagten Taschenbuchs nebst den Censurgebühren übersendet habe, vermeinte aber, daß ihm dieses Taschenbuch im Manuscript zur Censur vorgelegt worden sei, und das von Brockhaus angezeigte Herkommen hinsichtlich der Censur bestehe.

Auf den von der Universität über den Erfolg der angestellten Erörterung erstatteten Bericht gab der Königliche Kirchenrath der Universität unter dem 4. Februar d. J. die Erwartung zu erkennen, daß von den mit der Censur beauftragten Professoren ein dergleichen Herkommen, wie nach dem Vorgeben Brockhaus' in Ansehung der Censur bisher stattgefunden haben soll, den Gesetzen entgegen nicht gestattet worden sein werde. Zugleich erforderte man aber auch mittels des (Bl. 6 des angeschlossenen Fascikuls befindlichen) Rescripts vom 4. Februar d. J. von der Büchercommission zu Leipzig darüber Bericht, ob die von Brockhaus angezeigte Verfahrungsweise bei der Censur sich wirklich eingeschlichen habe, und überließ dabei dem Stadtrath zu Leipzig, als ordentliche Obrigkeit, die Einleitung der Untersuchung gegen Brockhaus wegen der nach den von dem Professor Hermann angezeigten Umständen demselben zur Last fallenden Versäumung der Censur des mehrerwähnten Taschenbuchs zu veranstalten.

Nach erfolgter Vernehmung des Buchdruckers (Friedrich) Brockhaus hat der Stadtrath zu Leipzig unterm 9. Mai den unschriftlich beiliegenden Bericht an den Königlichen Kirchenrath erstattet, in welchem er, unter der Bemerkung, daß er nunmehr in dieser Sache rechtlich erkennen lassen würde, wenn nicht zu erwarten stünde, daß, nach dem bei der angestellten Erörterung sich ergebenden Verfahren von Seiten des Censors, der Buchdrucker Brockhaus gewiß nicht mit der ordentlichen auf Uebertretung seines Angelöbnisses gesetzten Strafe werde belegt und vielleicht kaum mit irgendeiner Strafe werde angesehen werden, zuvörderst weitere Entschließung in der Sache anheim gibt. Da nun nach dem Mandat vom 10. August 1812, §. III, Nr. 5, die Bescheidung des Rathes zu Leipzig hinsichtlich des weitern Verfahrens gegen Brockhaus für Eine Königliche Landesregierung gehört, so läßt man zu diesem Behuf den angeführten Bericht des Rathes zu Leipzig nebst dem dazu gehörigen Fascikul Acten an Wohlgedachte Königliche Landesregierung ge-

langen und bemerkt nur amoch, daß die Herausgabe und Debitirung des befraglichen Taschenbuchs, wie dem Königlichen Kirchenrath durch ein höchstes Rescript zu erkennen gegeben worden, von Ihro Königlichen Majestät mit Allerhöchstem Misfallen vermerkt worden ist; nach diesseitigem Erachten die in der vorliegenden Sache stattgehabte gröbliche Eludirung der Censurgesetze jedenfalls nachdrückliche Ahndung verdiene, auch der Censor seitens des Königlichen Kirchenraths wegen seiner Conivenz ernstlich rectificirt worden ist.

Außer dieser „ernstlichen Rectificirung“ durch den Kirchenrath scheint dem Professor Hermann als Censor keine weitere Unannehmlichkeit aus dieser Sache erwachsen zu sein. Auch Brockhaus als Verleger wurde nicht weiter behelligt, während das „Taschenbuch ohne Titel“ confiscirt blieb. Nur gegen seinen Sohn Friedrich als Drucker der Schrift wurde infolge eines Königlichen Rescripts, datirt Dresden 6. Juli 1822, die Untersuchung „wegen Verabsäumung der Censur“ fortgeführt, obwol die Büchercommission unterm 6. April vorge schlagen hatte, aus Anlaß dieses Falles nur sämmtlichen leipziger Buchdruckern ihre Pflichten durch ein neues Patent einzuschärfen, und der Rath der Stadt Leipzig in seinem (in obigem Berichte des Kirchenrathes erwähnten) Berichte vom 9. Mai alle Schuld auf den Censor schob, dessen Verfahren er als ein „nicht gesetzliches und die Buchdrucker in Befolgung des Censurangelöbnisses irremachendes“ bezeichnete. Friedrich Brockhaus wurde, wie der Magistrat der Stadt Leipzig unterm 16. October 1824 an den König berichtete, vom Schöppenstuhle zu Leipzig wegen verabsäumter Einholung des Imprimatur zum Drucke des „Taschenbuchs ohne Titel“ zu einer sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe nebst Abstattung der Kosten verurtheilt, welche Strafe aber auf anderweite Vertheidigung von der Juristenfacultät zu Leipzig auf eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe herabgesetzt sei. Eine von ihm dagegen an den König gerichtete Appellation wurde unterm 3. November 1824 zwar abgewiesen, die ihm zuerkannte dreiwöchentliche Gefängnißstrafe aber in eine Geldbuße von 25 Thalern verwandelt. Damit erst endigte die Untersuchung, mehr als ein Jahr nach dem Tode von Friedrich Arnold Brockhaus!

Letzterm selbst hatte diese Angelegenheit zwar direct keinen Nachtheil, aber freilich vielen Verdruß und Zeitverlust gebracht, und

namentlich war das Mißtrauen der Regierungen gegen ihn dadurch wieder wesentlich vermehrt worden. Außerdem aber hatte sie gleich in ihrem ersten Stadium eine verhängnißvolle Folge für ihn in seinem Verhältniß zur preußischen Regierung.

Vor Schilderung derselben ist indeß noch eine andere Episode zu erwähnen.

Fast gleichzeitig mit den ersten Maßregeln der preußischen Behörden gegen das „Taschenbuch ohne Titel“, und noch bevor Brockhaus den zweiten ablehnenden Bescheid des Königs von Preußen vom 9. December 1821 auf sein Gesuch um Aufhebung der Recensur erhielt, war ein öffentlicher Angriff gegen ihn aus Anlaß seiner Beziehungen zur preußischen Regierung erfolgt, der jedenfalls aus derselben nahestehenden Kreisen stammte, wenn er nicht von Schuckmann, Kampf oder Schöll selbst veranlaßt oder verfaßt wurde.

Es war dies ein in der Beilage zur augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 22. November 1821 erschiener, „von der Elbe“ 24. October datirter Artikel. Bezugnehmend auf die durch mehrere öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, daß es Brockhaus gelungen sei, die im Preußischen hinsichtlich seiner Verlagsartikel obwaltenden Censurschwierigkeiten gänzlich zu heben (eine Nachricht, die damals, als sie veröffentlicht wurde, begründet, seitdem aber durch Brockhaus bereits selbst berichtigt worden war), will der Artikel eine Berichtigung dieser Nachricht geben, indem nach der neuesten Bestimmung des preußischen Ministeriums eine Recensur der sämtlichen Brockhaus'schen Verlagswerke angeordnet worden sei (auch das war unrichtig, da nur die „neuen“ Verlags- und Commissionsartikel von Brockhaus der Recensur unterlagen), und „das Nähere über diese das ganze literarische Publikum interessirende Angelegenheit nach einer Mittheilung aus guter Quelle“ veröffentlichen.

Der Artikel fährt dann fort:

Schon früher hatten die in des Herrn Brockhaus Verlag erschienenen Grävell'schen Schriften, sowie die Sand's That und Leben betreffenden Actenstücke, nicht minder die bekannte Vignon'sche Schrift über den Congreß von Troppau, die Aufmerksamkeit des Gouvernements auf das literarische Institut des Buchhändlers Brockhaus gerichtet, der überdies, indem er Eigenthümer, Redacteur und Verleger bei mehreren

von ihm debilitirten Zeitschriften in einer Person vereinigte, einen bedeutenden Einfluß auf die darin zum Theil vorherrschende politische Literatur und öffentliche Kritik erhielt, mithin auch wesentlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung gewinnen mußte, der nicht gleichgültig bleiben konnte, wenn man die unleugbar nicht im Sinne der erhaltenden monarchischen Principien und der Achtung für das Bestehende und Historische in den Institutionen gehaltene Tendenz der unter Brockhaus' Einfluß debilitirten politischen und kritischen Ideen ins Auge faßte. Jedem unbefangenen Beobachter leuchtete ein, daß die durch mißverstandenes Gleichheitsprincip gleichsam zur Tagesordnung gebrachte Herabwürdigung des Adels, Schmähung geheiligter Institutionen, Bestätigung oder Entschuldigung, ja sogar Billigung hyperliberaler Systeme und antimonarchischer Grundsätze keinem Staate gleichgültig bleiben konnte, der es sich gleichsam zum nothwendigen Sicherheitsgrundsatz machen mußte, dem durch die großen Mächte ausgesprochenen Princip der Erhaltung des Bestehenden sich ernstlich anzuschließen. Es würde sogar mehr als Consequenz darin gelegen haben, während ein Verbündeter mit den Waffen in der Hand die aus dem Reiche der Ideen (wie es nur zu leicht zu geschehen pflegt) zu Thaten übergegangenen Usurpationen, herabwürdigende Beschränkungen des Ansehens der königlichen Macht und illegitime und gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung bekämpfte — wenn man in Mitte des Schosses des Friedens die Bearbeitung der Ideen und der öffentlichen Meinung in einem den erhaltenden Grundsätzen allmählich, aber sicher entgegenwirkenden Sinne ruhig hätte mit ansehen wollen.

Der Artikel führt dies nun weiter aus: die Auswüchse und Mißbräuche der Preßfreiheit, die Deutschland factisch besessen, hätten die Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln zur Beschränkung derselben herbeigeführt; da die Grenzen der Censur locale seien, so liege das Recht einer Recensur für jeden einzelnen Staat in der Natur der Sache; die ergriffenen Maßregeln hätten auch bereits Manches genützt. Nach dieser allgemeinen Betrachtung heißt es in dem Artikel weiter:

Mußte es nun nicht auffallen, daß, als durch starke Hand einige der Vorlauteften am literarischen Horizont verschwunden waren, der Stifter der „Deutschen Blätter“ gleichsam als Champion auftrat, um unter seiner Aegide, wie es schien mit Vorliebe, Alles durch das Organ der Presse in den Umschwung der Ideen einzuführen, was nur irgend Recht oder Beruf zu haben glaubte, den Staaten mittels der Publicität als der ultima ratio die Spitze zu bieten? Man vergleiche, was dar-

über der Buchhändler Brockhaus in seinem Vorwort zur dritten Abtheilung des „Hermes“ sagt, und beachte zugleich die hiermit in Verbindung von ihm gesetzte Maßregel: sich gleichsam dadurch der durch den deutschen Bundestag bestimmten, alle übrigen deutschen Verleger treffenden Censurmaßregeln zu überheben, daß er seinen „Hermes“ angeblich in Amsterdam edirte. Wahrlich, daß eine solche factische Eman- cipation nicht stärkere Blitze auf ihn herabrief, ist sprechender Beweis für die Langmuth unserer Herrscher und für die Milde ihrer Staats- träger. Gleich das Debit eines aus der Kogebue'schen Erbschaft creirten „Conversations-Blattes“ rührte einen Gegenstand auf, dessen vorlaute Bekanntmachung ein wohlmotivirtes Verbot dieser Zeitschrift anfänglich herbeiführte. Gesehen muß Jeder, daß diplomatische Berichte als con- fidentiell nur dem betreffenden Gouvernement mitgetheilt sind und wenig- stens in der Regel, solange sie einseitig verletzen können, der Publicität unzugänglich bleiben sollten. Ein nicht minder unzeitiges Hervortreten in Brockhaus' Verlage zeigte sich in der Propagation der Bignon'schen Kritik des Troppauer Congresses und in vielen ähnlichen Besprechungen, welche die Brockhaus'schen Zeitschriften über das Prägnanteste von dem lieferten, welches die Koryphäen der linken Seite der Deputirtenkammer zu Tage förderten. Die 128. Nummer des „Conversations-Blattes“ wurde aus gleicher Rücksicht im Preussischen nicht zum Debit zugelassen, und man fand sich zu der Maßregel veranlaßt, die im Brockhaus'schen Verlage erscheinenden Artikel einer Recensur zu unterwerfen, bevor ihnen der Absatz gestattet wurde. Auch hierbei wurde notorisch noch mit vieler Gelindigkeit verfahren, und im ganzen sind nur wenige derartige Schriften zurückgewiesen.

Der Artikel zählt fünf solcher Schriften auf (dieselben waren indeß, wie früher berichtet, bis auf eine wieder zugelassen worden), erzählt, daß Brockhaus genöthigt gewesen sei, sich der Recensur zu unterwerfen und sich durch eine schriftliche Erklärung dazu zu ver- pflichten (Brockhaus hatte aber inzwischen dieses „Uebereinkommen“ bekanntlich wieder gekündigt), und schließt mit den Worten: die hier erwähnten Thatfachen seien notorisch, die daraus gezogenen Schlußfolgerungen aber würden, wie jede Meinung, unbefangener Prüfung unterworfen.

Brockhaus antwortete auf diesen Angriff am 3. December mit folgender „Abwehr“, die er in einer Extrabeilage zum „Lite- rarischen Conversations-Blatt“ mit jenem Artikel zusammen ver- öffentlichte, außerdem auch in einem besondern Abdrucke an die Buch-

handlungen versandte, und die sodann auch in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 21. December 1821 abgedruckt wurde:

Die angeblich „notorischen Thatsachen“, welche in dem Schreiben „von der Elbe“ in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 22. November d. J. über den Unterzeichneten und seine gegenwärtige Stellung zur Königlich preussischen Regierung, sowie über die Veranlassungen zu derselben mitgetheilt werden, sind, ohne eine einzige Ausnahme, entweder förmlich unwahr und factisch falsch, oder wenigstens allenthalben völlig verdreht und entstellt. Diese Denunciation wird um so boshafter, als der Verfasser des Schreibens die eigentliche Veranlassung des Cabinetsbefehls, wodurch eine Recensur meines Verlags bestimmt worden, wol geslistentlich verschwiegen hat, das angenommen werden muß, weil in Berlin wenigstens sie allgemein erzählt und als richtig angenommen wird. Ich fordere daher den Verfasser dieses Schreibens, das mich in mehr als einem Betracht an die berüchtigten Carmagnolen* Barrère's und St.-Just's über die Verdächtigen, die Föderalisten und die hors la loi zu stellenden Feinde der damaligen einen und untheilbaren Republik in den Jahren 1793 und 1794, wodurch die großen Maßregeln jener Zeit eingeleitet wurden, erinnert hat, auf, aus seiner Anonymität hervorzutreten und die Beweise seiner verschiedenen Angaben einzeln beizubringen. Unterläßt er dies, so erkläre ich ihn hierdurch öffentlich für einen Lügner und boshaften Verleumder, insofern er nicht als ein bloßer Polisson zu betrachten sein möchte. Den weitem Insinuationen und infidösen Denunciationen kann ich solchergestalt um so eher das Schweigen der Verachtung entgegensetzen, als das Publikum schon gewohnt ist, dergleichen eher als ein brevet de gloire zu betrachten.

Uebrigens wird dieser abermalige Versuch, mich zu reizen und dadurch zu veranlassen, aus der Mäßigung und Discretion, mit der ich diese, ohne meine Schuld herbeigeführten Verhältnisse von Anfang an behandelt habe, herauszutreten, darüber an die große Glocke der Publicität zu schlagen und einen öffentlichen Skandal zu beginnen (da leider die Sache selbst, wie jede, in der man die Bahn der gewohnten gesetzlichen Ordnung zu verlassen versucht worden, Anregung genug macht), so wenig als die seitherigen dieser Art gelingen.

* Hierzu macht Brodhaus selbst folgende Anmerkung: „Carmagnolen nannte man zur Zeit des Nationalconvents die Nebel- und Schwebelberichte, welche im Namen der verschiedenen Comités vorgetragen wurden und den sogenannten grandes mesures, als z. B. der Verdächtigerklärung des halben französischen Volks, der Errichtung der außerordentlichen Tribunale, dem außer dem Gesetz Erklären der tugendhaftesten Bürger, den Füsilladen von Lyon u. s. w., vorhergingen. Robespierre, Barrère, St.-Just waren gewöhnlich mit diesen Carmagnolen beauftragt. Vor Carmagnolen, als es die «von der Elbe» in der „Allgemeinen Zeitung“ ist, hatten jene den Vorzug, daß man wußte, von wo und von wem sie ausgingen!“

Stark durch die Ueberzeugung, daß ich in jedem einzelnen Falle den Gesetzen gemäß und allenthalben in rechtlicher Gesinnung gehandelt habe, und so also auf festem Boden stehend, kann ich in den Exceptionsmaßregeln, welche die königlich preussische Regierung seit dem verflossenen Mai gegen meinen Verlag auf Allerhöchsten Befehl einzuleiten veranlaßt worden, bei der Achtung, welche ich gegen Se. Majestät den König und gegen die königlich preussische Regierung habe, nur Mißverständnisse und höchstens andere Ansichten erblicken. Wenn es mir auch bereits gelungen, solche theilweise zu beseitigen, und wenn mir von dem ebenso einsichtsvollen als gerechten Chef der höchsten preussischen Verwaltungsbehörde auf die Frage, die ich demselben bei meiner persönlichen Anwesenheit in Berlin (zu Ende August d. J.) vorzulegen mir erlaubte, ob irgendeine bestimmte Beschwerde gegen mich dagewesen sei, welche diese Maßregeln bei ihr selbst hervorgerufen habe, die beruhigende Antwort gegeben wurde: „Keine“, so darf ich auch erwarten, daß durch Mäßigung und consequentes gesetzmäßiges Betragen früher oder später alle vorgefaßten Meinungen werden besiegt werden.

Bei einiger Billigkeit in der Beurtheilung des Standpunktes, den ich im deutschen Buchhandel und auch in der Literatur gewonnen habe, wird man sich endlich gewiß überzeugen, daß ich mich dabei allen Parteien fremd zu halten suche, und daß ich, soweit es nach den Vorschriften des Deutschen Bundes und der Landesgesetze zulässig und insofern sie von wissenschaftlichem Werth sind, Schriften verlege, welche von den entgegengesetztesten Grundsätzen ausgehen, indem ich Optimist genug bin, zu glauben, daß nur die wahren und guten die andern auf die Dauer besiegen werden, wobei ich mich aber zugleich davon überzeugt halte, daß ohne Reibung und Kampf der einmal daseienden und sich entgegenstehenden Meinungen im Reich der Ideen keine Freiheit und im Staate wol scheinbare, aber keine wahre Ruhe gewonnen werden könne. Ich bin ferner der Meinung, daß keine Regierung, besonders keine deutsche, die kraftvoll, verständig und unerschrocken handelt, wenn sie das Heiligthum der Gesetze achtet und nirgends einen Rechtsstand verletzt, jemalen die jetzt sogenannten gefährlichen Grundsätze zu fürchten braucht, sowie daß es für die Fürsten und Minister keine gefährlicheren Rathgeber geben kann als — politische Tartüffe der Art, wie es der Verfasser des Artikels „von der Elbe“ einer zu sein scheint. Jenen meinen Grundsätzen gemäß finde ich deshalb kein Bedenken, z. B. sowol Krug's als Christian Müller's Schriften über Griechenland zum Druck zu fördern; neben de Pradt über Spanien auch Herrn von Hügel durch mich Rede zu verschaffen; der Vignon'schen Schrift über Neapel einen Gegner in Herrn Wilhelm von Schütz zu geben; Grävell das Wort zu gönnen, aber auch dem Staatsrath Beckedorff den Verlag nicht zu verweigern; Herrn von Hormayr neben Herrn Regierungsrath Adam

Müller in meinen Verlagsverzeichnissen aufzuführen; die Selbstbiographie des Herrn Friedrich Schöll zu verlegen, neben ihr aber auch eine, nicht mit blindem Haffe abgefaßte von Görres in den „Zeitgenossen“ aufzunehmen; unbedenklich, manche Mitarbeiter an den „Wiener Jahrbüchern“ auch zum „Hermes“ einzuladen und in meinem „Conversations-Blatt“ jeder Partei das Wort zu gestatten, insofern es nur mit edler Sitte geführt wird und es gesetzmäßig zulässig ist. Man irrt sich nicht minder, wenn man meinen Verlag ausschließlich der politischen Literatur zugewendet glaubt, wie schon ein Blick auf meine Verlagsverzeichnisse darthun müßte, in welchen sie stets den kleinern Theil einnimmt.

Uebrigens sehe ich wol ein, daß in einer politisch und geistig so bewegten Zeit, als es die unserige ist, man es nicht Allen rechtmachen kann. Ich verzichte daher auch gern darauf und begnüge mich damit, indem ich den Segen, der, aller feindseligen Hemmungen ungeachtet, auf meinem Wirken zu ruhen scheint, zugleich dankbar erkenne, von meiner Regierung, deren Billigkeit, Einsicht und Gerechtigkeit ich nicht genug preisen kann, und von nähern Freunden, auch wol vom größern Theil des Publikums besser erkannt zu sein, und von jener für einen ebenso gehorsamen und treuen Unterthan als für einen guten Bürger gehalten und als solcher gegen alle Unbill geschützt zu werden, nicht unwerth zu sein.

Dixi et salvavi animam meam.

Der Correspondent „von der Elbe“ veröffentlichte eine vom 31. December 1821 datirte „Gegen-Abwehr“ in der Beilage zur augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 19. Januar 1822, Brockhaus wiederum eine Entgegnung darauf vom 30. Januar unter der Ueberschrift: „Es war nur eine Finte“, in einer Extrabeilage zum „Literarischen Conversations-Blatt“, wobei er die „Gegen-Abwehr“ mit abdruckte.

Der angebliche Elbe-Correspondent berief sich in seiner „Gegen-Abwehr“, zum Beweise der von ihm gemeldeten „Thatfachen“, auf Brockhaus' eigene Veröffentlichungen und behauptete, die Folgerungen aus jenen Thatfachen blos als individuelle Meinung aufgestellt und unbefangener Prüfung anheimgegeben zu haben; er forderte Brockhaus auf, die ihm (dem Correspondenten) wirklich unbekannte eigentliche Veranlassung des königlichen Cabinetsbefehls zu veröffentlichen, wobei man vielleicht gleichzeitig die Ursache des inzwischen erfolgten Verbots des gewiß auch unschuldigen „Taschenbuch ohne Titel“ erfahren werde; übrigens, fügte er naiver=

weise und dadurch den officiösen Ursprung seines ersten Artikels verrathend hinzu, sei er nur eine „dritte Person“, die blos „nothgedrungen“ auf fernere Ausfälle, aber dann auch schonungslos nach allen Beziehungen antworten werde; Herr Brockhaus möge doch lieber seine Angelegenheit mit demjenigen Gouvernement ausmachen, welches die Recensur angeordnet habe, dort sich rechtfertigen und die Ueberzeugung hervorrufen, daß ihm Unrecht geschah: „hic Rhodus, hic salta!“

Brockhaus erklärte in seiner Antwort diese „Gegen-Abwehr“ für einen Rückzug seines Gegners, der seinen ersten Angriff damit für eine „Finte“ ausgeben wolle, setzte die Sachlage eingehend auseinander und bemerkte dabei, daß der Rath, diese auch der preussischen Regierung mitzutheilen, viel zu spät komme, da er dies längst gethan und damit seine Loyalität bekundet habe; daß er es nicht noch einmal wiederholen könne und werde, verstehe sich freilich von selbst. Zum Schluß erklärte er, daß er sich an geeigneten Orten nach der Adresse der „Maske“ erkundigen, öffentlich aber kein Wort weiter über sie verlieren werde.

Dieser Zeitungsstreit erregte viel Aufsehen, und Brockhaus erhielt von nah und fern Beileids- und Glückwunschschreiben. Haffe ermunterte ihn gleich nach Erscheinen des ersten Angriffs zu einer sofortigen Antwort. Der Angriff, schrieb er, habe ihn indignirt. Wie könne man einen Mann mit solchen Insinuationen verfolgen, der nie in geheimen Verbindungen gestanden, stets offen, legal und loyal gehandelt, die billigen Forderungen der Behörden beachtet habe! Die Theilnahme für Arndt, Zahn und Andere, wie sie in den „Deutschen Blättern“ zu Tage getreten, hätte damals mehr als Eine deutsche Staatsbehörde getheilt, und daß er sie seitdem nicht verleugnet, gereiche ihm nur zur Ehre. Haffe fand dann auch Brockhaus' „Abwehr“ männlich-kraftig; freilich wollten die, gegen welche sie gerichtet sei, sich nicht widerlegen lassen; es genüge ihnen, durch Insinuationen Eindrücke hervorzubringen, welche ihm schaden. „In Berlin“, fuhr er fort, „möchte eine gewisse Partei Ihnen gern das Los von Görres bereiten, allein sie fürchtet den Skandal vor der öffentlichen Meinung. Das übrige Deutschland läßt Ihnen gewiß Gerechtigkeit widerfahren. Bei Ihrem so viel-

thätigen Einwirken auf das «so leicht aufzureizende» Reich der Geister werden Sie freilich stets mit offenen und geheimen Feinden zu kämpfen haben, und die letztern kämpfen gewöhnlich mit solchen Waffen wie der an der Elbe.“ Auf Brockhaus' Wunsch entwarf Hassé eine Antwort auf den zweiten Artikel des Elbe-Correspondenten, und diesen Entwurf legte er seiner zweiten Entgegnung zu Grunde. Ein anderer seiner literarischen Freunde, Professor Schmid in Jena, lieferte eine von dem Persönlichen ganz abgehende sachliche Besprechung der Angelegenheit, die unter der Ueberschrift: „Vom Gedankenverkehr in Deutschland“ in Nr. 29 und 30 des „Literarischen Conversations-Blattes“ vom 5. und 6. Februar 1822 erschien.

Vor Allem beschäftigte Brockhaus jetzt die Frage, wer der Verfasser der beiden Aufsätze in der „Allgemeinen Zeitung“ sein möge. Viele riethen auf den Geh. Oberregierungsrath Schöll in Berlin. Auch Varnhagen von Ense schien dies anzunehmen, denn als Brockhaus ihm am 3. December 1821 die Frage vorlegte, wen er wol für den Verfasser halte, und hinzufügte: „Ich rathe auf Beckedorff oder Ancillon, Schöll oder Klüber, Heun (Clauren) oder Buchholz“, antwortete Varnhagen am 8. December sehr diplomatisch: „Ich selbst habe keine bestimmte Vermuthung über den Verfasser, höre aber von mehreren Seiten, daß man Herrn Schöll dafür hält.“ Infolge dieser Auskunft schrieb Brockhaus an Hassé, der dasselbe berichtet hatte: „Auch in Berlin wird Schöll für den Verfasser gehalten. Il s'y trouve beaucoup de Schöll: das «monarchische Princip», die «Ruhe», die «Localcensur». Aber ich hätte es doch nicht von ihm erwartet!“ Rückert in Berlin vermuthete, die Artikel seien von K., S., oder A. (womit wol Kampff, Schöll oder Schuckmann und Ancillon gemeint waren) verfaßt oder doch auf deren Veranlassung geschrieben. Raumer rieth auf Personen aus der Umgebung von Kampff.

Brockhaus konnte lange zu keiner bestimmten Ansicht über den Verfasser kommen; bald hielt er den Einen der vorstehend Genannten, bald den Andern dafür, ja es schien ihm selbst nicht unmöglich, daß Benzenberg, der durch seine Schrift die preussischen Maßregeln gegen ihn hervorgerufen hatte, an den Artikeln theilhaftig sei,

wenn er sie auch nicht selbst geschrieben haben könnte. Endlich aber gelangte er zu der festen Ueberzeugung, daß sie von Dr. Georg Klindworth in Berlin verfaßt worden seien.

Klindworth war ein politischer Abenteurer, der später als Rathgeber des Herzogs Karl von Braunschweig, dann als Agent des Königs von Hannover viel genannt worden ist und mit dem angeblich vom König von Württemberg erlangten Titel eines Staatsraths bis in die neueste Zeit herab den geheimen Zwischenträger verschiedener Regierungen abgegeben hat. Der Sohn eines englischen Mechanikers in Göttingen, hatte er Philologie studirt und zuerst versucht, sich in Heidelberg zu habilitiren, war dann aber 1819 nach Berlin gegangen. Ursprünglich in seinen politischen Ansichten radical und in geheime Gesellschaften aufgenommen, beschloß er, auf der Gegenseite sein Glück zu versuchen; er lernte Kampß, Schuckmann und Fürst Wittgenstein beim portugiesischen Gesandten Grafen Oriola, in dessen Hause seine Schwester lebte, kennen, wußte ihr Vertrauen zu gewinnen und wurde von ihnen seit Ende 1821 zu geheimen Diensten und Intriguen, z. B. gegen Schleiermacher und Harscher von Almindingen, gebraucht. Varnhagen von Ense (aus dessen noch ungedruckten Aufzeichnungen diese Angaben herrühren) bekennet selbst, lange von Klindworth getäuscht worden zu sein und den Versicherungen geglaubt zu haben, daß er für die liberale Sache wirke, während er der Gegenpartei zu dienen scheine. In gleicher Weise hatte er sich an Brockhaus angedrängt und mit ihm persönliche wie literarische Beziehungen angeknüpft; wie erstaunte dieser daher, als er plötzlich erfuhr (von wem, ist uns unbekannt), daß kein Anderer als Klindworth jene Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ geschrieben habe. Die Redaction des Blattes stellte zwar später, in der Beilage vom 1. October 1822, in Abrede, daß Klindworth der Verfasser oder Einsender gewesen sei, doch spricht sehr Vieles dafür, und auch Varnhagen scheint es geglaubt zu haben, da er seine Notizen über ihn mit den Worten schließt: „Dem Fürsten Wittgenstein stattete er literarische Berichte ab. Artikel gegen Brockhaus.“

Sobald Brockhaus jene Entdeckung gemacht hatte, verwerthete er sie in kühner und geschickter Weise, indem er direct dem Staats-

kanzler Fürsten von Hardenberg Mittheilung davon machte und dies zu einem neuen Sturmlaufen auf diesen zur Erreichung des von ihm trotz alles Vorgefallenen festgehaltenen Zieles, der Wiederaufhebung der Censur, benutzte. Das betreffende umfangliche Schreiben, vom 15. April 1822 datirt, war von zahlreichen Actenstücken über die bisherigen Stadien der Angelegenheit begleitet und schildert auch Brockhaus' frühere Beziehungen zu Klindworth. Es lautet:

Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Fürstliche Durchlaucht auf directem Wege eine vertrauliche Eröffnung über eine Entdeckung zu machen, deren öffentliche Mittheilung oder nackte Bekanntmachung die Ehre der preussischen Regierung in den Augen des deutschen, ja des europäischen Publikums meiner Ansicht nach in einem bedeutenden Grade compromittiren und Uebelgesinnten aufs neue Gelegenheit geben würde, diese Regierung zu verleunden.

Die Bekanntmachung meiner Entdeckung wird mir indessen von der andern Seite von meiner beeinträchtigten staatsbürgerlichen Ehre geboten. Ehe ich jedoch dazu schreite, habe ich aus Anhänglichkeit an den preussischen Staat und an die geheiligte Person des Königs sowie an Ew. Fürstliche Durchlaucht geglaubt, Denenselben von dem Factum an und für sich, als von den dabei concurrirenden Verhältnissen Kenntniß geben zu müssen und es Deroselben Erwägung anheim zu stellen, ob Ew. Fürstliche Durchlaucht die Genußthuumung, welche ich mir zu geben jetzt selbst im Stande bin, auf andere Weise für erreichbar halten, und ob dadurch vielleicht dem Skandal, das unausbleiblich durch meine offene Darlegung im Publikum wird erregt werden, vorzubeugen sei.

Ich muß Ew. Fürstliche Durchlaucht daran erinnern, daß im Mai v. J. durch einen Cabinetsbefehl Sr. Majestät mein neuer Verlag in Berlin einer Censur unterworfen und ich dadurch factisch außer dem allgemeinen Gesetz, das in Preußen über den Buchhandel existirt, erklärt wurde, ohne daß mir oder meiner Regierung irgendeine bestimmte Beschwerde gegen mich, die zu einer so außerordentlichen Maßregel hätte führen können, mitgetheilt worden wäre. Im Publikum verlautete zwar, daß zwei von dem damals in Berlin lebenden Professor Benzenberg abgefaßte und allgemein bekannte Schriften, die in meinem Verlage erschienen waren, dazu die nächste Veranlassung gegeben hätten. Dies mußte indessen unwahrscheinlich erscheinen, sowol weil diese Schriften, abgesehen von ihrem literarischen Werth oder Unwerth, wenigstens in einem patriotischen Geiste gedacht und geschrieben waren, als insbesondere, weil ich als Verleger, da der Verfasser selbst Jedermann bekannt war, ja da sich derselbe sogar in Berlin aufhielt, für den Inhalt gar nicht verantwortlich sein konnte, indem ich alle Vorschriften des Deutschen

Bundes und der Königlich sächsischen und Königlich preussischen Gesetzgebung in Bezug auf die Censur derselben dabei beobachtet hatte.

Was indessen die wahre Ursache dieser strengen Exceptionsmaßregel sei, blieb mir ein Geheimniß. Ich war im August des vorigen Jahres deshalb persönlich in Berlin, um sowol Ew. Fürstlichen Durchlaucht, als auch Se. Excellenz den Freiherrn von Schuckmann um Aufklärung und um Angabe der gegen mich daseienden Beschwerden zu bitten, indem ich das Bewußtsein hatte, in keinem Falle die Gesetze verletzt oder durch irgendeine Handlung Veranlassung zu so außerordentlichen und gehässigen und doch Nichts, ja selbst das Gegentheil dessen, was man bezwecken mochte, bewirkenden Maßregeln gegeben zu haben. Es mußte mir deshalb gewiß gelingen, mich vollkommen zu rechtfertigen, wenn mir nur erst mein angebliches Vergehen bekannt gemacht wurde.

Meine Reise blieb aber ohne Erfolg. Ew. Fürstliche Durchlaucht ließen mir unterm 18. August durch den Königlich Geh. Ober-Regierungsrath Schöll aus Neuhardenberg schreiben, daß Dieselben in dieser Sache nichts thun könnten, ja daß es die Umstände nicht einmal verstateten, meinen Besuch anzunehmen. Bei Sr. Excellenz dem Minister des Innern und der Polizei war ich in der Hauptabsicht meines persönlichen Herüberkommens nicht glücklicher. Se. Excellenz gestand mir, daß keine bestimmte Beschwerde gegen mich da sei, aber auch, daß er darin nichts für mich thun könne. Ich habe gewiß nicht nöthig, Ew. Fürstlichen Durchlaucht auseinanderzusetzen, welchen Eindruck Erklärungen dieser Art auf mich, der sich allenthalben schuldlos wußte und der vergebens nur um die Angabe seines angeblichen Verbrechens, das ihn factisch hors la loi stellte, flehte, machen mußten. Es wurde mir jedoch das klar, daß irgendeine mir unbekannte Intrigue Se. Majestät selbst gegen mich müsse aufgeregt haben. Ich beschloß daher, mich unmittelbar an Höchstdieselbe zu wenden. Es geschah dies in einem Schreiben vom 6. October, das ich Ew. Durchlaucht in Abschrift unter A. hier beizulegen die Ehre habe.

Ich bat Se. Majestät darin: a) entweder die gegen mich stattfindenden Beschwerden meiner competenten Behörde: der Königlich sächsischen Regierung, anzuzeigen und auf diese Weise eine gesetzliche Ausmittelung und eventuell Bestrafung oder Freisprechung eintreten zu lassen, eine Bitte, die mir auch vollkommen völkerrechtlich und dem Staatsrecht des Deutschen Bundes gemäß schien; oder b) die gegen meinen loyalen Verkehr verhängten gehässigen Exceptionsmaßregeln aufzuheben.

Unterm 20. October zeigte mir darauf der Geh. Cabinetrath Albrecht, wie aus der Copie B. erhellt, an, daß Se. Majestät über mein Gesuch Bericht erfordert habe.

Sehr auffallend mußte es nun für mich sein, als bald nachher unter dem Datum vom 26. (24.) October in der augsburger „Allgemeinen

Zeitung“ ein gegen mich gerichteter sehr heftiger Aufsatz erschien, der mich mit den gehässigsten Farben als den Champion der ultraliberalen Ideen in Deutschland darstellte, die Maßregeln der königlich preussischen Regierung gegen mich vollkommen rechtfertigte, ja die Blitze der Gewalt auf mich, den Verbreiter aller radicalen Systeme und antimonarchischer Grundsätze in Deutschland, noch mehr herabrief und in Beziehung auf mich noch über zu große Langmuth der Herrscher klagte.

Obgleich dieser Aufsatz „von der Elbe“ überschrieben war, so konnte für mich kein Zweifel darüber stattfinden, daß sein Ursprung in Berlin zu suchen sei. Vergleich ich vollends die Daten vom 20. October, wo Geh. Cabinetrath Albrecht mir schrieb, daß Se. Majestät über diese Angelegenheit Bericht gefordert, mit dem Datum dieses Aufsatzes in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 26. (24.) October, so mußte in mir der Verdacht entstehen, daß der Verfasser dieses Aufsatzes vielleicht derselbe sei, der in dem Bericht an Se. Majestät die Feder führen werde, oder doch, daß dieser Aufsatz den Berichterstatter influenziren und bestimmen sollte.

Ich erwartete wenigstens keinen günstigen Beschluß weiter von Sr. Majestät, und wirklich war derselbe, als er den 9. December eintraf, ohne alle nähere Motive völlig ablehnend, wie Ew. Fürstliche Durchlaucht aus der Anlage C. zu ersehen geruhen. Ich verschweige auch hier die Gefühle, die mein vergebliches Flehen um Mittheilung der gegen mich stattfindenden Beschwerden, wodurch ich, ein königlich sächsischer Unterthan, factisch völlig außer dem Gesetz gestellt worden und gleichsam geächtet war, auf mich machen mußte. Auch dem gemeinsten Verbrecher wird, worum ich vergebens bat, gewährt, und ich darf es sagen, daß dies Verfahren der königlich preussischen Regierung da, wo es bekannt geworden, in Preußen selbst und im Auslande, den allerunangenehmsten Eindruck gemacht und die Achtung für die Gerechtigkeit dieser Regierung, ein Gegenstand, der zu allen Zeiten der Stolz der preussischen Monarchie gewesen, hat nothwendig schwächen müssen.

Es kam hinzu, daß die gegen mich in der „Allgemeinen Zeitung“ aufgestellten Facta alle entweder falsch oder boshaft verdreht waren. Dieses anzusprechen war daher in meiner Erwiderung meine Haupt Sorge, indem ich mich gegen einen anonymen Angriff auf nichts weiter einlassen wollte. Ein zweiter Angriff erfolgte darauf gegen mich in derselben Zeitung, und auch diesen konnte ich nur im Allgemeinen erwidern, wobei mir jedoch Gelegenheit gegeben wurde, manche aufklärende Thatsache anzuführen. In den sub D., E., F. und G. hier anliegenden Nummern meines „Literarischen Conversations=Blattes“ sind diese Verhandlungen vollständig enthalten, und ersuche ich Ew. Fürstliche Durchlaucht, zu geruhen, davon Kenntniß zu nehmen.

Von Sr. Majestät ohne Motivirung mit meinem Gesuch um gesetzliches Verfahren zurückgewiesen, von Ew. Fürstlichen Durchlaucht ebenfalls aus dem Grunde, weil Dieselben sich in diese Sache nicht mischen könnten, von Sr. Excellenz dem Minister des Innern nicht minder, wenn auch derselbe erklärte, daß gegen mich keine bestimmte oder auszusprechende Beschwerde da sei, war mein Verhältniß wol einzig, und nicht leicht möchte sich auf der jetzigen Stufe der Civilisation und der Ausbildung der Rechtsverhältnisse zwischen den resp. Staaten und Unterthanen bei befreundeten Regierungen ein zweites Aehnliches finden lassen.

Die ganze Angelegenheit und meine in allen Hinsichten gefährdeten Interessen zum Gegenstande einer Beschwerde bei meinem allergnädigsten Herrn, Sr. Majestät dem König von Sachsen, zu machen, hielt mich die Erwägung zurück, daß dies zu einer unangenehmen diplomatischen Correspondenz führen müsse, die ich meinem verehrtesten König zu ersparen wünschte; auch sind mir die Glätten der diplomatischen Ausreden bekannt genug, um, da ich die Ungeneigntheit der preussischen Regierung, die Sache einer ernstlichen Untersuchung zu unterwerfen, hatte kennen lernen, von einer solchen Verwendung etwas hoffen zu können.

Ich vertraute vielmehr dem Grundsatz, daß die gute Sache ohnehin siegen werde, und in der Erwartung einer solchen Wendung resignirte ich mich ruhig mit meinem Bewußtsein und der Achtung derer, die mich näher kennen. Wenn mich nicht Alles täuscht, so ist dieser Zeitpunkt der Enthüllung jetzt auch gekommen, und diejenigen, welche mir die Grube gegraben, dürften, wie es oft geschieht, selbst hineinfallen. Ew. Fürstliche Durchlaucht darüber das Nähere mitzutheilen, ist der Gegenstand dieses Schreibens, und ich schmeichle mir, daß sich Dieselben, da er so nahe die Ehre der preussischen Regierung und Verwaltung betrifft, der Kenntnißnehmung desselben nicht entziehen und mir gern die mir gebührende Genugthuung und Gerechtigkeit verschaffen werden, der nie unwerth gewesen zu sein ich mich bewußt fühle.

Als Verfasser jener Aufsätze in der „Allgemeinen Zeitung“ ist mir nämlich ein gewisser in Berlin lebender Dr. Klindworth bekannt geworden, der auch, wie mich Alles vermuthen läßt, als die Haupttriebfeder der gegen mich gerichteten Intrigue, aus welcher alle die gegen mich genommenen Maßregeln hervorgegangen, zu betrachten ist. Es genügt wol, um den Charakter dieses Mannes und seine Verworfenheit mit einem einzigen Pinselstriche zu bezeichnen, wenn ich Ew. Fürstliche Durchlaucht anzeige, daß dieser selbige Dr. Klindworth, dieser Champion der Legitimität, dieser Verfechter der erhaltenden monarchischen Principien, dieser Prediger der Achtung für das Bestehende und Historische in den Institutionen, dieser Kämpfer gegen hyperliberale und radicale Ideen, dieser Bestreiter der sogenannten demagogischen Untriebe, dieser Wortführer der königlich preussischen Regierung u. s. w. — Ew. Fürstliche

Durchlaucht werden erstauen — im November des Jahres 1820, wo ich in Berlin war, nachdem er sich in meinem frühern gesellschaftlichen Verkehr mit ihm bloß als Frondeur gegen die Regierung gezeigt, den Entwurf einer angeblich von ihm selbst verfaßten, auf demagogischen Grundsätzen beruhenden Constitution für Preußen vorgelesen, mich zu bestimmen gesucht hatte, solche im Geheim drucken zu lassen und ebenso in Preußen und Deutschland zu verbreiten!

Ev. Fürstliche Durchlaucht werden der ganzen Intrigue und den niedrigen Bestimmungen dieses Menschen näher auf die Spur kommen, wenn ich Denenjenigen sage, daß ich seine Vorschläge mit der höchsten Indignation aufgenommen und, wie sich freilich von jedem rechtlichen Manne erwarten ließ, von mir gewiesen habe, und er wahrscheinlich aus Nachsicht oder überhaupt aus Charakterbosheit mich nun gerade für das demuncirte, was er selbst entweder war oder es zu sein die Miene annahm! Denn unmöglich kann ich glauben, was wol hier und dort vermuthet werden möchte, er habe, von einer geheimen Polizei beauftragt, der er allerdings jetzt angehören soll, mich nur in Versuchung führen sollen oder wollen, indem ich selbst das Dasein einer solchen geheimen Polizei, dieser gehässigsten aller Institutionen, einer Erfindung der Napoleonischen Zeit, in einem Staate, wie es der preussische ist, bezweifeln muß. Existirt indessen eine solche geheime Polizei im preussischen Staate und gehört jetzt auch dieser Klindworth derselbigen an, so bleibt immer zu untersuchen, ob er schon im November 1820 mit derselbigen in Verbindung gestanden und ob er damals im Auftrag derselben gegen mich auf angezeigte Weise verfahren sei, oder aus eigenem Antriebe. Wie dem aber auch sein möge, so bleibt ein solcher Antrag gleich verrucht, und derjenige, der sich desselben mit oder ohne Auftrag unterzieht, nach moralischer Würdigung gleich verworfen.

Was ihn indessen zur Abfassung und Einsendung der fraglichen Aufsätze in der „Allgemeinen Zeitung“ getrieben, kann vielleicht, wenn er nicht dabei in höhern Auftrage der geheimen Polizei gehandelt, wieder Nachsicht gewesen sein, weil ich ihm nämlich eine Summe Geldes, die er mir bei einem spätern Aufenthalte in Berlin (im August 1821) abzuborgen suchte, abschlug. Auch hierbei treffen die Daten mit dem Bericht, welchen Se. Majestät unterm 20. October von den Behörden gefordert, und mit denen in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 26. (24.) October merkwürdig zusammen.

Es scheint nöthig zu sein, mein Verhältniß zu diesem Menschen von Anfang an in der Kürze hier auseinanderzusetzen.

Ich lernte ihn während des Carnevals von 1820 im Hause des Buchhändlers Rüdiger und in der Gesellschaft des Geh. Rath's Wolff kennen. Er galt für den Secretär des portugiesischen Gesandten, und es entstand, da er mich in meinem Gasthose öfterer aufsuchte, ein leichtes

gesellschaftliches Verhältniß zwischen ihm und mir. Es schien, daß er in vielerlei Connexionen stehe; namentlich erwähnte er stets des Herrn Staatsraths Ancillon, des Herrn Ministers von Bernstorff, des russischen Gesandten von Mopens und anderer Diplomaten, bei welchen er genauen Zutritt zu haben vorgab, worauf ich aber nicht weiter achtete, da ich die airs, welche sich solche Gallopins geben, schon zu würdigen weiß.

Im Herbst 1820 bot er mir schriftlich und nach Leipzig eine Uebersetzung der bekannten liberalen Schrift des Herrn Kératry in Paris an, die unter dem Titel „*Documens nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820*“ eben erschienen war. Er wollte solche mit Anmerkungen bereichern, die bekannte Metternich'sche Note an Herrn von Berstedt, die darin zuerst dem Publikum mitgetheilt wurde, vervollständigen, da er im Besitz des Originals sei, und würde ich, meinte er in seinem Schreiben, „der guten Sache“ dadurch einen „neuen Dienst“ erweisen. Ich lehnte diesen Auftrag indessen pure ab.

Noch in demselben Jahre kam ich wieder nach Berlin (im November 1820). Diesmal sah ich den Herrn Dr. Klindworth zuerst beim Buchhändler Vetter (Firma Maurer'sche Buchhandlung). Wir erneuerten unsere Bekanntschaft, und schon am nächsten Morgen besuchte er mich in der Stadt Rom, wo er mir denn die versänglichen Anträge machte, deren ich eben gedacht habe. Die Art, wie ich solche aufnahm, mußte ihm aber wol sehr mißfallen haben, weil er nicht wieder zu mir kam, ob ich gleich wegen einer Fußanseinanderrenkung mehrere Wochen in Berlin verweilen mußte.

Der Dr. Benzenberg logirte mit mir in der Stadt Rom. Damals sehr freundschaftlich zusammen verbunden, machte ich ihm aus den mir täglich von Leipzig nachgesandten Briefen kein Geheimniß, und so kam es auch, daß ich Benzenberg erzählte, ich habe über den Proceß von Sand ein Manuscript erhalten, das sehr merkwürdig schiene und das ich würde drucken lassen, wenn ich dazu das Imprimatur erhalten könnte. Sehr wahrscheinlich hat Benzenberg diese Notiz dem Klindworth, der sich ihm nachher sehr anschloß, mitgetheilt, und es scheint mir, daß man diese Notiz zur Basis meiner Anschwärzung gemacht hat, weil in den Aufsätzen der „Allgemeinen Zeitung“ stets auf diese Schrift, die übrigens seitdem wirklich erschienen war, da ich dafür das Imprimatur erhalten hatte, verwiesen wird, solche sehr lächerlich als der Typus der höchsten Gefährlichkeit bezeichnet und dabei angeführt wird, daß die preussische Regierung vorzüglich auf Veranlassung dieser Schrift ihre Maßregeln gegen meinen Verlag genommen habe.

Einige Monate nachher traten nun, wie angegeben wurde, auf Veranlassung der Benzenberg'schen Schriften die Exceptionsmaßregeln gegen meinen Verlag ein. Es darf angenommen werden, aus den

Gründen, die ich schon oben angeführt habe, daß diese Benzenberg'schen Schriften nur Vorwand waren, die wahre Ursache aber in anderweitigen Denunciationen zu suchen sein müsse. Ich glaube mich auch in meinen Conjecturen nicht zu irren, wenn ich diese Ursachen in den Confinenzen Benzenberg's mit Klindworth oder in den Intriguen und der Rachsucht des Letztern allein suche. Im August des vorigen Jahres kam ich abermals persönlich nach Berlin und zwar in der Absicht, um bei Ew. Fürstlichen Durchlaucht und bei Sr. Excellenz dem Minister des Innern den eigentlichen Beschwerden gegen mich auf die Spur zu kommen und mich dagegen zu vertheidigen. Welche Erklärung ich vom Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Schöll in Beziehung auf Ew. Fürstliche Durchlaucht erhielt und wie Sr. Excellenz der Minister des Innern sich gegen mich benahm, habe ich bereits oben bemerkt. Mit Herrn Dr. Klindworth kam ich diesmal nur in einer öffentlichen Restauration zusammen (dem Café Royal), da er sich aus jetzt leicht begreiflichen Ursachen scheuen mochte, mich, wie sonst von ihm geschehen, persönlich aufzusuchen. Er bot mir indessen bei meinem Zusammentreffen mit ihm seine Dienste an, und da ich mich gerade damals mit der Idee einer Fortsetzung meines „Conversations-Lexikon“ sehr beschäftigte, so kam die Rede darauf, und Klindworth offerirte mir Beiträge dazu. Nach meiner Zurückkunft nach Leipzig schrieb ich ihm, da ich nicht glaubte, solche ausschlagen zu dürfen, näher darüber, sandte ihm den Prospectus der Fortsetzung ein und bat ihn, sich über seine Beiträge näher zu erklären. Diese Erklärung erhielt ich auch von ihm unterm 14. October, und nannte er mir die Artikel: Alopäus, Ancillon, Bernstorff, Buchholz, Clavel de Coussergues, Destutt de Tracy, den Kronprinzen, Gualdi in Neapel, Kampz, Kératry, Pallinella, Frau von Souza, Torreno, Fürst Wittgenstein und Wolff, welche er bearbeiten oder darüber Notizen geben wolle. Auf die Notizen über diese Individuen, die er liefern wollte, verlangte er aber auch gleich einen Voranschuß von 10 Louisdor, und außerdem verwies er deshalb noch andere Creditoren, wie z. B. den Buchhändler Ricker, auf mich. In meiner Antwort vom 20. October nahm ich zwar sein Anerbieten zu den genannten Beiträgen an, lehnte sein Gesuch um die 10 Louisdor Voranschuß aber höflich ab, wie auch seine Verweisungen an Ricker. Hier bricht sich mein Verhältniß mit ihm ab, indem ich seit dieser Zeit keine Zeile von ihm gesehen, wie er auch nicht einen einzigen Beitrag zu meinem Werke eingesandt hat.

Sechs Tage nachher schrieb er aber jenen Bericht an die „Allgemeine Zeitung“, und ob er nicht auch an dem Bericht, den, wie aus dem Schreiben des Herrn Geh. Cabinetsraths Albrecht hervorgeht, Sr. Majestät unterm 20. October über mich verlangt, directen oder indirecten Antheil gehabt, wird leicht auszumitteln sein.

Ich kann hier meine Mittheilung an Ew. Fürstliche Durchlaucht beschließen, und werde ich, ehe ich dieselbe auch dem Publikum vorlege, Ew. Fürstlichen Durchlaucht Befehle erwarten.

Was nun noch die Recensur meines Verlags betrifft, so bitte ich Ew. Fürstliche Durchlaucht, einen Blick in den hier anliegenden Bericht (H.) zu werfen, welchen ich über meine in der bevorstehenden Jubilatemesse neu aus Licht tretenden Artikel dem Publikum mitgetheilt habe, und möge auch daraus erwogen werden, ob eine Recensur meines Verlags exceptionsweise auf irgendeine Art nöthig oder schicklich sei, oder vielmehr von der höchsten Gehässigkeit und einer so consolidirten und aufgeklärten Regierung, wie es die Königlich preussische ist, völlig unwürdig. Ja es ereignen sich sonderbare Collisionen dabei. Es befindet sich unter diesen meinen neuen Artikeln z. B. einer vom Staatsrath Hufeland, Leibarzt Sr. Majestät des Königs. Derselbe hat diesen Artikel zum Eigenthum des Louisenstifts gemacht, und der jetzige Honorarbetrag sowie die künftigen Honorarerträge bei neuen Auflagen sind diesem herrlichen Institut bestimmt. Diese Schrift kann nun aber nicht im preussischen Staate verkauft werden, wenn ich mich weigere, wie ich es eigentlich thun sollte, solche der (an und für sich ungesetzmäßigen und bloß als Exceptionsmaßregel gegen mich bestehenden) Recensur zu unterwerfen! Ein Gleiches tritt bei den Werken von Professor Ersch in Halle (Oberbibliothekar daselbst), dem dortigen Geh. Regierungsrath Streckfuß, dem Regierungsrath Friedrich von Kammer (seine „Geschichte der Hohenstaufen“) und vielen andern Schriften ein, welche die ausgezeichnetsten Männer des preussischen Staats zu Verfassern haben. Ich glaube bei meinem Verlage von Regierungen, die Literatur und Wissenschaft, wie es bei der Königlich preussischen der Fall ist, zu würdigen wissen, allenthalben eher Aufmunterung als Hemmung zu verdienen, und würde ich in jener gewiß den anregendsten Sporn finden, aus allen meinen Kräften und mit meinem ganzen literarischen Einfluß die Königlich preussische Regierung in ihren außer allem Zweifel allenthalben preiswürdigen Absichten zu unterstützen oder wenigstens ihr darin entgegenzukommen.

Indem ich Ew. Fürstliche Durchlaucht Direction über die von mir in Beziehung auf den Dr. Klindworth zu thunenden öffentlichen Schritte zunächst entgegensehe, habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen u. s. w.

Dieses Schreiben hatte einen von Brockhaus selbst wol kaum erwarteten günstigen Erfolg. Der Staatskanzler erhielt dasselbe fast gleichzeitig mit einem am nämlichen Tage (15. April) abgefaßten Gutachten des Ober-Censur-Collegiums in Berlin über eine ähnliche Angelegenheit, mit der es folgende Bewandniß hatte.

Minister von Schuckmann hatte am 12. März an den König folgende, der Handschrift nach von Kampf entworfene, Eingabe gerichtet:

Ev. Königliche Majestät geruheten, wegen des fortgesetzten Presßunfugs (!) der Brockhaus'schen Buchhandlung zu Leipzig gnädigst zu bestimmen, daß die in derselben erscheinenden neuen Verlags- sowie die Commissionsartikel vor ihrem Debit in Höchstdero Staaten einer strengen einheimischen Censur unterworfen werden sollten, und die Erfahrung hat den Erfolg dieser Maßregel dahin bestätigt, daß schädliche Producte dieser Buchhandlung abgehalten worden sind.

Ich bin genöthigt, Ev. Königliche Majestät um gnädigste Autorisation zu bitten, diese Maßregel auch in Ansehung der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart eintreten zu lassen. In dem Verlage dieser Buchhandlung sind seit Jahresfrist eine Menge der ausgelassensten Schriften gegen öffentliche Ruhe und Ordnung und insonderheit gegen die von Ev. Königlichen Majestät zur Aufrechthaltung der letztern ergangenen Verfügungen erschienen, wohin namentlich die beiden letzten böshafsten Schriften des Professors Görres gehören. Mehrmalige Anträge bei dem Königlich württembergischen Gouvernement haben keinen andern Erfolg gehabt, als Versicherungen, daß dergleichen Unfug gemißbilligt werde; dieser Unfug ist aber nicht allein fortgesetzt, sondern erhöht.

Nach genommener Rücksprache mit Ev. Königlichen Majestät Minister der auswärtigen Angelegenheiten und in Uebereinstimmung mit demselben trage ich daher so pflichtmäßig als ehrebietigst auf die Allerhöchste Autorisation an, die obgedachte Maßregel der einheimischen Recensur auch in Ansehung der J. B. Metzler'schen Buchhandlung anordnen zu dürfen.

Schuckmann würde seinen Antrag wol noch anders motivirt haben, wenn er gewußt hätte, daß die beiden „böshafsten“ Schriften von Görres: „Europa und die Revolution“ und „In Sachen der Rheinprovinzen, und in eigener Angelegenheit“, eigentlich Verlag von Brockhaus waren und nur auf dessen Ersuchen der mit ihm befreundete Besitzer der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart, Heinrich Erhard, den gemeinschaftlichen Verlag unter seiner Firma übernommen hatte (vgl. II, 326—329). Der König forderte mittels Cabinetsordre vom 2. April das Ober=Censur=Collegium zu einem Gutachten über diesen Antrag auf. Das Gutachten, am 15. April erstattet, lautete mit Weglassung des Eingangs folgendermaßen:

Wie verwerflich der Geist sei, welcher sich seit einiger Zeit in mehreren Verlagsartikeln der letztgenannten Buchhandlung gezeigt hat, ist dem Ober=Censur=Collegium nicht entgangen. Indessen muß dasselbe aus erheblichen Gründen bezweifeln, daß die in Antrag gebrachte Maßregel in diesem Falle ihren Zweck in eben der Art erreichen werde, als solches hinsichtlich der Brochhaus'schen Handlung zum Theil bereits geschehen ist.

Für die Brochhaus'sche Buchhandlung ist das nördliche Deutschland die hauptsächlichliche Sphäre ihrer Betriebsamkeit, und der Absatz ihrer Artikel in den preussischen Landen ist für sie von der größten Wichtigkeit. Die angeordnete Recensur ihrer Verlagsartikel erfüllt daher nicht bloß den Zweck, daß etwaige schädliche Producte wirklich abgehalten werden können, sondern sie nöthigt dieselbe zugleich, nur solche Schriften in Verlag zu nehmen, von welchen sie hoffen darf, daß ihr Debit in Ew. Königl. Majestät Staaten nicht werde verweigert werden.

Ganz anders verhält es sich jedoch in Rücksicht der Meyler'schen Buchhandlung. Diese gehört dem südlichen Deutschland an und hat einen ganz verschiedenen Handelsbereich. Viele ihrer Artikel kommen gar nicht, andere nur in einzelnen Exemplaren in den norddeutschen Buchhandel. Die gegen sie in Antrag gebrachte Maßregel würde daher in keinem Falle ihre Hauptabsicht, nämlich die Buchhandlung zu einer sorgfältigern Auswahl der in Verlag zu nehmenden Manuscripte zu bewegen, erreichen; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß diese gerade dadurch bewogen werden würde, vorzugsweise solche Schriften zu verlegen, deren Verbot in den preussischen Staaten sich voraussehen ließe, indem sie für einen geringen Verlust durch die Neugierde derjenigen Leser, für welche verbotene Bücher einen besondern Reiz haben, reichlich entschädigt zu werden die gewisse Aussicht haben würde.

Außerdem aber — und diese Rücksicht ist dem Ober=Censur=Collegium besonders beachtenswerth erschienen — möchte die Königlich württembergische Censur, welcher anjetzt schon der Vorwurf allzu großer Nachsicht mit Recht gemacht werden kann, alsdann einen scheinbaren Vorwand zu haben glauben, sich der nöthigen Wachsamkeit noch mehr zu entziehen; und solchergestalt dürfte der Unfug, welchem gesteuert werden soll, nur noch vergrößert, das dagegen versuchte Mittel aber als eine erfolglose Strenge angesehen werden.

Aus diesen Gründen ist Ew. Königl. Majestät Ober=Censur=Collegium einstimmig der Meinung, daß der von Allerhöchstdero Staatsminister des Innern und der Polizei gemachte Antrag, auch die Verlagsartikel der Meyler'schen Buchhandlung in Stuttgart einer Recensur zu unterwerfen, nicht für rathsam gehalten werden kann. Dasselbe hält überhaupt dafür, daß, wenn seit einiger Zeit wieder mehrere Schriften von tadelnswerther Richtung und namentlich in Süddeutschland erschienen

sind, die Schuld daran weniger den einzelnen Buchhändlern, die ihrent Gewinne nachgehen, als den Regierungen, die es an der nöthigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, beizumessen sei, und daß mithin wahre Abhülfe nur von solchen Mitteln erwartet werden dürfe, wodurch jene Regierungen zur Anwendung einer heilsamen Strenge bewogen werden. Der §. 6 des in der Bundesversammlung vom 20. September 1819 einstimmig verabredeten Beschlusses wegen der Presse sagt ausdrücklich: „es solle in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaube und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könne, derselben vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissariisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden werde, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen“.

Wenngleich nun Ew. Königliche Majestät dieses Mittel in Anwendung bringen zu lassen vielleicht nicht gewilligt sein möchten, so glaubt doch das Ober=Censur=Collegium, daß, wenn es Allerhöchstdenen-selben gefallen sollte, diese Angelegenheit im Allgemeinen bei der Bundesversammlung zur Sprache bringen und ernstlich darauf dringen zu lassen, daß alle deutschen Regierungen den Verpflichtungen nachkommen, die sie durch den erwähnten Beschluß sich selber auferlegt haben, eine solche Maßregel nicht ohne nützliche Wirkung bleiben würde.

Ob Ew. Königliche Majestät diesem submissivsten Vorschlage des Ober=Censur=Collegii Gehör zu geben geruhen wollen, muß dasselbe Allerhöchstdero Weisheit ehrfurchtsvollst überlassen; seinerseits aber wird dasselbe sich zur Pflicht machen, den Verlagsartikeln der Mezler'schen Buchhandlung eine verdoppelte Aufmerksamkeit zu widmen, und hat bereits Sorge getragen, daß die im diesjährigen Ostermeß-Kataloge angekündigten, in jener Handlung erschienenen Schriften einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, damit erforderlichenfalls auf Verbote verwerflicher Schriften vom Ober=Censur=Collegium angetragen werden könne.

Der König entschied sich nicht nur ganz im Sinne dieses Gutachtens für die Ablehnung des Schuckmann'schen Antrags in Betreff der Mezler'schen Buchhandlung, sondern verfügte gleichzeitig auch die Aufhebung oder wenigstens „vorläufige Suspendirung“ der Recensur des Brockhaus'schen Verlags! Dies geschah auf Antrag des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg und somit jedenfalls

infolge des von Brockhaus an diesen gerichteten Schreibens vom 15. April. Wie es scheint, hatte auch Geh. Oberregierungs-rath Schöll trotz seiner frühern Abneigung gegen Brockhaus dazu mitgewirkt, wenn nicht den Staatskanzler dazu bestimmt; ebenso Brockhaus' treuer Freund Friedrich von Raumer.

Die betreffende Cabinetsordre des Königs an den Minister von Schuckmann vom 9. Mai lautet:

Ich halte die von Ihnen vorgeschlagene Ausdehnung der von Mir früher in Ansehung des Brockhaus'schen Verlags befohlenen Maßregel auf den Verlag der Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart nicht für zweckmäßig, weil, bei der Verschiedenheit des Handelsbereichs der beiden Buchhandlungen, der Hauptzweck, nämlich die Metzler'sche Buchhandlung zu einer sorgfältigern Auswahl der in Verlag zu nehmenden Manuscripte zu bewegen, schwerlich dadurch würde erreicht werden, und es vielmehr wahrscheinlich ist, daß eine solche Maßregel die genannte Buchhandlung gerade bewegen würde, vorzugsweise solche Schriften zu verlegen, deren Verbot in Meinen Staaten sich voraussehen ließe, indem sie für einen geringen Verlust durch die Neugierde derjenigen Leser, für welche verbotene Bücher einen besondern Reiz haben, reichlich entschädigt zu werden, die gewisse Aussicht haben würde. Außerdem könnte die Königlich württembergische Censur, welcher ohnehin der Vorwurf einer allzu großen Nachsicht gemacht wird, alsdann einen scheinbaren Vorwand zu haben glauben, sich der nöthigen Wachsamkeit noch mehr zu entziehen.

Da Mir auch berichtet worden ist, daß die seit ungefähr einem Jahr bestehende Recensur der bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden Verlagsartikel ihren Zweck, denselben in der Wahl der Manuscripte vorsichtiger zu machen, erreicht hat, so will ich jene Maßregel vorläufig suspendiren, habe aber dem Ober-Censur-Collegium aufgetragen, auf die bei dem Brockhaus sowol als dem Metzler erscheinenden Bücher ein wachsameres Auge zu haben, und so oft sie etwas enthalten, was eine unlauntere Absicht verrathen, oder gefährliche Grundsätze aufstellen auf das Verbot und die Confiscation solcher Werke anzutragen, wobei ich mir vorbehalte, nach den Umständen die suspendirte Maßregel der Recensur in Absicht auf den Brockhaus'schen Verlag neuerdings eintreten zu lassen. Dem Ober-Censur-Collegium habe ich eine genaue Aufmerksamkeit auf das bei Brockhaus erscheinende „Conversations-Blatt“ empfohlen, indem Mein bestimmter Wille ist, daß kein in einem sogenannten liberalen, in der That aber antimonarchischen und revolutionären Geist geschriebenes periodisches Werk durch Meine Posten versendet werde.

Ich trage Ihnen auf, dem Brockhaus Meinen Entschluß bekannt zu machen; Meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten aber

habe ich beauftragt, mit dem Kaiserlich österreichischen Hofe über die allenfalls gemeinschaftlich zu machenden Schritte Rücksprache zu nehmen, durch welche eine strengere Befolgung der Bundestagsbeschlüsse in Ansehung der Pressfreiheit bewirkt werden könne.

Die Benachrichtigung an Brockhaus erfolgte auffallenderweise nicht durch den Minister von Schuckmann, dem dies seitens des Königs aufgetragen worden war, sondern durch den Staatskanzler; sei es, daß Letzterer sich dies selbst vorbehalten hatte, um gleichzeitig Brockhaus' Schreiben vom 15. April zu beantworten; sei es, daß Schuckmann, durch die Ablehnung seines Antrags in Betreff Meyler's und durch die ohne seine Befragung und wol sehr gegen seine Wünsche erfolgte Entscheidung wegen Brockhaus verletzt, seine Mitwirkung dabei versagt hatte.

Fürst Hardenberg richtete an Brockhaus noch am 9. Mai folgendes Schreiben:

Er. Wohlgeboren benachrichtige ich, daß des Königs Majestät die früher in Ansehung der von Ihrem Verlage erscheinenden Schriften angeordnete Recensur auf meinen Vorschlag zu suspendiren geruhet haben. Dabei ist aber der Behörde anbefohlen worden, auf Ihren Verlag ein wachsameres Auge zu richten und auf Verbot derjenigen Schriften anzutragen, in welchen gefährliche Grundsätze auf eine populäre Art gepredigt, in welchen aufrührerische Gesinnungen durchscheinen, oder die überhaupt Unruhe und Misvergnügen erregen und die Begriffe der Jugend und der weniger gebildeten Volksklasse verwirren können. Einer besonders strengen Aufsicht aber hat Se. Majestät das bei Ihnen erscheinende „Conversations-Blatt“ unterworfen. Se. Majestät wollen in Ihren Staaten keiner periodischen Schrift den Eingang verstatten, welche sich zum Geschäfte machen würde, die sogenannte liberale Faction, welche besonders in Frankreich im Kampfe gegen Legitimität und Monarchie liegt, zu begünstigen und die Vertheidiger der königlichen Gewalt verhaßt zu machen.

Ich erwarte von Er. Wohlgeboren, daß Sie der Redaction dieses Blattes die größte Behutsamkeit in dieser Rücksicht anempfehlen werden, indem ich Ihnen nicht verhehlen kann, daß, im Falle hierin gegen Er. Majestät Wille gehandelt würde, ein völliges Verbot, die von Ihnen verlegten Zeitschriften durch die Post zu versenden, die Folge davon sein würde. Kleinliche Deuteleien oder Verdrehungen haben Er. Wohlgeboren nicht zu befürchten, indem Se. Majestät dem Ober-Censur-Collegium erklärt haben, daß Sie eine philosophische oder historische Untersuchung oder Darstellung der Meinungen und Begebenheiten nicht

ausschließen wollten, als bei welchen es hauptsächlich auf die Absicht des Schriftstellers ankomme, daher das Ober-Censur-Collegium in solchen Fällen sich gleichsam als ein Geschworenengericht anzusehen hat.

Ew. Wohlgeboren Schreiben vom 15. April habe ich erhalten und danke für das mir Mitgetheilte.

(Bez.) C. F. von Hardenberg.

Ungeachtet dieser lakonischen Schlußzeilen verfolgte Fürst Hardenberg das ihm über Klindworth Mitgetheilte doch weiter, indem er gleichfalls am 9. Mai Brockhaus' Schreiben vom 15. April an Schuckmann sandte und demselben dabei Folgendes bemerkte:

Ew. Excellenz halte ich mich verpflichtet, dasjenige mitzutheilen, was mir der Buchhändler Brockhaus in Leipzig in Ansehung eines gewissen Dr. Klindworth, welcher sich in Berlin aufhält, gemeldet hat. Ich lasse den Werth dieser leidenschaftlichen Denunciation auf sich beruhen, kann jedoch Ew. zc. nicht leugnen, daß sie mit demjenigen übereinstimmt, was mir von andern Orten her über den Klindworth zugegangen ist; daher ich mich veranlaßt sehe, Ew. zc. ergebenst zu bitten, mir über das Treiben und die Unterhaltsquellen dieses Mannes einige Nachricht zu geben. Die Sekte der Jakobiner und Revolutionäre ist unstreitig ihrer Kühnheit wegen höchst gefährlich, doch liefert sie gerade durch ihre Unvorsichtigkeit Waffen gegen sich. Ich sehe daher diejenigen Individuen, welche ihre übrige Unmoralität durch einen gehenselten Royalismus zu verbergen suchen, für noch gefährlicher an, und wünsche, daß ihnen überall die Maske abgerissen werden könne, denn die heilige Sache des Kampfes für die rechtmäßige Monarchie muß nicht durch eine Gemeinschaft mit solchen Menschen entweiht werden.

Was Schuckmann darauf antwortete und verfügte, ist uns nicht bekannt; gewiß ist aber, daß Klindworth bald darauf, Ende Mai oder Anfang Juni, aus Berlin verschwand und erst nach Hamburg, dann nach Braunschweig und Paris ging. Barnhagen von Ense berichtet darüber am 4. Mai*, daß Klindworth schon seit dem 9. April, ob nur zum Schein, sei ungewiß, aus dem Schuckmann'schen Bureau entlassen worden, weil er in der Almen-
dingen'schen Sache (von der später noch die Rede sein wird) die Partei, der er diene, gegen die andere verrathen habe, und daß Herr von Cotta sich über das Ausbleiben der Artikel, die Klindworth für die augsbürger „Allgemeine Zeitung“ zu schreiben beauf-

* „Blätter aus der preussischen Geschichte“ (II, 112 ff.).

tragt werden sollte, wundere. Ferner berichtet er am 3. Juni, Herr von Ancillon habe gesagt, daß Klindworth aus Berlin verschwunden sei, man wisse nicht, was aus ihm geworden, und man glaube, er sei weggeschafft worden, damit er von den Gerichten nicht vernommen werde und die höhere Intrigue, der er gedient, ungefährdet im Verborgenen bleibe; endlich meldet er am 15. Juni, Minister von Schuckmann habe zwar gesagt, er würde Klindworth, wenn er noch in Berlin wäre, verhaften lassen, man habe aber in der Kanzlei des Ministers eine Quittung über 200 Thaler als letzte Zahlung für seine Abreise gesehen.

Brockhaus war über den Erfolg seines Schreibens an Hardenberg nicht wenig erfreut; er glaubte, nun endlich, nach Jahresfrist, das Ziel seiner Wünsche erreicht zu haben. Wenn auch die gegen ihn angeordneten Maßregeln der preussischen Regierung nur „vorläufig suspendirt“ waren — Hardenberg hatte in seiner Eröffnung an Brockhaus selbst das Wort „vorläufig“ weggelassen —, so durfte er doch annehmen, daß bei einer einigermaßen vorsichtigen Haltung seinerseits eine Wiedereinführung der Recensur unmöglich wäre.

Zunächst beeilte er sich, am 11. Mai die Buchhandlungen, insonderheit die in den preussischen Staaten, sowie seine literarischen Freunde durch eine kurze Bekanntmachung zu benachrichtigen: er habe soeben ein Schreiben vom Staatskanzler erhalten, in welchem derselbe ihm officiell mittheile, daß die im vorigen Jahre gegen seinen Verlag in Preußen angeordnete Recensur auf dessen Vorschlag vom Könige „völlig aufgehoben“ worden sei.

Gleichzeitig schrieb er an Hassé in Dresden, der ihm sein Erstaunen über Klindworth's Unverschämtheit und Bosheit, aber zugleich Zweifel ausgesprochen hatte, ob die Eingabe an Hardenberg Erfolg haben werde: „In Berlin hat mein Hammer gewirkt. . . . So steigt also auch hier die gute Sache endlich, und mein Optimismus hat neue Stützen gefunden!“

Sodann richtete er unterm 18. Mai folgendes Antwortschreiben an den Fürsten Hardenberg, in welchem er demselben für seine Benachrichtigung und Befürwortung dankte, die ihm dabei ertheilten Ermahnungen aber zurückwies:

Erw. Fürstliche Durchlaucht haben die Gnade gehabt, mir unterm 9. d. M. zu eröffnen, daß Se. Majestät der König geruht haben, die im vorigen Jahre aus mir unbekannt gebliebenen Ursachen gegen meinen neuen Verlag anbefohlenen Exceptionsmaßregeln aufzuheben.

Erw. Fürstlichen Durchlaucht fügen hinzu, daß dies auf Höchstdero Vorschlag geschehen, und ich fühle mich daher gedrungen, Hochdenen-selben für diesen Act der Gerechtigkeit gegen einen königlich sächsischen Unterthan, der sich bewußt ist, nie in irgendeinem Punkte den bestehenden Gesetzen entgegengehandelt zu haben, meine vollkommenste Anerkennung zu bezeigen und dafür meinen unterthänigsten Dank ab-zustatten.

Meinen Verlagsunternehmungen und meinen Journalen kann ich übrigens keinen andern Charakter geben, als beide jeither gehabt haben. Weder jene noch diese huldigen irgendeiner Partei. Förderung der Literatur und Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange, Achtung für Gesetz und Ordnung, Bekämpfung der Willkür und unziemlichen Anmaßung; der Geist freier aber bescheidener Forschung, — dieses, Erw. Fürstliche Durchlaucht, sind die Grundsätze, welche mich in meinem öffentlichen wie in meinem Privatleben bestimmen, und gewiß darf kein Staat, dessen Verwaltungsgrundsätze auf Gerechtigkeit und das Glück des Volks berechnet sind, Principien dieser Art fürchten oder solche scheuen.

In diesem Sinne werde ich mich bemühen, Erw. Fürstlichen Durch-laucht Vertrauen zu gewinnen, wogegen ich mir schmeichle, daß in keinerlei Art mit Exceptionsmaßregeln und misstrauischen Specialcontrolen, wobei so viel von den Privatgesinnungen der Berichterstatter abhängt, möge fortgefahen werden.

Geruhen Erw. Fürstliche Durchlaucht die Versicherung meines unter-thänigsten Respects huldreich zu genehmigen.

Ueberhaupt fühlte sich Brockhaus nach dem günstigen Erfolg seiner dem Staatskanzler gemachten Mittheilungen über Klind-worth's Intriguen wieder so sicher, daß er ernstlich mit einer Ver-öffentlichung der letztern umging. Konnte er sich dabei auch darauf berufen, daß Hardenberg seinen Hinweis auf eine solche Absicht gar nicht beantwortet habe, so hätte er sich doch sagen müssen, daß die Veröffentlichung dieser Dinge Hardenberg unangenehm sein müßte und sein kaum wiederhergestelltes besseres Verhältniß zu der preu-ßischen Regierung empfindlich stören könnte. Gleich in jenem Briefe an Hassé vom 11. Mai, unmittelbar nach Empfang der Harden-berg'schen Benachrichtigung, schrieb er: „Die Frage bleibt nun noch, inwiefern ich dem Publikum die Augen auswaschen soll. Daß dies

mit Geschick und ohne die preußische Regierung zu compromittiren geschehen müsse, versteht sich von selbst.“ Haffe warnte ihn vor einem solchen Unternehmen, und dasselbe kam ihm wol auch selbst bedenklich vor, denn am 23. Mai äußerte er in einem weitem Briefe an Haffe, in dem er dann auch Anderes berührte:

Ich will die Sache mit Alindworth in Beziehung aufs Publikum allerdings ruhen lassen, wenigstens abwarten, ob man sich in Berlin weiter schicklich beträgt. Gemunkelt wurde in Berlin, daß eine gewisse Partei im Stillen gegen die Aufhebungs-Cabinettsordre intriguiren wolle oder werde. Das Ober-Censur-Collegium hat aber entschieden meine Partei genommen und überhaupt jede Recensur für eine unziemliche und verkehrte Maßregel erklärt.

In meiner Rückantwort an den Staatskanzler habe ich mich nochmals sehr männlich, aber auch bescheiden über die Warnungen erklärt, welche er mir in seinem Schreiben über das „Literarische Conversations-Blatt“ gibt, das ihnen besonders Angst macht, und daß ich im Charakter desselben: freie und bescheidene Forschung im ganzen Gebiet der Literatur, nichts ändern kann, da jeder Ansicht darin die Mittheilung offen stehe.

Diese Woche erzeugte mir der Geh. Cabinetts- und Conferenzminister von Einsiedel die Ehre, meine Etablissements zu besuchen, über welche er mir denn seine große Zufriedenheit bezeugte. Da ich ihn bei dieser Gelegenheit mehrere male und lange sprach, so kam auch natürlich die preußische Geschichte aufs Tapet, und habe ich ihm alle Verhandlungen darüber mitgetheilt, die er auch gleich durchgelesen und sich am nächsten Morgen mit mir mit diplomatischer Klugheit darüber unterhalten hat.

So schien Alles geordnet zu sein, der Conflict mit der preußischen Regierung beigelegt und eine Erneuerung desselben durch Brockhaus' Besonnenheit verhütet. Allein auf die kurze Ruhe folgten, wie so oft in Brockhaus' Leben, rasch neue Kämpfe, die alle seine Hoffnungen auf Frieden mit der preußischen Regierung vereitelten.

Neue Kämpfe.

Der Minister von Schuckmann war durch die Niederlage, die er dem Staatskanzler gegenüber in der Mezler'schen Angelegenheit und durch dessen rasches und erfolgreiches Eintreten für Brockhaus erlitten hatte, tief verletzt. Am empfindlichsten scheinen ihn Hardenberg's Bemerkungen in seinem Schreiben über Alindworth (S. 276) getroffen zu haben; so berichtet wenigstens Barnhagen von Ense*, wenn dieser auch darin irrt, daß er von einem „weitläufigen“ Schreiben spricht, worin dem Polizeiminister „vornehme Weisungen“ gegeben worden seien; Barnhagen fügt dann hinzu, Schuckmann habe, hierüber aufgebracht, die „großen Ungehörigkeiten und Blößen“ dieses Schreibens, das von Schöll aufgesetzt und vom Kanzler zu eilig unterzeichnet worden sei, dazu benutzt, um sich gegen die ganze Sache aufzulehnen. Jedenfalls bildete Brockhaus, diesmal wirklich ganz ohne seine Schuld, die Veranlassung eines Kampfes, der fast einen Monat lang am preußischen Hofe und direct vor dem Könige zwischen dem Minister des Innern und der Polizei auf der einen und dem Staatskanzler auf der andern Seite geführt wurde, und in dem mit letztem auch Brockhaus unterlag.

Schon am 11. Mai, zwei Tage nach dem Datum der königlichen Cabinetsordre, hatte Schuckmann, statt Brockhaus von der Suspendirung der Recensur seiner Verlagswerke zu benachrichtigen und die sonst deshalb nöthigen Verfügungen als Minister des

* „Blätter aus der preussischen Geschichte“ (II, 130 fg.).

Innern und der Polizei anzuordnen, einen Bericht an den König verfaßt, worin er bat, jene Verfügungen noch aussetzen zu dürfen. Wie er sein Gesuch begründete, ist uns unbekannt, doch muß das „Taschenbuch ohne Titel“ eine Hauptrolle dabei gespielt haben.*

Der König erließ infolge dieses Berichts am 18. Mai zwei Cabinetsordres, an Schuckmann und an Hardenberg. Dem Erstern sprach er aus, daß er die Aussetzung jener Verfügungen „sehr angemessen“ gefunden, und fuhr fort: „Dabei soll es auch, bis auf weitere Bestimmung, verbleiben und in den bisherigen Anordnungen der Recensur der Brockhaus'schen Verlagsartikel nichts geändert werden.“ In der zweiten, an den Staatskanzler gerichteten Cabinetsordre wurde diesem mitgetheilt: er werde aus dem anliegenden Berichte Schuckmann's ersehen, daß der Grund, aus welchem die Verlagsartikel von Brockhaus einer Recensur in Preußen unterworfen seien, fortauern werde und daß weniger noch als früher Veranlassung obwalte, diese Anordnung aufzuheben; es sei demgemäß Schuckmann zu erkennen gegeben worden, daß die auf die Ordre vom 9. Mai von ihm zu erlassenden Verfügungen ausgesetzt bleiben sollen, und von dieser „Bestimmung“ werde er (Hardenberg) hierdurch „unterrichtet“.

Jetzt hatte Hardenberg seinerseits Ursache, sich verletzt zu fühlen, und zwar gegründeter als früher Schuckmann, da er als Staatskanzler erwarten durfte, über den Bericht des Ministers des Innern und der Polizei erst gehört zu werden, bevor auf Grund desselben eine seinem eigenen Antrage und der demgemäß erfolgten Entscheidung des Königs widersprechende neue Entscheidung getroffen wurde. Auch Brockhaus gegenüber kam er in eine seltsame Lage, da er diesem sofort am 9. Mai die Suspendirung der Recensur angezeigt hatte. Am 22. Mai verfaßte er zwar ein neues Schreiben an Brockhaus, um ihn von der Fortdauer der Recensur zu unterrichten, ließ dasselbe jedoch vorläufig nicht abgehen. Aber er wagte noch mehr, indem er selbst die an Schuckmann gerichtete königliche Cabinetsordre vom 18. Mai, die ressortmäßig ihm als Staats-

* Dieser Bericht Schuckmann's an den König vom 11. Mai 1822 war trotz mehrfach deshalb gemachter Versuche nicht zu erlangen, ebenso wenig wie sein früher erwähnter Bericht an den König vom 31. October 1821.

kanzler zur Weiterbeförderung zugegangen war, zurückhielt. Wahrscheinlich hoffte er den König noch umstimmen zu können. Indes bot sich entweder in den nächsten Tagen keine Gelegenheit hierzu, oder Hardenberg scheute aus andern Ursachen die Berührung der Angelegenheit, denn auf ein vom 28. Mai datirtes neues Gesuch Schuckmann's an den König, worin dieser um den Allerhöchsten Befehl auf seinen Bericht vom 11. Mai bat, in welchem er sein „pflichtmäßiges Bedenken“ gegen die Aufhebung der Recensur der Brockhaus'schen Verlagsartifel vorgetragen habe, erfolgte sofort am 29. Mai eine neue Cabinetsordre des Königs an Hardenberg, worin diesem die „unverzügliche Beförderung“ der an Schuckmann gerichteten Cabinetsordre vom 18. Mai „in Erinnerung gebracht“ wurde. In einem gleichzeitigen Schreiben des Geh. Cabinetsraths Albrecht an Schuckmann wurde Letzterer im Allerhöchsten Auftrage benachrichtigt, daß die bereits auf seinen ersten Bericht und ganz nach seinem Antrage ergangene frühere Cabinetsordre „vorschriftsmäßig“ dem Staatskanzler zugesandt und jetzt bei demselben von Sr. Majestät in Erinnerung gebracht worden sei.

Nunmehr blieb Hardenberg nichts Anderes übrig, als die frühere Cabinetsordre an Schuckmann zu befördern und damit seine Niederlage diesem gegenüber wie vor aller Welt zu constatiren, wollte er nicht eine Cabinetsfrage daraus machen. Seine Stellung war damals ohnedem schon erschüttert, seine frühere Energie gebrochen: er starb kaum ein halbes Jahr darauf, am 26. November 1822.

Wie scharf man damals in liberalen politischen Kreisen Hardenberg's Verhalten in dieser Angelegenheit verurtheilte, zeigt folgende Tagebuchsnotiz Varnhagen's von Ense vom 3. Juni 1822:

Die Wiederherstellung der vom Könige auf des Kanzlers Antrag aufgehobenen Recensur des Brockhaus'schen Verlags hat Herr von Schuckmann dadurch bewirkt, daß er den König an die Veranlassung der ganzen Sache erinnerte, nämlich an die Aufnahme der die hochselige Königin und andere Personen verunglimpfenden Actenstücke aus der „Correspondance inédite de Napoléon“ in das „Literarische Conversationsblatt“; durch diese Erinnerung bewogen, befahl der König den Fortbestand der Recensur. Der Kanzler hielt die Cabinetsordre einige Tage zurück, Herr von Schuckmann aber, der durch Albrecht von ihrem

Dasein wußte, ercitirte den König aufs neue, und da ließ der Kanzler, obwol tief geärgert, der Cabinetsordre ihren Lauf. Daß er sich dergleichen bieten läßt und gegen Schuckmann, der ihm geradezu Hohn spricht, nichts unternimmt, erscheint als eingestandene Schwäche; „nun ist es aus mit ihm“, heißt es überall. Auch leidet er allerdings an Brustkrämpfen beinahe täglich und lebt nur noch so hin.

Am 6. Juni berichtet dann Barnhagen weiter, der Kanzler gehe wieder nach Neu-Hardenberg und sei im größten Aerger wegen der von Schuckmann bewirkten Wiedereinsetzung der Brockhaus'schen Recensur, überhaupt sehr misvergnügt über die Hindernisse, die seine Gegner ihn immer häufiger finden ließen.

Am 20. Juli speist Barnhagen bei Hardenberg zu Mittag und findet ihn „doch sehr alt und matt geworden“. Pikant ist folgende Notiz Barnhagen's über eine Unterhaltung bei diesem Diner, welche zeigt, daß man allgemein voraussetzte, der Staatskanzler misbillige im Stillen das Verfahren gegen Brockhaus:

Der jüngere Herr von Raumer (Friedrich) lobt laut den Buchhändler Brockhaus; derselbe sei der geschickteste und wackerste Buchhändler jetzt, die gegen ihn verhängte Recensur die dümmste und abgeschmackteste Maßregel; der ältere Herr von Raumer, Beide Mitglieder der Ober-Censur-Behörde, stimmt darin ein; man lacht und spottet über Censur überhaupt als unnütz und unstatthaft in Preußen. Die Recensur des Brockhaus'schen spanischen Calderon kostet dem Staate über 30 Thaler, die ganze Einrichtung dieser Recensur jährlich über 2000 Thaler, und hilft zu nichts.

Noch am 30. Mai übersandte Hardenberg dem Minister von Schuckmann die königliche Cabinetsordre vom 18. Mai, deren Empfang dieser dem Geh. Cabinetsrath Albrecht anzeigte, und an demselben Tage (wie der Poststempel zeigt) ließ er auch den erwähnten, vom 22. Mai datirten Brief an Brockhaus abgehen. Dieser lautet:

Mein Schreiben vom 9. d. M., worin ich Ew. Wohlgeboren Nachricht gab, daß Se. Majestät der König geruht hatten, die im vorigen Jahre gegen Ihren neuen Verlag angeordneten Maßregeln aufzuheben, war soeben abgegangen, als sich neue Veranlassungen ergaben, jene Anordnungen bestehen zu lassen. Es ist nämlich unter der Aufschrift: „Taschenbuch ohne Titel für das Jahr 1822“ bei Ihnen ein Almanach herausgekommen, der nicht allein am Wiener Hofe, sondern auch an andern Orten in Deutschland ein sehr anstößiges Aussehen erregt und

den königlich sächsischen Hof zu Schritten vermocht hat. Es ist mir sehr leid gewesen, meine gute Absicht hierdurch vereitelt zu sehen.

Diese wahrscheinlich dem Bericht Schuckmann's an den König entnommene Motivirung benutzte Hardenberg gewiß nur, weil er Brockhaus die wahre Lage der Dinge nicht mittheilen konnte und mochte. Müßte er sich doch sagen, daß jene schon vor mehreren Monaten und jedenfalls vor Erlass der königlichen Cabinetsordre vom 9. Mai eingeleitete, übrigens noch immer durch kein richterliches Erkenntniß abgeschlossene Untersuchung über das „Taschenbuch ohne Titel“ keine „neuen Veranlassungen“ zum Fortbestehen der Recensur ergeben haben konnte, sodaß jene Motivirung also nur als Ausrede oder Vorwand erscheinen mußte.

Brockhaus war übrigens von dieser merkwürdigen Thatsache: der „Wiederaufhebung“ der „Aufhebung“ der Recensur seines neuen Verlags in Preußen, keineswegs überrascht nach Allem, was er in dieser leidigen Angelegenheit schon hatte erleben müssen, nach seiner Kenntniß der handelnden Persönlichkeiten, endlich nach den Nachrichten, die er bereits von andern Seiten darüber erhalten hatte.

Am 23. Mai schon hatte er, wie sein oben mitgetheilter Brief an Hesse zeigt, erfahren, wahrscheinlich durch seinen Freund Friedrich von Raumer, daß eine gewisse Partei in Berlin im Stillen gegen die Aufhebungs-Cabinettsordre intriguiren wolle oder werde; indeß hatte er sich damit getröstet, daß das Ober-Censur-Collegium entschieden seine Partei genommen habe. Wenige Tage darauf erhielt er durch einige Zeilen Raumer's vom 24. Mai die (allerdings noch verfrühte) Nachricht, daß die Aufhebung der Recensur wieder sistirt worden sei; auch wurde ihm dadurch jener Trost in Betreff des Ober-Censur-Collegiums, dessen Mitglied Raumer war, genommen, da er erfuhr, daß dasselbe über die Angelegenheit nicht wieder gefragt worden sei. Raumer's Brief lautete:

Leider, mein theurer Freund, ist meine ahnende Furcht nicht ungegründet gewesen. So wären Sie wieder auf der alten Stelle. Ob übrigens noch schlechter als vorher, oder besser, weiß ich kaum zu sagen. Besser, da Verfügten und Aufheben des Verfügten binnen wenig Tagen ohne neue Thatsachen ein Beweis ist, daß die Ansichten selbst in den höchsten Kreisen getheilt, also Ihre angebliche Schuld keineswegs evident

ist; schlechter, da Leidenschaften obwalten und in Bewegung getreten sind, die sich sobald nicht beruhigen dürften. Ich bitte Sie nur um Zweifaches: erstens sich durchaus nicht zu übereilen, sondern höflich aus dem Geschehenen nur das für sich zu nehmen: die entgegengesetzte Maßregel habe auch ihre ansehnlichen Vertheidiger; zweitens, hüten Sie sich, die zu beleidigen, welche für Sie gewirkt haben und noch gern wirken würden. Werfen Sie nicht Alle in einen Topf! Das Ober-Censur-Collegium ist gar nicht gefragt worden, aber wo nicht einstimmig gegen, doch höchstens nur mit einzelnen Stimmen für die Recensur. Auf jeden Fall würde ein gefordertes Gutachten dagegen lauten. Aber wenn man nun keines fordert? Ob es glauben wird, sich ex officio zu regen, weiß ich nicht. Wie der Kanzler die Sache aufnehmen mußte, ist klar: aber immer gegen gewisse Stacheln lecken?

Lassen Sie die Geduld nicht ganz ausgehen und beweisen Sie fernerhin durch Verlagsartikel und „Conversations-Blatt“, daß man Ihnen Unrecht thue. Nur dadurch erhalten Sie sich Ihre Vertheidiger; im entgegengesetzten Fall wendet Einer nach dem Andern um und Ihre Gegner ergreifen sicher noch viel leidenschaftlichere Maßregeln. Ich gebe Ihnen diesen bestimmten Rath, aus ehrlichem Herzen und aufrichtiger Theilnahme. . . . Nun, nil desperandum! Sie sind nicht der Einzige, der sich hierbei ärgert. Wer kann's ändern!

Einige Tage darauf schickte Rückert folgenden an ihn gerichteten Bleistiftzettel Raumer's:

Ich komme von meinem Onkel*. Die neue Ordre gegen — ist noch nicht vom Stapel gelaufen, also wäre es doch möglich, daß neue Rückfragen ergingen. Schreiben Sie doch eiligst an —, er möge gegen Jeden schweigen und sich durchaus ruhig verhalten!

Rückert rieth ihm am 30. Mai, er möge doch ja Raumer's Rath befolgen, weil die Möglichkeit vorhanden sei, daß der Sturm noch abgeleitet werden könne. Aber am nämlichen Tage war Hardenberg's Anzeige von der bereits erfolgten Sistirung der Aufhebungsmaßregel abgegangen! Rückert, der davon noch nichts wußte, schrieb ihm wieder am 2. Juni:

Wegen der Recensur ist bis gestern Abend noch nichts ergangen, ob schon S. (Schuckmann) nochmals die Sache in Uregung gebracht hat. So wie die Sachen stehen, so geht vielleicht der Sturm vorüber, denn

* Karl Georg von Raumer, Präsident des Ober Censur Collegiums.

ich kann es mir nicht denken, daß sich der Staatskanzler in der ganzen Welt prostituiren lassen werde. Kein Minister in Frankreich oder England würde unter gleichen Umständen weiter dienen. R. (Raumer) meint, S. (Schuckmann) sei zum Theil von dem Inhalt Ihres Schreibens an H. (Hardenberg) au fait. Sollte dies aber auch nicht der Fall sein, so würde es zu spät sein, ihn davon zu unterrichten, weil der Würfel bereits gefallen ist und dessen Resultat unmöglich lange verborgen bleiben kann. Blindwirth in Schach zu setzen, ist aber ganz unnöthig, denn von diesem miserablen Patron ist nicht weiter die Rede und dessen Einfluß ganz gewiß = 0, wenn er anders je einen Einfluß gehabt hat, welches ich bezweifle, da seine Miserabilität sich überall ausspricht und derselbe unter anderm die allergemeinsten Schulden gemacht hat, die ihn jetzt von allen Seiten drücken und verfolgen. Wir empfehlen Ihnen hiermit nochmals Ruhe, bis die Entscheidung erfolgen wird. Für Sie muß in der Sache noch gar nichts zur Kunde gekommen sein!

Vom nächsten Tage, 3. Juni, ist folgender Brief Raumer's an Brockhaus datirt:

Leider, mein verehrter Freund, ist die Hoffnung, daß die neuesten Bestimmungen über die Wiedereinführung der Recensur nicht zur Vollziehung kommen würden, täuschend gewesen. Sie werden nur zu früh darüber amtliche Eröffnungen erhalten oder erhalten haben. Selbst wenn ich je für die Recensur gestimmt hätte, müßte ich solchen Wechsel der Maßregeln schlechtthin misbilligen. Und diese Misbilligung bleibt, man mag den nähern Hergang kennen oder nicht. Wie darf man König und Regierung so öffentlich compromittiren! Das Einzige, was sich zur Entschuldigung aussinnen läßt, ist: daß das Ministerium des Innern vor der ersten Cabinetsordre wol nicht befragt ward, und wol nicht glaubte, daß Sie durch den Kanzler bereits benachrichtet und ganz Deutschland bereits unterrichtet sei. Demungeachtet!

Wie die Sachen dargestellt, aufgenommen, betrieben und entschieden sind, glaube ich nicht, daß jetzt hier eine Vorstellung helfe, Sie mögen sie abfassen, wie Sie wollen, und richten, an wen Sie wollen. Dagegen mag es ganz zweckmäßig sein, daß Sie durch Ihre Regierung Hülfe suchen. Lassen Sie sich nur nicht durch die Leidenschaft Ihrer Gegner auch zur Leidenschaft fortreißen. Sie haben durch den Wechsel der Maßregel äußerlich verloren, innerlich und in den Augen aller Zuschauer gewonnen. Sie sind nicht ein in allen Instanzen Verurtheilter und zu Verurtheilender. Hüten Sie sich mehr wie je in Ihren Verlagsartikeln, besonders im „Conversations-Blatt“, vor allem Frondiren, behaupten Sie eine würdige Stellung, die mehr werth ist als eine leidenschaftliche, welche Ihren Freunden das Schild nimmt und Ihren Gegnern das Schwert gibt. Beweisen Sie den Behörden und der Welt,

daß nichts zu recensiren sei, sondern Alles unschuldig befunden werde. Nur auf dem Wege können Sie ganz obsiegen, auf jedem andern setzen Sie nichts durch.

Unter den wiederholten Vorwürfen soll der sein über den Artikel die Königin betreffend, in den ersten Stücken des „Conversations-Blattes“. Die Blame trifft den Schreiber, nicht die Königin. Mir scheint diese Beschuldigung ganz unerheblich. Ferner das „Taschenbuch ohne Titel“. Hier hatten Sie sich allerdings übereilt, und dies zu gestehen, ist das Wahrste und Klügste.

Weiteren Rath zu ertheilen bin ich gern bereit, obgleich er zuletzt nicht besser sein wird wie der des Rathgebers in Tieck's „Blaubart“. Nächstens mehr; dies heute in Eile.

Am folgenden Tage schrieb Raumer noch:

Das „Taschenbuch ohne Titel“ ist gar nicht der einzige und eigentliche Hase im Pfeffer, es ist dabei von der Jagd auf ganz anderes Hochwild die Rede, und eine Vorstellung an — (wol Hardenberg) dürfte nicht weiter führen als die Vorstellung des Hasen an den mitgejagten Hirsch. Indesß kann sie auch nichts schaden, und Gründe, wenn man sie hat, soll man nicht vorenthalten, wenn sie auch nicht für voll angenommen werden.

Nur der Rath ist gut und gut gemeint: daß Sie zu gar keinen Klagen aus Mergel u. s. w. neue Veranlassung geben sollen. Ich meine hier: zu Klagen besonnener Männer, nicht irgendeines enragé. Ich muß wiederholt beklagen, daß man bei der ganzen Sache das Ober-Censur-Collegium umgangen hat und sich öffentlich so compromittirt. Alles Ueble, was Sie in die Welt können ausgehen lassen, ist nicht so schlimm, als was wir uns selbst anthun!

Diesen Brief sandte Raumer durch Rückert, der noch hinzufügte:

Schuckmann hat leider gesiegt. Hierbei ein Schreiben von R. (Raumer), auch wird nun wol die amtliche Mittheilung bei Ihnen eingegangen sein. Der von Raumer vorgezeichnete Weg ist gewiß der einzige Ihrer würdige — Besonnenheit, Ruhe und Mäßigkeit sind mehr als je von nöthen, um den offenbar errungenen Vortheil nicht zu verlieren. Wer die allgemeinen Stimmen für sich hat, der hat viel gewonnen. Und hier sind unbedenklich solche Mißgriffe geschehen, daß Ihnen solche zu Theil geworden ist. Ein wahres Glück ist es, daß Sie die frühere Erklärung des Staatskanzlers sofort zu aller Welt Kunde gebracht haben.

Sobald Brockhaus Hardenberg's vom 22. Mai datirten, aber erst am 30. Mai abgeforderten Brief erhalten hatte, entwarf er eine

eingehende Erwiderung auf denselben und sandte sie noch am 3. Juni ab. In seinem Optimismus und in dem Gefühle erlittenen Unrechts konnte er es sich nicht versagen, dem Staatskanzler sein Herz auszuschütten. Mit schneidender Schärfe zerstört er das gegen ihn nur als Vorwand benutzte Truggebilde des „Taschenbuchs ohne Titel“ und spricht mit Freimuth und Unerbittertheit seine Ansichten über die Sachlage und alles damit Zusammenhängende aus, ohne wol selbst jetzt noch auf einen Erfolg zu hoffen.

Sein Schreiben, das Muster einer Selbstvertheidigung, lautet:

Nicht ohne die allertiefste Betrübniß ersehe ich aus Ew. Fürstlichen Durchlaucht geneigtester Eröffnung vom 22. des vorigen Monats, die ich jedoch erst in diesem Augenblick erhalte, daß Se. Majestät der König die am 9. desselben in Beziehung auf mich erlassene Cabinetsordre widerrufen haben und dadurch aufs neue die Fortsetzung einer Exceptionsmaßregel gegen mich verhängt worden ist, von der ich mich wol des Ausdrucks bedienen darf, daß sie als ebenso gehässig und zu Plackereien führend, als unbillig und zweckwidrig in Deutschland und vor allem in Preußen selbst ist betrachtet worden. Ich berufe mich darüber auf das Urtheil aller unbefangenen und über literarische und buchhändlerische Verhältnisse unterrichteten Personen.

Mit dem aufrichtigsten Dank erkenne ich indessen, daß Ew. Fürstliche Durchlaucht so gütig gewesen sind, mir das angebliche Vergehen, dessen ich bei Sr. Majestät bin angeklagt worden, namhaft zu machen. Dies erlaubt mir wenigstens eine Vertheidigung. Bei der im vorigen Jahre gegen mich verhängten Exceptionsmaßregel war mir leider eine Vertheidigung gar nicht möglich, indem mir das mir aufgebürdete Vergehen unbekannt gehalten wurde und selbst Se. Excellenz der Minister des Innern und der Polizei, der mit dieser Angelegenheit beauftragt war, mir erklärte, es sei ihm keine bestimmte eigentliche Beschwerde, welche die Verfügung motivirt habe, bekannt geworden.

Ich bin deshalb gezwungen, anzunehmen, daß die vorjährige Maßregel völlig ohne billigen Grund gewesen und daß sowol ihre erste Einführung als ihre jetzige Erneuerung von einer gegen mich feindselig gesinnten Partei eingeleitet worden, die mir einmal wehe zu thun beflissen ist und die dazu nur irgendeinen Vorwand sucht, den zu finden es bei einem so vielfachen und bewegten Verkehr, als es der meinige ist, nie an Gelegenheit fehlen kann, wenn man darauf ausgeht, ihn zu suchen, und mir verwehrt bleibt, mich zu rechtfertigen.

Da ich diese Partei oder wenigstens ein Organ derselben Ew. Fürstlichen Durchlaucht in meinem unterthänigsten Schreiben vom 15. April

bekannt gemacht habe, so wird es Hochdenenselfen nicht schwer werden, Sr. Majestät dem Könige darüber die Augen zu öffnen, was sonst die Gerechtigkeit an und für sich, als auch die Ehre der preussischen Regierung gebietend zu fordern scheint.

Das „Taschenbuch“, welches jetzt zum Vorwand dient, um eine gehässige Exceptionsmaßregel, die vor länger als einem Jahr über mich verhängt worden, fortandern zu lassen, ist schon im December des vorigen Jahres erschienen, und da ich dasselbe offen und frei an die zur Recensur meines Verlags organisirte Behörde in Berlin eingereicht, ein Beweis, daß ich damit zur guten Treue gehandelt und damit keinen heimlichen und unerlaubten Verkehr zu treiben gesucht habe, so hat also die königlich preussische Regierung schon seit sechs Monaten legale Kenntniß von der Existenz dieser Schrift. Wie verhält es sich nun bei billiger Beurtheilung, daß dies im December vorigen Jahres erschienene Buch, dessen Dasein der königlich preussischen Regierung gleich bekannt geworden, zum Vorwand dienen kann, um eine erst am 9. Mai erlassene Cabinetsordre, die eine seit einem vollen Jahr ohne gesetzlichen, ja ohne einen nur anzugebenden Grund bestandene Exceptionsmaßregel endlich aufhebt, aufs neue fortandern zu lassen?

Die Partei, welche mich in den Augen Sr. Majestät des Königs zu verderben sucht, verfährt dabei um so unredlicher, da es ihr nicht unbekannt ist, daß die königlich sächsische Regierung dieses Taschenbuchs wegen bereits von der königlich preussischen Regierung zu einer Untersuchung veranlaßt worden ist, die auch gleich zur Folge gehabt, daß mir, dem Verleger, die Auflage confiscirt und gegen Censor und Drucker ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Der niedrigste Grad von Gerechtigkeit würde erfordern, die Resultate dieser Untersuchung abzuwarten, ehe man dieserhalb gegen mich, den bloßen, durch die Confiscation schon bedeutend in Schaden gesetzten Verleger, auf eine so harte Weise weiter präjudicire. Auch angenommen, daß mir dabei ein Verschehen zur Last falle, so muß doch gesetzlich ausgemittelt werden, in welchem Grade ich mich desselben schuldig gemacht, und das Gesetz entscheide dann wieder, welche Strafe ich dafür zu erleiden habe. In einem solchen Falle aber, ohne das Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung abzuwarten und das Gesetz darin sprechen zu lassen, Se. Majestät den König zu verleiten, eine ebenfalls ohne gesetzmäßigen Grund verhängte Exceptions-Strafmaßregel, die eben von ihm suspendirt worden war, wieder zu erneuern, ist eine Handlung, die bei den Personen, von denen sie ausgegangen ist, die persönlich feindseligste Gesinnung voraussetzt, und die deshalb allein schon vom Urtheil über mich entfernt werden sollten.

Mit welchen Augen, wage ich hinzuzusehen, muß die königlich sächsische Regierung auch ein solches eigennächtiges Strafverfahren gegen einen ihrer Unterthanen ansehen? Und wie kann solche in andern Fällen

auf königlich preussische Reclamationen gegen ihre Unterthanen gebührend achten, wenn nicht einmal das Resultat der von ihr im gesetzmäßigen Wege — da es gegen die Grundsätze der königlich sächsischen Regierung läuft, dies in einem andern Wege zu thun, oder selbst direct einzuschreiten — angestellten Untersuchungen abgewartet, sondern de facto an ihnen Rache genommen wird?

Wie würde sich ein solches einseitiges factisches außer dem allgemeinen Gesetz Stellen überhaupt mit Billigkeit und Gerechtigkeit und mit der Sicherheit, die jeder Staatsbürger zu fordern berechtigt ist, und die sich in jedem Staat finden wird, wo nicht bloße Willkür herrscht, vertragen? Wie würde es sich mit dem Völkerrecht, das nicht bloß unter befreundeten, sondern sogar im Krieg befindlichen Staaten geachtet wird, vereinigen? Wie aber zunächst mit den Grundsätzen und dem Staatsrecht des Deutschen Bundes oder den Tractaten, die namentlich zwischen Preußen und Sachsen bestehen? Wie kann sich ein so rasches, nicht auf gesetzlichen Grund gebautes Verfahren mit der Achtung vereinigen, die ein Staat gegen den andern und seine Bürger nie aus den Augen setzen darf?

Ich glaube nicht mit Unmaßung zu sprechen oder die Grenzen der Verehrung zu überschreiten, die ich gegen Se. Majestät den König wahrhaft empfinde, wenn ich sage, daß die Personen, welche Se. Majestät den König zu solchen Schritten zu verleiten bemüht sind, nicht als getreue Staatsdiener können betrachtet werden, ja eher als gefährliche Feinde desselben. Es gilt unstreitig als Grundsatz, daß jeder Staat sich entwürdigt, der sich gegen einen schwachen einzelnen Bürger von den Principien der strengsten Gerechtigkeit zu entfernen sucht, um ihm wehe zu thun. Das war auch von jeher der Grundsatz der Regenten des preussischen Hauses, und die Geschichte bewahrt sorgfältig die einzelnen Züge, wo sich solche aussprachen. Unter Friedrich Wilhelm III., dem schon jetzt das Volk den ehrenvollen Beinamen des Gerechten gegeben, kann und wird das nicht anders sein, und gewiß bedürfen Ew. Fürstliche Durchlaucht, die dem Throne so nahe stehen, nichts Anderes, als Se. Majestät über die wahre Lage der Sache und der Verhältnisse zu unterrichten, um die gerechteste Entscheidung, d. h. gesetzmäßige Ermittlung des angeblichen Vergehens und Anwendung der gesetzlichen Strafe, wenn das Vergehen constatirt, und wenn das nicht, gänzliche Aufhebung aller Verfolgungen eintreten zu lassen.

Um Ew. Fürstliche Durchlaucht in Stand zu setzen, über das Factum selbst und die dabei concurrirenden Verhältnisse Se. Majestät unterrichten zu können, erlaube ich mir eine kurze Auseinandersetzung der letztern.

Man hat in Deutschland den Grundsatz angenommen, daß bei Druckschriften eine landesherrliche Censur der Verantwortlichkeit der

Verfasser, Verleger und Drucker, wie solche in andern Staaten besteht, vorzuziehen sei. Wo also Verfasser, Verleger und Drucker diese Censur nicht bösslich umgehen, da kann für sie auch keine Verantwortlichkeit eintreten. Dieser Grundsatz, dessen Billigkeit von selbst spricht, ist auch in allen Censur-Verordnungen noch speciell ausgedrückt, wie in der preussischen vom 18. October 1819 in §. XIII und XVI. Die Verbindlichkeit der Unterthanen geht im Deutschen Bunde auch zunächst nur gegen den eigenen Landesherrn, und Beschwerden über Gegenstände der Presse in dem einen oder dem andern Staate, die bei der Verschiedenheit der Ansichten von einigen tausend in Deutschland mit der Censur beauftragten Personen stets eintreten müssen, sollen, wie im §. VII der Grundvorschriften des Deutschen Bundestags vom 20. September 1819 ausdrücklich festgesetzt ist, im diplomatischen Wege der respectiven Regierungen erledigt und im äußersten Falle an den Bundestag selbst gebracht, nie aber, wie in §. I und VI des Preßgesetzes ebenfalls bestimmt ist, gegen Individuen gerichtet werden.

Dies sind die allgemeinen Grundsätze, denen sich kein Staat, der Mitglied des Deutschen Bundes ist, ohne Verletzung derselben entziehen kann.

Gibt es einen Staat, dem eingegangene Verpflichtungen heilig sind, so ist es der königlich sächsische, und der persönliche Charakter Sr. Majestät unsers verehrtesten Königs ist über jeden Zweifel in dieser Hinsicht erhaben, als daß ich mir erlauben dürfte, darüber etwas sagen zu wollen.

Aber auch bei dem besten Willen und den sorgfältigsten Anordnungen kann es keiner Regierung jemalen gelingen, sie allenthalben völlig in ihrem Sinne zur Ausführung zu bringen. Hat es von jeher in einzelnen Fällen parteiische Richter, nachlässige oder einschreitende Polizeibeamte, untreue Kassenverwalter, immoralische Diener der Religion, bestechliche Zöllner gegeben, so wird es auch keinem Staate gelingen, das Geschäft der Censur allenthalben in gleich umsichtige, aufmerksame und vollkommen den Sinn der Regierung erfassende Hände zu legen. Und wie schwierig ist es überhaupt schon, das Geschäft der Censur mit Geschick zu üben und den schmalen Mittelweg zwischen dem, was sich zu sagen ziemt und nicht ziemt soll, stets zu halten oder zu treffen? Dies wird nie der menschlichen Weisheit in allen Fällen gelingen.

Es kommt hinzu, daß je genialer und gebildeter der Censor ist, ihm häufig Vieles unverfänglich erscheinen wird, was einem andern, auf einer niedrigeren Stufe der Bildung, als anstößig vorkommen mag. Wie verschieden sind endlich die subjectiven Ansichten der Menschen? Sie waren es von jeher und sind es in unserer so bewegten Zeit noch mehr. Ein Beispiel gerade von dem jetzt angefochtenen „Taschenbuch“ wird dies näher belegen. Während man in Berlin den Inhalt für frevelhaft,

eine Bezeichnung, die ich für ein paar darin enthaltene Sonette selbst vollkommen passend finde, erklärt, rühmt ein an einer preussischen Universität angestellter Professor der Geschichte in der halleischen „Allgemeinen Literaturzeitung“, in einer sonst von Anzüglichkeiten gegen den geglaubten Verfasser und gegen den Verleger strohenden Recension gerade diese Gedichte, und bedauert nur, daß mit Versen den unterdrückten Völkern nicht zu helfen sei!

Sehr natürlich ist indessen, daß, da in Deutschland der Staat durch die Censuranstalten gewissermaßen selbst die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Schriften übernommen hat, die Verfasser, Verleger und Drucker, auf welchen in andern Staaten die Verantwortlichkeit allein ruht, den Inhalt der Schriften weniger genau aus dem Gesichtspunkte der Verantwortlichkeit prüfen, sondern hauptsächlich aus dem des mercantilen Interesses.

Dies war auch bei mir der Fall, als mir das Manuscript des bewußten „Taschenbuchs“, in dem ich beim ersten Durchblättern blos dessen humoristische Tendenzen bemerkte, eingesandt wurde. Ich übergab es also, nachdem ich mich für die Uebnahme des Verlags entschieden, einer hiesigen Druckerei, um es zu drucken, und ohne ihr in Beziehung auf die Censur irgendeine Specialvorschrift zu geben, das stillschweigend sagte, damit zu verfahren, wie es die gesetzliche Ordnung und der Gebrauch mit sich bringt.

Diese gesetzliche Ordnung bringt hier nun für den Buchdrucker mit sich, daß er die Erlangung der Censur zu bewirken hat. Diese Verbindlichkeit ruht auf ihm, der „das Ding“, die Buchdruckerpresse, zur Vervielfältigung gebraucht und in Anwendung bringt; für den sächsischen Buchhändler findet dagegen die gesetzliche Ordnung statt, daß er zwar, wenn er im Inlande drucken läßt, das Einholen der Censur stets dem Drucker überlassen kann, er aber dann zum eigenen Einholen der Censur gezwungen ist, wenn er das Manuscript im Auslande will drucken lassen.

Es gibt in Leipzig, wo sich, als dem Stapelplatz des deutschen Buchhandels, an 50 Buchdruckerofficinen befinden, nothwendig eine große Anzahl Censoren, die, wie man denken kann, demohnerachtet bei ihren sonstigen Geschäften Mühe haben, allen Ansprüchen zu genügen. Der Censor in Sachen der schönen Literatur, für den also das quästionirte „Taschenbuch“ gehörte, war Herr Professor Hermann, Ritter des königlich sächsischen Verdienstordens, eine Zierde von Deutschland und bekanntlich einer der größten und gelehrtesten Philologen unserer Zeit, dem freilich das Geschäft des Censirens kein angenehmes sein mag und der auch vielleicht nach seinen subjectiven und großartigen Ansichten, die doch in vielen Fällen entscheiden müssen, Manches nicht für bedenklich halten dürfte, was ein anderer Censor dafür halten möchte. Nur an

böse oder gefährliche Intentionen ist bei einem Manne dieser Art nicht zu denken.

Bei diesen Verhältnissen also hat die Untersuchung auch nur gegen den Buchdrucker und den Censor des „Taschenbuchs“ gerichtet werden können, nicht aber gegen mich, der vollkommen nach Herkommen und Gesetz dabei verfahren und ohne allen Vorwurf ist, und könnte ich, wenn Ew. Fürstliche Durchlaucht es befehlen sollten, darüber sofort ein gerichtliches Attest beibringen.

Keine Regierung, die nicht das erste Princip der bürgerlichen Gesellschaft, die Sicherheit, verletzen will, darf aber strafen, wo kein Gesetz verletzt worden noch eine böse Absicht constirt. Findet sie indeß, daß das seitherige Gesetz unzureichend war, um den Staat in dem dargelegenen Falle künftig zu sichern, so ändert und schärft sie das Gesetz. In keinem Falle wird sie aber rückwirkend strafen wollen oder dürfen, ohne sich dem Vorwurf der Willkür auszusetzen, ein Vorwurf, der in unsern Tagen der schwerste ist, welcher einer Regierung gemacht werden kann.

Habe ich gegen meine eigene Regierung also nicht gefehlt, so habe ich es in anderer Hinsicht auch nicht gegen die preussische. Dies würde indeß der Fall sein, wenn ich die in Berlin angeordnete Recensur, der ich mich damals noch conventionell unterworfen, hätte zu umgehen gesucht. Dies ist nicht der Fall gewesen. Ich habe das „Taschenbuch“ der in Berlin angeordneten Censurbehörde vorgelegt, auch, als diese es verwarf, an das Ober-Censur-Collegium appellirt, und als dieses es ebenfalls verwarf, auch nicht ein einziges Exemplar pro novitate an preussische Buchhandlungen versandt. So habe ich also auch hier gehandelt, wie es das Gesetz und die Ordnung forderte.

Indem ich mich überzeugt halte, daß das Vorstehende jeden Unbefangenen bis zur höchsten Evidenz überzeugen muß, daß ich mich keinem gesetzlichen Vorwurf ausgesetzt habe, komme ich auf die allgemeinen Beschwerden gegen mich, welche die feindselige Partei, die mich bei Sr. Majestät dem König anzuschwärzen sucht, gegen mich vorbringen wird. Da ich in Beziehung auf mein an Ew. Fürstliche Durchlaucht erlassenes unterthänigstes Schreiben vom 15. April annehmen darf, das Organ dieser Partei in dem Verfasser der in der „Allgemeinen Zeitung“ gegen mich enthaltenen Artikel erkannt zu haben, so erklären sich sowol meine Conjecturen, als sie dadurch wahrscheinlich werden.

Nichts ist verleumderischer als der Vorwurf, daß ich meinen Verlag revolutionären Untrieben widme. Es gehört nur die geringste literarische Bildung, nur ein sehr geringer Grad von Urtheil dazu, um sich hiervon durch einen einzigen Blick auf die Totalität meiner Unternehmungen zu überzeugen.

Schon mit meinem unterthänigsten Schreiben vom 15. April über-

reichte ich Ew. Fürstlichen Durchlaucht den Bericht, den ich über meine Unternehmungen von der letzten Messe hatte drucken lassen; ich lege solchen meinem heutigen unterthänigsten Schreiben nochmalen bei, sowie auch die gedruckte Factura, mit der ich diese meine fertig gewordenen Neuigkeiten allgemein, also auch an die preussischen Handlungen, versandt habe.

Wer auch nur seine gelehrte Bildung bis zum Donat erhoben, wer den Buchhandel auch nur auf das oberflächlichste kennt, wird sich durch einen Blick auf diese Verzeichnisse, die die vollständigste Uebersicht meiner jetzigen Thätigkeit enthalten, überzeugen, daß eine so beschäftigte Verlags-handlung weder Zeit, Lust, noch Beruf haben könne, sich mit gesetzwidriger Verbreitung revolutionärer Bücher zu beschäftigen, und daß sie es wirklich nicht thut, beweisen ja gerade diese Berichte, welche die vollständigste Uebersicht ihrer Thätigkeit geben.

Daß ich indeß dergleichen Bücher, die nach Parteiansicht für liberal oder gar ultraliberal sind gehalten worden, auch wol schon gedruckt, verkauft und in Commission gehabt habe, will ich ebenso wenig leugnen, als daß dies auch künftig wieder der Fall sein könne, solange das Gesetz es nicht untersagt, was bisher noch nicht der Fall gewesen. Aber bei welcher deutschen Buchhandlung ist dies nicht ebenfalls schon eingetreten? Sind die Herren Haude & Spener in Berlin denn darum für Beförderer revolutionärer Untriebe erklärt und danach so behandelt worden, weil sie längere Zeit alle Schriften des Ex-Erzbischofs von Mecheln, des Herrn de Pradt, nachzudrucken bemüht waren und darin sogar fast ein Privilegium zu erhalten suchten oder zu besitzen glaubten?

Man vergesse dabei zugleich nicht, wenn man billig urtheilen will, daß das, was jetzt häufig als revolutionär verschrien wird, in dem langen Zeitraum von 1806 bis 1815 fast für die erste Bürger- und Nationaltugend erklärt und von den meisten deutschen Regierungen in den großen Jahren 1813—1815 geselbentlich und angelegentlich genährt und gepflegt worden ist. Ich meine dadurch, um nicht mißverstanden zu werden, Haß gegen jede Unterdrückung und Verlangen nach einem Rechtsstande in jedem Verhältniß.

Schon mehrmalen habe ich auch aufmerksam gemacht, daß ich bei meinem Verlage keinerlei Partei huldige, daß ich daher ebenso gern Artikel von Herrn Adam Müller, Herrn Oberregierungs-rath Beckedorff, Herrn Geh. Oberregierungs-rath Schöll, Herrn von Hützel und Herrn Wilhelm von Schütz verlegt habe, als Schriften von Krug, Grävell und andern Verfassern, die man zu den Liberalen rechnet. Wie sehr ich wegen dieses ausgesprochenen Grundsatzes von den eigentlichen deutschen Ultraliberalen angefeindet worden, beweisen viele Artikel der „Neckarzeitung“!

Der Charakter meiner gemäßigten politischen Meinungen geht wol am besten aus den von mir selbst redigirten Zeitschriften „Hermes“ und „Literarisches Conversations-Blatt“ hervor, auf die ich hier dieserhalb glaube verweisen zu können. In welchem deutschen Blatte hat man es z. B. verstanden, sich über Görres' neueste Schrift so auszusprechen, als es von mir in diesem „Literarischen Conversations-Blatte“ geschehen ist? Da Ew. Fürstliche Durchlaucht diese Nummern vielleicht nicht zu Gesicht gekommen sind, so lege ich sie hier bei.

Noch komme ich auf die mir schon gemachte Bemerkung, daß die Recensur ja keine an sich harte Verfügung sei, und daß der Recurs an die Ober-Censur-Behörde für jede Willkür und Deutelei schütze. Meine Erwiderung auf diese Bemerkung besteht darin, daß die Verfügung der Recensur dadurch drückend und gehässig wird, weil sie eine durch keine Vergehen veranlaßte Exceptionsmaßregel gegen mich als Individuum ist; sie ist drückend und gehässig, weil sie der Verleumdung Thür und Thor öffnet, und Verleumdung sich insbesondere an solche Personen und Geschäfte hängt, welche sich durch Thätigkeit und Erfolge im Leben und in Geschäften auszeichnen; sie ist drückend und gehässig, weil sie meinen positiven und moralischen Credit beeinträchtigt, der Staat selbst darin aber mit seinem Beispiel vorangehen muß, diesen dem thätigen einheimischen wie fremden Bürger allenthalben und so lange als ein Heiligthum zu erhalten, bis rechtlich ausgemittelt worden, daß er dessen nicht mehr werth sei; die Maßregel ist drückend und gehässig, weil sie einer Masse von Unterbeamten zur Ausführung und Beachtung mitgetheilt wird, die von literarischem, wissenschaftlichem und buchhändlerischem Verkehr keine Begriffe haben, sodaß dadurch allenthalben Ausschreitungen und Verkehrtheiten besonders in den Provinzen veranlaßt werden, die auf die verschiedenste Weise und in immer neuen Gestaltungen störend, hemmend und verwirrend auf den ganzen, auch fremden, buchhändlerischen Verkehr einwirken. So z. B. wird man es kaum glaublich finden, daß das Verbreiten der sogenannten Hinrichs'schen und Reich'schen Bücherkataloge hin und wieder förmlich ist verhindert oder halbe Jahre lang aufgehalten worden, und zwar, weil sich überhaupt Artikel meines Verlags darin verzeichnet befanden, und der Censor immer erst ausmitteln wollte, ob solche auch wol wären für zulässig erklärt worden oder nicht. Andere Handlungen lassen daher aus ihren Katalogen auch meinen ganzen Verlag lieber völlig weg, als sich den Aengstlichkeiten und Hinhaltungen der Censur so anzukneipen! Als die Maßregel zuerst eingerichtet wurde, erschienen die Vorschriften der höchsten Behörde auch so vexatorisch, daß sie einem vollen Verbote gleich waren. So z. B. sollte zuerst jede preussische Buchhandlung ein Exemplar der von mir eingehenden Schriften in natura nach Berlin schicken, um die Censur dafür einzuholen, das zur Folge gehabt haben würde, daß also von jedem Werke meines neuen

Verlags immer 150 Exemplare hätten von Memel bis Saarlouis nach Berlin zur Einsicht geschickt werden müssen, was natürlich auf jeden Fall für 149 Exemplare zu viel gewesen wäre; ein andermal sollte von jeder von mir empfangenen Sendung Bericht hin- und herüber gemacht werden, das einer gemachten Berechnung gemäß mehr als 50,000 Berichte in einem Jahr erheischt haben würde.

Sehr viel könnte ich über diesen Gegenstand noch hinzufügen, ich unterlasse es aber, da mir das Vorstehende in Verbindung mit dem, was mein unterthänigstes Schreiben vom 15. April enthält, hinreichend scheinen muß, die Religion oder die Einsicht Sr. Majestät des Königs völlig aufzuklären, wenn Ew. Fürstliche Durchlaucht die Gnade haben wollen, ihm darüber einen Vortrag zu machen und dabei zugleich zu erwähnen, welchen Fallstricken, Versuchungen und Verleumdungen ich von feindselig gesinnten Personen schon ausgesetzt gewesen, und die, wenn auch in einer niedern Sphäre und indirect, auf Se. Majestät einzuwirken möchten gesucht haben.

Wenn ich über alle diese Verhältnisse mich gegen Ew. Fürstliche Durchlaucht mit der größten Einfachheit und Offenheit ausspreche, so geschieht dies, ich darf es sagen, weil ich gegen Se. Majestät den König und gegen Ew. Fürstliche Durchlaucht von der höchsten Ehrfurcht und Liebe durchdrungen bin, und ich kein peinlicheres Gefühl kenne als das, daß Se. Majestät der König, daß Ew. Fürstliche Durchlaucht bei den besten Absichten durch untergeordnete feindselig gesinnte Späher und Ankläger zu einzelnen Maßregeln verleitet werden könnten, die, weder gerecht noch billig, höchst nachtheilig auf die öffentliche Meinung einwirken und die Ehre Sr. Majestät des Königs beeinträchtigen sowie ein falsches Licht auf die Ew. Fürstlichen Durchlaucht anvertraute Staatsverwaltung werfen könnten. Die preussische Regierung wird durch ein unglückliches Zusammentreffen von vielerlei Umständen ohnehin häufig verkannt und verunglimpft, und es scheint mir, daß das Bekanntwerden aller der Verhältnisse, wie ich sie Ew. Fürstlichen Durchlaucht unterm 15. April und heute vorgetragen habe, wahren Skandal erregen müsse.

Ich habe mit nicht gewöhnlicher Resignation seit einem Jahr und länger alle Anfeindungen und Anschwärzungen, denen ich ausgesetzt gewesen, geduldig ertragen und Alles über mich ergehen lassen; ich habe es vermieden, meinem allergnädigsten König davon Bericht zu geben, weil ich aus Zartgefühl bei ihm nicht unangenehme Saiten berühren mochte und eine diplomatische Correspondenz über einen solchen Gegenstand vermeiden wollte. Dem Publikum habe ich auch dann nur die Ecken des Schleiers gelüftet, als die halb oder ganz officiellen Angriffe des D. K. in der „Allgemeinen Zeitung“ erfolgten.

Mit Vertrauen lege ich diese ganze Angelegenheit und meine theuersten Interessen in Ew. Durchlaucht Hände. Ich ahne, daß diese An-

Gelegenheit Ew. Fürstlichen Durchlaucht unangenehm ist und Dieselben ihrer weitem Erwähnung gegen Sr. Majestät den König wol überhoben sein möchten. Allein sie betrifft die Ehre der königlich preussischen Regierung, sie betrifft den persönlichen Charakter Sr. Majestät selbst, der hier von einer feindseligen oder wenigstens leidenschaftlichen Partei verleitet ist; denn Welch ein Vergehen mir auch zur Last fallen könnte, — darüber ist keine Ungewißheit da, daß mir auch nicht das kleinste Unrecht gesellich nachgewiesen worden; sie betrifft den Charakter der Ew. Fürstlichen Durchlaucht anvertrauten Staatsverwaltung, und ihr Ausgang wird ohne Zweifel in die Geschichte derselben übergehen.

Ich wage es ferner, Ew. Fürstliche Durchlaucht unterthänigst zu eruchen, Sr. Majestät die Versicherung zu geben, daß wenn ich Höchst-dieselben jemalen könnte oder sollte gekränkt haben, es ohne alle Absicht geschehen, und daß ich fortan mich beeifern würde, Alles anzuwenden, um zu beweisen, wie aufrichtig meine Verehrung für Sr. Majestät persönlich, gegen das ganze königliche Haus und gegen den preussischen Staat überhaupt gemeint sei.

Indem ich mit dem schmerzlichsten Verlangen einer geneigten Erklärung von Ew. Fürstlichen Durchlaucht entgegensehe, verharre ich mit dem höchsten Respekt als zc.

Nachdem Fürst Gardenberg einmal eine so empfindliche Niederlage durch Schuckmann erlitten und ruhig hingenommen hatte, fehlte es ihm an Neigung wie an Energie zur Wiederaufnahme des Kampfes. So ließ er Brockhaus' Schreiben lange unbeantwortet und that auch schwerlich sonst etwas in der Angelegenheit. Endlich, am 22. Juli, antwortete er ihm ganz kurz:

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf Ihre Vorstellung vom 3. v. M., daß es, nachdem des Königs Majestät über die Recensur Ihrer Verlagschriften zu bestimmen geruht haben, bei dieser Allerhöchsten Anordnung sein Bewenden behalten muß und ich mir, wenigstens vorläufig und so lange nicht klare Beweise von der Unschädlichkeit Ihrer Verlagsartikel vorliegen, nicht erlauben darf, bei Sr. Majestät die Aufhebung der angeordneten Recensur in Antrag zu bringen.

Das Datum dieses Schreibens legt die Vermuthung nahe, daß Gardenberg durch Raumer bei Gelegenheit des zwei Tage vorher stattgehabten Diners, bei dem man viel von der Recensur sprach (S. 283), bestimmt worden sei, Brockhaus überhaupt und in dieser, doch nicht alle Hoffnung abschneidenden Weise zu antworten,

und daß Raumer dabei den Weg im Sinne hatte und seinem Freunde angab, den dieser dann auch beschritt: durch ein vom Ober=Censur=Collegium zu erbittendes Gutachten dem Staatskanzler die von demselben für nöthig gehaltenen „klaren Beweise“ von der „Unschädlichkeit“ seiner Verlagswerke zu liefern.

Außerdem war aber Hardenberg vielleicht auch durch einen Bericht des preussischen Gesandten in Dresden, Herrn von Jordan, vom 20. Juni dazu veranlaßt worden, Brockhaus durch Eröffnung neuer Hoffnungen von weitem Schritten abzuhalten, die ihn, den Staatskanzler, compromittiren könnten. Jordan hielt sich, wie er schrieb, für verpflichtet, dem Staatskanzler über einen Besuch zu berichten, den Brockhaus kürzlich in Dresden abgestattet habe, in der Absicht, bei der sächsischen Regierung Schutz und bei ihm Verwendung gegen die wiedereingeführte Recensur in Preußen nachzusuchen. Brockhaus habe sowol dem Minister Grafen von Einsiedel als ihm seine Manualacten vorgelegt, darunter seine ganze Correspondenz mit dem Staatskanzler; seine letzte Beschwerde, welche, wie der Gesandte boshaft hinzufügt, „sich weder durch Kürze der Darstellung noch durch bescheidene Abfassung auszeichnet“, enthalte übrigens sein Gesuch und seine Gründe, worüber ja der Staatskanzler in seiner Weisheit beschließen werde. Gegen das sächsische Ministerium habe Brockhaus dabei die Absicht durchblicken lassen, für den Fall, daß sein Antrag unberücksichtigt bliebe, die ganze Correspondenz mit ihm, dem Staatskanzler, drucken zu lassen. Obgleich man nun sächsischerseits weit entfernt sei, zu solchem Ansinnen die Hand zu bieten, so habe ihn Graf Einsiedel doch aufgefordert, den Staatskanzler davon in Kenntniß zu setzen und ihm zu eröffnen, daß man nach Leipzig bereits geschärfte Befehle habe ergehen lassen, auf alle Druckschriften von Brockhaus ein wachsames Auge zu halten. Leider werde aber durch diese Maßregel so wenig dem gedachten Vorhaben, als überhaupt dem Druck und der Verbreitung gefährlicher und anstößiger Schriften vorgebeugt werden können, weil Brockhaus auch in Altenburg einen Verlag besitze und überdies auch mit allen angesehenen Buchdruckereien in Verbindung stehe. Gegen ihn (Jordan) habe sich Brockhaus nur darüber beklagt, daß die Veranlassung zur Wiedereinführung der

Recensur (das „Taschenbuch ohne Titel“) schon vor sechs Monaten amtlich zur Sprache gebracht worden sei und eine gerichtliche, noch schwebende Untersuchung zur Folge gehabt habe; es wolle demselben daher nicht einleuchten, wie man sich bewogen gefunden, unterm 9. Mai die Recensur aufzuheben und dann unterm 18. Mai wegen jenes vor sechs Monaten verlegten Buchs wieder einzuführen. „Ich zweifle keineswegs“, so schließt der Gesandte, seine eigene Verwunderung darüber diplomatisch andeutend, den Bericht, „daß man bei uns überwiegende Gründe gehabt haben mag, den um sich greifenden Liberalismus des Herrn Brockhaus durch die früher angelegten Zügel unschädlich zu machen, darf indessen nicht unbemerkt lassen, daß ich bereits vor ungefähr sechs Monaten Befehl erhielt, auf die Confiscation des «Taschenbuchs ohne Titel», die auch damals erfolgt ist, anzutragen, und über das Resultat dieser Einschreitung sogleich berichtet habe.“

Allerdings hatte sich Brockhaus jetzt endlich dazu entschlossen, den Schutz seiner Landesregierung den preußischen Maßregeln gegenüber anzurufen, und war Mitte Juni deshalb nach Dresden gereist. Zur Vorbereitung der dazu erforderlichen Schritte übersandte er am 7. Juni dem Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Geheimrath Baron von Minckwitz in Dresden, seine Manualacten, die er kurz zuvor schon dem Conferenzminister Grafen von Einsiedel bei Gelegenheit des Besuchs, welchen derselbe seinem Etablissement abstattete, vorgelegt hatte (S. 279). In seinem Begleitschreiben bezieht er sich auf die Aufklärungen, die er diesem über die ganze Sache und namentlich über das „Taschenbuch ohne Titel“ mündlich gegeben habe. Auch erinnert er Herrn von Minckwitz an die Zusicherungen, die dieser ihm vor einem Jahre in Berlin (wo derselbe damals wol sächsischer Gesandter war) ertheilt habe, ihm zur Regelung der Conflictc mit der preußischen Regierung behülflich sein zu wollen. Mit Bitterkeit spricht er sich dann über die Behandlung, die ihm widerfahren, mit Schärfe über die handelnden Persönlichkeiten aus. Wie hätte man erwarten dürfen, daß der König von Preußen durch den Widerruf seiner frühern Cabinetsordre eine so auffallende Inconsequenz begehen, sich selbst so unerhört compromittiren könne! Welcher Mittel sich Schuckmann bedient habe,

um den König dazu zu bestimmen, das mit dem wahren Worte zu charakterisiren, möge er sich nicht erlauben; der Staatskanzler selbst sei höchst gereizt über dieses Verfahren, das seine politische Nullität auf eine Art bekunde, die einem Staatsmanne auf seinem Posten nicht erfreulich sein könne; in Berlin herrsche darüber die höchste Indignation. Es bleibe ihm selbst jetzt nichts übrig, als seinen König um dessen mächtigen Schutz gegen offenbare Unterdrückung anzusuchen, und er bitte Herrn von Minckwitz, einstweilen, bis er selbst nach Dresden komme, in Ueberlegung zu nehmen, wie etwa am zweckmäßigsten die Reclamationen beim berliner Cabinet oder beim König von Preußen selbst einzuleiten wären. Seine berliner Freunde wären einstimmig der Meinung, daß eine solche Verwendung von entschiedenem Erfolge sein dürfte, alles andere directe Einmischen von seiner Seite aber zu nichts führen werde, da man sich nicht noch einmal einem Dementi aussetzen könnte. Obgleich er vom Staatskanzler eine solche Verwendung noch gewünscht habe, so dürfe er doch bei ihm weder die Kraft noch den Einfluß dazu voraussetzen; er würde demselben deshalb auch nicht weiter geschrieben haben, wenn er nicht geglaubt hätte, ihm bei dieser Gelegenheit Manches sagen zu können, was der Staatskanzler sonst so leicht nicht mehr hören oder erfahren dürfte. Er schmeichle sich, daß man in ihm einen getreuen Unterthan des Königs von Sachsen, einen fleißigen und auch dem Staate nützlichen Bürger erkennen und würdigen, und daher gern Alles anbieten werde, um der offenbaren Cabale und Unterdrückung, von der er das Opfer werden solle, entgegenzuwirken. Denn wohin könnte diese Geschichte sonst noch führen, und welcher Skandal würde, freilich zum Nachtheil des preussischen Cabinets, noch dem Publikum gegeben werden, wenn er diese Verhandlungen irgendwo öffentlich bekannt machen ließe, wozu er am Ende doch gezwungen wäre! Daß er dabei persönlich immer mehr bemüht sein werde, Alles zu vermeiden, was in Berlin und Wien Anstoß geben könnte, davon dürfe sich die sächsische Regierung überzeugt halten, und er berufe sich über diesen Punkt zunächst auf den politischen Censor in Leipzig, Herrn Hofrath Beck, der ihm gewiß darin das allerbeste Zeugniß geben werde. Ueber die unglückliche Geschichte mit dem „Taschenbuch ohne Titel“ habe er sich

schon mündlich mit dem Minister Grafen von Einsiedel besprochen; er könne mit Bezug darauf dasselbe sagen, was Tell zu Gesler spreche:

Verzeiht mir, liebe Herrn! Aus Unbedacht
Und nicht aus Bosheit und Verrath ist es geschehn,
Ich bitt' um Gnad', es soll nicht mehr begeuen.

Mit dieser eigenhändig hinzugefügten, fast scherzhaften Wendung schloß Brockhaus sein Schreiben an Herrn von Minckwitz. Auf dem Original befindet sich folgende, jedenfalls von Minckwitz selbst herrührende Bleistiftnotiz: „Am 15. Juni 1822 mündlich beschieden, daß dem Verwendungsgesuch nicht stattgegeben werden kann.“ Demnach hatte auch seine mündliche Rücksprache mit demselben nichts bewirkt, und ebenso wenig gelang es ihm, den Grafen von Einsiedel und Herrn von Jordan zu einer Verwendung in seinem Interesse zu bestimmen; seine Besuche bei diesen hatten eher das Gegentheil zur Folge, wie der Bericht des Letztern an Hardenberg zeigt. Die sächsische Regierung, die sich früher seiner so warm angenommen und die Zumuthungen der preussischen Regierung, schärfer gegen ihn vorzugehen, zurückgewiesen hatte, mochte wol um so größere Bedenken hegen, sich jetzt ihrerseits in eine „preussische“ Angelegenheit einzumischen. Daß sie diesen Standpunkt einnahm, geht aus folgender Stelle eines Briefs von Brockhaus an Hasse vom 23. August hervor, mit welchem er ihm seine spätere Correspondenz mit den preussischen Behörden übersandte und ihn bat, sie auch Herrn von Minckwitz mitzutheilen:

Sie sehen, und Minckwitz wird sehen, wie ich die Herren en echec halte und mir nichts vergebe. Ich will den Rechtsstand und bin auf das entschiedenste entschlossen, die Sache an den Bundestag zu bringen. Die Sache mit dem Rechtsstand hat weder Minckwitz noch Breuer* begriffen, die beide meinten, Preußen könne au bout du compte thun, was es wolle. Den Teufel kann es das! Es kann ein Gesetz geben, das für Preußen einen geschlossenen Buchhandelsstaat bildet, wodurch alle politischen Schriften verboten werden u. s. w. u. s. w., allein es kann kein Individuum, keinen einzelnen sächsischen Unterthan hors la loi

* Der schon mehrfach genannte Diplomat und Schriftsteller, der damals Cabinetrath in Dresden war und deshalb von Brockhaus in dieser Angelegenheit ebenfalls besucht wurde.

aus Willkür erklären. Demonstrieren Sie dies den Herren mit Ihrer überzeugenden Dialektik! Haben die Herren nur Courage und Liebe zur sächsischen Ehre, so werden sie nochmal in Berlin nachfeuern. Thun sie es nicht, so gehe ich meinen eigenen Weg. Daß keine völlige Stockung im Verkehr eintritt, dafür Sorge ich und mein guter Verlag. Dabei möchte ich wol wissen, was die Herren sich für eine Antwort von Jordan haben aufstischen lassen.

Daß Brockhaus überhaupt trotz des ablehnenden Bescheids, den er am 15. Juni von Herrn von Minckwitz erhalten hatte, diesen auch künftig, wie er weiter an Hasse schrieb, „au courant seiner Borussica halten“ wollte, entsprang wol, außer seinem Optimismus, dem Vertrauen auf die Zusicherungen allgemeiner Art, die ihm in Dresden erteilt worden waren. Auch Hasse antwortete auf jenen Brief: die Herren versicherten, wenigstens „confidentiell“ Schritte in Berlin gethan zu haben; welche, könne er aber nicht bestimmt erfahren. Nach dem „confidentiellen“ Schritte des Grafen von Einsiedel bei Herrn von Jordan zu urtheilen, geschahen dieselben jedenfalls nicht zu Brockhaus' Gunsten.

Von dieser Episode eines misglückten Versuchs, die Vermittlung der sächsischen Regierung anzurufen, kehren wir zu Brockhaus' Bemühungen einer Umstimmung der preussischen Behörden zurück.

Der Anregung Fürst Hardenberg's, „klare Beweise“ von der „Unschädlichkeit“ seiner Verlagsartikel beizubringen, folgend und sich direct auf dieselbe berufend, richtete er am 27. und 31. Juli 1822 zwei Eingaben an das Ober=Censur=Collegium zu Berlin, in denen er diese Behörde bat, nach einer Würdigung seines neuesten Verlags ein Gutachten über den Grad der allgemeinen politischen Schädlichkeit oder Unschädlichkeit desselben und seine danach zu würdigende Tendenz überhaupt abzustatten, vielleicht nach Befinden von einer Ansicht über die nothwendigen Resultate einer exceptionsweise angeordneten Recensur eines einzelnen Verlags begleitet, und dieses Gutachten eventuell unmittelbar dem Staatskanzler zu übersenden.

Aus diesen beiden umfangreichen Eingaben seien nur einige Stellen mitgetheilt. Nachdem er seine neuern Verlagswerke sowie die bei ihm erscheinenden Zeitschriften charakterisirt und deren Unschädlichkeit nachgewiesen, fährt er fort:

Trotz allem dem ist mein Verlag innerhalb der Königlich preussischen Staaten mit einem Banne beladen, der nicht schwerer auf ihm lasten könnte, wenn nichts als der entschiedenste revolutionäre und jakobinische Unfug aus meinen Pressen hervorginge; mit einem Banne, von dem die Bestimmungen des Deutschen Bundestags, welche doch überall in den deutschen Bundesstaaten als das Maximum der beschränkenden Normen aufgestellt werden, nichts wissen, von dem auch die allgemeine preussische Gesetzgebung über den literarischen Verkehr nichts weiß; mit einem Banne, welcher jede Verbreitung desselben so unendlichen Mühseligkeiten und so widerwärtigen Plackereien (wie sie bei einer Exceptionsmaßregel, die nur den Namen des Verlegers trifft, nicht fehlen können) aussetzt, daß preussische Handlungen, wie z. B. aus der Anlage A. hervorgeht, schon erklärt haben, mir alle meine Verlagsartikel zurücksenden zu wollen, wenn es nicht anders würde. Kann denn die preussische Regierung in der That wollen, daß der Verbreitung wissenschaftlicher Ansichten solche Hindernisse in den Weg gelegt werden? Empfindet nicht die wissenschaftliche Cultur selbst den Schaden davon am tiefsten? Denn ich darf es wol sagen, daß meinen Verlag ausschließen nicht den unbedeutendsten, nicht den unwichtigsten in Deutschland ausschließen heißt. Nicht bloß meine Sache ist es also, die ich führe, es ist auch die Sache der Literatur und der Wissenschaft, die Sache der Verbreitung eines ansehnlichen Theils wissenschaftlicher Schriften innerhalb Preussens, des Landes, welches stets seinen Ruhm und seinen Stolz darein gesetzt hat, die Wissenschaften und Künste auf alle Weise zu befördern und ihr Licht ungehindert strahlen zu lassen, nicht aber es abzusperren oder über Kleinigkeiten zu mäkeln.

Und wenn von persönlichen Verhältnissen die Rede sein soll: ist es der einzelne auswärtige Buchhändler, den der Schaden dieser Exceptionsmaßregel trifft? Trifft er nicht auch den preussischen Buchhändler, der sich in seinem Gewerbe dadurch gehemmt sieht? Trifft er nicht auch Preussens eigene Gelehrte, ja dessen Nationalstiftungen? Denn es kann nicht unbemerkt bleiben, daß von diesem meinem diesjährigen, so mißtrauisch und ängstlich controlirten Verlage der größte Theil preussische Schriftsteller und allenthalben hochgeachtete und gelehrte (Hufeland, Erich, Streckfuß, Strombeck, Cramer, Gervais, Wolfart, Casper, von Schütz, Kannegießer, Böckel, Martens, Weber) zu Verfassern hat, und ein Artikel sogar das Eigenthum der Luisenstiftung ist. Und dennoch dürfen alle diese Schriften in den preussischen Blättern nicht einmal angezeigt werden und finden allenthalben Hemmung, da ich mich einer angeordneten Censur, als einer an sich nicht gesetzlichen und durch nichts rechtlich begründeten Maßregel, bei den Deutungen, die man solcher zum Nachtheil meiner staatsbürgerlichen Ehre gegeben, nicht auf

neue unterwerfen kann, dadurch auch alle Hemmungen nicht einmal beseitigt werden.

Einem Verleger, der so viel unternimmt, als es in den letzten Jahren von mir geschehen ist, fortwährend die jedem Andern, selbst dem Verbrecher zukommenden Wohlthaten der Gesetze darum zu entziehen, weil Einzelheiten seines Verlags bei Einzelnen Misfallen erregen konnten, heißt ihn für das verantwortlich machen, was einer tief und nach allen Richtungen hin bewegten Zeit mitten unter großen Ereignissen etwa Unbedachtes oder allzu Reflex und Freies entschlipft sein mag.

Wenn mein Verlag aus einem vorurtheilsfreien Standpunkt angesehen wird, so bin ich gewiß, man wird die Grundsätze, die mich bei der Wahl desselben leiten, nur allgemein literarisch und mercantilisch finden, keineswegs aber einer bestimmten politischen Partei über die Gebühr huldigend; denn wenn Schriften darunter sind, welche der liberalen Ansicht angehören, so wird auch die gerade entgegengesetzte Seite nicht vermißt, oder wohin will man sonst Schriften wie z. B. Hügel's „Spanien und die Revolution“, mehrere von Adam Müller und andere dergleichen rechnen?

Von dieser Anrufung des Ober=Censur=Collegiums, zu dessen Unbefangenheit und Gerechtigkeit Brockhaus nach manchen von ihm gemachten Erfahrungen volles Vertrauen gefaßt, erwartete er so sicher eine günstige Wendung seiner Sache, daß er, ohne dessen Antwort abzuwarten, eine „vorläufige“ Mittheilung über den Stand der Angelegenheit an die preussischen Buchhandlungen richtete. In dem vom 1. August datirten Circular sprach er zunächst nur kurz über die Aufhebung und Wiedereinführung der „gehässigen Exceptionsmaßregel“ gegen ihn, indem er sagte: es würde ihm ein Leichtes sein, durch die einfache Darstellung der Thatfachen, sowol was „diese neueste Widerwärtigkeit“, als was seine Verhältnisse zur preussischen Regierung betreffe, nachzuweisen, daß ihn dies völlig unverschuldet getroffen habe; allein wenn die Sachen, was sich bald zeigen müsse, nicht etwa eine ganz entschiedene Wendung gegen ihn nähmen, so möge das Vorgefallene lieber mit einem Schleier bedeckt bleiben, obschon wahrlich nicht er es sei, der die vollkommenste Publicität darüber zu scheuen habe. So drohte er also in seiner jetzigen Lage mit Veröffentlichungen, wenn man seine Wünsche nicht erfülle! Aber er ging noch weiter, indem er in dem Circular fortfuhr: Ebenso leicht würde er darthun können, welche wichtige Gründe

ihn abhalten müßten, „zu dieser berliner Recensur in der Art, als es im vorigen Jahre und bis zum 9. Mai dieses Jahres freiwillig von ihm geschehen, fortan mitzuwirken“, wenn er den Zeitpunkt jetzt schon für geeignet hielte, darüber nähere Aufklärung zu geben. Er erzählte dann, daß er auf eine ihm vom Staatskanzler selbst gegebene Veranlassung das Ober=Censur=Collegium um ein Gutachten über seinen neuen Verlag gebeten habe, und ersuchte seine preussischen Collegen, ihre Reclamationen mit den seinigen zur Unterstützung seiner Sache zu vereinigen, obwohl er zu der Gerechtigkeit derselben und der preussischen Regierung das beste Vertrauen habe. Schließlich erklärte er, daß, solange diese arbiträren Hemmungen dauerten, er jede gesetzliche Verantwortlichkeit und Strafe nach der preussischen Verordnung vom 18. October 1819 auf sich nähme und dafür einstehe, falls ein preussischer Buchhändler wegen des politischen Inhalts einer von ihm pro novitate demselben zugesandten Schrift zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Das Ober=Censur=Collegium entsprach diesmal Brockhaus' Erwartungen nicht, indem es sein Gesuch am 9. August einfach ablehnte, wenn auch aus rein formalen Gründen; in dem vom Vorsitzenden, Herrn von Raumer (dem Aeltern), unterzeichneten Schreiben heißt es: das Collegium dürfe sich zur Erstattung eines solchen Gutachtens so lange nicht für veranlaßt halten, als es nicht dazu höhern Orts beauftragt worden sei.

Um diesen Auftrag zu erwirken, richtete Brockhaus ein neues Schreiben an den Staatskanzler, aber erst am 12. September, einen Monat, nachdem er den ablehnenden Bescheid des Ober=Censur=Collegiums empfangen hatte. Er bat denselben, jene Behörde mit einem solchen Gutachten zu beauftragen und, wie er ohne weitere Motivirung gleich davanschloß, „dann Sr. Majestät dem Könige einen neuen Vortrag über die Aufhebung der Recensur gegen meinen Verlag geneigtest abzustatten“. Dem Schreiben fügte er seine an das Ober=Censur=Collegium gerichteten Eingaben, sowie eine Extrabeilage zum „Literarischen Conversations=Blatt“ bei, welche eine öffentliche Erklärung von ihm enthielt. Ueber letztere bemerkte er: die Verwirrung im geschäftlichen Verkehr und die darüber circulirenden Gerüchte hätten einen solchen Gipfel erreicht,

daß er sich gemüßigt gesehen habe, darüber einige Worte aus Publikum zu sagen, „und zwar mit der höchsten Umsicht und ohne irgend- ein Aergerniß zu geben“; übrigens habe er geglaubt, auch Sr. Majestät dem Könige von Preußen persönlich einen Abdruck dieser Beilage überreichen zu müssen.

Die hier erwähnte öffentliche Erklärung, überschrieben: „In persönlichen Angelegenheiten“, war vom 3. September datirt und erschien gegen Mitte September. Nach einer entschuldigenden Einleitung, daß das Publikum hier mit persönlichen Angelegenheiten belästigt werde, wovor der Redacteur einer Zeitschrift sich sehr zu hüten habe, während es doch Fälle gäbe, wo Ausnahmen stattfinden müßten, erstreckt sich die Erklärung auf vier mit Ziffern bezeichnete Punkte. Punkt 1 betrifft die Artikel der „Allgemeinen Zeitung“, 4 den augenblicklichen Stand seiner Angelegenheit in Preußen, während Punkt 2 und 3 seine Streitigkeiten mit Professor Schütz und Müllner zum Gegenstand haben. In Punkt 1 nennt Brodthaus Klindworth zwar nicht mit vollem Namen, bezeichnet aber als den ihm bekannt gewordenen Verfasser „einen gewissen Dr. th, Agent einer gewissen nicht öffentlichen Polizei und entweder früher selbst Demagoge oder damals schon provocirender Agent irgendeiner solchen Polizei“. Wie hier, vermeidet er auch ferner, Preußen direct zu nennen. Er fährt nämlich fort: „Ich habe das Factum selbst der höchsten Verwaltungsbehörde des betreffenden Staats mit allen nähern Umständen zur Kenntniß gebracht und dieser auch das Individuum genannt. Mehr läßt sich darüber öffentlich noch nicht mittheilen.“ In Punkt 4 knüpft er an die kürzlich in der augsburger „Allgemeinen Zeitung“ enthaltene Nachricht an, daß sein neuer Verlag abermals einer Recensur in den preussischen Staaten unterworfen worden sei, und nennt sie wahr, obgleich sie von der Redaction jenes Blattes für noch zweifelhaft erklärt worden sei. Nachdem er dann den Verlauf der Angelegenheit vom Erscheinen der Benzenberg'schen Schrift über den König an bis zur Wiedereinführung der kaum aufgehobenen Recensur kurz erzählt hat, theilt er mit, daß er die Gründe, welche ihn bestimmt hätten, dieser Maßregel „nicht nochmal selbst entgegenzukommen“, der Königlich sächsischen Regierung vorgelegt und diese um Aufrechthaltung des einem

Königlich sächsischen Unterthan zustehenden „Rechtsstandes“ gebeten habe. Zugleich habe er sie dem preussischen Staatskanzler sowie dem preussischen Minister des Innern und der Polizei vorgelegt, und sehe dem Resultate dieser Schritte ruhig entgegen. Daß Letzteres auf dem jetzigen Standpunkte der Civilisation und der Rechtsbegriffe der Fall sein dürfe, werde hoffentlich das Publikum bei der Würdigung seiner neuen literarischen Unternehmungen, wie sie in dem nachstehenden Bericht verzeichnet seien, zuzugestehen die Geneigtheit haben, und er bitte dasselbe zugleich um fernere Unterstützung dieser Unternehmungen, da sie, wie er sich schmeichle, der öffentlichen Theilnahme nicht unwürdig seien, derselben aber, um zu gelingen, auch stets bedürfen würden. Auf diese, zwei Druckseiten einnehmende Erklärung folgt ein vier Druckseiten umfassender Bericht über seine literarischen Unternehmungen „zur Michaelismesse 1822“ nebst sonstigen auf seinen Verlag Bezug habenden Notizen.

In der Lage, in der sich Brockhaus augenblicklich befand, konnte er mit dieser Erklärung an das Publikum wie mit seinem letzten Circular an die preussischen Buchhandlungen doch nur bezwecken, durch die öffentliche Meinung auf die Entschließungen der preussischen Behörden einzuwirken. Er erklärte hier offen, daß er sich seit der Cabinetsordre vom 9. Mai 1822 der preussischen Censur nicht mehr unterwerfen werde und könne, proclamirte also einen förmlichen Kriegszustand Preußen gegenüber. „La guerre est ouverte“, hatte er am 30. Mai an Geh. Rath Schmid in Jena geschrieben. In diesem Sinne hatte er auch Rückert in Berlin instruirt, seine Verlagsneuigkeiten fortan nicht mehr zur Censur einzureichen, wodurch die als Benachrichtigung für die preussischen Buchhandlungen dienende Ankündigung der zum Debit in Preußen zugelassenen Werke von selbst wegfiel, und ihn speciell beauftragt, dies dem Oberpräsidenten von Heydebreck anzuzeigen. Er meinte, daß es Sache der preussischen Behörden sei, sich nach diesen seinen Erklärungen zu richten und danach veränderte Einrichtungen in Betreff der Zulassung seiner Verlagswerke zu treffen, bis die von ihm fortwährend und baldigst erhoffte Wiederaufhebung der ganzen Maßregel erfolgt sei.

Diese sanguinische Auffassung theilte auch Rüdker, der ihm am 11. Juli schrieb: die Angelegenheit stehe, wie er glaube, ganz gut, und er denke doch, daß binnen einiger Zeit die Maßregeln aufgehoben werden müßten; neugierig sei er, welchen Ausweg man seitens der preussischen Behörden erwählen werde, um aus diesem Wirrwarr herauszukommen; bis jetzt sei auf seine Erklärung an den Oberpräsidenten noch nichts an die Buchhandlungen erlassen worden. Rüdker erbot sich sogar, selbst zu dem Minister von Schuckmann zu gehen und ihm zu eröffnen: Brockhaus würde künftig nichts zur Recensur einreichen, aber sich den Maßregeln unterwerfen, welche das Ministerium, um den Endzweck zu erreichen, treffen werde; er wolle ihm dies so gut als möglich vortragen und werde vielleicht bei dieser Gelegenheit erfahren, „wo der Hase im Pfeffer liege“, jedenfalls aber Schuckmann's eigentliche Meinung hören, da dieser sich bei einer gleichen Gelegenheit in der That sehr unbefangen gegen ihn erklärt habe und man demselben, wie vielen Andern, die Schwachheit vorwerfe, daß bei ihm immer der Letzte Recht behalte; freilich sei dabei zu berücksichtigen, ob ihn jene Weigerung nicht aufbringen und lästigere Maßregeln herbeiführen werde. Brockhaus verwarf sowol diesen Vorschlag als Rüdker's ferneres Erbieten, daß er Brockhaus' neue Verlagswerke nicht in dessen, sondern in seinem eigenen Namen und nicht „zur Recensur“, sondern nur „zur Ertheilung der Debitserlaubnis“ einreiche, sich die Exemplare als sein Eigenthum zurückerbite und es dem Ministerium überlasse, demnächst die Buchhandlungen aufsit zu setzen. Dagegen schlug er vor, Rüdker möge zu Kampf gehen, den er statt Schuckmann's für den eigentlichen Veranlasser der Cabinetsordre vom 18. Mai zu halten schien; doch lehnte dies Rüdker seinerseits ab, weil Herr von Kampf, wie es scheine, von seinen einmal gefaßten Meinungen nicht abzubringen sei. Rüdker sowol als Brockhaus bauten ihre Hoffnungen wesentlich darauf, daß die sächsische Regierung und selbst der preussische Gesandte in Dresden zu Brockhaus' Gunsten auf die preussischen Minister eingewirkt habe.

Brockhaus glaubte seinen Zweck um so rascher und sicherer zu erreichen, je mehr er gleichzeitig nach den verschiedensten Richtungen

hin thue, nicht bedenkend, daß er gerade dadurch die Wirkung seiner Schritte vielfach aufhob. Während er auf der einen Seite die Vermittelung der sächsischen Regierung erbat, auf der andern die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen suchte, eröffnete er nach der dritten und maßgebendsten Seite hin einen wahren Sturmhauf. Nicht nur daß er trotz seiner an die preussischen Behörden erlassenen Kriegserklärung das Gutachten einer solchen, des Ober-Censur-Collegiums, erbeten und bei dieser Gelegenheit den Staatskanzler abermals um einen ihm günstigen Vortrag bei dem Könige ersucht hatte: er wandte sich zur selben Zeit nochmals direct an den König und zwar nicht bloß mit einigen begleitenden Zeilen zu dem Abdruck seiner öffentlichen Erklärung, wie Hardenberg nach der betreffenden Stelle seines Briefs glauben mußte, hatte aber außerdem schon einige Wochen vorher, wovon er Hardenberg gar nichts mittheilte, auch an den Minister von Schuckmann eine neue Eingabe ähnlicher Art gerichtet.

Dieses Schreiben an Schuckmann, vom 17. August datirt, aber erst am 21. abgesandt, liefert einen bezeichnenden Beitrag zu Brockhaus' Charakteristik. Statt, wie man erwarten sollte, die delicates Punkte der Verwendung Klindworth's und der Beeinflussung des Königs, welche die Sistirung der Aufhebung der Recensur zur Folge hatte, gegenüber demjenigen Minister, der dabei doch eine Hauptrolle gespielt haben konnte, ganz unberührt zu lassen, und statt ihn, unter Hinweis auf die Verwirrung, welche die Fortdauer der Maßregel hervorrufe, und auf die Unschädlichkeit seiner neuen Verlagsartikel, um seine Mitwirkung zur endlichen Aufhebung der Maßregel zu bitten, schreibt er ihm gewissermaßen wie eine kriegführende Macht der andern, setzt ihm die Gründe auseinander, weshalb er sich jenen Maßregeln fernerhin nicht fügen könne, und gibt ihm sogar Rathschläge, wie die Sache im Interesse der preussischen Regierung am besten beizulegen sei! Da es ihm, sagt er, zweimal gelungen sei, bei directen mündlichen Verhandlungen mit Sr. Excellenz die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, so würde er jetzt zum dritten male die Mühen und Kosten einer Reise nach Berlin nicht gescheut haben, in der Hoffnung, daß es ihm auch diesmal damit gelingen werde, wenn nicht sein Gesundheitszustand ihm diese

Reise für den Augenblick untersagte. Er benutze aber die zufällige Dorthinreise des seit kurzem ihm sehr nahe stehenden Dr. Voebell (des bekannten Historikers, der damals bei der Redaction des „Conversations=Lexikons“ beschäftigt war), um ihn zu beauftragen, „mit Sr. Excellenz über diese Angelegenheiten zu conferiren“ und dem Minister sowol alle erforderlichen Aufklärungen zu geben, als auch die Gründe näher zu entwickeln, die ihn verhindern müßten, der ohne billige Veranlassung neuerdings wieder angeordneten Recensur noch einmal in der Art, wie es im vorigen Jahre von ihm geschehen, entgegenzukommen. Die Reise dieses seines Chargé d'affaires nach Berlin unterblieb aus andern Gründen, wodurch sich auch erklärt, daß das vom 17. August datirte Schreiben erst am 21. per Post abging; indeß gab das sehr ausführliche Schreiben selbst dem Minister gewiß hinreichende Auskunft über die Sachlage.

Brockhaus beginnt mit dem Satze: die Verhältnisse im Verkehre mit seinen Verlagsartikeln hätten, seitdem der „auf den Vortrag des Staatskanzlers“ ergangene Beschluß Sr. Majestät, die Recensur aufzuheben, „auf Vortrag einer andern Staatsbehörde“ wieder aufgehoben worden sei, in Preußen eine solche Verwirrung erreicht, daß zur Beseitigung derselben, da er zu dieser Recensur aus den wichtigsten Beweggründen nicht wieder wie vor dem 9. Mai cooperiren könne, auf jeden Fall neue, den Verkehr von allen zwecklosen Hemmungen befreiende Reglements nöthig schienen, insofern man diesem Gegenstande einige Beachtung widmen zu müssen glaube. Wenn er sich, fährt er fort, jener Recensur im vorigen Jahre in dieser Art unterworfen habe, so sei dies geschehen, „weil die Maßregel unmittelbar und, wie es schien, in einer Art von Aufwallung von Sr. Majestät dem Könige ausgegangen war, und er sich solche nothwendig nur als vorübergehend denken mußte, da selbst Se. Excellenz ihm unverhohlen zugestanden, sie treffe ihn ohne specielle Ursache und sei deshalb auch unverdient“. Setzt sei sie aber nicht von Sr. Majestät dem Könige unmittelbar ausgegangen, und dieser schnelle Wechsel der Beschlüsse ohne neu gegebene Veranlassung habe der öffentlichen Meinung mindestens völlig unerklärlich scheinen müssen und sie folglich nicht für sich gewinnen können. Würde er

sich als preußischer Unterthan vielleicht dem bloßen Willen Sr. Majestät unterwerfen, ohne auf die Wohlthaten der gesetzlichen Ordnung, die auch dem größten Verbrecher Vertheidigung zulasse, Anspruch zu machen, so verbiete ihm diese blinde Unterwerfung seine Stellung als Königlich sächsischer Unterthan. Als Bürger eines fremden Staates schienen Pflicht und Ehre dringend zu gebieten, Alles gegen eine Exceptionsmaßregel zu thun, die ihn in Preußen außer dem Gesetz stelle, weil sie nur ihn, nur seine Person betreffe.

Dann sagt er wörtlich:

Ich acceptire die gegen Se. Majestät gegen mich ausgesprochenen Beschuldigungen, wie sie mir durch Eröffnung Sr. Durchlaucht des Staatskanzlers bekannt sind, und wird darüber staatsrechtlich zu entscheiden sein, inwiefern solche genügen, um einen Königlich sächsischen Unterthan außer dem allgemeinen Gesetz zu stellen und auf ihn gehässige Exceptionsmaßregeln, die seinen loyalen Verkehr hemmen und seine staatsbürgerliche Ehre beslecken, anzuwenden. Ich habe dieser Ansicht gemäß nicht verfehlt, dem Königlich sächsischen Cabinet in Dresden von der Lage der Sache genaue Kenntniß zu geben, und dasselbe gebeten, mir zu der Gewährung eines Rechtsstandes zu verhelfen, dessen sich durch die Deutsche Bundesacte, durch den Wiener Frieden, durch die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 20. October 1819 sowie auch durch das preußische Landrecht jeder Deutsche erfreuen soll und dessen ich als Sachse mich also auch muß zu erfreuen haben. Da ich nun unterrichtet bin, daß das Königlich sächsische Cabinet meine Reclamationen angemessen aufgenommen (?), deshalb auch vorläufig durch Herrn von Jordan freundschaftliche Vorstellungen an das Königlich preußische Cabinet ergangen sind (?), so werden Ew. Excellenz einzusehen geruhen, daß, dahin gekommen, ich zu keiner Exceptionsmaßregel, die mich betrifft, weiter selbst concurriren kann, indem ich durch eine solche Handlung den von mir provocirten Reclamationen des Königlich sächsischen Cabinets ein völliges Dementi gäbe.

Einen zweiten Grund, sagt er weiter, sich diesen arbiträren Exceptionsmaßregeln nicht zum zweiten mal zu unterwerfen, habe er aus dem Inhalt zweier famos gewordenen Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ schöpfen müssen, indem ihm daraus bekannt geworden, welche Deutungen man voriges Jahr seiner Nachgiebigkeit gegeben, Deutungen, welche jetzt mit doppeltem Gewicht eintreten würden, die aber aufkommen und sich befestigen zu lassen ihm seine staatsbürgerliche und literarische Ehre absolut verböten. Man habe

diesen Artikeln sogar einen officiellen Charakter geben wollen: eine Behauptung, der er jedoch nie Glauben beigemessen habe, besonders seitdem ihm der Verfasser und Einsender dieser Artikel bekannt geworden sei, „ein im höchsten Grade verächtliches und verworfenes Subject“, dessen sich eine Regierung wie die preussische unmöglich als Organ, um ihre Ansichten und Meinungen auszusprechen, habe bedienen können.

Er überlasse es Sr. Excellenz, diese Motive zu würdigen, schmeichle sich aber, daß ihr Gewicht nicht verkannt werden würde. Sollte nun also eine Recensur seiner neuen Verlagschriften einmal stattfinden, und verbiete es ihm Pflicht und Ehre, dazu diesmal wieder zu concurriren, so werde dafür ein neues Reglement zu erfinden sein, wenn nicht entweder der ganze Verkehr mit seinem Verlage gewaltsam unterbrochen, oder die Buchhändler nicht fast gezwungen werden sollten, die verordnete Maßregel ganz unbeachtet zu lassen. Weder das Eine noch das Andere lasse sich von einer so erleuchteten und einsichtsvollen Regierung wie die preussische supponiren. Wie schwer aber Reglements über Exceptionsmaßregeln, besonders wenn sie blos an dem Namen eines Individuums haften, zu entwerfen seien, hätten die Erfahrungen des vorigen Jahres bewiesen. Vielleicht fände der Minister indeß einen Ausweg, wenn derselbe den Totalcharakter seiner neuen Verlagschriften einer eigenen und nähern Prüfung unterwerfen wolle.

Nachdem er zu diesem Zweck die ihn leitenden Grundsätze dem Minister eingehend mitgetheilt, schließt er folgendermaßen:

Ich bin über dies Alles weitläufiger geworden, als es in meiner Absicht lag und als zu dem nächsten Zweck dieses gehorsamsten Schreibens zu gehören scheint. Aber es ist im Interesse von Ew. Excellenz geschehen: denn vollkommen mit dem Organismus des Bücherverkehrs in Deutschland und in Preußen bekannt, habe ich Ew. Excellenz nicht blos mit meiner individuellen Stellung bei den hier eingetretenen Verhältnissen unterhalten wollen, sondern von der Sache im Allgemeinen und ihrem Zusammenhange mit der Organisation aller Staatsverhältnisse. Ich habe Ew. Excellenz andeuten wollen, daß die eingeleiteten Maßregeln ohne Gewaltthaten, die nach allen Richtungen hin zerstören oder verletzen werden und den Menschen in seinen theuersten Interessen kränken, im preussischen Staate nicht auf einige Dauer ausführbar sind. Wird diese meine Angelegenheit, ich wage es zu behaupten, so

wie sie jetzt in ihrer Verwirrung daliegt, auf die Spitze getrieben, so wird sie dazu beitragen, die öffentliche Meinung, die, wie Ew. Excellenz mir in meinen persönlichen Unterredungen selbst zugestanden haben, der preussischen Regierung nicht günstig ist, nur noch feindseliger zu stimmen, das Vertrauen in die Einsicht, die Würde und die Mäßigung der höchsten Verwaltungsbehörden zu schwächen, das Ansehen der Gesetze zu untergraben und die Ehrfurcht vor der geheiligten Person des Königs zu paralyßiren. Statt den eigentlichen Zweck zu erreichen, wird gerade das entgegengesetzte Verhältniß eintreten, und als einziges Resultat werden aus so gewaltsamen, der Einrichtung der Gesellschaft widersprechenden, die gesetzliche Gewohnheit so beeinträchtigenden Maßregeln nichts als nicht aufgehörende Schreibereien und Störungen des ruhigen und gewohnten Verkehrs hervorgehen. Bitterkeit wird sich der Gemüther bemächtigen, während alles Streben in unserer so bewegten, erregten und feindselig gestimmten Zeit auf billiges Ausgleichen und Versöhnen gerichtet sein sollte.

Ew. Excellenz werden die Geneigtheit haben, zu würdigen, wie sehr ich meinerseits bemüht gewesen und es noch bin, alle diese unangenehmen Verhältnisse, ohne öffentliches Aergerniß zu verursachen, im Wege der stillen Verständigung zu beseitigen, indem ich allenthalben nur Irrthum und Mißverständnis zu erblicken geneigt bin; ich habe auch noch nicht einen einzigen andern öffentlichen Schritt gethan, um das Publikum für mich zu gewinnen, als den, die unvorsichtigen und verletzenden Angriffe in der „Allgemeinen Zeitung“ ruhig abzuwehren; ja ich habe, um ein solches öffentliches Aergerniß zu vermeiden, es sogar noch unterlassen, das Publikum über den Einsender und Verfasser dieser Artikel und seine mir früher selbst gemachten demagogisch radicalen Anträge näher zu unterhalten, so siegend ich dadurch auch allenthalben würde erschienen sein. Auf die äußerste Spitze getrieben, kam ich diese Discretion freilich nicht beibehalten. Welchem Aergerniß ist aber dann nicht, bei der Geneigtheit des Publikums, die Schritte der öffentlichen Gewalt zu tadeln und gegen sie Partei zu nehmen, entgegenzusehen?

Gäbe es noch jetzt einen vermittelnden Ausweg, um die ganze Sache zur Beschwichtigung zu bringen, ohne daß meine politische Stellung als Königlich sächsischer Unterthan compromittirt oder meine öffentliche Ehre beeinträchtigt werde, so würde ich Ew. Excellenz gern entgegenkommen und Denenelben auch dabei Opfer zu bringen keineswegs scheuen. Aber ich sehe keinen.

Sollten Ew. Excellenz jedoch geruhen, den auf dem inliegenden Bericht von mir angekündigten, sämmtlich mit Königlich sächsischer Censur erscheinenden Schriften, deren Charakter sich, wenn der Königlich sächsischen Censur etwa noch mißtraut werden könnte, außerdem in ihren Physiognomien wol hinlänglich als politisch unschädlich (auch im strengsten

Sinne genommen) ausspricht, brevi manu die freie Circulation zu gestatten und die Bekanntmachung dieses Berichts sowol im Ganzen als Einzelnen in den preussischen Blättern zu erlauben, so wäre bis zur nächsten Ostermesse alle verdrießliche Discussion beseitigt und würde man sich in dieser langen Zeit zu verständigen suchen können, das auch wol gelingen dürfte. Herr Dr. Loebell würde in diesem Falle mit Ew. Excellenz das Nähere bereden können, da er in meine Gesinnungen und Absichten vollkommen eingeweiht ist.

Vielleicht nur weil auf dieses Schreiben zunächst keine Antwort Schuckmann's erfolgte, richtete Brockhaus drei Wochen später, am 12. September, den bereits erwähnten Brief an Hardenberg, gleichzeitig aber auch eine neue Eingabe (die dritte seit Beginn der Recensur) an den König von Preußen.

In letzterer erwähnt er kurz den zweiten abschlägigen Bescheid des Königs, die Aufhebung und Wiedereinführung der „gehässigen Exceptionsmaßregeln“ gegen ihn, die von ihm angerufene Vermittelung seiner Regierung, spricht dann aber ganz offen aus, daß er sich seiner persönlichen Ehre wegen und als Königlich sächsischer Unterthan keiner bloß ihn betreffenden und nicht gesetzlich gerechtfertigten Exceptionsmaßregel unterwerfen dürfe. Während er, fährt er fort, sich bisher aus Verehrung für Se. Majestät sorgfältig gehütet, darüber etwas öffentlich bekannt zu machen, habe er sich jetzt, nachdem alle seine Versuche zur Abänderung der Maßregeln ohne Erfolg geblieben und die Verwirrung im Verkehr aufs höchste gestiegen sei, genöthigt gesehen, dem Publikum einen kurzen Bericht zu geben, den er hiermit auch Sr. Majestät glaube mittheilen zu müssen. Noch wage er es, Se. Majestät auf die Ziffer 1 in der inliegenden gedruckten Erklärung aufmerksam zu machen. Um öffentlichen Aerger zu vermeiden, habe er darin weder den betreffenden Staat noch das Individuum selbst genannt: „jener ist aber der preussische, und das Individuum, das mich zu verführen suchte, eine demagogische Constitution für Preußen heimlich zu drucken und heimlich zu verbreiten, war, wenigstens später, ein Agent der geheimen Polizei, Namens Klindworth. Möchten Ew. Majestät untersuchen lassen, ob dieser Mensch nicht auch Theil an dem Bericht gehabt, der Ew. Königlichen Majestät zwischen dem 20. und 30. October des vorigen Jahres ist über mich erstattet worden! Denn in

dieselbe Zeit fallen seine Fügenberichte in der „Allgemeinen Zeitung“.“ Er schließt damit: er wage es, Se. Majestät, indem er Dieselbe gegen Verleumdung und Unterdrückung ansehe, zu ersuchen, entweder alle Exceptionsmaßregeln gegen ihn einfach aufzuheben und seinen Verkehr bloß den gewöhnlichen Gesetzen zu unterwerfen, oder vom Staatskanzler über diese Angelegenheiten einen neuen Bericht zu fordern.

Schlag auf Schlag erfolgten jetzt die durchaus ungünstigen Antworten auf seine drei Schreiben. Eine neue Cabinetsordre des Königs an ihn lautete:

Eine Abänderung der in Absicht Ihrer Verlagsartikel getroffenen Maßregeln kann zur Zeit nicht stattfinden, und es muß also bei der letzten diesfälligen Verfügung verbleiben.

Berlin, den 18. September 1822. (Gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg erwähnte in seiner Antwort diese Cabinetsordre nicht, lehnte aber Brockhaus' Bitte wegen eines Gutachtens des Ober-Censur-Collegiums ab und gab ihm in Betreff seiner übrigen Anliegen zu verstehen, daß er darin nichts thun könne oder wolle, da sich Brockhaus auch direct an den König gewandt habe. Er schrieb:

Erw. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. d. M., daß ich Ihrem Antrage gemäß das königliche Ober-Censur-Collegium zu einem Gutachten über Ihre Verlagsartikel und deren Tendenz nicht auffordern kann. Ich muß hiermit um so mehr Anstand nehmen, als des Königs Majestät, wie ich Ihnen auch unterm 22. Juli c. eröffnet habe, die Recensur Ihrer Schriften Allerhöchstselbst von Neuem anzuordnen sich bewogen gefunden und Sie auch überdies Allerhöchstdenen-jelben einen Abdruck der mir vorgelegten Extrabeilage zum „Conversations-Blatte“ unmittelbar überreicht haben.

Berlin, 23. September 1822. (Gez.) C. F. v. Hardenberg.

Noch ganz anders lautete Schuckmann's Antwort. Brockhaus hatte ein gefährliches Spiel gewagt, indem er dem Könige direct Klindworth als den Verfasser jener Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ und als einen Agenten der geheimen Polizei bezeichnete, wol von der Annahme ausgehend, daß der König von seinen dem Staatskanzler gemachten frühern Mittheilungen nichts erfahren

habe, und sich dabei selbst zu der Andeutung verstieg, daß dieser auch an dem (von Schuckmann erstatteten) Berichte, der zur Wiedereinführung der Recensur führte, Antheil gehabt haben könne. Inwiefern diese beiden Voraussetzungen zutreffend waren und welchen Eindruck Brockhaus' Mittheilungen auf den König gemacht und was der König daraufhin mit Schuckmann gesprochen, ist selbstverständlich in einen dichten Schleier gehüllt. Nur so viel ist bekannt, daß Schuckmann durch den Geh. Cabinetsrath Albrecht am 18. September benachrichtigt wurde, es bleibe „vorjehzt noch“ bei der letzten Verfügung, und daß er den Auftrag erhielt, „die am Schlusse dieser Vorstellung gemachte Anzeige zu beachten und das Geeignete darauf nach seinem Ermessen zu verfügen“. Ton und Inhalt des Schuckmann'schen Schreibens an Brockhaus legen indessen die Vermuthung nahe, daß der Minister bittere Worte darüber von seinem Könige gehört habe, da es sonst fast unerklärlich scheint, daß er nicht nur seine eigene Würde so weit vergessen, sondern auch die der preussischen Regierung und selbst die des Königs so compromittiren konnte, wie es in diesem Schreiben geschah.

Dasselbe, kein Privatbrief, wie die Antwort Hardenberg's, sondern ein Ministerialschreiben, lautete:

Des Königs Majestät hat dem unterzeichneten Ministerio bekannt gemacht, daß Sie mit Ihrem wiederholten Gesuche wegen Aufhebung der Recensur Ihres Verlags abgewiesen worden sind, und Ihre Eingabe vom 12. d. M. demselben zugestellt.

Die frühern Andeutungen in den Vorstellungen an des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht und an das Ministerium: es sei der Dr. Klindworth als Agent der geheimen Polizei beauftragt gewesen, Sie zum Druck einer anstößigen Schrift zu verleiten, und Ihre Drohung mit der Publicität erschienen als absichtliche Unwahrheit oder als Phantome Ihrer eingebildeten Wichtigkeit zu verächtlich, um eines Bescheides gewürdigt zu werden.

Da Sie sich aber erköhnt haben, solche in Ihrer Eingabe an Sr. Majestät den König zu wiederholen und in der beigelegten Extrabeilage vom September öffentlich anzudeuten, so kann das Ministerium nicht umhin, Sie über diese Unwahrheit zurecht zu weisen und Sie zu bedeuten, daß in den Staaten Sr. Majestät des Königs keine geheime Polizei existirt, daß, wenn Sie ferner dergleichen unwahre beleidigende Beschuldigungen sich erlauben, auf deren Abndung bei Ihrer Obrigkeit wird angetragen werden müssen, und Sie zu warnen, durch den Druck

solcher Unwahrheiten das Ministerium nicht zu nöthigen, bei Sr. Majestät dahin anzutragen: daß die Producte Ihrer Handlung im Königlich preussischen Staate ohne Ausnahme verboten werden, dagegen der Nachdruck derselben unter diesseitiger Censur verstattet und dies öffentlich bekannt gemacht werde, damit achtbare Verfasser, denen an dem Umlauf ihrer Werke im diesseitigen Staate gelegen ist, in der Wahl ihres Verlegers sich hiernach richten.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(Gez.) von Schuckmann.

Ein preussischer Minister wagte es also noch im 19. Jahrhundert, dem Unterthan einer andern deutschen Regierung mit der Gestattung des Nachdrucks, eines schon damals von der öffentlichen Meinung verurtheilten, vom Fürsten Hardenberg für „ehrlos“ erklärt und in Preußen gesetzlich verbotenen Gewerbes, zu drohen, ja noch mehr, zu erklären, daß er seinen König selbst zu einer solchen offenen Verhöhnung des Gesetzes veranlassen wolle! Glücklicherweise steht ein solcher Vorgang einzig da in der Geschichte Preußens; er gereicht nicht diesem Staate, sondern nur dem damaligen Polizeiminister desselben zur Schande. Und daß Schuckmann's Worte nicht etwa eine in der Leidenschaft ausgesprochene leere Drohung enthielten, daß er vielmehr eine derartige Maßregel mit seinen Begriffen von Recht und Gesetz für vereinbar hielt, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß er schon früher einmal eine ähnliche Absicht Brockhaus gegenüber gehabt hatte. Noch vor Einführung einer Recensur der neuen Verlagsartikel desselben im Mai 1821 hatte er Anfang October 1820 dem Ober-Censur-Collegium die Frage zu gutachtlicher Aeußerung vorgelegt: „ob dem Brockhaus bei fortwährender unstatthafter Richtung seiner Verlagsartikel der gesetzliche (!) Schutz gegen den Nachdruck im Preussischen zu entziehen sein dürfte?“ Das Collegium beschloß in seiner Sitzung vom 6. October 1820, diese Frage „verneinend“ zu beantworten (wie es scheint, ohne weitere Debatte und Motivirung, wenigstens enthält das Protokoll kein Wort weiter darüber), und Schuckmann ließ wol aus diesem Grunde den Gedanken damals fallen. Jetzt freilich hatte er das Ober-Censur-Collegium hierüber und über die Fortdauer der Recensur gar nicht erst befragt.

Nach allem Vorgegangenen und bei der Unerjchrockenheit, die Brockhaus bisher in allen Stadien dieses Kampfes bewiesen, hätte man erwarten sollen, daß er, in berechtigter Entrüstung über das Schuckmann'sche Schreiben, die Blößen, die sich der Minister darin gab, in geschickter Weise benutzen, die Vorwürfe desselben zurückweisen und ihn auffordern würde, seine Drohung auszuführen; ferner, daß er sich über Schuckmann hinweg abermals beschwerend an den Staatskanzler oder an den König wenden, oder aber in der Oeffentlichkeit Schutz suchen würde. Wenn er nichts von alledem that, sondern den Kampf jetzt mehr oder weniger aufgab, so erklärt sich dies nur daraus, daß er damals körperlich und geistig niedergebeugt war, wol mit infolge dieser und ähnlicher Aufregungen. Schon in seinem Briefe an Schuckmann vom 17. August hatte er erwähnt, daß ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaube, selbst nach Berlin zu kommen; die lange in ihm verborgene Krankheit kam Anfang December zum Ausbruch und brachte ihn an den Rand des Grabes; kaum drei Vierteljahre darauf aber erlag er einem neuen Anfall.

Ueber den Eindruck, den das Schreiben Schuckmann's auf Brockhaus machte, liegen keinerlei Aeußerungen von ihm vor; auffallenderweise fehlt auch jede Correspondenz darüber mit seinen nächsten Freunden und Hauptberathern in der ganzen Angelegenheit: Hasse, Raumer und Rükker. Nur aus zwei Briefen an ihn ist zu ersehen, daß er Schuckmann's Antwort einigen Freunden mittheilte und sich deren Rath erbat.

Der eine Brief, der nur in einer Abschrift vorliegt, dessen Verfasser aber nach Brockhaus' Andeutung ein „sehr angesehenener preussischer Staatsdiener“ (vielleicht Raumer?) war, lautete:

Das Schreiben, welches Sie mir mittheilten, hat allgemeine Misbilligung und den höchsten Unwillen erregt, und Jedermann, den ich davon in Kenntniß setzte, ist der Meinung, daß Sie das Original Sr. Majestät dem Könige, vidimirte Abschriften aber dem Staatskanzler, dem Staatsministerio, dem Staatsrath und jedem Minister einzeln mittheilen möchten. Es kann nicht ohne Erfolg bleiben, da die Behandlung der Angelegenheit zu schreiend gegen Gesetz und Billigkeit verstößt. Darf ich mir dabei eine Bitte erlauben, so ist, daß Sie in Ihrer Eingabe an den König (die ebenfalls den andern Behörden abschriftlich

mitzutheilen ist) einfach auf den unerhörten Verstoß gegen ein bestehendes Landesgesetz, dessen Schutz zunächst dem obliegt, der ihn begangen hat, hinweisen, und auf die Drohung, selbst den König zur Theilnahme daran auffordern zu wollen. Auch daß dieser damit ungeht, Sie in einen Verlust zu bringen, der gar nicht mit der Sache oder dem Ihnen Schuld gegebenen Verbrechen in Zusammenhang steht, sondern allein auf Vernichtung Ihrer bürgerlichen Existenz gerichtet ist, folglich aus bloßer Leidenschaftlichkeit hervorgeht.

Die andere Antwort rührt vom Geh. Rath Schmid in Jena her, mit dem Brockhaus in vielfacher literarischer Verbindung stand und dem er die letzten Actenstücke vorgelegt hatte; sie ist vom 14. October 1822 datirt und lautet:

Hierbei folgen die sieben besondern Piècen, welche ich mit großem Interesse gelesen habe. Sie sind sprechende Zeugen von dem jetzigen Geiste des Ministeriums in Berlin. Von Schuckmann's Resolution hätte ich gar gern eine Abschrift gehabt. Man könnte ihn recht zur Schau stellen, ohne daß er etwas anfangen könnte. Vor nun 24 Jahren hatte ich schon eine ganz ähnliche Altercation mit ihm; er drohte mir auch mit Einziehung des Privilegii einer Zeitung, deren bloßer Redacteur ich war. Damals sagte ich ihm ins Gesicht: ich traue ihm doch zu viel Einsicht zu, als daß er diese Drohung ernstlich meine. Er ist also noch ganz der Alte. Was Sie ihm antworten sollen? Das ist in der That ohne mündliche Rücksprache und Erwägung aller Verhältnisse schwer zu sagen. 1) Eine recht derb und kalt zurechtweisende Antwort ist auf diese wahrhaft unverständige Resolution leicht zu geben, welche ihn um so mehr ärgeren würde, als sie ohne Replik sein würde. 2) Ebenso leicht wäre eine ironisch-demüthige, wodurch man ihm auch einiges böses Blut machen könnte. Aber es kommt hier nicht darauf an, sich selbst Genugthuung zu nehmen, sondern auch für ein bedeutendes Geschäft den Wirkungskreis zu behaupten, welchen ein solcher Minister zwar nicht durch unbedingtes Verbot, noch weniger durch Erlaubniß des Nachdrucks — Beides sind ungereimte Gasconaden —, aber doch durch Recensur u. s. w. genug stören kann. Daher rathe ich 3) zu einer anständig submissen und sogar zum Theil deprecirenden versöhnenden Antwort. . . . Eine solche anständig-submissive Erklärung gegen Minister von Schuckmann ist zwar schon in Ihrer Vorstellung vom 17. August enthalten, aber theils mag ihn doch die darin enthaltene Belehrung etwas verdrossen haben, theils und hauptsächlich ist die Nennung Klindworth's als eines Agenten der geheimen Polizei ein Stein des Anstoßes gewesen. Jetzt würde also vorzüglich in diesem Punkte einzulenken sein.

Die Resolution des Staatskanzlers vom 22. Juni wäre ich sehr

nengierig zu sehen. Ich habe Grund zu vermuthen, daß die Herstellung der Recensur Ihrer Verlagsartikel durch Verhältnisse veranlaßt worden ist, wobei Ihre Persönlichkeit und die Beschaffenheit Ihres Verlags gar nicht im Spiele gewesen sind. Es scheint, daß mit Aufhebung der Recensur ein Befehl zur Aufsicht über Ihren Verlag ergangen gewesen ist, welcher gar nicht ausführbar war, und daß diese Unausführbarkeit die Veranlassung zur Zurücknahme geworden ist. Vielleicht geht aber auch ein Theil damit um, die Recensur wie in Oesterreich ganz allgemein zu machen, welches freilich bei der geschlossenen Lage dieses Staates leichter ausgeführt werden kann als in Preußen. Darüber wird das Resultat der jetzigen Congresse einige nähere Aufklärung bringen. Diese Resultate wären vielleicht abzuwarten, ehe Sie Ihre Schritte in Preußen erneuerten, und bis dahin möchte auch wol die Schuckmann'sche Resolution ohne Antwort bleiben.

In ähnlicher, zum ruhigen Abwarten mahnender Weise schrieb ihm auch Staatsrath von Jakob, der auf einer Reise von Halle nach Stettin einige Tage in Berlin verweilte und sich erboten hatte, bei dem mit ihm befreundeten Minister von Schuckmann Erkundigungen über den wirklichen Stand der Angelegenheiten einzuziehen. Die betreffende Stelle seines vom 17. October datirten Briefs lautete:

Schuckmann wohnt auf dem Lande, und da ich nicht hoffen konnte, dort in ein vertrauliches Gespräch mit ihm zu kommen, und ich kein anderes Interesse hatte, das mich zu ihm trieb, als das Ihre, so habe ich ihn gar nicht aufgesucht und werde es vielleicht auf dem Rückwege thun, wenn er in der Stadt sein wird. Indessen habe ich dennoch Gelegenheit genug und zwar sichere gehabt, zu erfahren, wie es mit Ihrer Sache eigentlich steht. Nach diesen Nachrichten spricht Schöll bei dem Staatskanzler für Sie und zeigt sich so warm für Ihre Angelegenheit und hat sich dabei so spöttische Aeußerungen über die Maßregeln, die gegen Ihre Bücher genommen sind, gestattet, daß er dadurch mit Kampf und Schuckmann in eine Opposition gerathen und in letzterm eigensinniges Bestehen auf die ergriffenen Anordnungen erregt hat, und deshalb ist der Widerruf der Aufhebung der Recensur mehr eine Folge der Pikanterie zweier Parteien, die sich über Sie zanken, als eine auf Ihre Person abgesehene Feindschaft. Daß Sie gegen die neuerlichst ergriffene Maßregel etwas ausrichten werden, wird bezweifelt, und die Verständigsten meinen, Sie thäten am besten, die Sache ihren Gang gehen zu lassen, da die Sache in kurzer Zeit von selbst einschlafen werde, wenn Sie nicht etwa durch neue Verlagsartikel das Verfahren rechtfertigten.

Von andern Seiten freilich erhielt Brockhaus Zuschriften, die ihn ähnlich wie die oben mitgetheilte eines preußischen Staatsbeamten zur Fortsetzung des Kampfes ermunterten. So schrieb ihm Karl von Rotteck aus Freiburg i. Br. am 7. October:

Ihre jüngsten Mittheilungen in Ihren persönlichen Angelegenheiten haben mich durch die Abscheulichkeit der gegen Sie und die gute Sache wirklichen Cabale mit derjenigen Enttäuschung erfüllt, die sie gewiß bei jedem Wohlgesinnten erregen werden. Allerdings bleibt das einzige Mittel zur Weiskelung der Schurken, welche Macht haben, die Publi-
cität, und ich werde nicht ermangeln, in dem mir zugänglichen Kreis das Urtheil jener Richterinnen aufzufordern.

Ganz gegen seinen sonstigen Charakter neigte sich Brockhaus den zur Nachgiebigkeit rathenden Stimmen zu. Nochmals sich an den Staatskanzler Fürst Hardenberg zu wenden, unterließ er wol schon deshalb, weil dieser eben damals zum Congreß von Verona gereist war, während dessen Dauer derselbe dann plötzlich am 26. November 1822 zu Genua starb. Der Hauptgrund seines Verhaltens lag aber, wie schon erwähnt, in seinem körperlichen Befinden. Er selbst erklärte dies kurz nach der Genesung von einer lebensgefährlichen Krankheit in einem Briefe an Professor Meyer in Bramstedt vom 21. Januar 1823, aus welchem auch ersichtlich ist, was er jenem preußischen Staatsbeamten geantwortet hatte. Er schrieb an Meyer:

Meine Verhältnisse in Berlin haben sich nicht verändert. Ich habe dem König sehr einfach und ehrlich darüber geschrieben, dabei aber gewagt, ihm zu entdecken, wie er in dieser Sache umgarnt sei; ich habe ihm den Namen des Buben genannt, der als geheimer Polizeiagent mich erst habe versuchen wollen, und als das nicht gegangen, mich mit oder ohne Auftrag als Ultraliberalen oder Carbonaro denuncierte. Ich habe mich auf den (jetzt verstorbenen) Staatskanzler, auf das Ober=Censur-Collegium berufen, auf das Gutachten irgendeines unparteiischen Mannes, habe aber, aus in die Augen springenden Gründen, das Polizeiministerium perhorrescirt. Aber ich bin mit einer Zeile darauf abgefertigt worden: es könne in den Maßregeln gegen mich nichts abgeändert werden. Wohl aber erhielt ich von Schudmann einen fulminirenden Brief, worin ich bedroht wurde, daß, wenn ich fortführe, den König zu beschuldigen und ihm von Agenten der geheimen Polizei, die gar nicht existirten, vorzusprechen, so sollten noch ganz andere Maßregeln gegen mich

getroffen und namentlich die Erlaubniß zum Nachdruck meines Verlags gegeben werden!! Ich zeigte dies Schreiben einem sehr angesehenen preussischen Staatsdiener. Dieser suchte mich aus allen Kräften zu bereden, das Original dieses Schreibens an den König zu schicken, indem es die strafbarste Verletzung der Grundgesetze des preussischen Staates enthalte; ich sollte ferner vidimirte Copien davon an das ganze Staatsministerium vertheilen, kurz mich in offenen Kriegsstand mit Schuckmann erklären. Allein es war kurz vor meiner Krankheit und als mir diese schon in den Gliedern lag; ich antwortete meinem Freunde: Es fehlt mir der Muth zu diesem Kampfe, und auch alles Vertrauen zu einem ersten Beamten, vom König an bis zum Minister. Sie, mein lieber Herr Professor, sind ein glücklicher Mann, daß Sie im drein- und-sechzigsten Jahre einen solchen Glauben an alle Fürsten und Minister behalten haben. Ich dagegen habe auch nicht das allergeringste Vertrauen zu ihnen, und ich wünsche aller Willkürregierung Tod und Verderben.

Der Brief, den er am 19. October 1822 an den Minister von Schuckmann gerichtet hatte, lautet:

Es ist meine Absicht nicht, Ew. Excellenz Eröffnungen vom 28. September in ihren Einzelheiten erwidern oder einer Discussion unterwerfen zu wollen. Ich überzeuge mich, daß nur die Zeit allein die Ansicht zerstören kann, welche Ew. Excellenz sich von mir und meinem politischen Charakter gemacht haben, und unterlasse daher für jetzt jede nähere und weitere Erörterung der über mich verhängten Exceptionsverhältnisse.

Diese sind aber mit meinen Beschwerden über den Verfasser und Einsender der beiden mich injuriirenden Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ jetzt nicht weiter zu vermengen. Ew. Excellenz Versicherung nämlich, daß es in der königlich preussischen Monarchie keine geheime Polizei gebe, genügt dabei auf das vollkommenste und es folgt daraus, daß dann der Verfasser jener Artikel auch keiner angehören konnte, aber auch, daß er dann noch um so niedriger und unmoralischer an mir gehandelt, und sich nicht minder auch gegen die öffentliche Ordnung sträflichst vergangen habe.

Ich habe nie die entfernteste Absicht gehabt, weder Ew. Excellenz persönlich und noch weniger Se. Majestät den König und die königlich preussische Regierung auf irgendeine Weise zu kränken oder zu verletzen. Ob ich aus dem Wirkungskreise, den mir meine Stellung in der Gesellschaft angewiesen, auf eine ungebührliche und unziemliche Weise herausgetreten bin, würde eine gesetzliche Untersuchung, um die ich immer aber vergebens gebeten, gezeigt haben. Wäre es der Fall gewesen, so hätte ich die Strafe, die das Gesetz dafür könnte verhängt haben, gewiß ohne Murren ertragen, denn — wohl weiß ich's, daß man auch bei der

reinsten Intention, aus Irrthum oder verkehrter Deutung, vor dem Gesetze strafbare Handlungen begehen kann. Gewiß würde aber, so belehrt, die Weisung des Gesetzes für die Folge nicht unbemerkt von mir geblieben sein. Ich tappe jetzt dagegen im Dunkeln und weiß nicht, was ich thun, was ich vermeiden soll, um mir das durch unbekannt und nicht gesetzmäßig geprüfte Handlungen verlorene Zutrauen Sr. Majestät des Königs und Ew. Excellenz wieder zu gewinnen.

Ich will diesen Gegenstand hier aber nicht nochmal weiter ausführen, und ist der Zweck des Gegenwärtigen bloß der gewesen, Ew. Excellenz meiner loyalen Gesinnungen und meiner unbegrenzten Anhänglichkeit für Alles, was Ordnung und Recht, was Religion und Sitte gebieten, zu versichern.

In dieser Zeit hatte Brockhaus noch eine Verjuchung besonderer Art gehabt, den Kampf gegen den Minister von Schuckmann und dessen Anhang wieder aufzunehmen, war dieser Verjuchung indeß nicht unterlegen.

Der herzoglich nassauische Geheimrath Ludwig Harscher von Almendingen, seit 1816 Vicepräsident des Hofgerichts zu Dillenburg, ein verdienstlicher deutscher Rechtsgelehrter (geb. 1766, gest. 1827), hatte in einer Rechtsache, die er für die verwitwete Fürstin von Anhalt-Schannburg führte und welche die unter der Herrschaft des Code Napoléon vollzogene Schenkung einer in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt gelegenen bedeutenden Gütermasse betraf, darauf angetragen, die letzte Entscheidung dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen und nicht dem Geheimen Obertribunal zu Berlin zuzuweisen. Als seine Bemühungen erfolglos waren, veröffentlichte er die Geschichte dieses Rechtsstreits und richtete außerdem am 24. Februar 1822 ein Schreiben an den Geh. Oberregierungsrath von Kampf, seinen frühern Universitätsfreund, worin er die Gefahren des Preßzwangs für König und Staat, sowie die Ungerechtigkeit der Versagung eines unparteiischen Gerichtshofs schilderte. Herr von Almendingen hatte den Wunsch gehabt, daß dieses Schreiben auch dem Könige vorgelegt werde, und eine große Wirkung davon nicht nur für seine eigene Angelegenheit, sondern für die ganze Behandlung der Presse erwartet; den Karlsbader Beschlüssen, meinte er, werde dann in der Meinung des Königs das Grab gegraben sein. Diese Absicht Almendingen's wurde vereitelt

und zwar durch Klindworth, der sich dabei in ganz ähnlicher Weise wie Brockhaus gegenüber benahm, indem er erst als agent provocateur, dann als Denunciant auftrat. Herr von Amendingen kam bald dahinter und theilte dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg am 27. März die Sachlage mit; dieser aber, statt Klindworth zur Verantwortung zu ziehen, verwies die Angelegenheit an den Justizminister von Kirchheim und an den Polizeiminister von Schuckmann, von denen am 7. Mai eine Criminaluntersuchung gegen Herrn von Amendingen wegen staatsverleumdender und aufrührerischer Schriften angeordnet wurde. Dieser Proceß, dessen Details nicht hierher gehören, erregte damals großes Aufsehen, besonders wegen der Rolle, die Klindworth dabei gespielt hatte.* Das Kammergericht verurtheilte Herrn von Amendingen zu einjähriger Festungshaft; das Hofgericht zu Dillenburg lehnte zwar die ihm angekommene Bekanntmachung dieses Strafurtheils gegen seinen Vicepräsidenten ab, doch wurde derselbe von der herzoglich nassauischen Regierung in Ruhestand versetzt.

Brockhaus hatte zuerst durch seinen Freund Wilhelm Körte in Halberstadt, der mit Herrn von Amendingen verkehrte, von dem Eingreifen Klindworth's in dessen Angelegenheiten gehört, und war natürlich begierig, Genaueres darüber zu erfahren. Auf zwei Briefe, die er am 17. August und 15. September 1822 deshalb an Herrn von Amendingen richtete und mit denen er demselben alle Actenstücke über Klindworth's Auftreten gegen ihn übersandte, antwortete ihm dieser am 24. September und theilte ihm die Actenstücke seines Processes mit. In zwei weitern Briefen vom 4. und 11. October schlug Herr von Amendingen ihm vor, sich einander wechselseitig zu unterstützen und nach einem gemeinschaftlichen Plane zu handeln, forderte ihn zugleich aber zu einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. auf, um Alles genau zu besprechen, da es Aufsehen erregen würde, wenn er nach Leipzig oder Brockhaus zu ihm käme; er fügte hinzu, daß er ihm noch andere höchst wichtige Actenstücke

* Barmhagen von Ense erzählt die Details wie das gleichzeitige ähnliche Benehmen Klindworth's Brockhaus und Andern gegenüber im zweiten Bande seiner „Blätter aus der preussischen Geschichte“ (Leipzig 1868).

vorlegen und einen Zusammenhang nachweisen werde, der ihm ungläublich erscheinen würde.

Hätte Brockhaus alles das einige Wochen früher erfahren, so wäre er wahrscheinlich auf diese Vorschläge mit Freuden eingegangen. Allein fast gleichzeitig mit den Mittheilungen des Herrn von Almendingen erhielt er den dritten ablehnenden Bescheid des Königs von Preußen vom 18. September, die Antwort des Fürsten von Hardenberg vom 23. September, sowie das Schreiben des Ministers von Schuckmann vom 28. September, und dieselben Ursachen, die ihn bestimmten, überhaupt den Kampf gegen die preußische Regierung aufzugeben, veranlaßten ihn auch zur Ablehnung der Vorschläge des Herrn von Almendingen.

In seiner Antwort an diejen vom 30. October dankt er ihm aufs wärmste für das Vertrauen, das derselbe ihm beweiße, indem er bemerkt: „Mit welcher Begierde ich den Inhalt der Briefe und der beigelegten Copien verschlungen habe, werden Sie sich selbst sagen!“ Er versichert ihn dann seiner völligsten Discretion und erklärt, daß es für ihn sehr wichtig sein würde, seine persönliche Bekanntschaft zu machen und die angedeuteten Aufklärungen zu erhalten, lehnt aber die Vorschläge Almendingen's vollständig ab. In seinen eigenen Angelegenheiten, sagt er, sei weiter nichts vorgefallen, als daß die Redaction der „Allgemeinen Zeitung“ erklärt habe, die Artikel gegen ihn seien ihr nicht von Alindworth eingeschickt worden, und daß er zwar darauf geantwortet habe, aber nichts weiter in der Sache thun könne, da Alindworth jedenfalls keine officiële Bestallung gehabt habe und man ihn fallen lassen werde, wenn man durch ihn compromittirt werden könne. Er fährt dann fort:

Auch fange ich an zu glauben, daß Alindworth mehr das Instrument eines gouvernement occulte gewesen (ähnlich dem in Frankreich unter Bitrolles' Leitung) als der eigentlichen Ministerien. Endlich ist meine Sache allerdings zwar lästig, auch hemmend, das Verfahren gegen mich ist unrecht, es ist mehr als das, es ist unbillig und unvermünftig, allein durch Klugheit und leises Auftreten wird sich doch Alles eher ausgleichen, als durch offene Gewalt und laute Fehde. Für diese ist miere Zeit nicht mehr berechnet. Auch im diplomatischen Wege ist wenig auszurichten: man zuckt die Achseln, erläßt allenfalls eine diplo-

matische Note, die zu erwidern es nie an glatten Ausreden fehlt, und rath am Ende zur Mäßigung und zur Klugheit!

Bei diesen obwaltenden Verhältnissen halte ich es durchaus für unräthlich und selbst für unthunlich, meine Angelegenheit an die von Ew. Hochwohlgeboren anzuknüpfen. Die meinige ist rein administrativ, und habe ich mich gewiß sehr davor zu hüten, sie mit der Criminaljustiz in Collision zu bringen, da mich dies in die unangenehmste Lage und die lästigsten Weiterungen verwickeln könnte. Deshalb, weil sie administrativ ist, kann sie auch durch eine einzige Zeile des Königs oder des Ministeriums aufgehoben werden, und ich muß glauben, daß sie es bei fortgesetzter Mäßigung werden wird; Ew. Hochwohlgeboren Angelegenheit scheint mir dagegen zwar an und für sich vollkommen gut zu stehen, da sie aber einmal gerichtlich eingeleitet ist, so hat sie von der meinigen einen völlig verschiedenen Charakter.

Ungeachtet dieser Ablehnung bewahrte ihm Herr von Almen-
dingen die vollste Achtung und erklärte später, als er Brockhaus' Tod erfuhr, dessen Söhnen in einem Briefe vom 1. September 1823: der Verstorbene, „dieser als Buchhändler und Schriftsteller gleich ausgezeichnete Mann“, habe ihm in einer für sie Beide wichtigen Angelegenheit einen höchst wesentlichen Dienst geleistet.

A b s c h l u ß.

Obgleich Brockhaus im Herbst 1822 den öffentlichen und directen Kampf gegen die preußische Regierung aufgegeben hatte, blieb er doch weit entfernt davon, sich nunmehr ihren Maßregeln einfach zu fügen, wodurch er allerdings wahrscheinlich in kürzester Zeit die vollständige Aufhebung der Recensur erreicht hätte. Vielmehr setzte er mit gewohnter Zähigkeit seinen passiven Widerstand fort, in der festen Ueberzeugung, dadurch doch endlich zu dem erwünschten Ziele zu gelangen.

Trotz des Misserfolgs seiner Eingaben an Schuckmann, Hardenberg und den König verharrete er bei dem Entschlusse, sich der preußischen Recensur nicht abermals zu unterwerfen, und ließ deshalb fernerhin auch kein Exemplar seiner neuen Verlagswerke durch Rückert zur Recensur und Erlangung der Debitserlaubnis einreichen. Um aber nicht Gefahr zu laufen, daß seine an preußische Sortimentshandlungen versandten Verlagsneuigkeiten bei denselben von den preußischen Behörden weggenommen würden, veranlaßte er zwei berliner Firmen, mit deren Besitzern er befreundet war, Friedrich August Herbig und Duncker & Humblot, besonders erstere Firma, seine Verlagswerke von sich aus zur Recensur einzureichen und sie nach erlangter Debitserlaubnis in den berliner Zeitungen anzukündigen, wonach dann gemäß der wiederhergestellten frühern Verordnung diese Werke in ganz Preußen verkauft werden durften. Die Organisirung dieses neuen Verfahrens verursachte ihm viel Mühe und Aerger. Im September und October 1822 gab er Herbig

in mehreren ausführlichen Briefen genaue Instructionen, wie dieser verfahren solle, sandte ihm Entwürfe zu Eingaben an den Oberpräsidenten von Heydebreck, den politischen Censur-Regierungsrath Zohn u. s. w. und war sehr ärgerlich, als Herbig sich nicht so leicht wie bisher Rücker in die jetzt noch complicirtern Verhältnisse finden konnte. Außerdem nannte er auf mehreren neuen Verlagswerken, wie auf der „Urania“ für 1823 und den „Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten“, außer seiner Firma auch die von Herbig als Verleger, wie früher die von Rücker, und ersparte dadurch manche Formalitäten. Bei andern Verlagswerken, die seine alleinige Firma trugen, veranlaßte er Herbig, die zur Recensur gegebenen Exemplare als sein (Herbig's) Eigenthum wieder zurückzuverlangen, da nicht er, sondern Herbig sie eingereicht habe, und die Bezahlung der Insertionskosten für die Anzeigen der Debitserlaubnis zu verweigern. Dadurch entstanden natürlich endlose Weitläufigkeiten.

Aber auch die preussischen Behörden kamen über die Angelegenheit häufig untereinander in Conflict und trafen widersprechende Entscheidungen. So erhielt das Ober=Censur=Collegium einmal von dem Oberpräsidenten von Heydebreck die Benachrichtigung, daß auf unmittelbare Anfrage bei dem Polizeiministerium die Debitserlaubnis für den zweiten Theil der bei Brockhaus erschienenen Schrift des Marchese Lucchesini über den Rheinbund ertheilt worden sei, und beschloß darauf in seiner Sitzung vom 30. August 1822, „dem Oberpräsidenten bemerklich zu machen, daß diese Anfrage zunächst dem Collegium hätte vorgelegt werden müssen“. In Bezug auf ein anderes Schreiben desselben Oberpräsidenten, welches die von den Censoren der Brockhaus'schen Verlagsartikel verlangte Abgabe eines Freixemplars und die von den Sortimentsbuchhändlern nach erhaltener Debitserlaubnis für die Brockhaus'schen Artikel zu beschaffende Ankündigung derselben in den berliner Zeitungen betraf, beschloß das Ober=Censur=Collegium gleichzeitig, daß es sich mit der Ansicht des Oberpräsidenten in beiden Fällen nicht einverstanden erklären könne und daß demgemäß zu antworten sei. Welche Ansicht der Oberpräsident ausgesprochen hatte, ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen; wahrscheinlich hatte er verfügt, daß

jene den Censoren überreichten Exemplare als Freiemplare nicht zurückzugeben und die Ankündigungen der zum Debit zugelassenen Bücher von Brockhaus selbst zu besorgen und zu bezahlen seien.

Ein ähnlicher Fall veranlaßte Brockhaus nach kaum überstandener Krankheit, sich am 26. Februar 1823 wieder einmal selbst beschwerend an das preussische Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden, bald darauf, am 3. März, auch an den Oberpräsidenten von Heydebreck. Daraus entspann sich eine drei Monate dauernde lebhafteste Correspondenz zwischen Schuckmann, Heydebreck und Brockhaus.

In dem Schreiben an das Ministerium des Innern und der Polizei vom 26. Februar bat Brockhaus um Auskunft über zwei Fälle. Erstens sei die bei ihm kürzlich mit königlich sächsischer Censur erschienene Schrift des Dr. Behr in Würzburg: „Die Lehre von der Wirthschaft des Staates“, aus unbekanntem und unausgesprochenen Gründen bei preussischen Buchhandlungen von Polizeibehörden ohne Bezahlung weggenommen worden, ohne daß ihm, dem Verleger, die Exemplare bisher von der Oberpolizeibehörde remittirt worden wären, wie es in ähnlichen Fällen geschehen sei, und er wünsche zu erfahren, ob er dieser Zurücksendung noch entgegensehen könne. Zweitens seien die beiden Werke: „Reisen der Lady Morgan“, erster und zweiter Theil, und „Das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit“ von Joseph Weizel, erster Theil, in gleicher Weise in Berlin von der Polizei ohne Ersatz weggenommen worden, obwol sie nicht nur ebenfalls in seinem Verlage unter sächsischer Censur erschienen seien, sondern sogar die strenge preussische Recensur passirt hätten, die seit zwei Jahren exceptionsweise auf seinem Verlage laste, und ihr freier Debit darauf auch von dem Oberpräsidenten förmlich erlaubt worden sei. In dieser arbiträren Wegnahme vorher förmlich erlaubt gewesener Schriften erblickte er nichts als das nur zu gewöhnliche Einschreiten unwissender Unterbehörden; er glaube daher genug zu thun, wenn er solches dem Ministerium zur Kenntniß bringe und diesem ruhig die Remedur überlasse. Er wünsche nur deshalb einige Aufklärung über beide Fälle zu erhalten, damit auf der bevorstehenden Leipziger Buchmesse Streitigkeiten darüber mit den betreffenden preussischen Buch-

händlern vermieden würden, da er sein nach allen völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen legales Eigenthum daran sich nicht durch arbiträre Maßregeln fremder polizeilicher Behörden ohne Anklage und Vertheidigung und rechtliches Erkenntniß könne und wolle entziehen lassen.

Der Minister von Schuckmann antwortete am 10. März: Die vorgebrachte Beschwerde sei ungegründet befunden worden, da den betreffenden drei Werken der Debit in Preußen durch die Recensurbehörde verjagt worden sei. Danach habe für das Polizeiministerium keine Veranlassung vorgelegen, gegen diese „unangemessenen“ Artikel anders einzuschreiten, als daß es sich durch die in dem Werke von Dr. Behr enthaltenen schädlichen Grundsätze bewogen gefunden habe, die Provinzialbehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Debit desselben nicht gestattet sei. Vor der Debitserlaubnis nach Preußen gesandte Exemplare solcher Werke würden stets mit Beschlagnahme belegt, was den Negrefß an die Buchhandlungen, welche dieselben verlangt hätten, nicht ausschliesse.

In seiner Antwort auf dieses Schreiben vom 22. März machte Brockhaus den Minister darauf aufmerksam, daß die eine in seinem Schreiben vom 26. Februar enthaltene Beschwerde nicht „unbegründet“, sondern „wohlbegründet“ gewesen, wie sie es noch sei, indem die betreffenden drei Bände (erster und zweiter Theil von Lady Morgan's Reisen und erster Theil von Weizel's Denkwürdigkeiten) in einer vom politischen Censor Regierungsrath Jahn genehmigten Ankündigung seiner neuen Verlagswerke in den berliner Zeitungen (die er beifügte) mit aufgeführt seien. Indessen danke er dem Minister für dessen Antwort, da sie ihm aufs neue Gelegenheit gebe, demselben darzuthun, wie er in den Berichten über ihn hintergangen und getäuscht werde. In Betreff der Behr'schen Schrift bemerkte er, daß allerdings diese wie der zweite Theil der Weizel'schen und der dritte der Lady Morgan'schen Schrift die Debitserlaubnis in Preußen nicht erhalten hätten, bestritt aber in ausführlicher Begründung der preußischen Regierung das Recht, die davon in Preußen mit Beschlagnahme belegten Exemplare zu behalten, und bat um deren Rückgabe. Er erklärte dabei offen, wie schon früher, daß er sich der preußischen Recensur nicht mehr unterwerfe,

indem er sagte: Als königlich sächsischer Unterthan verjende er seine mit sächsischer Censur gedruckten Verlagswerke im offenen Wege auch an die preussischen Buchhandlungen und unterwerfe sich natürlich auch den preussischen Befehlen darüber; finde es inzwischen die preussische Regierung räthlich oder nothwendig, diese Werke nochmals censiren zu lassen, so könne er als Privatmann, dem nichts Anderes als das Wort und die Rede dagegen zu Gebote stehe, freilich nichts thun, als gegen diese Maßregel protestiren, er müsse es aber der Regierung anheimstellen, wie sie solche ohne seine Concurrenz ins Werk stellen wolle, da sie ihm als sächsischem Unterthan darin keine Befehle werde ertheilen wollen. Politisch klage ohnehin diese Maßregel stillschweigend nur die sächsische Regierung als ihre Bundespflichten verletzend an, nicht ihn, weil er die Schriften seines Verlags weder selbst schreibe, noch selbst censire, und weil da, wo das Princip der Censur stattfindet, nicht das Princip der Verantwortlichkeit des Verlegers zugleich existiren könne. Er erwähnte dann noch, daß selbst in Oesterreich (wo allerdings eine allgemeine Recensur aller fremden Verlagswerke stattfindet, die deshalb aber auch nichts Schädliches habe, wie die gegen ihn allein gerichtete preussische Maßregel) die nicht zugelassenen Werke nie confiscirt, sondern an den Verleger als den Eigenthümer zurückgegeben würden; ferner, daß von mehr als 60 Verlagswerken, die er im vorigen Jahre nach Preußen gesandt habe, nur 4 die Debitserlaubnis nicht erhalten hätten. Endlich führte er am Schluß seiner Eingabe zum Beweise, „wie verschieden übrigens menschliche Urtheile in solchen Dingen sind“, die Ansichten der katholischen und der protestantischen Kirche über die Bibel an.

Minister von Schuckmann antwortete schon am 29. März und erkannte Brockhaus' Specialbeschwerde über jene drei Bände jetzt als begründet an, da über deren Ausschließung vom Debit in Preußen nichts zu den Acten bekannt sei, ihre Zulassung vielmehr aus den beigebrachten Zeitungsblättern hervorgehe; es verstehe sich daher von selbst, daß deren Beschlagnahme lediglich auf einem Irrthum beruhe, und sei das Erforderliche verfügt worden. Was dagegen seine allgemeine Beschwerde betreffe, fuhr das Schreiben fort, so müsse es bei der Resolution vom 10. März um so mehr ver-

bleiben, als Brockhaus selbst erkläre, daß er fortfahren werde, seine Verlagsartikel vor Gestattung ihres Debits an die preussischen Buchhandlungen zu versenden. Ohne solche Maßregeln könne die angeordnete Recensur nicht ausgeführt werden, selbst wenn die einheimischen Buchhandlungen den drückendsten Beschränkungen unterworfen werden dürften, während es andererseits nur von ihm abhinge, den angeführten Nachtheilen dadurch auszuweichen, daß er seine Verlagsartikel erst nach erlangter Debitserlaubnis an preussische Buchhandlungen versende.

Brockhaus unterließ nicht, dem Minister am 14. Mai für die „schnelle und gerechte“ Entscheidung über seine Specialbeschwerde zu danken, und bat, die Verspätung seines Dankes mit der inzwischen stattgehabten Buchhändlermesse zu entschuldigen. Sein sanguinisches Temperament verleitete ihn aber, in seiner Antwort trotz der Zurückweisung seiner allgemeinen Beschwerden auf diese nochmals zurückzukommen. Er widerlegte eingehend die Ausführungen des Ministers, setzte auseinander, daß die Convenienz einer Regierung nach dem Staatsrechte des Deutschen Bundes keinen Rechtstitel gebe, daß die Recensur seiner Verlagsartikel eine willkürliche, gesetzlich völlig unmotivirt gebliebene Disposition sei, zu der keine Regierungsbehörde, ja selbst Se. Majestät nicht, rechtlich befugt gewesen sei, daß er eine solche Maßregel nie anerkennen könne und werde, und schloß daran mit kühnem Uebergang: er wisse kaum, ob er unter solchen Umständen es wagen dürfe, bei dieser Gelegenheit bei Sr. Excellenz anzufragen, ob diese gehässige Exceptionsmaßregel auch noch für das dritte Jahr stattfinden solle; er thue es aber und bitte Se. Excellenz, seine Interessen als sächsischer Unterthan und als Staatsbürger bei Sr. Majestät vertreten zu wollen! Er sprach sich dann noch ausführlich über das unter Umständen Berechtigte der Censur vor dem Druck, aber das vollständig Unberechtigte und Unbillige der Recensur aus; letztere sei eine Vereinigung des Verantwortlichkeitsystems mit dem Präventivsystem, die gegen alle Grundsätze einer billigen und gerechten Verwaltung verstoße.

Die Antwort des Ministers, die am 26. Mai erfolgte, lautete, wie zu erwarten war, abermals abweisend, und schlug wieder mehr den Ton des denkwürdigen Schreibens vom 28. September 1822 an,

als den der letzten Antworten. Schuckmann schrieb: die Eingabe vom 14. Mai gebe keine Veranlassung, an der Verfügung vom 29. März irgend etwas zu ändern, sondern es müsse vielmehr lediglich bei derselben verbleiben; da die betreffenden Verlagsartikel vor erhaltener Debitserlaubnis als ohne genügende Censur gedruckte Schriften anzusehen seien, so folge daraus von selbst, daß sie der Confiscation unterlägen, wenn er sie „heimlicher Weise“ vor der Debitserlaubnis preussischen Handlungen zuzende und dadurch die preussischen Anordnungen verletze. „Uebrigens“, schloß das Schreiben, „kommt es so wenig bei Ihnen als bei jedem Andern, der verbotene Waare einschwärzt, darauf an, ob Sie diese Anordnung anerkennen, da dies deren Confiscation nicht hindern kann.“

Auf dieses für ihn beleidigende Schreiben antwortete Brockhaus nicht weiter, da er sich, wie er selbst sagt, am Ende überzeugte, daß eine auf diesem Wege fortgeführte Discussion nur noch immer mehr irritiren würde. In einem Concept zu einer Antwort darauf heißt es aber:

Was die von Ew. Excellenz gegen mich anzuwenden beliebten Ausdrücke von „heimlicher Weise zuzenden“, „hiesige Anordnungen verletzen“, „verbotene Waare einschwärzen“ betrifft, so halte ich es, obgleich nur einfacher Geschäftsmann, unter meiner Würde, darauf für mich ein Wort zu erwidern, und ich bemerke darüber nur, daß Ew. Excellenz solche einem Unterthan Sr. Majestät des Königs von Sachsen adressiren, dem wenigstens in dieser Eigenschaft Achtung gebührt, der übrigens nichts „heimlich“, sondern Alles im Wege der gesetzlichen Ordnung thut, der keine „dortigen Anordnungen verletzen“ kann, weil ihm als Königlich sächsischem Unterthan keine dort gegeben werden können und keine Macht auf Erden competent ist, um ihn von der allgemeinen Ordnung ohne Urtheil und Recht anders als durch Willkür auszuschließen, die er aber nie anerkennen wird, der auch keine „verbotene Waare einschwärzt“ — Ausdrücke, die nur auf Schmuggler und Contrebandiers passen, sondern der seine nach den Vorschriften des Bundestags, auch denen der Königlich sächsischen Regierung gefertigten Waaren, die nach diesen Vorschriften, Gesetzen und Ordnungen frei dürfen versandt und eingeführt werden, offen und nirgends heimlich versendet und verschickt.

Ich werde übrigens diese Angelegenheit jetzt in andere Hände legen, und verbleibe mit der ausgezeichnetsten Hochachtung u. s. w.

In derselben Zeit, in welcher diese letzte Correspondenz zwischen Schuckmann und Brockhaus stattfand, stand Vetterer auch in mehr-

sachem Briefwechsel mit dem Oberpräsidenten von Seydebreck in Berlin, der von Anfang an die Recensur geleitet hatte.

Unmittelbar, nachdem er sich bei dem Minister von Schuckmann am 26. Februar über die Confiscation mehrerer Werke, welche theilweise die Debitserlaubnis bereits erhalten, beschwert hatte, richtete er am 3. März eine Eingabe an Herrn von Seydebreck, in welcher er sich außer über denselben Gegenstand auch darüber beschwerte, daß kürzlich einer Anzeige von zwei älteren, also der Recensur gar nicht unterliegenden Werken seines Verlags das Imprimatur verweigert worden sei; zugleich bat er um Auskunft, ob ein Recurs gegen die inzwischen erfolgte Confiscation einiger Verlagswerke an ihn, den Oberpräsidenten, oder gleich an das Ober-Censur-Collegium zu richten sei, und was eigentlich die verschiedenartige Behandlung seiner Verlagsartikel, daß sie bald blos nicht zugelassen, bald ausdrücklich verboten, aber nicht confiscirt, bald confiscirt würden, zu bedeuten habe.

Der Oberpräsident antwortete hierauf erst am 9. Mai; eine frühere Beantwortung sei dadurch verhindert worden, daß jene Anfragen mehrere Erörterungen nothwendig gemacht hätten. Indem er sich dann in Betreff der Hauptbeschwerde auf die inzwischen bereits seitens des Ministeriums erfolgte Remedur bezog, gab er folgende Antworten: Reclamationen wegen verweigerter Debitserlaubnis würden in zweiter Instanz von ihm, in dritter vom Ober-Censur-Collegium entschieden; ob blos ein Verbot oder auch die Confiscation einer Schrift erfolge, bestimme die Censurordnung vom 18. October 1819; was ältere, eigentlich nicht der Recensur unterworfenen Verlagsartikel betreffe, so habe der Censor das Recht, vor Gestattung einer öffentlichen Anzeige derselben sich Exemplare zur Durchsicht vorlegen zu lassen.

Auf dieses Schreiben antwortete Brockhaus ebenso wenig wie auf das Schuckmann's vom 26. Mai, zumal auch mehrere andere Beschwerden, die er inzwischen über willkürliche Streichungen des politischen Censors Hofrath Jahn in den Ankündigungen seiner Verlagswerke an den Oberpräsidenten gerichtet, ohne Erfolg geblieben waren, obwol Letzterer stets eingehend und wohlwollend die Gründe seiner Entscheidungen angab.

Die „andern Hände“, in welche Brockhaus nach dem Concept seiner Antwort auf Schuckmann's Brief vom 26. Mai nunmehr die Angelegenheit legte, waren die des preussischen Staats- und Conferenzministers Grafen von Pottum. Nachdem der bald nach Hardenberg's Tode am 2. Januar 1823 zum Präsidenten des Staatsraths und Staatsministeriums ernannte Staatsminister von Voß bereits am 30. Januar gestorben war, wurde Graf Pottum damals als dessen präsumtiver Nachfolger betrachtet und für sehr einflußreich gehalten; indeß erlangte er so wenig als vor ihm Voß die Stellung und den Einfluß des verewigten Staatskanzlers, vielmehr wußten Fürst Wittgenstein, Freiherr von Schuckmann und Andere neben ihm ihren frühern Einfluß zu behaupten.

Brockhaus hatte schon gleich nach seiner Genesung, im Januar 1823, sich an Minister von Voß wenden wollen, es dann aber wegen dessen Erkrankung unterlassen. Darauf folgte seine letzte Correspondenz mit Schuckmann. Nach deren Abbruch wandte er sich nun am 16. Juni an den Grafen Pottum und zwar gleichzeitig in drei von zahlreichen Beilagen begleiteten Schreiben. Dieselben bestehen aus einem ausführlichen Mémoire über die ganze Angelegenheit, einem „supplementären Privatmémoire“ und einem Begleitbrief.

In letztem sagt Brockhaus: Er erlaube sich, dem Minister einen Vortrag über ein sehr odioses Verhältniß abzustatten, das einerseits seine Interessen als sächsischer Unterthan und als Staatsbürger vielfach verletze, andererseits aber auch die Würde, Gerechtigkeit und Ehre der preussischen Regierung gebietend zu beeinträchtigen scheine, ohne daß irgendein erprießliches Resultat daraus hervorgehen könnte, noch ein Ende davon abzusehen wäre. Er theile seinen Vortrag in einen ostensiblen und in einen confidentiellen, weil Sr. Excellenz auf das genaueste von der Lage der Sachen unterrichtet werden müsse, die Klugheit aber gebiete, den Feindschaften auszuweichen, die, wie er annehmen müsse, bei dem Chef eines der königlichen Ministerien gegen ihn angeregt seien, während dieser Chef bei der Erledigung dieser unangenehmen und gehässigen Verhältnisse nicht ohne Concurrenz bleiben könne. Er bitte Sr. Excellenz, diese Angelegenheiten einer unparteiischen Prüfung zu unterwerfen und allenfalls das Gutachten des Ober-Censur-Collegiums

über die Doppelfrage einzuziehen: 1) ob die Recensur der Verlagswerke einer einzelnen Buchhandlung überhaupt dem damit beabsichtigten Zweck entsprechen könne, 2) ob sein Verlag vorzüglich Schriften dieser Art liefere und mehr als andere bedeutende Verlags-handlungen, wie z. B. die Cotta'sche in Stuttgart, zu welchem Zwecke er seinen diesjährigen und vorjährigen Verlagsbericht beifüge. In allem Uebrigen beziehe er sich auf die anliegenden Mémoires.

Das Hauptmémoire enthält zunächst eine gedrängte geschichtliche Darstellung der nunmehr seit zwei Jahren in Preußen gegen seinen Verlag bestehenden Exceptionsmassregeln und weist dann in 13 Thesen „das Ungerechtfertigte, Ungesetzliche und Nutzlose“ dieser Massregeln nach. Die beiden letzten Thesen charakterisiren das dabei eingeschlagene Verfahren und das Resultat desselben treffend in folgender Weise:

Dieses Exceptionsverfahren gibt zu tausend Placereien, Einschränkungen und Unziemlichkeiten der Unterbehörden Veranlassung. Es ist dies sehr natürlich, da diese, nicht von dem Zusammenhange der Dinge unterrichtet, Denjenigen, welchen die Regierung außer dem allgemeinen Gesetz erklärt hat, natürlich für einen höchst gefährlichen Menschen halten müssen, dem nicht genug aufzupassen sei und dem nicht leicht zu viel geschehe. Daher gibt es täglich Verdrießlichkeiten und der Verkehr wird durch zahllose Chicanen gehemmt und gestört, und die für Jedermann kostbare Zeit, um diese Hemmungen oder Störungen durch Beschwerden bei den höhern Behörden zu beseitigen, auf die unangenehmste Weise absorbiert. Bald wird mein „Literarisches Conversations-Blatt“ in einer Provinz oder Stadt ganz verboten, wo man bloß eine einzelne Nummer der 300, die davon jährlich erscheinen, hat verbieten wollen. Bald werden die ersten Bände eines Werkes zugelassen, aber ein dritter und vierter wegen einer Bagatelle, woran der Censor Anstoß nimmt, für unzulässig erklärt. Per Compagnie werden nun die frühern Bände nicht bloß verboten, sondern sogar confiscirt. Bald werden Bücher confiscirt, die mir verboten sein sollten, bald welche nur verboten, die man hat confisciren wollen. Hier wollen die Recensurbeamten die Schriften, die ihnen dazu von den Sortimentshändlern vorgelegt werden, an sich behalten. Man will mir diese dann in Rechnung bringen. Ich leide dies nicht und es entstehen darüber zahllose Streitigkeiten. In einzelnen Provinzen will man die indifferentesten Anzeigen von mir nicht in die öffentlichen Blätter aufnehmen, wenn sie nicht vorher auch in den berliner Zeitungen gestanden haben; hier wird die Ausgabe der auswärts

gedruckten Buchhändlerkataloge viele Monate lang gehemmt, weil sich noch nicht recensirte Bücher von mir darin angezeigt befinden sollen; bald nimmt man alte Bücher aus den Buchläden weg, bloß weil sich meine Firma darauf befindet. Bald ist die berliner Zeitung, die das Buch angezeigt hat, das die Passirung der Recensur constatiren soll, in einem Orte, in einer Gegend gar nicht aufzufinden. Bald sucht man in der „Spener'schen Zeitung“, was in der „Voss'schen“ steht, und umgekehrt, u. s. w. u. s. w.

Ohnerachtet den Recensurirungs-Commissarien die größte „Strenge“ bei ihrem odiosen Geschäft empfohlen oder vorgeschrieben worden (Billigkeit und Mäßigung zu beachten wäre vielleicht dem Charakter einer Regierung, wie es die preussische ist, angemessener gewesen), so sind die Resultate, welche seit zwei Jahren ihr Geschäft und das ganze Exceptionsverfahren geliefert, doch von der höchsten Unbedeutendheit gewesen. Ein paar Nummern meiner Journale sind verboten worden in den zwei Jahren: ein dritter Band von „Reisen durch Italien“ von der Lady Morgan; ein zweiter Band von „Aus meinem Leben“ vom Oberbibliothekar Weizel in Wiesbaden, einem Gegner von Görres, den die preussische Regierung lange bemüht gewesen ist, für den preussischen Staat zu gewinnen; ein Compendium über die Staatswirthschaft von Professor Behr, über das in Freiburg und in Landshut öffentlich gelesen wird, das also nicht ganz gefährlich sein mag; ein Buch gegen die Annäherung des Katholicismus, das wol nicht zu anfeindend sein kann, da es in Sachsen unter einem der katholischen Religion zugethanen Fürsten das Imprimatur erhalten, und einige andere unbedeutende Sachen. Daß sich dieselben Resultate bei jeder andern Verlags-Handlung, keine preussische ausgenommen, gezeigt haben würden, wird Jeder gestehen, der die Verschiedenheit der Ansichten der Censoren kennt; auch würden in zweiter und dritter Instanz (beim Ober=Censur=Collegium) aller Wahrscheinlichkeit nach andere Entscheidungen ausgefallen sein, wenn ich mich hätte entschließen können, solche bei einem Verfahren, das ich als illegal nicht anerkennen kann, nachzusehen. Wer findet in einem thätigen Geschäftsverkehr auch Zeit zu dergleichen steten Nachsuchungen oder Beschwerden, die sich dabei in der Regel erst entledigen, wenn der Zweck vorübergegangen ist!

Zum Schluß bittet Brockhaus, diese Angelegenheit der Prüfung und Begutachtung darin unbefangener sachverständiger Männer zu übergeben und ihn eventuell von den Anklagen und Bedenklichkeiten, die dabei gegen ihn und über die Verhältnisse selbst noch zur Sprache kommen könnten, zu unterrichten, damit er im Stande sei, sich dagegen zu rechtfertigen.

In dem dritten Actenstück, dem supplementären Privatmémóire für den Minister, spricht sich Brockhaus zuerst offen über seine buchhändlerische Laufbahn und den Standpunkt, den er als Verleger einnehme, aus. Er erwähnt seine Uebersiedelung von Amsterdam nach Altenburg, „nachdem Napoleon, dessen Despotie er stets verabscheut hatte, Holland Frankreich einverleibte“. Seine politischen Gesinnungen in Bezug auf Napoleon seien so bekannt gewesen, daß bei dem ersten Einmarsch der Allirten in Sachsen Fürst Schwarzenberg ihm die Herausgabe eines der damaligen Zeit angemessenen Blattes aufgetragen habe. Dieses Journal, die „Deutschen Blätter“, habe er bis zum Pariser Frieden von 1815 fortgesetzt. Weder vor noch nach den Befreiungskriegen habe er irgend einer geheimen Gesellschaft, einem politischen Vereine oder Bunde angehört. Die politische Reaction seit 1816 sei indeß von ihm wie von tausend Andern lebhaft empfunden worden und sein Verlag habe eine gewisse freisinnige Tendenz bekommen. Wohl erklärbar sei es ihm jetzt, wie der Verlag mehrerer Schriften des Professors Krug, einer Schrift von Arndt, des bekannten Briefs von Genz, mehrerer Schriften de Pradt's, der Zeitschrift „Hermes“ und endlich der neuen Auflagen des „Conversations-Lexikon“ mit manchen freisinnigen Artikeln die Aufmerksamkeit der argwöhnischen Polizeiministerien in Berlin und Wien erregt haben möchte. In dem Allen habe aber nichts Gesehwidriges gelegen und jene Schriften seien sämmtlich mit Censur gedruckt worden. Diese üble Stimmung gegen ihn habe durch die beiden Schriften Benzenberg's große Nahrung erhalten. Er erwähnt nun die Vorgänge dabei, namentlich auch die Theilnahme Klindworth's an den Denunciationen gegen ihn, seine Correspondenzen darüber mit dem Fürsten Hardenberg und dem Minister von Schuckmann bis zu des Letztern Schreiben vom 28. September 1822, indem er Abschriften der wichtigsten Briefe beifügt, endlich seine Krankheit, die ihm Muth und Kraft zu dem fernern Kampfe gegen Schuckmann aus Anlaß jenes Schreibens geraubt habe. Drei bis vier Monate lang und noch länger habe ihn diese Krankheit und die Vorschrift der Aerzte, sich allen aufregenden Verdrießlichkeiten zu entziehen, wie sie der Meinung waren, daß diese Angelegenheit die Krankheit selbst wol erregt haben könnte,

von ihnen entfernt gehalten, und er sei schon entschlossen gewesen, es nun ganz seinen Lauf gehen zu lassen; darauf aber hätten ihn immer wiederkehrende Plackereien zuletzt gezwungen, sich damit aufs neue zu beschäftigen. Er habe deshalb wieder eine Correspondenz mit dem Minister von Schuckmann begonnen; nach dessen letztem beleidigenden Briefe (den er nebst dem Concept seiner Antwort beifügt) könne er aber die Beschwerden nicht mehr in diesem Wege fortsetzen, weshalb er sich denn endlich entschlossen habe, sie Sr. Excellenz vorzulegen. Uebrigens, schließt er, sei von ihm auch nicht verabsäumt worden, das Königlich sächsische Ministerium um Vermittelung zu bitten. Diese sei im vorigen Jahre außerdem durch den preussischen Gesandten in Dresden, Herrn von Jordan, versucht worden, aber ohne Erfolg geblieben. Indem er jetzt die Angelegenheit in die Hände Sr. Excellenz lege, werde eine Verwendung des sächsischen Ministeriums hoffentlich überflüssig werden.

Die wiederholte Anrufung der sächsischen Regierung war in einem Schreiben erfolgt, das Brockhaus am 21. Juni an den Minister Grafen von Einsiedel in Dresden richtete und dem er Abschriften seiner Eingaben an den Grafen Vottum beifügte. Seit einem vollen Jahre, sagte er darin, habe er Se. Excellenz über die Beeinträchtigung seines legalen Verkehrs durch das preussische Ministerium des Innern nicht unterhalten; eine langwierige und gefährliche Krankheit und der Ekel, den die Beschäftigung mit diesen Sachen, wo man mit Windmühlen und Gespenstern fechte, hervorbringen müsse, sowie die Hoffnung, daß sich am Ende Alles schon von selbst machen werde, habe ihn verhindert, das sächsische Cabinet weiter damit zu behelligen. Das Verhältniß scheine sich aber verewigen zu wollen, und er habe sich deshalb an den gegenwärtigen vortragenden Präsidenten des preussischen Staatsministeriums gewandt. Er müsse es Sr. Excellenz dem Grafen von Einsiedel überlassen, ob derselbe in den Eingaben an den Grafen von Vottum Veranlassung finde, sich eines sächsischen Unterthanen wegen offenbarer Entziehung des Schutzes, den er selbst nach den preussischen Landesgesetzen zu beanspruchen habe, anzunehmen; gewiß würde eine unmittelbare Verwendung bei dem preussischen Minister hier am schnellsten zum Ziele führen.

Noch drastischer als gegen den sächsischen Minister äußerte sich Brockhaus in einem gleichzeitigen Briefe an Haffe in Dresden, indem er schrieb: er habe den Ekel überwunden, dem Grafen von Pottum „nochmal die ganze Schuckmann-Schmiere vorzukäuen“, und zwar in einer dreifachen Form.

Der sächsische Minister legte das an ihn gerichtete Schreiben sammt den Abschriften von Brockhaus' Eingaben an den Grafen von Pottum dem preussischen Gesandten in Dresden, Herrn von Jordan, vor, wol um dessen Ansicht zu hören und in der Sache nichts hinter dessen Rücken zu thun.

Herr von Jordan schickte dem Grafen von Einsiedel am 1. Juli die Schriftstücke mit folgenden Bemerkungen zurück, welche aufs neue darthun, wie sehr sich Brockhaus irrte, wenn er annahm, daß Herr von Jordan günstig für ihn gestimmt sei:

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf das beliegende Actenfascikel, um sich zu überzeugen, daß der vorherrschende Ton in Herrn Brockhaus' Eingaben und Vertheidigungsschriften wenig dazu geeignet ist, die preussische Regierung von den gegen seinen Verlag genommenen Maßregeln abzubringen.

Er stützt sich auf seine staatsbürgerlichen Vorrechte, findet sich in diesen verletzt und vergißt, daß wer seine Rechte vindicirt, auch seine Verpflichtungen anerkennen muß. Die Tendenzen der preussischen Regierung sind Herrn Brockhaus hinreichend bekannt, und doch hat er sich nie bequemen wollen, von seinem Verlage solche Schriften und Aufsätze auszuschließen, die er selbst für anstößig und schädlich erklärt. Kein Wunder daher, wenn die preussische Regierung auch ihrerseits hemmende Maßregeln verfügte. Freche Protestationen konnten bei der Regierung eine wohlbegründete Ueberzeugung von der Schädlichkeit mehrerer Brockhaus'scher Verlagsartikel nicht schwächen. Wegen ihn allein wurde die Recensur angeordnet, weil er allein wissenlich strebte, gegen die Absicht des Staates Grundsätze zu verbreiten, wodurch schwache Menschen irregeleitet werden können.

Wenn dergleichen Schriften mit Bewilligung der sächsischen Censur in Leipzig erscheinen, so ist Herr Brockhaus wol dadurch nur allein zu deren Verbreitung in Sachsen berechtigt. Da selbst hier hat man späterhin solche Producte mit Confiscation belegt und den Censor zur Verantwortung gezogen. Hat sich daher die preussische Regierung früher von der Nothwendigkeit überzeugt, den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die erwiesene zu große Nachgiebigkeit der sächsischen Censur entstehen konnten, so hat sie wol dadurch ihre Befugnisse nicht überschritten.

Die Recensur ist wie eine Quarantäneanstalt und hat die Absicht, der Verbreitung eines epidemischen Uebels entgegenzuwirken.

Da der preussischen Regierung kein Recht zusteht, die leipziger Censur zu größerer Strenge anzuhalten, da die Königlich sächsische Regierung in mehreren Fällen die Nachlässigkeit der leipziger Censurbehörde gerügt und bestraft hat, so scheint die getroffene Maßregel der Recensur weder übereilt noch unbegründet.

Nachdem Herr Brockhaus nun seine misliche Sache in oft unziemlichen Ausdrücken verjodeten und nichts obtinirt hat, weil die Veranlassung zu jener Verfügung durch seine heftigen Declamationen nicht gehoben wurde, die Erbitterung gegen ihn vielmehr den höchsten Punkt erreicht hat, sucht er endlich bei dem Königlich sächsischen Ministerio Verwendung nach. Meines Dafürhaltens könnte ein solcher Schritt nur dann gewünschten Erfolg haben, wenn gleichzeitig für eine bessere und strengere Censur in Leipzig gesorgt würde. Denn nicht Herr Brockhaus, sondern seine Verlagsartikel sind dem Exceptionsgesetz unterworfen. Noch heute wird er sich ungehindert nach Berlin verfügen können und dort den Schutz genießen, den man allen Fremden gewährt.

Will Herr Brockhaus mit Gift handeln, so muß es ihn nicht betreffen, wenn man Verfügungen trifft, die dessen Verbreitung unschädlich machen. Jeder Apotheker darf Gifte in seiner Officin halten, aber er darf sie dem Publico nur gegen ein ärztliches Attest verabfolgen lassen. Diese Stelle vertritt bei den Brockhaus'schen Verlagsartikeln die angeordnete Recensur. Die Brockhaus'schen Verlagsbücher sind als Respartikel mehr für das Aus- als für das Inland bestimmt. (?) In Sachsen, wo glücklicherweise der Schwindelgeist nicht um sich gegriffen, nimmt man überall wenig Notiz davon. Die sächsische Regierung trägt daher mit Recht Bedenken, zu große Strenge anzuwenden. Leider kann diese Rücksicht in den benachbarten Staaten nicht überall gleichartig eintreten.

Ich würde daher Herrn Brockhaus rathen, entweder von einem bessern Geiste bei Betreibung seines Buchhandels auszugehen — und, wenn dies wirklich geschieht, auf die anerkannte Gerechtigkeit der preussischen Regierung zu rechnen, oder wenigstens den Erfolg seiner Beschwerde an den Staatsminister Herrn Grafen von Lottum abzuwarten, sich bis dahin aber der Ruhe und Mäßigung zu befleißigen.

Nach dieser Anschauung des preussischen Gesandten, die derselbe wol auch nach Berlin mitgetheilt haben wird, hielt es Graf von Einsiedel wahrscheinlich nicht für zweckmäßig, bei dem Grafen von Lottum für Brockhaus zu interveniren, zumal er selbst mehr oder weniger die Ansichten Jordan's theilen mochte. Aber auch an Brockhaus scheint er nicht darüber geschrieben zu haben.

Einen bessern Fürsprecher bei dem preußischen Minister als seine Regierung fand dieser abermals in Friedrich von Raumer, der auf seine Bitte den Grafen von Vottum besuchte und über die Unterredung mit demselben am 26. Juli schrieb:

Endlich habe ich Herrn von Vottum angetroffen und berichte Ihnen (es bleibt aber unter uns) den Hauptinhalt des Gesprächs. Herr von Vottum bemerkte, daß er Ihnen antworten werde, und obgleich die Sache eigentlich nicht zu seinem Ressort gehöre, sei er doch geneigt, dieselbe durch Vermittelung wo nicht zu dem Ziele zu führen, welches Sie vorsetzen, doch aus dem jetzigen anarchischen Zustande herauszuhelfen. Wie die Sachen zusammenhängen, ist ihm nicht fremd, Sie werden sich aber nicht wundern können, daß er, bei weitem nicht so mächtig und unabhängig gestellt wie der Kanzler, nicht — —.* Bis jetzt, fuhr er fort, stehe zwar fest, daß kein Bundesstaat soll drucken lassen, was irgendein deutscher Censor verbiete; aber nicht, daß jeder aufnehme, was irgendeiner erlaube; und bei so verschiedenen Ansichten der Staaten dürfte man auch schwerlich darüber einig werden, oder zugeben, daß die Frage und Klage, die Sie aufstellen, eine eigentliche Rechtsfrage und nicht eine politische Maßregel sei. Ich erwiderte: eine politische Maßregel müsse dann wol allgemein und eine sachliche sein, und wenn Sie nicht im Wege des Privatrechts fortkönten, so müßten Sie freilich nachgeben; es schiene mir aber, als behandle man Sie zu vornehm und räume Ihnen zu viel ein, wenn man einen Krieg gegen Sie beginne, wie gegen eine puissance.

Die Beschreibung des Lästigen, der übermäßigen Strafe u. s. w. räumte er ein, und wenn auch nicht Alles geschieht, was Sie wünschen, so war er doch einverstanden, a) daß die Recensur unverständige Ausgaben verursache und wenigstens auf die politisch-historischen Schriften zu beschränken sei; b) daß alle Behörden, Buchhandlungen u. s. w. auf kurze und schnelle Weise unterrichtet und zu gleichem Verfahren angewiesen werden müßten.

Endlich kam er immer darauf zurück: die Sache würde am besten jetzt aplanirt werden, wenn Sie selbst vermittelnde Vorschläge machten, oder machen ließen, oder annähmen. Ich setzte auseinander, welche Schwierigkeiten es habe, vor dem Druck die Manuscripte in Preußen censiren zu lassen, abgesehen von allen andern bekannten Gründen. Worauf er erinnerte: sonst wären ja Werke mit sächsischen und preußischen Privilegien erschienen; ob Sie nicht den Weg einschlagen könnten? Da blieben aber die fliegenden Blätter, „Conversations-Blatt“ und dergl.

* Der Schluß des Satzes ist auch im Original weggelassen.

übrig, und er meinte, ob es Ihnen nicht bequemer sei, wenn der Recensur in Halle wohne; worauf ich bemerkte: noch bequemer, wenn man in Leipzig einen Mann fände und ihm Vertrauen schenkte.

So viel in aller Kürze, mündlich mehr. Mir scheint, daß plötzlich nicht Alles wird zu erreichen sein, daß es aber rathsam ist, die Hauptübel allmählich beseitigen zu lassen, d. h.

- a) Aufhebung der Recensur für alle nicht politischen Bücher;
- b) gehörige Anordnung über Geschäftsang u. s. w.;
- c) ein Recensur bequemer für die politica und näher als jetzt, in Halle oder in Leipzig selbst.

Ueberlegen Sie die Sache, gutta cavat lapidem, Eins nach dem Andern. Sie werden die preussische Censur am ersten los, und sie wird am lindesten, wenn Sie thun, als wünschten Sie diese Regel, da es ohnehin die Ihrige sei. Was man streichen würde, ist gewiß nicht der Rede werth, und so läßt es sich arrangiren, daß es erscheint, als unterwürfen Sie sich den Maßregeln. Dann ist Ihre Ehre und sonstige Stellung nicht compromittirt. Bestehen Sie jetzt darauf: Alles oder Nichts, so fürchte ich, es bleibt beim letzten, und die schroffe Alternative wird Ihnen übelgenommen, oder als Zeichen böser Absicht ausgelegt.

Daß ich gethan und gesagt, was ich kann und weiß, davon können Sie überzeugt sein, aber solche Dinge hängen an mehr als Einem Faden und ich muß auf meinen alten Trost zurückkommen oder doch zurufen: nil desperandum! Wollen Sie selbst gar nicht in die Sache eingehen, so könnte ich vielleicht Pottum darüber schreiben, damit doch etwas zur Besserung geschieht und nicht die Sache liegen bleibt. Zuvörderst müssen Sie aber abwarten, was er, unbedenklich milde gesinnt, schreiben und welche Fingerzeige er geben wird.

Die Antwort des Ministers an Brockhaus erfolgte schon einige Tage darauf und lautete:

Erw. Wohlgeboren bin ich für das Vertrauen sehr verbunden, welches Sie mir durch die untern 16. v. M. gemachten Mittheilungen beweisen. Obwol der Gegenstand derselben außerhalb meines Geschäftskreises liegt, so habe ich mich doch von der eigentlichen Lage desselben, die mir bisher nur äußerlich bekannt gewesen, näher zu unterrichten gesucht. Die daraus hervorgegangene Verspätung meiner Antwort bitte ich gefälligst zu entschuldigen.

Nach der mir jetzt gewordenen nähern Kenntniß, und nachdem ich wiederholt habe, daß die Sache selbst dem mir von Sr. Majestät dem Könige übertragenen Wirkungskreise fremd ist und ich mich daher außer Stande befinde, in derselben eine Ihren Wünschen entsprechende Einleitung zu treffen, erlaube ich mir in Beziehung auf die in Erw. Wohl-

geboren gefälligen Schreiben enthaltenen Aeußerungen die Bemerkung, wie es mir scheint, daß Sie sich mit Unrecht über eine Rechtsverletzung beklagen, indem wol keiner Regierung die Befugniß streitig gemacht werden kann, innerhalb ihrer Grenzen diejenigen Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche überwiegende Rücksichten für das Wohl des Ganzen gebieten, mithin auch eine Recensur solcher im Auslande mit fremder Censur gedruckten Verlagsartikel anzuordnen, von deren Verbreitung sie Nachtheile besorgt. So lange daher Ew. Wohlgeboren die rücksichtlich Ihrer Verlagsartikel in den preussischen Staaten getroffenen Anordnungen von seiten des Rechts bekämpfen, so ist sehr zu bezweifeln, daß Ihre fernern Schritte von irgendeinem günstigen Erfolge begleitet sein werden.

Dagegen glaube ich, daß die diesseitigen Behörden gern geneigt sein dürften, alle lästigen und den Handelsverkehr erschwerenden Formen zu beseitigen, wenn der jener Maßregel zu Grunde liegende Zweck ohne selbige erreicht werden kann, und ihr dazu von Ew. Wohlgeboren entweder unmittelbar, oder durch einen Ihrer hiesigen Freunde Vorschläge gemacht würden. Meinerseits würde ich gern dabei vermittelnd eintreten, wenn die Gelegenheit dazu sich mir darbieten sollte.

• Ew. Wohlgeboren versichere ich meiner besondern Hochachtung.

Berlin, 31. Juli 1823.

(Gez.) Graf von Lottum.

Inhalt und Form dieses Schreibens weichen sehr wohlthuend von den letzten Antworten Schuckmann's ab. Und wenn auch die Ansichten, die der Minister entwickelte, sowie die Rathschläge, die er Brockhaus ertheilte, dessen Anschauungen, Wünschen und Hoffnungen wenig entsprachen, so war doch bei dem lebhaften Interesse, das er für Brockhaus' Sache und Person zeigte — indem er ihn, den in Berlin so schwarz Angezeichneten, selbst seiner „besondern Hochachtung“ versicherte — und nach dem, was er mit Herrn von Raumer besprochen hatte, zu hoffen, daß auf dem von ihm empfohlenen Wege die leidige Angelegenheit endlich beigelegt werden würde. Allein wenige Wochen nach Empfang dieses Briefs, am 20. August, starb Brockhaus!

Allerdings ist es zweifelhaft, ob Brockhaus den Rathschlägen Raumer's und Lottum's wirklich gefolgt wäre, da gleichzeitig von andern Stellen der preussischen Regierung Maßnahmen gegen ihn verfügt wurden, welche zeigten, daß man dort durchaus nicht geneigt war, mildere Saiten aufzuziehen.

Am 17. Juli erging nämlich aus dem Ministerium des Innern und der Polizei folgendes Schreiben an ihn, das zwar nicht von dem damals verreisten Minister von Schuckmann, aber von dem ihm noch abgeneigtern Herrn von Kämpf gezeichnet war:

Wenngleich das unterzeichnete Ministerium gewünscht hätte, die in Ansehung des „Literarischen Conversations-Blattes“ unterm 8. October 1821 bewilligte Ausnahme von der Allerhöchst angeordneten Recensur fernerhin bestehen zu lassen; so ist dies doch mit Ihrem, in Ansehung dieses Blattes seit einiger Zeit beobachteten Verfahren unvereinbarlich. Denn, abgesehen von mehreren in dasselbe aufgenommenen unzulässigen Artikeln, hat aus einer Vernehmung des hiesigen Buchhändlers Rückert und aus andern actenmäßigen Umständen sich ergeben, daß Sie die, bei jener Ausnahme Ihnen gemachte Bedingung schon seit der Ostermesse des vorigen Jahres nicht mehr erfüllt, sondern die Nummern des besagten Blattes, ohne jener Bedingung zu genügen, an die verschiedenen Buchhandlungen in der preussischen Monarchie unmittelbar versandt, und dabei von der nichtigen und ungegründeten Ansicht ausgegangen sind, daß Sie nur auf die von dem verstorbenen Fürsten Staatskanzler an Sie erlassene Bekanntmachung, nicht aber auf die dieselbe abändernde spätere Allerhöchste Kabinettsordre Sr. Majestät des Königs Rücksicht zu nehmen haben. Dieses Verfahren ist um so verweislicher, als dessen Unangemessenheit sich von selbst sehr evident aufdringt, und Sie darauf auch bereits durch die Ministerialrescripte vom 10. und 29. März d. J. aufmerksam gemacht und angewiesen worden sind, den Allerhöchst erlassenen Vorschriften gebührende Folge zu leisten, und dadurch der Nothwendigkeit, sie durch nachdrückliche Maßregeln gegen Ihre fortwährende und nach Ihren neuen Vorstellungen sich zum Grundsatz gemachte Remitenz aufrecht zu erhalten, vorzubugen.

Es wird Ihnen daher hiermit eröffnet, daß auf Veranlassung eines Antrags des hiesigen königlichen Oberpräsidiums heute die in Ansehung des „Conversations-Blattes“ unterm 8. October 1821 gemachte Ausnahme von der Recensur aufgehoben und dieses Blatt vor dessen Debit der Recensur in eben der Art wie Ihre übrigen Verlags- und Commissionsartikel unterworfen, auch deshalb die erforderliche Verfügung an sämtliche königliche Oberpräsidien erlassen worden ist.

Berlin, 17. Juli 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz
(Gez.) Kämpf.

Hiermit wurde die einzige Ausnahme, die in Betreff der Recensur gemacht worden war, wieder aufgehoben und die volle

Strenge und Schwerfälligkeit jener Maßregel auch für das „Literarische Conversations-Blatt“ wieder eingeführt. Um den Geschäftsgang etwas zu vereinfachen, rieth das Oberpräsidium selbst am 6. August, wieder einen Bevollmächtigten in Berlin zu ernennen, um diesem die Debitserlaubnis jeder einzelnen Nummer, deren Recensur jetzt Professor Dittmar zu besorgen hatte, mittheilen zu können. Die Verlags-handlung acceptirte diesen Modus um so lieber, als Brockhaus selbst damals im Sterben lag, und ernannte den Buchhändler Herbig in Berlin zu ihrem Bevollmächtigten für diese Angelegenheit. Gleichzeitig war aber durch eine Verfügung der Polizei-Intendantur von Berlin vom 1. August den dortigen Buchhändlern und Leseanstalten bekannt gemacht worden, daß die Debitserlaubnis für jedes Stück des „Literarischen Conversations-Blattes“ sowie für jede andere Schrift aus dem Brockhaus'schen Verlage wiederum von der Ankündigung durch die beiden berliner Zeitungen abhängig gemacht sei und dessen neue Verlagsartikel also erst nach dieser Ankündigung für erlaubt in den preussischen Staaten zu erachten seien.

Außerdem zeigte noch ein Schreiben des Oberpräsidiums vom 28. Juli der Buchhandlung Duncker & Humblot an, daß dem dritten Bande der von Brockhaus zum Verlag übernommenen Selbstbiographie Joachim Nettelbeck's die Debitserlaubnis mittels einer Verordnung des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. Juli versagt worden sei.

Die preussische Recensur verfolgte Brockhaus also noch bis auf sein Todtenbett, nachdem sie ihm die letzten drei Jahre seines Lebens verbittert hatte, und die Angelegenheit stand bei seinem Tode fast schlimmer als bei ihrem Beginn. Indes war mit seinem Hinscheiden auch das Haupthinderniß eines Ausgleichs und friedlichen Abschlusses beseitigt, da die Maßregel vorzugsweise seiner Person gegolten hatte, seine Nachfolger im Geschäft aber bei ihrer ohnedies schwierigen Lage dringend veranlaßt waren, die Aufhebung der Recensur zu wünschen. Wieder war es der altbewährte Freund des Verstorbenen, Friedrich von Raumer, der jetzt auch dessen beiden Söhnen, Friedrich und Heinrich, die mit Karl Friedrich Voßmann zusammen das Geschäft fortführten, berathend und helfend

zur Seite stand. Er hatte mehrere Unterredungen zur friedlichen Beilegung der Angelegenheit mit dem Minister von Schuckmann und dem Geh. Oberregierungsath von Rampe, und berichtete, daß Beide geneigt wären, auf eine allmähliche Aufhebung der Recensur, vielleicht mit Ausnahme des „Literarischen Conversations-Blattes“, einzugehen; zugleich gab er an, wie am besten eine darauf bezügliche Eingabe abzufassen sei. Sein gleichzeitiger Vorschlag, daß die Brockhaus'schen Verlagsartikel künftig statt in Berlin in Halle durch einen dazu besonders beauftragten Censor geprüft werden sollten, wurde später von ihm selbst fallen gelassen.

Nachdem am 15. November 1823 die Firma F. A. Brockhaus die von Raumer angerathene Eingabe an das Ministerium des Innern und der Polizei gerichtet hatte, stellte am 6. December der Minister von Schuckmann einen entsprechenden Antrag beim Könige und erhielt infolge dessen nachstehende Cabinetsordre:

Ich will, Ihrem Antrage vom 6. d. M. gemäß, die angeordnete Recensur der Verlagsartikel der Buchhandlung Brockhaus in Leipzig aufheben, autorisire Sie jedoch, solche für das „Conversations-Blatt“, bis die Unschädlichkeit der neuen Redaction sich bewährt, noch beizubehalten, sie auch in Absicht aller übrigen Verlagsartikel dieser Buchhandlung wieder eintreten zu lassen, wenn die gegenwärtigen Besitzer ihrer Versicherung nicht genügen.

Berlin, den 13. December 1823.

(Bez.) Friedrich Wilhelm.

Minister von Schuckmann theilte diese Cabinetsordre den Ministern Freiherrn von Altenstein und Grafen von Bernstorff mit, traf die nöthigen Verfügungen und richtete gleichzeitig folgendes Schreiben an die Verwalter der Firma F. A. Brockhaus:

In Berücksichtigung der von Ihnen in der Eingabe vom 15. November e. vorgetragenen Gründe und im Vertrauen, daß Sie dem von Ihnen darin gegebenen Versprechen nachkommen werden, und demgemäß die Brockhaus'sche Buchhandlung nicht weiter Schriften von nachtheiliger Tendenz verlegen wird, habe ich mich bei des Königs Majestät geru für die Allerhöchste Bewilligung des Versuchs verwendet, Ihren Verlags- und Commissionsartikeln ohne Recensur den Debit in den königlich preussischen Staaten von jetzt ab zu gestatten. Se. Majestät haben Allergnädigst geruht, diesem Antrage zu willfahren und diesem nach die

früher angeordnete Censur der Brockhaus'schen Verlags- und Commissionsartikel aufzuheben, jedoch dabei Allerhöchst bestimmt, daß nicht allein solche für das „Literarische Conversations-Blatt“, bis die Unschädlichkeit der neuen Redaction sich bewährt habe, noch beibehalten, sondern sie auch in Hinsicht der übrigen Brockhaus'schen Artikel wieder eintreten solle, wenn Sie Ihrem Versprechen nicht genügen sollten.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung sind heute das Königl. Ober-Censur-Collegium und die sämtlichen Königl. Oberpräsidien mit näherer Instruction versehen worden.

Berlin, 17. December 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(Gez.) Schuckmann.

So war denn die preussische Censur der Brockhaus'schen Verlagsartikel nach fast dreijähriger Dauer wirklich aufgehoben und blieb es auch fortan.

Die für das „Literarische Conversations-Blatt“ noch fortbestehende Maßregel wurde anderthalb Jahre später ebenfalls abgeschafft, infolge einer Eingabe der Verlags-handlung vom 26. Februar 1825, auf welche folgender Bescheid erging:

Da seit einiger Zeit das „Literarische Conversations-Blatt“ keinen Grund zu Beschwerden gegeben hat, so will ich, auf den Antrag der Administratoren der Brockhaus'schen Buchhandlung in der Eingabe vom 26. Februar d. J., die bisher angeordnete Censur dieser Zeitschrift in der Voraussetzung aufheben, daß die Administratoren der Brockhaus'schen Buchhandlung den hierüber gegebenen Versicherungen nachkommen werden.

Die betreffenden Behörden sind hiernach angewiesen worden.
Berlin, 2. Mai 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(Gez.) Schuckmann.

Noch vor Ende desselben Jahres, am 27. December 1825, wurde zwar das „Literarische Conversations-Blatt“, wie schon einmal im Jahre 1820, für ganz Preußen verboten, wenn auch aus andern Gründen, und erst nach einem halben Jahre, unter dem veränderten Titel „Blätter für literarische Unterhaltung“ wieder zugelassen (vgl. II, 312). Auch sonst hat es im Laufe der Jahre nicht an mancherlei Conflicten der Firma J. N. Brockhaus mit der preussischen Regierung gefehlt. Indesß eine derartige Maßregel wie die

Recensur der Jahre 1821 bis 1823 ist nie wieder seitens jener oder einer andern Regierung gegen sie verfügt worden.

Daß übrigens auch in Kreisen, welche der preussischen Regierung nahestanden und ähnlicher Gesinnungen, wie sie Brockhaus schuldgegeben wurden, nicht verdächtig waren, die Maßregel weder gebilligt, noch für zweckentsprechend gehalten wurde, zeigt nachstehende Stelle aus einem Berichte, den das Ober=Censur=Collegium am 24. April 1824 an die Staatsminister von Altenstein, von Schuckmann und Graf von Bernstorff über die Fortdauer des Censurgesetzes vom 18. October 1819 erstattete:

... Ferner sind durch Allerhöchsten Specialbefehl die Verlagsartikel der Buchhandlung des weil. Brockhaus in Leipzig vor ihrem Debit in den hiesigen Landen einer besondern, ansezt jedoch wieder aufgehobenen Recensur unterworfen worden. Das Ober=Censur=Collegium verkennt nicht, daß diese strenge und außerordentliche Maßregel zum Theil durch die Sorglosigkeit oder falsche Liberalität der leipziger und altenburger Censurbehörden, gegen welche durch diesseitige Reclamationen nichts hat ausgerichtet werden können, mit veranlaßt worden ist, und nicht wenig dazu beigetragen hat, die unstatthafte Betriebsamkeit jener Verlags-handlung in die gehörigen Schranken zurückzuführen; dennoch darf dasselbe nicht Bedenken tragen zu bemerken, theils daß diese Recensur mit sehr beträchtlichen Unkosten für Censurgebühren verknüpft gewesen ist, theils daß sie als Maßregel der preussischen Regierung gegen ein einzelnes Individuum des Auslandes ein nicht geringes Aufsehen erregt und Uebelwollenden Veranlassung gegeben hat, sie als eine Handlung der Willkür zu verschreien. Jedenfalls glaubt das Ober=Censur=Collegium, daß der möglichen Wiederkehr eines ähnlichen Verjahrens, von welchem dasselbe, wenn dessen Gutachten erfordert werden sollte, seiner vollkommensten Ueberzeugung gemäß abzurathen für seine Pflicht halten müßte, dadurch am besten vorgebeugt werden könne, wenn preussischerseits bei den mit den übrigen Gliedern des Deutschen Bundes bevorstehenden Berathungen das ganze Ansehen der Regierung benützt wird, um auf allgemeine nachdrückliche Ausführung der gemeinschaftlichen Beschlüsse zu dringen.

In dem Separatvotum des Geh. Ober=Regierungsraths Beckedorff, eines Mitglieds des Ober=Censur=Collegiums, heißt es noch:

Ferner scheint es dem Unterzeichneten der Stellung und Würde von Preußen angemessen, nicht weiter auf einstweilige Maßregeln sich einzulassen, sondern zu definitiven Bestimmungen entschieden und mit

Nachdruck überzugehen. Preußen hat sich die Ausführung der gemeinschaftlichen Beschlüsse aufs ernstlichste und gewissenhafteste angelegen sein lassen, während mit wenigen Ausnahmen die übrigen deutschen Regierungen sich darin gleichgültig, lau und gar heimlich widerstrebend gezeigt haben. Dadurch ist nicht allein die erwartete Wirkung der gemeinsamen Maßregeln geschwächt, sondern auch auf Preußen der Ansehens großer Illiberalität geworfen worden, welcher durch diejenigen Schritte natürlich noch hat vermehrt werden müssen, zu denen es sich eben wegen der Sorglosigkeit mancher anderer Regierungen bewogen gefunden hat und wohin z. B. die Recensur der Brockhaus'schen Verlagsartikel und das Verfahren gegen mehrere im Württembergischen erschienene Schriften gerechnet werden muß. Einen solchen Zustand der Dinge fort dauern zu lassen, darf man Preußen nicht zumuthen.

Wenn hiernach und nach dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit gewiß im Interesse der preussischen Regierung zu bedauern ist, daß solche Maßregeln ergriffen und so lange aufrecht erhalten wurden, so ist freilich andererseits auch Brockhaus von dem Vorwurfe nicht freizusprechen, daß er vielfach Anlaß dazu gegeben und der Regierung ein Wiedereinlenken sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht hat.

Dagegen wird ihm gewiß Niemand das Zeugniß versagen, daß er sich in diesen Kämpfen mannhaft und energisch benahm und, wenn er auch nicht als Sieger aus denselben hervorging, doch mit Ausbietung seiner ganzen geistigen Kraft unerschrocken für das eintrat, was er als sein gutes Recht betrachtete.

Erster Abschnitt.

Conflicte mit der österreichischen Regierung.

I.

In den Jahren 1819 bis 1821.

Daß Brockhaus in dieser Zeit auch mit der österreichischen Regierung in Conflict geriehet, ist bei der Stellung, welche dieselbe seit den Karlsbader Beschlüssen von 1819 an der Spitze der europäischen Reaction einnahm, und bei der liberalen Richtung, die Brockhaus in seiner Verlagsthätigkeit verfolgte, nicht zu verwundern. Diese Conflict erreichten aber nie eine ähnliche Ausdehnung und nahmen auch nie einen so acuten Charakter an wie seine Kämpfe mit der preußischen Regierung, obgleich in Oesterreich eine größere Anzahl seiner Verlagswerke verboten wurde, als es je in Preußen geschah, selbst seitdem hier eine Recensur seines gesammten neuen Verlags eingeführt worden war.

Vor 1819 waren Brockhaus' Beziehungen zur österreichischen Regierung und zu maßgebenden Staatsmännern in Oesterreich meist ganz freundliche gewesen. Hatte er doch, wie früher berichtet, in den Tagen der Schlacht bei Leipzig „auf Befehl“ des österreichischen Feldmarschalls Fürsten von Schwarzenberg die Herausgabe der „Deutschen Blätter“ begonnen und bald darauf, am 13. December 1813, die dritte Auflage seines „Conversations-Lexikon“ dem damals als Hort des Liberalismus gefeierten Fürsten von Metternich gewidmet, dem er nach jener Schlacht vorgestellt worden war und der ihm dabei „ein lebhaftes Interesse an diesem Werke bezeugte“.

Seit 1815 stand er in regem literarischen und persönlichen Verkehre mit dem österreichischen Generalconsul in Leipzig, Adam Müller, verlegte zwei staatswirthschaftliche Werke desselben und

eröffnete die „Zeitgenossen“ mit einer von diesem verfaßten Biographie des Kaisers Franz I. von Oesterreich. Sein freundliches Verhältniß zu Müller und zur österreichischen Regierung erfuhr die erste Störung, als er Ende 1816 und Mitte 1817 die beiden (anonym erschienenen) Werke des Freiherrn von Hormahr, oder vielmehr des Erzherzogs Johann, über Andreas Hofer und den Tirolerkrieg verlegte; sie wurden in Oesterreich verboten, nachdem man von Wien aus vergebliche Versuche gemacht hatte, von Brockhaus den Verfasser derselben zu erfahren (vgl. I, 374—380). Hormahr hatte ihn damals schon vor Müller gewarnt, und er zog sich infolge dessen mehr und mehr von ihm zurück. Müller seinerseits hielt die literarische und auch die persönliche Verbindung mit Brockhaus trotzdem aufrecht; so bearbeitete er auch ferner Artikel für das „Conversations=Lexikon“ und bestimmte ihn zur Uebernahme mancher Werke, die nicht ganz zu der liberalen politischen Richtung der Verlagsbehandlung paßten, wie z. B. einer kirchenpolitischen Schrift des preussischen Ministerialraths Beckedorff und der (anonym erschienenen) Schrift des württembergischen Barons von Hügel über „Spanien und die Revolution“. Auch nahm Müller Einladungen von Brockhaus an und redete ihn damals in seinen Briefen „mein verehrter Freund“, später nur „Ew. Wohlgeboren“ an. Feindlich trat ihm Müller erst entgegen, als Brockhaus Ende 1819 den bekannnten patriotischen Brief, welchen Friedrich von Gentz 1797 an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen gerichtet hatte, um demselben die Verleihung von Preßfreiheit aus Herz zu legen, ohne Gentz' Wissen mit einem Vorwort von Hassé neu abdrucken ließ. Er sprach sich damals, wie Brockhaus am 12. Januar 1820 an Hassé berichtete (II, 324), bei einem Diner im Reichenbach'schen Hause, mit dessen Besitzern Brockhaus befreundet war, auf die leidenschaftlichste Weise über ihn aus, predigte einen förmlichen Kreuzzug gegen ihn und verkündete, daß es demselben noch schlimmer ergehen werde, daß seine Vorschläge wegen des Nachdrucks, die eben den Wiener Ministerialconferenzen vorlagen, gar nicht beachtet werden würden, und daß der Verbreitung seines „Conversations=Lexikon“ in Oesterreich nun auch schon „Gerechtigkeit werden solle“.

In ähnlicher Weise wird sich Müller wol auch gegen seine hohen Gönner, Gentz und Metternich, ausgesprochen haben, denn bald darauf begam die österreichische Regierung viel strenger als bisher gegen den Brockhaus'schen Verlag vorzugehen.

Gentz richtete in dieser Zeit, vielleicht durch Adam Müller in der Erbitterung bestärkt, die er gegen Brockhaus wegen jenes Wiederabdrucks seines freisinnigen Briefes empfand, ein Schreiben an den Fürsten Metternich, worin er die Ergreifung der schärfsten Maßregeln gegen Brockhaus vorschlug. Den Anlaß dazu bot ein Aufsatz in der seit Ende 1819 von Brockhaus redigirten Zeitschrift „Hermes“. Gentz befand sich im Sommer 1820, in der Zeit zwischen den Congressen von Wien und Troppan, auf denen er wie auf allen damaligen Congressen als Protokollführer und erster Secretär Metternich's fungirte, in München. In einer Beilage zu einem Schreiben an Metternich aus Salzburg vom 1. August berichtet er über eine Unterredung, die er mit den bairischen Ministern Graf Rechberg, Graf Thürheim und Freiherrn von Zentner gehabt. Dieser Bericht, eigenhändig von Gentz geschrieben, ist höchst charakteristisch für ihn und die damalige Zeit.* Er lautet:

Im „Hermes“ Nr. VI von 1820 befindet sich in Form einer Recension zweier Flugschriften von Wieland und Behr ein Aufsatz über die beste politische Verfassung für Deutschland. Folgendes ist die Substanz dieses Aufsatzes:

Die Einführung des Repräsentativsystems in jedem einzelnen deutschen Staate steht, wie natürlich, vorn an. Damit dies System aber gehörig befestigt werde, müßten gleich nach Annahme desselben folgende drei Maßregeln eintreten:

1) Alle Minister und höhere Staatsbeamten, welche sich als Feinde der Verfassungen gezeigt haben, müssen entfernt;

2) diejenigen Männer, welche ihrer Bildung nach unfähig sind, an der Spitze der Geschäfte zu stehen, von den ersten Stellen ausgeschlossen werden;

endlich aber — zur Aufrechthaltung der neuen Verfassungen, ja zur Abwendung einer sonst unvermeidlichen Revolution in Deutschland — müssen 3) „die deutschen Ständeversammlungen ebenso gut ihre Repräsentanten beim Bundestage haben als die Fürsten“.

* Eine Abschrift dieses bisher noch nicht veröffentlichten Berichts verdanke ich Herrn Hofrath Professor Dr. Adolf Beer in Wien.

Dies ist gleichsam das Minimum, welches die großen Reformatoren (worunter hauptsächlich Wieland — gottlob todt —, Lindner und Weigel citirt werden) verlangen. Besser aber wäre es, wenn man dem deutschen Staatenbunde auf einmal eine neue, freie Verfassung gäbe, und zwar — „nach dem im Jahre 1804 entworfenen hier zum ersten male abgedruckten Plane zu einem italienischen Staatenbunde; einem Plane, für welchen, mit gewissen zeitgemäßen Abänderungen, noch jetzt einflussreiche Staatsmänner in Italien mit Hülfe der Carbonari und Consistoriali arbeiten“.

Dieser Plan besteht aus 24 Artikeln, von denen ich nichts weiter anführe, als daß der italienische Staatenbund aus folgenden 6 Bestandtheilen: 1) der italische Freistaat; 2) das Königreich Neapel; 3) das Königreich Piemont; 4) das Königreich Sibirien; 5) das Königreich Venedig; 6) der Kirchenstaat, gebildet, und daß die Obergewalt des Bundes von einem Bundesessenat und einem Vollziehungsrath, beide in Rom ansässig, verwaltet werden soll.

So herrlich das Modell auch ist, so will man sich doch in Deutschland vorderhand begnügen, „wenn die Völker nur ihre Vertreter bei der Bundesverfassung haben“; würde aber auch das verweigert, so sei „zu befürchten, daß die mit einer freien Verfassung beglückten deutschen Staaten unter sich einen eigenen wahrhaft deutschen Bund schließen würden, um Deutschland in mehr als einer Hinsicht vor Schmach zu bewahren“.

Der ganze Artikel ist platt, armselig, fast noch ungereimter als verrückt. In bessern Zeiten wäre er kaum einer Nütze würdig gewesen; heute aber kann er allerdings auf eine gewisse Klasse von Lesern seinen Eindruck machen. Für die constitutionellen Staaten sind dergleichen Einflüsterungen besonders gefährlich, weil man diesen am ersten zumuthen könnte, den frommen Wünschen der Völker Gehör zu geben.

Daher waren denn auch unsere drei bairischen Minister über diesen Artikel unendlich betroffen und überhaupt von dem Gedanken, daß man neue Maßregeln gegen die Licenz der Presse aussuchen müsse, ganz durchdrungen. Ich versprach, sowol ihre Wünsche, als die unmittelbare Veranlassung sogleich zu Ew. Durchlaucht Kenntniß zu bringen.

Der „Hermes“ wird fortdauernd unter dem erdichteten Druckort Amsterdam in einer der Brockhaus'schen Winkeldruckereien gedruckt, in Leipzig öffentlich verkauft und von da über Deutschland versendet. Der Skandal ist an und für sich arg genug, wenn er auch nicht durch die Frevelhaftigkeit einzelner Artikel noch vermehrt würde.

Nach meiner Ansicht müßte der erste Schritt in dieser Sache immer bei dem sächsischen Hofe geschehen. Man müßte diesen Hof bestimmen und kategorisch auffordern, zu erklären, ob er den Brockhaus als seinen

Unterthan betrachte, und ob er sich geneigt und stark genug fühle, seine eigenen und die Bundesgesetze gegen diesen Menschen aufrecht zu halten. In diesem Falle müßte Alles, was Brockhaus in Leipzig zu Markte brächte, wo es auch gedruckt sein möchte, sobald es nicht die Censur (und zwar eine besonders strenge und gewissenhafte) der sächsischen Regierung passirt hat, künftig ohne Ausnahme confiscirt werden.

Ich glaube nicht, daß die Antwort sehr befriedigend ausfallen wird. Ueberdies müßte man, selbst wenn sie so ausfiele, immer noch zu andern, allgemeinen Maßregeln schreiten, um den Mißbrauch der Nebendruckereien, der falschen Firmen abzustellen. Auch schlage ich, nur aus Schonung gegen den sächsischen [Hof] vor, daß man sich mit ihm zuerst über die Sache in Verhandlung setze. Sonst würde ich immer vorziehen, sie ohne weiteres an den Bundestag zu bringen, wohin sie zuletzt doch wird gelangen müssen, wenn man es überhaupt rathsam findet, gegen die Pressausweisungen neue Maßregeln zu ergreifen.

In meinem Gespräch über diesen Gegenstand mit den bairischen Ministern unterließ ich, wie Ew. Durchlaucht sich wol vorstellen können, nicht, auch der „Allgemeinen Zeitung“ in gebührenden Ehren zu erwähnen. Hier stieß ich aber bald auf Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten von mancherlei Art. Graf Nechberg gestand mir aufrichtig, daß, nach seiner Ueberzeugung, gegen die „Allgemeine Zeitung“ nichts auszurichten wäre. Denn wollte man in Ansehung der Censur dieses Blattes in Baiern ein verändertes System annehmen (da mit Eliminirung dieses oder jenes einzelnen Artikels nicht viel gewonnen wäre), so würde Cotta sich gleich entschließen, die ganze boutique von Augsburg nach Ulm oder Stuttgart zu transferiren, wobei die bairische Regierung in pecuniärer Hinsicht einigen Schaden leiden, Baiern und das übrige Deutschland aber in keiner Hinsicht gewinnen, vielleicht positiv verlieren würde. Dieses Argument hat freilich sein Gewicht.

Ich erfuhr bei der Gelegenheit, daß der erbärmliche Cotta blos deshalb zur Opposition übergegangen sei, weil der König sich nicht entschließen wollte, ihn in die obere Kammer aufzunehmen.

Der Schlußpassus gegen die „Allgemeine Zeitung“ und das Epitheton, das Gents dem verdienstvollen Buchhändler Freiherrn Johann Friedrich von Cotta gibt (beiläufig bemerkt, auf Grund einer Verdächtigung, die sich bald als unwahr erwies), würden Brockhaus wahrscheinlich über die gegen ihn gerichteten Stellen dieses Schreibens getröstet haben, wenn er überhaupt Kenntniß davon erlangt hätte. Auf Metternich blieben Gents' Andeutungen jedenfalls nicht ohne Wirkung, denn wenn auch nichts davon bekannt ist, daß

er die ihm angerathenen Schritte gegen Brockhaus bei der königlich sächsischen Regierung oder beim Bundestage wirklich gethan, so trat die von Genz und von Adam Müller in Scene gesetzte Einwirkung auf Metternich doch bald in anderer Weise hervor. Und zwar geschah dies zunächst in den beiden von Adam Müller prophezeiten Richtungen: in dem früher berichteten Scheitern der von Brockhaus auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1819 und 1820 beantragten Reform der Nachdrucksgesetzgebung, dann aber namentlich in einem Verbote des „Conversations-Lexikon“ in Oesterreich, nachdem schon vorher mehrere Verlagsartikel von Brockhaus und namentlich seine Zeitschriften „Zis“, „Literarisches Wochenblatt“ und „Hermes“ ohne besondere Verbote bei den dortigen Buchhandlungen confiscirt worden waren.

Eigentlich wurden nur der neunte und zehnte Band des „Conversations-Lexikon“, mit welchem die fünfte Auflage vollendet worden war, nicht auch die frühern Bände verboten, wie überhaupt ein Verbot des ganzen Werks in Oesterreich nie erfolgt zu sein scheint. Aber natürlich war dadurch nicht nur der Absatz vollständiger Exemplare gehemmt, sondern die österreichischen Sortimentsbuchhändler kamen auch den Subscribenten gegenüber in große Verlegenheit, da diese die ihnen noch fehlenden Bände beanspruchten und andernfalls vielfach mit Rückgabe der frühern drohten. Das Gremium der wiener Buchhändler stellte diese Sachlage der k. k. Polizei- und Censurhoffstelle in einer Eingabe vom 18. November 1820 in ruhiger aber dringender Weise vor. Darauf erfolgte unterm 30. November die Verfügung an das Bücherrevisionsamt: das Gremium zu bedeuten, daß es vorerst ein getreues Verzeichniß der Personen, welche bei den verschiedenen Buchhändlern auf das Werk wirklich pränumerirt hätten, mit Angabe des Charakters und Wohnorts eines jeden Pränumeranten vorzulegen habe. Nachdem das Gremium und das Bücherrevisionsamt dem nachgekommen, erfolgte die Entscheidung im folgenden Erlasse der k. k. Polizei- und Censurhoffstelle, der ein denkwürdiges Actenstück zur Geschichte der damaligen Preßzustände in Oesterreich bildet:

Dem k. k. Bücherrevisionsamte wird, unter Rückstellung der Beilagen seines Berichts vom 23. vorigen Monats und Jahres, hiermit bedeutet,

daß die zwei letzten, hierorts mit Verbot belegten Bände der fünften Auflage des bei Brockhaus in Leipzig erschienenen „Conversations-Perikon“ vorderhand nur an zwei Klassen von Personen, welche laut den vorliegenden Verzeichnissen bei hiesigen Buchhändlern auf das ganze Werk pränumerirt und die ersten acht Bände desselben bereits erhalten haben, unter genauer Beobachtung der Allerhöchsten Censurvorschriften verabsolgt werden können.

Zur ersten Klasse gehören jene Personen höhern Standes, welche bekanntlich Bibliotheken oder ansehnliche Büchersammlungen besitzen, als Fürst Pechtenstein, Schwarzenberg, Batthyányi, Grassalkowich, Lobkowitz, Graf Karl Harrach. Diesen Personen sind die zwei verbotenen Bände des obbenannten Werks, gegen Einlegung des vorchriftsmäßigen Reverses bei dem k. k. Bücherrevisionsamte, zu verabsolgen.

Zur zweiten Klasse gehören die Personen, die sich im Auslande befinden und entweder wegen ihres Ranges oder ihrer Anstellung wegen berücksichtigt zu werden verdienen, als: Se. königl. Hoheit der Großherzog von Toscana, Baron Militz, königl. preussischer Legationssecretär in Konstantinopel, Kranichfeld, k. k. Gesandtschaftsarzt in Konstantinopel, Graf Woyra, k. k. Geschäftsträger in Stockholm, Koumas, Professor in Smyrna, Hannert, kaiserl. russischer Hofrath. Die diesfälligen Exemplare sind von dem k. k. Revisionsamte unter den gewöhnlichen Vorschriften in das Ausland an ihre Adresse zu senden.

Hinsichtlich der übrigen in den vorliegenden Pränumerantenverzeichnissen aufgeführten Personen kann nur bei jenen Standespersonen, Beamten höhern Ranges, Professoren und Gelehrten, für deren Verlässlichkeit volle Bürgschaft vorhanden und von denen daher irgendeine Verbreitung jenes im schlechtesten Sinn geschriebenen Werks nicht im geringsten zu besorgen, vielmehr das Bedürfniß, solches zu besitzen, erwiesen ist, nach Möglichkeit und mit steter Berücksichtigung des über die befragten Bände des erwähnten Werks durch Allerhöchste Entscheidung ausgesprochenen Damnatur einige Ausnahme von der strengen Regel, aber auch dann nur stattfinden, wenn für jeden dieser Pränumeranten einzeln und zu seinem alleinigen Gebrauche der zwei verbotenen Bände des obbezeichneten Werks hierorts nachgesucht, sohin deshalb specielle Verhandlungen gepflogen werden.

Hievon wird das k. k. Bücherrevisionsamt zu seiner genauesten Darnachachtung und zur Verständigung des Gremiums der hiesigen Buchhändler mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, letztern zugleich zu bedeuten, daß ihrem diesfälligen Gesuche vom 18. November v. J. in größerm Maße um so weniger willfahrt werden könne, als man die Motive, auf welchen dieses Gesuch beruht, durchaus nicht für genügend zu erkennen vermag, um die Verbreitung eines Werks von so schlechter

Tendenz zu rechtfertigen, und sie es nur ihrer eigenen Unvorsichtigkeit zuschreiben müssen, wenn ein Speculationsgeschäft, das sie mit dem schon seit längerer Zeit im politischen Sinne übel berüchtigten Buchhändler Brockhaus auf ihr Risiko eingingen, nummehr zu ihrem Nachtheil ausschlägt.

Wien, 5. Januar 1821.

(Bez.) Sedlnitzky.

In ähnlichen Erlassen derselben Regierungsbehörde an die Gubernien der Provinzen, aus denen ebenfalls zahlreiche Gesuche einliefen, den Ankauf jener Bände zu gestatten, werden die Eigenschaften, die ein Pränumerant auf das „Conversations-Lexikon“ haben müsse, um sein Exemplar ausgefolgt zu erhalten, noch näher bestimmt. So heißt es z. B. in einem Erlasse Sedlnitzky's nach Graz und Laibach: das „Conversations-Lexikon“ sei außer an Besitzer größerer Bibliotheken nur an Solche zu verabfolgen, „welche bei einem ganz tadellosen moralischen und politischen Charakter wegen ihres Berufs und echter Bildung besondere Rücksicht verdienen“; außerdem sei ihnen ein Revers abzuverlangen, daß sie ihr Exemplar an Niemanden verleihen, verschenken oder verkaufen würden. Einem andern, nach Laibach unterm 3. März 1821 ergangenen Erlasse zufolge waren „Beamte niederer Kategorie und insbesondere Personen aus dem Bürger- und Gewerbebestande durchaus nicht geeignet, eine derartige Begünstigung zu erlangen“.

Als Brockhaus im Herbst 1820 die zuerst vom Freiherrn von Hormayr bei ihm angeregte Idee, in Oesterreich selbst als wirksamstes Mittel gegen den dortigen Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ eine Ausgabe desselben drucken zu lassen, infolge einer Aufforderung des mit ihm eng befreundeten Buchhändlers Karl Gerold in Wien wieder aufnahm (vgl. S. 44), berichtete ihm Letzterer am 1. November Näheres über das kurz zuvor erfolgte Verbot der Schlußbände des Werks. Der Grund davon, schrieb er, sei in einigen Artikeln zu suchen, die, wie eine eben erschienene Recension des Werks in den wiener „Jahrbüchern der Literatur“ rügte, zu sehr die aufgeregte politische Stimmung des Jahres 1819 verriethen. Er empfahl ihm, eine besondere Ausgabe des „Conversations-Lexikon“ für Oesterreich, in der diese Artikel abgeändert wären, in Wien drucken zu lassen, wodurch zugleich einem bereits

projectirten neuen Nachdrucke desselben begegnet werde, und erbot sich, als Mitverleger auf dem Titel zu erscheinen, auch die Durchsicht des Werks von einem Censurbeamten, der sich dazu bereit erklärt habe, vornehmen zu lassen. Brockhaus erschien dieser Vorschlag zuerst sehr beachtenswerth. Er beschloß deshalb, sofort selbst nach Wien zu reisen, worauf ihm Gerold rieth, daß er sich durch die sächsische Gesandtschaft in Wien einen Paß für Oesterreich verschaffen möge, um allen Unannehmlichkeiten auszuweichen, da er in Wien auf keinen Fall gern gesehen werden dürfte. Doch ließ er dieses Reiseproject wieder fallen, wahrscheinlich weil er zur selben Zeit (Anfang November) sich entschloß, nach Berlin zu reisen, um dort die Wiederzulassung des „Literarischen Wochenblattes“ zu bewirken. Ebenso wenig aber ging er auf Gerold's Vorschlag einer in Oesterreich zu druckenden Auflage des „Conversations-Lexikon“ ein, vermuthlich weil er, von dem geschäftlichen Misico abgesehen, fürchtete, die österreichische Censur werde gar zu viele Artikel beanstanden. Er beschränkte sich vielmehr darauf, bei einem inzwischen nöthig gewordenen Neudrucke des neunten und zehnten Bandes die politischen Artikel, welche dort Anstoß erregt hatten, zu mildern, und hoffte in seinem Optimismus, man werde das Verbot dieser Bände nunmehr wieder aufheben. In einem Circulare an die Buchhändler vom 15. Juli 1821 sagte er mit Bezug darauf geradezu: er schmeichle sich, daß selbst die österreichische Regierung die Milderung der politischen Stellen anerkennen und die seither verbotenen Bände wieder frei zulassen werde, weshalb er alles Erforderliche einzuleiten sich schon jetzt bemühe.

Diese Einleitung von Schritten hatte darin bestanden, daß er den Baron Eduard Joachim von Münch-Bellinghausen, der seit 1818 der Elbschiffahrtscommission in Dresden als österreichischer Commissar präsidirte, um seine Vermittelung bei der österreichischen Regierung ersucht hatte. Baron von Münch (geb. 1786, gest. 1866) war der vielgenannte spätere österreichische Gesandte am Bundestage, 1831 in den Grafenstand erhoben, der Dunkel des unter dem Namen Friedrich Halm bekannten dramatischen Dichters Eligius Franz Joseph Freiherrn von Münch-Bellinghausen. Brockhaus hatte ihn in Dresden persönlich kennen gelernt. Als er ihm

jeine Noth klagte, erklärte sich Baron von Münch bereit, bei dem österreichischen Polizeiminister Grafen Sedlnitzky für Zulassung des damals in Oesterreich so gut wie verbotenen „literarischen Conversationsblattes“ sich verwenden zu wollen.

Ihn an dieses Versprechen und zugleich an die von ihm schon bei mehreren ähnlichen Veranlassungen citirten „schönen Worte“ erinnernd, die der Präsidialgesandte der Bundesversammlung am 19. September 1819 gesprochen habe und mit denen solche Verbote doch nicht stimmten, schrieb er ihm am 18. April 1821:

Glauben Ew. Excellenz mir, daß es gerade solche unbillige Verbote sind, welche die Buchhändler, die auf der jetzigen Stufe der Civilisation wol auch als eine Art von zu berücksichtigender puissance zu betrachten wären, gegen die Maßregeln einzelner Regierungen aufregen und sie — es sei dies im Allgemeinen gesagt — oft genug bewegen, die willkürlichen Verfügungen derselben, wie der Kaufmann die übermäßig strengen Manthverbote, wo es sich thun läßt, zu umgehen.

Man sei redlich, billig, worthaltend, vertrauensvoll gegen sie, enthalte sich aller Willkür, beobachte das Gesetz und den Geist desselben, ohne es zum Nachtheil des Individuums zu rangiren, und gewiß wird dann kein bedeutender Verleger (die unbedeutenden haben keinen Wirkungskreis) die Hand zu irgendeiner Unternehmung bieten, die auf irgendeine Weise einer so gegen sie verfahrenen Regierung unangenehm sein könnte.

Da sogar nicht einmal unser Eigenthum — trotz der Bestimmungen der Bundesacte darüber — gegen den schändlichen, in allen andern policirten Staaten verbotenen Nachdruck gesichert ist, so sollte man um so billiger und gerechter in anderer Hinsicht, nämlich in der Würdigung unserer Unternehmungen sein, und es wäre dies eine um so größere Pflicht, da wir ja keine ohne Zusicht und Autorisation unserer eigenen Regierung können erscheinen lassen, wir also immer völlig legal verfahren müssen. Und wie erschwert man dem Unternehmer einer guten literarischen Idee die Ausführung durch solche willkürliche Verbote! Und ist es billig, redlich, dem allgemeinen Zweck der Gesellschaft gemäß, das zu thun?

Gewiß liegt viel an der Willkür der Unterbeamten. Es kann ein solcher Geisteszwang, eine solche Unbilligkeit gegen die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten nicht in dem Willen des Kaisers, nicht in dem des Fürsten Metternich, nicht in der Absicht des Polizeiministers liegen. Mir scheint dies wenigstens völlig unmöglich.

Vielleicht könnten Ew. Excellenz daher etwas für die Emancipation meines Blattes thun, wenn Sie dasselbe und meine billigen Wünsche sowol dem Fürsten Metternich als dem Grafen Sedlnitzky zur Kenntniß brächten.

In gleicher Weise bittet er dann den Baron von Münch, seinen Einfluß auch für die Wiederzulassung des neunten und zehnten Bandes des „Conversations-Lexikon“ in Oesterreich geltend zu machen, zumal die Redaction bei dem Neudruck derselben alles Anstößige daraus zu beseitigen gesucht habe.

Ob und was Baron von Münch auf diesen Brief geantwortet und ob er in dem von Brockhaus erbetenen Sinne für ihn gewirkt, ist uns nicht bekannt. Letzteres ist indeß wahrscheinlich, da Brockhaus einige Zeit darauf seine Vermittelung nochmals in Anspruch nahm. Jedenfalls schien er auf günstigen Erfolg zu rechnen, denn in einem vom 10. August 1821 datirten buchhändlerischen Circulare sagt er noch bestimmter als in dem vom 15. Juli: den österreichischen Buchhandlungen könne er ebenfalls Hoffnung auf freie Einfuhr des „Conversations-Lexikon“ machen oder vielmehr darauf, daß ein besonderer Abdruck der beiden neuen Bände in Wien zugelassen werden dürfte, wenigstens habe er hierzu vorläufige Einleitungen getroffen.

Mit den hier erwähnten neuen Bänden, deren erste Abtheilung jedoch erst am 1. März 1822 ausgegeben wurde, waren ein elfter und zwölfter Band des „Conversations-Lexikon“ gemeint, die als Supplement zu der fünften Auflage, zugleich aber auch als „Neue Folge“ des Werks bezeichnet waren. In einem besondern Anhang dazu sollten die Artikel, welche die Glaubenslehre und die Verfassung der römisch-katholischen Kirche betrafen, in Bearbeitungen von einem Katholiken gegeben werden. Durch diese Zugabe glaubte Brockhaus die auch gegen die betreffenden Artikel, gleichwie gegen die politischen erhobenen Anstände am besten beseitigen zu können, namentlich für den Vertrieb in Oesterreich. Um ganz sicher zu gehen, hatte er die ersten Artikel Adam Müller zur Durchsicht vorgelegt, der sie auch gebilligt hatte. Gegen Hassé äußerte er freilich, indem er über seine Unterredung mit Müller berichtete: „Ich abstrahirte mir aus seiner Rede, daß die Katholiken unter sich noch weniger einig sind, was eigentlich die rechte Lehre, als wir Protestanten. Die Thoren dort wie hier, darauf Werth zu setzen und darauf Andersdenkende zu verdammen!“

Von den Buchhändlern in Wien erhielt er indeß in Antwort

auf jenes Circular Briefe, die seine Hoffnungen auf einen freieren Verkehr für das Werk sehr herabstimmten.

Die Buchhandlung Karl Schaumburg & Comp. in Wien schrieb ihm am 15. September: Sie habe sich direct an die oberste Behörde gewendet, um sich die nöthige Auskunft über das Begründete jener Hoffnungen zu erbitten, und darauf die Antwort erhalten, daß von seiten des Herrn Brockhaus in dieser Sache noch gar nichts gethan worden sei. Im Begriffe, ihm darüber ihre Verwunderung auszusprechen, habe sie zufällig erfahren, daß er wegen des Drucks der zwei Bände an den Buchdrucker Strauß in Wien geschrieben hätte. Auf ihre Veranlassung habe nun Strauß bei der Polizeihofstelle angefragt, ob er die Bände überhaupt werde drucken dürfen, darauf aber als Antwort ein kategorisches Nein ohne Angabe von Gründen erhalten. Infolge dessen machte die Buchhandlung nun Brockhaus das Anerbieten, sie wolle die zwei Bände als ihr Verlagsunternehmen in Wien drucken lassen, nachdem das ihr übersandte Manuscript vorher der Censur vorgelegt worden sei. Der Sicherheit wegen sandte sie dieses Schreiben an Brockhaus nicht per Post, sondern auf Buchhändlerwege, da zu befürchten sei, daß an ihn adressirte Briefe von der Post erbrochen werden könnten, denn auf der Polizeihofstelle sei der schon berichteten Antwort noch mündlich hinzugefügt worden: „Uebrigens sagen wir Ihnen so viel, daß Herr Brockhaus bei uns in einem solchen Lichte steht, daß wir für die Zukunft alle Brockhaus'schen Artikel für die österreichischen Staaten gänzlich verbieten werden, ganz wie es die preussische Regierung bereits gethan hat!“

Brockhaus ging in seiner Antwort vom 21. September auf dieses Anerbieten warm ein, behielt sich aber das Weitere vor, bis es zum Druck der beiden neuen Bände käme, was etwa in zwei Monaten der Fall sein werde. Inzwischen, schrieb er, wolle er die frühern Bände des Werks an den Fürsten Metternich, den Grafen Sedlnitzky, den Hofrath Doms und Herrn von Pilat schicken, und bäte um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. Bis jetzt habe er allerdings noch keine Schritte bei der Polizeihofstelle gethan, da zuvor der neue revidirte Abdruck jener Bände, besonders des zehnten, in dem der eigentliche Stein des Anstoßes

stecke, vollendet sein müsse; indessen habe er dem Unternehmen auf indirectem Wege Freunde zu machen gesucht. Trotz Schaumburg's Warnung schickte er diese Antwort übrigens doch durch die Post, da ihm noch nie ein Brief aus Oesterreich erbrochen zugekommen sei.

Bald darauf, am 11. October, antworteten Schaumburg & Comp.: der Buchdrucker Strauß erbiete sich zur Herstellung der zwei Bände, sie selbst aber sähen sich gezwungen, ihre frühere Offerte wegen eines gemeinschaftlichen Verlags derselben zurückzuziehen, da neuerdings von der Polizeihofstelle in Wien ein Verbot des Werks ergangen sei und man durch den Verkauf desselben gar zu vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt werde.

Dasselbe meldete gleichzeitig auch Gerold. Dieser hatte ihm schon am 16. September mitgetheilt, daß soeben das Taschenbuch „Urania“ für 1822 und in den letzten Monaten eine ganze Reihe von Brockhaus' Verlagswerken verboten worden sei, nämlich folgende: „Actenauszüge“ aus dem Proceß über Sand; Arndt's „Ein abgenöthigtes Wort“; „Beleuchtung der Schrift «Du congrès de Troppau, par Bignon»“; „Briefe Joseph's II.“; „Gegen die Angriffe des Professors Steffens auf die Freimaurerei“; Grävell's „Briefe an Emilie über die Fortdauer unserer Gefühle nach dem Tode“; „Hermes“, Heft 9 und 10; Oken's „Iffis“ für 1822; Krug's Schriften über Griechenland; „Literarisches Conversations-Blatt“; Meißel's Denkschrift über die spanische Revolution von 1820; F. von Raumer's „Vorlesungen über die alte Geschichte“; W. von Schüb' „Zur intellectuellen und substantiellen Morphologie“; „Hardy Baux', eines zweimal nach Botany-Bay Verbannten, Denkwürdigkeiten seines Lebens“; Weizel's „Das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit“; „Zeitgenossen“ (die letzten Hefte). Erlaubt seien von Brockhaus' diesjährigen Verlagsneuigkeiten nur folgende: Ebert's „Allgemeines bibliographisches Lexikon“; „Auswahl aus Klopstock's nachgelassenem Briefwechsel und übrigen Papieren“; Goethe's Andachtsbuch „Für häusliche Erbauung“; von der Malsburg's „Gedichte“. Diese beiden Listen der in Oesterreich verbotenen und der dort erlaubten Verlagsartikel von Brockhaus aus dem Jahre 1821 charakterisiren die damaligen Censurverhältnisse des Kaiserstaates gewiß in drastischer

Weise; bei einigen der verbotenen Werke wäre die Rechtfertigung, ja schon die Motivirung der Maßregel wol selbst der obersten Polizeihofstelle in Wien schwer geworden.

Ungeachtet dieser Verbote wurden jene Werke und auch der neunte und zehnte Band des „Conversations-Lexikon“ fortwährend in Oesterreich verkauft, theils an solche Personen, die von der Regierung besondere Erlaubniß zum Bezug derselben erhielten, theils unter der Hand an Kunden, von denen die Sortimentbuchhandlungen keine Denunciation zu befürchten hatten. Doch war der Absatz natürlich sehr erschwert und gehemmt. Zudem untersagte eine Verfügung des Polizeiministeriums im Herbst 1821 den österreichischen Buchhandlungen, solche Werke, von denen noch kein Theil der österreichischen Censur vorgelegen habe, im voraus anzukündigen oder Pränumeranten darauf zu sammeln, was auch auf die in den Einladungen zur Subscription als „Neue Folge des Conversations-Lexikon“ bezeichneten Bände 11 und 12 ausgedehnt wurde. Gerold war daher nicht wenig erschrocken, als er im „Hesperus“ die Notiz fand: unter den 15000 Subscribenten auf diese „Neue Folge“ seien 600 von wiener Buchhändlern gesammelt, die deshalb aber in Verlegenheit kommen dürften. Er schrieb an Brockhaus: diese Notiz sei ihm unbegreiflich, denn dadurch müsse die ohnehin schon große Aufmerksamkeit der Behörde noch vermehrt werden und für die wiener Buchhandlungen könnten daraus große Unannehmlichkeiten entstehen; er bitte ihn, den wiener Platz in den Pränumerantenlisten lieber gar nicht mehr zu erwähnen. Brockhaus versprach das und versicherte auch, daß jene Notiz durchaus nicht von ihm herrühre, im Gegentheil ihm selbst sehr unangenehm sei.

Uebrigens verschob er nunmehr die von ihm in Betreff des „Conversations-Lexikon“ beabsichtigten Schritte auf das Erscheinen der „Neuen Folge“ und war zunächst darauf bedacht, das Verbot des Taschenbuchs „Urania“ rückgängig zu machen.

In den Jahren 1821 bis 1823.

Auf Adam Müller's Rath wandte sich Brockhaus am 9. October 1821 betreffs der „Urania“ direct an den Grafen Sedlnitzky, k. k. Polizeiminister und Präsident der Obersten Polizei- und Censurhofstelle in Wien, nachdem ihm Müller die Unterstützung seines Besuchs zugesagt hatte. Das Verbot des Jahrgangs 1822 der „Urania“ war, wie seinerzeit erwähnt (I, 287), angeblich wegen der darin enthaltenen, von Brockhaus nach dem Französischen bearbeiteten Novelle „Die Nebenbuhlerin ihrer selbst“ erfolgt, weil man in Wien die fingirten Personennamen in derselben auf eine vornehme österreichische Familie bezog. Dies theilte ihm die Buchhandlung Tandler & von Manstein in Wien am 2. October mit, nachdem sie zuerst am 19. September gemeldet hatte, der Censor Joseph Schreyvogel (der bekannte Dramaturg) habe an einer Stelle in dem Aufsatz Wilhelm Müller's über Lord Byron Anstoß genommen.

Brockhaus übersandte dem Polizeiminister das französische Original, nach dem er jene Novelle bearbeitet, und bemerkte dazu in seinem Schreiben, daß er nur deshalb die Scene von Paris und Spanien nach Wien und Italien verlegt habe, um die Erzählung mehr zu nationalisiren.

Nicht in Antwort auf diese Eingabe, sondern infolge einer vor Absendung derselben von Adam Müller nach Wien gerichteten Vorstellung erhielt er ein vom 21. October datirtes Schreiben des Letztern, das dieser trotz seiner frühern nahen Beziehungen zu

ihm in officiellster Weise mit seinem vollen Titel: „k. k. wirklicher Regierungsrath, Geschäftsträger an mehreren Höfen und Generalconsul“ unterzeichnete. Dieses Schreiben konnte sonach noch nicht die von Brockhaus, sondern nur die nach dessen mündlichen Mittheilungen von Müller geltend gemachten Gesichtspunkte berücksichtigen, behandelt dagegen auch die noch wichtigern „andern Gegenstände“, auf die Brockhaus, wie er an Sedlnitzky geschrieben hatte, später zurückzukommen sich vorbehielt. Es lautet:

Auf die zu Gunsten Ew. Wohlgeboren in Betreff des Verbots des Taschenbuchs „Urania“ gemachte Vorstellung empfangc ich nunmehr, vermittels Hohen Staatskanzleirescripts vom 11. October d. J., den Befehl, Denenelben wörtlich zu eröffnen, wie folgt:

Das Taschenbuch „Urania“ ist nicht von der Geheimen Hof- und Staatskanzlei, sondern von der Obersten Polizei- und Censurhoffstelle für unzulässig erklärt worden. Die Beweggründe zu dieser Maßregel lagen keineswegs in der von dem pp. Brockhaus bezeichneten Note allein, sondern in mehreren, auch die Sittlichkeit verletzenden Stellen des Taschenbuchs, welche hier anzuführen überflüssig wäre. Gesezt aber auch, jene frevelhafte Note habe allein das Verdammungsurtheil motivirt, so könnte doch dem Antrage des Verlegers, Exemplare, worin dieselbe abgeändert erscheinen sollte, in den k. k. Staaten zuzulassen, nie nachgegeben werden. Die k. k. Regierung ist nicht gewohnt, Beschlüsse, die sie mit gutem Vorbedachte gefaßt hat, wieder zurückzunehmen; und da nun bereits viele Exemplare der „Urania“ in ihrer ursprünglichen Gestalt in andern deutschen Ländern circuliren, auch das Verbot dieses Taschenbuchs den Buchhändlern in den k. k. Staaten schon bekannt ist, so würde die vorgeschlagene Abänderung mit Recht Aufsehen erregen und zu unanständigen Glossen Gelegenheit geben. Die Sache ist daher zu keiner Remedur geeignet, und wenn der Verleger durch das Verbot einen Verlust erleidet, so hat er diesen einzig sich selbst, oder seiner Vorliebe für diejenige Klasse von Schriftstellern und schriftstellerischen Producten, welche die k. k. Regierung nach ihren längst bekann- ten und unwandelbaren Grundsätzen nie beschützen und nie billigen kann, zuzuschreiben.

Was der Buchhändler Brockhaus bei dieser Veranlassung von seinem Vorsatze, künftighin mit größerer Vorsicht zu Werke zu gehen, und von einer erlangten ruhigern Ansicht der politischen Verhältnisse gegen den Endesunterzeichneten geäußert habe, könne unmöglich anders als mit großem Mißtrauen aufgenommen werden. Der Verleger und Herausgeber des „Conversations-Lexikon“ könne schwerlich in Abrede stellen, daß er seit mehreren Jahren einer der rastlosesten Beförderer der

lehren und Meinungen gewesen, die nach den unwandelbaren Ueberzeugungen der k. k. Regierung mit der Ruhe der Welt und dem wahren Wohle der Völker unvereinbar sind; der bei weitem größere Theil seines Verlags habe bis auf die allerneuesten Zeiten in Schriften bestanden, die mit den gefährlichsten Antrieben der Zeit genau zusammenhingen, und er habe bei mehr als einer Gelegenheit bewiesen, daß nicht blos mercantilische Speculation, sondern ein persönlicher Wunsch und Trieb, der Partei, welche alle bestehenden Ordnungen aufzulösen sucht, zu dienen, ihn bei seinen Unternehmungen leitete.

Um jedoch zu zeigen, wie abseits der k. k. Regierung selbst die entfernte Möglichkeit der Rückkehr jedes Einzelnen zu bessern Grundsätzen nicht unbeachtet bleibt, so soll ich Ew. Wohlgeboren mit einem Umstande bekannt machen, bei welchem auf Derselben von mir nach Hofe berichteten Äußerungen einige Rücksicht genommen werden wird.

Ein allgemeines Verbot sämmtlicher im Brockhaus'schen Verlage erscheinenden Schriften in den k. k. Staaten war im Werke und diese Maßregel ihrer Ausführung ganz nahe. Sie wird nunmehr suspendirt bleiben. Ich soll Ew. Wohlgeboren erklären, daß es allein von Ihnen selbst abhängen werde, ob diese Maßregel künftighin in Erfüllung gebracht werden wird, oder ob Sie selbst die k. k. Regierung aller fernern, Ihnen nachtheiligen Vorkehrungen gegen Ihren Verlag durch eine veränderte Richtung Ihrer buchhändlerischen Thätigkeit überheben wollen.

Indem ich mich hierdurch des bestimmten Auftrags meiner Regierung entledige, werden Ew. Wohlgeboren sich überzeugt halten, daß meinerseits Alles geschehen ist, ein günstigeres Resultat zu bewirken.

Müller hatte — ob mit oder ohne Absicht, ist schwer zu entscheiden — jedenfalls Brockhaus einen schlechten Dienst erwiesen, indem er Alles, was ihm dieser an Wünschen und an Beschwerden über die österreichische Censur mitgetheilt, direct an den Staatskanzler berichtet und dadurch dieses Rescript hervorgerufen hatte, statt ihm selbst zunächst die eingehendere Begründung seiner Anliegen, in zusammenhängender, aber doch getrennter Weise, zu überlassen.

Kurz vor Empfang des Schreibens, am 16. October, hatte sich Brockhaus Müller gegenüber bitter darüber beklagt, daß soeben sogar die Schrift des Barons von Hügel über „Spanien und die Revolution“, die er trotz ihrer absolutistischen Färbung Müller zu Gefallen verlegt hatte, in Oesterreich verboten worden war. Er schrieb letztern darüber:

Von Wien bin ich noch ohne Nachricht. Die mit der Post dahin gesandten Exemplare der „Urania“ sind inzwischen von dem Central-

revisionsamte öffentlich an mich zurückgesandt worden und bereits hier eingetroffen. Einen andern Beweis, wie unmöglich es eben ist, es der österreichischen Regierung auf irgendeine Weise zu Dank zu machen, ist, daß Hügel's Werk jetzt wirklich verboten ist. Ich werfe, durch diesen Vorfall wahrhaft betroffen, die Frage auf, wie man Vertrauen und Hinneigung zu einer Regierung fassen könne, wo die Behörden sich solche Maßregeln erlauben können, die ebenso gegen das Wesen des Deutschen Bundes, gegen den Buchstaben und den Geist der Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse, gegen die Achtung, welche man dem Eigenthum eines königlich sächsischen Unterthanen schuldet, als gegen die Billigkeit anlaufen. Ich werde mir erlauben, Ew. Hochwohlgeboren am Donnerstag früh meine persönliche Aufwartung zu machen.

Nach diesen Schlußworten ist zu vermuthen, daß über das Verbot des Hügel'schen Werks und über Müller's Schreiben vom 21. October mündlich zwischen ihm und Brockhaus weiter verhandelt wurde. Müller erklärte sich jedenfalls bereit, auch fernerhin zu Brockhaus' Gunsten zu wirken. Darauf bezieht sich, was Letzterer am 26. October an Haffe schreibt:

Die Nr. 247 des „Literarischen Conversations-Blattes“ hat gewiß auf Betrieb Adam Müller's, der der Rathgeber des Herzogs von Köthen ist, umgedruckt werden müssen. Müller hat sich deshalb wahrscheinlich an das Geheime Cabinet gewandt; durch einen Zufall hatte er die Revision gesehen. Sonst ist Adam Müller wenigstens scheinbar sehr gut gegen mich und hat mir versprochen, mir bei Metternich's Rückkehr eine Unterredung zu bewirken. Auch bin ich mit Sedlnitzky in Briefwechsel gekommen. Das Alles macht mir das Leben aber recht sauer, da es mir oft das Kostbarste — die Zeit — raubt.

Zu einer Unterredung mit Metternich, der in dieser Zeit durch Leipzig reiste, gelangte Brockhaus zwar nicht, doch benutzte Müller diese Gelegenheit, um mit dem Fürsten=Staatskanzler auch über Brockhaus' Angelegenheiten zu sprechen, obwol schwerlich ganz in dem Sinne, wie dieser es wünschte. Er theilte Brockhaus dann mit, der Staatskanzler habe die „Meinung“ ausgesprochen, daß das Verbot des Hügel'schen Werks „nothwendig zurückzunehmen sei“, was Brockhaus nicht verfehlte, später dem Grafen Sedlnitzky zu melden.

An Letztern wandte er sich, jedenfalls im Einverständnisse mit Müller, zunächst am 31. October nochmals in einem als „Ergebenstes Promemoria“ bezeichneten ausführlichen Schreiben. Er

protestirt darin zuvörderst unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 9. October gegen die in dem Staatskanzlei-Rescripte vom 11. October ausgesprochene Beschuldigung, daß in der „Urania“ mehrere „auch die Sittlichkeit verletzende“ Stellen vorkämen, abstrahirt dann aber von diesem Gegenstande, „da bei demselben weiter nichts abzuändern scheine“, um auf die „allgemeinen Beschuldigungen“ zu kommen, die in den Eröffnungen des Regierungsraths Adam Müller enthalten seien. Er fährt dann fort:

Wenn ich in denselben zuerst einer „Vorliebe für diejenige Klasse von Schriftstellern und schriftstellerischen Producten, welche die k. k. Regierung nach ihren längst bekannten und unwandelbaren Grundsätzen nie beschützen und nie billigen könne“, beschuldigt werde, so muß ich gegen diese Behauptung insofern protestiren, als sie als der Grundsatz meines öffentlichen Verkehrs ausgesprochen wird.

Der Grundsatz, der meine buchhändlerische Thätigkeit leitet, ist in dem Satze begründet, der vom Grafen Buol am 19. September 1819 bei der Bundesversammlung ausgesprochen wurde.* Wenn ich diesem Grundsatz, wenn ich den Vorschriften der Deutschen Bundesversammlung vom 19. September 1819, wenn ich den Gesetzesvorschriften des Königs von Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, mit der scrupulösesten Genanigkeit nachgefolgt bin, so habe ich allerdings geglaubt, daß damit meine staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und Pflichten erledigt seien, und ich mich dann auch des Schutzes des auf meine Unternehmungen verwendeten Kapitals an Geld, Zeit und Mühe von allen deutschen Regierungen, die Theile des Deutschen Bundes sind, zu erfreuen haben werde. Denn was kann der Zweck eines Staatenbundes, als es der deutsche ist, anders sein, als neben der Sicherheit gegen äußere Feinde der ruhige, friedliche, gesicherte Verkehr und Besitz des Eigenthums der resp. Unterthanen nach allgemeinen billigen und rechtlichen Principien? Muß und kann ich diese Principien aber anderswo suchen als in dem Grundvertrag über den Deutschen Bund und in den wichtigsten öffentlichen Acten, die zur Erläuterung und nähern Bestimmung desselben dienen? Gewiß nirgends als da. Welche Acten gibt es nun aber über den Gebrauch der Presse, die hier in Erwägung kommen können? Es kann dafür keine andern geben als die neuesten Verhandlungen darüber infolge des Karlsbader Congresses beim Bundestage, welche ich eben angezogen habe.

Genügen jetzt diese Bestimmungen nicht mehr, glaubt man, daß die Presse noch zu viel Freiheit habe, daß etwa überhaupt das Censur-

* Hier folgt die schon mehrfach von ihm citirte Aeußerung des Bundestagspräsidenten

princip, das ja das Princip der Verantwortlichkeit der Verfasser, der Verleger und der Verkäufer factisch aufhebt, nicht mehr zureiche — wohl, so gebe man ein geschärfteres Gesetz, wie es auch sein möge, und Schriftsteller und Verleger müssen sich demselben unterwerfen; man gebe es aber auch gleichförmig für alle Staaten des Deutschen Bundes, was ja möglich sein muß, und man wird dadurch dem Aergerniß begegnen, daß, während in dem einen Staate, wie z. B. in Württemberg, die völlige Pressfreiheit herrscht und den dortigen Verlegern die höchste Freiheit gelassen wird, man andern fast gar nichts nachläßt, und diese, selbst wenn sie die Grundgesetze des Bundes und die Landesgesetze auf das pünktlichste beobachten, den allergrößten Verlusten, ja einem Ruin exponirt, indem sie, beim Beginne ihrer Unternehmungen den ausgesprochenen Principien der Bundes- und Landesgesetze vertrauend, sich häufig bei deren Vollendung absolut verhindert sehen, sie wieder zu realisiren, mögen sie noch so sorgfältig die allgemeinen Bundes- und die eigenen Landesgesetze befolgt haben.

Wenn sich Vorstehendes auf das Allgemeine bezieht, so muß ich jener Behauptung in der Eröffnung des Herrn Regierungsraths A. Müller auch noch speciell widersprechen.

Ich sehe bei meinem Verkehr stets zuerst auf die innere Tüchtigkeit des Werks, das mir angeboten wird, und auf den Rang, den der Verfasser in der Literatur einnimmt. Die politische Farbe seiner Meinung ist mir dabei gleichgültig. Herr Regierungsrath A. Müller war glücklicherweise selbst im Stande, mir darüber ein Zeugniß zu geben. Alles z. B., was er selbst mir zum Verlag jemalen angeboten und dessen Farbe wol nie die der sogenannten Liberalität gewesen, ist stets aus Vertrauen gegen Herrn Müller pure von mir angenommen worden. Ich hatte mich bereitwillig erklärt, der Verleger seiner „Staatsanzeigen“ zu werden; ich weihte seiner biographisch-charakteristischen Notiz über Sr. Majestät den Kaiser das erste Stück der „Zeitgenossen“; ich übernahm zwei größere Werke von ihm über staatswirthschaftliche Gegenstände, erbot mich auf seinen Antrag zu einem dritten (von Malthus und Ricardo) und fand nicht das geringste Bedenken dabei, auch das mir von ihm angebotene, von zwei wiener Handlungen abgelehnte Werk des Freiherrn von Hügel, betitelt: „Spanien und die Revolution“, das die altspanische Ansicht, und wie es schien die der österreichischen Regierung, über die spanische Revolution darstellen sollte, zu übernehmen; eine Anzahl trefflicher Artikel des „Conversations-Lexikon“ rühren ebenfalls von ihm her, und nie habe ich demselben, wie er mir bezeugen wird, irgendeine andere Ansicht, als es die seinige war, unterzuschieben gesucht. Ich war auch immer geneigt, auf jedes andere, von Herrn Regierungsrath A. Müller mir empfohlene Werk ohne Rücksicht auf dessen politische Farbe einzugehen, und so wurde ich der

Verleger einer Schrift des jetzigen Staatsraths Beckedorff, einer andern über das Kloster Neucelle, und erklärte mich in diesen Tagen bereit zu dem Verlag der Uebersetzung des Werks „Soirées de St. Pétersbourg“ vom Grafen Lemaitre, mit welchem angeblich sich ebenfalls Herr von Hügel beschäftigt.

Daß sich nicht viel mehr Artikel dieser politischen Farbe in meinem Verlage finden, hat seinen einfachen Grund darin, daß es wenige Schriftsteller in Deutschland gibt, welche sich zu ihr bekennen, und — daß diese wenigen sich nicht an mich adressirt haben. Würden z. B. Herr von Gentz, Herr Friedrich Schlegel, Herr von Pilat mich wie Herr Regierungsrath A. Müller mit einem Verlagsantrag beehren, so würde ich gewiß keinen Augenblick Bedenken tragen, ihn anzunehmen, insofern ich meine kaufmännischen Interessen bei der Unternehmung nur einigermaßen gedeckt glauben könnte.

Um hier ein Wort von meinem persönlichen Liberalismus zu sagen, so gestehe ich, der entschiedenste Feind aller und jeder Willkür und alles Despotismus zu sein. Ich habe diesem meinem Hasse unter der Napoleon'schen Epoche mein Eigenthum geopfert (indem ich deshalb Holland, wo ich bis zu seiner Occupation dieses Landes domicilirt war, verließ), wie ich mein Leben dafür hingegeben hätte. Diese meine Gesinnung erwarb mir im October 1813 auch den ehrenvollen Auftrag vom Feldmarschall Fürsten Schwarzenberg, ein Journal über die damaligen Begebenheiten herauszugeben, und unter dem Kanonendonner von Liebertwolkwitz wurden die ersten Nummern der „Deutschen Blätter“ gedruckt.

Aber mein Liberalismus hat in der Idee keinen andern Zweck, als die Herrschaft guter und der bestmöglichen Gesetze zu wünschen und, soweit mein Einfluß reicht, im rechtlichen Wege dies zu befördern. Ich habe nie zu einer geheimen Verbindung gehört, bin auch nie zu einer eingeladen worden, weshalb ich auch an keine glaube —; mein Leben ist das einfachste, indem ich außer meinen Geschäften nur für meine Familie existire.

Demungeachtet leugne ich in der Offenheit meines Charakters nicht, in einzelnen Momenten tief von der politischen Lage Deutschlands ergriffen gewesen zu sein und in diesen Momenten mehr gethan zu haben, als sich vielleicht dem Buchstaben nach rechtfertigen ließ oder noch läßt. Sowie ich bis zum Jahre 1813 und wieder 1815 der glühendste Feind der Napoleon'schen Herrschaft war, so ergriff mich 1819 die preußische Denunciation Deutschlands in Beziehung auf die angeblichen demagogischen Umtriebe, an die ich so wenig damals glaubte, wie ich ihnen noch jetzt in dem Sinne der preußischen Denunciation keinen Glauben schenken kann; mich ergriff die Reaction, die ich in den Karlsbader Beschlüssen wahrzunehmen glaubte, und die mir die

Ehre des deutschen Volks und der deutschen Regierungen anzugreifen schienen; in dieser Ansicht wurde ich bei meiner Durchreise durch Frankfurt in jenem Zeitpunkt von hohen diplomatischen Personen sogar bestärkt. Man muß billig sein, dieses Alles erwägen und sich in jenen Zeitpunkt (vom Herbst 1819) zurückversetzen, um zu begreifen, daß sich während desselben in meinem „Conversations-Lexikon“ haben Artikel einschleichen können, welche man nachher so streng beurtheilt hat. Welcher politische Schriftsteller kann es von sich rühmen, daß er sich stets in seinen Ansichten und Urtheilen unwandelbar gleich geblieben? Wer kann es von sich rühmen, daß er in diesen bewegten Zeiten ohne Irrthum geblieben? daß er darin stets das Rechte gedacht und geliebt habe? Kann man es unbillig finden, wenn ich bitte, diese Billigkeit auch gegen mich anzuwenden, wie man sie auf sich selbst anwendet, und wird man dann nicht aufhören müssen, mich anzugreifen, und damit anfangen, mir endlich auch die Hand zu bieten?

Ich höre hiermit auf, gegen die mir durch Herrn Regierungsrath A. Müller gemachten Eröffnungen zu recriminiren, indem ich wol einsehe, daß man dagegen auch Einwendungen machen kann, wenn man einmal mir nicht menschlich entgegenkommen will, wogegen ich ebenfalls Entgegnungen von nicht minderer Wichtigkeit machen könnte; dies würde zu einer Discussion ohne Ende führen; meine Absicht und mein innigster Wunsch aber ist, irgendein redliches und ruhiges Ziel zu erreichen.

Ew. Excellenz mich mit dem größten Vertrauen nähernd, erlaube ich mir, darüber speciellere Eröffnungen zu machen.

Sind die Grundsätze, welche die k. k. Censur zu befolgen hat, von der Art, daß von ihr Schriften als: von Hügel's „Spanien und die Revolution“, von Raumer's „Vorlesungen über alte Geschichte“ und Oken's „Naturgeschichte für Schulen“ verboten werden müssen, wie dies kürzlich stattgefunden, so thue ich freilich lieber auf allen buchhändlerischen Verkehr überhaupt oder mit Oesterreich Verzicht; denn ersteres Werk habe ich gerade deshalb verlegt, um meine Unbefangenheit bei meinen Verlagsunternehmungen darzuthun, und die beiden letztern sind rein wissenschaftliche Werke, in denen keine Spur von politischem oder religiösem Sektengeist enthalten ist und die ebenso wenig die Sittlichkeit verletzend berühren.

Unternehmungen dieser Art erheischen aber stets bedeutenden Aufwand. Ich müßte sehr reich sein, was ich nicht bin, um das Schicksal solcher Unternehmungen völlig indifferent betrachten zu können. Allein, wenn auch nicht das ganze Kapital, so geht wenigstens der billige und mir zustehende Vortheil verloren, wenn mir im Oesterreichischen der Debit verkümmert wird. Meine staatsbürgerliche und politische Ehre wird dabei zugleich compromittirt, und ich werde in meinem Vertrauen gegen eine Regierung, der ich gern alle meine Kräfte, ja mein Leben

widmen möchte, da ich in ihr den Hoffungsanker Deutschlands erblicke, irre und schwankend gemacht.

Meine Hauptunternehmung, gewissermaßen die Basis meines Geschäfts, besteht in dem „Conversations-Lexikon“. In ihm liegt, wie mir bekannt, auch der Hauptanstoß, den man gegen mich findet. Ich erlaube mir Ew. Excellenz Billigkeit auch hier zuerst in Anspruch nehmen und denselben auf folgende Verhältnisse dabei aufmerksam machen zu dürfen.

Als solche Verhältnisse erwähnt er: daß das Werk in dem unruhigsten Zeitpunkte der neuesten Geschichte, den Jahren 1812 bis 1819, zusammengestellt worden sei; daß mehr als hundert Mitarbeiter an demselben thätig gewesen; daß die vielen Nachdrucke ihm die Unternehmung erschwert, ihn oft von der ruhigen Erwägung aller Rücksichten abgezogen und ihn auch, er spreche offen, gegen die Regierungen erbittert hätten, welche diese Nachdrucke gegen den Sinn der deutschen Bundesacte förderten und schützten; endlich daß sieben Jahre lang keine einzige deutsche Regierung, auch die österreichische nicht, an dem Werke Anstoß genommen habe. Erst der im Herbst 1819 redigirte zehnte Band, fährt er fort, habe in Oesterreich Anstoß erregt; zwei Jahre seien indessen verflossen, und wie er selbst seitdem über Vieles ruhiger und gleichgültiger geworden sei, so habe er bei den nöthig gewordenen Neudrucken sich bemüht, das Anstößige möglichst zu beseitigen, dem Ganzen eine mehr historische Basis zu geben und das Werk, soviel es sich bei dessen Charakter, den er einmal nicht aufopfern könne, thun lasse, von allen aufregenden, oder, um es mit einem Worte zu sagen, von allen revolutionären Auswüchsen zu reinigen. Demzufolge bittet er den Minister, zu bedenken, ob derselbe es gerathen finden könne, das Verbot des Werks unbedingt aufrecht zu erhalten, oder ob es nicht besser sei, wenigstens den Verkauf „erga schedam“ zu erlauben, ferner, ob man ihm gestatten werde, eine Ausgabe des elften und zwölften Bandes in Wien ohne oder mit Modification einiger Artikel drucken zu lassen. Sein höchster Wunsch, sagt er, sei es, auch mit der österreichischen Censur in ein gewisses Einverständnis zu kommen, um sowol einem ruhigen und einfachen Verkehr mit dem Werk entgegenzusehen, als allem ihm höchst gehässigen Skandal ausweichen zu können. Eine gewisse zeitgemäße Liberalität müsse freilich

dem Werk erhalten werden, wenn es beim Publikum Eingang finden sollte, allein es lasse sich gewiß ein Mittelweg finden, welcher der österreichischen Regierung zusage, dem Publikum recht sei und dieses zugleich erziehe. Vielleicht könne er hier das Beispiel der „Allgemeinen Zeitung“ anführen, welche es verstehe, allen Parteien es leidlich recht zu machen, und bekanntlich in Oesterreich ihren Hauptabsatz habe. Freilich müsse die Neigung, ihn mit Billigkeit zu behandeln und alle alte Rancune gegen ihn fahren lassen zu wollen, zuerst und vor allen Dingen da sein; sonst sehe er ein, daß all sein Streben und Wollen vergebens sein werde. Zum Schluß sagt er: er habe sich in diesem zweiten Mémoire auf die allgemeinen Grundsätze und das „Conversations-Lexikon“ beschränkt, behalte sich aber vor, wenn über diese Punkte Verständigung stattfinden sollte, dann in einem dritten Mémoire seine Ansichten über seine Zeitschriften und andern Verlagsartikel mitzutheilen.

Obwol auf dieses vom 31. October datirte zweite Mémoire, das er erst am 6. November mit einem kurzen Begleitbrief dem Grafen Sedlnitzky übersandte, keine Antwort erfolgte, richtete er an denselben noch drei weitere Schreiben, am 12. December 1821, am 21. Januar und 1. März 1822.

In dem ersten dieser Schreiben führt er dem österreichischen Polizeiminister drei im letzten Monat (November) erhaltene Beispiele dafür an, wie schwer es halte, in den österreichischen Staaten keinen Anstoß zu erregen, die Verbote der in seinem Verlage erschienenen Werke: Baron Hügel's „Spanien und die Revolution“, Friedrich von Raumer's „Vorlesungen über die alte Geschichte“, die sogar mit dem höchsten Grade eines Verbots, dem „Damnatur“, belegt worden seien, und Lorenz Oken's „Naturgeschichte für Schulen“. Wenn, sagt er, der norddeutsche Verleger auch bei Werken dieser Art ein Verbot in Oesterreich zu befürchten habe, so müsse er daran verzweifeln, Geschäfte dahin zu machen, da ihm kein Leistern mehr bleibe, dem er folgen könne. Zugleich wiederholt er seine frühern Bitten in Betreff des „Conversations-Lexikon“ mit der Bemerkung: falls ihm der Druck einer besondern Ausgabe des elften und zwölften Bandes in Oesterreich gestattet würde, wolle er gern „zugestehen“, daß „etwa dort local anstößige

Stellen durch andere ersetzt würden, insofern der Grundcharakter des Werks nicht darüber verloren ginge“.

In dem zweiten Schreiben vom 21. Januar 1822 theilt er dem Grafen Sedlmayr mit, daß er gewagt habe, ihm durch Herrn Hofrath von Münch in Dresden (an den er sich schon ein Jahr vorher in ähnlichen Angelegenheiten gewandt hatte) „Eröffnungen“ machen zu lassen, die er hierdurch bestätige und noch näher erläutern wolle. Die erste habe darin bestanden, daß Sr. Excellenz ihm zu einer Reise nach Wien und Pesth, die er Geschäfte halber und eventuell wegen einer Ausgabe der Neuen Folge des „Conversations-Lexikon“ für Oesterreich im Laufe dieses Sommers machen wolle, entweder einen Paß ertheilen oder ihm die Zusicherung geben möchte, daß er diese Reise mit einem königlich sächsischen Paß ohne Aufsehung unternehmen dürfe. Die zweite Eröffnung betreffe die Zulassung des Neudrucks des „Conversations-Lexikon“, die dritte die Erlaubniß einer Ausgabe der „Neuen Folge“ dieses Werks für Oesterreich. Ein Exemplar jenes Neudrucks habe er sich erlaubt, Sr. Excellenz zu übersenden.

In dem dritten Schreiben vom 1. März wiederholt er seine frühern Gesuche und spricht außerdem noch die Hoffnung aus, die Oberste Polizeihofstelle in Wien werde der „Neuen Folge“ des „Conversations-Lexikon“, deren erste Abtheilung nunmehr vollständig vorliege, das „Admittitur“, oder, wenn dies aus ihm unbekanntem Rücksichten unzulässig erscheinen möchte, das „Transeat“ ertheilen.

Zum Verständniß dieser und ähnlicher Censurausdrücke sowie der österreichischen Censurverhältnisse überhaupt sei hier eingeschaltet, daß es damals in Oesterreich vier „Urtheilsformeln“ der Censur für gedruckte Werke gab: Admittitur, Transeat, Erga schedam conced.(itur), Damnatur. Eine „Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren, inolge allerhöchster Entschließung vom 10. September 1810 erlassen“, die übrigens geheimgehalten wurde, bestimmte darüber in §. 15 Folgendes:

Admittitur ertheilt der Censor jener Schrift, welche öffentlich verkauft und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf; Transeat Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengern Beschränkung geeignet sind; sie können zwar öffentlich

verkauft und in die Kataloge aufgenommen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Erga schedam erhalten Werke, in welchen die Lustöfigkeiten das Gute und Gemeinnützigc überwiegen und welche ohne Gefahr nur Geschichtsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Neverse von der Polizeihofstelle bewilligt werden können. Damnatur ist als der höchste Grad des Verbots nur jenen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben; die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle und sie wird vierteljährlich Sr. Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher und Schriften zugestanden wurden, vorlegen.

Da im Eingange dieses Paragraphen gesagt wird: die Censur erhalte von jetzt an „nur“ folgende Urtheilsformeln für gedruckte Werke, so sei noch erwähnt, daß unter Maria Theresia folgende Formeln bestanden hatten: Erga schedam, Continuantibus, Eru-ditis, A catholicis, seit Joseph II. aber die Formeln: Admittitur, Permittitur, Toleratur.

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts kamen zu jenen obenerwähnten, bis 1848 geltenden vier Formeln noch zwei verschärfende hinzu: Damnatur nec erga schedam und Damnatur cum confiscatione.

Für „Handschriften“, d. h. für noch nicht gedruckte Schriften, also alle zur Veröffentlichung im Inlande bestimmte Schriften (da ja wie überall, wo Censur bestand, jedes Manuscript vor der Drucklegung eingereicht werden mußte) war im §. 17 der Vorschrift von 1810 festgesetzt, daß die Formulare wie bisher bleiben sollten, aber eine neue Formel: Toleratur, hinzutrete. Was jene bisherigen Formeln betrifft, so bestimmte die Censurordnung vom 22. Februar (30. Mai) 1795, daß das vom Censor ertheilte Admittitur nicht genüge, sondern vom Revisor noch durch: Imprimatur bestätigt werden müsse, mit oder ohne den Beisatz: omissis deletis (mit Weglassung des Gestrichenen, später omissis omittendis, correctis corrigendis bezeichnet), oder mit dem Beisatz: absque loco impressionis („infolge dessen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein oder kein inländischer Druckort beigesezt werden darf“). Dagegen sagt der oldenburgische Bundestagsgesandte Herr von Berg in seiner früher erwähnten Darstellung der österreichischen

Presseverhältnisse in der Bundesversammlung vom 12. October 1818 in Bezug hierauf:

Das Schicksal der Handschriften bestimmen fünf einfache Formeln:

1) Non admittitur, wenn der Inhalt der Schrift gesetzwidrig ist; 2) Typum non meretur, wenn die Schrift durchaus schlecht ist; 3) Admittitur, wenn nichts zu erinnern und der Druck mit Angabe eines inländischen Druckorts zu gestatten ist; 4) Permittitur, wenn einig Bedenken eintritt und der Druck zwar erlaubt wird, aber kein Druckort oder ein erdichteter fremder anzugeben ist; 5) Toleratur, wenn die Schrift zwar gedruckt und in das Bücherverzeichnis aufgenommen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden darf; dieses gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen.

Obwol Herr von Berg die Verordnung nicht angibt, der er diese Bestimmungen entnommen, sind dieselben doch wahrscheinlich correct, zumal die neue Formel: Toleratur, in der Vorschrift von 1810 eben so erklärt wird, nur daß hier noch hinzugefügt ist: „Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften, von deren weiterer Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.“*

Auf alle seine Eingaben an den Grafen Sedlnitzky scheint Brockhaus gar keiner Antwort gewürdigt worden zu sein, ja dieselben fanden nicht einmal zwischen den betreffenden österreichischen Regierungsbehörden ihre actenmäßige Erledigung. Zwar beabsichtigte Sedlnitzky schon am 6. Januar 1822, also noch vor Empfang der beiden letzten Eingaben von Brockhaus, eine Note an den Fürsten

* Nähere Angaben über die österreichischen Censurformeln finden sich in dem eine actenmäßige Darstellung und Würdigung der betreffenden Verhältnisse enthaltenden Werke: „Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur vom Zeitalter der Reformation bis auf die Gegenwart“, von Dr. Adolf Wiesner (Stuttgart 1847). Dasselbe gibt auch den Wortlaut der Censurvorschrift von 1810, die „eine zweckmäßig geleitete Lese- und Schreibfreiheit“ als wünschenswerth anerkennt und an deren Anfang es emphatisch heißt: „Kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, soll in Hintunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer schenßlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verfäherer und vor den gefährlichen Hirngeistern verschrobener Köpfe gesichert werden.“ Weiterhin heißt es: die „classischen Werke“ der Dichter seien zwar nicht mit der ganzen Strenge wie die zu den Volksschriften zu rechnenden „Erzeugnisse des Witzes, die Producte der Dichter“ überhaupt, aber doch auch nicht mit der großen Nachsicht wie die hervorragenden gelehrten Werke zu behandeln, „um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind“!

Metternich zu richten, worin er ihm unter Beifügung der ersten beiden Eingaben anheimstellte, Brockhaus durch Adam Müller „auf zweckdienliche Art zurechtzuweisen“ und ihm zu empfehlen, „sich ferner unnützer Behelligung der Censurhoffstelle zu enthalten“. Doch steht auf der Rückseite des Concepts dieser Note die Bemerkung „Nicht abgelaufen“, obwol dasselbe das eigenhändige „Expediatur Sedlnitzky“ trägt, und außerdem ist darauf von der Hand des Registrators bemerkt: „Ad acta, ad mandatum Excellentissimi, Viennae, 25. Novembris 1822“.

Trotzdem sei das merkwürdige Concept hier mitgetheilt:

Note

an den k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler, Herrn Fürsten von Metternich u. s. w.

J. A. Brockhaus, der bekannte Buchhändler in Leipzig und Verleger mehrerer Werke, welche von der radicalen Partei der Schriftsteller in Deutschland herrühren und ihrer gefährlichen Tendenz wegen in den k. k. Staaten verboten wurden, hat sich bereits unterm 31. October v. J. mit der zur gefälligen Einsicht angeschlossenen Vorstellung an mich gewendet, um die Aufhebung des über einige Werke seines Verlags, insbesondere aber über die letzten Bände der fünften Auflage des von ihm verlegten „Conversations-Lexikon“ verhängten strengen Verbots zu erwirken, sich selbst aber rücksichtlich seines politischen Charakters zu rechtfertigen. Ich glaubte dieser Vorstellung um so weniger eine Folge geben zu sollen, als Brockhaus hiermit lediglich sein Privatinteresse als Handelsmann rücksichtlich seines beschränkten Verkehrs mit den österreichischen Provinzen bezielte, besonders aber seines bedenklichen, in politischer Beziehung öffentlich und wiederholt ausgesprochenen Charakters durchaus keine Rücksicht verdient. Derselbe ermüdet aber nicht, sein Ziel zu verfolgen, und schreitet mit dem anruhenden Schreiben vom 12. v. M. bei mir wiederholt um die früher angesuchte Begünstigung ein, mit Berufung auf die Aeußerung des k. k. Generalconsuls Adam Müller in Leipzig, daß Ev. Fürstliche Gnaden in Ansehung des von dem k. k. Legationsrath Freiherrn von Hügel verfaßten, von Brockhaus angeblich zur Hulldigung des politischen Systems Oesterreichs verlegten, in den k. k. Staaten auf dem Antrage einer löblichen k. k. Geheimen Hof- und Staatskanzlei mit der Formel erga schedam verbotenen Werks „Spanien und die Revolution“ die Hoffnung gegeben haben, das über dieses Werk verhängte Verbot könne zurückgenommen werden. Aus diesem Anlasse und in Erwägung des weitem Umstandes, daß Brockhaus seine Erbitterung gegen die österreichische Censur nicht

berget und seine Recrimination fortzusetzen droht, gebe ich mir die Ehre, Ew. Fürstliche Gnaden diese Angelegenheit zur geneigten Würdigung befaßt zu machen, und ich kann es nur Hochhero erleuchtetem Ermessen anheimstellen, ob es nicht angemessen sein dürfte, daß vorgenannter Buchhändler in Leipzig durch den dortigen k. k. Generalconsul auf zweckdienliche Art zurechtgewiesen und ihm empfohlen werde, sich fernerer unnützer Behelligung der Censurhoffstelle zu enthalten.

Wien, den 6. Januar 1822.

Expediatur Sedlnitzky.

Der Grund, weshalb diese Angelegenheit keine, am allerwenigsten eine für Brockhaus günstige Erledigung fand, dürfte darin zu suchen sein, daß die österreichische Regierung, und zwar Fürst Metternich selbst, gerade in derselben Zeit, am 8. Januar 1822, sich wegen eines andern Verlagsartikels von Brockhaus, des „Taschenbuchs ohne Titel“, an die sächsische Regierung gewandt hatte und zunächst wol den Verlauf dieser Beschwerde abwarten wollte. Dener Vorgang ist früher (S. 249 fg.) im Zusammenhange mit andern Anlässen erzählt worden. Obwol die Reclamation der österreichischen Regierung nicht den von ihr gewünschten Erfolg hatte, unterblieben doch weitere Schritte gegen Brockhaus von Wien aus, wahrscheinlich weil die auf jene Reclamation hin in Sachsen eingeleitete Untersuchung sich sehr lange hinzog und selbst bei seinem Tode noch nicht ganz beendet war.

Brockhaus mochte nunmehr, und schon während er die letzten Eingaben an Sedlnitzky richtete, zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß er auf kein Entgegenkommen irgendwelcher Art in Wien zu rechnen habe, und gab alle weiteren Versuche auf. „Mehr weiß ich nicht zu thun“, schrieb er am 2. März 1822 an einen wiener Buchhändler, „oder vielmehr, ich mag auch weiter nichts thun, denn das Mehr würde an Friederei grenzen, die mich verächtlich machen würde, ohne etwas zu fruchten.“ Die besondere Ausgabe der „Neuen Folge des Conversations-Lexikon“ für Oesterreich unterblieb und das Verbot der betreffenden Bände wurde nicht aufgehoben, was indeß nicht hinderte, daß das Werk fortwährend auch in Oesterreich lebhaften Absatz fand. Noch am 20. Februar hatte ihm allerdings die wiener Buchhandlung Tendler & Manstein geschrieben, Dr. Sartori gebe sich alle Mühe, dem elften und zwölften Bande des „Conver-

„Conversations-Lexikon“ (deren erste Abtheilung inzwischen erschienen war) wenigstens das „Transeat“ zu verschaffen; der theologische Censor habe bereits darauf angetragen, und den politischen hoffe er, Sartori, auch dahin zu stimmen, wonach es dann nur auf die Polizeihofstelle oder vielmehr auf den Grafen Sedlnitzky ankomme. Brockhaus theilte dies Hassc mit und bemerkte dabei: das „Transeat“ sei ihm eigentlich noch lieber als das „Admittitur“, weil dies den Nachdruck unmöglich mache und im schlimmsten Fall Verbote in Oesterreich nicht gar zu schädlich seien. Aber am 13. April benachrichtigten ihn Tendler & Manstein: die Supplementbände des „Conversations-Lexikon“ hätten gleich den frühern zehn Bänden das „Dammatur“ erhalten, denn obgleich auf Dr. Sartori's Bemühen sowol der theologische als der politische Censor auf das „Transeat“ angetragen, habe Graf Sedlnitzky den eigenhändigen Bescheid gegeben: „infolge dessen, daß die ersten zehn Bände verboten, auf dem Titel des neuen Bandes aber ausdrücklich gesagt sei, daß er eine Fortsetzung jenes Werks bilde, so könne man den Verkauf desselben nicht erlauben“.

Daß Brockhaus seinerseits nichts versäumt hatte, um eine günstige Entscheidung zu erhalten, erhellt daraus, daß er den hier erwähnten Dr. Sartori für sich zu interessiren verstanden hatte. Derselbe war Regierungsecretär und stand an der Spitze des österreichischen Censurwesens. Auf den Rath der wiener Buchhandlung Mörschner & Zasper hatte sich Brockhaus am 13. December 1821 an Sartori mit der Bitte gewandt, die Oesterreich betreffenden Artikel für die „Neue Folge“ des „Conversations-Lexikon“, namentlich die Biographien, bearbeiten zu wollen, nachdem jene Buchhandlung dessen Geneigtheit dazu bereits gemeldet, und ihn dabei auch um Fürsprache für die Wiederzulassung des Werks in Oesterreich ersucht. Als er auf seinen Brief ohne Antwort blieb, aber von einer andern wiener Buchhandlung, Tendler & Manstein, unterm 20. Februar 1822 die obenerwähnte Nachricht erhielt, daß Dr. Sartori in seinem Interesse wirke, schrieb er demselben nochmals am 6. März, dankte für das ihm bewiesene Wohlwollen und legte ihm seine Wünsche wiederholt aus Herz. Jetzt endlich erhielt er zwar keine directe Antwort (eine solche scheint Dr. Sartori für bedenklich gehalten

zu haben, solange die Angelegenheit nicht geordnet war), aber doch eine an die Buchhandlung Mörschner & Zasper gerichtete Notiz desselben: er ersuche sie, Herrn Brockhaus zu melden, daß er alle seine Briefe richtig empfangen, auch bereits versucht habe, seine Aufträge und Wünsche zu erfüllen, und nur den Augenblick abwarte, der sehr bald kommen dürfte, wo er dem von ihm als „Literator“ und „Commerzialist“ gleich hochgeachteten Herrn Brockhaus etwas Erwünschlicheres zu wissen machen könne. Statt einer solchen erfreulichen Nachricht ließ er dann unterm 15. April, nachdem er inzwischen wol die ablehnende Haltung des Grafen Sedlnitzky gegenüber Brockhaus' Eingaben erfahren hatte, dem zur Ostermesse nach Leipzig reisenden Buchhändler Zasper „als Antwort auf dessen gütige Anfrage, ob er an Herrn Brockhaus nichts zu bestellen habe“, folgenden Brief zugehen, der in dem, was er sagt, wie in dem, was man zwischen den Zeilen lesen kann, die damaligen Censurverhältnisse in Oesterreich begreiflich macht:

Herr Brockhaus möge es weder einem Mangel an Hochachtung noch sonst einem Umstande, sondern lediglich dem Mangel an hinlänglicher Muße zuschreiben, daß ich auf seine zwei verbindlichen Briefe noch nicht geantwortet habe. Ich würde mich des Vertrauens eines so hochgeachteten Mannes unwürdig machen, wenn ich nicht mit aller Offenheit, welche die Verdienste des Herrn Brockhaus um die deutsche Literatur fordern, Ihnen schildern würde, was ich in seinen Angelegenheiten thun kann, und was ich meinen Pflichten und Grundsätzen nach thun will.

Meine Stellung in den Censurangelegenheiten ist blos die vorbereitende und executive. Nur dasjenige, was die Schriftsteller, Buch- und Kunsthändler und Künstler der Monarchie mit der Censur zu verhandeln haben, ist Gegenstand meines Wirkungskreises. Alle neuen und alten Bücher, die aus dem Auslande kommen, müssen zuerst in meine Hände, und von mir und durch mich werden sie, da ein Censor nicht Alles lesen kann, an mehrere Censoren vertheilt, deren Urtheil ich, wenn ich's nöthig finde, der Polizeihofstelle vorlege, wo im Rathe von vier Hofrätthen und einem Präsidenten darüber entschieden wird. Von der Polizeihofstelle kommen die Bücher wieder in meine Hände, in denen sie verbleiben, bis sie die Buchhändler abholen, oder die verbotenen außer Landes wandern, und mir liegt die Aufsicht ob, daß kein Buchhändler verbotene Bücher erhalte, außer er sucht darum nach. Mit dieser offenen Erklärung hoffe ich den Standpunkt bezeichnet zu haben,

auf welchen mich Herr Brockhaus früher stellen muß, ehe er auf mich seine Hoffnungen setzt. Ich bitte Ew. Wohlgeboren, dies Herrn Brockhaus bestätigen zu wollen.

Ob ich zum Gedeihen der Speculationen des Herrn Brockhaus in Oesterreich etwas beitragen will, heißt nach meinen Gefühlen nichts anderes als: ob ich für die bessere deutsche Literatur thätig sein wolle? Wie ich glaube, fordert dies nicht nur mein Amt, das Publikum, sondern auch mein Präsidium und mein Kaiser. Die ganze Thätigkeit meines Lebens nahm von Jugend an eine wissenschaftliche Richtung, und eben darum hat mich ja der Kaiser auf diesen Platz gesetzt. Die Länderkunde der österreichischen Monarchie ist das Lieblingsgeschäft meines ganzen Lebens, ich war bis 1820 ununterbrochen Herausgeber von Zeitschriften, ich lebe in der Literatur, sie ist mir Bedürfniß und Vergnügen. Kann derjenige, dem die Literatur Acker und Pflug ist, kann und wird der etwas Anderes als die Literatur befördern? Ich kann hierüber außer allen wiener Buchhändlern keinen andern Gewährsmann stellen, als einen Auszug aus Schmuß' „Topographisch-historischem Lexikon von Steyermark“, der nebenfolgende biographische Notizen von mir in seinem Werke lieferte. (Möge Herr Brockhaus übrigens in seinem „Conversations-Lexikon“ von mir sagen, was er für zweckmäßig und wahr hält, so bitte ich doch, ihn auf die in jener Biographie angeführten Jahreszahlen und geschichtlichen Daten aufmerksam zu machen, da diese wenigstens richtig sind.) Ich war immer Oesterreicher, aus Neigung und Grundsatz, ich bin kein Renegat, kein politischer Parteigänger, ich trachtete weder nach falschem Ruhm, noch nach Geld. Ich besitze gerade so viel Vermögen, als ich bedarf, ich habe so viel Einfluß, als ich wünsche, ich bin übrigens ein unbescholtener Mann, ein treuer Diener seines kaiserlichen Herrn und ein eifriger Verehrer der Wissenschaften. Dies sagt mir mein Bewußtsein, dies wissen Alle, die mich näher kennen. Ein Mann mit diesen Eigenschaften wird nie ein Augen-diener sein, der seine Vorgesetzten auf Kosten der Literatur um eines kleinlichen Vortheils willen belügt, oder ihnen ein K für ein U macht, und dem sie früher oder später gewiß die Larve abziehen würden. Was mir auch meine Amtspflichten gegen Herrn Brockhaus auferlegt haben, so habe ich dennoch nie aufgehört, das viele Herrliche, was er zu Tage förderte, anzustarren. Ich befürchte nicht, daß er mich eines Widerspruchs meiner Worte mit meinen Handlungen zeihen werde, wenn er zurücksehen will auf das, was ich früher über meine Stellung in den Censurangelegenheiten geschrieben habe. Ich weiß, was ich meinem Amte schuldig bin, ich weiß aber auch, daß ich ohne Achtung und Liebe für die Literatur mein Amt schlecht verwalten würde.

Ueber die factischen Angelegenheiten des Herrn Brockhaus in Betreff seiner Verlagswerte bei der wiener Censur werden ihn Sie, mein

verehrter Herr, sowie auch andere Herren Buchhändler Wiens hinlänglich belehren. Mehr als diese Herrn Brockhaus sagen können, vermag ich ebenfalls nicht zu sagen. Ich wünsche Ihnen glückliche Reise!

Nach diesem Schreiben und nach dem, was ihm Jasper und andere wiener Buchhändler in der Ostermesse noch mittheilten, hielt er, wie gesagt, jeden weitem Schritt in Wien für überflüssig.

Ueber die Abneigung, welche in den Kreisen der österreichischen Regierung gegen ihn herrschte, hatte er sich übrigens nie Täuschungen hingeeben. Am 1. November 1821 schrieb ihm der Bibliothekar Saec in Bamberg:

Schon während meines Aufenthalts in Wien würde ich Ihnen die dasige ungünstige Stimmung des Ministeriums und das gegen Sie ergangene Circulare an die Buchhändler, weil es von Leidenschaft stroht, berichtet haben, wäre nicht daselbst das Deffnen aller nicht ganz zuverlässigen Briefe zur Regel geworden und hätte ich nicht selbst die allgemeine Aussage darüber an allen von mir abgehenden und an mich gelangenden Briefen bestätigt gefunden. Ich sprach mit dem gleichfalls gegen Sie erbosten von Collin über das unedle Verfahren des Ministeriums, und er konnte nichts erwidern als: weil alle frühern Winke und Rügen und Drohungen gegen Sie fruchtlos geblieben seien, habe man einen energischen Schritt thun müssen. . . . Wer so liberal denkt wie wir, der muß die österreichischen Staaten meiden, wenn er nicht besorgen will, vor Aerger gemüthskrank zu werden: wer sich nicht in denselben erst dieses Jahr herumgetrieben hat, kann sich die ministerielle Tendenz nicht abscheulich genug vorstellen. Ich werde von Zeit zu Zeit manche Probe zur Deffentlichkeit bringen. . . . Deffnungsgachtet gibt es auch in Oesterreich sehr viele Staatsdiener, welche den Fürsten Metternich mit seinem ganzen Verfinsterungscorps so tief verabscheuen als wir. Einen der eifrigsten Leser Ihrer Verlagswerke zählen Sie am Patriarchen zu Venedig, Ladislaus Pyrker. . . . Ich mache Ihnen diese Mittheilungen aus reinem Interesse an Ihren großen Unternehmungen und aus Hochachtung.

Brockhaus antwortete darauf am 21. December:

Die ungünstige Stimmung des Ministeriums in Wien ist mir bekannt; auch habe ich solche im Grunde verdient, da man mein literarisches Wirken bei den in Wien herrschenden Gesinnungen unmöglich preisen kann. Mir ist das auch gleichgültig. Ich handle nach meiner Ueberzeugung und nach den Gesetzen und überlasse das Weitere und die Erfolge dem Fatum oder wie Sie es nennen wollen. Man glaube

übrigens nicht, als ob man in Wien dadurch seine Zwecke erreiche. Das Volk hat sich bereits daran gewöhnt, das Gesetz zu umgehen, und so ist mein Absatz dahin nicht geschmälert. Mir sind alle Verhältnisse in Wien ziemlich bekannt und ich finde, daß Ihre Mittheilungen meine Nachrichten bestätigen.

Aus Anlaß des um diese Zeit in Oesterreich erfolgten Verbots des „Taschenbuchs ohne Titel“ schrieb der Dichter Wilhelm Müller aus Dessau am 16. December 1821 an Brockhaus:

Daß Ihnen das „Taschenbuch ohne Titel“ viele Händel machen würde, war vorauszusehen. Wenn es in Deutschland und namentlich in Oesterreich so fortgeht, wie es jetzt anfängt, so ist zu erwarten, daß der Verlag eines solchen Buchs auf den Scheiterhaufen bringen kann — doch dazu ist wol doch noch ein halbes Jahrhundert erforderlich. Wenn ich die österreichischen Verabredungen und Erklärungen lese, so kommt es mir immer vor, die Leute wollten, wie im „Prinz Zerbino“, die Welt retourtschrauben. Da geht es denn von Jesuiten zur Inquisition und zu Hexenprocessen u. s. w. Mit dieser Retour=Perspective müssen wir dann freilich unsere Zeit noch sehr als liberal und tolerant preisen.

Daß es aber auch in Oesterreich hervorragende Männer gab, die trotz aller Verfehmungen der Hauptunternehmungen des Brockhaus'schen Verlags dem Schöpfer derselben ihre Hochachtung bewahrten, davon sei nur ein Beispiel angeführt. Hauptmann Profesch, der spätere Graf von Profesch=Osten, übersandte Brockhaus am 20. September 1822 die von ihm herausgegebenen „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Feldmarschalls Fürsten von Schwarzenberg“ zur Beurtheilung in einem seiner „schätzbaren Blätter“ und bemerkte dabei, indem er sich auf seine persönliche Bekanntschaft mit ihm bei Gelegenheit des am 15. October 1820 in Leipzig erfolgten Todes des Feldmarschalls bezog: „Ich wünsche Ihren Geschäften das verdiente Gedeihen, was nicht fehlen kann, da die Freunde Ihrer freisinnigen Unternehmungen, was auch dagegen geschehe — wir hoffen es von dem Fortschreiten alles Bessern! — nicht ab-, sondern nur zunehmen können.“

Diese Hoffnung eines österreichischen wahren Patrioten und weitblickenden Staatsmannes erfüllte sich noch bei Brockhaus' Lebzeiten auch in Oesterreich.

Zwölfter Abschnitt.

Letzte Lebensjahre.

I.

Vom Herbst 1819 bis Ende 1820.

Haben wir Brockhaus in den vorhergehenden Abschnitten (dem siebenten bis elften) bei allen den einzelnen Angelegenheiten begleitet, die ihn in der dritten und letzten Periode seines Lebens und Wirkens, seit seiner Uebersiedelung von Altenburg nach Leipzig im Frühjahr 1817, nach den verschiedensten Richtungen hin in Anspruch nahmen: in seiner Verlagsthätigkeit, in den Kämpfen gegen den Nachdruck, den Streitigkeiten mit Müllner, den Kämpfen mit der preussischen Regierung, endlich in den Conflicten mit der österreichischen Regierung, so bleibt uns nur übrig, diese letzten Lebensjahre zusammenzufassen und mehr chronologisch vorzuführen, dabei aber noch Manches nachzutragen und über sein Ende zu berichten.

Wir haben hier zunächst an die Rückkehr von der Reise nach Paris im October 1819 anzuknüpfen, bis zu welcher wir früher (II, 120) sein äußeres Leben verfolgten und die in mancher Hinsicht wieder einen Wendepunkt in demselben bezeichnet.

Während seines Aufenthalts in Paris waren die Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 erfolgt. Statt sich durch dieselben einschüchtern und bestimmen zu lassen, alle Politik von seinem Verlage fernzuhalten, erachtete er es umgekehrt für seine Pflicht als Patriot, der hereinbrechenden politischen Reaction in seinem Wirkungskreise die Spitze zu bieten. So nahm sein Verlag seit dieser Zeit einen noch ausgesprochenern politisch-liberalen Charakter an als in den frühern Jahren; diesem von ihm stets mit

Vorliebe gepflegten, seiner eigenen politischen Ueberzeugung entsprechenden Literaturgebiete konnte er sich jetzt um so leichter widmen, als das Hauptwerk seiner Verlagsthätigkeit, das „Conversations-Lexikon“, in fünfter Auflage fast vollendet vorlag (die letzten beiden Bände wurden im April 1820 ausgegeben) und er in den nächsten Jahren, bis zum Sommer 1822, sich damit begnügen durfte, zwei Neudrucke von derselben zu veranstalten.

Diese politische Verlagsthätigkeit seit Ende 1819 bewegt sich in zwei Richtungen, die indeß vielfach ineinander übergehen.

Einmal verlegte er eine Reihe politischer und zeitgeschichtlicher Schriften liberaler Tendenz, obwohl er auch andere Richtungen nicht ganz ausschloß; über die dabei befolgten Grundsätze spricht er sich mehrfach in seinen Schreiben an Fürst Hardenberg, Schuckmann, Sedlmizky u. A. aus. So veranstaltete er, wie früher berichtet, kurz nach dem Bekanntwerden der Karlsbader Beschlüsse im November 1819 einen Wiederabdruck des berühmten Briefs, den Friedrich von Gentz 1797 an den König von Preußen gerichtet hatte, und veranlaßte Haffe zu einem Vorwort über „das Damals und Jetzt“. Daran schlossen sich in den folgenden Jahren Verlagswerke von Görres, Arndt, Everett, Grävell, Krug (über den griechischen Freiheitskampf), de Pradt, Bignon u. A.

Dann aber ließ er auch in seinen Zeitschriften und periodischen Unternehmungen das politisch-liberale Element fortan viel mehr als bisher hervortreten. Besonders geschah dies mit dem „Hermes“, dem er nach Krug's Rücktritt von der Redaction vom zweiten Jahrgang (1820) an neben dem literarischen auch einen politischen Charakter gab, indem er ihn, von Rotteck und vielen Gleichgesinnten kräftig unterstützt, zum Mittelpunkte des Kampfes für Pressefreiheit und constitutionelle Staatsformen zu machen suchte; seine dafür gethanen Schritte und besonders sein vom 1. December 1819 datirtes Vorwort zu dem neuen Jahrgang haben früher (II, 242 fg.) eingehende Würdigung erfahren. Eine weitere Gelegenheit zu ähnlicher Thätigkeit fand er in dem im Frühjahr 1820 von ihm angekauften „Literarischen Wochenblatt“, das neben der Literatur auch die Zeitgeschichte berücksichtigte und wegen dieser Haltung nach einem aus anderm Grunde erfolgten Verbote in Preußen erst nach langen

Verhandlungen und unter dem veränderten Titel „Literarisches Conversationsblatt“ in Preußen wieder zugelassen wurde, später aber der dortigen Recensur mit unterlag, während es in Oesterreich gleich von Anfang an so gut wie verboten war. Ein drittes größeres Unternehuien halbpolitischer Art waren die „Zeitgenossen“, deren Biographien häufig Beanstandung fanden und im Frühjahr 1821 den unmittelbaren Anlaß zur Einführung der preußischen Recensur für seinen gesammten neuen Verlag gaben.

Noch zu einem andern wichtigen Schritte wurde Brockhaus durch seine Reise nach Paris oder vielmehr durch seinen Verkehr mit bundestäglichen Kreisen in Frankfurt a. M. auf der Hin- und Rückreise veranlaßt: zu dem Mémoire an den König von Sachsen vom 20. November 1819, durch welches er eine endliche gesetzliche Regelung der deutschen Nachdrucksgesetzgebung herbeizuführen suchte, über deren Mangel er bei dem Nachdrucken seines „Conversations-Vexikon“ durch Macklot so traurige Erfahrungen gemacht hatte. Wir haben früher gesehen, wie energisch und geschickt er die Sache anfaßte, wie aber alle seine Bemühungen scheiterten. Wesentlich um angesehenere berliner Collegen und die preußische Regierung zur Unterstützung seines Vorgehens zu bestimmen, beabsichtigte er noch vor Jahreschluß nach Berlin zu reisen. Bevor er aber diesen Entschluß ausführte, trafen ihn einige schwere Schicksalsschläge, die auf sein ganzes ferneres Leben einwirkten und ihn innerlich tief erschütterten.

In dieser Zeit begann zunächst jene unselige Fehde mit Müllner, die seine letzten Lebensjahre so verbitterte und seine geistige Kraft lähmte. Der Anlaß dazu war während seiner Abwesenheit durch eine im „Hermes“ erschienene Recension gegeben worden, und er hatte unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Reise, zu der er sich ursprünglich Müllner als Gefährten erkoren, den vergeblichen Versuch gemacht, die Mißhelligkeiten gleich im Keime zu ersticken.

Innerlich noch tiefer als diese Sache, die erst später größere Dimensionen annahm, berührte ihn damals, wenige Wochen nach seiner Heimkehr, die ihm ganz unerwartete Mittheilung seines

intimsten Freundes und langjährigen vertrauten Berathers, des Hofadvocaten Friedrich Ferdinand Hempel in Altenburg, daß er sich genöthigt sehen werde, sofort Stadt und Land zu verlassen, da ein geschäftlicher Bankrott bei ihm unvermeidlich und selbst seine persönliche Freiheit gefährdet sei. In einem Briefe vom 10. December 1819 bekannte Hempel ihm offen, daß er, wenn auch einiges Unglück sich hinzugesellt habe, größtentheils durch eigene Schuld in diese Lage gekommen sei, nicht blos durch das Spiel, sondern besonders durch Unordnung und die gefährliche Lage, welche ihm erlaubt habe, ein Loch zu- und das andere aufzumachen, sowie durch Vernachlässigung seines lucrativen advocatorischen Geschäfts; er bat Brockhaus dringend, zu einer Berathung über seine Lage nach Lobstädt zu kommen. Ein Brief ihres gemeinschaftlichen Freundes, des Bankiers August Reichenbach in Altenburg, bestätigte Hempel's Mittheilungen und sprach die gleiche Bitte aus. Brockhaus hatte in Lobstädt eine Zusammenkunft mit Hempel und Reichenbach; auf ihren Rath und von ihnen unterstützt, verließ Hempel vor Ausbruch der Katastrophe Deutschland und fand eine Zuflucht in Pesth, wo er unter dem Namen Dr. Friedrich Hannack bis zum 4. März 1836 gelebt hat. Brockhaus gerieth durch das Unglück seines Freundes noch in besondere Unannehmlichkeiten, weil er in Nr. 2 der „Müllneriana“ einen Brief Hempel's abgedruckt und ihn, ohne dessen Namen zu nennen, als „einen seiner bewährtesten Freunde, dessen Name in ganz Deutschland mit Achtung genannt werde“, bezeichnet hatte, später aber durch gerichtlichen Spruch genöthigt wurde, Hempel als Verfasser anzugeben. Wir haben früher geschildert, wie er sich trotzdem nicht entschließen konnte, seinen frühern Freund zu verleugnen. Auch materiell unterstützte er ihn fortwährend durch zahlreiche literarische Aufträge, obwol das von Hempel herausgegebene „Taschenbuch ohne Titel auf das Jahr 1822“ ihm viel neue Unannehmlichkeiten bereitete, und zahlte ihm außerdem eine jährliche Rente, die er noch vor der Katastrophe, im Februar 1819, ihm und nach Hempel's Tode der Schwester desselben für ihre ganze Lebenszeit aus freien Stücken und durch ein besonderes Document (damit die Zahlung auch nach seinem eigenen Tode erfolge) zugesichert hatte, um dadurch „nur einen ganz

geringen Theil der ihm für seine vielfachen freundschaftlichen Bemühungen und Gefälligkeiten schuldigen Verbindlichkeiten einigermaßen dankbar anzuerkennen“. „Zugleich“, hieß es in dem Documente weiter, „sage ich meinem verehrten Freunde treue und ehrliche Freundschaft zu, solange mir Gott das Leben schenkt, und bitte ihn ebenso um die Fortdauer der seinigen, von der ich durch Rath und, was mehr sagen will, durch That so viele Beweise habe.“

Aber mit diesem einen Schicksalschlage sollte es noch nicht genug sein: kaum vier Wochen nach der Hempel'schen Katastrophe, am 7. Januar 1820, meldete ihm sein eigener Schwager Ludwig, der Rath und Kammerverwalter in Altenburg war und auch sonst eine sehr angesehenene Stellung in der dortigen Gesellschaft einnahm, daß er in Gefahr sei, Amt und Ehre zu verlieren; auch er beschwor ihn, mit ihrem beiderseitigen Freunde, dem Bankier August Reichenbach, der gerade in Leipzig war, sofort zu ihm zu kommen und ihm zu helfen. Brockhaus reiste gleich am folgenden Tage nach Altenburg und wußte, allerdings mit namhaften pecuniären Opfern, an denen sich Reichenbach und noch zwei andere Freunde betheiligten, die Angelegenheit wenigstens äußerlich zu ordnen; der Vorgesetzte Ludwig's, Kammerrath Bernhard von Lindenau, der spätere sächsische Minister, benahm sich dabei sehr entgegenkommend und human. In der Kasse der Kammerverwaltung, für die Ludwig verantwortlich war, hatten sich Defecte ergeben, die schon von vielen Jahren datirten und ihren Grund in Geschäftsunordnung hatten; außerdem hatten Ludwigs in einer Art Rivalität mit dem Reichenbach'schen Hause einen größern Aufwand gemacht, als es ihr regelmäßiges Einkommen gestattete, worüber Brockhaus seinem Schwager oft vergebliche Vorstellungen gemacht hatte. Der Schlag traf ihn um so härter, als er mit Recht schlimme Rückwirkungen davon auf seine eigene geschäftliche und bürgerliche Stellung fürchtete. Außerdem hing er sehr an seiner Schwägerin, mit der er schon vor seiner zweiten Verheirathung warme Freundschaft geschlossen hatte und fortwährend in den besten Beziehungen blieb, namentlich auch einen lebhaften Briefwechsel über Alles, was ihn innerlich und äußerlich beschäftigte, unterhielt.

Ludwig verließ bald darauf Altenburg, wo seines Bleibens nicht mehr war, wiewol er nur von seinem Amte entlassen wurde und sogar eine Pension vom Herzog erhielt; Kammerrath von Lindenau hatte dies besonders mit Rücksicht auf Brockhaus' und Reichenbach's Eintreten auszuwirken gewußt. Ludwig wandte sich zunächst nach Dresden, später nach Bremen, wo er die Redaction der „Bremer Zeitung“ übernahm; seine Frau nahm eine Stelle als Gesellschafterin bei einem Herrn von Möllendorf im Mecklenburgischen an; für die Kinder, drei talentvolle Knaben, sorgten Brockhaus und Reichenbach. Diese Auflösung des Ludwig'schen Hauses hatte Brockhaus für durchaus nöthig gehalten und gegen das Widerstreben der Betheiligten, besonders Ludwig's, durchgesetzt. Reichenbach, dem dies anfänglich auch als zu grausam erschien, schrieb ihm später:

Wir Andern können nur Ihren Rath sanctioniren, denn daß Sie einen andern als völlig durchdachten, annehmbaren ertheilen werden, läßt sich bei Ihrer Umsicht, Kenntniß der wahren Lage der Sache wie der dabei concurrirenden Personen durchaus nicht erwarten. Meine Frau rief beim Durchlesen Ihres Briefs mehrmals aus: „Brockhaus ist ein ganzer Mann, denn er scheut sich nicht, die Wahrheit offen zu sagen — mir wie aus der Seele geschrieben! — einverstanden, einverstanden! — wie hat er doch Beide studirt; der weiß den Nagel auf den Kopf zu treffen!“

Mit Ludwig selbst hob Brockhaus den brieflichen Verkehr auf, weil er dessen ganzes Verhalten vor und nach der Katastrophe unverzeihlich fand; mit dessen Frau, seiner Schwägerin Wilhelmine, setzte er ihn dagegen noch lebhafter als früher fort und blieb ihr bis zu seinem Tode in Rath und That ein treuer Freund. In diesem Sinne schrieb er ihr am 28. Februar folgende, sein innerstes Denken und Empfinden offenbarende Zeilen:

Wenn ich erwäge, wie Sie und Ludwig jetzt im Leben stehen könnten und nicht stehen, so möchte ich Blut weinen und gegen den, der an Allem allein die Schuld, in Verwünschungen ausbrechen. Wenn ich aber nach meinen Lebenserfahrungen wieder bedenke, wie Alles sich doch zum Guten gelenkt, wie Ludwig statt gerechter und ihm gebührender Strafe Menschen gefunden, die alle seine Schulden und Verpflichtungen (und welche!) mit den unerhörtesten Aufopferungen abtragen, ihm noch eine Pension verschaffen, wie sie der getreueste und fleißigste Staatsdiener am Ende seiner Tage nicht erhält, wie sich gleich Aus-

sichten für Sie Alle zeigen, die ehrenvoll, belohnend und würdig sind, ohne daß Sie Ihre Freiheit auf eine längere Zeit zu opfern brauchen, — wenn ich dies bedenke und wie ich anderweitig vielfach gesehen, wie es redlichen Familien, die nicht durch eigene Schuld, sondern durch unabwendbares äußeres Unglück sanken, ergangen und welche bitteren Kelche diese anzuleeren, welche Demüthigungen sie zu erdulden, welche Prüfungen sie zu bestehen hatten, — dann möchte ich auf die Knie niedersinken und Gott dafür danken, daß er Alles so für Sie zum Besten geordnet und Ihren Glückstern auch in dieser furchtbaren Katastrophe nicht hat untergehen lassen! Keine andere Gesinnung, kein anderes Gefühl dürfen auch Sie haben, liebes München, wenn Sie wahrhaft gut und edel sind. Flehen Sie den Himmel um Resignation an, und wenn Sie sich diese erringen, so treten Sie mit Heiterkeit und Energie Ihr neues Lebensverhältniß an und harren darin aus, wenn Sie auf gute und edle Menschen gestoßen, wie wir hoffen wollen, als eine treue und Gott ergebene Magd, redlich, alles Cille der alten Zeit, wo nicht im Rechten gehandelt wurde, abstreifend und ablegend, und in Demuth aus! Mich müßte Alles irren, oder in Ihrer Brust wird dann bald eine Zufriedenheit und Selbstschätzung einkehren, wie Sie beide noch nicht gekannt haben; Sie werden zu einem gereinigten Dasein erstehen, und wenn Sie früher oder später diese Verhältnisse verlassen und wieder mit Mann und Kindern vereint ein neues Familienleben bilden, vielleicht eine Katastrophe segnen, die zu dem Wege führte, wo Sie sich endlich wieder selbst fanden.

Keine andern Gesinnungen kann ich meinen Grundsätzen nach haben. Theilen Sie solche, so werden Sie an mir stets den redlichsten und ergebensten Freund besitzen, der Sie nie verlassen wird, und auf den Sie, so lange er lebt, wie auf einen Felsen bauen können. Dann, aber auch nur dann, habe ich auch keine *arrière-pensées* und suche auch zu vergessen, was ich längst verziehen habe. Sie sind eine edle Frau, und über das, was Sie von dem Pfade des Rechten und Wahren abgeführt und Sie auf Bahnen geleitet hat, die in ihrem falschen Schimmer zu Unglück und Verderben führen konnten, breche ich gewiß nicht den Stab, da ich menschlich genug fühle, um den Gang Ihres Lebens begreifen und psychologisch nachgehen zu können. Wenn wir so menschlich und milde urtheilen, so werden aber auch Sie es thun und nicht mehr Diejenigen verdammen, welche die von Ihnen Beiden genomme Lebensstellung stets getadelt, sie für eine unrechte erkannt und Ihre Katastrophe vorausgesehen und =gesagt haben. Daß Ihr Mann tausendmal mehr Unrecht gehabt, und er vor allem und in allem vom ersten Keime an bis zur grausen Entwicklung, versteht sich von selbst. Diese Erkenntniß und da ich nicht glaube, daß er sie theilt, daß er sie nach Wahrheit würdigt, und daß er sich auch jetzt auf dem

rechten Wege zum Heil und zur Rettung befindet — indem ihm vor allem Demuth und Ergebung zu fehlen scheint —, sind auch die Ursachen, daß ich ihm nicht so leicht verzeihe. Ich muß erst sehen, wie er sich sein Leben bildet, und nur dann, wenn ich sehe, daß es mit wahrer Resignation geschieht und er in Thätigkeit und Festigkeit sich edlen und würdigen Bestrebungen und Zwecken hingibt, werde ich ihm wieder meine Hand reichen und sein Freund sein mögen. Bis dahin wünsche ich jede Verbindung — schriftliche und persönliche — suspendirt. Daß ich ihm aber demungeachtet gefällig sein und ihm helfen werde, wo ich nur kann, werden Sie von meinem Charakter auch ohne Zusage erwarten.

Und nun über dies Alles Punktum. Ich habe nichts mehr und nie etwas Anderes darüber zu sagen.

Am Hasse in Dresden schrieb er am 12. Januar über Ludwig und Hempel:

Freundschaft hat mich nie an Ludwig gefesselt, da unsere Grundsätze, Lebens- und Weltansichten immer schnurstracks entgegengesetzt waren; leider entwickelte sich Alles so, wie ich es immer vorausgesetzt habe: hätte ich doch mich mögen geirrt haben! Dagegen verband mich innige Freundschaft an den ebenso unglücklichen Ferdinand (Hempel), im Grunde einen der besten edelsten Menschen, wie er einer der geistreichsten war. Die Laxität der altenburger alten Verwaltung, übertriebenes Spielen mit dem Leben und der Zeit, üppige Aesthetelei, das verführerische Beispiel eines befremdeten glänzenden Hauses, dem man thöricht nachstrebte, dies hat zu den ersten Schritten geführt; einmal aber den Rubicon passirt, erzeugte ein Fehler den andern, bis der Boden unter ihnen einstürzte und Rettung im vollen Sinne unmöglich war.

Das Schickjal Ludwig's fand auch in den altenburger Kreisen viel geringere Theilnahme als das Hempel's. Hofrath Pierer in Altenburg, dem Brockhaus geschrieben hatte, Hempel's Katastrophe habe ihn ganz niedergeschmettert und Altenburg komme ihm wie eine grause Ruine vor, in der es ihm unheimlich werden könnte, antwortete ihm:

Hempel findet im Ganzen hier weit mehr Mitleiden als feindselige Gesinnung. Hempel hat sich nie durch Pflichtgefühl leiten lassen; was ihn aber außer seinen Talenten jedermann lieb und werth machte, war seine bis zur Leichtfertigkeit gesteigerte Gutmüthigkeit. Seinen Freunden gegenüber — und wie groß war der Kreis dieser — unterschied er sein Ich durchaus nie, und aller Egoismus war ihm fremd. Er brachte seinen Freunden und Jedem, der sich nur an ihn drängte, Opfer in

tausenderlei Weise und rechnete sie keinem auch nur von fern an. Nach seinem aus Geniale grenzenden Spielgeist, den ich vielfach in Karten wie im Schach bewundert habe, trieb er mit seinem ganzen Leben ein Hazardspiel, und sein gut Glück verleitete ihn, dieses bis zu höchst, wo es ein *va banque* galt, zu steigern, und diese letzte Karte ist umgeschlagen Also lassen Sie uns miteinander unsern ehemaligen Freund beklagen; aber den schwarzen Stein gegen ihn zur Verurtheilung mag ich wenigstens nicht in die Richterschale werfen. Jeder Mensch hat seinen Wendepunkt im Leben, wo er bis zur Verworfenheit sinken würde, wenn ihm nicht gerade zur rechten Zeit sein Lebensengel zur Seite stände und der unsern Freund vielleicht in einer einzigen unglücklichen Stunde seinem Geschick überließ.

Diese traurigen Vorkommnisse hatten die Reise nach Berlin, die Brockhaus im Interesse seines an den König von Sachsen gerichteten *Mémoire* zu machen beabsichtigte, um mehrere Wochen verzögert; sobald aber jene Angelegenheiten geordnet waren, führte er sein Vorhaben in der zweiten Hälfte des Januar 1820 aus, auch um sich etwas zu zerstreuen, und blieb dort bis Anfang Februar. Statt seiner Frau, die wegen des Unglücks, das ihre Schwester betroffen, zu Hause blieb, begleitete ihn seine älteste Tochter Auguste. Ueber diesen berliner Aufenthalt schrieb er, nach Leipzig zurückgekehrt, am 17. Februar an Haffe:

Nicht ohne einige Bedenklichkeit war ich hingereist, indem ich es mir möglich dachte, daß mein antiborussischer Verlag und namentlich der Verlag der Grävell'schen Sachen, der *Genziana*, des „*Hermes*“, besonders da ich bei diesem auch als Redacteur aufgetreten war und namentlich die preussische Censurordnung so scharf angegriffen hatte, und der „*Isis*“, sowie die persönliche Feindschaft der Herren von Cölln und von Kampf mir auf verschiedene Weise Unannehmlichkeiten zuziehen könnte. Um so überraschter war ich daher, die ausgezeichnetste Aufnahme zu finden und mit Güte und Gastfreiheit in einem Grade überhäuft zu werden, daß ich gestehen muß, nie eine ähnliche gefunden zu haben. Auch muß ich das gestehen, daß ich noch keine Stadt und keine Gesellschaft gefunden, in welcher sich so viel höhere Bildung, Lebenssitte, Sinn für Literatur und liberale Ideen vereinigt zeigten. Das stammt noch zum Theil von der zahlreichen eingewanderten französischen Colonie und von der Schule Friedrich's her. Die Spuren von jener sind immer noch unverkennbar in ihren Abkömmlingen, und es ist ganz natürlich, daß dieser Einfluß auch auf die Gesellschaft im Allgemeinen übergegangen. Waren die Berliner vor Bahren als *Frondeurs* bekannt, so

sind sie es vollends jetzt, und ich versichere Ihnen, daß wir hier in Sachsen das nicht über Preußen zu sagen wagen dürften, was dort an jeder Wirthstafel gesprochen wird. Nur eine kleine Clique umgibt den König und nimmt seine „religion“ gefangen. Das ist aber vorübergehend, und in dem gesunden Sinn des Volks und fast aller höhern Beamten liegt die kräftigste Reaction, die um so wirksamer ist, da die Regierung selbst sich durch die letzte Verschwörungsgeschichte, durch ihren Beitritt zu den Karlsbader Verhandlungen, durch ihren Mangel an Intelligenz bei allen diplomatischen Verhandlungen seit 1814, durch ihre Unterwürfigkeit gegen Oesterreich und durch ihr Schwanken bei den Verfassungsangelegenheiten um alle Achtung gebracht hat. Diese Reaction tritt allenthalben ein, wo die Regierung nicht durch Cabinetsbefehle durchgreift.

Am meisten sehe ich Stügemann, Wolf (den Philologen), Wolff (den Schauspieler), Hufeland, Humboldt, Gneisenau, Graf Brühl, Streckfuß, den portugiesischen Gesandten Lobo, der ein großer Freund der deutschen Literatur, Schleiermacher, Ferber (den freimüthigsten Menschen, den ich je gesehen), Ruhl; die Bildhauer Tieck und Rauch, Schinkel, einen herrlichen Verwandtenkreis (seitens meiner Frau), der aus vier Familien bestand, Wolfart, Koreff, Barnhagen von Ense und viele Andere. Kurz, ich kam so wenig zu mir, daß wir (Auguste war mit) in der ganzen Zeit nur zweimal zu Hause gespeist haben.

Daran schloß sich dann die früher (S. 81) mitgetheilte Stelle über den günstigen Erfolg des Hauptzwecks seiner berliner Reise, die Agitation gegen den Nachdruck zu fördern.

Die berliner Verwandten seiner Frau, die er in dem Briefe an Hassé erwähnt, waren zwei Oberfinanzräthe und ein Oberrechnungsrath von Zschock sowie ihre an den Kaufmann Knaspach verheirathete Schwester. „Alle vier Familien“, schrieb er bald darauf an seine Schwägerin Ludwig, „sind sehr à leur aise, die Frauen dort, der Mann hier ebenfalls sehr gebildet, und das Ganze macht einen Familiencirkel, der nicht interessanter sein kann. Was ich über die berliner Verwandten zu melden habe, muß freilich in Ihrer jetzigen Lage Ihrem Herzen fast wehe thun. Wäre nur voriges Jahr der Plan ausgeführt worden, den wir damals hatten, daß sie uns Alle noch in unserm Glücke gesehen hätten! . . . Ueberhaupt haben wir köstliche Tage in Berlin gelebt, und ich bin mit einer Freundschaft und Achtung aufgenommen worden, die mich fast beschämt hat.“

In diese Zeit, das Frühjahr 1820, fällt auch eine geschäftliche Maßregel, die Brockhaus hohe Ehre macht. Als er sich, wie früher berichtet, in der Ostermesse 1811 in Folge des Verkaufs seines amsterdamer Geschäfts genöthigt gesehen hatte, seine Gläubiger um Nachsicht zu bitten, war die Mehrzahl derselben darauf eingegangen und dann auch innerhalb eines Jahres vollständig befriedigt worden. Ein kleinerer Theil hatte die andere Alternative vorgezogen: gegen eine sofortige baare Zahlung auf den Rest ihrer Forderungen zu verzichten. In einem in seinem Auftrage von einem angesehenen leipziger Advocaten erlassenen Circularbrieife vom 15. März 1820 ließ er nun diesen letztern Creditoren (einer allerdings nicht großen Anzahl von Verlagshandlungen) anzeigen, daß er sich entschlossen habe, die der frühern Firma „Kunst- und Industrie-Comptoir in Amsterdam“ gewährten Nachlässe, soweit sie von ihm nicht inzwischen bereits ersezt worden seien, ohne Ausnahme und mit den Zinsen vom 1. Januar 1813 an nachzuliquidiren, und um Uebersendung der betreffenden Rechnungsauszüge ersuchen. Dener Circularbrief ist früher mitgetheilt (I, 246) und dabei erwähnt worden, daß die darauf eingegangenen Antworten ebenso große Ueberraschung als Befriedigung aussprachen. Die Angelegenheit wurde sodann rasch erledigt.

Diese freiwillige Regelung einer längst vergessenen Sache wurde indeß von seinen Gegnern, besonders von Müllner, zu seinen Ungunsten, ja selbst zu Angriffen auf ihn benutzt. Brockhaus schrieb darüber am 13. Mai an Haffe in Dresden:

Mein geliebter Freund! Ihre drei Briefe sind mir in Wahrheit eine Stärkung bei den vielen Antastungen gewesen, welche die niedrigsten Gesinnungen in dieser letzten Zeit sich gegen mich erlaubt haben. In solchen Fällen bewährt sich wahre Freundschaft, und ich erkenne den moralischen Werth der Ihrigen. Gewiß aber auch, theuerster Haffe, ich bin und war ihrer nicht und nie unwerth. Ich habe ein sehr verwickeltes Leben gehabt, weil ich von meinem Debit im Leben an die gemeine und rohe Menge gegen mich erregte und mein Standpunkt stets ein exponirter und nicht gewöhnlicher war. Ich habe die Hauptdaten wahr niedergeschrieben*, und wenn ich früher als Sie einst

* Damit kann nur die früher (I, 33—35) mitgetheilte Selbstbiographie gemeint sein, die aber leider nur bis 1801 reicht.

hinübergehen sollte, von wo kein Wanderer zurückkehrt, so werden diese Ihnen gewidmeten Materialien Sie in Stand setzen, der Nachwelt ein kleines biographisches Denkmal von Ihrem Fremde zu setzen. Es hat wenig Menschen gegeben, zu denen ich mich jemals so hingezogen gefühlt hätte als zu Ihnen, theuerster Freund, und ich glaube auch, daß Sie vor Allen mich erkannt, mich gewürdigt und auf dem Boden meiner Seele gelesen haben. Auf mir haftet nichts Uedles, nichts Unrechtliches, wohl aber des Irthums Mancherlei. Traurig ist's, daß sich über all diese Dinge nichts selbst öffentlich sagen läßt, man also bei einem Angriff darauf verloren ist. So auch über die Finalausgleichung der Creditoren des „Kunst- und Industrie-Comptoirs“ in Amsterdam. Lesen Sie darüber das einliegende Circular meines Agenten. Wie läßt sich da sagen, daß ich jemals fallirt habe? Nicht als ob darin auch eine Schande stecke, aber es ist ein falsch aufgefaßtes Factum.

Aber schmeichelhaft ist es mir auch, die rührendsten Beweise von Achtung und Liebe von vielen Seiten zu erhalten. Als einen Beweis derselben lege ich Ihnen zwei Briefe meiner edlen Freundin Huber mit bei.

Ich schicke Ihnen allein, geliebter Hasse, diese Actenstücke, damit Sie wenigstens in diesem Gewirre von Niederträchtigkeit klar und klar sehen. Ihr Urtheil und Ihre Freundschaft ist mir mehr werth als der der Million, und Ihr Ausspruch, wenn sich dazu die Gelegenheit darbietet, hat sein Gewicht. Gesucht braucht diese Gelegenheit aber nicht und nie zu werden. Und hiermit basta!

Hasse hatte damals und auch später die Absicht, den hier geäußerten Wunsch seines Freundes zu erfüllen, was auch daraus hervorgeht, daß er auf diesen Brief schrieb „Zu Brockhaus' Leben“, doch kam es aus verschiedenen Ursachen leider nicht dazu. Nach Brockhaus' Tode verfaßte er nur eine für das „Conversations-Lexikon“ bestimmte biographische Skizze seines Freundes, die zwar damals nicht zum Abdruck gelangte, aber den in den spätern Auflagen des „Conversations-Lexikon“ (zuerst in der zehnten, 1851) enthaltenen Artikeln über Brockhaus als Grundlage gedient hat.

Mit Hasse unterhielt Brockhaus auch in dieser Zeit überhaupt einen regen Briefwechsel. So schrieb ihm Hasse am 4. Juni aus Karlsbad, wo er die Cur gebrauchte:

Ich wohne bei Frau von der Necke und bin des gemüthvollen edlen Tiedge Nachbar, dessen „Urania“ mir in Karlsbads schönen Schattengängen eine liebe Begleiterin ist. Die Herzogin von Kurland, Schwester der Frau von der Necke und eine Verwandte von Tallestrand, hat in

Paris in den wichtigsten Verbindungen gelebt. Die Unterhaltung mit ihr über die dortigen Verhältnisse ist für mich äußerst interessant. Unter den hiesigen Fremden war Goethe der merkwürdigste. Ich hatte das Glück, ihn einmal zu sprechen; leider verließ er Karlsbad schon im Mai. Er äußerte sich mit vieler Mühnung über die Achtung seiner Zeitgenossen an seinem letzten Geburtstagsfeste. Seine Gesundheit ist noch fest. Er geht rüstig und kräftig einher. Ueber die hohe Gestalt ist das Schlichte und Einfache schön verbreitet.

Hasse folgte bald darauf einer Einladung der Herzogin von Kurland nach ihrem Gute Löbichau bei Altenburg, auf dem sie nach der Entfugung ihres Mannes, des letzten Herzogs von Kurland (1795), besonders aber seit dessen Tode (1800) die Sommer zu verbringen und geistvolle Männer um sich zu versammeln liebte. Durch Hasse ließ die Herzogin auch Brockhaus dorthin einladen. Hasse schrieb, er werde dort Anselm von Feuerbach, den Criminalisten (mit dem Brockhaus durch seine zweite Frau verwandt war), den Geheimrath Körner aus Berlin, Tiedge und die ganze Familie der Herzogin finden; in letzterer werde er eine herrliche Frau kennen lernen, die alle liberalen Ideen mit Freude in ihrem Herzen und Geiste hege und pflege. Brockhaus spottete über seinen Freund, der sich in dieses Meer von Lust und Wonne hätte verlocken lassen und dort, in Armidens Gärten, freilich keine Zeit zum Arbeiten haben werde. Er bedauerte, der ehrenvollen Einladung nicht folgen zu können, that dies aber einige Wochen später, im August, und verbrachte drei genussreiche Tage bei der Herzogin, die sich für seine Unternehmungen und besonders für das eben von ihm übernommene „Literarische Wochenblatt“ warm interessirte. Ein Jahr darauf, am 20. August 1821, starb die Herzogin. Brockhaus veranlaßte Tiedge, eine Biographie von ihr zu schreiben, die zuerst in den „Zeitgenossen“ (1823) und dann auch als besondere Schrift erschien.

Im Frühling und Sommer dieses Jahres (1820) wurde Brockhaus außer von den ersten Stadien seiner Streitigkeiten mit Müllner: der Veröffentlichung der „Müllneriana“ und den ersten von Müllner gegen ihn eingeleiteten Processen, vorzugsweise von dem „Literarischen Wochenblatt“ in Anspruch genommen, zunächst durch dessen Ankauf und Umgestaltung, dann durch die Beanstandung,

die es gleich im Anfang seitens der preußischen Regierung fand und der bald das Verbot in Preußen folgte.

Bei der Umgestaltung oder vielmehr Neubegründung dieser Zeitschrift (denn er machte aus derselben ein ganz neues Blatt) leistete ihm die Druckerei, der er die Herstellung übertrug, die Pierer'sche Hofbuchdruckerei in Altenburg, über ihre eigentliche Aufgabe weit hinausgehende wesentliche Dienste. Brockhaus hatte den Druck der Zeitschrift trotz der Unbequemlichkeit, welche die wenn auch geringe Entfernung von Leipzig mit sich brachte, nach Altenburg verlegt, weil die Censur dort milder als in Leipzig gehandhabt wurde und der mit ihm eng befreundete Besitzer der Druckerei, Hofrath Pierer, mit dem damaligen Censor, Regierungsrath von der Gabelentz, auch befreundet war. Pierer wußte die vielfachen Anstände, die sich in Betreff der Censur erhoben, stets geschickt zu beseitigen, während dagegen der Censor dadurch in manche Verlegenheiten gerieth und selbst einmal genöthigt wurde, sich der preußischen Regierung gegenüber zu verantworten. Außerdem ertheilten ihm Hofrath Pierer und dessen in dieser Zeit (Frühjahr 1820) in das Geschäft eingetretener Sohn, Hauptmann (später Major) Pierer, ihren Rath nicht nur über die typographische Herstellung, sondern auch über die Leitung der Zeitschrift und besorgten sogar deren Unterredaction, wobei sie oft wegen mangelnder Instruction oder bei Censurconflicten wichtige Entscheidungen selbst zu treffen hatten.

Zwischen ihnen und Brockhaus bestand in dieser Beziehung und auch sonst ein ganz eigenthümliches Verhältniß. Hofrath Pierer war nicht nur der Mitredacteur der Zeitschrift, die er für Brockhaus druckte, sondern auch der Redacteur und größtentheils Verfasser zweier medicinischer Verlagswerke, die er 1816 nebst seiner buchhändlerischen Firma „Literarisches Comptoir“ an Brockhaus verkauft hatte, aber auch fernerhin für denselben druckte: der „Allgemeinen medicinischen Annalen des neunzehnten Jahrhunderts“ und des „Medicinischen Realwörterbuchs“. Hauptmann Pierer, der Sohn, unterstützte seinen Vater bei der Mitredaction des „Literarischen Wochenblatts“, schrieb selbst Aufsätze für diese Zeitschrift und revidirte außerdem die militärischen Artikel für die neuen Abdrücke des „Conversations=Lexikon“. Daneben ertheilte Hofrath

Pierer Brockhaus fortwährend seinen Rath über dessen Verlagsunternehmungen, besonders das „Conversations-Vexikon“, das er seit 1816 fast ausschließlich druckte, aber auch über dessen literarische Streitigkeiten und persönliche Verhältnisse. Brockhaus wiederum ließ bei Pierer so viel drucken, als dessen Pressen irgend zu leisten vermochten, und erfüllte damit vollständig das Versprechen, das er ihm bei Ankauf seiner Verlagswerke gegeben hatte. Aber auch er ertheilte Pierer auf dessen Wunsch oft seinen Rath in geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten. So entwickelte sich zwischen ihnen trotz häufiger mündlicher Rücksprache eine sehr lebhaftes Correspondenz, die meist in ausführlichen eigenhändigen Briefen und in besondern „Mémoires“ geführt wurde; Brockhaus schickte einmal gleichzeitig drei ausführliche Mémoires an Pierer über drei verschiedene Angelegenheiten. Natürlich fehlte es dabei aber auch nicht an Differenzen leichter wie ernsterer Art. Brockhaus hatte außer den gewöhnlichen Klagen eines Verlegers über seinen Drucker wegen schlimmer Druckfehler, Verzögerungen u. s. w. namentlich häufig Beschwerde zu führen über falsche Ausführung seiner allerdings oft schwer zu befolgenden Instructionen und über die ihm doch auch von der altenburger Censur trotz ihrer Milde bereiteten Hemmnisse. Pierer hingegen mochte wol noch häufiger gegründete Ursache haben, sich über Brockhaus zu beschweren, da ihm dieser mitunter sehr schwierige Aufgaben stellte und Forderungen an ihn richtete, die er beim besten Willen in keiner seiner Eigenschaften: als Drucker, Redacteur und Freund, erfüllen konnte, über deren Nichtausführung jener aber oft sehr erzürnt war.

Spaßhaft und für die damaligen Censurverhältnisse bezeichnend ist es, daß Pierer einmal an Brockhaus schreibt: er habe soeben ein Verlagswerk desselben gesehen, das nicht bei ihm gedruckt sei, auf dem aber trotzdem seine Firma als Drucker angegeben sei, noch dazu auf dem Titel („Müllneriana Nr. II“); dies sei zwar eine ziemlich gleichgültige Sache, doch bitte er ihn, künftig die Liberalität der altenburger Censur wirklich zu benutzen und Schriften, zu deren Sicherung ihm der fremde Druckort zweckmäßiger erscheine, auch bei ihm drucken zu lassen, da in ähnlichen Fällen doch Weiterungen entstehen könnten. Ein andermal hatte Pierer

eine Nummer des „Literarischen Wochenblatts“ in Druck gegeben, bevor der Correcturabzug von dem Censor mit dem Imprimatur zurückgesandt worden war; da dieser dann doch eine Stelle gestrichen hatte, ließ Pierer die letzten Hunderte von Exemplaren ohne dieselbe drucken und bat Brockhaus dringend, von dem ersten Druck ja keine Exemplare nach Altenburg, Gotha und Weimar schicken zu lassen, da jene Stelle die weimarische Regierung betraf. Statt aber Pierer für seine Umsicht zu danken, machte ihm Brockhaus Vorwürfe, daß er die gestrichene Stelle nicht durch Censurstriche oder andere Worte ersetzt habe.

Trotz dieser und ähnlicher Differenzen herrschte indeß wahre, auf gegenseitiger Hochachtung beruhende Freundschaft zwischen beiden Männern, die sich auch bei einem wichtigern Conflict, in den sie bald miteinander geriethen und von dem gleich die Rede sein wird, voll bewährte.

Während Brockhaus die Freude hatte, daß das „Literarische Wochenblatt“ infolge seiner eigenen Thätigkeit für dasselbe rasch zu Ansehen und Verbreitung gelangte, hatte er gleich im Anfang einen Conflict darüber mit der preussischen Regierung zu bestehen. Wir haben früher berichtet, wie er diesem zu begegnen suchte und trotz alles seines Bemühens und wiederholter Eingaben an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg das Verbot der Zeitschrift für Preußen (im August) zunächst nicht abzuwenden vermochte, wie es ihm dann aber doch durch persönliche Schritte in Berlin (im November) gelang, die Wiederzulassung derselben unter dem veränderten Titel „Literarisches Conversationsblatt“ zu erreichen.

In Oesterreich war die Zeitschrift von Anfang an oft confiscirt worden und wurde bald ganz verboten. Nicht deshalb, sondern wegen des Verbots zweier Bände des „Conversations-Vexikon“ wollte Brockhaus, wie früher erwähnt, im Herbst 1820 nach Wien reisen, unterließ es aber, weil ihm seine Anwesenheit in Berlin noch nothwendiger erschien.

Die Umgestaltung des „Literarischen Wochenblatts“ und die persönliche Uebernahme der Redaction des „Hermes“ hatten Brockhaus in zahlreiche neue Verbindungen mit Schriftstellern gebracht, unter anderm mit Wilhelm Müller in Dessau, den er dann zur

Herausgabe einer „Bibliothek deutscher Dichter des siebzehnten Jahrhunderts“ veranlaßte und dessen „Griechenlieder“ er verlegte, mit dem er aber auch in regen freundschaftlichen Verkehr trat. Ebenso kam er in dieser Zeit mit Ludwig Tieck in geschäftliche und bei seiner häufigen Anwesenheit in Dresden in vielfache persönliche Beziehung. Tieck bot ihm eine Uebersetzung älterer englischer Dramen an, die unter dem Titel: „Shakespeare's Vorschule“ erschien, und versprach auch Betheiligung an der „Urania“, die dann, allerdings erst von 1826 an, mehrere seiner besten Novellen zuerst veröffentlichte. Die wichtigste literarische Verbindung aber, die Brockhaus im Sommer 1820 schloß, war die mit Friedrich von Raumer, der ihm unaufgefordert seine „Vorlesungen über die alte Geschichte“ anbot und dessen Hauptwerk, die „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit“, noch von Brockhaus übernommen und zum Druck befördert wurde. Wir haben früher gesehen, wie freundschaftlich das Verhältniß zwischen den beiden Männern sich gestaltete und welche wichtigen Dienste Raumer seinem Verleger und Freunde bei dessen Conflicten mit der preußischen Regierung geleistet hat.

Wie in jeder Biographie, wenn sie keine Verherrlichung des Geschilderten sein soll, auch Fehler und Misgriffe desselben nicht verschwiegen werden dürfen, so muß in der Lebensgeschichte eines Verlegers neben den von ihm ausgeführten Unternehmungen auch die Ablehnung von Verlagsanträgen solcher Schriftsteller erwähnt werden, die später zu den gefeierten zählten. Kein Verleger wird sich rühmen können, nach beiden Seiten hin stets das Richtige getroffen zu haben: die gangbarsten Werke sind schon oft von anerkannt intelligenten und geschäftskundigen Verlegern abgelehnt worden. Fälle dieser Art bietet auch Brockhaus' Verlegerlaufbahn dar; einer der bemerkenswertheften ist seine Ablehnung der Gedichte Heine's.

Der damals erst zwanzigjährige Dichter sandte sein erstes Manuscript mit folgendem Briefe an Brockhaus:

Beiliegend erhalten Sie ein Manuscript, betitelt: „Traum und Lied“, welches ich Ihnen zum Verlag anbiete. Ich weiß sehr gut, daß Gedichte in diesem Augenblick kein großes Publikum ansprechen und daher als Verlagsartikel nicht sonderlich geliebt sein mögen. Deshalb aber habe ich mich eben an Sie, Herr Brockhaus, gewandt, da es mir

auch nicht unbekannt geblieben sein konnte, daß es Ihnen beim Verlag von Poesien auch ein bißchen um der (sic) Poesie selbst zu thun ist, und daß Sie das anspruchlos Gute in unserer schönen Literatur ebenso wirksam zu befördern suchen, wie Sie den gespreizten Dünkel niederzuzerren und zu aller Welt's Freude zu demüthigen wissen.*

Ich kann daher auch, nach dem Beispiel mehrerer meiner Freunde, einem Manne wie Sie die Bestimmung des Honorars gänzlich überlassen, und bemerke nur, daß mir an letztem weit weniger gelegen ist als an dem guten Papier und Druck, womit Sie gewöhnlich Ihre Verlagsartikel so liberal ausstatten.

Ich wünschte recht sehr, daß Sie selbst mein Manuscript durchlesen möchten, und bei Ihrem bekannten richtigen Sinn für Poesie bin ich überzeugt, daß Sie wenigstens der ersten Hälfte dieser Gedichte die strengste Originalität nicht absprechen werden. Dieses Letztere, welches heutzutage schon etwas werth ist, mußten mir auch die zähesten Kunstrichter zugestehen, vorzüglich mein Meister A. W. von Schlegel, welcher (vorigen Winter und Sommer in Bonn) meine Gedichte mehrmals kritisch durchheftete, manche Auswüchse derselben hübsch ausmerzte, manches Schöne besser aufstutzte, und das Ganze, Gott sei Dank, ziemlich lobte.

Da mich leidige Verhältnisse zwingen, jedes Gedicht, dem man nur irgendeine politische Deutung unterlegen könnte, zu unterdrücken, und meist nur erotische Sachen in dieser Sammlung aufzunehmen, so mußte solche freilich ziemlich mager ausfallen. Doch außer sechs Gedichten, welche ich vor circa vier Jahren in einer hamburger Zeitschrift „Der Wächter“ abdrucken ließ, sind alle Gedichte des Manuscripts noch ungedruckt, und sie mögen schon hinreichen als Belege zu meinen Ansichten über neuere Poesie, welche in dem beigelegten Aufsätze zusammengedrängt ausgesprochen sind.**

Recht sehr bitte ich Sie, mir doch sobald als möglich anzuzeigen, ob Sie von meinem Manuscript Gebrauch machen wollen; und ist das nicht der Fall, so ersuche ich Sie, mir solches unter untenstehender Adresse per Fahrpost zukommen zu lassen.

Ich bin mit auszeichneter Hochachtung

Erw. Wohlgeboren
ganz ergebener

Göttingen, den 7. November 1820.

H. Heine.

Meine Adresse ist: an den Rechtscandidateu H. Heine bei Dr. Wyneker in Göttingen.

* Dies bezieht sich jedenfalls auf Brochans' in diesem Jahre begonnene Kämpfe mit Müllerer.

** Wahrscheinlich war dies der von Heine kurz vorher im „Kunst- und Wissenschaftsblatt“ des „Rheinisch westfälischen Anzeigers“ veröffentlichte Aufsatz über Romantik, seine erste literarische Leistung, abgedruckt in Bd. XIII seiner „Sämmtlichen Werke“, S. 15—19.

Der Verlagsantrag des jungen Studenten, der sich hier wol absichtlich Rechtscandidate nannte, während er erst im dritten Semester stand und sich in gleichzeitigen und spätern Briefen stets stud. juris unterzeichnete, wurde am 28. November abgelehnt und das Manuscript zurückgesandt. Der Ablehnungsbrief findet sich im Copirbuche der Firma nicht, vielmehr steht darin nur die lakonische Bemerkung „Verlagsantrag abgelehnt“, die sich noch bei 16 andern Verlagsanträgen an demselben Tage wiederholt. Die Firma wurde also schon damals mit weit mehr Anträgen beehrt, als sie annehmen konnte. Uebrigens hat Brockhaus das Manuscript Heine's, obwol es drei Wochen bei ihm lag, schwerlich näher angesehen, da er gerade während dieser Zeit verreist war (nach Berlin, um das Verbot des „Literarischen Wochenblatts“ rückgängig zu machen) und erst am 25. November zurückkehrte. Vermuthlich beeilte er sich nach Durchsicht der angesammelten Correspondenz, diejenigen Verlagsanträge, die sein Interesse nicht erweckten, abzulehnen, und unter den 17 Opfern des einen Tags befanden sich leider auch Heine's Gedichte. Dieselben waren indeß in guter Gesellschaft, da gleichzeitig auch ein Manuscript des Hofraths Paulus in Heidelberg (über die katholische Kirche) und eins von Ludwig Mellstab in Berlin zurückgeschickt wurden; ein anderes, von „Gervinus in Darmstadt“, kann schwerlich den spätern berühmten Literaturhistoriker zum Verfasser gehabt haben, da dieser damals erst 15 Jahre zählte.

Heine äußerte in einem Briefe an Friedrich Steinmann aus Göttingen vom 4. Februar 1821* über die Ablehnung:

Nun muß ich endlich doch in einen sauern Apfel beißen und Dir sagen, wie es mit meinen Gedichten steht. Du thust mir Unrecht, wenn Du glaubst, daß ich an der Verzögerung der Herausgabe schuld bin. Ich habe dieselben von Brockhaus zurückerhalten mit der äußerst zierlichen und höflichsten Antwort: daß er gar zu sehr in diesem Augenblicke mit Verlagsartikeln überladen sei. Ich will jetzt sehen, daß ich sie irgend anders unterbringe. Es ist dem großen Goethe ebenso gegangen mit seinem ersten Product.

* Abgedruckt in Heinrich Heine's „Sämmtlichen Werken“, XIX. Band: Briefe, 1. Theil (Hamburg 1865), S. 18 u. 19.

Der Grund der Ablehnung lag wol darin, daß Brockhaus bei dem Verlage von Gedichten schlimme Erfahrungen gemacht hatte; so schrieb er einmal am 26. Mai 1819 an Frau von Chézzy in Dresden: „Fast auf allen Gedichtsammlungen ruht im deutschen Buchhandel eine Art Fluch; dies wird Ihnen jeder Buchhändler und Verleger sagen.“

Die Heine'schen Jugendgedichte erschienen ein Jahr darauf, im Herbst 1821 (mit der Jahreszahl 1822), im Verlage der F. Maurer'schen Buchhandlung (Besitzer C. Vetter) in Berlin unter dem Titel „Gedichte von H. Heine“, nachdem Professor Gubitz einige derselben in seinem „Gesellschafter“ veröffentlicht und die Sammlung dem Verleger dieser Zeitschrift empfohlen hatte. Obgleich Gubitz, Varnhagen und Immermann sie günstig beurtheilten, fanden sie nur geringen Absatz. Auch Heine's 1827 erschienenenes „Buch der Lieder“, dessen erste Hälfte unter der Ueberschrift „Junge Leiden. 1817—1821“ die meisten Gedichte jener frühern Sammlung enthielt und zu deren Wiederabdruck Heine sich aus dem eigenthümlichen Grunde für berechtigt hielt, weil er von der Maurer'schen Buchhandlung kein Honorar erhalten habe, erlebte erst zehn Jahre darauf die zweite Auflage, um dann allerdings bald ein Lieblingsbuch des deutschen Volks zu werden: 1881 erschien davon die 47. Auflage.

Ungeachtet jener Ablehnung brach Heine die mit Brockhaus angeknüpfte Verbindung nicht ab; er überschickte ihm nach dem Erscheinen seiner „Gedichte“ ein Exemplar zur Beurtheilung im „Literarischen Conversationsblatt“, sowie mehrere Beiträge für diese Zeitschrift, und lernte ihn in Berlin auch persönlich kennen. In einem Briefe aus Berlin vom 16. März 1822* fällt er über ihn folgendes Urtheil: „Brockhaus ist ein Mann von angenehmer Persönlichkeit. Seine äußere Repräsentation, sein scharfblickender Ernst und seine feste Freimüthigkeit lassen in ihm jenen Mann erkennen, der die Wissenschaften und den Meinungskampf nicht mit gewöhnlichen Buchhändleraugen (!) betrachtet.“

* Heinrich Heine's „Sämmtliche Werke“, XIII. Band: Vermischte Schriften, 1. Theil (Hamburg 1865), S. 76.

Das Pierer'sche Universal-Lexikon.

Das Jahr 1820, das durch die Hempel'sche und die Ludwig'sche Katastrophe Brockhaus schon so schmerzliche Erfahrungen bereitet, dann in dem preussischen Verbote des „Literarischen Wochenblatts“ die Gefahr nahegerückt hatte, dieses von ihm mit besonderer Vorliebe begonnene Unternehmen gleich im Beginne scheitern zu sehen, brachte ihm noch eine andere bittere Enttäuschung. Dieselbe überraschte und verletzte ihn gemüthlich fast ebenso sehr wie jene beiden Katastrophen, berührte ihn geschäftlich aber noch empfindlicher als die Bedrohung seiner neuen Zeitschrift, weil es sich dabei um sein Lebenswerk, das „Conversations-Lexikon“, handelte. Er sah sich nämlich genöthigt, den langjährigen Mitredacteur dieses Werks, Dr. Ludwig Hain, plötzlich zu entlassen, und wurde dadurch sowie durch eine ganz eigenthümliche Verkettung von Umständen in die Geburtswehen eines Unternehmens verwickelt, das sich später seinem „Conversations-Lexikon“ zur Seite stellte: des Pierer'schen „Universal-Lexikon“, das übrigens ursprünglich weder diesen Titel gehabt hat, noch von Pierer begründet worden ist.

Seit 1812, mit welchem Jahre die Neugestaltung des „Conversations-Lexikon“ begann, war Dr. Hain bei der Redaction desselben thätig gewesen, zuerst noch in Altenburg, dann seit 1817 in Leipzig, und in diesen acht Jahren allmählich Brockhaus' Hauptstütze dabei geworden. Letzterer hatte eben bei Vollendung der fünften Auflage (im April 1820) die Verdienste seines Mitredacteurs

wiederum öffentlich anerkannt, als er kurz darauf erfuhr, daß derselbe ohne sein Wissen einen Contract zur Herausgabe eines „Allgemeinen encyclopädischen Wörterbuchs der Wissenschaften, Künste und Gewerbe“ abgeschlossen habe. Dieses Unternehmen wurde von einem jungen altenburger Verleger, Christian Hain (übrigens keinem Angehörigen der angesehenen hannoverschen Verlags-handlung gleichen Namens), beabsichtigt und sollte in derselben Druckerei wie Brockhaus' „Conversations-Lexikon“, der Pierer'schen Hofbuchdruckerei in Altenburg, gedruckt werden. Hofrath Pierer selbst machte seinem Freunde die erste Mittheilung darüber, ohne damals von Hain's Betheiligung an demselben Kenntniß zu haben; er meinte, es sei durchaus kein Concurrrenzwerk des „Conversations-Lexikon“, da es zwischen diesem und der Ersch und Gruber'schen „Encyclopädie“ (von der bis dahin erst 5 Theile im Verlage von Gleditsch in Leipzig erschienen waren) die Mitte halten und lediglich das Gebiet der Wissenschaften und Künste mit Ausschluß der Zeitgeschichte und Biographie umfassen, auch nur 3—4 Bände stark werden solle. Brockhaus' Scharfblick erkannte jedoch sofort die Gefährlichkeit eines solchen Unternehmens für die Zukunft seines „Conversations-Lexikon“, da er aus eigener Erfahrung wußte, daß sich Pläne während der Ausführung oft wesentlich umgestalten. Auf's höchste überrascht und empört war er aber, als er, wahrscheinlich von Hain selbst, hörte, daß dieser der Herausgeber des neuen Werks sei! Hain verdankte ihm seine ganze literarische und bürgerliche Stellung, er hatte sich unter seiner Anleitung neben ihm allmählich zum Mitredacteur des „Conversations-Lexikon“ herausgebildet, bezog ein ansehnliches festes Gehalt von ihm, wohnte selbst in den von Brockhaus gemietheten Räumen neben dem Geschäftscomptoir (in Reichel's Garten) und war ihm außerdem vielfachen Dank schuldig für mehrmalige Ordnung seiner fortwährend zerrütteten finanziellen Verhältnisse. Und nun hatte dieser, ohne ihn davon zu benachrichtigen, sich nicht etwa bloß von einem andern Verleger für ein Unternehmen gewinnen lassen; das früher oder später dem „Conversations-Lexikon“ gefährlich werden konnte, sondern, wie sich bald herausstellte, selbst die erste Idee dazu gegeben und sich zu ihrer Ausführung erboten! Als Brockhaus dies Alles Hain vor-

hielt und dabei vermuthlich seiner Entrüstung unverhohlenen Ausdruck gab, schien Hain sein Unrecht einzusehen und kündigte auf Brockhaus' Verlangen sofort den vierzehn Tage vorher, am 4. Juni, mit Hahn abgeschlossenen Vertrag über das Werk, dessen Plan er ihm am 29. Mai vorgelegt hatte. Er machte dabei von dem Rechte Gebrauch, das er sich in dem Vertrage vorbehalten hatte, das Werk eventuell auch in einem andern Verlage erscheinen zu lassen, wonach dann Hahn von dem andern Verleger Exemplare des Werks im Werthe von 1000 Thalern oder diese Summe baar zu erhalten hatte. Dieser andere Verleger sollte natürlich Brockhaus sein. Letzterer erklärte sich auch unter einigen Modificationen des Plans zur Ausführung des Werks bereit, wol nur, um Hain diese neue Einnahmequelle zu lassen und damit das Werk nicht in einem andern Verlage erscheine.

Nur nach diesen Verhandlungen sah sich Brockhaus freilich genöthigt, Hain von der Redaction des „Conversations=Lexikon“ und aus seinem Geschäfte ganz zu entfernen. Argwöhnend, daß nur finanzielle Bedrängniß und das Bewußtsein einer großen Verschuldung gegen ihn Hain dazu habe veranlassen können, jenen Vertrag mit Hahn abzuschließen, hielt er es für nicht unwahrscheinlich, daß Hain bei Verschleuderungen seiner Verlagsartikel in Altenburg, von denen er erfuhr und die seinen Credit zu schädigen drohten, die Hand im Spiele haben könne; er ließ ihn scharf beobachten und kam so allmählich dahinter, daß Hain, seine Vertrauensstellung im Geschäfte misbrauchend, seit Jahren eine große Anzahl von Verlagswerken ihm entwendet und an Freunde sowie an Antiquare in Altenburg verkauft hatte, die ihrerseits annehmen konnten, daß dies mit Vorwissen von Brockhaus geschehe oder daß jene Verlagswerke wenigstens von Hain rechtmäßig zu billigeren Preisen erworben worden wären. Diese Entdeckung erbitterte ihn noch mehr als Hain's Handlungsweise Hahn gegenüber, zumal er ihm in frühern Jahren schon mehrmals ähnliche Vergehen kleinerer Art verziehen hatte. Er machte jetzt kurzen Proceß, sandte seinen ältesten Sohn Friedrich und den Advocaten Friedrich Wilhelm Winkler am 20. September in Hain's Wohnung und bedeutete ihm in einem von diesen übergebenen Briefe, in dem er ihm die ganze Sach=

lage mittheilte, daß Hain entweder eine ihm gleichzeitig vorgelegte „Erklärung“ zu unterschreiben oder zu gewärtigen habe, daß der vor der Thüre wartende Gerichtsdienner ihn in Haft nehme und daß die Angelegenheit der Criminalbehörde übergeben werde. Diese „Erklärung“ enthielt ein vollständiges moralisches und materielles Schuldbekentniß Hain's, sowie dessen Versprechen, das von ihm innegehabte Logis im Brockhaus'schen Geschäft noch denselben Vormittag, Leipzig binnen drei Tagen, das Königreich Sachsen und die sächsischen Herzogthümer binnen acht Tagen zu verlassen und nie dahin zurückzukehren. Dagegen versprach ihm Brockhaus fortgesetzte literarische Beschäftigung, solange der Anlaß seiner Abreise nicht bekannt werde, auch einen Vorschuß für die Reise, lehnte aber jede persönliche Rücksprache mit ihm ab. Hain unterschrieb Alles und ging zunächst nach Wien, dann nach München, wo er für Brockhaus und auch sonst literarisch thätig war und im Juli 1836 starb. In München verfaßte er namentlich das im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart 1826—1838 in zwei Bänden erschienene „Repertorium bibliographicum“, durch welches er sich einen bleibenden Namen in der Geschichte der Bibliographie erworben hat. Hain war ein überaus begabter, kenntnißreicher und vielseitiger Schriftsteller, wurde aber ein Opfer seiner Schwäche und der damaligen laxen Anschauungen (wie sie Brockhaus treffend bezeichnet) in schriftstellerischen und gesellschaftlichen Kreisen, ähnlich wie Hempel und Ludwig, die auch zu Hain's näherem Umgange in Altenburg gehört hatten. Diese dritte trübe Erfahrung, die Brockhaus im Laufe eines Jahres machte, mußte auch sein Gemüth tief verletzen.

Noch vor Hain's Katastrophe hatten mehrfache Verhandlungen zwischen diesem, Hahn und Brockhaus über das neue Verlagsproject stattgefunden. Gleichzeitig mit Hain's Absage erhielt Hahn am 1. Juli von Pierer die Mittheilung, daß Brockhaus ihn gebeten habe, eine Vermittelung zu versuchen. Statt diese anzunehmen, reiste Hahn nach Leipzig, um Hain zur Zurücknahme seiner Kündigung zu bestimmen; als Hain dies ablehnte und ihn an Brockhaus verwies, ging er zu diesem. Brockhaus erklärte: es läge gar nicht in seinem Wunsche, ein solches Unternehmen selbst auszuführen,

und er werde sich einer Ausführung desselben durch Hahn oder einen andern Redacteur nicht widersetzen, könne aber nicht zugeben, daß Hain die Redaction übernehme; er verhehle ihm übrigens nicht, daß es collegialischer gewesen wäre und sich besonders für einen jungen Mann, der eben erst als Verleger auftrate, wohl geziemt hätte, vorher bei ihm Erkundigung einzuziehen, ob Hain das Recht zu einem solchen Unternehmen habe und ihm gegenüber frei sei. Hahn sprach sich gegen Pierer sehr befriedigt über seine Unterredung mit Brockhaus aus, beschloß aber doch auf Anrathen seines Leipziger Advocaten, gegen Hain eine Klage auf Erfüllung des Contracts einzuleiten. Er ließ aus den ihm von Hain nur als Probe und zur Anstellung einer Berechnung eingelieferten Artikeln einen Probebogen setzen und kündigte im Michaelismesekatalog das Erscheinen des Werks, die erste Abtheilung sogar als bereits erschienen an; um Hain's Namen dabei zu benutzen und doch nicht zu sehr gegen die Wahrheit zu verstoßen, bezeichnete er das Werk als von Dr. L. Hain „begründet“ und „nach einem erweiterten Plane bearbeitet von einer Gesellschaft von Gelehrten“. Er unternahm auch Reisen, um einen neuen Redacteur und um Mitarbeiter zu gewinnen, wobei er besonders von Brockhaus' altem Feinde, Müllner in Weisensfels, mit offenen Armen aufgenommen wurde. Letzterer hoffte, in dem Werk eine Concurrnz gegen das „Conversations-Lexikon“ seines verhassten Gegners erstehen zu sehen, und lobte dasselbe im Septemberheft des stuttgarter „Morgenblattes“ schon nach dem ersten Probebogen außerordentlich; dabei passirte ihm aber das Misgeschick, daß er dieses Lob besonders auf Hain's bewährte Tüchtigkeit als Redacteur „eines andern berühmten Werks“ basirte, während Hain mit beiden Werken nichts mehr zu thun hatte.

Als Brockhaus dies Alles erfuhr und Hahn ihm sogar eine vom 1. December datirte Ankündigung seines Unternehmens für den „Literarischen Anzeiger“ zum „Literarischen Wochenblatt“ und andern Zeitschriften übersandte, veröffentlichte Brockhaus in diesem Anzeiger (Nr. 5 von 1821) unmittelbar vor jener Ankündigung einen humoristischen Artikel: „Der Probebogen des Odysseus“, unterzeichnet: M. Samuel Taube, worin in Form eines an ihn gerichteten Schreibens, B . . . 15. December 1820 datirt, das

Vorgehen Hahn's mit heißender Satire verspottet wurde. Gleichzeitig veranlaßte er auch Hain zu einer öffentlichen Erklärung gegen Hahn und schrieb dann unterm 30. Januar 1821 eine „Nachträgliche Erklärung zu der Anzeige und Protestation des Herrn Dr. Ludwig Hain gegen den Buchhändler Herrn Christian Hahn in Altenburg“. In beiden Erklärungen (die ebenfalls im „Literarischen Anzeiger“, Nr. 6 und 7 von 1821, abgedruckt wurden) wird der Sachverhalt ausführlich mitgetheilt und daran die Anzeige geknüpft, daß nunmehr das von Hain projectirte Unternehmen ganz unter dem früher beabsichtigten Titel, den auch Hahn für sein Werk beibehalten hatte, nur mit dem Beisatz: „verfaßt und herausgegeben von Dr. Ludwig Hain“, in Brockhaus' Verlage erscheinen und daß Alles aufgeboten werden solle, das Werk „so auszustatten, wie es Deutschland von uns erwarten wird“. Brockhaus schloß seine Erklärung mit den Worten: er habe übrigens als Geschäftsmann den Glauben, „daß auf keinem Unternehmen, das auf Täuschung und Leidenschaft (um hier nicht mehr zu sagen) begründet und berechnet ist und mit unlautern Untrieben begonnen und fortgesetzt wird, Segen ruhe“. Hahn antwortete darauf in der „Leipziger Zeitung“ vom 17. Februar 1821; er behauptete, daß Hain den mit ihm abgeschlossenen Contract gebrochen habe, von Brockhaus aber zur Wortbrüchigkeit veranlaßt worden sei, und erklärte, er wolle sich mit Brockhaus nicht weiter öffentlich einlassen, da er denselben wegen der ehrenrührigen Angriffe gegen ihn verklagt habe. Brockhaus erwiderte kurz in einer aus Dresden, wohin er eben gereist war, vom 19. Februar datirten Anzeige in der „Leipziger Zeitung“ (vom 22. Februar 1821), daß er Hahn's Veröffentlichung nach seiner Zurückkunft nach Würden beantworten werde, aber in seinem „Literarischen Anzeiger“, da er dort ein Freibillet habe und in einem derartigen Streite keinen Groschen wegzuworfen pflege. Er veröffentlichte dann diese Antwort unterm 21. März, beschränkte sich darin aber auf die Mittheilung, daß er ebenfalls Herrn Hahn wegen der gegen ihn und gegen Hain begangenen Injurien und Rechtsverletzungen gerichtlich belangen werde, sowie auf einige humoristische Bemerkungen; so rechnete er Hahn vor, bei den 280 Bogen seines Werks werde auf jeden der versprochenen 150000 Artikel gerade $1\frac{2}{15}$ Zeile

kommen, und bekannte, daß allerdings nichts Gedrängteres und Compendiöseres bei größtem Sachreichthum sich denken lasse; auch versprach er auf der nächsten Buchhändlermesse den Antrag zu stellen, daß das von Hahn versuchte Einsperren von Autoren zur Vollendung ihrer Werke im allgemeinen Interesse des Buchhandels zum Gesetz erhoben werde. Hain hatte ebenfalls, aus München vom 12. März, auf Hahn's Antwort replicirt und dessen Beschuldigungen zurückgewiesen. Mit diesen beiden Veröffentlichungen (abgedruckt in Nr. 12 und 13 des „Literarischen Anzeigers“ von 1821) war der öffentliche Streit zu Ende.

Noch vor Beginn desselben und vor Erscheinen des Aufsatzes „Der Probebogen des Odyssens“ hatte Hofrath Pierer in Brockhaus' Auftrage Hahn zur Zurückziehung seiner gegen Hain auf Erfüllung des Contracts eingeleiteten Klage sowie zur Weglassung des Namens Hain's von dem Titel des Werks als dessen „Begründer“ zu bestimmen gesucht, wogegen Brockhaus dann von Ausführung des Hain'schen Unternehmens zurückzutreten versprach. Hahn war auf diesen Vorschlag zuerst eingegangen, bald aber wieder zurückgetreten; nunmehr erst begann mit Veröffentlichung jenes Aufsatzes die öffentliche Fehde, und bald waren vier Proceffe im Gange: Hahn's Klagen gegen Hain auf Erfüllung des Contracts und gegen Brockhaus wegen Injurien, Brockhaus' Widerklagen gegen Hahn in Hain's Namen wegen jener Klage und in seinem eigenen Namen wegen Injurien. Nachdem Brockhaus am 28. August 1821 von dem Schöppenstuhle zu Leipzig wegen der Injurien gegen Hahn (es handelte sich besonders um die Ausdrücke „aller Honnetetät entgegen“ und „chicanöser Proceß“) zu 10 Thalern Strafe und Abbitte vor Gericht verurtheilt worden war, wurden alle diese Proceffe durch einen Vergleich beendet, durch welchen der Contract zwischen Hahn und Hain für vollständig aufgehoben erklärt wurde und infolge dessen weder jene Abbitte stattfand, noch Hahn den Namen Hain's fernerhin für sein Werk benutzte; derselbe hatte auch bereits in Dr. A. von Vinzer in Vena einen neuen Redacteur für sein Werk gewonnen.

Ohne den Abschluß dieser Verhandlungen abzuwarten, hatte inzwischen Brockhaus die Absicht, das von Hain geplante Werk unter

dem ursprünglichen Titel „Allgemeines encyclopädisches Wörterbuch der Künste, Wissenschaften und Gewerbe“ für seinen Verlag ausarbeiten zu lassen, definitiv aufgegeben. Zwar ließ er Hain schon seit dessen Entfernung von Leipzig nach einem von ihm modificirten Plane ein Jahr lang an dem Werke arbeiten; aber theils war er von Hain's Artikeln wenig befriedigt, theils verlor er immer mehr das Vertrauen zu einem Werke, das gewissermaßen eine wissenschaftlich-praktische Ergänzung seines „Conversations-Lexikon“ werden sollte, und so theilte er Hain am 6. October 1821 mit, daß er das ganze Unternehmen aufgebe. „Von allen Seiten“, schrieb er ihm, „ruft es mir warnend zu, nicht fortzufahren, den ersten Verlust den besten sein zu lassen und mein Geschäftsleben nicht durch eine Unternehmung zu vergiften, die unter so schlimmen Auspicien beginnt und von der ich fast bis zur mathematischen Gewißheit voraussehen kann, daß sie nicht zu Ende zu bringen. Ich muß sie also fallen lassen! Und das ist demnach meine Erklärung.“ Er entschädigte übrigens Hain nicht nur für die von demselben geleistete Arbeit, sondern strich seine ganze nicht unbedeutende Forderung an ihn und gab ihm auch ferner literarische Beschäftigung.

Statt eine Ergänzung des „Conversations-Lexikon“ durch ein neues Werk zu versuchen, beschloß Brockhaus nunmehr, dasselbe fortwährend zu verbessern und zunächst durch ein Supplement bis auf die neueste Zeit fortzuführen. Die Redaction dieses Supplements, das gleichzeitig als „Neue Folge“ des Hauptwerks und als dessen elfter und zwölfter Band bezeichnet wurde, übernahm Professor Hassé, der fortan, obwol er in Dresden verblieb, an Hain's Stelle und in noch höherm Maße als dieser Brockhaus' Hauptstütze bei dem Werke wurde.

Das Glück schien ihn auch jetzt wieder begünstigen zu wollen, wie es ihm überhaupt bei dem „Conversations-Lexikon“, wenn auch erst nach schwerer Arbeit und harten Kämpfen, zu Theil geworden war. Nicht nur fand dieses Supplement lebhaften Absatz, und die Nachfrage nach dem Hauptwerk konnte seit der Vollendung der fünften Auflage im Frühling 1820 durch wiederholte Neudrucke kaum befriedigt werden, sondern Pierer meldete ihm auch kurz vor

Ende des Jahres 1821, daß ein Bankrott der Hahn'schen Verlags-handlung bevorstehe. Damit schien auf einmal die Gefahr beseitigt, das Hahn'sche „Encyclopädische Wörterbuch“, von dem nach mehr als Jahresfrist noch immer nichts weiter als ein verbesserter „Probebogen“ vorlag, könne früher oder später doch noch eine gefährliche Concurrency des „Conversations-Vexikon“ werden. Allein der bald darauf wirklich eintretende Zusammenbruch des Hahn'schen Geschäfts war mit Umständen verknüpft, die jene Gefahr im Gegentheil wesentlich vergrößerten, zugleich aber die freundschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen, in denen Brockhaus seit langen Jahren zu dem Pierer'schen Hause gestanden hatte, mit ernstlicher Störung bedrohten.

Hahn, dessen Verlagsunternehmungen hauptsächlich auf dem nicht unbedeutenden Vermögen seiner Frau beruhten, hatte bei Pierer viel drucken lassen und die ersten Druckrechnungen zur Ostermesse und Michaelismesse 1820 pünktlich bezahlt, sodaß Pierer ihm weitem Credit gewährte und auch den Druck des ersten Bandes des „Encyclopädischen Wörterbuchs“ zu übernehmen versprach. In der Ostermesse 1821 jedoch bat er, die Bezahlung seiner Druckrechnung bis zur Michaelismesse verschieben zu dürfen, und dann wieder, daß der darüber ausgestellte Wechsel bis zum November prolongirt werde. Als er aber an diesem Termine um eine abermalige Prolongation nachsuchte und auch von andern Wechselgläubigern hart bedrängt wurde, sodaß er sogar in Wechselarrest kam, sicherte sich Pierer durch ein im December mit Hahn's Frau unter Beistimmung ihres Mannes und ihres Curators getroffenes Abkommen, worin sie sich bereit erklärte, mit ihrem eingebrachten Vermögen hinter Pierer's Forderung für bereits gelieferte und noch zu liefernde Druckarbeiten zurückstehen zu wollen. War Pierer hierdurch auch vor jedem Verlust geschützt, selbst wenn es nunmehr zum Concurse des Hahn'schen Geschäfts kam, so glaubte er sich doch dem Wunsche der übrigen Gläubiger, den Concurse abzuwenden, nicht entziehen zu dürfen, theils aus Rücksicht auf Hahn's Frau und Kinder, die dann fast nichts behalten hätten, theils um wegen seines Vorgehens gegen diesen nicht falsch beurtheilt zu werden. Als das beste Mittel zur Abwendung des Concurse erschien allen

übrigen Gläubigern die Administration des Hahn'schen Geschäfts durch die Pierer'sche Hofbuchdruckerei und die Fortführung des „Encyclopädischen Wörterbuchs“. Die Besitzer der Druckerei, Hofrath und Hauptmann Pierer, entschlossen sich im Januar 1822 dazu, diese Administration zunächst bis zum 30. Juni dieses Jahres zu übernehmen, in der Hoffnung, daß dann entweder Hahn selbst das Geschäft wieder fortführen könne oder daß es an einen neuen Besitzer übergehen werde. Wesentlich wegen dieser Administration wollten sie die buchhändlerische Firma „Literatur-Comptoir in Altenburg“ annehmen (also eine ganz ähnliche wie die 1816 vom Hofrath Pierer mit allen seinen damaligen Verlagsartikeln an Brockhaus verkaufte Firma „Literarisches Comptoir in Altenburg“) und unter dieser mit dem Buchhandel in directen Verkehr treten.

Mit Recht fürchtete Hofrath Pierer, daß dieser Entschluß Brockhaus sehr unangenehm sein werde, und er sowol als sein Sohn, der in letzter Zeit hauptsächlich die Correspondenz mit Brockhaus geführt hatte, sprachen demselben offen und ausführlich ihre Beweggründe aus. Sie riefen ihm ins Gedächtniß zurück, daß sie den Druck des „Encyclopädischen Wörterbuchs“ erst dann und nur mit Widerstreben übernommen hätten, als die anfänglich beabsichtigte Concurrnz mit dem „Conversations-Lexikon“ aufgegeben worden sei und nachdem er selbst ihnen erklärt habe, Hahn's Treiben und Streben sei ihm völlig gleichgültig. Sie theilten ihm mit, daß sie den Einfluß auf die Redaction des Werks, der ihnen von Hahn und auch von dem jetzigen Redacteur Dr. von Vinzer fortwährend gestattet worden, dazu benutzt hätten und ferner benutzen würden, eine solche Concurrnz und alle Feindseligkeiten ganz fern zu halten. Weiter versicherten sie ihm: es liege durchaus nicht in ihrer Absicht, den Verlag des Werks zu übernehmen, das ihnen bei ihren übrigen Geschäften zu umfangreich und beschwerlich, auch in jeder Weise verleidet sei und vom Publikum doch vielfach als eine Concurrnz gegen das Hauptunternehmen ihres Freundes Brockhaus aufgefaßt werde; sie würden selbst die Administration des Hahn'schen Geschäfts, die sie wegen ihrer ganzen Stellung in Altenburg nicht hätten ablehnen können, nur bis zum Erscheinen des ersten Bandes behalten. Dagegen verschwiegen sie ihm aber auch nicht, daß sie

diese günstige Gelegenheit, wieder eine buchhändlerische Firma anzunehmen, nicht hätten vorübergehen lassen dürfen, da sie schon mehrfach Veranlassung zu Verlagsunternehmungen gehabt und auch fürchten mußten, daß er, der bisherige Hauptkunde ihrer Druckerei, ihnen künftig viel weniger Beschäftigung als früher geben werde, da er erklärt habe, daß bis zu einer neuen Auflage des „Conversations-Lexikon“ längere Zeit vergehen werde und er dasselbe und den Haupttheil seiner Verlagswerke künftig selbst herstellen zu können hoffe; infolge davon würde ihre Druckerei viel weniger Beschäftigung haben und sie müßten daran denken, auf dem Gebiete des Verlagsbuchhandels eine Entschädigung dafür zu finden.

Das vielfach Berechtigte in diesen Ausführungen konnte Brockhaus nicht verkennen. Andererseits aber war es ihm sofort klar, daß durch dieses Eintreten der beiden Pierer, bei ihren Mitteln und bei ihrem redactionellen Geschick, das er selbst kennen gelernt, das Werk nun wirklich seinem „Conversations-Lexikon“ die Gefahr bringen könne, die er bisher nicht darin erblickt hatte und durch die Hahn'sche Katastrophe völlig abgewendet glaubte. Wurde das von vornherein zum Segeln untüchtige und jetzt leetgewordene Schiff erst wieder flott gemacht, so konnte es dann mit dem seinigen den Kampf aufnehmen; Pierer freilich verglich, dasselbe Bild gebrauchend, Hahn's Unternehmen mit einem Fischerboote, das „Conversations-Lexikon“ aber mit einer Fregatte, die an jenes Fischerboot auf offener See weder feindlich noch freundlich auch nur einen Kanonenschuß zu wenden habe. Durch Pierer's Mitwirkung erst lebensfähig gemacht, konnte das „Encyclopädische Wörterbuch“ leicht einen befähigten Verleger finden und in dessen Hand eine gefährliche Concurrrenz des „Conversations-Lexikon“ werden.

Brockhaus' erste Antwort auf die Pierer'schen Mittheilungen ist uns nicht bekannt; sie ist im Copirbuche nur als Privatbrief erwähnt und war gleich vielen solcher Briefe nicht mehr zu erlangen. Indes wird sie von Hauptmann Pierer in dessen Rückantwort als eine „freundschaftliche, offene und ungeschminkte“ bezeichnet, deren „Freimüthigkeit“ die Wahrheit seiner Freundschaft am sichersten beweise. Ferner geht aus dieser Rückantwort hervor, daß sich Brockhaus zunächst darauf beschränkt hatte, die Bedenken zu

äußern, die er im Intereſſe der Pierer'schen Firma gegen die von ihr beabſichtigte Wiederaufnahme des Verlagsgeſchäfts hegte. Er hatte ſeinem Freunde Hofrath Pierer ſchon einmal, zwei Jahre früher, ſeine Anſichten darüber offen ausgeſprochen, als dieſer ihm mittheilte, daß er demnächſt ſeinen Sohn zu ſich nehmen werde und dann ſein Geſchäft nach manchen Seiten hin ausdehnen zu können hoffe. Da Brockhaus ſich jetzt über denſelben Gegenſtand wahrſcheinlich in ähnlicher Weiſe geäußert haben wird wie damals, ſo ſei die betreffende Stelle ſeines Briefs vom 30. December 1819 hier eingeſchaltet:

Daß Sie Ihren Herrn Sohn zu ſich zurückziehen und ſolcher einſtweilen als *homme de lettres* bei Ihnen exiſtiren und dabei nach Luſt und Kraft in Ihre Geſchäfte eingreifen wird, finde ich durchaus angemessen. Wollen Sie dem Druckereigeſchäft nach und nach mehr kunſtgemäßen Schwung geben und damit Papierlieferungen u. ſ. w. verbinden, ſo erfordert die genaue und höchſte Leitung von dem Allen ſchon ſeinen ganzen Mann. Dagegen würde ich Ihnen aber, aus wahren freundschaftlichen Intereſſe für Sie, nie rathen, damit wieder buchhändleriſche Geſchäfte zu verbinden. Erſtere (die Druckgeſchäfte) erfordern, wie eben geſagt, ſchon ihren ganzen Mann; ein Gleiches iſt der Fall bei einem Verlagshandel. Eins oder das Andere leidet dadurch, wenn Beides miteinander verbunden iſt. So hat Bieweg aufgehört zu verlegen, ſeitdem ſeine Druckerei ſo wichtig geworden. Inſbeſondere rathe ich aber deſhalb ab, weil der Verlagshandel ſo außerordentlich unſicher und gefährlich iſt und er bei nicht gelingenden Unternehmungen den Seelenfrieden gar zu leicht ſtört. Ich habe es ſchon einmal öffentlich ausgeſprochen, wie wenig Successe der Verleger in der Regel hat, und ich bin wie von meiner Exiſtenz überzeugt, daß von allen Schriften, die in Deutſchland gedruckt werden, an der Hälfte viel verloren geht, daß ein Viertel ſich kaum deckt und nur am letzten Viertel etwa gewonnen wird. Es iſt eine wahre Lotterie, und nur ſolche Verlags Händler, die durch Glück oder guten alten und unzerſtörbaren Fonds aufs große Pferd ſitzen, arbeiten vortheilhaft. Und doch — in welche Irrthümer fällt man immer wieder aufs neue! Man lernt da nie aus, und Niemand irrt mehr, als der da glaubt, hierin den Stein der Weiſen gefunden zu haben. Daß ich bei dieſem aufrichtigen und freundschaftlichen Rathe keine Nebenabſichten oder Gedanken hege, dazu kennen Sie mich genug.

Pierer hatte auf dieſen Brief, in dem Brockhaus ihm zugleich für Jahre die reichlichſte Beſchäftigung ſeiner Druckerei verſprach, am 1. Januar 1820 geantwortet:

Ihre Entscheidung wegen Beschäftigung der Druckerei auf längere Zeit hinaus in Verbindung mit dem, was Sie über das Buchhändlergeschäft überhaupt mir schreiben, ist für mich bestimmend. Ich gebe den Gedanken der Begründung eines Buchhändleretablissements für meinen Sohn vorderhand ganz auf. Später mag er, unter etwaigen eintretenden Conjunctionen, selbst eine Bestimmung treffen. Alles hat seine lockende, aber auch seine Kehrseite. Nun ist der Buchhandel nicht lockend, aber die Kehrseite der Druckereiführung kenne ich gleichwol auch zu gut. Mein Streben soll jedoch sein, der Druckerei den möglichsten Grad von Vollendung zu geben, das Uebrige findet sich.

Seitdem waren zwei Jahre vergangen und die Verhältnisse Beider hatten sich inzwischen mannichfach verändert: Brockhaus hatte, trotz des darüber gegen Pierer Bemerkten, selbst eine Druckerei errichtet, wenn auch für seinen ältesten Sohn, und Pierer sah sehr richtig voraus, daß er infolge davon bald gar keine Druckaufträge mehr von Brockhaus erhalten würde; auch war durch die Angelegenheit des Hahn'schen „Encyclopädischen Wörterbuchs“ eine der „Conjunctionen“ eingetreten, von denen Pierer gesprochen hatte. Er sowol wie sein Sohn machten das jetzt Brockhaus gegenüber wiederholt geltend. Letzterer ließ diese Seite der Frage deshalb auch bald fallen, um dafür eine andere um so schärfer hervorzuheben.

Er that dies in folgendem von ihm als „Mémoire“ bezeichneten Briefe an Hauptmann Pierer vom 4. Februar 1822:

Es ist mir sehr erfreulich gewesen, daß Sie meine Communicationen so aufgenommen haben, als sie von mir gedacht worden sind. Es würde mir aber auch unziemlich sein, Ihre Erwiderung oder die Aufstellung Ihres Gesichtspunkts auf die entfernteste Weise weiter bestreiten zu wollen. *Also vogue la galère.*

Ihrer Aufforderung, stets auch das Innerste der Gedanken nicht verhehlen zu sollen, entspreche ich, da es meinem Charakter angemessen ist, ob es gleich nicht ohne Gefahr bleibt; denn Jedermann sagt so in der Abstraction, übt man aber das in der Idee unbedenklich Geschienene, so trifft man doch wol auf empfindliche Stellen.

Ich will es indessen bei Ihnen riskiren, da Sie mir wirklich zum treuesten Austausch der Gedanken geneigt scheinen und es mir (was mir aber oft thener zu stehen gekommen) immer ein wahres Bedürfniß ist, bei Freunden ganz offenherzig sein zu können. Ich muß indes etwas zurückgehen.

Weniger ich als Andere haben es von Anfang des Hahn'schen

Auftretens an nicht gebilligt, daß Ihr Geschäft (denn so muß ich mich ausdrücken, da ich weder Sie noch Ihren Herrn Vater individuell damit meine) für eine Entreprise mehr oder minder thätig war, die offenbar einer von mir, die ich meinen Lebensathem nennen kann, feindselig entgegentrat. Die Begünstigung war zwar nicht absolut, allein sie erschien doch auffallend, indem Ihr Geschäft durch Rathschläge, Ideenmittheilung, Einmischung in die Redaction und die Art der Composition mannichfaltig dabei einwirkte. Ich weiß vollkommen, daß diese Einwirkung stets in dem Sinne geschah, daß das neue Werk mit dem meinigen möglichst wenige Aehnlichkeit habe, ihm also nicht entgegenzutreten sollte. Allein, es hat sich demohnerachtet erst bei Andern und dann auch bei mir darüber doch eine Ihrem Geschäft darin nicht zustimmende Meinung gebildet.

Man sagte: Offenbar zeigt sich durch Wort und That die feindselige Opposition Hahn's in Beziehung auf das „Conversations-Lexikon“. Hahn hat gegen allen esprit de corps und gegen alle Honnêteté den Antrag Hain's angenommen und ist pure in dessen Ideen eingegangen; aus seinen Ankündigungen leuchtet die Absicht der langsamen Untergrabung jenes Werks deutlich hervor. Zwar ist das, was jetzt zugestanden wird, noch keine offene Nebenbuhlerschaft mit dem „Conversations-Lexikon“, weil man sich dessen schämt; allein es wird, es muß sich dahin wenden, es muß damit enden.

Diese Ansicht bewahrheitete sich auch, sobald mir mehrere Bogen ans Licht getreten waren. Zwar sah man ein, daß eigentlich noch kein fester Plan dabei existirte, daß Alles unverdaut genossen und wiedergegeben war, allein man meinte, und ich glaube nicht mit Unrecht, darin einen gezwungenen Kampf zu sehen, um mir noch nicht gleich gerade entgegentreten zu wollen, und man sagte sich, daß die Redaction schon einlenken werde, weil sie nothwendig einlenken müsse, indem auf dem begonnenen Wege gar nicht zu enden sein werde. Es entstanden auch bereits außer den Verbalartikeln und kurzen Definitionen, worin doch eigentlich der Plan ursprünglich war gesetzt worden, eine Menge Realartikel, die von denen des „Conversations-Lexikon“ oder dem Charakter der Artikel desselben in gar nichts differirten. Auf diesem Wege fortschreitend und die bloßen Definitionen einschränkend und am Ende bestätigend, war man auf ein und derselben Fährte.

Die öffentliche Meinung sprach sich weiter dahin aus: es könne zwar von mir vernünftigerweise nicht erwartet werden, daß ich bei diesem Werke ohne Concurrenz bleiben sollte, allein es wäre doch billig, daß diejenigen, die zur Schaffung des „Conversations-Lexikon“ viele Jahre lang zu gegenseitigem Vortheile vereinigt gewesen wären, sich nun nicht vom Hauptstamm trennen sollten, um einen Bastard groß zu ziehen — diese Ansicht konnte ich nicht unrecht finden. Außer dem,

was meinem Urtheilsvermögen darin Entsprechendes lag, wurde sie von meinem Gefühle bestätigt. Ich meinte, ich würde, ebenso gestellt, dabei anders handeln. Vielleicht würde ich Hahn offen gestanden haben, daß ich mich zwar als Maschine dem Druck seines Werks nicht geradezu entziehen könne, allein ich könne es in keiner Weise durch Creditgeben darauf (das Theilnehmen wäre) unterstützen, und noch weniger durch Rath und That die Idee auszubilden suchen, wobei ich ihm zugleich gestanden hätte, daß ich etwas persönlich Feindseliges auch als Maschine nicht gegen Brochhaus drucken würde. *Post festum* ist leicht klug sein, kann man sagen, allein, daß diese meine hier klar ausgesprochene Meinung immer durchzuschauen gewesen, werden Sie mir vielleicht gestehen können; sowie daß, wenn so wäre gehandelt worden, gar keine Reibung hätte eintreten können, als auch Ihre jetzige fatale Stellung zu Hahn größtentheils wäre vermieden worden.

Ich übrigens sah beim Fortgang des Werks unter Hahn's und Vinzer's Leitung bald ein, daß, so fortgefahren, die Unternehmung gar nicht zu Ende zu bringen wäre und entweder mit einer Täuschung des Publikums oder mit dem eigenen Ruin enden würde, und war ich daher von dieser Zeit an ganz ruhig dabei, wie ich mir vorgenommen hatte, bei der Erscheinung der ersten Abtheilung auch kein Wort darüber öffentlich lautbar werden zu lassen.

Indessen durch die schneller, als man erwarten konnte, eingetretene Katastrophe von Hahn verändert sich die Stellung der handelnden Parteien aufs neue gar sehr, und wird aufs neue gefährlich oder wenigstens concurrirend für mich, da die neue Administration, oder da diese nicht lange dauern kann, der künftige Besitzer der bis jetzt abgedruckten Bogen, der Entreprise neue Kräfte zuführen und sich zuverlässig bemühen wird, den seitherigen verpfaßchten Plan klarer zu fassen und auszuführen. Was von Hahn also selbst nicht bedenklich war, wird es unter seinen Nachfolgern werden, weil einmal die Sache begonnen ist, und folglich etwas daraus zu ziehen die Bemühung fordern muß; es wird wenigstens versucht werden, da der sonstige sämtliche Verlag von Hahn nach dem Abstreifen der ersten Frucht keinen andern als Makulaturwerth behält, dieser Artikel aber an Hoffnungen wenigstens reich ist.

Sie werden nun sehen, wie meine Gedankenfolge ist, indem es klar auf der Hand liegt, daß Niemand als Sie der Sammler der Hahn'schen Trümmer werden wird. Sie, einmal in Besitz derselben gestellt, müssen und werden, um nicht Alles zu verlieren, dieser Unternehmung einen Theil Ihrer Kräfte, aber nothwendig Ihre ganze Thätigkeit, Ihre Einsichten, Ihre Bestrebungen widmen! Was kam und wird davon aber die Folge sein?! Ich sehe keine andere im Prospect als — diejenige, welche mir, auch von allem Interesse abstrahirt, am allerpeinlichsten sein würde: Rivalität zwischen uns, die nie hätte zwischen

uns eintreten sollen und dürfen. Man sage nicht etwa, es könnten hier ja wol zwei nebeneinander gehen. Nein, es ist kein Caffee- und Wollhandel. Zwei Werke sehr verwandter Art können in dieser Weise, ohne sich gegenseitig sehr zu schaden, gar nicht nebeneinander bestehen; vielleicht gingen sie aber nebeneinander beide zu Grunde. Die Ausführung dieses Sazes lasse ich um so eher ruhen, als sich in Deutschland so leicht keine Handlung finden kann, die den Versuch dazu machen, die darin anfangen wird. Auch unter Ihrer Leitung halte ich die glückliche Ausführung immer für sehr problematisch, selbst wenn sie weit besser wäre, was gar nicht schwer ist, als die des „Conversations-Lexikon“. Allein Sie werden, was hier von mir zu erwägen, von zwei Hauptumständen begünstigt: von Ihrer pecuniären Kraft und von Ihren Erfahrungen, die Sie theils durch neun- bis zehnjährige Beschäftigung mit dem „Conversations-Lexikon“ selbst, theils durch die Beschäftigung mit Hahn's Ideen erworben haben, und durch diese Begünstigungen können Sie unstreitig, wenn auch das Glück Sie noch favorisirte, wovon am Ende das Meiste abhängt, die Unternehmung poussiren.

Diesem Allen scheint mir kaum vorgebeugt werden zu können, indem Ihre momentanen Interessen dabei zu sehr verwickelt sind und Hahn's Lage mir, im Allgemeinen betrachtet, rettungslos vorkommt, weil ich seinen ganzen Activstand in der That als eine absolute Null betrachte, da alle seine Artikel nur einmal — als Neuigkeit — eine kleine Ernte geben werden, die aber Spefen und Kosten aller Art rein aufzehren dürften. Und *la bouche va toujours*. Wovon lebt er en attendant und weiterhin mit Weib und Kindern?

Indem ich in Allen so bestimmt und scharf abspreche, setze ich mich freilich dem Verdacht der Arroganz aus, welcher Vorwurf mir auch oft genug ist gemacht worden; allein den Funzigen nahe und vielfach gerieben und auf harte Proben gestellt, habe ich wol einige Erfahrungen sammeln, habe ich wol zu einiger fixen und festen Erkenntniß kommen müssen.

Sie werden mich vielleicht fragen, welchen Ausweg ich für den besten halte. Ich kann dies nicht genau sagen, weil ich die Lage der Dinge nicht kenne; aber so, wie ich mir dieselben denke, würde ich in Ihrem mercantilen und moralischen Interesse den Rath geben, niemals die Hahn'schen Sachen überhaupt oder auch nur einen Artikel derselben anders als in freier Concurrenz mit dem ganzen deutschen Buchhandel zu übernehmen, noch zu etwas Andern rathen, als nach Ablauf der Administration alle Artikel à l'enchère verkaufen zu lassen. Ich würde, so wie Sie gestellt, zuverlässig lieber ein paar tausend Thaler aufopfern, das Sie vielleicht nicht mal nöthig haben, da Sie Hypothek besitzen und die Grundstücke in Altenburg sich heben, als mich mit einer solchen Schmiere befassen, die Sie in der öffentlichen Meinung auch

vielleicht noch compromittiren könnte (als hätten Sie sich derselben bemächtiget), da das Publikum gewohnt ist, immer die Schattenseite anzunehmen.

Diese offene Aussprache verfehlte nicht ihren Eindruck. Hauptmann Pierer dankte am 8. Februar in seinem und seines Vaters Namen herzlich für Brockhaus' Offenheit und versprach, solche ebenfalls zu beobachten. Noch nie, versicherte er, habe er Jemand das wahre Wesen eines Geschäfts, das er nicht selbst leite, so scharf und richtig erkennen sehen, wie dies von Brockhaus in Betreff der eigenthümlichen Stellung ihres Geschäfts der Hahn'schen Angelegenheit gegenüber geschehen sei. Sein Vater und er hätten Brockhaus' Scharfblick und richtige Beurtheilungsgabe wahrhaft bewundert. In der That wären sie von einem Schritt zum andern gedrängt worden und müßten zugestehen, daß es besser gewesen wäre, wenn sie sich von Anfang an von Hahn ferngehalten hätten. „O die Folgen, die Folgen“, schrieb er, „wer ermißt sie, wenn er ein Geschäft beginnt oder ein Versprechen thut, und kein Sprichwort ist wahrer als: Laß dich den Teufel bei einem Haare fassen und bald hat er dich ganz.“ Aber jetzt, fuhr er fort, säßen sie in der Schlinge, und es handle sich nur darum, aus ihr herauszukommen oder sie zu zerreißen. Die Idee, das Unternehmen im Fall eines Concurse selbst fortzuführen, die sie wol früher entfernt mit in Berechnung gezogen hätten, gäben sie nach Brockhaus' Auffassung der Angelegenheit vollständig auf, aus Rücksicht auf ihn und weil sie sonst doch vielleicht mit ihm rivalisiren müßten. Also gäbe es nur zwei Auswege: Verkauf des Unternehmens an einen andern Verleger, oder — Fortführung durch Brockhaus allein oder in Compagnie mit ihnen, was jetzt seine und seines Vaters Lieblingsidee geworden sei.

Letztere Idee entwickelte dann Hofrath Pierer näher in einem Promemoria, das er Brockhaus am 19. März übersandte. Die ganze Sachlage recapitulirend und die verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Interessen gegeneinander abwägend, kam er zu dem Schluß: der beste Ausweg sei die Uebernahme des Werks durch Brockhaus, während er selbst in Gemeinschaft mit seinem Sohne nach wie vor den Druck und die Redaction besorgen würde, wofür sie an dem Reingewinn zu theilhaben wären. Mit lebhaften Farben

schilderte er ihm das Vortheilhafte dieser Erwerbung, die ein Seitenstück zu dem Ankauf des ihm ebenfalls früher feindlich gesinnten „Literarischen Wochenblatts“ sein würde; er hätte dadurch eine gefährliche Concurrenz beseitigt und könne bei einer neuen Auflage des „Conversations-Lexikon“ entweder beide Werke verschmelzen, oder dann zwei Universalwerke nebeneinander herausgeben, eins für den Umgang und das Weltleben, das andere für ernstere Studien und das wissenschaftliche Leben. „Manchmal“, schrieb er, „ward aus einem im ersten Wachsthum etwas krüppelhaften Kinde in der Folge doch noch ein wohlgestaltetes Wesen, und wer weiß, was die Götter noch in ihrem Rath über dieses Werk beschlossen haben!“ Gehe freilich, fuhr er fort, Brockhaus auf eine derartige Idee nicht ein, so werde derselbe es ihm und seinem Sohne nicht verdenken, wenn sie dann aus dem Werke, falls es in ihren Besitz komme, zu machen suchten, was die Umstände verstateten; indeß würden sie auch dann jede Collision mit dem „Conversations-Lexikon“ zu vermeiden suchen und jederzeit bereit sein, das Werk doch noch an Brockhaus abzutreten.

Dieser lehnte das Anerbieten Pierer's vollständig ab. Der Brief, in dem er es that, liegt uns nicht vor, was um so mehr zu bedauern ist, als Hofrath Pierer in seiner Antwort auf denselben vom 24. März schreibt:

Ich danke Ihnen freundschaftlichst für die Schnelle, die Offenheit und Beflißtheit, mit der Sie meinen Brief beantworten. Ich erfreue mich auch bei dieser Gelegenheit der Bethätigung Ihrer redlichen und freundschaftlichen Gesinnung, und nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch als Denkmal Ihres Scharfblicks und Ihrer Umsichtigkeit in geschäftlichen Verhältnissen wird mir dieser aufbewahrte Brief, wie auch Alles sich in der Folge gestalten mag, noch in späterer Zeit höchst interessant sein.

Der Inhalt von Brockhaus' Antwort geht indeß aus folgender Stelle eines Briefs hervor, den er kurz darauf, am 5. April, an Hasse in Dresden richtete:

Pierer wollte durchaus, daß ich hier eintreten sollte. Aber ich mag und will mich nicht in diese weitschichtigen und faulen Dinge einlassen, besonders da ich gar kein Vertrauen zu der Entreprise habe. Ich will

in dieser Art nichts Anderes unternehmen als das „Conversations-Pexikon“, und dieses auszubilden und fortzusetzen suchen.

Inzwischen hatten die beiden Pierer die Administration des Hahn'schen Geschäfts übernommen und dies dem Buchhandel in einem am 16. März 1822 erlassenen Circulare mitgetheilt; sie zeigten darin zugleich an, daß sie ihr bisheriges Geschäft von der Ostermesse d. J. an unter der Firma „Literatur-Comptoir in Altenburg“ wesentlich erweitern würden, indem dasselbe künftig außer der Ausführung von Druckaufträgen auch die Förderung größerer literarischer Unternehmungen und eigene Verlagsgeschäfte zu seiner Aufgabe mache.* Gleichzeitig versandte die neue Firma die erste Abtheilung (erste Hälfte des ersten Bandes) vom „Encyclopädischen Wörterbuch“. Eine Ironie des Schicksals war es, daß Brockhaus als leipziger Commissionär der neuen Firma diese Versendung selbst zu besorgen hatte. Hofrath Pierer bezweifelte erst, daß Brockhaus dazu bereit sein werde, doch dieser hatte kein Bedenken dagegen, und selbst Hahn, der darüber gefragt wurde, war damit einverstanden.

Kaum war dies Alles geschehen, so brach die Katastrophe doch los, die durch die Administration des Hahn'schen Geschäfts hatte verhütet werden sollen. Schon am 19. März schrieb Hauptmann Pierer an Brockhaus:

Das große Spectakelstück „Hahniana“ gestaltet sich jetzt entschieden zu einem Trauerspiel. Seit Sonnabend Mittag sitzt nämlich der Held des Stücks im Wechselarrest, anfangs auf dem Rathhause, später, da seine arme beklagenswerthe Frau stündlich ihre Niederkunft erwartet, in seinem Hause. Der ihm Arrest Gebende war der Hofadvocat Scholber; der Wechsel, den dieser in Händen hatte, ist wegen einer Forderung und baaren Verlags ausgestellt, die beide die Folgen von Hahn's thörichten Proceßten gegen Sie sind. So sind Sie also selbst noch nach Ihrem Vergleich durch die Nemesis aufs bitterste an Hahn gerächt, da er in die Andern gegrabene Grube fällt. Der Rath hat sich veranlaßt gesehen, Hahn den Activ- und Passivstand abzufordern. Der Sturm bricht also los, gottlob nicht von uns erregt und ohne uns zu compromittiren. Wie er enden wird, weiß der Himmel.

* Hiernach ist die frühere Mittheilung (I, 303) zu berichtigen, daß Hofrath Pierer erst im Jahre 1823 nach Brockhaus' Tode das Verlagsgeschäft unter obiger Firma wieder aufgenommen habe.

Der Concursproceß gegen Hahn wurde nun eingeleitet, zog sich aber bei der Schwerfälligkeit des damaligen Gerichtsverfahrens bis zum Herbst hin. Das Ende der Administration des Hahn'schen Geschäfts durch das Pierer'sche „Literatur-Comptoir“ war von Anfang an auf den 30. Juni 1822 festgesetzt worden und erfolgte auch an diesem Termine. Das „Literatur-Comptoir“ reichte darauf ebenfalls die Klage wegen seiner Forderungen an Hahn ein und beantragte die Ernennung eines neuen Administrators bis zur Beendigung des Concursprocesses, behauptete sich aber vorläufig in dem Besitze des „Encyclopädischen Wörterbuchs“ und versandte im Herbst 1822 auch die zweite Abtheilung des Werks, welche den ersten Band abschloß.

Das Erscheinen dieser Fortsetzung und die Beflissenheit, mit der Müllner, Professor Schütz und andere persönliche Gegner von Brockhaus die neue Encyclopädie auf Unkosten des „Conversations-Lexikon“ im „Morgenblatt“, „Hesperus“ und andern Blättern anpriesen, ja zu gehässigen Angriffen gegen dieses und ihren Herausgeber benutzten, veranlaßte Letztern, sich gleichfalls über das Werk öffentlich auszusprechen, was er seit seinem Artikel „Der Probobogen des Odysseus“ im December 1820 unterlassen hatte. Er that dies in einem Aufsatz mit der Ueberschrift: „Ein paar Worte über die materielle Anlage und Ausführung des «Encyclopädischen Wörterbuchs der Wissenschaften, Künste und Gewerbe» (in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. A. Vinzer. Erster Band. Altenburg 1822. Verlag der Hahn'schen Buchhandlung) — im Vergleich mit dem Conversations-Lexikon“; derselbe wurde am 20. November 1822 in Nr. 36 des „Literarischen Anzeigers“ und als „zweiter vermehrter Abdruck“ am 12. Januar 1823 in einer Extrabeilage zum „Literarischen Conversationsblatt“ (Februar 1823) veröffentlicht. In diesem Aufsatz erklärt er: aus Delicatesse habe er es bisher vermieden, ein öffentliches Urtheil über das Unternehmen auszusprechen, so sehr er dazu auch durch Vergleichung desselben mit seinem „Conversations-Lexikon“ provocirt worden sei, halte dies aber jetzt für erlaubt, da man nach den Edictalladungen der Gläubiger der Hahn'schen Buchhandlung und des ausgetretenen Buchhändlers Hahn selbst annehmen müsse, daß das Unternehmen

wenigstens vorderhand als untergegangen zu betrachten sei. Er stellt dann einige Vergleichen über die materielle Anlage und die Ausführung beider Werke an und liefert eine vernichtende Kritik der Gahn-Binzer'schen Encyclopädie, wobei er mit Zahlen nachweist, daß dieselbe, in gleicher Weise wie der erste Band fortgeführt, statt 8 Abtheilungen (4 Bände) 63 Abtheilungen (1450 Bogen) umfassen und statt in 3 Jahren erst in 61 Jahren vollendet sein, auch fünfmal soviel kosten würde, als angegeben worden sei. Endlich spricht er sich noch über die Aufgabe der Encyclopädie und die seines „Conversations-Lexikon“ aus.

Brockhaus hatte den Aufsatz vorher dem Hofrath und dem Hauptmann Pierer mitgetheilt und ihnen zu Gefallen Einiges darin geändert, dagegen lehnte er ihren Wunsch, er möge die Veröffentlichung ganz unterlassen, weil es dann unmöglich sein würde, einen Käufer für die Fortführung des Unternehmens zu finden, ab; sie gestanden ihm auch zu, daß die gegen ihn erfolgten Angriffe eine derartige Abwehr nothwendig machten.

Wie in dem Aufsatz erwähnt, war endlich der Concurs des Gahn'schen Geschäfts erklärt worden, und die Versteigerung der Verlagswerke sollte am 9. Mai (1823) in Altenburg stattfinden. Brockhaus wollte selbst hinreisen, fühlte sich aber nicht wohl genug dazu (wie oft seit seiner lebensgefährlichen Krankheit im vorhergehenden Winter) und sandte seinen Sohn Heinrich. Dieser war von ihm bevollmächtigt, auf das „Encyclopädische Wörterbuch“ bis zu 1200 Thaler zu bieten, damit es nicht in die Hände einer andern thätigen Verlagshandlung komme; da ihm indeß Hauptmann Pierer mittheilte, daß er entschlossen sei, das Unternehmen unter allen Umständen zu erstehen, und außer demselben Niemand bot (von Leipzig waren nur noch die Buchhändler Hartmann und Lauffer zugegen, sonst nur einige Herren aus Altenburg und Pegau), so unterließ Heinrich Brockhaus jedes Gebot. Pierer hatte 250 Thlr. geboten, indeß erklärte der Curator, wol wegen der Geringfügigkeit dieses Gebots, daß ein neuer Termin anberaumt werden müsse, da in dem betreffenden Verzeichniß das „Encyclopädische Wörterbuch“ nicht mit aufgeführt, sondern bemerkt sei, daß es von der Masse getrennt und besonders verkauft werden solle.

Der neue Termin sollte 14 Tage nach dem ersten, am 23. Mai, stattfinden. Am 21. Mai schrieb Brockhaus an Hauptmann Pierer, diese kurze Frist scheine ihm für das Interesse der Masse durchaus nicht vortheilhaft zu sein, was ihn aber nichts angehe, und fuhr dann fort:

Mein Sohn hatte bei seinem Heraufreisen Auftrag, bis zu 1200 Thlr. zu bieten, das etwa $1\frac{1}{2}$ — 2 des Makulaturpreises sein mag. Hierzu bin ich auch noch gegenwärtig entschlossen, insofern sich eine fremde Concurrrenz zeigt. Zeigt sich diese nicht und bleiben Sie der einzige Concurrant, so trete ich ganz zurück, da ich mit Ihnen nirgends und am wenigsten bei dieser Unternehmung concurriren möchte. Dies würde der Welt nur Stoff zu neuen Glossen geben.

Daß ich nothwendig den stillen Wunsch haben muß, dies Werk, das offenbar darauf berechnet war, mich in große Nachtheile bringen zu sollen, wie dies keinem Menschen entgangen und auch von Jedermann ausgesprochen worden ist, und mir auch schon so vielen Verdruß verursacht hat, eher gänzlich untergehen als fortgesetzt zu sehen, bedarf wol keiner Rechtfertigung. Wie es auch fortgesetzt werden mag, so wird die einmal als fix angenommene Tendenz so leicht nicht aus den Köpfen der Leute wegzubringen sein und auch gegenseitig aus unsern eigenen Erinnerungen nicht. An diesen Erinnerungen hängen nun einmal kleine Stacheln, die nur durch den völligen Untergang völlig würden abgestumpft werden. Auch müssen wir uns das nicht bergen, daß das Publikum, welches es gewiß strenger, als es billig war, gerügt, daß dies Werk bei Ihnen und durch Ihre Unterstützung gedruckt wurde und zu Stande kam, es wieder wunderbarlich beurtheilen wird, wenn Sie es am Ende an sich bringen und fortsetzen. Indes muß man sich freilich dadurch nicht irre machen lassen.

Was ich also als Nr. 1 wünschen muß, liegt in vorstehendem Paragraphen angedeutet. Ich ersuche Sie demnach und autorisire Sie förmlich, bei fremder Concurrrenz bis zu 1200 Thlr. zu bieten oder bieten zu lassen; zeigt sich aber keine fremde Concurrrenz und würden Sie einzige und entschlossen, höher als 1200 Thlr. zu gehen, so trete ich gänzlich zurück.

Ich wünsche Ihnen dann alles Glück damit, da ich das Werk lieber in Ihren Händen als in andern sehen muß. Kommt es in die Ihrigen, so läßt sich vielleicht auch eine Einrichtung damit treffen, welche den äußern Anstand rettet, der bei jeder auch nur scheinbaren Collision zwischen uns Gefahr läuft, nämlich die, daß Sie auf dem Titel wenigstens bei den ersten Bänden meine Firma neben der Ihrigen nennten, wodurch es das Aussehen gewänne, als wäre ich Mitverleger; das ließe sich dann besprechen.

Uebrigens halte ich es für meine Pflicht, es nochmals zu bemerken, daß auch auf zwölf Bände gebracht und diese möglichst beschleunigt, das aber niemals so zu bewirken sein wird, als Sie sich solches vor- spiegeln, meiner Meinung nach die Ausnahme des Publikums mir sehr problematisch bleibt und ich nur ein sehr geringes Vertrauen zu der ganzen Unternehmung habe, ja sie für sehr gefährlich halte, wie überhaupt jedes neue Verlagsgeschäft, das nicht auf eine alte, schon auf richtigen Sachen ruhende Handlung basiert wird. Es ist gewiß wesentlich vollkommen richtig, daß auf 20 Unternehmungen an 10 verloren, an 5—6 nicht gewonnen und nur an ein paar mehr oder minder wesentlich profitirt wird.

Wenn ich mich immer oder öfter an Ihren Herrn Vater und auch an Sie als ein hemmendes Gewicht gehängt habe, so werden Sie mich hoffentlich dabei nie verkannt und in der Folge auch oft genug das bestätigt gefunden haben, wofür ich gewarnt hatte. Auch der gebildetste Verstand reicht übrigens nicht hin, Chancen beim Verlagsverkehr zu berechnen. Im Gegentheil, ein solcher scheitert leichter an Lieblingsideen als ein viel weniger gebildeter, der sich hauptsächlich an Erfahrung hält. Wäre ich so glücklich gewesen, öfter einen solchen hemmenden und abmahnenden Freund zu finden, wo es über Unternehmungen zu beschließen galt, gewiß wären große verspielte Kapitale, die anderwärts mühsam erworben waren, in meinem Besitze geblieben, und ich könnte auf meinen Vorbern schon ausruhen.

Alles Gesagte ist in Liebe, Freundschaft und guter Meinung gesagt, und so werden Sie Alles aufnehmen.

Hauptmann Pierer berichtete am 26. Mai, daß auch im zweiten Termin wieder keine Entscheidung erfolgt sei; zwar habe er abermals das höchste Gebot gethan, diesmal 550 Thlr., doch habe der Curator gegen das ganze Verfahren protestirt und einen dritten und letzten Termin anberaumt. Zugleich antwortete er eingehend auf Brockhaus' Brief. Ihm in den meisten Punkten Recht gebend, bat er ihn, sich in seines Vaters und seine Lage zu versetzen, nach der sie jetzt nicht anders handeln könnten, als das Werk zu erstehen, da sie sonst große Verluste erleiden würden. Trotzdem, erklärte er, wünschten sie eine Collision mit ihm unter jeder Bedingung zu vermeiden, und wären bereit, auf alle seine Wünsche wegen Mitnennung seiner Firma als Verleger u. s. w. einzugehen, ja sie böten ihm nochmals einen Antheil an dem Unternehmen, eine Compagnieschaft an und wollten ihm den Entschluß darüber bis zur Vollendung der nächsten Abtheilung vorbehalten;

seinen Auftrag, für ihn bis zu 1200 Thlr. zu bieten, betrachteten sie als fortbestehend, würden aber selbst eventuell mehr bieten.

Auf diesen Brief scheint Brockhaus nicht geantwortet zu haben. Dagegen meldete ihm Pierer am 2. August, daß am Tage vorher der letzte Termin stattgefunden habe und die Hahn'sche Encyclopädie ihm für 900 Thlr. zugeschlagen worden sei; zugleich wiederholte er den Antrag wegen einer Compagnieschaft, den Brockhaus auf der Reise, die er vorhabe, sich nochmals überlegen möge. Er schloß seinen Brief: „Und nun glückliche Reise und fröhliche Wiederkehr mit völlig befestigter Gesundheit!“ Brockhaus erkrankte kurz vor Antritt der Reise und erlag diesem neuen Anfall noch vor Ablauf desselben Monats, am 20. August. So hatte ihn diese Angelegenheit bis auf sein Todesbett verfolgt, und noch auf diesem muß er sich mit ihr beschäftigt haben, da Hauptmann Pierer am 9. August schreibt, über die (jedenfalls von Brockhaus erbetenen) Vorschläge eines gemeinschaftlichen Verlags des „Encyclopädischen Wörterbuchs“ könne er sich erst nach der Rückkehr seines Vaters aus den böhmischen Bädern äußern, es werde ihn aber sehr freuen, wenn das Geschäft zu Stande käme. Nach Brockhaus' Tode scheint diese Idee indeß von denen, die sein Geschäft fortzuführen hatten und damit eine so schwere Aufgabe übernahmen, ganz aufgegeben worden zu sein.

Das von Dr. Ludwig Hain beabsichtigte, von dem Verleger Christian Hahn unter Beistand des Hofraths Pierer begonnene „Encyclopädische Wörterbuch“ war nun also Eigenthum der neuerrichteten Pierer'schen Verlagsfirma geworden und wurde von derselben auch zu Ende geführt. Statt der 4 Bände, auf die das Werk angelegt war, umfaßte es freilich deren 26, und statt 3 Jahren verstrichen 15 bis zu seiner Vollendung! Wie in diesen Punkten, so bewahrheiteten sich auch in Betreff des buchhändlerischen Erfolgs Brockhaus' Prophezeiungen. Als die Pierer'sche Firma das Werk übernahm, betrug die Subscribentenzahl kaum 800, sie stieg dann allmählich auf 1500, sank aber beim Beginn des 20. Bandes (1834) wieder auf 1000. Da entschloß sich die Verlagshandlung, den Preis des Werks auf weniger als die Hälfte herabzusetzen und den Titel „Encyclopädisches Wörterbuch“ mit dem

Titel „Universal-Lexikon“ zu vertauschen; diese Maßregel bewirkte, daß die in 5000 Exemplaren gedruckte Auflage einige Jahre nach ihrer 1834 bewerkstelligten Vollendung abgesetzt war.* Nun unternahm die Verlags-handlung, deren alleiniger Besitzer nach dem 1832 erfolgten Tode des Hofraths Pierer dessen Sohn Heinrich August Pierer (seit 1831 Major a. D.) wurde, eine Umarbeitung des Werks, die als zweite Auflage unter dem Titel: „Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe“ in 34 Bänden während der Jahre 1840 bis 1847 erschien. Mit dieser Auflage gelang es dem Werk, neben Brockhaus' „Conversations-Lexikon“ die selbständige Stellung einzunehmen, welche es auch in den folgenden Auflagen behauptet hat.

Die weitere Geschichte des Pierer'schen „Universal-Lexikon“, das bis 1872 Eigenthum der Pierer'schen Firma blieb, seitdem aber seine Besitzer mehrfach gewechselt hat, gehört nicht hierher, da hier nur die Beziehungen zu schildern waren, in denen Brockhaus zu den Anfängen des Werks und zu den Besitzern der Pierer'schen Firma stand.

* Die hier angegebenen Ziffern sind größtentheils den eigenen Mittheilungen des Verlegers in dem Vorwort zur zweiten Auflage des Werks entnommen.

Die Jahre 1821 und 1822.

Das Jahr 1820, bis zu dessen Ende wir Brockhaus vor der zusammenhängenden Schilderung seiner Beziehungen zu dem Pierer'schen Lexikon begleiteten, bildete den Höhepunkt seines Lebens und Wirkens. Er hatte endlich eine bleibende Stätte gefunden. Die Umgestaltung des „Conversations-Lexikon“ in der zweiten bis fünften Auflage war vollendet, und er erntete die Früchte seiner langjährigen Arbeit an diesem Werke. Seine Verlags-handlung war eine der angesehensten in Deutschland geworden und versprach die beste Weiterentwicklung nach den verschiedensten Richtungen hin. Die Reise nach Paris im Herbst 1819 hatte ihn geistig erfrischt; dort wie in den deutschen Städten, die er auf dieser Reise berührte, später auch in Berlin und Dresden, hatte er vielfache neue Anregungen erhalten. Selbst die trüben Erfahrungen, die er dann im Laufe des Jahres 1820 durch die Schuld von Ludwig, Hempel und Hain machen mußte, hatten seinen Lebensmuth doch nur zeitweilig zu erschüttern vermocht.

So im Vollgeföhle seiner Kraft und mit berechtigtem Vertrauen in die Zukunft blickend, schritt er im Frühjahr 1821 zur Verwirklichung des lange gehegten Plans, ein eigenes Grundstück für sich und sein Geschäft zu erwerben. Am 3. Mai 1821 kaufte er das Grundstück auf der Querstraße (damals Quergasse genannt), das noch gegenwärtig die Firma F. A. Brockhaus innehat, und verlegte im Laufe des Sommers die Buchhandlung und einen Theil der Buchdruckerei, im nächsten Frühjahr auch seine Wohnung dahin.

Die Buchhandlung befand sich seit ihrer Ostern 1818 erfolgten Uebersiedelung von Altenburg im Hintergebäude von Reichel's Garten; er selbst hatte schon seit Ostern 1817 dort gewohnt, dann aber mit seiner Familie eine Wohnung am Markte bezogen. Die damals errichtete Buchdruckerei seines Sohnes war in dem sogenannten Place-de-repos, einem Gebäude an der benachbarten Promenade, untergebracht worden. Mit dieser Trennung von Buchhandlung, Buchdruckerei und Wohnung in drei auseinander liegenden Localitäten waren natürlich viele Unbequemlichkeiten verbunden. Indesß gab erst ein äußerlicher Umstand den Anlaß zur Beseitigung dieses Uebelstandes.

Der Besitzer des Hauses und Grundstücks, in dem sich seine Buchhandlung befand, Erdmann Traugott Reichel, theilte ihm Ostern 1821 mit, daß er von Michaelis an das Doppelte der bisherigen Miethen verlangen müsse. Brockhaus war darüber so aufgebracht, daß er den mit Reichel abgeschlossenen Miethvertrag sofort kündigte und ein eigenes Grundstück zu erwerben beschloß; schon wenige Wochen darauf war er im Besitz des vorher genannten. Sein Freund Teubner, der seine Buchdruckerei schon länger in Reichel's Garten gehabt und dadurch die Veranlassung geworden war, daß Brockhaus dahin zog, befand sich in demselben Falle; auch er kündigte seinen Miethcontract mit Reichel wegen der von letzterm angekündigten Steigerung und kaufte das Grundstück am Augustusplatz, in dem sich die Firma B. G. Teubner dann bis Ende 1864 befunden hat.

Das von Brockhaus gekaufte Grundstück, bis dahin im Besitz von Frau Amalie Auguste verwitwete Hennig, bildete zu jener Zeit die Grenze der östlichen Vorstadt Leipzigs; hinter dem Garten, der den größten Theil des Grundstücks einnahm, lagen Felder. Für die Geschichte des Leipziger Buchhandels ist es interessant, daß Brockhaus, ohne dies zu ahnen, mit seinem Ankauf den Anstoß zur allmählichen Niederlassung des Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige in der östlichen Vorstadt Leipzigs, zur Bildung des dortigen neuen Buchhändlerviertels gegeben hat.*

* Bgl. „Magazin für den deutschen Buchhandel. Herausgegeben von August Schürmann“ Leipzig, Expedition des Buchhändler-Magazins, Jahrgang 1875, S. 38.

Von ansehnlichern Gebäuden befanden sich auf dem Grundstücke damals nur ein größeres Vorderhaus nach der Quergasse zu (zwei Drittel des noch jetzt stehenden Vorderhauses), daneben ein kleineres Vorderhaus und im Hofe rechterhand vom Eingange ein kleines Seitengebäude. Schon im Sommer 1821 wurde an letzteres ein größeres Seitengebäude angebaut und der Garten eingerichtet, 1822 das kleine Vorderhaus abgebrochen und das größere Vorderhaus verlängert, 1823 ein neues Seitengebäude im Hofe linkerhand errichtet.*

Brockhaus war über den Besitz eines eigenen Grundstücks hoch erfreut und widmete sich der Umgestaltung desselben für das Geschäft wie für seine Wohnung mit vollem Eifer, so neu und ungewohnt ihm auch eine solche Beschäftigung war.

Ein besonderes Verhängniß aber fügte es, daß in demselben Augenblick, in dem er damit einen Abschluß seines bisherigen Wirkens erreicht zu haben glaubte, nicht um unthätiger Ruhe zu pflegen, die ihm widerstrebte, sondern nur zu gesteigerter Thätigkeit, neue Sorgen an ihn herantraten, die ihn in dem wohlverdienten Genuß einer solchen arbeitsvollen Ruhe stören, ja bis an sein, leider nicht mehr fernes, Lebensende an der Entfaltung seiner vollen Kraft verhindern sollten.

Wenige Tage nach Vollziehung des Kaufs, mit welchem er den letzten Schritt zur festen Begründung seines Geschäfts gethan zu haben hoffte, am 14. Mai 1821, erhielt er von berliner Collegen, welche die Buchhändlermesse in Leipzig besuchten, die erste Kunde über die von der preussischen Regierung gegen seinen Verlag eingeleiteten Maßregeln, die mit dem königlichen Rescripte vom 7. Mai 1821 begannen und bei seinem Tode noch fortdauer-ten. Wir haben früher gesehen, in wie hohem Grade die Conflict, in welche er durch die preussische Recensur seines gesammten neuen Verlags gerieth, ihn in Anspruch nahmen, wie sie seine ganze Thätigkeit hemmten, seine geistige und körperliche Kraft vorzeitig aufrieben. Hier sei nur daran erinnert, in welcher Weise die

* Die übrigen jetzt auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude sind erst später errichtet worden: das den ersten Hof abschließende Quergebäude 1843, die andern Häuser in den Jahren 1862 bis 1869.

verschiedenen Stadien dieser Kämpfe auf seinen äußern Lebensgang eingewirkt haben.

Er reiste Mitte August 1821 nach Berlin und kehrte Ende des Monats, sehr befriedigt von seinen Verhandlungen mit dem Minister von Schuckmann, nach Leipzig zurück. Da es indeß doch nicht zu der von ihm gehofften Beilegung der Angelegenheit gekommen war, verging die Zeit bis zum nächsten Frühjahr mit wiederholten Eingaben an den König von Preußen und an dessen Minister sowie mit den Streitigkeiten, in die er durch einen Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ gerathen war; in derselben Zeit (Herbst 1821) erreichten auch seine Conflictte mit der österreichischen Regierung ihren Höhepunkt. Im Mai 1822 wurde zu seiner eigenen Ueberraschung die preussische Recensur aufgehoben, aber schon wenige Tage darauf von neuem eingeführt. Im Sommer machte er neue vergebliche Anstrengungen zur Beseitigung seines unleidlichen Verhältnisses zur preussischen Regierung, bis der Schuckmann'sche Brief vom 28. September ihm jede Aussicht auf gütliche Beilegung der Conflictte benahm, worauf eine durch diese und andere Aufregungen hervorgerufene Krankheit ihn im December desselben Jahres an den Rand des Grabes brachte.

Den hauptsächlichsten Antheil an der Erschöpfung, der Brockhaus damals fast erlag, hatten neben der preussischen Recensur die Streitigkeiten mit Müllner. Am 22. Juli 1822 leistete er jene Abbitte vor Gericht, zu der er nach fast dreijährigem Kampfe verurtheilt worden war und die Müllner dann in unedler Weise noch weiter ausbeutete.

Auch der früher (I, 21—32) geschilderte Hiltrop'sche Proceß nöthigte ihn nochmals zu neuen Anstrengungen. Mit Hiltrop's Klage vom 17. August 1819 begann das dritte und letzte Stadium dieses langwierigen Processes, der, wie Brockhaus einmal äußert, „20 Jahre lang sein Leben vergiftete“. Das Oberlandesgericht zu Hamm hatte durch Erkenntniß vom 5. Januar 1822 die für ihn ungünstigen frühern Urtheile bestätigt; er appellirte dagegen und ließ eine Sammlung der betreffenden Actenstücke drucken, bei deren Zusammenstellung ihn Geheimrath Schmid in Jena unterstützte; am 28. September 1822 bestätigte aber auch das Oberlandesgericht

zu Münster die frühern Urtheile. Brockhaus appellirte abermals dagegen, und noch bei seinem Tode war auch dieser Proceß nicht zu Ende gelangt.

Ungeachtet der mit diesen drei Angelegenheiten verbundenen Aufregungen und Anstrengungen fand er indeß doch noch Zeit und Kraft, sich neben ihnen und neben dem Ausbau seines Grundstücks seinem Geschäfte zu widmen, die frühern Unternehmungen zu leiten und selbst neue zu beginnen.

Dabei gewährten ihm nunmehr seine beiden ältern Söhne schon Hülfe und Unterstützung. Beide arbeiteten seit Ostern 1819 an seiner Seite.

Den ältesten, Friedrich, ließ er im Juli 1819 zu weiterer Ausbildung noch auf ein Jahr nach Paris und London gehen und konnte ihm nach seiner Rückkehr die selbständige Leitung der Anfang 1818 errichteten Buchdruckerei sowie den Verkehr mit den fremden Buchdruckereien, die fortwährend noch neben der eigenen beschäftigt wurden, überlassen; am 21. October 1820 übernahm Friedrich die väterliche Officin, die bisher „Zweite Teubner'sche Buchdruckerei“ genannt worden war, um sie von da an unter seinem Namen fortzuführen. Auch als Besitzer des neuen Grundstücks ließ Brockhaus aus verschiedenen Ursachen, besonders wol wegen des noch schwebenden Hiltrop'schen Processes, nicht sich selbst, sondern seinen ältesten Sohn eintragen.

Der zweite Sohn, Heinrich, hatte sich trotz seines jugendlichen Alters (er zählte erst 15 Jahre, als ihn sein Vater Ostern 1819 in das Geschäft nahm) rasch die nöthigen buchhändlerischen Kenntnisse angeeignet. Schon nach wenig Jahren führte er einen großen Theil der literarischen Correspondenz, unterstützte seinen Vater besonders bei dessen vielfachen redactionellen Arbeiten und vertrat ihn bei öftern Abwesenheiten sowie auf mehrern kleinen Geschäftsreisen, wie z. B. im Januar 1822 zu Unterhandlungen mit dem Verfasser der sogenannten „Falschen Wanderjahre“, dem Prediger Pustkuchen (vgl. II, 375—377). Nach seines Vaters wie nach seinem eigenen dringenden Wunsche sollte auch er erst noch einige Zeit auswärts zubringen, bevor er die Leitung des Geschäfts mit übernahm, doch kam es nicht dazu. Im April 1822 bat

Brockhaus den kurz vorher nach Paris übergesiedelten, mit ihm befreundeten Buchhändler Moritz Schlesinger um Rath, welche pariser Buchhandlung er ihm für die Beschäftigung seines Sohns empfehlen würde. Schlesinger nannte als solche in erster Linie das von dem bekannten Verleger Martin Bossange beabsichtigte neue Sortimentgeschäft für französische und ausländische Literatur. Brockhaus faßte dies näher ins Auge und bereitete seinem Sohn eine große Freude, als er ihm während der Pfingstfeiertage unter Ausdruck seiner Zufriedenheit mittheilte, daß er beabsichtige, ihn nach Paris und später auch nach London auf je ein volles Jahr gehen zu lassen. Indes scheint er die Ausführung dieses Vorhabens deshalb verschoben zu haben, weil er selbst im Herbst nach Paris reisen wollte, und wie diese Reise wurde auch der Weggang des Sohns durch die Erkrankung des Vaters im December verhindert. Ein halbes Jahr später, im Mai 1823, gestand er offen, daß er ihn jetzt nicht entbehren und deshalb fürs Erste nicht von sich lassen könne; Heinrich, hocheifrig über diese Anerkennung von seiten des Vaters, der mit solcher seinen Söhnen gegenüber sehr sparsam war, resignirte sich, nun wol noch geraume Zeit in Leipzig bleiben zu müssen, nahm sich aber dagegen vor, vom Herbst an einige Collegia an der Leipziger Universität zu hören. Auch diese Absicht und seine Hoffnung, später doch noch für einige Jahre zu seiner Ausbildung ins Ausland gehen zu können, wurde durch den bald darauf eintretenden Tod des Vaters vereitelt. So hat Heinrich sein ganzes Leben der Firma F. A. Brockhaus gewidmet, in der er über 55 Jahre gewirkt hat, und seine umfassende Bildung nur durch unermüdeliches Selbststudium zu Hause sowie auf ausgedehnten Reisen sich erworben.

Auch der dritte Sohn, Hermann, sollte sich nach dem Wunsche seines Vaters dem Buchhandel widmen. Er wurde von ihm aus Berlin, wo er seit Ostern 1820 das Gymnasium zum Grauen Kloster besuchte, im Herbst 1821 nach Leipzig zurückberufen, um sich hier auf den Besuch einer Universität vorzubereiten, daneben aber auch das buchhändlerische Geschäft bei ihm praktisch kennen zu lernen. Brockhaus sagte oft scherzhaft: einer seiner Söhne solle die Bücher drucken, ein anderer sie verlegen, der dritte aber sie

schreiben, wobei er indeß wol mehr an die bisher von ihm besorgte Redaction seiner größern Unternehmungen als an selbständige Productionen dachte. Hermann hatte demgemäß die eine Hälfte seiner Arbeitszeit auf die Buchhandlung, die andere auf seine Studien zu verwenden, doch erwies sich dies nicht als zweckmäßig. Nach dem Tode des Vaters entschloß er sich, die geschäftliche Laufbahn ganz aufzugeben, ging auf das Gymnasium in Altenburg, bezog die Universität und wurde akademischer Lehrer.

Das Personal der Buchhandlung erhielt Ostern 1821 einen Zuwachs durch einen jüngern Vetter von Brockhaus, Friedrich Volckmar aus Soest. Derselbe hatte bei Brockhaus' Bruder, Gottlieb, in dessen Materialwaarengeschäft in Dortmund 5 Jahre lang die Handlung erlernt, wünschte aber sehr in eine größere Stadt zu kommen, und nahm deshalb Brockhaus' Anerbieten, in sein Geschäft zu treten, freudig an. Seine kaufmännische Vorbildung, sein Eifer und Geschick ließen ihn sich rasch in den Buchhandel finden. Kaum ein halbes Jahr nach Volckmar's Anstellung im Geschäft wurde sein Name von Brockhaus für eine Maßregel benutzt, von der dieser einen Vortheil in seinen Conflicten mit der preussischen Regierung erwartete: für die Errichtung der angeblichen Firma „Friedrich Volckmar & Comp.“ (vgl. 239—244). Auch nach dieser Episode und nach Brockhaus' Tode blieb Volckmar als Gehülfe in dem Geschäft der Firma, bis er sich 1829 selbst etablierte.

Außer durch seine Söhne suchte Brockhaus noch in anderer Weise Unterstützung zu finden, besonders für die ihn am meisten in Anspruch nehmende Thätigkeit, die Redaction seiner Zeitschriften und encyclopädischen Unternehmungen. In dieser Beziehung hatte er jedoch kein Glück; die Hauptursache davon lag wol darin, daß er die eigentliche Leitung immer selbst in der Hand behalten wollte, oft auch zu hohe Anforderungen stellte, wie überhaupt der Verkehr mit ihm kein leichter war.

Die Redaction der „Zeitgenossen“ übertrug er Anfang 1822 einem Mitarbeiter an denselben, Dr. Cramer in Halberstadt, der sie aber ebenso wenig in seinem Sinne führte, wie dies der erste Redacteur Professor Roethe in Jena vermocht hatte, dem er sie deshalb schon nach einem halben Jahre (im Herbst 1816) wieder

entzog, um sie von da an bis Ende 1821 selbst zu führen; auch von Cramer übernahm er sie nach kaum Jahresfrist (Anfang 1823) wieder selbst.

Besonders lebhaft empfand er das Bedürfnis nach einer kräftigen Unterstützung bei der redactionellen Leitung des „Conversations-Lexikon“, seitdem er im Herbst 1820 sich von seinem langjährigen Gehülfen bei derselben, Dr. Ludwig Hain, hatte trennen müssen. Zwar stand ihm Hasse in Dresden seit dieser Zeit dabei noch mehr als früher zur Seite, namentlich bei dem dritten Neudruck der fünften Auflage und den Vorbereitungen zu der Ergänzung derselben durch eine „Neue Folge“. Aber abgesehen davon, daß Hasse nicht in Leipzig lebte, brauchte und suchte Brockhaus einen jüngern Mann, der in ähnlicher Weise wie früher Hain einen Theil seiner Redactionsarbeiten übernehmen konnte.

Einen solchen, einen Redactionsgehülfen zunächst für das „Conversations-Lexikon“, vielleicht aber auch für seine literarischen Zeitschriften, glaubte er im Frühjahr 1822 in Johann Wilhelm Voebell, dem spätern bekannten Geschichtschreiber und Literaturhistoriker, gefunden zu haben. Voebell, damals 35 Jahre alt, privatirte in Breslau und wartete vergeblich auf eine ihm schon lange in Aussicht gestellte dauernde Anstellung durch das preußische Ministerium des öffentlichen Unterrichts. Er war seit kurzem Mitarbeiter an Brockhaus' Zeitschriften und ihm von Friedrich von Raumer für jene Stellung warm empfohlen worden; dieser hob hervor, daß Voebell früher hätte Kaufmann werden wollen oder sollen und deshalb auch für geschäftliche Verhältnisse Geschick haben werde. Brockhaus machte ihm im März 1822 das Anerbieten, zu ihm zu kommen, Bestimmteres über ihr künftiges Verhältniß aber erst dann festzusetzen, wenn sie einander näher kennen gelernt. Voebell schwankte längere Zeit, besonders weil er zweifelhaft war, ob er den an ihn gestellten Anforderungen werde entsprechen können, nahm aber endlich das Anerbieten an und traf Ende Juni in Leipzig ein. Brockhaus war damals außer mit der „Neuen Folge“ des „Conversations-Lexikon“ mit den Vorbereitungen zu einem abermaligen (dem vierten) Neudruck der fünften Auflage beschäftigt, der später als sechste Auflage erschien; Hasse

hatte die Durchsicht des Werks zu diesem Zwecke übernommen. Voebell fand somit gleich ein reiches Feld für seine Thätigkeit. Sowol hierbei als bei der Redaction des „Literarischen Conversationsblattes“ entwickelte er auch großes Geschick und unterstützte Brockhaus bald wesentlich. Er wohnte und aß bei ihm und wurde der ganzen Familie rasch ein angenehmer Hausgenosse. Bei dem Richtfeste des neuen Vordergebäudes am 5. Juli las er eine von Ferdinand Hempel eingesandte poetische Bauredede vor und nahm an einem Ausflug nach dem Bade Lauchstädt bei Halle theil.

So schien sich Alles aufs beste zu gestalten, als Voebell Mitte August von Berlin aus die Aufforderung erhielt, sich um die Stelle eines Lehrers der Geschichte am Cadettenhause daselbst zu bewerben. Brockhaus billigte Voebell's Wunsch, zunächst in Berlin die Sachlage kennen zu lernen, und bat ihn zugleich, dem Minister von Schuckmann, an den er sich eben mit einem längern Schreiben in der Recensurangelegenheit wenden wollte, über die Verhältnisse, in die Voebell ganz eingeweiht war, nähere Aufklärungen zu geben (vgl. S. 310). Voebell's Abreise nach Berlin verzögerte sich bis Ende des Monats, weshalb Brockhaus sein Schreiben direct absandte.

Am 5. September meldete ihm Voebell aus Berlin: es seien ihm zwar gute Hoffnungen gemacht worden, entweder die Stelle am Cadettenhause zu erhalten oder sonst placirt zu werden, aber entscheiden werde sich die Sache erst zu Anfang des nächsten Jahres, vielleicht nicht vor dem Frühjahr, weil die Besetzung der Stelle bis dahin vertagt worden sei. Er fuhr fort:

Unter diesen Umständen kann ich nichts thun, als mich in Geduld fügen; die Aussicht aber aufzugeben, weil die Erfüllung hinausgeschoben worden, halte ich für unrecht, zumal in meiner Lage. Halte ich nun mein Verhältniß zu Ihnen dagegen, so kann ich Ihnen, ohne im mindesten zu heucheln, sagen, daß ich mit meiner persönlichen Stellung vollkommen zufrieden bin; das Uebrige aber betreffend, sage ich Ihnen mit aller Aufrichtigkeit, welche die Lage der Sache erfordert und von der ich weiß, daß sie Ihnen lieb ist: es sind zwei Dinge, welche in die andere Schale schwere Gewichte legen, die Wahrscheinlichkeit, daß das Verhältniß nur ein paar Jahre dauern wird, und die Zeit für mich, welche ich gänzlich vermissen. Die nothwendigen Erholungsstunden

vermag ich nicht mit Studien anzufüllen, dessen ich bedarf, auch das wissenschaftliche Interesse beiseite gesetzt; denn wenn ich nicht aufreife, was ich gelernt habe, so bin ich in ein paar Jahren, wenn ich von neuem in der Nothwendigkeit bin eine Stelle zu suchen, viel übler daran als jetzt. Ich habe mich überzeugt, daß nur feste Gewissheit, für mein ganzes Leben gesichert zu sein, mich zu dem Entschlusse führen darf, den freien Gebrauch wenigstens eines Theils meiner Zeit aufzugeben, denn ernste Beschäftigung mit der Wissenschaft und Hoffnung, die Hindernisse, die sich auf dem Wege zu einem Amte mir entgegenstellen, endlich zu beseitigen, stehen in sehr genauem Zusammenhange.

Wenn Sie alles Dieses erwägen, so werden Sie, sich an meine Stelle setzend, meinen Entschluß, von Ihnen zu scheiden, billigen. Ich wüßte auch wirklich nicht, wie ich mich nun in ein festeres Verhältniß zu Ihnen setzen sollte als bisher, was doch nothwendig wäre, und dabei doch bis Ostern in der Ungewißheit sein, ob ich nicht abgerufen werde. Die Aufmerksamkeit von der Anstellung, zu der mir wenigstens Hoffnung gegeben ist, abwenden, heißt schon halb sie aufgeben, und da vielleicht am Ende Probevorlesungen mehrerer Concurrenten entscheiden, so darf ich auch einige Vorbereitungen nicht versäumen.

Ich wiederhole es, daß ich Dieses in der Voraussetzung schreibe, eine völlige unumwundene Darlegung meiner Ansicht und gänzliche Offenheit werde Ihnen am liebsten sein. Ich erwarte nun Ihre Ansicht, da ich mir schmeichle, wir werden als Freunde scheiden. Halten Sie es für nothwendig, daß ich noch einmal nach Leipzig komme? Die Reisekosten hin und zurück würden erspart, wenn es nicht erforderlich wäre. Nehmen Sie meine Eröffnung so auf, wie ich es wünsche und hoffe, so wird ja daraus keine völlige Trennung zwischen uns entstehen. Was ich zu leisten vermag, wissen Sie jetzt, und wir würden uns über meine fernere Theilnahme an Ihren literarischen Instituten auch aus der Ferne, wenn sie Ihnen wünschenswerth scheinen sollte, leicht verständigen — sowie über die Ausgleichung des Bisherigen.

Brockhaus fühlte sich weniger durch Voebell's Kündigung verletzt, auf die er ja gefaßt sein mußte, da er dessen Bewerbung gebilligt hatte, als dadurch, daß derselbe nicht zu ihm zurückkehren wollte, bis die Entscheidung über seine Anstellung erfolgt sei, da diese auch ungünstig für ihn ausfallen konnte. Er schloß daraus, daß Voebell diese Gelegenheit nur benutzen wolle, um sich sobald als möglich von ihm zu trennen, wahrscheinlich wegen seiner Conflictte mit der preußischen Regierung. Darin irrte er auch wol

nicht, denn Staatsrath von Jakob in Halle, der Voebell in Berlin besucht hatte, schrieb kurz darauf:

Sehe ich in der Sache recht, so scheint mir der verborgene Grund seiner Trennung von Ihnen starken Theils die Reflexion zu sein, daß eine Verbindung mit Ihnen ihm bei seiner Beförderung im Preussischen schaden könne, indem eine neue Verordnung verlangt, daß jeder neu anzustellende Lehrer ein Attestat vom Polizeiminister beibringen muß, welches bezeugt, daß der Candidat keinen Verdacht der Theilnahme an demagogischen Untrieben ꝛc. an sich habe. Und da Sie in übeln Geruch beim Polizeiministerio stehen, so hätte derselbe ihn auch leicht anrüchig finden können. Glaubt er also nicht sein ganzes Schicksal an die Verbindung mit Ihnen knüpfen zu können, so können Sie, wenn Sie menschlich urtheilen, es ihm kaum verdenken, daß er zeitig abbricht. Und so dünkte ich wär's am besten, Sie suchten noch in Friede und Freundschaft voneinander zu scheiden, da sonst Ihre Beschwerde über ihn ihn natürlich zur Beschwerde über Sie auffordert und der Schwächere in solchen Fällen das Urtheil leicht auf seine Seite zieht.

Noch bevor Brockhaus diese Aufklärung erhielt, hatte er, Voebell's wahre Beweggründe ahnend und in solchen Beziehungen besonders empfindlich, demselben ungeheud am 7. September folgendermaßen geantwortet:

Ich habe Ihren Brief erhalten, und ich will Ihnen nicht verbergen, daß sein Inhalt sowol mich als meine Familie höchst frappirt und auf das peinlichste afficirt hat.

„Was du nicht willst, das dir geschieht“, das ist unsere Moral, und so fragen wir uns, ob wir so gegen Sie hätten handeln können, als Sie es jetzt gegen mich thun? Ich wäre lieber untergegangen.

Alles, was Sie in Ihrem Briefe anführen, hätten Sie erwägen sollen, erwägen müssen, ehe Sie zu mir in ein Verhältniß traten, das, wenn auch nicht durch Contract, dann doch durch sein factisches Bestehen Verbindlichkeiten hatte, die man als Ehrenmann zu respectiren pflegt. Es kommt hinzu, daß Sie mich durch diese schnelle Auflösung der Verhältnisse auch in der öffentlichen Meinung compromittiren, da ich nicht Jedermann den Zusammenhang erklären kann.

In den Worten Ihres Briefs steht freilich, daß Sie es mir anheimstellen, ob Sie nochmal zurückkommen sollen; daß ich dies nach Ihren Erklärungen nicht erheischen konnte und kann, versteht sich von selbst.

Haben Sie die Güte, über Ihre hiergebliebenen Sachen zu verfügen und mir einen Vorschlag zur pecuniären Ausgleichung des seitherigen Verhältnisses zu machen, den ich mir werde billigen können.

Voebell setzte ihm in seiner Antwort vom 10. September ruhig die Sachlage auseinander. Er betonte, daß Brockhaus ihm selbst in seinem ersten Briefe vom 26. Februar geschrieben habe, ein Engagement auf mehrere Jahre könne erst erfolgen, wenn man sich nach Verlauf von vielleicht drei Monaten näher kennen gelernt, und daß er am 25. Mai hinzugesetzt habe: „Züßen und passen wir uns nicht, so wollen wir uns als verständige Leute wieder trennen; unsere Verbindung ist ja kein Sakrament.“ Warum er aber nicht wenigstens bis Ostern in seine Stellung zurückkehren wollte, erklärte er nicht, und ebenso wenig sprach er sich über die allerdings auch von Brockhaus nicht berührten wahrscheinlichen Hauptbeweggründe seiner Kündigung aus. Er schloß seinen Brief:

Wie Sie compromittirt sein können, weil die projectirte Verbindung zwischen uns nicht zu Stande kam, gestehe ich nicht einsehen zu können. Kann ein Versuch dieser Art, der nicht zu dem gewünschten Resultate führt, irgend Jemanden in einem nachtheiligen Lichte erscheinen lassen? Ich besitze Nichts in der Welt als außer ein wenig Kenntnissen einen guten ehrlichen Namen, und es kränkt mich tief, diesen in Ihrem Briefe angegriffen zu sehen, kränkt mich doppelt, da ich Ihre Billigkeit und rechtliche Gesinnung schätzen gelernt habe und noch schätze. Da Sie geneigt sind, sich von dem ersten Eindrucke fortzureißen zu lassen, so will ich annehmen, daß Sie den Brief in der Uebereilung geschrieben haben, und es würde mir zu einer großen Befriedigung gereichen, von Ihnen selbst, wenn Sie ruhiger überlegt haben, eine Bestätigung dieser Ansicht zu erfahren. Aber wie Sie auch von mir zu denken fortfahren wollen, auf mein Urtheil über, auf mein Benehmen gegen Sie soll dies keinen Einfluß haben.

Brockhaus erwiderte am 12. September:

Der erste Eindruck, den eine Sache macht, ist fast immer der rechte. Der, den Ihr Benehmen gegen mich, gleich dort zu bleiben, ohngeachtet Sie versprochen hatten, in 14 Tagen wieder hier zu sein, da, wie Sie mir selbst sagten, die Stelle erst künftige Ostern wird besetzt werden, erregt hat, ist übrigens geblieben und heute derselbe, der er am vorigen Sonnabend war. Meine Gesinnungen gegen Sie und daß ich mich nie einen Augenblick einer wahren wirklichen Beförderung Ihres Glücks entgegensetzen würde, haben Sie daran gesehen, daß ich nicht auf die entfernteste Weise dagegen zu operiren suchte, als Sie mir Ihre Aussichten eröffneten, ja daß ich sogar Ihre Reise zur Bewerbung begünstigte und beförderte. Da die wirkliche Be-

setzung der Stelle aber erst nach 7 Monaten eintritt, so gebot es Ihnen — nach meiner Art, zu empfinden und zu handeln — gerade die *loyauté*, mit der ich Ihnen hier wie allenthalben entgegengekommen war, mir dadurch eine gleiche zu beweisen, daß Sie Ihrem Versprechen gemäß (aber wenn Sie auch dieses nicht gegeben hätten) einstweilen zurückkehrten, wenigstens einige Monate verweilt und mir Zeit gegeben hätten, andere Einrichtungen zu treffen, damit ich nicht in Verlegenheit gerieth. So würde ich an Ihrer Stelle gehandelt haben, und würde mir dadurch die Stelle entgangen sein.

Auf diesen Brief erfolgte keine Antwort von seiten Voebell's; die pecuniären Verhältnisse in Betreff seiner neunwöchentlichen Thätigkeit bei Brockhaus wurden auf dessen Wunsch durch den Buchhändler Rücker in Berlin geordnet. Voebell reiste dann nach Breslau und erhielt Ostern 1823 die Stelle am berliner Cadettenhause, die er 1829 mit der Professur der Geschichte an der Universität zu Bonn vertauschte, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1863 wirkte. Mit Brockhaus trat er nicht wieder in Verbindung, wohl aber bald nach dessen Tode mit der Firma, zu deren Zeitschriften und encyclopädischen Werken er zahlreiche Beiträge lieferte und die später auch seine beiden Hauptwerke: „Gregor von Tours und seine Zeit“ (1839, zweite Auflage 1869) und „Weltgeschichte in Umrissen und Ausführungen“ (von der leider nur der erste Band 1846 erschien), verlegt hat.

An Voebell's Stelle engagirte Brockhaus Mitte October einen in Dresden lebenden Schriftsteller, der schon seit längerer Zeit für seine Zeitschriften arbeitete: Wilhelm Adolf Lindau (geb. 1774, gest. 1849), doch wurde dieses Verhältniß schon nach einem halben Jahre, Ostern 1823, wieder gelöst. Lindau besaß reiches Wissen und praktisches Geschick, fand aber an der Stellung keinen Gefallen. Er blieb auch ferner von Dresden aus mit Brockhaus in literarischer Verbindung, ebenso nach dessen Tode mit der Firma, und bekleidete bei dieser noch zweimal ähnliche Stellungen wie seine erste: 1832—1834 als Redacteur des „Conversations-Vexikon der neuesten Zeit und Literatur“, und 1837—1839 als Redacteur der „Leipziger Allgemeinen Zeitung“. Außerdem hat er sich durch zahlreiche Uebersetzungen, Romane und populäre historische Schriften bekannt gemacht.

Ende Juli 1823 wurde ein Freund und Landsmann Wilhelm Müller's in Dessau, Friedrich Wähner, von Brockhaus engagirt; derselbe hatte acht Jahre in Wien gelebt und außer für die dortigen „Jahrbücher der Literatur“ auch zu Brockhaus' Zeitschriften Beiträge geliefert. Wähner besorgte besonders die Redaction des „Literarischen Conversationsblattes“ während Brockhaus' letzter Krankheit, verließ die Stellung aber schon im October wieder und lebte dann zuerst in seiner Vaterstadt Dessau, später in Dresden.

Bei der Redaction des „Hermes“ hatte Brockhaus im Juni 1823, also auch erst kurz vor seinem Tode, endlich eine Unterstützung in einem langjährigen Mitarbeiter der Zeitschrift, Geheime Rath Schmid in Jena, gefunden, der aber nur das Fach der Staatswissenschaften übernahm; bis dahin war seit Krug's Rücktritt (Ende 1819) auch diese Zeitschrift von Brockhaus allein redigirt worden. Erst von dessen Tode an besorgte Schmid die gesammte Redaction des „Hermes“.

So hat Brockhaus in seinen letzten Lebensjahren ebenso wie früher die Redaction seiner encyclopädischen Unternehmungen und Zeitschriften, mit alleiniger Ausnahme von Oken's „Zis“, wesentlich selbst besorgt.

Daneben war er auch in dieser Zeit überaus thätig in der Verlagsübernahme größerer und kleinerer Werke aus allen Gebieten der Literatur, wie dies aus der zusammenhängenden Schilderung seiner Verlagsthätigkeit während der Jahre 1817 bis 1823 (II, 315—394) hervorgeht. Und dabei beschränkte er sich nicht darauf, die bisherigen Verbindungen mit angesehenen Schriftstellern zu pflegen und neue anzuknüpfen, sondern erwarb auch von andern Verlegern Werke, die ihn interessirten oder an die er neue Unternehmungen anknüpfen wollte. So kaufte er im Sommer 1822 von dem Buchhändler Friedrich August Herbig in Berlin „Goethe's neue Schriften“, die 1792—1800 in 7 Bänden im Unger'schen Verlage erschienen waren, und von dem Buchhändler Karl Friedrich Kunz in Bamberg 10 Werke, darunter Hoffmann's „Phantasiestücke in Callot's Manier“; ferner in der Ostermesse 1823: von der Ferstl'schen Buchhandlung in Graz Schneller's „Weltgeschichte“; von dem Buchhändler Friedrich Nicolovius in Königs-

berg 8 Werke, darunter Zester's „Ueber die kleine Jagd“; von dem Superintendenten Haken die von demselben herausgegebene Selbstbiographie Joachim Nettelbeck's (bisher Commissionsverlag der Neuger'schen Buchhandlung in Halle), von Professor Büsching in Breslau „Hans von Schweinichen's Leben und Abenteuer“ (Commissionsverlag von Josef May & Comp. in Breslau).

Die literarische Correspondenz führte er zum größten Theile selbst und überließ sie nur nach und nach seinem Sohne Heinrich; längere und wichtige Briefe schrieb er meist im Copirbuch nieder und ließ dann eine Reinschrift anfertigen. Außerdem unterhielt er mit vielen nähern Freunden fortwährend auch einen lebhaften Briefwechsel über nicht direct literarische Angelegenheiten, so mit Hassé, Hempel in Pesth, Staatsrath von Jakob, Friedrich von Raumer, Schmid in Jena, namentlich auch mit mehreren geistvollen Frauen, wie mit Therese Huber, Therese von Jakob (Talvj) und mit seiner Schwägerin Wilhelmine Ludwig.

Ein neuer, vielfach interessanter Briefwechsel entspann sich erst zwei Jahre vor seinem Tode zwischen ihm und dem Professor Friedrich Ludwig Wilhelm Meyer in Groß-Bramstedt im Holsteinischen (geb. 1759, gest. 1837), dem Biographen des berühmten Schauspielers Friedrich Ludwig Schröder.* Meyer wurde bald ein eifriger Mitarbeiter an Brockhaus' „Literarischem Conversationsblatt“, obwol er auf einem andern politischen Standpunkte als dieser stand, nämlich auf einem sehr conservativen. Gleich bei der Aufforderung zu Beiträgen hatte er dies Brockhaus offen mitgetheilt. Er rühmte von ihm in einem Briefe an Friedrich Perthes**:

Brockhaus sei wie er immer wolle, er hat ein Verdienst, das bei mir alle Fehler überwiegt: er ist duldsam. Er weiß und sieht, wie sehr meine politischen Ansichten den seinigen geradezu widersprechen, und doch mag er mich drucken. Mir liegt gar nichts daran, gedruckt zu werden, aber solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden! Er druckt auch Raumer. Aber Raumer könnte seinen Eigennutz bestechen. Was kann ich? Bei mir kann von Eigennutz nicht die Rede sein.

* Dieser Briefwechsel ist mitgetheilt in dem von Elisabeth Campe, geb. Hoffmann, verfaßten, aber anonym erschienenen Buche: „Zur Erinnerung an F. L. W. Meyer, den Biographen Schröder's. Lebensskizze nebst Briefen von Bürger, Forster, Böding, Gotter, Herder, Heyne, Schröder u. a.“ (zwei Theile, Braunschweig 1847), II, 184–205.

** H. a. D., II, 276.

Auf Brockhaus' ersten Brief vom 23. März 1822 erwiderte Meyer am 18. April:

Ich bin 63 Jahre alt und habe keine Zeit, mich in ungelerner Unwahrheit zu üben; Aufrichtigkeit sei das Gesetz unserer späten Bekanntschaft. Sie besitzen seit Ihrem ersten buchhändlerischen Auftreten meine ungeheuerste Achtung. Ihr unverkennbarer Zweck, Beförderung wissenschaftlicher Kenntnisse unter gebildeten, aber unangeleiteten Lesern, scheint mir das Verdienstlichste in diesem Fach, das es gibt. Was der Schule allein vorbehalten bleibt, bleibt todt. Nisi utile est quod facimus, stulta est gloria. Lassen Sie sich durch das Geschrei des Meides nicht irremachen. Ihre drei Zeitschriften und Ihr sehr brauchbares „Conversations-Vexikon“ sagen mir vollkommen zu. Wo ich nach meiner Sinnesart von einem Ihrer Mitarbeiter abweiche, da bescheide ich mich sehr gern, daß der Mitarbeiter wahrscheinlich der Wahrheit näher gekommen sein kann als ich. Wir irren allesammt, und Jeder irrt anders. . . . Schließen mich diese Gesinnungen, die ich nie verleugnen noch verschleiern kann, von der Theilnahme an Ihren literarischen Unternehmungen nicht aus, so haben Sie diese Wahl zu beantworten, nicht ich; ich gebe mich ja nicht für besser, Sie aber stellen mich an. . . . Die Bestimmung des Honorars bleibt Ihnen überlassen, es wird mir nie zu gering scheinen; und können Sie mir gar kein Honorar bieten, auch recht: das thut unserer werdenden Freundschaft keinen Abbruch.

Brockhaus antwortete auf diesen „gütigen und geistreichen“ Brief erst am 13. September und entschuldigte dies mit seinen vielen Geschäften und mit den Anfechtungen aller Art, die er zu erdulden habe. Seine im „Literarischen Conversationsblatt“ erlassenen Erklärungen über Müllner und die preußische Censur beifügend, schrieb er:

Um das Blatt durch die Censur zu bringen, habe ich Umwege machen und das Meiste im Hintergrunde lassen müssen. Es wüthet das fluchwürdigste aller Institute, die geheime Polizei, in dem eigenen Busen der Fürsten, welche sie dulden. Eine traurige Erscheinung anderer Art ist die Gemeinheit, welche in unserer Tagesliteratur herrscht, und die Verachtung, welche dadurch auf die deutschen Schriftsteller herabfällt. Anstatt sich in dem Kampfe gegen Pfaffenhum und Junkerhum — denn in diesen beiden „thüchern“ steckt tausendfältig manciert der Feind verborgen — zu unterstützen, gefallen sie sich in erbärmlichen kleinlichen Zänkereien und in knechtischem Beginnen. . . . Und noch dabei die Placereien mit der Censur hier, und wieder mit einer zweiten

in Berlin und den elenden Verböten in Oesterreich. Und diese Menschen, die solche Albernheiten verordnen, die wollen die Welt durch Congressse und Bajonnete regieren! Wir sehen, fürchte ich, noch großen Bewegungen entgegen; haben die Parteien jemalen einander so schroff entgegengestanden?

Alles, was Sie mir jetzt zusenden werden, wird ordentlich honorirt. „Il faut faire les affaires comme — des affaires“, war ein Satz, den der gute Mercier bei solchen Gelegenheiten zu sagen pflegte. . . . Männer wie Sie sind auf der Erde dünne gesäet, und wo man sie findet, da soll man sie festhalten. . . . Da Sie es mir erlauben, so nenne ich Sie gern Freund, und einer meiner lebhaftesten Wünsche wäre, Ihnen von Angesicht zu Angesicht sagen zu können, wie sehr ich Sie liebe und verehere.

Meyer ging in seiner Antwort vom 27. September ausführlich auf alles von Brockhaus Angeregte ein und entwickelte seine vielfach entgegengesetzten Ansichten.* „Pfaffenthum und Junkerthum“, schrieb er unter anderm, „taugen nichts, aber eine Menge anderer Thums, fast die meisten, taugen ebenso wenig. Jede Meinung, jeder Stand hat seine eigenthümlichen Gebrechen und Vorzüge. . . . Hol' der Teufel die Censur! Aber hol' der Teufel auch die, welche durch Pasquille, Aufrührpredigten und unaufhörliche Neckereien die Censur herbeigeführt haben!“ Als ihm Brockhaus am 21. Januar 1823 die letzte Antwort des Ministers von Schuckmann mittheilte und hinzufügte, er beneide ihn darum, daß er in seinem Alter einen solchen Glauben an alle Fürsten und Minister behalten habe (vgl. S. 321), bemerkte Meyer: „Glauben Sie doch nicht, lieber Brockhaus, daß ich von Fürsten und Staatsmännern mehr halte als Sie. Aber von unsern Leuten halte ich weniger! Ich habe mit Händen gegriffen, daß es ihnen nur an Macht und Gelegenheit fehlt, noch despotischer und verfolgender zu sein als jene.“

Mit den allgemeinen Angelegenheiten des Buchhandels sich zu beschäftigen, fand Brockhaus in seinen letzten Lebensjahren keine Veranlassung; seit dem Scheitern seiner Versuche zur Reform der

* Dieser an Brockhaus gerichtete Brief Meyer's, von dem in dem oben citirten Buche bedauert wird, daß er verschwunden sei, ist noch vorhanden; er füllt 8 Quartseiten und ist für Meyer's Anschauungen besonders charakteristisch.

Gesetzgebung gegen den Nachdruck und nach dem Verlauf, den die Verhandlungen am Bundestage nahmen, hielt er eine Besserung auf diesem Wege für unmöglich und betheiligte sich deshalb nicht weiter an den Schritten zur Herbeiführung einer solchen. Auch nahm ihn die Gefährdung seiner eigenen Interessen und die Abwehr, zu welcher er sich dadurch genöthigt sah, dermaßen in Anspruch, daß ihm weder Zeit noch Kraft zu fernern Reformversuchen übrigblieb.

Einem Versuche gegenüber, der damals von den Buchhändlern in Leipzig zur Reform der innern Verhältnisse des Buchhandels gemacht wurde, verhielt er sich ablehnend, weil er über die dabei ins Auge gefaßten Punkte wesentlich anderer Meinung war als die Mehrzahl seiner Collegen und von den vorgeschlagenen Schritten auch keinen Erfolg erwartete. Den darüber geführten Verhandlungen ist indeß ein Schriftstück zu verdanken, in dem er seine Ansichten über Fragen des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs darlegt, welche noch heutigentags lebhaft erörtert werden.*

Am 3. Januar 1821 richteten die drei Deputirten des Leipziger Buchhandels, Paul Gotthelf Kummer, Karl Friedrich Enoch Richter und Friedrich Christian Wilhelm Vogel, ein Circularschreiben an sämtliche Leipziger Buchhändler, mit dem sie einen Vertrag, dessen Grundzüge in einer am 10. December 1820 stattgehabten vertraulichen Conferenz zahlreicher Collegen festgesetzt worden seien, zur Unterzeichnung vorlegten. Dieser Vertrag bezweckte, mehreren im Buchhandel eingerissenen Misbräuchen zu steuern, namentlich „der unheilbringenden Schleuderei mit allen Kräften abzuhelpfen“, und betraf folgende drei Punkte: 1) Abschaffung der in Leipzig statt habenden Schleuderei rücksichtlich eines hohen Rabatts an Privatpersonen; 2) Beschränkung des Verkehrs mit Nachdruckern, Enthaltung von allen Commissionen und Expeditionen derselben, und Nichtanerkennung solcher neuen Etablissements, deren Besitzer den Buchhandel nicht erlernt haben; 3) Einschränkung der leider nur zu

* Diese Verhandlungen befinden sich unter dem handschriftlichen buchhändlerischen Nachlaß Paul Gotthelf Kummer's in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

häufigen und jedes Verhältniß eines genügenden Wirkungskreises überschreitenden Etablissements in Leipzig.

Dieser Vertrag wurde von der großen Mehrzahl der leipziger Buchhändler unterschrieben, von den Sortimentebuchhändlern bedingungslos, während die Verlagsbuchhändler ihre Unterschrift nur unter verschiedenen Bedingungen und Vorbehalten gaben. Infolge dieser oft sehr ausführlichen Vota wurde eine nochmalige Conferenz über die Angelegenheit abgehalten, in welcher der an einigen Stellen veränderte Vertrag, jetzt richtiger „Uebereinkunft“ benannt, am 11. Februar 1821 von fast sämtlichen leipziger Firmen unterzeichnet wurde.

Brockhaus hatte seine abweichende Ansicht auf dem Umlauf ausführlich motivirt. Auf diese Motivirung scheint er selbst Gewicht gelegt zu haben, da sie sich mit der Aufschrift „Mein Votum in Buchhandlungsangelegenheiten vom 20. Januar 1821“ unter seinen nachgelassenen Papieren vorfand. An der Conferenz vom 11. Februar nahm er keinen Antheil, da er verreisen mußte; übrigens hatte er, indem er dies anzeigte, vorgeschlagen, daß vor einer neuen Conferenz erst sämtliche Vota als Manuscript gedruckt würden und daß dann die Deputirten über diese Vota einen neuen unparteiischen Bericht erstatteten, der ebenfalls zu drucken und den sämtlichen leipziger Buchhändlern mitzutheilen wäre; erst dann schein ihm eine abermalige Zusammenkunft ersprießlich werden zu können, da solche Zusammenkünfte sonst, ohne vollkommene Kenntniß der Verhandlungen, selten ein eingreifendes Resultat erhielten. Dieser Vorschlag war nicht beachtet, vielmehr in jener Conferenz die Vorlage der Deputirten einfach angenommen worden.

Brockhaus' Votum lautet:

Es scheint mir, daß, so wohlgemeint die Vorschläge der Herren Deputirten des hiesigen Buchhandels auch sind, ihre Ausführung doch unüberwindlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sein werde.

Da ich durchaus kein locales Sortimentsgeschäft mache und selbst — wie allgemein auf hiesigem Platze bekannt ist — meinen eigenen Verlag hier theurer halte, als er in der Stadt bei den Sortimentshandlungen zu haben ist, so wird man mir keine selbstsüchtigen Ansichten schuld geben können, wenn ich über den zu bewilligenden Rabatt

die Meinung habe, daß darin kein auf die Dauer und allgemein geltendes Princip aufgestellt werden könne und daß man den hiesigen Sortimentshandel und in der Rückwirkung auch den Verlagshandel dadurch wesentlich beeinträchtigen würde, wenn darin auf das Vorgeschlagene mit eiserner Consequenz — und das müßte doch sein — sollte festgehalten werden. Gesezt, daß Jemand, der sich eine Bibliothek anlegt, sich an eine hiesige Sortimentshandlung wendet, ihr einen bedeutenden Auftrag ertheilt, gleich zahlen will, aber auf 18, 20, 25 Procent Rabatt besteht, — wie kann da nach Billigkeit verlangt werden, daß diese Sortimentshandlung den Kunden abweisen, sich vielleicht 100 Ducaten Vorthail verschlagen und einen Absatz ablehnen soll, der ihr eine bedeutende Summe auf vielleicht ein Jahr, als so lange sie noch darauf Credit haben oder sich gegen Baarzahlung das Verlangte zu vielleicht 40 Procent Rabatt verschaffen könnte, zu ihrer Disposition ließe? Um bei diesem Beispiel zu bleiben, so bin ich wie von meiner Existenz überzeugt, daß derselbe Particulier das, was ihm hier auf diese Art verweigert würde, in Halle, Altenburg, Dresden und Berlin gleich finden wird. Dergleichen Maßregeln würden also dem Ruf Leipzigs als Stapelplatz des deutschen Buchhandels sehr nachtheilig werden. Auch kann der eine Sortimentshändler mit 10 Procent Vorthail ebenso gut bestehen, als der andere mit 15 oder 20 Procent, wenn nämlich jener einfacher lebt als dieser, oder er sich durch größere Industrie vor diesem auszeichnet — da es vielen Sortimentshandlungen leider an aller Industrie fehlt und sich solche darin damit begnügen, die erhaltenen Nova sein einzuräumen —, er als Sortimentshändler gar kein Risiko hat und folglich bei starkem Vertriebe mit weniger Procenten vorlieb nehmen kann. Es möchte selbst die Frage sein, ob die Obrigkeit es zugeben dürfte, wenn die Buchhandlungen eine Art von Tribunal bilden wollten, das den sonst rechtlichen Bürger deshalb bestrafen wollte, weil er das Publikum 5 oder 10 Procent billiger zu bedienen gedächte, als es die Meinung der Andern sein dürfte!

Eine Verbindlichkeit einzugehen, an eine solche Sortimentshandlung nichts weiter liefern zu wollen, hiezu würde ich mich in keinem Fall entschließen. Ich muß als Fabrikant auf gut zahlende und viel absetzende Kunden halten, und wer jenes thut und wo sich dieser findet, da kann ich mich vernünftigerweise nie weigern, meine fabricirte Waare hinzugeben.

Was Punkt II betrifft, so ist es auch zu viel verlangt, die hiesigen Commissionsäre für die Expedition von Nachdruckartikeln verantwortlich machen zu wollen; ebenso wenig kann ausgeführt werden, daß man Handlungen nicht anerkennen solle, deren Besitzer den Buchhandel nicht gelernt hätten. Man müßte denn gleich seine Verbindungen mit

Dr. Cotta, Hofrath Becker, Bertuch, Froberg und andern Handlungen aufgeben. Auch hat der hiesige Buchhändlerverein nicht das Recht, solches gegen Ausländer zu üben, und auf auswärtige Beschwerden darüber würde unsere Obrigkeit eine solche Bestimmung gleich aufheben müssen.

Ich kann ebenso wenig dem letzten Paragraph beipflichten. Die Fortschritte der Civilisation und die steigenden Bedürfnisse jeder Art vermehren in allen Zweigen die concurrirenden Personen und Etablissements, welche diese Bedürfnisse befriedigen wollen. Ich bin auch der Meinung, daß sich Beides immer im Gleichgewicht erhält und das Uebermaß sich selbst bestraft und das Gleichgewicht dadurch wieder hergestellt wird. So wie die Zahl der Materialwaarenhändler seit 20 Jahren gewiß um das Doppelte hier wird gestiegen sein, ebenso muß dies im Buchhandel stattgefunden haben, und beider Zahl wird in fünfzig Jahren weiter wieder um das Doppelte steigen.* Beschränkungen der Zahl in den Gewerben ist immer nachtheilig, und um dies beim Buchhandel gleich ins Auge fallend zu machen, erinnere ich an Dresden, wo die Zahl normirt ist, wo aber doppelt so viel Geschäfte würden gemacht werden, wenn da noch 3 oder 4 Sortimentbuchhandlungen von rechter Regsamkeit und Kraft etablirt wären.

Auf alle diese und ähnliche Vorschläge würde ich immer verneinend, mit dem Grundsatz antworten: laissez faire. Die Nachtheile, die durch die Freiheit des Handels und Verkehrs entstehen, sind nie so groß als die, welche der Zwang und Privilegien herbeiführen.

Dagegen würde ich rathen, nicht aufzuhören und nicht zu ermüden, das Hauptübel, das den deutschen Buchhandel drückt, weil es das Eigenthum untergräbt, nämlich den Nachdruck, zu bekämpfen; dazu kein Mittel unversucht zu lassen, und morgen aufs neue damit anzufangen, wenn auch heute zum hundertsten mal ein erneuerter Versuch mißlungen wäre.

Auch über andere wichtige Verhältnisse des deutschen Buchhandels sprach sich Brockhaus in dieser Zeit in mehreren Aufsätzen aus, die im Zusammenhang mit dem vorstehenden Votum und mit seinen Ausführungen in dem für den Bundestagsgesandten von Berg verfaßten Gutachten „Ueber das zu setzende Maximum der Bücherpreise in Deutschland“ (S. 59—64) sowie in seinem Mémoire für den König von Sachsen (S. 67—79) ein Gesamtbild von seinen buchhändlerischen Anschauungen geben.

* Anfang 1831, 60 Jahre nach Abfassung dieses Votums, betrug die Anzahl der buchhändlerischen Firmen in Leipzig 360, also nicht blos das Doppelte, sondern das Siebenfache der damaligen Anzahl (ungefähr 50 Firmen)!

In Nr. 169 und 170 seines „Literarischen Conversationsblattes“ vom 23. und 24. Juli 1821 veröffentlichte er einen Aufsatz „Ueber die theuern Bücherpreise in Deutschland und die Ursachen derselben“. Veranlassung dazu erhielt er durch einen gleichzeitig abgedruckten Aufsatz über den Commissionsbericht, welchen der Abgeordnete Weber in der württembergischen Abgeordnetenkammer am 23. Mai 1821 über den Büchernachdruck erstattet hatte und in dem unter anderm ausgesprochen war, daß gleichzeitig mit einem Verbote des Nachdrucks ein Maximum der Buchhändlerpreise festgesetzt werden müsse, die in Deutschland oft unverhältnißmäßig hoch seien.

Brockhaus stellte Letzteres nicht in Abrede, suchte es aber zu erklären. Er stimmte dem Weber'schen Berichte darin bei, daß die theuern Bücherpreise in Deutschland ihren Grund mit in der Unsicherheit des literarischen Eigenthums oder in dem in Württemberg und Oesterreich erlaubten Nachdrucke hätten, in den Staaten aber, wo der Nachdruck selbst nicht zugelassen sei, in dem nicht kräftig genug gesteuerten Handel mit Nachdrucken. Indes, bemerkte er, abgesehen davon, daß die theuersten und nicht selten wahrhaft unbilligen Bücherpreise unstreitig eine Buchhandlung in Württemberg ansehe, welche doch vor dem Nachdruck in ganz Deutschland, außer Oesterreich, geschützt sei (die Cotta'sche Buchhandlung), gebe es auch noch andere Ursachen für jene Erscheinung; einige derselben wolle er hier anführen. Er fuhr fort:

In Deutschland ist, Schulbücher und einige wenige Werke von Modeschriftstellern abgerechnet, im Ganzen der Absatz aller literarischen Erzeugnisse weit geringer als in den Ländern, die hier als Parallele können aufgestellt werden. Wissenschaftliche Werke, wenn es nicht allgemeine Handbücher oder sogenannte Grundrisse u. s. w. sind, haben in der Regel ein so schwaches Publikum von Käufern, daß der Verleger, wenn er nicht völlig zu seinem Nachtheile handeln soll, zu hohen Preisen gezwungen ist. Ein Absatz von 500 Exemplaren ist schon nicht wenig, und mehr als 750 kann von solchen Werken selten gedruckt werden. In Frankreich und in England kann man bei vielen wissenschaftlichen Unternehmungen oft eher auf ebenso viel tausend Exemplare Absatz rechnen, als in Deutschland auf so viel hundert. Von dem großen „Dictionnaire des sciences médicales“ sind z. B. gegen 6000 Exemplare verkauft. In Deutschland würde man bei einem gleich bändereichen Werke gewiß nicht 600 absetzen. Die große

„Biographie universelle“ zählt über 4000 Subscribenten. Die davon angekündigte deutsche Uebersetzung wird nicht 400 erhalten. Auch bei Zeitschriften tritt derselbe Fall ein. Selbst die beliebtesten in Deutschland können auf keine großen Erfolge rechnen. So wurden bis 1817 von der doch so weit verbreiteten und von Oesterreich so begünstigten „Allgemeinen Zeitung“ noch nicht 2000 verkauft, von dem „Oppositionsblatt“, kurz vor seiner Unterdrückung, nur gegen 1300, von der „Abendzeitung“ werden 1200, vom „Freimüthigen“ etwa 750, vom „Gesellschafter“ vielleicht nur 600 abgesetzt. Referent selbst, der sechs jede in ihrer Art beliebte Zeitschriften verlegt, hat darüber viele und nicht immer die erfreulichsten Erfahrungen gemacht; sogar von der „Istis“ sind nie mehr als 600 Exemplare verkauft worden. Von den jetzt eingehenden „Wiener Jahrbüchern“ sollen nur gegen 400 Exemplare vertrieben worden sein. Hiermit vergleiche man nun den Absatz mancher Blätter und Zeitschriften in England und Frankreich. In einem besondern Artikel werden wir nächstens über den Zeitungsverkehr in England nach officiellen Quellen merkwürdige Berichte mittheilen. Einstweilen führen wir nur an, daß vom „Edinburgh Review“, dessen erste Hefte nun schon 10, wir sagen zehn, Auflagen erlebt haben, 12000 und vom „Quarterly Review“ 14000 Exemplare abgesetzt werden.

Das Benehmen mancher deutschen Regierung trägt auch dazu bei, die deutsche literarische Industrie zu lähmen. So sind in mehreren deutschen Staaten die entschiedensten französischen und englischen Ultrablätter (von beiden Parteien) unbedenklich zugelassen, während deutsche, selbst mit Censur gedruckte Zeitschriften, wenn sie sich nur ein wenig aus der Schnürbrust heraus bewegen, der strengsten Controle unterliegen, ja ohne Weiteres verboten und sogar confiscirt werden. Bei der allgemeinen Kenntniß der französischen Sprache ist nichts kurzschätiger, zeigt nichts eine so geringe Kenntniß der Bewegung der Gesellschaft, als solche Maßregeln und diese Begünstigungen dort, diese Beschränkungen hier.

Nicht viel deutsche Regierungen haben bisher literarische Institute, die sich auszeichnen, auf irgendeine Weise auch nur indirect unterstützt. In Frankreich geschieht dies insbesondere dadurch, daß die Ministerien, zu deren Ressort ein solches Unternehmen kann betrachtet werden, eine Anzahl Abonnements nehmen. Uns sind Beispiele bekannt, daß bei politischen Zwecken oft tausende solcher Abonnements genommen wurden. Aber auch bei rein wissenschaftlichen finden sie statt, und es ist sehr gewöhnlich, daß die verschiedenen Ministerien sich auf eine neue Zeitschrift, die Unterstützung zu verdienen scheint, bis zu 100 und mehr Exemplaren unterzeichnen.

Die Art der Einrichtung des deutschen Buchhandels ist ebenfalls für die Preise der Bücher keineswegs günstig. Der deutsche Sorti-

mentshändler kauft in der Regel vom deutschen Verlagsbändler auch nicht einen einzigen Bogen auf sein eigenes Risiko. Dieses Risiko der Unternehmung läuft daher allein der Verleger, indem er das Werk, das er verlegt, nicht anders verschleifen kann, als dadurch, daß er dasselbe an 200 bis 300 Sortimentshandlungen auf ein ganzes Jahr, oft gar auf zwei Jahre in Commission gibt, und er muß zufrieden sein, wenn nach Verlauf dieser Zeit alle diese à condition gegebenen Exemplare unverkauft zurückkommen, wie dies wol schon öfter mag der Fall gewesen sein.

In Frankreich und in England trägt der Sortimentshändler dadurch einen Theil des Risikos des Verlegers mit, daß er gleich bei der Erscheinung eines neuen Werks genöthigt ist, entweder von dem neuen Werke zu kaufen, oder auf die Ausbietung desselben in seinem Buchladen Verzicht zu leisten. Kurz, dort ist das fertige Buch ein bestimmter Handelsartikel, der gleich andern gekauft werden muß, wenn man durch den Verkauf profitiren will. Daß sich nun Jemand, der eine Waare fest für eigene Rechnung gekauft hat, mehr Mühe gibt, die Waare auch wieder an Mann zu bringen, als ein Anderer, der die Waare, wenn er sie nicht verkauft, wieder zurückgeben kann, wird keiner Ausführung bedürfen. Ja die Gefälligkeitsrückichten gehen in Deutschland in vielen Gegenden so weit, daß dem Kunden das Recht eingeräumt wird, alle Bücher, die ihm zur Ansicht oder zum Ankauf angeboten werden, durchlesen, die gehefteten aufschneiden, ja sie seinem Freundesceirkel zum Mitdurchlesen communiciren zu dürfen! Am Ende kommen denn auch diese zerlesenen, ja oft zerlumpten Schriften noch als sogenannte Krebsse auf die Messe zurück, und dem Verleger wird zugemuthet, in Rücksicht des sonstigen Bedarfs sie wieder zurückzunehmen. Vor 12 bis 18 Monaten kommt der deutsche Verleger überhaupt zu gar keinem eigentlichen Resultate über das Schicksal seiner Unternehmung. Ebenso lange und noch länger dauert es, ehe er, auch im glücklichsten Falle, nur seine ausgelegten Fonds zurückerhält. In Paris und London verhält sich dies ganz anders. Mit einem fertigen Exemplar in der Hand wird das Werk vom Verleger dem Sortimentshändler angeboten. Dieser erwägt seinen davon zu erwartenden Absatz; er zeichnet für so viel Exemplare, als er glaubt gebrauchen zu können, und es wird über den Preis und über den Credit, wie bei jeder andern Waare, förmlich verhandelt, und so kann der Verleger oft in wenigen Stunden schon das Schicksal seiner Unternehmung berechnen und die Fonds dafür wieder in Besitz haben. An à condition geben, auf 1 und 2 Jahr, an durchlesen und aufschneiden lassen, an Krebsse ist da gar nicht zu denken. Daß bei einem solchen Geschäftsgange der Verleger mit 1 Procent zufrieden sein kann, wo der deutsche 10 Procent rechnen muß, wird Jedem einleuchten.

Der starke Rabatt, den der deutsche Verleger an den Sortimentshändler geben muß und den dieser häufig wieder mit dem Abnehmer theilt, ist ebenfalls eine Ursache, daß unsere Bücherpreise nominell so hoch erscheinen. In der Regel wird von dem Verleger an den Sortimentshändler ein volles Drittel oder $33\frac{1}{3}$ Procent Rabatt gegeben. Es wird dabei in einer Währung bezahlt, die ebenfalls 4 bis 5 Procent verliert. Alles dies kann auch nicht anders sein, denn gerade der im Ganzen geringe Absatz, den der deutsche Sortimentbuchhändler macht, die theuern Frachten und die schweren Abgaben, die auf Jedem als Bürger und auf seinem Geschäfte haften, sind Ursache, daß er bei einer andern Einrichtung nicht bestehen könnte, und es sind daher, im Allgemeinen nicht ohne Ursache, gegen das einreißende und überhandnehmende zu starke Rabattgeben an die Privatabnehmer hin und wieder kräftige Maßregeln genommen worden.

Die deutsche Vielschreiberei und Vieldruckerei ist ein anderes Uebel, was unsern Buchhandel drückt und auf die Preise zurückwirkt. Diese Vielschreiberei und Vieldruckerei in Deutschland wird dadurch sehr begünstigt, daß es an so vielen Orten verlegende Buchhandlungen gibt, anstatt daß sich dergleichen in England und Frankreich blos dort auf London und Edinburg und hier auf Paris beschränken. Jenes Verhältniß in Deutschland verursacht unter andern, daß durch die persönlichen Connexionen schreiblustiger Autoren und aus Gefälligkeitsrückichten eine Menge Schriften gedruckt werden, die, nach ihrem wissenschaftlichen oder literarischen Werthe erwogen, nie einen Verleger finden würden. Wir glauben daher nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß vielleicht die Hälfte aller in Deutschland gedruckten Schriften gleich bei der Geburt als Makulatur betrachtet werden könne. Daß da, wo sich aber der Verlag auf die Hauptstadt einschränkt, andere Verhältnisse eintreten, daß man da weniger Leichtigkeit habe, einen Verleger zu finden, und daß dieser eine schärfere Kritik der Manuscripte anwenden werde, wird Jeder einsehen und zugestehen.

Noch bieten die Posteinrichtungen in Frankreich und England dem Bücherverkehr vor Deutschland große Vorzüge dar. Die französischen Posten begünstigen die Versendung der Bücher und Journale für die Käufer außerordentlich. Jedes Journal hat einen Preis für die Hauptstadt und einen für die Provinz; ob aber der Punkt, wohin das Journal geht, 10 oder 200 Lieues von der Hauptstadt entfernt ist, macht im Preise keinen Unterschied. Die pariser Zeitschriften werden daher in Bayonne nicht theurer gelesen als in Versailles. Die Bücher können auf gleiche Weise unter Kreuzstreifen (*sous bandes*) versandt werden, und auch da macht die Entfernung gar keinen Unterschied. In Deutschland sind alle diese Einrichtungen, da in jedem Lande oder Ländchen eine andere Posteinrichtung stattfindet, gar nicht denkbar, und die

Verfendung eines einzelnen Buchs kostet in einiger Entfernung mehr als das Buch selbst.

Die Ankündigungen durch das Versenden von Prospectus an geeignete Personen ist in Frankreich sehr leicht; bei uns in Deutschland ist es völlig unthunlich. Wenn man z. B. in Paris ein medicinisches Werk allen Aerzten, Wundärzten und Pharmaceutikern im ganzen französischen Reiche durch einen Prospectus bekannt machen will, so gibt es dafür Bureaux, die dies übernehmen. Diese bestimmen die Anzahl der Prospectus, welche sie zu dem angegebenen Zwecke bedürfen, und sie übernehmen dann die ganze Besorgung, indem jeder der gedachten Aerzte u. s. w. mit seiner Adresse unter Kreuzstreifen den Prospectus erhält. Ueber eine solche Expedition treffen die gedachten Bureaux ein Abkommen mit der Generalpostdirection, sowie die Verleger wieder ein dergleichen mit den Bureaux. Welche unermessliche Vortheile diese Einrichtung für den Debit darbietet, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Sie kostet dabei nur den hundertsten Theil von dem, was oft der deutsche Verleger für seine Insertionen in den Zeitungen zu zahlen hat, wenn er dies für ein Mittel hält, seinen Verlag bekannt zu machen.

Endlich und hauptsächlich haben wir als Hinderniß eines bessern und auch dem Publikum günstigeren literarischen Verkehrs in Deutschland des Mangels einer der gesteigerten Entwicklung desselben in der Gesellschaft angemessenen Gesetzgebung über alle literarischen und buchhändlerischen Verhältnisse zu erwähnen. Es läßt sich Jeder eher die größten Unbillen, Zumuthungen und Verletzungen gefallen, ehe er die Tribunale als Organe der Gerechtigkeit deshalb in Anspruch nimmt.

Nimmt man nun noch hinzu, daß es auch dem unsichtigsten Verleger in Deutschland völlig unmöglich ist, selbst bei der strictesten Befolgung der Bundestagsvorschriften und der Landesgesetze, Sicherheit und Schutz für sein Eigenthum über ganz Deutschland zu erlangen, daß ihm selbst die ängstlichste Befolgung der Censur und aller andern Verordnungen keinen Schutz dafür gewährt, daß ihm nicht, in geringer Entfernung von seinem Wohnorte, ein Buch, dem er vielleicht einen beträchtlichen Theil seines ganzen Vermögens gewidmet hat, dort verboten und hier sogar ohne alle Umstände confiscirt werde, ja daß er sich darüber noch gar politischen Verfolgungen auszusetzen Gefahr läuft, so wird man leicht einsehen, daß bei solchen Verhältnissen das Geschäft des Verlagshandels in Deutschland noch nicht zu der Stufe von Ausbildung gekommen ist, die ihm eine Concurrenz mit dem Auslande in Bezug auf Schönheit und Wohlfeilheit möglich macht.

Dieselbigen Ursachen, welche bei fast allen unsern Fabrikaten uns gegen die Engländer und Franzosen in Hintergrund stellen, wirken auch hier, und ehe nicht diese Ursachen aus dem Wege geräumt sind, wird es damit nirgend besser werden.

In ähnlicher Weise sprach er sich über die Schäden des deutschen Buchhandels ein Jahr darauf bei einer andern Gelegenheit aus. In einer Nachschrift zu einem den Messkatalog betreffenden Aufsatz in Nr. 157 des „Literarischen Conversationsblatts“ vom 9. Juli 1822, in welchem aus Anlaß des Uebergangs der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig und des Messkatalogs an Georg Andreas Reimer in Berlin verschiedene Vorschläge zur Reform des Messkatalogs gemacht wurden, erklärte er sich gegen diese Vorschläge und auch gegen die von Reimer selbst beabsichtigten Aenderungen. Erstere, sagte er, seien zwar sehr wohlgemeint und bezweckten das Beste der Literatur, würden aber großen Hindernissen begegnen und unterliegen; einer gänzlichen Umgestaltung des Messkatalogs dagegen würden Verkehrtheit, Trägheit, Kleben am Alten in den Weg treten, wo sie nicht schon durch den Organismus des ganzen deutschen Bücherverkehrs gehindert werde.

Daran schloß er folgende Bemerkungen:

Wir können uns nicht enthalten, bei dieser Gelegenheit ein paar Worte über die eigentliche Bedeutung der leipziger Büchermesse zu sagen, da auch der vorstehende Aufsatz die nur allzu gewöhnliche falsche Ansicht von derselben theilt, als sei sie andern großen Waarenumsätzen zu vergleichen; als würde hier mit den fertiggewordenen Neuigkeiten gleichwie mit andern neuen Waaren eine Art von Markt gehalten; als würde mit ihnen ein wirklicher Handel (reeller Verkauf und Einkauf) getrieben. . . .

Der deutsche Buchhandel ist besonders in neuern Zeiten fast gänzlich zu einem bloßen Commissionsgeschäft herabgesunken. Der Verleger setzt das Hauptkapital auf ein und zwei Jahre in eine Art von Lotterie, und der Sortimentshändler setzt ebenfalls ein wenigleich geringeres Kapital ein, indem er die Hin- und Herfrachten der Commissionsgüter, die Bekanntmachung durch Kataloge, die Empfehlung durch persönliche Verwendung u. s. w. übernimmt.

Die ganze leipziger Buchhändlermesse hat jetzt durchaus keinen andern Zweck, als die Jahresrechnungen zu reguliren, Zahlungen zu leisten und Zahlungen zu empfangen. Einen andern Charakter wird man ihr auch nicht geben, und alles Künsteln daran hilft nichts. Hätten wir eine Hauptstadt, in welcher der deutsche Verlagsbuchhandel so concentrirt wäre, wie in London und Paris der von England und Frankreich, so würde er sich auch bald dem Charakter des englischen und französischen nähern, wo der Buchhandel ein wirklicher Handel ist, d. h.

wo der Sortimentshändler neue Waaren (neue Bücher) kauft und, weil er sie gekauft hat und nicht zurückgeben kann, auch auf alle Weise abzusetzen sucht. Hier verhält es sich wie bei den Manufacturwaaren der Schnitt Händler zum Fabrikanten. Die Waaren sind durch den wirklichen Kauf sein Eigenthum geworden, und er wird natürlich einen ganz andern Eifer zeigen, die Artikel seines Lagers an den Mann zu bringen, als wenn er sie, wie der deutsche Sortimentshändler, als bloßes Commissionsgut betrachtet. In Deutschland führt der Charakter des Commissionsgeschäfts, den der deutsche Buchhandel angenommen, zu den größten Nachtheilen für den Verleger, und wie bedeutender Schaden dadurch besonders für die durch Erfahrung noch nicht Gewitzigten erwächst, weiß jeder, der Gelegenheit gehabt, diesen Lotterieverkehr in der Nähe zu beobachten. So ungünstig sind die Verhältnisse des Verlagsgeschäfts in Deutschland im Vergleich mit dem auswärtigen. Und dazu kommt nun noch obendrein der Segen des Nachdrucks!!; die Hemmungen der Censur in dem Staate, wo der Druck stattfindet; die Controle von 34 deutschen Staatspolizeibehörden, die in der Stille oder öffentlich eine zweite Censur vornehmen; eintretende Confiscationen, selbst in Bundesstaaten, wenn auch den inländischen Formen und denen, welche die deutsche Bundesversammlung vorgeschrieben, vollkommen Genüge geschehen!! — endlich der Zustand der deutschen Kritik: hier die feile Lobhudelei, dort frecher und ungegründeter Tadel, oft aus den persönlichsten Gründen, weil etwa der Verfasser oder auch nur der Verleger dem Kritiker einmal in den Weg getreten. Erwägt man alles Dies, so wird man gestehen müssen, daß das Geschäft der deutschen Verlagsbuchhändler, die doch auf das Gedeihen der Literatur und folglich der Bildung und Entwicklung der Nation einen bedeutenden Einfluß üben, ein sehr dornenvolles Geschäft ist, das von seiten der Staatsbehörden in vielen deutschen Ländern nur zu wenig gekannt, beachtet, geschätzt und gepflegt wird.

Mögen diese wenigen Bemerkungen etwas dazu beitragen, die oft so unbilligen, oft aber auch viel zu rosenfarbenen Urtheile über den Verlagsbuchhandel und den leipziger Messverkehr, welche aus Unkenntniß der Sache herrühren, zu berichtigen und auf den wahren Gesichtspunkt zurückzuführen.

Kurz darauf brachte das „Literarische Conversationsblatt“ (Nr. 178 vom 3. August 1822) einen neuen Aufsatz über den Messkatalog, worin vorgeschlagen wurde, denselben aufzugeben, da er seinen Zweck nicht mehr erfülle, statt seiner aber lieber eine wöchentliche Zeitschrift nach Art des pariser „Journal de la librairie“ herauszugeben, die etwa „Literarischer Telegraph“ heißen könnte.

Auch zu diesem Artikel schrieb Brockhaus im Namen der Redaction einen „Zusatz“, worin er rieth, an dem Meßkataloge doch zunächst festzuhalten, weil er wenigstens starke Wurzeln geschlagen habe und nach deutscher Weise noch eine geraume Zeit hingehen dürfte, ehe ein gut eingerichteter und sicher dastehender deutscher „Literarischer Telegraph“ zu Stande komme; übrigens sei letzteres ein vortrefflicher Titel, der das Glück des ganzen Unternehmens machen könnte. Ueber dieses selbst sagte er:

Was nun die Bildung eines andern und neuen Hilfsmittels zur Bekanntmachung der deutschen literarischen Neuigkeiten betrifft, so ist nach einem Muster dazu allerdings nicht lange zu suchen, indem das in Paris wöchentlich erscheinende „Journal de la librairie“ alle Bedingungen dazu erfüllt.

Die Nachahmung dieses trefflichen Instituts dürfte aber in Deutschland sehr schwer sein, und in keinem Fall könnte sie die Vollkommenheit der französischen Einrichtung erreichen, weil diese — vom Staat ausgeht, es einen officiellen Charakter hat, und der Staat sehr verständig diesem Institute Attribute beigelegt hat, die in ganz Frankreich jeden Verleger zwingen, sowol daß er der Direction des Journals seine Novitäten schnell und sorgfältig einhändige, als auch ihn wachsam halten, darauf zu merken, ob die Einrückung wirklich und zeitig stattfindet. Jede in Frankreich gedruckte Schrift erhält nämlich nur durch die Einrückung in dies officielle „Journal de la librairie“ ihr bürgerliches Recht und vollständig gesetzliche Sicherung gegen den Nachdruck; es findet ferner die Einrichtung statt, daß keine Schrift in andern Blättern empfohlen und recensirt werden darf, bis sie in diesem Journal angezeigt worden, sodasß also in diesem Journal stets nur solche Schriften angezeigt stehen, deren Titel man sonst noch nirgends gefunden hat, ein Umstand, der ihm den Reiz der höchsten Neuheit gibt und immer erhalten muß. Jede absichtliche Vermeidung der Insertion in diesem Journal wird vom Gesetz als strafbar, und eine solche Schrift zugleich als Libell betrachtet. Die Staatsbehörde hat folglich durch dies Journal die vollständigste Uebersicht der gesammten neuesten Literatur, und es wird ihr dadurch sehr leicht, gegen gesetzwidrige Schriften das Gesetz in Anspruch zu nehmen.

Der Verfasser dieser Zeilen übergab im Jahre 1819, zur Zeit des Ministercongresses in Wien, seiner Regierung einen Plan, wie der Nachdruck in Deutschland wahrhaft abzuschaffen, wie aber auch von der andern Seite den Ansprüchen auf das ewige Verlagsrecht zu steuern und welche organische Einrichtungen damit zu verbinden seien, um dem deutschen Buchhandel Einheit und Würde zu geben. Zu diesen von

ihm vorgeschlagenen organischen Einrichtungen gehörte auch ein officiellcs Journal über den deutschen Buchhandel ganz im Charakter des französischen „Journal de la librairie“, das in Leipzig von einer dazu zu organisirenden Behörde ausgehen müsse. Dieser Plan wurde von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen sehr gut aufgenommen, und ist derselbe, wie man vernommen, mit den besten Empfehlungen an den Ministercongrcß befördert worden, wo auch ein bekannter deutscher Staatsmann zu einem weitem Bericht darüber veranlaßt sein soll, wobei es denn aber auch bis jetzt sein Bewenden behalten hat.

So vollständig und anziehend als das „Journal de la librairie“ könnte also unser deutscher „Literarischer Telegraph“ einmal nicht werden, weil dazu die vorhin angeführten Bedingungen fehlen.

Es stehen ihm auch noch andere Hindernisse entgegen, die in der völligen Verschiedenheit des französischen und deutschen Buchhandels liegen. Der französische Buchhandel ist wirklich Handel, der unserige ist nur ein Commissionsgeschäft. In Frankreich versteht sich der Sortimentshändler mit neuen Büchern, wie der Tuchhändler mit neuen Zeugen und neuen Modefarben. Sein Interesse ist also, stets das Neueste, was in der Literatur erschienen, in Erfahrung zu bringen, wie der Schnitt Händler darauf speculirt, die neuesten Modezeuge kennen zu lernen, um sie für seine Kunden entbieten zu können. In Deutschland nehmen drei Viertel der Sortimentshändler gar keine Notiz von dem, was eigentlich in der Literatur umgeht, was Neues erscheint und nicht erscheint, und grenzt dafür die Indifferenz auf dem Messverkehr, den man freilich nicht nach den farbenreichen Berichten unsers verehrten Freundes B. (Vöttiger) in der „Allgemeinen“ und in der „Abendzeitung“ beurtheilen darf, aus Unglaubliche, was sich aber freilich dadurch vollkommen erklärt, daß jeder solide Sortimentshändler ohnehin gewiß ist, von Allem, was in deutscher Literatur Neues erscheint, nach Maßgabe seines seitherigen Absatzes eine Anzahl Exemplare in Commission zu erhalten. Es ist dem deutschen Sortimentshändler Alles so bequem gemacht, daß er, um mit der neuesten Literatur bekannt zu bleiben und mit dem Neuesten fortirt zu werden, sich gar keine Mühe zu geben braucht. Bei dem deutschen „Telegraphen“ fallen also auch in diesen Hinsichten viele Motive weg, die dem französischen „Journal de la librairie“ den Weg in die Hände der Kunstgenossen und in die der Gesellschaft bahnen.

Der Mangel an Gemeingeist unter den deutschen Buchhändlern wird dem deutschen „Telegraphen“ ebenfalls große Schwierigkeiten in den Weg legen. Endlich ist nicht zu übersehen, daß dem freien Vertriebe unsers „Telegraphen“ die engherzigen Ansichten mancher Regierung entgegentreten werden! Dieser Punkt ist aber zu kitzlich, um hier nach Gebühr discutirt werden zu können.

Wie dem Allen aber auch sein möge, so bliebe es für eine noch nicht zu sehr beschäftigte thätige leipziger Buchhandlung immer eine höchst interessante Aufgabe, ein Journal im Charakter des französischen „Journal de la librairie“ zu gründen und dafür zu thun, was in Deutschland möglich wäre.

Sollte sich eine solche finden, so ist der Verfasser dieser Zeilen bereit, sie dabei mit seinem Rathe, wenn sie solchen in Anspruch nehmen sollte, bestens zu unterstützen, und würde er den unbekanntem Einsender des Aufsatzes, welcher zu dieser Nachrede die Veranlassung geworden, bitten, sich der Redaction zu nennen, um sich auch des seinigen weiter erfreuen zu können.

Von den Schäden des deutschen Buchhandels, die Brockhaus in diesen Aufsätzen bloßlegt, sind seitdem manche geheilt worden: die Censur ist aufgehoben, der Nachdruck verboten und die Gesetzgebung über alle literarischen Verhältnisse fest geregelt; die Post fördert auch in Deutschland den buchhändlerischen wie allen sonstigen Verkehr aufs trefflichste; der 1825 gegründete Börsenverein der Deutschen Buchhändler und das seit 1834 erscheinende „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ erfüllen denselben Zweck, den Brockhaus mit seinem Vorschlage einer Centralbehörde und eines officiellen Journals des deutschen Buchhandels verfolgte, wenn auch auf andere Weise. Aber einige der von Brockhaus gerügten Uebelstände bestehen noch bis auf den heutigen Tag und können, wenn überhaupt, nur sehr allmählich gehoben werden; der deutsche Buchhandel ist trotz seiner trefflichen Organisation nach vielen Seiten hin noch immer im Nachtheil gegen den französischen und englischen. Sonach dürfen Brockhaus' Ausführungen über buchhändlerische Verhältnisse auch noch für die Gegenwart Interesse beanspruchen, abgesehen davon, daß sie seine persönlichen Anschauungen wiedergeben.

Noch über zwei den Buchhandel betreffende Punkte äußerte sich Brockhaus öffentlich, indem er in seiner Eigenschaft als Redacteur des „Literarischen Conversationsblattes“ auf eine Reclamation antwortete, welche der Buchhändler Georg Andreas Reimer in Berlin (in Nr. 7 des „Literarischen Anzeigers“ von 1823) gegen eine in dieser Zeitschrift erschienene Recension seiner Ausgabe von Napoleon's „Mémoires“ erhoben hatte.

Gegenüber dem in dieser Recension ausgesprochenen Tadel der äußern Ausstattung hatte Reimer geltend gemacht, daß seine Ausgabe auf gutem weißen deutschen Papier gedruckt sei und daß man übrigens in Deutschland mehr auf den Inhalt als auf das Äußere eines Buchs sehe. Brockhaus bemerkte darauf: er könne dem Verfasser der Recension nur beistimmen, wenn derselbe wünsche, Herr Reimer möchte seine Ausgaben wichtiger französischer Werke mit derselben typographischen Schönheit ausstatten, wie sie die Originale fast ohne Ausnahme zeigten; auch könne er nicht leugnen, daß ihm die typographische Ausführung der meist trefflichen Reimer'schen Verlagswerke schon oft ein Aerger gewesen sei, und daß er nicht selten gewünscht habe, eine so ausgezeichnete Verlagsbehandlung möge dieser wichtigen Partie mehr Sorgfalt widmen.

Noch schärfer trat er Reimer's Erklärung entgegen, daß seine Ausgabe in Deutschland deshalb allein als echt und ohne Rechtsverletzung verkäuflich zu betrachten sei, weil die pariser Verleger sich verbindlich gemacht hätten, kein Exemplar ihrer Ausgabe nach Deutschland zu senden. Brockhaus entgegnete: die Ansicht, daß der Debit der pariser Originalausgabe in Deutschland dem Debit von Nachdrucken gleichzustellen sei, dürfte schwerlich zu rechtfertigen sein, weil diese Ausgabe doch eben das Original und kein Nachdruck, das Gegentheil aber nur durch ein Specialgesetz, das in Deutschland noch nirgends existire, festgestellt werden könne; eben deshalb könne er auch die Behauptung der Cotta'schen Buchhandlung, daß ihre Uebersetzung von Las Cases' „Mémorial de Sainte-Hélène“ ebenfalls als eine privilegirte, jede andere als ein Nachdruck zu betrachten sei, durchaus nicht billigen. „Je mehr“, fuhr er fort, „der deutsche Buchhandel hier durch Nachdruck, dort durch ewiges Verlagsrecht, sowie andererseits in mehr als einem Staate durch die arbiträrsten Maßregeln, willkürlichen und gesetzwidrigen Censurzwang, leidenschaftliche Verbote, politische Inquisition, unmotivirte Confiscationen, durch zu nichts führende Plackereien, welche eine Gesetzgebung oder Verwaltung repräsentiren sollen, und Umbilden aller andern Art leidet, sodaß er hin und wieder fast als ein gesetzloses und gefährliches Gewerbe betrachtet zu werden scheint, das man nicht genug niederdrücken könne: desto mehr scheint

es Pflicht, sich die Willkürlichkeiten Einzelner aus dem Buchhändlervereine selbst nicht als Gesetz aufdrängen lassen zu dürfen.“ Er fügte noch hinzu: da er auf jene beiden Werke nicht speculire, ja die deshalb an ihn ergangenen Anträge abgelehnt habe, so spreche er hier ohne Parteilichkeit und nicht aus Selbstinteresse, sondern nur aus Interesse für den gesetzmäßigen Verkehr und für die vollste Freiheit des Verkehrs im Kreise des Gesetzes.

Auch in seinen Briefen legte Brockhaus häufig die Erfahrungen nieder, die er selbst im Bereich des Buchhandels gemacht hatte. Neben dem darüber gelegentlich schon Mitgetheilten seien einige besonders prägnante Aussprüche dieser Art hier verzeichnet.

An Professor Oken schrieb er einmal:

Wir müssen beim Verlagshandel durchaus die Chance haben, etwas Erkleckliches gewinnen zu können in einzelnen Fällen, da wir als Regel annehmen müssen, daß wir von 20 Unternehmungen bei 10 verlieren, bei 5 auf unsere Kosten kommen, bei 4 ordentlich und bei einer tüchtig gewinnen. So hält Eins das Andere in der Balance.

Eine noch ungünstigere Rechnung stellte er Professor Benzenberg gegenüber in folgendem Ausspruche auf:

Der Verlagsbuchhandel ist eine Lotterie, wo es immer neun Nieten gegen einen Treffer gibt; der Treffer muß dann aber die Nieten compensiren.

In einem an einen andern Schriftsteller gerichteten Briefe äußerte er:

Es werden in Deutschland zu viel Bücher gedruckt. Unter 50 dringt nur eins durch, und an der Hälfte aller Verlagswerke haben die Verleger baaren Verlust. Solange unsere Gesetzgebung das Bücherwesen in Deutschland nicht ordnet, zwingt die Industrie zum Zuviel drucken, weil wir uns nicht, wie die Franzosen und Engländer, an die Sammlungen der verstorbenen classischen (*s'il y en a, entre nous*) Schriftsteller und Dichter halten können. Die Nachdrucker nehmen sich die Erlaubniß selbst, aber wir ehrlichen norddeutschen Buchhändler dürfen es nicht, und daher drucken wir immer zwei Drittel Makulatur.

An einen wiener Buchhändler schrieb er:

Ich gehöre nicht zu den orthodoxen Verlegern, die gegen den Nachdruck blind in den Tag hinein eifern, wie meine Schrift gegen Macklot darthut; ich will selbst, daß er in Maß und Ziel bei Werken

verstorbenen Schriftsteller nach redlichen und billigen Bestimmungen stattfinden, indem ich überzeugt bin, daß wir nicht eher eine Nationalliteratur erhalten werden.

Einem Buchhändler, der neben seinem Sortimentsgeschäft auch den Verlagsbuchhandel betrieb, dabei aber schlimme Erfahrungen gemacht hatte, rief er warnend zu: „Das Sortimentsgeschäft ist ein sicherer Anker — das Verlagsgeschäft ist Lotterie, die nur der spielen kann, der dazu die Kräfte hat.“ Und einem Schriftsteller, der sich darüber beklagte, daß nicht genügend für Kritiken seines Werks gesorgt worden sei, entgegnete er: „Ist das Werk gut, so wird es schon endlich durchdringen; ist es schlecht, so hilft alles Reden und Empfehlen zu nichts.“

Brockhaus' äußeres Leben verlief in diesen beiden Jahren sehr einförmig. Außer durch seine angestrengte und vielseitige Thätigkeit wurde er besonders durch die Bauten, die er in seinem neugekauften Grundstücke vornahm, in Leipzig zurückgehalten. Er reiste nur im August 1821 auf zwei Wochen nach Berlin aus Anlaß der Recensur seines Verlags, und einigemal nach Dresden, wo er zahlreiche literarische Freunde hatte, mit denen er gern verkehrte: vor allen Hassé, dann Karl Förster und dessen Frau, Vöttiger, Tieck, Winckler (Theodor Hell) u. A. In den Sommermonaten machte er Sonntags mit seiner Familie gern kleine Ausflüge in die Umgegend, besonders nach dem Bade Lauchstädt bei Merseburg, das damals durch den öftern Besuch des weimariſchen Hofes und Goethe's in Aufnahme gekommen war; hier traf er gewöhnlich mit seinem Freunde Staatsrath von Jakob aus Halle und dessen beiden Töchtern zusammen, die auch häufig zum Besuch nach Leipzig kamen und dann bei seinen Töchtern wohnten. Im Allgemeinen lebte er aber sehr zurückgezogen, war den ganzen Tag über bis spät in die Nacht hinein thätig und gönnte sich nur wenige Stunden der Erholung im Kreise seiner Familie, an dem Gedeihen seiner Kinder sich erfreuend.

Eine Häuslichkeit, wie sie ihm bei seiner angestregten Arbeit und bei dem vielen Verdruß, den seine Kämpfe mit sich brachten, zu wünschen gewesen wäre, fehlte ihm freilich gerade in seinen

letzten Lebensjahren. Schon seit längerer Zeit war zwischen ihm und seiner zweiten Frau eine wesentlich auf Verschiedenheit ihrer Naturen beruhende Erkaltung eingetreten. Nachdem mehrere Versuche, ein besseres Verhältniß wiederherzustellen, gescheitert waren, veranlaßte er endlich im Sommer 1821 seine Frau, auf ein Jahr zu ihren Verwandten nach Stuttgart zu ziehen, und aus dieser zeitweiligen Trennung wurde eine dauernde. Während die Mutter ihre beiden noch im jugendlichsten Alter stehenden Töchter mit nach Stuttgart genommen hatte, blieben die Kinder seiner ersten Ehe, drei Söhne und drei Töchter, bei dem Vater in Leipzig; die älteste Tochter führte die Wirthschaft und wurde dabei von einer Gouvernante unterstützt, die zur Erziehung der beiden jüngern Töchter im Frühjahr 1822 ins Haus kam.

Beide Theile litten schwer unter diesem Zerwürfniße, und gewiß ist, daß die innern Kämpfe, die Brockhaus deshalb mit sich zu bestehen hatte, in Verbindung mit den vielen andern Aufregungen, die ihm gerade in diesen letzten Jahren beschieden waren, wesentlich mit dazu beigetragen haben, seine Kraft vor der Zeit zu untergraben.

Krankheit, Wiedergenesung und Tod.

Im Herbst 1822 fühlte sich Brockhaus durch Alles, was in den letzten Jahren auf ihn eingestürmt war, körperlich und geistig so angegriffen, daß er den Entschluß faßte, Leipzig auf längere Zeit zu verlassen. Seine Kinder und seine Freunde redeten ihn sehr zu, dieses Vorhaben auszuführen; besonders erklärte auch sein langjähriger Hausarzt, Professor Buchelt, eine Erholungsreise für dringend geboten. Er wählte Paris, wohin es ihn schon lange wieder gezogen hatte, als Reiseziel und beabsichtigte, den größten Theil des Winters dort zuzubringen.

Aber mitten in den Vorbereitungen zur Reise erkrankte er in der letzten Woche des November. Heftige Brustbeklemmungen traten ein, und sein Zustand erregte bald die ernstesten Besorgnisse. Er selbst glaubte sich seinem Ende nahe und äußerte dies mehrfach in den Briefen, die er in dieser Zeit an seine Freunde richtete.

Am 3. December ließ er eine Gerichtscommission an sein Krankenbett kommen, um seinen letzten Willen niederzulegen. Aber seine kräftige Natur siegte noch einmal: am 9. December konnte die Gefahr als überstanden angesehen werden.

Ueber die Entstehung und den Verlauf der Krankheit sowie über seine glückliche Genesung sprach er sich selbst in einem Briefe an Professor Meyer in Bramstedt vom 21. Januar 1823 folgendermaßen aus:

Ich habe in den letzten Jahren viel Verdruß, vielen Kummer und viele Sorgen gehabt; dies hatte wahrscheinlich auf meine Gesundheit gewirkt. Nun ward mir vom Arzt eine Reise vorgeschlagen, und ich wählte Paris, da ich mich nirgends so wohl befunden habe als dort, und mich insbesondere das Treiben der politischen Parteien in Frankreich sehr interessirt; auch hoffte ich, daß die Kammern sich zeitig versammeln würden. Ein Glück war es, daß die Vorbereitungen zur Reise länger dauerten, als im ersten Plane lag, denn in der vollsten Thätigkeit dafür überraschte mich die schwere Krankheit, der mein Arzt durch die Reise hatte zuvorkommen wollen, und die mich, auf ein Haar noch, bald die große Reise hätte antreten lassen, von der nach der bekannten Lebensart noch Keiner zurückgekommen ist. Der Genesene, ich bin es, spricht gern von seiner Krankheit, ihrer Geschichte, seinen Empfindungen dabei. Es geht ihm wie dem Soldaten, der aus einer Schlacht zurückgekehrt ist, in der es heiß hergegangen. Aber ich habe schon genug davon erzählen müssen, und so sage ich Ihnen nur, daß ich gar nicht unzufrieden damit bin, dem Tode einmal recht nahe ins Auge gesehen zu haben; es führt so etwas herbei, daß man einmal genau mit sich Rechnung hält, und vieles Irdische gewinnt eine andere Gestalt! Doch nun genug davon.

Noch eingehender und innerlicher ist sein vom 20. December 1822 datirter Bericht an Hesse in Dresden:

Mein geliebter Hesse! Gewiß habe ich dies nie so herzlich und so innig ausgesprochen als heute, wo ich Ihnen in dem neuerwungenen Leben zum ersten male wieder die Hand reiche, Ihnen für die mir und den Meinigen auch jetzt wieder bewiesene Freundschaft und Liebe danke und Sie der meinigen bis zu meinem letzten Lebenshauche versichere.

Das Leben ist eine süße Gewohnheit, sagt das bekannte Dictum unsers großen Dichtersfürsten, und so hätte ich es auch ungern verlassen. Denn was Alles knüpfte mich nicht noch an das Leben? Meine geliebten Kinder, die ich nie so würdigen gelernt habe als in diesen Tagen der Gefahr, theuere Freunde, ein schönes und edles Wirken, und vor allem der große Wunsch, mein Tagewerk erst noch mehr zu vollenden!

In den wenigen Tagesstunden, die uns die Natur jetzt gönnt, erholte ich mich glücklicherweise jedesmal von den furchtbaren nächtlichen Kämpfen, in welchen der Todesengel mich in der Gestalt eines schrecklichen Asthma, von dessen Umfang und herbeiführenden Beängstigungen ich nie einen Begriff gehabt habe, zu besiegen gedachte, und in diesen Tagesstunden war mir freies Denken und Empfinden vergönnt.

So wandte ich sie nun auch, die Gefahr nicht verkennend, da jede Nacht mich tödten konnte, zur Beschickung meiner genugsam ver-

füßten häuslichen und geschäftlichen Verhältnisse an; ich erschrak nicht vor dem Worte Testament, und der Himmel gewährte mir an einem der Tage unter den furchtbaren Nächten so viel Kraft, um 16 Stunden lang meinen letzten Willen discutiren, prüfen, anordnen und den bei mir versammelten Gerichten übergeben zu können.

Die nicht genug zu rühmende Pflege meiner guten Kinder, meine kräftige Natur und die treue Sorgfalt und Kunst meiner beiden vortrefflichen Aerzte Buchelt und Sachse haben endlich den Sieg davongetragen, und vielleicht wird mir nun für den Rest meiner Tage ein gestärkteres und in sich gesunderes Leben, als ich mich in den letzten Jahren erfreut habe. Diese Krankheit steckte mir lange in den Gliedern und gab sich durch eine unnenmbare Unruhe und eine außerordentliche Weichheit kund, die nur angeregt zu werden brauchte, um gleich die hellen Thränen (unmännlich genug) aus den Augen zu locken. Ich glaubte diese Disposition durch eine große Reise, die mich ungewöhnlich erregt haben würde, bekämpfen zu müssen, und daher entstand der Plan zu meiner Winterreise nach Paris. Das Gewitter hat sich aber natürlicher und gewiß besser entladen als durch die erwähnte künstliche Cur, und aus Allem wird, so hoffen wir Alle, neue Kraft und ein neues und gesundes Leben hervorgehen, also nur Gewinn.

Mit meiner Genesung geht es jedoch sehr langsam, und ich werde noch mehrerer Wochen bedürfen, vielleicht noch eines Monats, um mich an die freie Luft wagen zu dürfen. Das kann ich auch recht gut abwarten, da mir der geschäftliche Ueberblick und die Einsicht in alle Correspondenz mit Ausschluß aller Odiosa von meinen Aerzten erlaubt ist, ich Briefe dictiren und einzelne schreiben darf. In meinem zweiten Sohne hat sich eine große geschäftliche Einsicht und Thätigkeit entwickelt, und da Lindau in das Literarische gut mit eingreift, so ist nie irgendwo ein Augenblick Stockung entstanden. Von Geschäften soll dies kleine Lebens- und Liebesbriefchen auch kein Jota enthalten, also davon ein andermal.

Was Sie mir von der Theilnahme mehrerer oder vielleicht aller unserer dortigen Freunde sagen, ist auch hier der Fall gewesen, und hat mich dies um so mehr gerührt und mit den Menschen ausgeföhnt, als ich mich so sehr angefeindet und verfolgt geglaubt habe.

Danken Sie insbesondere der edeln Frau von der Necke auf das innigste für ihr Wohlwollen und wahre Güte; ebenso Ihrer theuern Auguste; auch Böttiger, Sulzer und seiner von mir so verehrten Gattin, Weigel, Hase, Ebert, Schlieben vor Allen, Ruhn und wer sich meiner in Ihrem Kreise noch erinnern mag, sagen Sie alles Gute und Liebe von mir! Und so zu dem neuen Leben noch mehr wie im alten der aufrichtigste Ihrer Freunde

Brodhaus.

Noch aus vielen andern Orten erhielt er während seiner Krankheit und nach seiner Genesung Kundgebungen der herzlichsten Theilnahme und Beweise der hohen Achtung, die er sich erworben hatte. An mehreren Orten war schon sein Tod verkündet und als ein schwerer Verlust für den Buchhandel wie für die Literatur bezeichnet worden. So erlebte er die Genugthuung, einem für ihn ehrenvollen Todtengerichte noch selbst beizuwohnen und die wahre Ansicht seiner Freunde über ihn zu hören, was, wie er auch in dem Briefe an Hasse aussprach, wohlthugend und versöhnend auf ihn wirkte.

Böttiger schrieb am ersten Weihnachtsfeiertage an ihn, die Nachricht von seiner Genesung sei ihm das liebste Weihnachtsgeschenk gewesen, und fügte hinzu:

Die Theilnahme an Ihrer gefährlichen Lage war hier allgemein. Man sagte Sie mit wahren Bedauern für die gute Sache fast fünf Tage nacheinander allemal todt. Die Frage: lebt Brockhaus noch? war in allen Kreisen die erste. Durch Herrn von Gersdorf wurden Sie heute vor vierzehn Tagen selbst dem Könige als todt gemeldet. Haben Sie Gelegenheit, so danken Sie ihm selbst, womöglich mit dem Zusatz, daß Sie ihm für das, was er bei Gelegenheit seiner Meldung an den König — sie wurde von Beistehenden gehört — von Ihnen gesagt hat, besonders verpflichtet wären. Wenn wir uns sprechen, sage ich Ihnen davon mehr! Aber, Freund, Sie müssen sich mehr Erholung gönnen und alle *Obiosa*, *Müllneriana*, *Schuckmanniana* u. s. w. groß von sich weisen!

Einige Tage darauf erzählte er Brockhaus' Sohne Heinrich, den der Vater zur Erholung von den Anstrengungen während seiner Stellvertretung nach Dresden geschickt, im strengsten Vertrauen, was er seinem Briefe wol nicht hatte anvertrauen wollen: gleich nach Eintreffen der falschen Nachricht von Brockhaus' Tode seien Stafetten mit der „frohen“ Botschaft von Dresden nach Wien und Verona, wo der Congreß versammelt war, geschickt worden. Der Absender dieser Stafetten war vermuthlich der österreichische Gesandte in Dresden.

In Berlin, in Jena und Weimar war die Todesnachricht ebenfalls verbreitet worden, wie ihm Rückert, Oken und Peucer meldeten. Letzterer schrieb: er habe bei der Nachricht Thränen

vergossen, und auch am Hofe, wo er gerade an jenem Tage gespeist, sei die Theilnahme eine allgemeine gewesen.

Ähnliche glückwünschende Briefe erhielt er noch von vielen Freunden; von diesen seien nur die von Friedrich von Kaumer in Berlin, Geheimrath Schmid in Jena und Karl von Rotteck in Freiburg i. Br. erwähnt.

Kaumer begann seinen Brief an ihn: „Ich kann Ihnen nicht sagen, mein theurer Freund, wie sehr ich mich gefreut habe, als ich die Aufschrift des Briefes von Ihrer Hand erblickte. Seien Sie zu neuem Leben herzlichst begrüßt und wirken Sie noch lange mit gewohnter Thätigkeit für sich, die Ihrigen, die Literatur und, wenn's nicht anders gehen will, auch für Censoren und die schlimmern Recensoren! Schonen Sie aber Ihre Gesundheit und ärgern Sie sich nicht, wenn Sie auch Grund dazu haben.“

Schmid in Jena äußerte unter Bezugnahme darauf, daß auch Brockhaus' Gegner seinen drohenden Verlust bedauert hätten: „Es gibt eine weitverbreitete Antipathie gegen Alles, was sich über das Mittelmäßige zu erheben, sich Raum zu machen, zu wirken, zu schaffen bemüht ist. Dies ist die Feindschaft, welche Sie erfahren, wie ich sie oft ohne alle weitere Ursache zumal in meinen frühern Verhältnissen, wo ich als sozusagen Minister eines kleinen Fürsten wirken sollte, erfuhr. Ueber diese Anfeindungen muß man sich trösten, so unangenehm störend sie oft entgegentreten.“

Rotteck schrieb: „Männer wie Sie sollen jetzt nicht krank werden. Das Vaterland bedarf Ihrer! Doch gottlob Sie sind wieder wohl und thätig!“

Besonders herzlich waren auch die Aeußerungen der altenburger Freunde: des Bankiers August Reichenbach, dem er gleich selbst seine Genesung gemeldet hatte, des Hofraths Pierer und der ganzen Pierer'schen Familie. Reichenbach schrieb ihm, er habe jeden Tag nach Ankunft der leipziger Post ein Bulletin abgefaßt, zu dem sich dann Alles gedrängt habe, und das zeige doch, daß er mehr erkannt und gewürdigt werde, als er vielleicht früher geglaubt; namentlich habe sich auch Geheimrath von Lindenau oft sehr theilnehmend nach ihm erkundigt. Pierer's Brief vom 18. December 1822 lautete:

Ich sehe Ihre Lebens- und Genesungsverkündung, die Reichenbach als eine Art von Siegesnachricht und Bulletin aus dem Hauptquartier diesen Morgen selbst überbrachte, als auch mir adressirt an, und kann nicht umhin, meine herzliche Theilnahme an Ihrer, wie es scheint, nun sichern Wiederherstellung auch Ihnen besonders auszusprechen, wenn ich auch voraussetzen darf, daß Sie davon auch ohne diesen Ausdruck versichert sein würden. Ihr Wiedereintritt in das schon aufgegebenes Leben ist dem Beginnen einer neuen Lebensperiode mit mehr innerm Grunde gleichgestellt, als wenn wir nach Abzählung einer Reihe Jahre mit willkürlichem Einschneiden in die Jahresfolge Jubelfeiern für unsere Freunde aufstellen und ihnen mit unsern Glückwünschen zum Erleben derselben entgegenkommen. Mit Ihrer Krankheit sank der Vorhang zum Schluß eines dritten Lebensacts, dem, wie wir Alle mit Ihnen hoffen, nun nicht nur ein vierter, sondern auch ein fünfter folgen soll, wie sich dies für ein Stück, das in einem großen Charakter angelegt ist, wohl gehört.

Aber nicht bloß Ihnen und Ihrer Familie, sondern auch Ihrem kunstverfahrenen Arzt muß man Glück wünschen, der, nach allem dem, was von dem Gang Ihrer Krankheit bekannt worden ist, eine wahre Meistereur an Ihnen bewirkt hat und bei Ihrem zu feiernden Genesungsfeste auf einem Throne präsidiren sollte. Wahrscheinlich krönt er sein Werk mit guten Verhaltensmaßregeln, die Sie, „gewarnt“, doch wol nicht unbeachtet lassen werden. Wohl Ihnen, daß Ihr Schiff in gutem Fahrwasser ist und Ihnen tüchtige Ruderer, um es in diesem zu erhalten, zur Seite stehen, daß Sie nicht mehr selbst auf den Mastbäumen heranzuklettern brauchen, sondern gemächlich am Steuer sitzen bleiben, ja wenn die See hoch geht, sich in die Kajüte zurückziehen können.

Unter den zahlreichen andern Glückwunschschriften sei nur noch eins erwähnt: ein von Freude und Verehrung überströmendes Billet der Dichterin Helmina von Chézy, das, auf Rosapapier geschrieben, mit den Worten begann: „Ich wähle ein rosenfarbenes Blatt, lieber Freund, um Ihnen wegen der wiederkehrenden Gesundheit meinen aufrichtigen Glückwunsch abzustatten. Hier in Berlin sind Sie allgemein und bestimmt todtesgesagt worden, welches ein langes Leben bedeutet.“

Fast alle die Briefe, die ihm zu seiner Genesung gratulirten, mahnten ihn zugleich dringend, sich künftig viel mehr als bisher zu schonen, seine aufreibende Thätigkeit einzuschränken und namentlich Conflictte ähnlicher Art, wie er sie in den letzten Jahren gehabt, zu vermeiden.

In besonders dringlicher Weise schrieb ihm darüber Professor Karl Wilhelm Böttiger in Erlangen, der Sohn des dresdener Archäologen:

Sie schlagen sich wacker! Nicht bloß mit Interdicten und Excommunicationen, nicht bloß mit hinterlistigen Verleumdungen und mit offen vortretenden und processirenden Feinden, sondern auch mit dem Erzfeind alles Lebens, dem Tod, haben Sie sich herungeschlagen und für diesmal gesiegt. Vielleicht hatten schon Manche von der schwarzen Seite ihr Victoria geschossen, jetzt schießen wir es; aber halten Sie sich auch tapfer, daß Ihre Freunde nicht umsonst gejubelt haben! Und lassen Sie Ihre Krankheit einen Abschnitt in Ihrer Art zu leben und zu wirken machen! Sie reiben sich selbst auf und leben ein paar Jahre länger in der Erinnerung — ein paar Jahre kürzer auf Erden! Ihre Feinde müssen sich immer mehr vervielfachen, weil Ihnen Niemand verzeihen wird, daß Sie der Erste sein wollen.

Und ähnlich äußerte sich Dr. Friedrich Cramer in Halberstadt, der seit einem halben Jahre die „Zeitgenossen“ redigirte:

Vor allen Dingen hören Sie meine Bitte und meinen Rath und weisen Sie Ihrer bewunderungswürdigen Thätigkeit bestimmte Grenzen an, innerhalb welcher Sie zu Ihrer Selbsterhaltung die Muße finden, deren Jeder bedarf, damit Sie sich noch recht lange rüstig erhalten für Ihren großen Wirkungskreis, für Ihre Familie und Freunde. Bleiben Sie thätig für das Wahre und Edle im Großen, und lassen Sie kleine Unbill und Schlechtheit, selbst wenn Sie unmittelbar davon berührt werden, der Rüge der gerechten Weltordnung überantwortet bleiben, ohne jemals einzelne Fehde aufzunehmen. Thut man Letzteres, so erkämpft man zwar Siege, welche aber doch oft mit Wunden und Narben erkauft werden.

Alle diese Mahnungen beherzigte Brockhaus und befolgte sie auch, soweit seine Natur und die einmal bestehenden Verhältnisse dies gestatteten, zumal er selbst schon in den schweren Stunden seiner Krankheit solche Entschlüsse gefaßt hatte; aber sie kamen zu spät und vermochten nicht mehr, das ihm gesteckte Lebensziel zu verlängern.

Auf Cramer's Brief antwortete er am 9. Januar 1823:

Es ist gut, einmal dem Tode recht nahe ins Auge geschaut zu haben und mit dem Seinigen Rechnung gehalten zu haben. Als ich das Letztere bei der Dictirung meines Letzten Willens that, fand ich, daß ich weit verständiger gehandelt hätte, meinen Kindern jetzt in einem besondern coffre fort die 25000 Thaler in schön geränderten Species

hinterlassen zu können, welche ich wol nachrechnen konnte, meist gegen Ueberzeugung, in allerhand Makulatur verdruckt zu haben.

Wozu Sie mir auch selbst angerathen haben, dies wurde mein fester Vorsatz: mein Geschäft einzuschränken; ein anderer wurde: bei keinem Geschäfte freundschaftliche Erwägungen eintreten zu lassen, sondern Alles (*il faut faire des affaires comme des affaires*) rein geschäftlich zu behandeln und der Freundschaft kein Separatconto zu eröffnen; ein dritter wurde genommen: kein Geschäft mit Nachtheil fortzusetzen; ein letzter endlich: in der Wahl der neuen Verlagswerke noch weit vorsichtiger und klüger als seither zu sein. Alles gute Vorsätze, gewiß! mit der Ausführung wird es aber schon hapern, werden Sie sagen, und ich fürchte, nicht mit Unrecht. Indessen angefangen habe ich doch darin, und gewiß die Hälfte besprochener Unternehmungen, worüber aber noch nicht fest contrahirt war, ist bereits suspendirt, wodurch ich manchen schweren Stein von der Brust gewälzt habe.

Tags darauf schrieb er an Haffe:

Ich werde mich im Laufe dieses Jahres in meinen Unternehmungen sehr einschränken, und ich habe schon jetzt Alles abgeschrieben, worüber ich noch nicht fest contrahirt. Auch drucke ich kein Blatt mehr, wo ich nicht glaube, wenigstens schadlos zu bleiben. Der Ehrenkugel ist mir sehr vergangen, seitdem ich mein Testament gemacht habe. Wundern Sie sich daher nicht, wenn ich noch mit Katechismen, Briefstellern und Kochbüchern angestiegen komme!

In einem Briefe, mit dem er kurz darauf ein ihm angetragenes Unternehmen ablehnte, sagte er sogar: er habe den während seiner Krankheit gefaßten Entschluß, sein Geschäft möglichst zu vereinfachen, um sich in einigen Jahren ganz zurückziehen zu können, zu lieb gewonnen, um ihn schon jetzt wieder aufzugeben. War das Alles auch wol nicht ganz ernst gemeint und wörtlich zu nehmen, so hatte doch jedenfalls die Krankheit einen Rückschlag gegen das frühere Uebermaß von Anstrengung und Zersplitterung bewirkt.

In dem Briefe an Haffe vom 10. Januar sagte er noch:

Mit meiner Genesung geht es fortdauernd gut. Indessen verlasse ich der schroffen Kälte wegen das Zimmer immer noch nicht. Auch schonen ich mich im Arbeiten, so viel sich auch aufgehäuft hat. Gewiß werde ich auch eine sorgfältigere Diät als seither beobachten, mir mehr Bewegung machen, meinen Geist heiterer zu halten suchen und mein Gemüth für Affecte mehr in Acht nehmen. Wir wollen nun sehen, wie es sich macht.

So galant Freund Hain sich am Ende gegen mich genommen, so

grausam ist er dagegen heute an einem andern Freunde gewesen, der mir während meiner Krankheit noch die größte Theilnahme bewiesen hat. Vor einer Stunde nämlich ist der Buchhändler Engelmann, ein wackerer Mann und Vater von sechs Kindern, verschieden. Er war mein Commissionär seit zwölf Jahren und ich stand daher in der genauesten Verbindung mit ihm.

Jeder Todesfall von einiger Bedeutung erregt hier jetzt Streit zwischen den Homöopathen, die sich immer mehren und lauter werden, und den Allöopathen. Von jenen sagte mir selbst einer: es sei für die Homöopathie ein großer Nachtheil, daß ich nicht an der Cur meiner allöopathischen Aerzte drausgegangen wäre, denn ich hätte ihrer Theorie nach durchaus gleich sterben oder die Brustwassersucht bekommen müssen, nach dem, was man über meine Curmethode erfahren habe! Dabei kann ich nun freilich in mein Häufstchen lachen. Indessen bin ich der Homöopathie eigentlich gar nicht abhold, und mein ältester Sohn wird wegen seines Augenübels, wo er nun sechs Monate lang ohne allen Erfolg (er ist mit einem Auge halbblind geworden, daß er die Gegenstände mit diesem Auge nur bis zu einer gewissen Höhe sieht) unsere ersten allöopathischen Aerzte gebraucht hat, Hahnemanniana versuchen. Viele Curen, wo alle Andern die Krankheit und den Kranken abandonnirten, sind bewunderungswürdig, und der Schlendrian bei vielen der Herren von der alten Schule ist grenzlich.

Am 24. Januar klagt er gegen Haffe: die fortwährend andauernde entsetzliche Kälte dieses Winters afficire ihn so, daß er noch nicht auszugehen gewagt habe; um 8 Uhr früh habe man 25 Grad unter Null gehabt, mittags 1 Uhr noch 18 Grad.

Mitte Februar ging es ihm besser, aber schon Ende des Monats meldet er dem Freunde, daß er sich wirklich zu einer homöopathischen Nachcur entschlossen und sich dazu habe entschließen müssen, weil die Brustaffectionen täglich lästiger und bedenklicher würden. Die Cur sei leicht und schwer: leicht, weil man fast keine Medicin bekomme, schwer wegen der strengen Diät, da man keinen Tropfen Wein oder Kaffee, keine Säuren und Gewürze nehmen dürfe und täglich eine Stunde gehen müsse.

Gleichzeitig beschwert er sich über die doch wieder eingetretene Arbeitsüberhäufung: es seien 8 Bände des „Conversations-Lexikon“ in ebenso viel Druckereien nebeneinander unter der Presse (für die sechste Auflage), und jeder Bogen werde von ihm selbst redigirt und corrigirt. Außerdem sei er jetzt wieder mit Schuckmann

und Heydebrect wegen des Verbots schon recensirter und erlaubter Verlagswerke in Briefwechsel gerathen; dieser zog sich dann bis Ende Mai hin (vgl. S. 329—334). „Es wird freilich nichts helfen“, fügte er hinzu, „allein es schadet auch weiter nichts, und die Galle geht nicht ins Geblüt, sondern in die Feder.“ Kurz vorher hatte er dagegen geschrieben: „Das afficirt allerdings, aber was will man machen, solange diese Clique von Dummköpfen und Obscuranten am Ruder ist?“

Allmählich besserte sich sein Befinden, sodaß er am 4. April an Hasse schreiben konnte:

Ich bin jetzt völlig genesen, auch hat mich mein Husten gänzlich verlassen. Ob die Homöopathie oder die bloße Diät oder die Natur mir geholfen, mag Gott wissen. Nun, ich bin erfreut, so weit zu sein; es kommt mir selbst wunderbar vor, so sehr litt ich noch vor wenig Wochen.

Bald darauf machte er einen Ausflug nach Siena, auf welchem er den mehrjährigen Mitarbeiter seiner Zeitschriften, Geheimrath Schmid, persönlich kennen lernte; Beide schlossen sich rasch aneinander an, und Schmid unterstützte ihn namentlich bei der letzten Appellation im Hiltrop'schen Prozesse sowie bei der Redaction des „Hermes“.

So konnte er, scheinbar völlig wiedergenesen, an der Buchhändlermesse nach Ostern wieder den gewohnten persönlichen Antheil nehmen. Am 4. Mai feierte er seinen Geburtstag, wie er es stets in den letzten Jahren gethan hatte, in einem größern Kreise von Freunden und Bekannten, die er zu sich geladen und unter denen sich auch Friedrich Perthes befand, in besonders heiterer Stimmung, ohne zu ahnen, daß es sein letzter sein sollte. Kurz darauf, während der Pfingstfeiertage, unternahm er mit seiner Familie einen mehrtägigen Ausflug nach Wörlitz und Dessau, wo er auch Wilhelm Müller besuchte.

Ueber die Messe, seine Geburtstagsfeier und andere Erlebnisse schrieb er am 9. Mai an Hasse:

Die Messe ist nun ziemlich vorüber. Für mich war sie nicht schlecht. Ich habe wahrscheinlich das Doppelte von dem eingenommen, was auch der wichtigsten andern Handlung, etwa der Cotta'schen, mag geworden sein. Also darf ich nicht klagen, und thue dies so wenig als mich des Gedeihens zu rühmen. Da aber alle Zahlungslisten der

Gewohnheit nach offen cursiren, so erfährt die Einnahmen Jeder. Da kann es also auch an Reidern nicht fehlen. Nur noch ein Jahr weiter, muß ich aber immer noch sagen, bis ich nämlich die schwere Transplantation des Geschäfts in die neuen Locale vollendet habe. In der nächsten Woche richten wir den letzten Flügel, und zu Michaeli soll Alles fir und fertig sein.

Ich habe sonst und absichtlich die Messe sehr stille zugebracht. Nur am 4. Mai waren wir unglaublich lustig bis am nächsten Morgen um fünf. Meine Kinder und Freunde hatten mich auf das angenehmste überrascht, und eine Ueberraschung und ein Scherz folgte dem andern. Mein ältester Sohn band mich am bedeutendsten an und zwar mit einer nach einem ganz neuen Princip von ihm selbst erbauten Druckmaschine, die von Einer Person in Bewegung gesetzt wird, selbst Schwärze aufträgt, selbst druckt und nur dirigirt wird. Brömmel, Pieweg und alle andern fremden Buchdrucker haben sie gesehen und geben der Idee, die, obgleich schon vollständig ausgeführt, doch noch mancher Ausbildung fähig ist, den größten Beifall.

Der neue Druck des „Conversations-Lexikon“ rückt mit Stetigkeit fort, und bis zum 1. November ist die neue Auflage gewiß fertig. Die seitherige Auflage, von der ich leider nur noch die ordinäre Ausgabe habe, ist in der Messe unverändert gekauft worden, und im April war der Absatz noch 500 Exemplare.

Cotta hat mir die Ehre angethan, mich zu besuchen, um mir zu sagen, daß er die Müllner'schen Persönlichkeiten und Infamien abhorrirte, und daß er viele beseitigt, sich auch meiner wegen mit ihm überworfen habe und sich deshalb von ihm trennen wolle. Alles habe er nicht beseitigen können, da er oft abwesend gewesen u. s. w. Als er mich sah, hatte er Müllner noch nicht gesehen. Was seitdem zwischen ihnen verhandelt, ist mir nicht bekannt geworden. Man erzählt sich viel lächerliche Späße darüber.

Die Streitigkeiten mit Müllner ließen Brockhaus auch in den letzten Monaten seines Lebens keine Ruhe, wie früher erzählt worden ist. Am 1. März 1823 fand der wegen seiner Krankheit so lange verschobene Termin statt, in dem er Hempel als den Verfasser jenes Briefs nannte, dessen Veröffentlichung vorzugsweise Müllner's Zorn erregt hatte; des Letztern Benehmen nach diesem Termine zwang ihn, trotz seiner Vorjäte und trotz der Mahnungen seiner Freunde, den Kampf von neuem aufzunehmen. Darauf folgte, wie früher ebenfalls berichtet worden ist, im Mai und Juni eine längere Correspondenz darüber mit Professor Erich in Halle, im

Zuli der vergebliche letzte Vermittlungsversuch des Staatsraths von Jakob in Halle.

Ebenso beschäftigte ihn die preußische Censur auch nach seiner Krankheit und veranlaßte ihn, nochmals einen Versuch zu ihrer Aufhebung zu unternehmen: am 16. Juni legte er dem preußischen Minister Grafen von Lottum den Stand der Sache in drei Schreiben dar, und noch kurz vor seinem Tode erhielt er dessen vom 31. Zuli datirte Antwort, die wenigstens einige Hoffnung auf eine friedliche Beilegung der leidigen Angelegenheit erweckte.

Aber auch sonst war er seit seiner Genesung nach den verschiedensten Seiten hin ganz so thätig wie vordem, sodaß von einer Abnahme seiner geistigen Kraft oder von der beabsichtigten Einschränkung in seinen Arbeiten nichts zu bemerken war.

So richtete er am 27. Januar ein 12 Quartseiten langes Schreiben an den politischen Censor in Leipzig, Hofrath Beck, worin er demselben aus Anlaß mehrerer Beanstandungen, die er von der Censur erfahren, und wegen der in sächsische Blätter aufgenommenen Angriffe Müllner's gegen ihn seine Ansichten offen mittheilte, „um gelegentlich solche den geeigneten höhern Behörden vorlegen zu können“. Beck antwortete sehr freundlich und erklärte, daß er ihm in Vielem Recht gebe, selbst indeß nichts dagegen thun könne, forderte ihn aber auf, eine ausführliche Vorstellung über die betreffenden Uebelstände an den Kanzler Freiherrn von Werthern in Dresden zu richten, wozu er ihm gern noch selbst weitere Daten geben wolle; sein Schreiben werde, wenn er es nicht zurückfordere, von ihm heilig aufbewahrt werden.

Ein Brief seines alten amsterdamer Freundes Hesse vom 12. Februar 1823 aus Paris zeigt, wie bereit Brockhaus stets zum Helfen war, und zugleich, daß er auch jetzt noch weitgehende Pläne verfolgte. Hesse hatte gemeldet, daß er die Stellung, die er seit 5 Jahren in der pariser Buchhandlung Treuttel & Würk bekleidete, aufgekündigt habe, und ihn um Rath und Hülfe gebeten. Aus Hesse's Briefe (Brockhaus' Antwort liegt nicht vor) geht nun hervor, daß Brockhaus ihm drei Vorschläge gemacht hatte: entweder nach Leipzig zu kommen und so lange bei ihm zu wohnen, bis er eine passende Beschäftigung gefunden habe, oder für seine

Rechnung ein Etablissement in Stuttgart zu begründen (wahrscheinlich um dadurch dem süddeutschen Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ zu begegnen), oder endlich ebenfalls für seine Rechnung in Paris selbst ein kleineres Etablissement zu errichten. Hesse faßte letztere Idee lebhaft auf, und nur Brockhaus' bald darauf erfolgter Tod scheint die Ausführung verhindert zu haben.

Uebrigens widmete er sich auch in dieser letzten Zeit und bis wenige Tage vor seinem Tode mit vollem Eifer seiner Hauptthätigkeit: der Redaction des „Conversations-Lexikon“ und seiner Zeitschriften sowie der Pflege seines übrigen Verlags.

Unter den größern Verlagsunternehmungen interessirte ihn in seinem letzten Lebensjahre vorzugsweise Naumer's „Geschichte der Hohenstaufen“; er erlebte auch noch den Beginn des Drucks dieses Werks, sodaß die ersten zwei Bände kurz nach seinem Tode ausgegeben werden konnten, während der dritte bis sechste Band 1824 und 1825 erschienen. Im Herbst 1822 und im Frühjahr 1823 wurde eine von Voebell verfaßte Subscriptions-Einladung auf das Werk veröffentlicht, die zu Brockhaus' lebhafter Freude sehr günstige Aufnahme fand. Auch an der innern Gestaltung des Werks nahm er regen Antheil, und Naumer benutzte manche seiner Vorschläge mit bestem Dank. Namentlich über die Vorrede fand ein lebhafter Meinungsaustrausch zwischen ihnen statt, der von ihrem freundschaftlichen Verhältniß Zeugniß ablegt und zugleich die Stellung zeigt, die Brockhaus als Verleger selbst einem so hervorragenden Schriftsteller gegenüber einnahm.

Brockhaus bemerkte dem Verfasser, daß er die Vorrede zu kurz und außerdem zu bescheiden finde. Naumer erwiderte darauf am 9. April 1823:

Ihr Tadel meiner Vorrede kommt mir gar nicht unerwartet; er ist vollkommen gegründet, wenn sie das Portal zum Eingange in einen Palast sein soll. Nach langem Ueberlegen — am liebsten hätte ich gar keine geschrieben — glaubte ich aber, sie sei nichts als eine dem Palaste angeklebte Anzeige darüber, wie man etwas links oder rechts gehen müsse, um dies oder das zu finden. Sie mußte bei dieser Ansicht ganz kurz, trocken und nüchtern sein und sich vor halbem Fluge hüten.

Auf diese noch weiter ausgeführten Bemerkungen Naumer's antwortete Brockhaus am 17. April:

Ich muß die Geschichte mit der Vorrede vom Herzen haben, denn ich habe mich sehr darüber geängstigt, daß Sie meine Annäherung, daran kritificiren zu wollen, quer aufnehmen möchten. Ihre Güte hat mich wahrhaft beschämt, und ich weiß nun kaum, was ich weiter sagen soll, da Sie sogar die Condescendenz über die Gebühr getrieben und Ihre Gründe, warum Sie die Vorrede so und nicht anders geschrieben, auseinandergesetzt haben.

Indessen ich suche immer wahr zu sein, und so will ich es auch hier sein, ohne jedoch die geringsten weitem Ansprache zu machen, daß Sie meiner Ansicht folgen sollen. Mir dünkt, daß die Vorrede eines Werks gewissermaßen die Geschichte desselben von der Empfängniß bis zur Majorennität, d. h. wo man es dem Publikum übergibt, zu enthalten habe. Es ist nicht zu vermeiden, dabei von sich, vom Vater des Werks zu reden, aber ich sollte denken, daß dies ohne Hoffart geschehen könne. Ohne Selbstgefühl dürfte man ein so wichtiges Werk zu schreiben und ihm sein Leben zu widmen, gar nicht unternommen haben. In dem langen Raume, den man auf diese Weise in der Vorrede durchmiszt, findet sich denn auch Gelegenheit zu mancherlei Urtheilen, Apostrophen, Blicken auf die Leistungen Anderer in verwandten Bearbeitungen und Anderes, das den Leser erfreut, unterhält und auf das Studium des eigentlichen Werks begierig macht und spannt.

Nichts ist unwahrer als die freilich schon tausendmal gesagte Behauptung, daß die Vorreden nicht gelesen würden. Ich behaupte vielmehr, daß die Vorreden sehr häufig den Leser entweder für das Werk selbst geneigt oder ihm abgeneigt machen. Sie haben das Bild mit dem Portal eines Palastes gebraucht. Das Bild ist gut. Aber mit Ihrer Auskunst, daß Sie einem gebauten Palast (und ein Architekt muß ein Palladio sein wollen, wenn er einmal einen Palast zu bauen unternimmt), statt ihn mit einem schönen, freundlichen und würdigen Portal zu zieren, nur eine gedruckte Anweisung ankleben wollen, damit man sich darin nothdürftig zurechtfinde, bin ich um so weniger zufrieden. Nein, das Portal sollte nicht fehlen, und fehlt es, so wird weder der Bewohner noch der Besucher das Gebäude angemessen finden.

Alles hat seine Bedingung, so hat sie also auch die Form und der Ton der Vorrede. Auch einem neuingerichteten Adresskalender von einer Stadt, einem Rechenbuche wird sie nicht fehlen dürfen, und wenn sie da nüchtern und trocken ist, so paßt sich's. Aber bei einem historischen Stoffe, wie es die Hohenstaufen sind, deren Bearbeitung man sein Leben gewidmet, weshalb man zweimal große und durch Ihr Glück auf denselben auch merkwürdige Reisen unternommen, welche der Staat bedeutend unterstützt hat; bei einem Werke, das mit einem gewissen und würdigen Pomp angekündigt worden (Voebell hat, dünkt mir, die Aufgabe dazu meisterhaft gelöst, und wäre die ganze Ankündigung, soweit

ſie von Voebell iſt, mit in die Vorrede zu verſlechten, da ſolche nämlich auch zur Geſchichte des Werks gehört), zu deſſen Erſcheinung und Unterſtützung man das ganze deutſche Publifum auf eine feierliche Weiſe eingeladen, das äußerlich mit einem Luxus erſcheint, der in der Geſchichte der hiſtoriſchen deutſchen Literatur noch ohne Beifpiel iſt: ich ſage, unter dieſen und ſolchen Verhältniſſen und Umſtänden, da muß auch auf die Vorhalle des Palaſtes, wie mir ſcheint, die größte Rückſicht genommen werden. Mehr habe ich nicht darüber zu ſagen.

Theilen Sie meine unvorgreifliche Meinung, ſo rathe ich noch, daß Sie für den Entwurf zu einer neuen Vorrede die rechten Stunden abwarten, denn eilen thut es nicht damit. Es kann damit warten, bis auch der zweite Band ausgebrucht iſt, da ja die beiden erſten Bände zuſammen ſollen ausgegeben werden, was ich überhaupt räthlich finde. Auch wollen Sie ſich mit dem Raume nicht geniren, und würde ſie ſelbſt 3, ja 4 Bogen lang, ſo wende ich's gern daran.

In Frankreich und in England, wo man ſich auf das Formelle der Bücher beſſer verſteht als bei uns und wo darauf viel mehr Sorgfalt verwendet wird, erſcheint kein bedeutendes Werk ohne ſeinen Avis des Éditeurs, ohne ſeine Préface des Verfaſſers oder Herausgebers, und dann nicht ohne einen Discours préliminaire. Man würde nicht glauben, ohne dieſen Apparat in die Geſellſchaft des Salons, wo man wenigſtens en petit costume eintreten muß (und nicht in einem ſogenannten altdentſchen Flauſ, wie ein früherer Verleger von Ihnen es zu halten pflegt) erſcheinen zu dürfen. In das Eſtaminet und Kaffeehaus macht man freilich nicht viel Umſtände, ſondern geht dahin, wie es Einem recht iſt. Einer gewiſſen Klaſſe von Leſern werden Sie es ohnehin auch im Text des Werks dadurch nicht ganz recht gemacht haben, daß Sie auf den Rath von einem der Reviſoren die philoſophiſche Reflexion, zu welcher die Begebenheit Sie veranlaßt gehabt, ſo ſtreng ausgemerzt haben. Geben nicht gerade dieſe den claſſiſchen Werken der Alten einen ſo unmennbaren bleibenden Reiz? Auch muß Beck (da ihm als Cenſor das Werk genau bekannt wird, ehe es ins Publifum kommt) ſo was geäußert haben, denn es iſt mir darüber was zu Ohren gekommen, das nur von daher kann ausgegangen ſein.

Sie rechnen dieſe Bemerkungen nicht dem Verleger, ſondern dem Freunde zu, der dieſe Unternehmung mit derſelben Liebe umfaßt hat, als wäre es ſein eigenes Opus. Alſo nirgend etwas für ungut — nicht wahr?

Wir haben jetzt über 700 Subſcribenten, und ich denke, es werden immer noch 100 bis 150 nachſolgen. Geſtern beſtellten die beiden Großfürſten Michael und Nikolaus jeder ein Exemplar in Quart auf Belin. So fruchten die „Liebesbriefe“ doch etwas.

Kaumer bemerkte darauf zunächst am 22. April nur: Brockhaus' Gründe wären schweres Geschütz, aber wenn er sich auch ergäbe, so helfe das nichts, da verlangt werde, es anders und besser zu machen; er wolle sich die Sache überlegen und erst später antworten. Am 2. Mai schrieb er dann:

Ihr Brief, mein theurer Freund, über die Vorrede hatte auf mich so viel Eindruck gemacht und Ihre Gründe waren so geistreich und geschickt gestellt, daß ich ohne weitere Prüfung den Versuch wagte, auf eine andere Weise zu präcludiren. Die Sache ging anfangs sehr gut, ward dann immer schwerer, bis ich mich endlich — ganz festfuhr und nicht mehr von der Stelle konnte. Diese Unfähigkeit mußte mich schon rechtfertigen, denn *ultra posse nemo obligatur*: — allein ich war nicht demüthig genug, alle Hindernisse allein in der Unfähigkeit zu suchen, und die Untersuchung begann aufs neue, ob die Aufgabe selbst angemessen sei: Ich las also Ihren Brief einigen geistreichen Freunden vor, auf welche derselbe wie auf mich wirkte, und wobei allerlei Nebenfielen: ob wol alle Buchhändler dergleichen Dinge darzustellen verstanden? — aber zuletzt traten doch die Schwierigkeiten, ohne meine Einmischung, auch ihnen als überwiegend vor die Augen. Nämlich:

1) die Einleitung, oder gar die ersten drei Bücher sind und bleiben das „Portal“ des Palastes.

2) Erörterungen über die Quellen zc. werden folgen,

3) die „Editeurs“ mögen über Buch und Autor in England und Frankreich sich weitläufig auslassen; die großen Geschichtschreiber haben es nicht gethan, und Sie dürften es mir nicht als Eitelkeit auslegen, wenn ich mir deren Beispiel zum Muster nehme. Abgesehen von den Alten, stehen um mich her Lactetelle, Michand, Mézeray, Davita, Macchiavel, Guicciardini, Carpi, Hume, Robertson, Gibbon u. s. w., und alle haben gar keine, oder so kurze und nüchterne Vorreden, daß die meine dagegen lang und gewichtig aussieht. Nur Johannes Müller hat Vorreden anderer Art, aber aus ganz eigenthümlichen Gründen und einer Stellung, die von der meinen ganz verschieden ist. Ich gestehe Ihnen, daß diese Entdeckung des Verfahrens aller jener großen Meister für mich entscheidendes Gewicht hat und zu dem Entschluß bringt, die Vorrede in ihrer Dürftigkeit zu lassen, wie sie ist.

Ein anderer Fall zeigt, daß Brockhaus trotz der vielen Manuscripte, die er verlegt und der noch zahlreichern, die er abgelehnt hatte, immer noch mit dem Enthusiasmus eines jungen Verlegers, der den ersten Antrag erhält, ein ihm übersandtes Manuscript begrüßen konnte. Am 7. Juni schrieb er an Haffe:

Ich habe lange keine angenehmere Ueberraschung gehabt als die, welche Sie und Herr Kanonikus Tiedge mir durch die Uebersendung des Manuscripts der Biographie der Herzogin Dorothee gemacht haben. Auch ließ ich alles Andere liegen und stehen, um gleich den Selbstgenuß zuerst zu haben, und so habe ich die ersten sechs Bogen, die Sie mir zugesandt haben, in einem Zuge bis zu Ende gelesen und mit immer steigendem Interesse. Ich habe die Kunst des Darstellers dabei ebenso sehr bewundert, als das reiche Leben und den, freilich auch meisterhaft gezeichneten, großartigen und doch weltlichen Charakter der herrlichen Frau, die wenigstens noch vor dem gänzlichen Untergang ihrer Sonne einmal gesehen zu haben, mir jetzt doppelt werth ist.

Darf ich Sie bitten, Herrn Kanonikus Tiedge meinen lebhaftesten Dank auszudrücken und ihm zu bemerken, wie ich damit zu verfahren gedenke.

Meine Absicht wäre, das Ganze der Biographie zuerst in zwei Abtheilungen in die „Zeitgenossen“ zu bringen, deren Direction ich wieder selbst übernommen habe. Für passende Umgebungen in denselben Hefen würde ich sorgen. Gleichzeitig, mit anderer Schrift, auf viel besserm Papier und wahrhaft zierlich, würde aber auch das Ganze abgesondert abgedruckt und in einem Bändchen geliefert werden. Auf diese besondere Ausgabe würde ich große Sorgfalt verwenden, damit auch die äußere Ausstattang dem innern Gehalt und des Gegenstandes würdig sei.

Recht sehr wünschte ich aber, den Rest des Manuscripts zu erhalten. Dann wünschte ich zu erfahren, wieviel Freieemplare Herr Kanonikus Tiedge und Frau von der Decke erhalten möchten. Endlich wird Herr Kanonikus Tiedge mir erlauben, auch des Honorars zu gedenken, da ich das köstliche Manuscript nicht anders annehmen dürfte.

Andern Verlagsanträgen gegenüber war er jetzt freilich oft vorsichtiger und bedenklicher als früher, besonders bei Anträgen von poetischen Werken.

Als ihm der Geheime Regierungsrath Karl Streckfuß in Berlin, dessen treffliche Uebersetzung von Torquato Tasso's „Befreitem Jerusalem“ er verlegt hatte (1822), eine neue Ausgabe seiner „Gedichte“ anbot, die zuerst bei Gerhard Fleischer in Leipzig erschienen waren (1811), schrieb er ihm am 14. Januar 1823:

Jede Buchhandlung wird Ihnen sagen, daß Gedichtsammlungen in Deutschland zu den mercantilisch betrachtet aller schlechtesten Unternehmungen gehören. Ich kenne in meiner Erfahrung nur zwei Ausnahmen dabei: Schiller's und Körner's Gedichte. Matthiffon's, selbst Goethe's Gedichte haben als Sammlung sehr geringen Absatz gefunden,

wie ich am besten weiß, da ich im Besitz des Nestes der von Unger veranstalteten Originalausgabe bin. Wer also auch Ihre erste Sammlung gedruckt hat, hat wahrscheinlich dabei verloren, und kein neuer Verleger kann Ihnen, wenn er den Buchhandel kennt, ehe er auf seine Kosten ist, Honorar anbieten. Das kann ich also auch nicht. Können Sie daher einen andern nützlichern Verleger finden, so nehmen Sie ihn. Können Sie es nicht und entschließen Sie sich, sich selbst und Ihren nähern Freunden zur Freude eine Auswahl Ihrer Poesien zusammenzustellen und ihnen die möglichste Feile zu geben, so will ich Ihnen darin dadurch entgegenkommen, daß ich auf meine Kosten eine kleine Auflage von 425 Exemplaren veranstalte u. s. w. Das sind freilich keine Vorschläge, die einem Autor schmeicheln können, aber mit Gedichtsammlungen ist es einmal nicht anders.

Streckfuß ging auf den Vorschlag ein, und die „neue verbesserte Ausgabe“ seiner Gedichte erschien noch im Herbst 1823 in Brockhaus' Verlage.

Ein Brief, den er in dieser Zeit an Karl von Martens in Berlin, den Neffen des bekannten Diplomaten und Publicisten Georg Friedrich von Martens, richtete, zeigt, wie die Erbitterung über die Fortdauer der preussischen Censur auch auf seine Entschlüsse bei Verlagsanträgen einwirkte. Er hatte 1822 ein von Karl von Martens herausgegebenes „Annuaire diplomatique“ verlegt, aber in Paris drucken lassen und statt seiner Firma die von Treuttel & Würtz in Paris auf den Titel gesetzt, um den hohen Eingangszoll zu ersparen und vor Nachdruck in Frankreich geschützt zu sein. Als ihm Martens jetzt die Fortsetzung dieses Werks anbot, schrieb er ihm am 12. März 1823:

Auf Ew. Hochwohlgeboren beide Schreiben vom 1. und 8. März habe ich die Ehre zu erwidern, daß ich aus der mir gütigst mitgetheilten Copie meines Schreibens vom 11. Mai v. J. zu meiner Genugthuung bemerke, durch kein Versprechen an die Fortsetzung des „Annuaire“ gebunden zu sein. Nach der Jubilatemesse werde ich mich daher über diese Fortsetzung erklären, wobei ich nur im voraus bemerke, daß ich bei den steigenden Hindernissen, die Ihre Regierung ebenso ungesetzlich als nach blinder Willkür meinem Verlage in den Weg legt, nicht geneigt sein kann, mit einem preussischen Unterthan weiter irgendein Unternehmen zu machen, dessen Erfolg nicht geradezu gesichert erscheint und baaren Vortheil verspricht.

Gerade diese Gründe halten mich auch ab, auf Ew. Hochwohl-

geboren zweite Unternehmung einzugehen; bei dem jetzigen Zustande des Buchhandelsverkehrs namentlich in Ihrem Staate, wo kein Gesetz da ist, dessen Beachtung den Fremden vor der arbitrarischen Einschreitung sichert, folglich kein Eigenthum im Buchhandel mehr garantirt ist, kann man keine Lust haben, Unternehmungen zu machen, die hauptsächlich nur aus Interesse für die Wissenschaft gemacht werden können.

Später, nach Brockhaus' Tode und nachdem die preussische Censur des neuen Verlags der Firma wieder aufgehoben war, erschien übrigens sowol die Fortsetzung des „Annuaire diplomatique“ in noch zwei Jahrgängen (1824 und 1825) als das von Martens beabsichtigte neue Werk, sein „Guide diplomatique“, im Verlage der Firma, die dann auch noch andere hervorragende Werke des Verfassers veröffentlicht hat.

Den ihm von Paris aus angebotenen Verlag einer politischen Schrift hatte er am 11. October 1822 mit den Worten abgelehnt: „Ich bin von allen deutschen Buchhändlern allein gewissermaßen in eine politische Acht erklärt, und muß ich mich, solange solche dauert, allem Verlage von Schriften enthalten, die zu den verhänglichen zu zählen bei unsern Regierungen Mode geworden ist.“

In den letzten Monaten seines Lebens trat er mit Karl Zimmermann in Beziehungen, die wahrscheinlich zu einer dauernden Verbindung geführt hätten, wäre nicht sein Tod dazwischentreten.

Zimmermann, damals Divisions- und vortragender Auditor in Münster und als Schriftsteller noch wenig bekannt, machte ihm im April oder Mai 1823 mehrere Verlagsanträge. Wie aus Brockhaus' Antwort vom 8. Mai hervorgeht (Zimmermann's Briefe befinden sich leider nicht mehr im Besitze der Firma), handelte es sich besonders um die Begründung einer neuen Zeitschrift. Diesen Antrag lehnte er vollständig ab, weil seine Kenntniß des Buchhandels und des Absatzes, den solche Unternehmungen zu erwarten hätten, ihm die Gewißheit gebe, daß sich keine, wie trefflich sie auch ausgestellt sein möge, halten und recht lebendig ins Publikum eindringen könne. Er wies dies an der Geschichte der in den letzten Jahren gegründeten und wieder eingegangenen Zeitschriften nach und rieth ihm, sich lieber an die schon mit Glück und Erfolg bestehenden Zeitschriften anzuschließen, als welche er die seines eigenen Verlags, den „Hermes“ und das „Literarische Conversationsblatt“,

empfahl. Ferner hatte ihm Zimmermann den Verlag seiner dramatischen und andern Schriften angeboten; darauf ging er warm ein und bat um Einsendung des Lustspiels, das zunächst gedruckt werden sollte.

Am 2. Juni schickte Zimmermann dieses Lustspiel: „Das Auge der Liebe“, und Brockhaus erklärte sich in seiner Antwort vom 5. Juli zum Verlage des Stücks bereit, das unverkennbare Spuren von Genialität an sich trage und das er mit wahrem Vergnügen gelesen habe; er bot ihm dafür auch ein ganz entsprechendes Honorar (10 Louisdor), rieth ihm aber, noch ein zweites Stück hinzuzufügen und beide dann unter dem Titel „Lustspiele von Karl Zimmermann“ erscheinen zu lassen. Daneben forderte er ihn wiederholt zu Beiträgen für seine Zeitschriften sowie für das Taschenbuch „Urania“ auf und bemerkte dann: „Die Ideen, die Sie mir für künftige literarische Pläne vorläufig mittheilen, haben meine ganze Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt. Halten Sie solche fest im Auge und verfolgen Sie dieselben unwandelbar!“

Auf diesen Brief scheint Zimmermann nicht gleich geantwortet zu haben, und inzwischen starb Brockhaus am 20. August. Bald darauf schrieb die Firma an Zimmermann, daß sie sich vorläufig von allen mit wahrscheinlichem Verlust verbundenen Verlagsunternehmungen fernhalten müsse, und bat ihn, das von dem Verstorbenen schon halb und halb übernommene Lustspiel zurückzuziehen. Zimmermann willigte in die Zurücknahme, blieb aber mit der Firma als Mitarbeiter an deren Zeitschriften in Verbindung; auch theilte er sich später durch zwei Beiträge an dem von ihr verlegten, von Dr. Frank herausgegebenen „Taschenbuch dramatischer Originalien“ (1838 und 1839).

Auch mit einem andern hervorragenden dramatischen Dichter, Michael Beer, trat Brockhaus in dieser letzten Zeit noch in geschäftliche und persönliche Beziehungen, indem er zwei Trauerspiele desselben verlegte; später erschienen dann dessen „Sämmtliche Werke“ und „Briefwechsel“ (besonders mit Zimmermann), beide von Eduard von Scheuf herausgegeben, im Verlage der Firma (1835 und 1837).

An den politischen Zeitereignissen nahm er fortwährend den

regsten Antheil, aber mehr an den Geschehnissen des Auslandes als an denen der deutschen Staaten und Oesterreichs, bei welchen er jede Hoffnung auf eine baldige Besserung aufgegeben hatte. „Meine Blicke“, schrieb er am 30. Mai an Haffe, „heften sich einzig auf Spanien, England und Frankreich. Da ist der wahre Kampf. Was in unsern Autokratien getrieben wird, ist sans conséquence.“ Und die damaligen Vorgänge in Frankreich erwähnend, schloß er: „Wie muß das erbittern! Darum müssen die Bourbons auch zum Teufel fahren. Ob etwas früher oder später, ist freilich nicht zu bestimmen.“

Seit Anfang Juni fühlte er sich wieder unwohl. Am 21. Juni klagte er in einem Briefe an Haffe über Arbeitsüberhäufung und fügte hinzu: „Dabei leide ich seit 14 Tagen an Mangel an Appetit; ich schlafe unruhig, fröstele, bin angegriffen. Enfin, lieber Haffe, ich bin ein geplagtes Thier und obendrein — la bête noire.“

Am 4. Juli schrieb er an denselben:

Ihnen bekommt der Brunnen also auch nicht? Mir haben, behauptet mein Arzt, 24 Flaschen des künstlichen Selterses, die ich in 10 bis 12 Tagen heruntergestürzt, Magen und Unterleib derangirt; das Weitere mag ein lustiger Zechabend in dem feuchten Bosen'schen Garten bewirkt haben, wo ich sehr echauffirt war und mich dann erkältete. Die alten Zeiten sind vorüber! Jetzt geht's besser, ohne gut zu gehen. Ich leide noch gewaltig an Abspannung, Mattigkeit, habe Brustbeklemmungen, nachts eine Stunde lang Husten. Ich bin unter den Händen der Homöopathie, die durch Diät, Bewegung, frische Luft vorzüglich zu heilen sucht. Was in den Pülverchen steckt, mag Gott wissen!

Mineralwasser zu trinken, ist mir durchaus untersagt. Wir wollen das Beste hoffen. Leider ist es mir völlig unmöglich, die beste Cur, eine rasche sorgensfreie Reise zu machen, vorzunehmen. Der Himmel stärke Sie nicht minder, liebster Haffe. Ich werde übrigens nun bald so mager sein als Sie.

Allmählich schien sich sein Befinden wieder bessern zu wollen. Am 11. Juli meldete er seinem Freunde: „Glücklich ist's, daß ich mich von meiner Abspannung und Lethargie zu erholen beginne. Denken Sie, ich habe an einzelnen Tagen 13 Stunden geschlafen! Jetzt kann ich doch wieder arbeiten.“

In gleicher Weise schrieb er am 14. Juli an Geheimrath Schmid in Jena:

Mit meiner Gesundheit geht es wieder besser. Da ich mich von der Homöopathie heilen oder ruiniren lasse, bei welcher Curart man aller anregenden und nährenden Nahrungsmittel wie Wein, Kaffee zc. entbehren muß, so verliert man einstweilen den Maßstab über sich selbst. Die Hauptsache bleibt für die Zukunft freilich große Schonung. Als baaren Gewinn betrachte ich jedoch, aller lästigen Corpulenz vorderhand gänzlich überhoben worden zu sein.

Gegen Ende Juli faßte er auf Rath seines Arztes und seiner Kinder den Entschluß, eine Erholungsreise von etwa drei Wochen zu unternehmen, die über Jena und Koburg nach Bamberg, Erlangen, Nürnberg und Baireuth gehen sollte. „Ich will“, schrieb er am 30. Juli an Hesse, „einmal alle geschäftlichen und sonstigen Sorgen abzuschütteln suchen, was hoffentlich auf meine immer noch nicht hergestellte Gesundheit vortheilhaft einwirken wird.“ Er hielt gerade diesen Zeitpunkt für den geeignetsten, weil sein Sohn Heinrich soeben von einer vierwöchentlichen Reise nach Frankfurt a. M., Heidelberg, Stuttgart zc. zurückgekehrt und Wähler, in dem er endlich einen literarischen Beistand zu finden hoffte, aus Wien eingetroffen war.

Aber wie im vergangenen Herbst, verschlimmerte sich sein Befinden auch diesmal kurz vor dem Antritt der beabsichtigten Reise, so daß er statt nach Franken in die böhmischen Bäder zu gehen beschloß. Bald aber mußte er jeden Gedanken an eine Reise aufgeben.

Bevor er, in den ersten Tagen des August, diese Unmöglichkeit sich eingestand, hatte er in fieberhafter Unruhe und wie in der Vorahnung seines baldigen Todes alle noch schwebenden wichtigen Angelegenheiten zu erledigen gesucht, um ruhiger verreisen zu können. So verfaßte er in den letzten Tagen vor seiner Todeskrankheit und oft von Schmerzen unterbrochen, eine Reihe ausführlicher Briefe, die er aber seinen Söhnen dictirte, weil ihn das Schreiben zu sehr anstrengte.

Mit größtem Eifer betrieb er die Vollendung der sechsten Auflage des „Conversations=Lexikon“, an deren Herstellung außer in der Druckerei seines ältesten Sohnes gleichzeitig noch in 7 andern

Officinen gearbeitet wurde, und drängte überall zur Beschleunigung. Am 1. August dictirte er einen langen Brief an die Bieweg'sche Buchdruckerei in Braunschweig, worin er seine große Unzufriedenheit mit der von dieser verwendeten Papierforte aussprach und deshalb vorläufig den Weiterdruck sistirte; in dieser Weise überwachte er auch jetzt noch jedes Detail.

Tage vorher, am 31. Juli, hatte er einen Brief ganz anderer Art, der aber auch das „Conversations-Vexikon“ betraf, dictirt, worin er einen ihm von Staatsrath von Jakob empfohlenen Schriftsteller in Halle, Stadtrath Vertram, aufforderte, einen Supplementband für die Besizer der fünften und der frühern Auflagen des „Conversations-Vexikon“ zu bearbeiten, der einen Auszug der wichtigsten neuen Artikel der sechsten Auflage enthalten und unmittelbar nach dieser erscheinen sollte. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Plan und die Einrichtung eines derartigen Supplementbandes wurden darin ausführlich auseinandergesetzt. Vertram nahm den Auftrag an und der Band erschien schon im nächsten Jahre. So hatte sich Brockhaus noch in den letzten Wochen seines Lebens mit dem Hauptwerke seines Lebens beschäftigt.

Am gleichen Tage ließ er an Ludwig Tieck einen Brief abgehen, dessen Inhalt ihm volle Ehre macht. Tieck, mit dem er schon seit längerer Zeit in geschäftlichem und freundschaftlichem Verkehr stand, hatte ihm eine Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, über die er bereits früher mit Georg Reimer in Berlin Unterhandlungen gehabt, zum Verlag angeboten. Brockhaus entwickelte ihm zunächst, welche Garantien der Verfasser dem Verleger einer solchen Sammlung in Bezug auf Verlagsrechte und auf Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen bieten müsse; „in letztem Punkte“, schrieb er offen, „genießen Sie nun in der That nicht des größten Zutrauens, und ich könnte davon selbst ein kleines Liedchen singen“. Die Hauptsache aber, fuhr er fort, sei, ob sich das Unternehmen in einem freundlichen und friedlichen Einverständnis mit Reimer ausführen lasse, da er sich sonst unter keinem Verhältniß und auch bei der Aussicht auf die größten Vortheile bestimmen könnte, darauf einzugehen. Hierüber nun habe er in den letzten Tagen von Reimer persönlich Aufschlüsse erhalten, wonach dies unmöglich

scheine, und Reimer habe dabei auch mitgetheilt, daß er ihm (Tieck) die günstigsten Anerbietungen gemacht habe. Dadurch sei er zu dem festen Entschlusse gelangt, auf die ganze Idee zu verzichten, so lockend und ehrenvoll sie ihm auch von Anfang an erschienen sei. „Daß ich mich“, schloß er, „in diesem Briefe darüber gegen Sie so offen und freimüthig ausgesprochen, werden Sie, lieber Herr Doctor, gewiß gern gesehen haben. Ohne diese Wahrheit und Bestimmtheit kommt der Geschäftsmann nicht durchs Leben. Erhalten Sie mir auch fernerhin Ihr Wohlwollen und seien Sie meiner freundschaftlichsten und hochachtungsvollsten Gesinnung für immer versichert.“

Zwei Tage später, am 2. August, dictirte er noch einen längern Brief an Rammer als Antwort auf das Schreiben vom 26. Juli, in welchem dieser ihm über eine Unterredung berichtete, die er in seinem Interesse mit dem Minister Grafen Lottum in Betreff der preussischen Censur gehabt hatte (vgl. S. 342). Brockhaus' Brief, wol der letzte von ihm herrührende, lautet:

Sie werden mir erlauben, daß ich mich heute einer fremden Handschrift gegen Sie bediene. Das Büdchen beim Selbstschreiben greift mich sehr an, und ich muß daher bei längern Briefen das Dictiren vorziehen. Hoffentlich wird sich dieser Unpäßlichkeitszustand, der mich sehr angreift, auf der kleinen Erholungsreise, die ich Dienstag, also den 5. d. M., antrete, verlieren, da ich mich sonst für kränker halten müßte, als man mich bis jetzt hat wollen glauben machen. Meine Absicht ist, auf dieser Reise etwa drei Wochen zu verweilen, und bis zu Ende des Monats gedenke ich demnach auf alle Fälle zurück zu sein. Wenn Sie daher Anfang September nach Leipzig kommen sollten, so verfehlen Sie mich in keinem Falle.

Ueber die „Hohenstaufen“ will ich jetzt weiter nicht mehr sprechen, da Alles geschieht, was Sie wünschen, und meine Söhne das dabei zu Besorgende auch in meiner Abwesenheit bestens wahrnehmen werden. Da der erste Band nun als völlig fertig zu betrachten und der zweite ebenfalls bis auf 4 Bogen fertig ist, so hoffe ich denn doch, daß im Laufe dieses Monats die Versendung werde stattfinden können. Da wir die Kupfer, weil wir hier keine sehr guten Kupferdruckpressen haben, in Weimar abdrucken lassen, so gibt uns auch dies einige Trübsal und verursacht manchen Aufenthalt, alles Dinge, woran man zuerst nicht denkt.

Was mich aber zunächst bestimmt, Ihnen heute noch einmal um-

ständiglich zu schreiben, ist erstlich die Angelegenheit mit Herrn von Pottum und zweitens ein Wunsch, den ich wegen des Artikels Preußen zu der sechsten Auflage des „Conversations Lexikon“, die am 1. November in allen 10 Bänden zugleich ans Licht treten wird, auf dem Herzen habe.

Was Herrn von Pottum betrifft, so empfangen Sie zuvörderst meinen herzlichsten Dank für die Mühe, die Sie sich dieserhalb gegeben, und für die freundschaftliche Theilnahme, die Sie mir dadurch auf eine so unerwartete Weise gezeigt haben. Leider zeigt mir aber auch diese Unterredung mit Herrn von Pottum aufs neue, erstens, daß die Herren den eigentlichen Beschwerdepunkt, den ich hingestellt habe, nicht aufgefaßt haben oder nicht aufgefaßt haben wollen, und zweitens, daß sie keinen klaren Begriff von dem Organismus unserer Geschäfte haben.

Mein Hauptbeschwerdepunkt ist nämlich der, daß durch die Exceptionsmaßregel der Recensur gegen bloß meinen Verlag, wodurch ich factisch außer dem allgemeinen Gesetz gestellt und mir die Wohlthaten desselben entzogen werden, ohne daß mir durch Urtheil und Recht irgendein Vergehen nachgewiesen worden, das Völkerrecht, das Staatsrecht des Deutschen Bundes, das preussische Landrecht und der Frieden zwischen Sachsen und Preußen im Jahre 1815 auf die gebietendste Weise verletzt sind und keine sogenannte *raison d'état*, selbst wenn solche nachgewiesen werden könnte, dies zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen im Stande ist. Dies ist der Punkt, um den sich eigentlich Alles dreht, und den man bei einer Discussion nie aus den Augen verlieren darf. Die Convenienz gibt keine Rechtstitel, und der Staat oder eine königliche Regierung, welche sich einem Privatmann gegenüber jener blindlings und leidenschaftlich hingibt, diese aber unbeachtet läßt, gleicht einer asiatischen Despotie. Was nun die Recensur selbst betrifft, so glaube ich in meinen *Mémoires* an Herrn von Pottum hinreichend dargethan zu haben, daß solche, exceptionsweise gehandhabt, unausführbar ist, daß die Zwecke, die man dadurch erreichen will, unerreicht bleiben, sie dabei aber höchst lästig ist, den Verkehr und das Gewerbe stört und immer zu tausend neuen Verdrießlichkeiten führt. Ich schweige deshalb hier über diesen Punkt.

Aus Ihrer Unterredung mit Herrn von Pottum entnehme ich vor allem mit Vergnügen, daß derselbe wenigstens billig, human und zu einer Verständigung geneigt sei. Das kann denn auch zu einer wirklichen Verständigung führen, wozu ich freilich gern möchte mehr beitragen können, als mir dies möglich ist. Ich glaube indessen Herrn von Pottum eine Idee an die Hand geben zu können, wodurch der Zweck des Staats, den sich derselbe wenigstens mag gedacht haben, erreicht und durch welche Niemand würde compromittirt werden. Ehe ich jedoch darauf komme, will ich zuerst einige Behauptungen des Herrn von Pottum einer kleinen Beleuchtung unterwerfen.

Der Zweck, welcher den Urhebern dieser Maßregel vorgeschwebt haben mag, ließe sich aber meiner Ueberzeugung nach im Sinne der preussischen Regierung vollkommen erreichen, und weit vollkommener als er seither ist erreicht worden, ohne daß irgendjemand, also auch ich nicht, Ursachen zu Beschwerden über Rechtsverletzung führen könnte. Ich denke mir, daß ich diese Angelegenheit zu reorganisiren hätte, und würde ich dann dabei in folgender Art verfahren.

Ich würde einen einzigen verständigen, billigen und unterrichteten Mann, dem es an allgemeinen Kenntnissen nicht fehlt, beauftragen, sich meinen ganzen neuen Verlag in dem Augenblicke, wo er in Berlin einträte, von irgendeiner berliner Sortimentshandlung, die darauf verpflichtet werden könnte, ohne Unterschied vorlegen zu lassen und gutachtlich über diejenigen Sachen zu berichten, von welchen er glaube, daß sie im preussischen Staate nicht sollten zugelassen werden. Diesem gutachtlichen Berichte würde er zugleich das Exemplar des seiner Meinung nach zu verbietenden Buchs beilegen, und wäre er angewiesen, auf die Stellen aufmerksam zu machen, welche ihn zu seinen auf das Verbot lautenden Gutachten vermocht hätten. Die Oberbehörde würde das Gutachten nur bestätigen oder verwerfen. Im erstern Falle ordnete nun die Oberbehörde auf dem gewöhnlichen legalen Wege im ganzen Reiche das Verbot an. Das ganze Geschäft brauchte nie länger als acht Tage zu dauern, während welcher Zeit, sowol weil der preussische Staat doch nicht mit einem Heuschaber, der gleich Feuer fängt und in Flammen zu setzen ist, verglichen werden kann, als auch weil sich vernünftigerweise nicht annehmen läßt, daß man im sächsischen Staate solchen brandstiftenden Schriften das Imprimatur geben werde — während welcher Zeit, sage ich, unmöglich irgendein erwähnungswerther Nachtheil für den Staat entstehen könnte. Würde vollends der gutachtliche Bericht nur auf historische und politische Schriften eingeschränkt, so dürfte es sich treffen, daß der Berichterstatter und Aufseher im ganzen Jahr vielleicht nur 5 oder 6 größere Schriften würde nachzusehen haben. Was das „Conversationsblatt“ betrifft, so könnte damit dasselbe beobachtet werden, wenn man nicht vorzöge, darüber eine allgemeine Maßregel zu treffen, d. h. es geradezu zu verbieten, oder es frei zu geben. Ich erkläre dabei, daß ich den Grundsätzen, die jüngst der Freiherr von Blittersdorf bei Gelegenheit des „Deutschen Beobachters“ am Bundesstag ausgesprochen hat, vollkommen beitrete und ich nur wünsche, daß dasselbe von seiten der königlich preussischen Regierung geschehen möchte.

In dieser Weise wäre eine genaue Specialaufsicht, die über meinen Verlag ließe, wohlfeil organisirt, welche alle die Zwecke, die der preussische Staat bei seiner geographischen Lage und bei der Organisation des preussischen Buchhandels nach dem Edict vom 18. October 1819

erlangen kann, erreichen würde. Es blieben freilich immer Möglichkeiten übrig, daß irgendein Mißbrauch der Presse doch einmal übersehen werden könnte; allein allen Mißbräuchen läßt sich in keinem Verhältnisse in der Welt zuvorkommen. Wozu hätten sich denn auch so die Gesetzgeber fast aller Völker, besonders seit 36 Jahren, die Köpfe zerbrochen, um den Mißbräuchen der Presse zu steuern? Allen Mißbräuchen ließe sich nur dadurch entgehen, daß man alle Pressen bis auf die, welche die „Berliner Zeitung“, die Gesetzsammlung und ihre Intelligenzblätter drucken, zerschläge. Will man hierzu aber nicht übergehen, so bleibt für die Regierung eines Staats meiner Ansicht nach nie etwas Anderes übrig als die gesetzliche Unterdrückung der Mißbräuche und eine kluge, einsichtsvolle und behende Oberaufsicht des Bücher- und Zeitungswesens; in beiden kann, dünkt mir, die französische Regierung als Muster aufgestellt werden, die, ungeachtet sie mit einer furchtbaren Strenge gegen Schriftsteller und Buchhändler verfährt, sich doch nie der Willkür hingibt, sondern sich stets dabei in den gesetzlichen Formen bewegt und die Entscheidungen jedesmal den Tribunalen überläßt.

Ich habe weiter nichts hinzuzufügen; finden Sie Zeit, Lust oder Beruf dazu, Herrn von Lottum davon einen Auszug zu geben, so könnte es vielleicht von nützlicher Wirkung auf sein erstes Schreiben sein, das ich noch nicht erhalten habe und nun auch vor meiner Rückkehr nicht erhalten werde, da ich mir keine Briefe nachschicken lasse.

Hier sei eingeschaltet, daß kurz nach Abgang dieses Briefs das (S. 343 und 344 mitgetheilte) Schreiben des Grafen von Lottum vom 31. Juli eintraf. Brockhaus erhielt dasselbe zwar noch, aber auf dem Todtenbette! Am 6. August bestätigte die Firma den Empfang des Schreibens, dessen Beantwortung die erste Arbeit ihres Chefs „nach erfolgter Wiederherstellung desselben in einigen Wochen“ sein sollte.

In seinem Briefe vom 2. August erklärte Brockhaus ferner noch den zweiten Wunsch, den er auf dem Herzen habe, daß Raumer nämlich den von einem andern Verfasser herrührenden Artikel Preußen für die sechste Auflage des „Conversations-Vexikon“ durchsehen möge, damit kein neuer Conflict mit der preussischen Regierung entstehe, und schloß dann:

Ich will nun mit dem Dictiren dieses langen Briefs, mit dem ich, hätte ich ihn selbst schreiben sollen, nie fertig geworden wäre, aufhören und empfehle mich bis auf persönliches Wiedersehen oder bis zu künftigen schriftlichen Unterhaltungen auf das freundschaftlichste.

Kaumer erfüllte die beiden letzten Wünsche seines Freundes, doch konnte dies leider erst nach dessen Tode geschehen; die endliche Aufhebung der preussischen Recensur war wesentlich seiner Vermittelung zu verdanken, wie früher berichtet wurde. Zu einem Wiedersehen Beider kam es nicht, so zuversichtlich auch Brockhaus im Eingang seines Briefs gesagt hatte, Kaumer werde ihn in keinem Falle verfehlen, wenn er Anfang September nach Leipzig käme: als Kaumer auf seiner wegen der Erkrankung seines Freundes beschleunigten Reise am 27. August in Leipzig eintraf, ruhte dieser schon im Grabe!

Am 3. August, einen Tag, nachdem er den Brief an Kaumer dictirt hatte, erkrankte er ernstlich. Am 8. August meldet Heinrich an Haffe: vor einigen Tagen sei es dem Vater recht schlecht gegangen; namentlich habe er an heftigem Kopfwelk gelitten, und die Krankheit scheine sich jetzt zur Sicht hinzuneigen, doch gehe es seit heute etwas besser. Am 15. August bestätigt er die Besserung: das Hauptübel sei eine merkwürdige Abgespanntheit, und oft zeigten sich Beklemmungen, durch die er in stete Unruhe versetzt werde; wol zwanzigmal des Tags treibe ihn diese Unruhe aus dem Bett, dabei fehle jede Eßlust, und einigemale habe er auch phantasirt; im Ganzen aber sei das Befinden in den letzten Tagen etwas besser geworden.

Am 20. August früh verschlimmerte sich indeß sein Zustand in bedenklicher Weise; die Kraftlosigkeit hatte zugenommen, das während der Nacht geschwundene Bewußtsein kehrte nicht wieder, der Todeskampf begann und dauerte den ganzen Tag bis wenige Minuten vor Mitternacht. So wurde Friedrich Arnold Brockhaus am 20. August 1823 von seinen Leiden und Kämpfen erlöst, den Seinigen und der Welt entrissen!

An seinem Todtenbette waren seine drei Söhne: Friedrich, Heinrich und Hermann, von den Töchtern erster Ehe die älteste, Auguste, und die jüngste, Sophie, versammelt, während die mittlere, Karoline, seit einiger Zeit zum Besuch bei ihrer Stiefmutter in Stuttgart weilte; außerdem waren noch sein treuer Freund und Gehülfe Bochmann und eine seiner ältesten Freundinnen, Karoline Hempel, die Nichte seines Freundes Hempel, zugegen.

Die auf Wunsch der Aerzte vorgenommene Section ergab den leidigen Trost, daß die wichtigsten Organe zerstört waren und die Hauptbedingungen des Lebens gefehlt hatten.

Am 23. August, einem Sonnabende, fand die Beerdigung statt, an der außer der Familie und dem Geschäftspersonale auch zahlreiche Freunde und Bekannte theilnahmen, wie die Professoren Krug, Buchelt, Wendt und Weiße, die Buchhändler Barth, Enobloch, Piebeskind und Vogel, der Bankier Wilhelm Reichenbach, Dr. Adolf Wagner, Dr. Gerstäcker u. A. Im Trauerhause fand eine Feierlichkeit statt, wobei die Thomasschüler den Choral von Schicht „Wir drücken dir die Augen zu“ und andere Lieder sangen.

Den Schmerz der Kinder schildert in ergreifender Weise folgende Stelle aus Heinrich's Tagebuche:

Weswegen mußte er fort, da er noch so viel Gutes und Herrliches leisten konnte, da seine Kinder nun unversorgt dastehen! Wir Armen sind unendlich zu bedauern; es ist uns gleichsam Alles genommen! Ruhe seiner Asche, Segen seinem Andenken, Ruhm seinem Namen! Er hat sich das Leben recht schwer gemacht; wie hat er gearbeitet und sich geplagt; sein ganzes Leben war Streben nach etwas Höherm. In Hinsicht seiner selbst gewährt es das allerschmerzlichste Gefühl, wenn man sieht, wie er so aus Allem herausgerissen wurde, was ihm lieb und theuer war! Er hat eigentlich nie Ruhe gehabt. In Dortmund waren seine glänzenden Verhältnisse; durch unverschuldete unglückliche Umstände wurde er gezwungen, nach Holland zu gehen, wo er schwer genug mit dem Schicksale zu kämpfen hatte. Er verlor hier unsere gute Mutter, und wie ihn dieser Verlust ergriffen hat, beweist wol, daß er nicht leicht ohne Thränen ihrer gedenken konnte, und noch in seiner Krankheit hat er einigemal deshalb bitter geweint. Sie müssen ein glückliches Leben geführt haben. Er kam nach Sachsen, hatte auch hier mit dem Schicksal hart zu kämpfen, rang sich aber nach und nach empor und erwarb sich durch seinen Fleiß und seine Klugheit ein mäßiges Glück, das immer wuchs. Er zog nach Leipzig, und auch hier lächelte ihm in mancher Hinsicht das Glück. Es kam freilich nicht an den Unrechten: er verdiente es wohl. Aber in den letzten Jahren stürmte zu viel und zu Mancherlei auf ihn ein. Wenn man auch gestehen muß, daß er den meisten Aerger und Kummer sich selbst bereitet hat, so kam das Alles doch aus einem reinen Herzen. Häuslicher Kummer, ärgerliche Proceßsachen, mislingende Unternehmungen, die Differenzen mit Preußen, der Zank mit Müllner und Schütz — Alles stürmte auf ihn ein, und er hat unterlegen. Besonders schmerzlich ist

noch, daß er sich nicht einmal seines Grundstücks so recht hat erfreuen können. Er strebte immer danach, eins zu haben, es war gleichsam sein Augapfel, und Alles war darauf berechnet; nun ist es fertig und nun muß er scheiden! . . . Er möge sanft ruhen und jenseits die Ruhe finden, die er hier vergebens suchte! An mir soll er Freude haben, das schwöre ich, und was an mir liegt, soll er geistig noch recht lange fortleben. Was er geschaffen hat, soll fortleben!

Brockhaus' Tod erregte überall um so größere Ueberraschung und Theilnahme, als er im kräftigsten Mannesalter gestanden und kaum dreiviertel Jahr zuvor eine lebensgefährliche Krankheit glücklich überwunden hatte. Von allen Seiten erhielt die Familie Be- weise der herzlichsten Theilnahme und der hohen Achtung, die der Verewigte sich allgemein zu erringen gewußt hatte. Wiewol Be- leidsbriefe, unter dem unmittelbaren Eindruck eines Trauerfalls geschrieben, nicht als die Stimme der Nachwelt gelten können, möge doch eine Reihe der durch ihren Inhalt oder durch ihre Verfasser bemerkenswerthesten hier erwähnt sein, um zu zeigen, wie seine langjährigen Freunde über ihn urtheilten, wie groß und mannich- faltig aber auch der Kreis Derer war, die seinen Tod be- klagten.

Staatsrath von Jakob in Halle antwortete sofort nach Em- pfang der Trauerbotschaft, am 21. August, an Bochmann:

Ihre Nachricht hat mich und uns Alle auf das fürchterlichste er- schüttert! Gott, dieser treffliche kraftvolle Mann mußte so in der Blüte seiner Jahre, mitten in der schönsten und nützlichsten Laufbahn weggerafft werden! Die unglücklichen Kinder! Einen solchen Vater mußten sie so früh verlieren! Gott helfe ihnen, Gott tröste sie — ich weiß ihnen nichts zu sagen. Und wie und wo kann ich helfen oder etwas für sie thun? Sagen Sie ihnen, daß sie über mich gebieten sollen — was echte Freundschaft verlangt, wird von mir mit allem Eifer erfüllt werden. Wie viel ich an dem Trefflichen verliere, fühle ich aufs innigste. Wir sind Alle in der größten Bestürzung und Trauer.

Hasse schrieb aus Dresden am 22. August an Heinrich:

Ihr guter trefflicher Vater ist also Ihnen und uns entrückt! Er hat ausgekämpft, und wahrlich einen edeln Kampf. Ruhe seiner Asche! Segen seinem Andenken! Ruhm seinem Namen! Dieser Todesfall hat mich tief erschüttert. Seit etwa Januar 1814 stand ich in ununterbrochener

Verbindung mit ihm und hatte so vielfache Gelegenheit, seine Kraft, seinen Geist und seine Thätigkeit zu bewundern und zu achten. Er war ein wackerer Mann. Sein Gedächtniß bleibt in der Literatur, und seine Freunde werden stets mit Hochachtung und Nührung an ihn denken. Wohl ihm, daß er gute Kinder hatte, die ihm den Hiniübergang in die Welt des Friedens erleichterten! Ich nehme den innigsten Antheil an dem Glück seiner Hinterlassenen. Sie werden sein Werk erhalten und fortsetzen, soweit es möglich ist. Möge Ihnen Gesundheit und innere Ruhe nicht fehlen, um Alles zu ordnen, zu vereinfachen und neu zu beleben! Hofrath Böttiger, Dr. Gasse und andern Freunden habe ich den traurigen Todesfall mitgetheilt. Sie versichern ihre herzlichste Theilnahme. Mit den aufrichtigsten Wünschen für Ihr und der Ihrigen Glück und für die Fortdauer des von Ihrem seligen Herrn Vater gegründeten Hauses, nenne ich mich achtungsvoll

Ihren treuergebensten Freund

J. Ch. A. Gasse.

Raumer, der kurz vor Eintreffen der Todesnachricht von Berlin abgereist war, schrieb aus Dessau am 25. August an die Söhne:

Die unerwartete Nachricht von dem Tode Ihres trefflichen Vaters hat mich äußerst erschreckt und betrübt. Der Verlust trifft Sie, seine Freunde, ja die gesammte deutsche Literatur, und es wird lange dauern, ehe seine Thätigkeit und sein Interesse für wahre und große literarische Unternehmungen ersetzt wird. Sein Andenken und Vorbild wird Sie beseuern und nie Ihrem Gedächtniß entschwinden, in der Religion aber werden Sie den Trost finden, der, anderwärts gesucht, nie ausreicht. Soviel Theilnahme an Ihrem Verlust den Schmerz lindern kann, wird Ihnen diese Linderung gewiß von allen Seiten zutheil; von meiner Gesinnung sind Sie überzeugt. — Mittwoch den 27. gegen Abend denke ich in Leipzig anzukommen.

Gleichfalls aus Dessau kam ein herzlich theilnehmender Brief von Wilhelm Müller. Brockhaus hatte noch kurz vor seiner Erkrankung eine Differenz mit ihm gehabt, worüber Heinrich während der Krankheit seines Vaters an ihn schrieb. Müller hatte am 21. August geantwortet, ohne zu ahnen, daß Brockhaus Tags vorher gestorben war: „Die Differenz — wenn ich mich Ihres Ausdrucks bedienen darf — zwischen Ihrem Herrn Vater und mir ist ganz ausgeglichen, wie es zwischen Freunden nicht anders sein kann. Er hat mir geschrieben, daß er das nicht übel gemeint hat, was ich übel gedeutet hatte — das ist Alles. Grüßen Sie ihn bestens von mir und sagen Sie ihm, daß ich keine arrièrepensée

wegen einer Kleinigkeit hätte — das weiß er ja wol auch selbst, wenn er mich kennt.“ Als er die Todesnachricht erhielt, schrieb er am 26. August an Heinrich:

Ev. Wohlgeboren erwarten gewiß von mir keine hergebrachten Beileidsbezeugungen, weil Sie überzeugt sind, daß ich den harten Verlust, der Sie und Ihre Geschwister am 20. d. getroffen hat, herzlich mitempfinde, und nicht blos aus Theilnahme für Ihren Schmerz, denn auch ich habe ja einen Freund verloren, und einen Freund in der engern Bedeutung des Worts. Aber auch als Freund der deutschen Literatur fühle ich mich von dem Tode Ihres seligen Vaters schmerzlich gerührt; denn wahrlich, er hätte die Welt so früh nicht zu segnen brauchen, um seinen Verlust als literarischer Geschäftsmann in Deutschland bemerkbar zu machen. Ich zweifle nicht, daß die Verdienste Ihres seligen Vaters um die deutsche Literatur allgemein anerkannt und ihm zu dauerndem Ruhme gereichen werden, sowie er denn auch gewiß mit der beruhigenden Aussicht abgeschlossen ist, in seinen Söhnen würdige Fortsetzer seiner schönen Thätigkeit zu finden, deren Früchte er nicht lange hat genießen können. . . .

Leben Sie getrost und seien Sie fest — fühlen Sie den Verlust des geliebten Vaters, wie ein Sohn ihn fühlen muß, aber fühlen Sie auch die Wichtigkeit des Berufs, kräftig in den Kreis der Wirksamkeit, die er Ihnen als schönstes Erbtheil hinterläßt, einzugreifen. Ich wiederhole meine Versicherung, Alles beizutragen, was in meinen Kräften steht, um durch Ausfüllung von etwa entstehenden Lücken, mit meinen Arbeiten oder meinem Namen, wenigstens für den Augenblick einzutreten. Empfangen Sie die Bezeugungen meiner Theilnahme nicht als Höflichkeit, sondern als Bedürfniß.

Ebenso ehrenvoll für den Verewigten lautete der Brief, mit dem Geheimrath Schmid in Jena am 1. September die Trauerbotschaft beantwortete:

Eben von einer kleinen Reise an den Rhein und Neckar zurückkehrend, ist das Erste, was mir unter meinen Papieren in die Augen fällt, die traurige Nachricht von dem Tode Ihres Herrn Vaters, welche mich in Wahrheit aufs tiefste ergriffen hat. Wenn ich an dem Verluste seiner Familie schon den innigsten Antheil nehme, und für mich selbst das Hinwegscheiden eines Mannes, mit welchem eine mehrjährige Geschäftsverbindung zur wahren Freundschaft zu werden schien, schmerzlich beklage, so ist das, was die Welt an ihm verliert: sein reges Streben für die höhern Zwecke des geistigen Verkehrs, der Muth, womit er größere Unternehmungen ergriff, die Einsicht und Thätigkeit, mit welcher er sie ausführte und erhielt, in der That unerseßlich. In

diesem Urtheile vereinigen sich selbst diejenigen, welche persönlich nicht zu den Anhängern und Freunden des Verstorbenen gehört haben; wie viel mehr werden Die sein allzu frühes Hinscheiden betrauern müssen, welche ihn auch persönlich kannten und schätzten. Es gereicht mir zur wahren Beruhigung, daß ich im vorigen Herbst noch das Glück hatte, wenn auch nur auf einige Stunden, ihn bei uns zu sehen. Doch was könnte ich Ihnen über alle diese Gegenstände sagen, was Sie nicht als Sohn, als Gehülfe des Seligen tausendmal tiefer fühlen und erkennen müssen. Er hat den Grund zu Vielem gelegt, was nun nur des sorgsamsten Fortbauens bedarf; seine Söhne werden ihrem Vater kein schöneres Denkmal setzen können, als wenn sie das Angefangene im Sinne des Gründers und nicht bloß mit seinem Eifer, sondern auch mit kindlicher Liebe fortführen.

Ein anderer langjähriger Freund des Verstorbenen, Wilhelm Körte in Halberstadt, schrieb am 4. October, ebenfalls nach der Rückkehr von einer längern Reise:

Welchen Schmerz mir die Nachricht von dem Hinübergehen Ihres theuern, mir unvergeßlichen Vaters gegeben hat, können Sie sich leicht denken! Wir Alle haben zu viel an ihm verloren; wir Alle, die wir Freiheit und Recht und wissenschaftliche Energie und Bestrebung zu schätzen wissen. Wer stand so da in den wilden, wüsten Brandungen und suchte, so wie er, zu retten und aufrecht zu erhalten, was dem Menschen von Geist und Herz gewaltsam entrisen werden soll in dieser Zeit moralischer oder politischer Verwirrung? Wer stemmte sich so voll edeln Muthes der rohen Gewalt entgegen, im Heldenmuth seines guten Wissens und Gewissens? Ach, daß der theuere Mann sich in den letzten Jahren zu so unwürdigem, unerprießlichem Gezänk herablassen mochte! Doch lassen wir, was der Erde und der Stunde seines Daseins anheimgefallen ist, und halten wir das um so fester, was die Stunde seines Fallens und seine Bahn überschreitet und uns sein wahres Bild unverdunkelt erhält.

Seit dem 3. August war ich von hier abwesend. Als ich in Magdeburg den vortrefflichen Carnot besuchen wollte, dessen letzter Brief an mich heiterer Lebenskraft voll war, fand ich ihn auf dem Todtenbette. Als ich kaum in Mögeln angekommen war, brachte man mir die Todesbotschaft meines lieben theuern Brockhaus! Als ich aber auf der Ostsee schwamm und ein plötzlicher Sturm unser Fahrzeug auf- und niederschleuderte, da rauschte mir aus der dunkeln Tiefe tausendstimmiger Trost herauf über die Flüchtigkeit und Endlichkeit unsers irdischen Daseins.

Daß nur ja für einen seiner würdigen Artikel über und von ihm im „Conversations-Lexikon“ gesorgt werde! Nicht Lob und Preis,

sondern die Masse trefflicher Thatfachen muß diesen Mann darstellen und seinen Werth der Nachwelt vor Augen bringen.

Unter den Freunden des Verewigten, die ihre Theilnahme in warmen Worten aussprachen, konnte einer seiner ältesten und vertrautesten, Ferdinand Hempel in Pesth, nicht fehlen. Er rief seinem „besten Freunde“, dem er so viel zu verdanken gehabt, den wärmsten Dank nach, sprach sich aber bitter darüber aus, daß gewiß nur die Homöopathie an dessen Tode schuld sei.

Von seinen altenburger Freunden kamen ebenfalls die theilnehmendsten Briefe, namentlich von dem Bankier August Reichenbach und von der Familie Pierer.

Zahlreich und herzlich waren auch die Briefe der buchhändlerischen Collegen des Verstorbenen, obwol er nur mit wenigen von ihnen näher befreundet gewesen war. August Rücker in Berlin bewies schon während der letzten Krankheit seines Freundes der Familie die herzlichste Theilnahme und stand den Söhnen dann mit seinem bewährten Rathe zur Seite. Friedrich Perthes in Gotha erklärte sich jederzeit zu Rath oder That bereit, wenn dies von ihm erfordert werden sollte, und fügte hinzu: „Es ist immer herzergreifend zu sehen: einen Familienvater scheiden — erschütternd aber, wenn ein Mann in voller Thatkraft, die er in weitem Kreise geltend zu machen verstand, all seinem Bau und Werke entrißen wird — hier um so schneidender, als eben eine Todesgefahr geschwunden war.“ In ähnlicher Weise schrieben, Muth zur Fortführung des Geschäfts einsprechend und ihren Beistand anbietend: Friedrich Vieweg in Braunschweig, die Firma Duncker & Humblot in Berlin, die Hahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover, Heinrich Erhard in Stuttgart (S. B. Mекler'sche Buchhandlung), August Campe in Hamburg (Hoffmann & Campe); Letzterer rief dabei aus: „Wer hätte das in der Ostermesse, wo der Selige nach einer schweren Krankheit wie verjüngt wieder da stand, nur ahnen können!“ August Speyer in Krolsen (der erst 1866 im 81. Lebensjahre starb) schrieb: „Seit 1808 stand ich mit dem Seligen in Geschäftsverbindung, in welcher er mir fort und fort Gelegenheit gab, es nun doppelt schmerzlich zu fühlen, daß er nicht mehr ist. Sein Name wird noch lange Jahre mit

denen genannt werden, die «einen guten Klang im Lande haben»; sein Platz als Geschäftsmann aber im umfassendsten und edelsten Sinne dieses oft misbrauchten Wortes wird so bald nicht, ja vielleicht nie ersetzt: das werden alle Diejenigen mit mir glauben, welche sein Thun mit klaren unbefangenen Augen beobachteten. Wer wird ihm ein seiner würdiges Denkmal setzen? Daß dies in seinen «Zeitgenossen» geschieht, versteht sich wol.“ Bernhard Friedrich Voigt in Almenau schrieb: es sei zwar im Buchhandel nicht üblich, sein Beileid durch Condolationsbriefe zu bezeigen, aber er sei ein zu großer und warmer Verehrer des entschlafenen merkwürdigen Mannes, als daß er dies unterlassen könne; zugleich theilte er mit, er habe in der Eile gleich selbst einen kleinen Artikel über ihn für sein biographisches Lexikon („Neuer Nekrolog der Deutschen“) geschrieben. Auch der Buchdrucker J. W. Mohloff in Amsterdam, unter dessen Namen Brockhaus sein erstes buchhändlerisches Etablissement errichtet hatte, sprach warme Theilnahme an dem Tode seines alten Freundes aus.

Noch zahlreicher waren die Briefe, in denen die literarischen Geschäftsfreunde des Verstorbenen, die Mitarbeiter an seinen journalistischen und encyclopädischen Unternehmungen, sowie die Autoren der von ihm verlegten Werke ihre Theilnahme an seinem Tode und ihre Hochachtung vor ihm aussprachen. Wenn auch keiner derselben ihm so nahe gestanden wie die Verfasser der zuerst erwähnten Briefe, so durfte er manche von ihnen doch auch zu seinen persönlichen Freunden rechnen.

Unter ihnen befanden sich folgende namhafte Schriftsteller und Gelehrte: Hofrath André in Stuttgart, Ludwig Achim von Arnim in Berlin, Professor Bachmann in Jena, Dr. Beneke in Berlin, Hofrath Böttiger in Dresden und dessen Sohn Professor Böttiger in Erlangen, Dr. Cramer in Halberstadt, Bibliothekar Ebert in Dresden, Professor Erich in Halle, Appellationsgerichtspräsident Anselm von Feuerbach in Ansbach, Professor Karl Förster in Dresden, Professor Friedländer in Halle, Professor Fries in Jena, Regierungsrath Grävell in Merseburg, Professor Gubitz in Berlin, Superintendent Haken in Treptow, Referendar Wilhelm Häring (Wilibald Alexis) in Berlin, Dr. Heinrich Hase in Dresden,

Franz Horn in Berlin, Therese Huber in Stuttgart, Graf von Kalkreuth in Dresden, Superintendent Koethe in Allstädt, Ritter von Lang in Ansbach, Graf von Voeben in Löbau, Professor Meyer in Bramstädt, Dr. Christian Müller in Kaufbeuren, Professor Ernst Münch in Freiburg i. Br., Professor Oken in Jena, Hofrath Paulus in Heidelberg, Oberconsistorialdirector Pencer in Weimar, Elisa von der Recke in Dresden, Professor Karl von Rotteck in Freiburg i. Br., Professor Schneller in Graz, Dr. Gustav Schwab in Stuttgart, Geheimer Regierungsrath Karl Streckfuß in Berlin, Geheimer Justizrath von Strombeck in Halberstadt, Kanonikus Tiedge in Dresden.

Aus ihren meist sehr eingehenden Briefen seien nur einige Auszüge hier mitgetheilt.

Hofrath Böttiger nannte Brockhaus' Tod eine öffentliche Calamität und erklärte die Fortführung des Geschäfts in seinem Geiste als eine Pflicht; gleichzeitig gab er Rathschläge über die Wahl von Redacturen für die Zeitschriften, welche Brockhaus geleitet hatte.

Karl Förster hob hervor: die Angriffe der Bosheit, welche die letzten Lebenstage seines ihm und seiner Frau unvergeßlichen Freundes verbittert und vielleicht dessen Tod beschleunigt hätten, würden nun wol verstummen; aber könne das seinen Kindern den Vater, ihm den Freund, Deutschland einen der wärmsten Beförderer edler literarischer Bestrebungen zurückgeben?

Gubitz bemerkte gegenüber der oft ausgesprochenen Ansicht, daß der Verstorbene über manche Angriffe hätte hinwegsehen sollen: wer die Verhältnisse eines Andern ohne dessen Gefühle beurtheile, werde immer den rechten Standpunkt verfehlen; der Mensch nehme leicht für Ehrenkränkungen, was am Ende nur offenbare Bosheit und so vergänglich wie Alles, aber dennoch schwer zu vergessen sei. Trotzdem rieth er dringend an, alle Fehden, namentlich die mit Müllner, in die er auch selbst verwickelt worden war, nunmehr ruhen zu lassen.

Haken, der Herausgeber der Selbstbiographie Nettelbeck's, mit dem Brockhaus erst wenige Monate vor seinem Tode in Beziehung gekommen war, äußerte: wie kurz auch ihre Verbindung gewährt, sei sie doch auf beiden Seiten so ganz von Achtung,

Zuneigung und Vertrauen dictirt gewesen, daß er nicht minder ergriffen sei, als wäre ihm der älteste und theuerste seiner Freunde gestorben; sein Andenken werde gewiß Allen, die sich auf wahren Werth verstehen, unvergeßlich bleiben, und selbst seine Gegner würden sich nunmehr unverhohlen gestehen, daß er ein Mann gewesen sei, wie diese Zeit ihrer nur wenige aufzeige.

Wilhelm Häring (Wilibald Alexis) sagte, der Verstorbene werde mit Recht als der erste Buchhändler Deutschlands und als wahrer Beförderer der Wissenschaft und Literatur anerkannt; es sei ein schöner Zug in seinem Leben, daß er noch selbst die Fortführung seines Geschäfts und seiner liebsten Institute, besonders des „Hermes“ und des „Literarischen Conversationsblattes“, angeordnet habe.

Ritter von Lang, der bekannte Geschichtsforscher (geb. 1764, gest. 1835), der mit Brockhaus nur als Mitarbeiter an dessen Zeitschriften in Verbindung stand, während seine Schriften bei andern Verlegern erschienen, schrieb: „Der Tod des muthigen, unternehmenden und kraftvollen Herrn Brockhaus ist wirklich ein Verlust, der härter zu ertragen sein wird als der des mit ihm an Einem Tage verstorbenen Papstes*. Es ist eine wahre deutsche Angelegenheit, daß Sie sein unternommenes Werk nicht fallen lassen. Sonderbar genug hatte ich ihn in einer gewissen Absicht zu meinem Executor testamenti bestimmt, und nun ist er vor mir ins Grab!“

Professor Meyer in Bramstedt hatte die Trauernachricht erhalten, als er eben im Begriff war, in den Reisewagen zu steigen; er verschob seine Abreise und schrieb einen langen theilnehmenden Brief, um den Söhnen seines „jüngsten, aber innig geschätzten Freundes“ auszusprechen, wie sehr ihn dieser Todesfall erschüttert und niedergebeugt habe. Besonders rühmte er ihn als „einen der wenigen Menschen, die mit Geist, Kraft und Betriebsamkeit das Gute wollen und befördern und zugleich Duldsamkeit besitzen, diesen Willen auch bei Denen anzuerkennen, die nicht in allen Stücken ihrer Meinung sind“. Er schloß seinen Brief:

* Pius VII., Gegner Napoleon's und Beförderer von Kunst und Wissenschaft, aber auch Wiederhersteller des Jesuitenordens, gest. 20. August 1823 zu Rom.

Noch ein Wort: ein Wort der Warnung, das Sie einem alten Manne nicht übel deuten werden. Ich habe an Ihrem Vater nur einen einzigen Fehler bemerkt. Er konnte nicht über sich gewinnen, die Hunde bellen zu lassen. Müllner ist ein Mann von Talenten, aber er plagt von Eitelkeit und Dünkel. Das ist die Modekrankheit. . . . Sich mit ihnen abzugeben, war unter der Würde Ihres Vaters. Seien Sie der Erbe seiner Tugenden, nicht seiner Neizbarkeit. Gott gebe Ihnen Glück! Gibt er Ihnen aber Glück, so kann er Ihnen den Neid, die Misgunst, die Afterrede schlechter Menschen nicht erlassen. Glauben Sie nicht mir, glauben Sie meinem väterlichen Freunde Klopstock: es gibt keinen bessern Rath gegen gegründeten und ungegründeten Tadel, als wenn man ganz dazu schweigt. Jede Antwort weckt Aufmerksamkeit und Tadel. Noch Eins! Das „Conversationsblatt“ von 1824 muß durchaus mit einem kurzen, bescheidenen, aber gerechten Vorwort über Ihren Vater beginnen. Das käme am besten von Krug, wenn er noch Ihr Freund und Ihrer Freundschaft werth ist.

Dr. Christian Müller, der Verfasser einer „Reise durch Griechenland“ und eines Werks über „Roms Campagna“, äußerte: „Als Mensch und als des Verstorbenen Freund fühlte ich noch lange den ganzen Umfang des Verlustes mit den Hinterbliebenen, wenn ich je aufhören könnte, ihn in Beziehung auf Literatur und Wissenschaft zu bedauern. Mögen Die, welche jetzt seinen Namen führen und sein weitausgebreitetes Geschäft muthig fortsetzen, der ganzen wissenschaftlichen Welt so theuer werden als der Vater, dessen vielseitige Wirksamkeit wesentlich in die Geschichte und den geistigen Umschwung seiner Zeit gehört und den Namen Brockhaus zu einem der bedeutenden public characters macht!“

Oken schrieb: „Die Literatur verliert an ihm einen mächtigen Hebel, seine Bekannten einen thätigen und freundschaftlichen Geschäftsmann, seine Familie — deren Verlust vermag ich nicht zu übersehen und bitte ihr meine lebhafteste Theilnahme zu versichern.“

Paulus bemerkte: „Alles, was Sie als dankbarer Sohn zum Lobe des Verstorbenen sagen, ist sehr wahr. Hätte die buchhändlerische Welt ein paar Duzend solche Köpfe gehabt, wie Manches würde nicht gegen die Literatur ausführbar geworden sein.“

Karl von Rotteck schrieb:

Mit inniger Betrübniß habe ich die Nachricht von dem Tode des edeln, von mir aufrichtigst verehrten Herrn Brockhaus vernommen, und

dabei, außer dem Verlust eines meinem Herzen theuern Freundes, auch den tiefgehenden Nachtheil für die gute Sache beklagt, welchen das allzu frühe Hinscheiden eines für Recht und Freiheit erwärmten, thatkräftigen, durch Geist, Charakter und Hülfsmittel einflußreichen Mannes bewirkt hat. Einigen Trost gewährt mir die Zusicherung, daß derselbe edle Geist, d. h. jener der Rechts- und Freiheitsliebe, fortwährend in der Buchhandlung, die des Entschlafenen Namen führt, herrschen werde; und in der zuversichtlichen Voraussetzung, daß dem also sein werde, werde ich mir es immer zur Ehre und zur Freude rechnen, dieser so sehr berühmten als rühmenswerthen Buchhandlung verbunden zu bleiben, und ihr Beiträge in die verschiedenen von ihr unternommenen literarischen Blätter, insbesondere in den „Hermes“, zuzusenden.

Gustav Schwab richtete an Heinrich, den er kurz vorher in Stuttgart kennen gelernt, einen theilnehmenden Brief, in dem er bemerkte, dieser habe ihm das persönliche Bild des Verstorbenen, das ihm nur aus flüchtiger Bekanntschaft im Jahre 1816 vorgeschwebt, lebhaft erneuert, und dann fortfuhr: „Ja, Sie dürfen es mit traurigem Stolze uns nachsagen, daß die deutsche Literatur unendlich viel an ihm verloren hat; Sie müssen sich aber auch sagen, daß es Ihre Sache jetzt ist, diesen Verlust zu keinem unerseßlichen zu machen; ja, ich bin es überzeugt, daß Sie mit ererbter Umsicht, mit dem väterlichen Geschmack und der väterlichen Liberalität, welche mit englischem und französischem Verlag zum ersten male in Deutschland gewetteifert haben, das heilige Vermächtniß pflegen werden.“

Herr von Strombeck äußerte: „Deutschland hat an ihm einen Gelehrten verloren, auf den es stolz sein konnte. Sein «Conversations-Lexikon» macht ihn auf Jahrhunderte unvergeßlich und bringt vielleicht seinen Namen auf die späteste Nachwelt.“

Tiedge schrieb an Heinrich: „Das schnelle Dahinscheiden Ihres thätigen Vaters hat mich traurig überrascht und schmerzlicher, als Sie vielleicht voraussetzen mögen, berührt. Recht sehr beklage ich aber auch den Verlust, den die Literatur erlitten hat an diesem kräftigen Förderer jedes bedeutenden Strebens, welches für Freiheit, Wahrheit und Licht in den Kampf trat.“

So urtheilten Brockhaus' Freunde und Bekannte in den Briefen an seine Hinterlassenen über ihn. Doch auch öffentlich riefen

Manche von ihnen dem Verstorbenen warme Worte der Anerkennung nach, während Andere die Familie dringend aufforderten, eine Biographie desselben schreiben zu lassen, und sich zum Theil selbst dazu erboten.

Das „Leipziger Tageblatt“ widmete ihm schon am 25. August einen Nekrolog, der ihn „einen unserer thätigsten und geachtetsten Mitbürger, den Stifter einer der berühmtesten Verlagsbuchhandlungen Deutschlands“ nannte und dann fortfuhr:

Mit einem durchdringenden Verstande und einem sehr sichern Blick in das Gebiet der Literatur und Kunst verband er eine bewundernswerthe Regsamkeit des Geistes, die ihn, von hohem Ehrgefühl gesponnt, die kühnsten Unternehmungen wagen und dabei die größten Schwierigkeiten standhaft überwinden ließ.

Am Schlusse war hervorgehoben, der Verewigte habe sich allein schon durch sein „Conversations-Vexikon“ ein Denkmal gesetzt, das seinen Namen mit Ehre noch auf die spätere Nachwelt bringen werde.

Hofrath Böttiger in Dresden berichtete über Brockhaus' Tod in einem aus Leipzig vom 28. August datirten Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ (Beilage zu Nr. 253 vom 10. September 1823), der neben richtiger Würdigung auch manches schiefe Urtheil enthält und die Schwäche des Verfassers, es allen Parteien recht machen zu wollen, offenbart. Er schloß mit den Worten: „Seltene Arbeitsamkeit, große Menschen- und Weltkenntniß, Intelligenz und Sprachenkunde werden ihm selbst seine bittersten Feinde — und er hatte deren in und außer Leipzig und Weisensfels genug — nicht abstreiten wollen.“

Der Herausgeber des im Verlage von Bernhard Friedrich Voigt in Ilmenau erscheinenden „Neuen Nekrolog der Deutschen“, Superintendent Friedrich August Schmidt, wandte sich an die Familie mit der Bitte um eine erschöpfende Biographie des Verstorbenen, der als vielleicht der erste Buchhändler seiner Zeit eine solche mehr als irgendeiner der Todten des verfloffenen Jahres verdiene, zumal er stets bestrebt gewesen sei, den Verdiensten Anderer Denkmäler zu setzen. Die Familie lehnte dies ab, doch brachte das Werk schon in seinem zweiten Heft (erster Jahrgang

1823, S. 613—622) einen von dem Verleger desselben verfaßten wohlwollenden Nekrolog.

Auch eine ausländische Zeitschrift, die pariser „Revue encyclopédique“, veröffentlichte im September 1823 (Tome XIX, p. 734—736) einen sehr anerkennenden Nekrolog, D—g unterzeichnet und jedenfalls von dem damals in Paris lebenden bekannten Publicisten und Historiker Georg Bernhard Depping verfaßt. Er beginnt mit den Worten: „L'Allemagne vient de perdre un de ses libraires les plus actifs, les plus intelligens et les plus estimables. . . . Il était véritablement né libraire, quoiqu'il eût d'abord embrassé une autre branche de commerce“, und schließt: „La mort d'un libraire aussi laborieux et aussi lettré est une grande perte, tant pour les gens de lettres que pour le public d'Allemagne; et quoiqu'on se propose de continuer toutes ses grandes entreprises, on regrettera long-temps, dans ce pays, un libraire de ce caractère prononcé et indépendant qui ne tremblait point devant le pouvoir, et qui regardait l'estime de ses concitoyens comme la récompense la plus digne de ses travaux.“

Ein Mann, mit dem Brockhaus eine Zeit lang in lebhaftem literarischen Verkehr gestanden hatte, Professor Benzenberg in Brügge bei Cresfeld, schrieb bald nach dem Trauerfalle an die Familie, er sei damit beschäftigt, Materialien zu einer Biographie des Verstorbenen zu sammeln, und ersuche sie um nähere Mittheilungen über dessen letzte Lebensjahre. Die Hinterlassenen lehnten auch diese Bitte ab; mußten sie doch fürchten, daß Benzenberg, der durch seine zwei Biographien in den „Zeitgenossen“ den Anlaß zu der preussischen Recensur gegeben, ihnen neue Unannehmlichkeiten bereiten könne. Sie erwiderten auf diese und ähnliche Anerbietungen: eine Biographie des Verstorbenen sei ihnen in seinem und in ihrem Interesse für die nächste Zeit nicht erwünscht wegen der verschiedenen unangenehmen Verhältnisse, die zu seinem frühzeitigen Tode beigetragen; er habe übrigens vor seinem Ableben noch selbst Bestimmungen darüber getroffen. Von solchen Anordnungen findet sich jedoch nichts unter seinen Papieren außer der früher (S. 399) mitgetheilten Stelle in einem Briefe an Hassé vom 13. Mai 1820,

worin er diesen bittet, unter Benutzung der für ihn gesammelten Materialien seinem Freunde einst „ein kleines biographisches Denkmal zu setzen“. Wie früher erwähnt, entsprach Hassé diesem ehrenden Vertrauen durch einen für die sechste Auflage des „Conversations-Lexikon“ verfaßten biographischen Artikel, der indeß, jedenfalls mit seiner Zustimmung, nicht zum Abdruck gelangte, weil die Familie besorgen mußte, den Streitigkeiten, welche die letzten Lebensjahre des Verstorbenen so verbittert hatten, dadurch neue Nahrung zu geben. Der Anfang und der Hauptinhalt dieses Artikels sei hier mitgetheilt als ein Nachruf aus der Feder desjenigen Freundes, der dem Verstorbenen wol am nächsten gestanden, und als ein treffendes Charakterbild desselben:

Als Mensch brav, offen und gutmüthig, gleichwol oft verkannt und bitter angefeindet, als Geschäftsmann geistvoll und freisinnig, gleichwol im Mißgeschick falsch beurtheilt und nach spät errungenem günstigen Erfolge viel beneidet, theilte Brockhaus das Schicksal der meisten Männer von Kraft und Talent, denen die Mittelmäßigkeit kleine Fehler nie verzeihen kann. Denn rasch und kühn ging der rüstige Mann einen rauhen Weg durchs Leben; aber weil er furchtlos hervortrat, weil er über Hindernisse muthig hinwegschritt, und weil er nirgend auswich, stieß er oft an. Dies erfahren Alle, die ohne große äußere Mittel aus sich allein viel beginnen und durch sich viel vollenden. Brockhaus hat fortwährend im Kampfe mit Hemmnissen aller Art eine seltene Kraft und Heiterkeit des Muthes bewährt; er hat mit außerordentlicher Thätigkeit verständig entworfene Unternehmungen beharrlich ausgeführt; er hat ein bedeutendes Geschäftshaus gegründet; er hat in seinem Kreise für das Gemeingut des öffentlichen Rechts und für die Literatur überhaupt bestimmt und redlich gewirkt. Dies ist die reiche Geschichte seines kurzen Lebens.

Mit den neuern Sprachen und der classischen Literatur des In- und Auslandes früh bekannt geworden, bildete er sein von Natur lebhaftes Gefühl für das Wahre und Schöne durch Anschauung und Lehrer aus. Zugleich richtete er seinen Blick sowol auf Alles, was in der Literatur ausgezeichnet war, als auch auf das, was aus der Begriffswelt in das Leben wirksam eingriff. . . . Mit der Umarbeitung des „Conversations-Lexikon“ begann die günstige Wendung seines Schicksals; sie war ganz sein Werk, denn ohne Geldmittel und ohne bedeutende literarische Hilfsquellen wußte Brockhaus den rechten Stoff schnell zu finden und gut zu bearbeiten. . . . Das Glück gab ihm neue Kraft nur zu erhöhter Anstrengung und zu verdoppelter Thätigkeit.

Er unternahm mit seltener Liberalität Vieles aus reinem Streben, literarische Zwecke zu fördern. Seine Firma war im In- und Auslande geachtet, er selbst galt für einen der umsichtigsten und thätigsten deutschen Buchhändler.

Unglaublich ist die Thätigkeit, mit welcher Brockhaus seine großen Verlagsunternehmungen gleichzeitig leitete, indem er dabei einen ausgedehnten Briefwechsel mit Gelehrten unterhielt, mit welcher er früher die „Deutschen Blätter“, dann das „Literarische Conversationsblatt“, den „Hermes“, die „Urania“, das „Conversations Lexikon“ und die „Zeitgenossen“ größtentheils allein redigirte, gehaltvolle Vorstellungen an die höchsten Behörden, den Nachdruck und andere Verhältnisse der deutschen Literatur betreffend, entwarf, kleine Denkschriften und Pamphlets in seinen literarischen Fehden schrieb, den Bau seines Hauses und die Einrichtung eines sehr erweiterten Geschäfts anordnete, literarisch buchhändlerische Reisen machte u. s. w.

Dessenungeachtet erfuhr er Kränkungen und Verletzungen von mancherlei Art, denen er, wie es nun einmal in seiner Natur lag, fest die Stirne bot; da er nämlich gewohnt war, mit rücksichtsloser Offenheit zu dem Publikum über seine Unternehmungen zu sprechen, so fehlte es nicht an feindseliger Gegenrede, an misgünstiger oder gehässiger Ausdeutung.

Auf Reisen und durch die Zeit, welche er durchlebte, mehr zu einem britischen als deutschen Staatsbürger gebildet, bekannte er sich offen zu freisinnigen Grundsätzen über Constitution, Publicität und freie Presse, allein nie gehörte er einer geheimen Verbindung an. Fremd aller Demagogie und Untrieben jeder Art, handelte er ebenso freimüthig als gesetzmäßig und rechtlich. Indem sich aber die sogenannten Liberalen durch literarischen Verkehr an ihn angeschlossen, weil er dann gegen die Regierungen sein gutes Recht entschlossen vertheidigte, so kam er ganz ohne Grund, ja im Widerspruche mit seinen laut erklärten Grundsätzen, in den Verdacht, das Haupt einer absichtlichen Opposition, wo nicht gar geheimer Jakobiner zu sein. . . . Dies Alles erschöpfte zuletzt die Kraft des rüstigen Mannes. . . . Die Mistöne, welche eine durch die Hefigkeit seiner Gegner aufgeregte Stimmung und eine in den letzten Jahren sehr gesteigerte Reizbarkeit in das sonst so harmlose und frohsinnige Leben des für Wahrheit, Recht und Freundschaft tief empfänglichen Mannes gebracht hatten, sind verhallt; das aber, was ihn überlebt, sichert seinem Namen die Achtung der Zeitgenossen und der Nachwelt.

Um das Bild des Verstorbenen vollständig vor Augen zu führen, wäre noch eine Schilderung der Persönlichkeit, der äußern Erscheinung und des ganzen Wesens desselben erforderlich, doch

könnte sie nur von Jemand geliefert werden, der ihn noch persönlich gekannt; statt ihrer müssen folgende Angaben genügen.

Brockhaus war eine stattliche Erscheinung, mittelgroß, in den letzten Jahren corpulent, in seinem Auftreten sicher, ja selbstbewußt, von lebhaftem Temperament und entsprechender großer Beweglichkeit. Sein Gesicht war rund und voll, von gesunder Farbe, die Stirn hoch und frei, die Nase klein und abgestumpft, Kinn und Hals stark hervortretend, der Blick seiner Augen frei und offen; er trug fast stets eine große Hornbrille, über die er gern wegsah.

Seinem ganzen Wesen nach konnte er als ein echter Typus seiner westfälischen Heimat gelten. Es existirt nur ein einziges Porträt von ihm: eine in seinen letzten Lebensjahren von Karl Christian Vogel von Vogelstein in Dresden gefertigte Zeichnung.*

Im Umgange war Brockhaus von gewinnender Liebenswürdigkeit, in der Unterhaltung lebhaft, von Geist und Witz sprühend, ein Freund heiterer wie ernster Gespräche. Er trat Jedem offen und mit Vertrauen entgegen, erwartete aber dasselbe auch von Andern; wurde sein Vertrauen getäuscht, so war er streng und unerbittlich. Optimist in jeder Beziehung, beurtheilte er die ganze Welt nach sich selbst: er hielt Jedem für gut und tüchtig, bis er sich vom Gegentheil überzeugte, und glaubte an den endlichen Sieg jeder guten Sache, mochte sie die allgemeinen oder seine eigenen Interessen betreffen. Leicht aufbrausend, wenn man ihm entgegentrat, war er doch ruhigem Widerspruch zugänglich und suchte den Gegner durch Gründe zu überzeugen; schienen ihm diese nicht widerlegt, so hielt er an seiner Ansicht mit Zähigkeit fest. Durch keinen Misserfolg ließ er sich von dem abbringen, was er als sein gutes Recht erkannt hatte; wo ihm Unrecht geschehen oder er tief gekränkt worden war, blieb er unverföhlich. Empfindlich gegen Beleidigungen, nahm er jede Herausforderung an und bot in seinem hitzigen Vorgehen dem kühnern Gegner leicht Blößen; trotz alles Zuredens seiner Freunde gab er aber den Kampf nicht auf, bis er gesiegt hatte oder besiegt war. Er hatte wenige treue Freunde, diesen aber blieb er unerschütterlich treu; es war ihm Herzens-

* Nach dieser ist auch das Titelbild vor dem ersten Theile dieses Buchs gestochen.

bedürfniß, gegen sie sich auszusprechen, ihnen sein ganzes Inneres anzuschließen. Viel zahlreicher waren seine Gegner und Feinde, die er sich zum Theil allerdings durch eigene Schuld, durch schroffes Auftreten und große Reizbarkeit, zum größern Theil aber auch durch rückhaltlose Offenheit und durch seine geschäftlichen Erfolge zugezogen hatte. Friedrich Volkmar sagte in hohem Alter von ihm: „Mir ist nie ein Mann vorgekommen, gegen den Neid, Mißgunst und ähnliche häßliche Gefühle sich hinterrücks so beharrlich kundgaben.“

Groß war der Schmerz, den Brockhaus' unerwarteter Tod den Seinigen bereitete. Aber groß war auch die nun plötzlich an sie herantretende Sorge um ihre Zukunft, um die Fortführung der von ihm begründeten und zu hohem Ansehen gebrachten Firma, der jetzt das Haupt fehlte.

In voller Manneskraft und in dem rüstigen Lebensalter von 51 Jahren stehend, war Brockhaus erst durch die lebensgefährliche Krankheit, von der er dreiviertel Jahr vor seinem Tode befallen wurde, veranlaßt worden, sein Haus zu bestellen und Verfügungen darüber zu treffen, wie es nach seinem Tode werden sollte. Bis dahin hatte er den Zeitpunkt seines Scheidens noch weit entfernt geglaubt und die Hoffnung gehegt, zunächst den Ausbau seines neu-erworbenen Grundstücks vollenden, dann aber mit neuer Kraft und unter günstigeren Verhältnissen als während seines ganzen bisherigen Lebens weiter wirken zu können. Im Angesicht des Todes hatte er am 3. December 1822 sein Testament gemacht; damals genaß er wieder fast wider Erwarten, aber nicht lange darauf sollte das Testament wirklich in Kraft treten.

Er hatte darin verordnet, daß die Buchhandlung und Buchdruckerei sammt dem Grundstück nach seinem Tode sechs Jahre lang für sämtliche Erben gemeinschaftlich verwaltet und weder einzeln noch im Ganzen verkauft werden sollten, weil sein Nachlaß nur dann den höchstmöglichen Werth erreichen werde, wenn derselbe auf eine Reihe von Jahren unzertrennlich vereinigt bleibe. Als Erben hatte er seine acht Kinder, sechs aus der ersten, zwei aus der zweiten Ehe, und seine Frau eingesetzt. Nur zwei von

den Kindern waren mündig, die älteste Tochter Auguste und der älteste Sohn Friedrich; zum Vormund der sechs unmündigen Kinder war der Bankier Wilhelm Reichenbach in Leipzig, und falls für die zwei Kinder zweiter Ehe ein besonderer Vormund erforderlich sein sollte, als solcher der Kaufmann Johann Heinrich Ferdinand Hartmann in Leipzig ernannt. Zu Administratoren des Ganzen für jene sechs Jahre hatte er seine beiden ältesten Söhne Friedrich und Heinrich (letztern, sobald er mündig geworden) und seinen langjährigen Freund und bisherigen Procuristen, Karl Ferdinand Bochmann, eingesetzt. Die Administratoren sollten ganz selbständig sein und nur jährlich Rechnung abzulegen haben; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen über die Geschäftsführung hatte Bochmann als Schiedsrichter die Entscheidung zu geben. Während dieser sechsjährigen Administration sollten nur die für den Lebensunterhalt der Erben und als Gehalt der Administratoren festgesetzten mäßigen Summen aus dem Reingewinn entnommen werden.

Mit diesem, aus 13 kurzen Paragraphen bestehenden Testamente hatte der Verstorbene vor allem die Fortführung des von ihm begründeten Geschäfts sicherstellen wollen; mit letzterer glaubte er auch am besten zu erreichen, daß jedem seiner Erben ein angemessenes Erbtheil zufalle. Und in der That war dies die glücklichste und gerechteste Lösung der schwierigen Verhältnisse, in welche die Erben sonst durch seinen so frühzeitigen Tod gerathen wären. Die zwei ältesten Söhne hatten ihn zwar schon in der Leitung des Geschäfts unterstützt, waren aber noch zu jung (23 und 19 Jahre alt), um dieselbe allein übernehmen zu können; der dritte Sohn (erst 17 Jahre alt) schwankte noch in der Wahl seines künftigen Berufs; von den Töchtern waren auch die beiden ältern gleich ihren Brüdern noch unverheirathet, die drei andern im jugendlichsten Alter. Nach Verlauf von sechs Jahren war es voraussichtlich eher möglich, eine endgültige Entscheidung über die Fortführung der Firma zu treffen.

Das Testament wurde auch von keiner Seite beanstandet, weder von einem der Erben, noch von den Vormundschaftsbehörden, und die drei Administratoren gingen sofort an die große und schwierige Aufgabe, die ihnen der Verewigte gestellt hatte. Friedrich

übernahm die Leitung der Druckerei und die Verwaltung des Grundstücks, Bochmann das Kassawesen und die buchhändlerische Geschäftsführung, Heinrich, der am 9. December 1823 vor der Zeit für volljährig erklärt worden war und nun auch mit als Administrator eintrat, die Leitung der Verlags-handlung.

Als ihre ersten Aufgaben betrachteten die Administratoren die Beilegung der Streitigkeiten des Verstorbenen, namentlich mit Müllner und Schüg, und die Aufhebung der Censur des Verlags in Preußen. Beides glückte ihnen in der Hauptsache noch vor Ablauf des Jahres 1823.

Ihre nächste Sorge galt der Fortführung der wichtigsten Verlagsunternehmungen, und auch diese wurde durch Heinrich's Umsicht und Thatkraft rasch gesichert. Die Redaction der Zeitschriften übernahm er selbst, mit Ausnahme des „Hermes“, den Geheimrath Schmid in Jena fortan allein redigirte. Für die Redaction des „Conversations-Lexikon“ gelang es ihm, Hassé in Dresden zu gewinnen und mit dessen Hülfe zunächst die sechste Auflage rasch zu vollenden; im October 1828 wurde Hassé an die Universität Leipzig berufen, redigirte auch die siebente Auflage und wurde nur durch Uebernahme der Redaction der „Leipziger Zeitung“ (1830) verhindert, die des „Conversations-Lexikon“ beizubehalten, blieb aber bis zu seinem Tode (6. Februar 1848) ein treuer Freund der Firma und der Familie seines verewigten Freundes.

So bemühten sich die drei Administratoren, die ihnen anvertraute Firma im Geiste ihres Begründers fortzuführen, und lösten ihre Aufgabe in trefflicher Weise. Nach Ablauf der sechs-jährigen Verwaltung, am 20. August 1829, übernahmen Friedrich und Heinrich die Firma von ihren Miterben für ihre alleinige Rechnung, ihren treuen Mitarbeiter Bochmann wieder zum Procuristen derselben ernennend, als welcher derselbe bis zu seinem am 12. Februar 1852 erfolgten Tode auf das treueste weitergewirkt hat. Der dritte Sohn, Hermann, blieb bei dem bald nach dem Tode des Vaters von ihm erwählten gelehrten Berufe und hat sich in demselben als Schriftsteller wie als akademischer Lehrer der orientalischen Sprachen eine hervorragende Stellung erworben; er starb am 5. Januar 1877.

Die beiden Brüder Friedrich und Heinrich standen 20 Jahre lang, von 1829 bis 1849, gemeinsam an der Spitze der Firma. Friedrich trat Ende 1849 aus derselben aus und starb am 14. August 1865 zu Dresden. Heinrich übernahm sie von 1850 an allein und wurde bald von seinen beiden Söhnen unterstützt, zunächst seit dem Herbst 1850 von dem ältern, Heinrich Eduard, der am 1. Juli 1854 als Theilhaber eintrat, seit Ostern 1855 auch von dem jüngern, Heinrich Rudolf, der am 1. Juli 1863 Theilhaber wurde; mit ihnen gemeinsam wirkte er noch 24 Jahre lang, bis zu seinem am 15. November 1874 erfolgten Tode. Seitdem wurde die Firma von Heinrich's beiden Söhnen geleitet, denen am 1. Januar 1881 der älteste Sohn des ersten, Albert Eduard, als Theilhaber an die Seite trat.

Eine Geschichte der Firma F. A. Brockhaus von dem Tode ihres Begründers bis zur Gegenwart würde über den Rahmen einer Biographie des Letztern weit hinausgehen. Wohl aber darf am Schluß derselben ausgesprochen werden, daß die Nachfolger von Friedrich Arnold Brockhaus sich jederzeit bestrebt haben, die von ihm begründete Firma in seinem Geiste fortzuführen und zu immer größerer Blüte zu entfalten.

Als am 4. Mai 1872 der hundertjährige Geburtstag von Friedrich Arnold Brockhaus gleichzeitig mit der fünfzigjährigen Geschäftsthätigkeit von Heinrich Brockhaus festlich begangen wurde, unter Aufstellung einer ehernen Büste des Begründers der Firma an seinem Grabe und inmitten der Stätte seiner Wirksamkeit, da nahmen außer dem seit 1823 von etwa 100 auf 600 Personen angewachsenen Geschäftspersonal nicht nur die Berufsgenossen, sondern auch weitere Kreise warmen Antheil daran und feierten Friedrich Arnold Brockhaus als einen der verdientesten deutschen Buchhändler.

Und als die Firma F. A. Brockhaus am 4. September 1880 das fünfundsiebzigjährige Jubiläum ihrer Errichtung beging, wurde allgemein anerkannt, daß es ihr gelungen ist, dem Namen ihres Begründers fortdauernd Ehre zu machen.

Namen- und Sachregister.

- Achenwall & Comp. I, 302.
 Ackermann II, 281.
 Ablefeld, Charlotte von I, 274.
 Albrecht III, 238. 316.
 Alfieri I, 297.
 Allgemeine Zeitung in Augsburg, Angriff darin gegen Brockhaus III, 254 fg.; Abwehr III, 257 fg.; Gegenabwehr III, 259; Nachforschungen nach dem Verfasser III, 261 fg.
 Almendingen, Harscher von III, 323.
 Altena I, 3.
 Altenburg, Niederlassung in I, 189. 190 fg.; In Altenburg (4. Abschnitt), I, 249—384; Prozesse in A. II, 3 fg. 34 fg. 59 fg.; Weggang von A. II, 79 fg. 114 fg. 128 fg. 202 fg.; Censur in A. III, 402.
 Amersfoort I, 226.
 Amsterdam I, 25. 38; In Amsterdam (2. Abschnitt) I, 39—121; Niederlassung in A. I, 41 fg.; Errichtung einer Buchhandlung in A. I, 49 fg.; Weggang von A. I, 155 fg.; Abschluß der amsterdamer Zeit I, 223—248; Verkauf des amsterdamer Geschäftes I, 227; II, 89. 124.
 „Amsterdamsch Avond-Journal“ I, 66.
 Auger & Comp. II, 336.
 Angiolini II, 336.
 „Ansichten der Hauptstadt des französischen Kaiserreichs“ I, 71.
 Apel I, 139. 191. 274. 279.
 Arndt II, 119. 325.
 Arnheim, Etablissement in I, 19; Weggang von A. I, 25. 38.
 Arnim, Achim von III, 503.
 Arnoldi I, 381; II, 216. 319.
 August, Emil Leopold, Herzog zu Sachsen-Gotha-Altenburg I, 251; II, 6.
 Aurich, Etablissement in I, 157 fg.
 Bachmann I, 287; II, 250; III, 503.
 Baggesen I, 84; Briefe an Brockhaus I, 123. 156. 275; II, 377; Brief an Wilters I, 90; Zerwürfisse mit B. I, 121—152.
 Bahrt I, 27.
 Bailloul II, 334.
 Baillie, Joanna I, 83.
 Barth III, 497.
 Barthold II, 341.
 Bassano, Herzog von (Maret) I, 358.
 Basse I, 159; II, 375.
 Bauer (König & Bauer) II, 101.
 Baumgarten-Crusius I, 343. 362.
 Baumgärtner III, 177.
 Beauchamp II, 335.
 Beck III, 167. 240. 300. 480.
 Beckedorff II, 331; III, 258. 291. 349. 373.
 Becker I, 272. 273.
 Beer, Michael II, 378; III, 488.
 Behlen II, 370.
 Behr II, 251. 347.
 Beneke II, 250; III, 503.
 Bensley II, 101.
 Benzenberg II, 137. 212. 295. 319. 322; III, 187. 509; Briefe an Brockhaus II, 295. 309, III, 189. 190; Biographie König Friedrich Wilhelm's III. von Preußen III, 162. 187; Schrift über Hardenberg III, 188.

- Berg, von II, 118; III, 31. 33. 50. 57. 65. 68. 71. 81 fg. 92. 378; Briefe an Brockhaus III, 58. 71. 80. 92; Brockhaus' Gutachten für ihn III, 59—64.
- Berthelm, Freiherr von III, 31—50.
- Berlin, Brockhaus' Reisen nach I, 208. 265. 327; II, 44. 309; III, 80 fg., 171. 216. 222. 391. 397. 437. 442.
- Bernstein II, 288.
- Bernstorff, Graf von III, 82.
- Bertram III, 491.
- Bertuch, Friedrich Justin I, 106. 157. 354; III, 48.
- Karl III, 48.
- Bethmann, Simon Moritz I, 21 fg.
- Gebrüder I, 22 fg.
- Beyhans, Elisabeth I, 20. 24.
- Heinrich I, 23.
- Johann Friedrich I, 19.
- Josefa I, 155. 164.
- Sophie Wilhelmine Arnoldine, Brockhaus' erste Frau I, 19.
- Familie I, 164.
- Beust, Graf II, 50.
- Biedenfeld, Freiherr von II, 349. 391.
- Biedermann II, 70.
- Bierey II, 142.
- Bignon, Baron II, 331; III, 204. 212. 220. 254. 256. 258. 365.
- Bilberdijf I, 85.
- Binzer III, 415. 418.
- „Blätter für literarische Unterhaltung“ II, 278. 313. S. auch unter „Literarisches Conversationsblatt“.
- Blünner II, 222. 223. 226. 332. 392; III, 106; seine Vermittlungssuche zwischen Müllner und Brockhaus III, 130 fg.
- Bochmann I, 267. 327; II, 82. 118. 227. 275. 276; III, 346. 496. 514. 515.
- Bode I, 297.
- Bölling I, 26.
- Bombelles, Graf I, 378. 379.
- Bonald I, 78.
- Bonn II, 119.
- Borna I, 312.
- Börne II, 253. 282—288; Brief an Brockhaus II, 282.
- Bornträger, Friedrich I, 102. 114. 157 fg. 169. 177. 181. 186. 187. 192. 209. 221. 224. 266; II, 129.
- Bornträger, Gebrüder I, 267.
- Ludwig I, 267.
- Börseverein der Deutschen Buchhändler II, 32; III, 94. 99. 464.
- Bosse II, 347.
- Böttger II, 12.
- Böttger, Karl August I, 286. 329. 343. 367. 378; II, 70. 91. 216. 226. 229. 288. 319. 323. 392; III, 68. 118. 472. 503. 504. 508; Briefe an Brockhaus I, 378. 379; II, 91. 229. 323; III, 68. 118. 472.
- Karl Wilhelm II, 288; III, 503.
- Boufflers I, 78.
- Bouilly I, 296.
- Bouterwek I, 281; II, 372.
- Brachmann, Luise I, 274.
- Bran I, 354; II, 188. 190. 191. 193. 194. 196.
- Braun II, 31. 32.
- Braunschweig I, 34; II, 55. 74; Correspondenz der braunschweigischen und sächsischen Regierung II, 74.
- Breitkopf & Härtel I, 55. 157; II, 142; III, 105. 158.
- Bremen I, 4.
- Bretschneider II, 251.
- Breuer II, 289. 388; III, 67; Brief an Brockhaus III, 87.
- Brisseau-Wirkel I, 85.
- Brockhaus, J. A. Begründung des Geschäftes in Amsterdam I, 50; Uebersiedelung nach Altenburg I, 189. 223. 225 fg.; Annahme der Firma I, 269; Uebersiedelung nach Leipzig II, 79 fg.; Fortführung der Firma nach Brockhaus' Tode III, 513 fg.
- Brockhaus, Friedrich Arnold. Anfänge (1. Abschnitt) I, 1—38: Verfahren I, 3—13; Geburt und erste Jugendzeit I, 14; Lehrzeit I, 14. 34; erster Aufenthalt in Leipzig I, 16. 35; Verlagsantrag an Voß u. Comp. I, 17; kaufmännisches Etablissement in Dortmund I, 18. 36; Verheirathung I, 19. 36; Proceß mit Hiltrop I, 21—32. 37; III, 437; Uebersiedelung nach Arnheim und Amsterdam I, 25. 38; Selbstbiographie I, 33—38.
- Wirksamkeit in Amsterdam (2. und 3. Abschnitt) I, 39—248: Errichtung einer Buchhandlung in Amsterdam I,

19; erste Reise zur Leipziger Buchhändlermesse I, 108; Zerwürfnisse mit Baggeien I, 121—152; Tod seiner Frau I, 149, 155; Etablissement in Aurich I, 157; Auflösung des auricher Geschäfts I, 158; Entschluß, Amsterdam zu verlassen I, 162; Reise nach Dortmund I, 164, 168; Geschäftsreisen in Holland I, 174; Erkrankung I, 177; Abreise von Amsterdam I, 180; Ankunft in Leipzig I, 181; Abreise nach Altenburg I, 189, 195; Beziehungen zur Hofrätin Spazier I, 190—222; Reise nach Berlin I, 208; Reise von Altenburg nach Amsterdam I, 224; Verkauf des amsterdamer Geschäfts I, 227; Abreise von Amsterdam I, 235; Tod seines Vaters I, 235; Rückkehr nach Altenburg I, 236.

Wirksamkeit in Altenburg (4. Abschnitt) I, 249—384: Verlobung I, 259; Hochzeit I, 265; Reise nach Stuttgart, Augsburg und München I, 265; neue Verlagsthätigkeit I, 270—305; Preisansprechen für die „Urania“ I, 277 fg.; Begründung der „Deutschen Blätter“ I, 310; seine Berichte über die Schlacht bei Leipzig I, 312; Reise nach Halle, Dessau und Berlin I, 327; seine Mitarbeiterschaft an den „Deutschen Blättern“ I, 344 fg.; geschichtliche und encyclopädische Verlagsthätigkeit in Altenburg I, 356—384; Entschluß, nach Leipzig überzusiedeln I, 384.

Kämpfe mit der Censur (5. Abschnitt) II, 1—76: Klage des Fürsten von Hatzfeld II, 3—17; Consilicte wegen der Schrift: „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ II, 18—33; Censurnöthe bei den „Deutschen Blättern“ II, 34—52; Consilicte wegen eines Artikels über die Schlacht bei Leipzig im „Conversations-Lexikon“ II, 53—76.

Niederlassung in Leipzig (6. Abschnitt) II, 79—96; Erlangung des Bürgerrechts und Aufnahme unter die Leipziger Buchhändler II, 96; Errichtung einer Buchdruckerei II, 97—109; Reise nach Paris II, 117.

Verlagsthätigkeit in Leipzig (7. Abschnitt) II, 121—394: „Conversations-Lexikon“ II, 123—163; Olen's „Asis“ II, 165—201; „Zeitgenossen“ II, 202—221; „Leipziger Kunstblatt“ II, 222—227; „Hermes“ II, 228—262; „Literarisches Conversationsblatt“ II, 263—313; sonstige Verlagsthätigkeit II, 315—394.

Kämpfe gegen den Nachdruck (8. Abschnitt) III, 1—100: das „Conversations-Lexikon“ III, 3—45; Reisen nach Stuttgart III, 6, 16; Erlangung eines würtemb. Privilegiums III, 7; Contract mit Madlot III, 91; Klage gegen Madlot III, 15, 19; Fehdebrief gegen Madlot III, 20 fg. 52 fg.; Ausgang der Prozesse gegen Madlot III, 33 fg.; Nachdruck in Oesterreich III, 43; Reform der Gesetzgebung III, 46—100; Rundschreiben an die Verleger Norddeutschlands III, 52; Schreiben an Herrn von Berg III, 57; Gutachten über das Maximum der Bücherpreise III, 58 fg.; Schreiben und Denkschrift an den König von Sachsen III, 67 fg.; Verhandlungen in Dresden und Wien III, 86 fg.

Streitigkeiten mit Müllner (9. Abschnitt) III, 101—158.

Kämpfe mit der preussischen Regierung (10. Abschnitt) III, 159—350: zwei preussische Noten an die sächsische Regierung III, 165, 172; Untersuchung in Sachsen III, 166, 173 fg.; Einführung einer Recensur seines Verlags in Preußen III, 183—246; Veranlassung der Maßregel III, 186 fg.; Vorstellung an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg III, 200 fg.; erste Eingabe an den König von Preußen III, 213; Antworten des Königs und des Staatskanzlers III, 215; Reise nach Berlin III, 222; Verhandlungen mit Schudmann III, 223 fg.; zweite Eingabe an den König von Preußen III, 237; zweiter Bescheid des Königs III, 238; Untersuchung wegen des „Taschenbuchs ohne Titel“ III, 247 fg.; Angriff in der „Allgemei-

nen Zeitung“ und Abwehr desselben III, 254 fg.; neues Schreiben an den Staatskanzler III, 263; Aufhebung der Recensur III, 273; Wiedereinführung der Recensur III, 281; neues Schreiben an den Staatskanzler III, 288 fg.; neues Schreiben an Schudmann III, 309 fg.; dritte Eingabe an den König III, 314; Antworten des Königs, des Staatskanzlers und Schudmann's III, 315; Eingaben an Graf Lettum III, 335 fg.; Aufhebung der Recensur III, 347.

Conflicte mit der österreichischen Regierung (11. Abschnitt) III, 351—386: Verbot des „Conversations-Lexikon“ III, 358 fg.; Verbot der „Urania“ c. III, 365; Verhandlungen mit Adam Müller III, 367; Eingaben an Sednizky III, 370 fg.

Letzte Lebensjahre (12. Abschnitt) III, 387—516: politische Verlagsthätigkeit seit Herbst 1819 III, 390; die Hempel'sche und Ludwig'sche Katastrophe III, 391 fg.; äußeres und inneres Leben bis Ende 1820 III, 397 fg.; Beziehungen zu dem Pierer'schen „Universal-Lexikon“ III, 408—433; die Jahre 1821 und 1822 III, 434—468; Ankauf eines Grundstücks in Leipzig III, 433; Recensur in Preußen III, 436; Unterstützung durch seine Söhne III, 438; Engagement Voebell's und Differenzen mit ihm III, 441 fg.; Votum in Buchhandlungsangelegenheiten III, 451 fg.; Aufsätze über buchhändlerische Fragen III, 454 fg.; Trennung von seiner Frau III, 468.

Lebensgefährliche Erkrankung III, 469; Wiedergenesung III, 470 fg.; Wiederaufnahme seiner Thätigkeit III, 475 fg.; sein Tod III, 496; Beileidsbriefe III, 498 fg.; Retrospecte III, 508 fg.; sein Testament III, 513; Administration des Geschäfts III, 514; Fortführung des Geschäfts III, 516.

Brockhaus, Friedrich Arnold, Briefe an: Cabinetsrath Abrecht III, 245; Amendingen III, 325; die Amelang'sche

Buchhandlung III, 164; Hofrath Beck III, 240; Benzenberg III, 193. 466; Herr von Berg III, 57. 70; Bertuch I, 106; Blümner III, 131. 133; Börne II, 284; Vorträger I, 110. 116. 158. 159. 162. 169. 170. 171. 172. 173—177. 178. 179. 187. 192—195. 198. 200. 206. 207. 209. 210. 221. 234. 259. 260. 263. 272; Hofrath Böttiger I, 379; II, 322; III, 68. 69; Bran II, 194; Gottlieb Brockhaus I, 42. 45. 47. 51. 54. 72. 79. 80. 94. 96; Breitkopf & Härtel I, 55. 56. 58; Cotta III, 4; Karl Friedrich Cramer in Paris I, 61. 75; Dr. Friedrich Cramer in Halberstadt III, 475; Fauriel I, 124. 129. 131. 133. 135. 138. 142. 145. 146. 148. 150; Grillparzer I, 290. 291; Gubiſ I, 57; Staatskanzler Fürsten Hardenberg II, 292. 296; III, 278. 305. 315; Gasse I, 351; II, 81. 89. 93. 94. 111. 117. 248. 265. 277. 287. 295. 309. 311. 324. 328; III, 32. 70. 171. 206. 277. 279. 301. 340. 363. 370. 396. 397. 399. 426. 470. 476. 478. 485. 489; Hegewisch II, 246; Gebr. Hoffmann II, 268 fg. 272. 275; Jaek III, 385; Staatsrath von Jaefob III, 151; Herr von Kampf III, 245; Keil II, 390; König & Bauer II, 105; Koethe I, 351. 353; Voebell III, 444. 445; Ludwig I, 116. 117. 205. 208. 209. 211. 212. 231. 255; II, 82. 84. 112; Fran Ludwig I, 254. 257. 264; II, 111. 112. 113; III, 394. 398; Macklot III, 12; Martens III, 486; Mayer I, 202; Meyer III, 321. 449. 470; Adam Müller III, 369; Müllner II, 256; III, 111; Münch-Bellinghausen III, 362; Naefe I, 275; Ofen I, 353; II, 189. 190. 191. 192. 194. 196. 198. 199. 200. 201. 369; III, 466; Perthes III, 83. 85. 91; Peucer II, 275; Hofrath Pierer III, 420; Hauptmann Pierer III, 421. 430; Friedrich von Raumer III, 196. 210. 481 fg. 492; Buchhändler Enoch Richter I, 239; Banquier Richter I, 163. 165. 166. 241;

- Karoline Richter I, 212; Schmid II, 250. 257. 294; III, 490; Schöll II, 308; III, 206. 208; Schopenbauer II, 352 fg. 357. 358; Schott III, 16. 18; Christian Gottfried Schütz I, 105; Karl Julius Schütz II, 196; III, 32; Varnhagen von Ense II, 206. 213. 214. 215; Wilters I, 315. 328. 329. 360; Johann Heinrich Voß II, 382. 385; Heinrich Voß II, 383. 385; Weibel II, 216; Ludwig Wieland II, 231. 233.
- Brockhaus, Friedrich Arnold, Eingaben, Mémoires, Schreiben zc. an:
 die altenburgische Regierung wegen Herausgabe der „Deutschen Blätter“ I, 309; Staatskanzler Fürsten von Hardenberg wegen der Recensur III, 214. 263, über Klindworth III, 266; Heydebrect III, 334; Grafen von Vortum III, 336 fg.; Ober=Censur=Collegium in Berlin III, 302 fg.; den König von Preußen wegen der Recensur III, 213. 237. 309. 314; den König von Sachsen II, 61. 70; Gutachten für Herrn von Berg III, 58 fg.; Mémoire an Fauriel über Vaggesen I, 142; Promemoria für Kaumer und Rüdker III, 228; Schreiben an den Stadtrath zu Altenburg wegen des „Conversations=Lexikon“ II, 62. 67; Grafen Sedlnitzky III, 371. 376; Grafen von Einsiedel III, 339; die Stadtgerichte zu Leipzig III, 134; Mahlmann I, 322; Freiherrn von Miltis I, 326. 358; Polizeipräsident von Radel II, 57; den König von Sachsen III, 72; Denkschrift für den König von Sachsen III, 76 fg.; Minister von Schudmann III, 183. 233. 235. 242. 245. 309. 311 fg. 322. 332; Kanzler von Werthern III, 135.
- Brockhaus, Adolf Heinrich, Pastor in Seest I, 3.
 — Adolf Heinrich (der Sohn), Pastor in Seest I, 5.
 — Albert Eduard III, 516.
 — Alexander I, 266; II, 113.
 — Auguste I, 19. 37. 155. 235. 265. 266; II, 88; III, 397. 496.
 — Eberhardt, Vicar in Altena I, 4.
 Brockhaus, Friedrich I, 19. 37. 235. 259. 266; II, 84. 88. 116. 120; III, 316. 411. 438. 496. 514 fg.; Reise nach Amsterdam II, 89; Eintritt in die Buchdruckerei des Vaters II, 100; Uebernahme derselben II, 101. 117; Besuch in Oberzell II, 109; Aufenthalt in Paris und London II, 117; Verurtheilung wegen des „Taschenbuchs ohne Titel“ III, 253; Thätigkeit im Geschäft III, 438; Fortführung der Firma III, 514; Austritt aus dem Geschäft III, 516; Tod III, 516.
 — Gottlieb, Kaufmann in Dortmund I, 13. 42. 164. 235. 254.
 — Heinrich I, 49. 235. 265. 266; II, 32. 88. 116. 151. 161. 376; III, 346. 429. 438. 448. 472. 496. 514 fg.; Eintritt ins Geschäft II, 116; Thätigkeit im Geschäft III, 438; Brief an Haffe III, 496; über den Tod seines Vaters III, 497; Fortführung der Firma III, 514; Tod III, 516.
 — Heinrich Eduard III, 516.
 — Heinrich Rudolf III, 516.
 — Hermann I, 72. 79. 235. 265. 266; II, 88. 113. 117; III, 496; Thätigkeit im Geschäft III, 439; Tod III, 515.
 — Jeannette, geb. von Hschof, Brockhaus' zweite Frau II, 87. 88; III, 468.
 — Johann Adolf Heinrich, Kaufmann in Dortmund I, 12.
 — Johann Diederich Melchior, Pastor in Meyerich I, 5 fg.
 — Johanna Justina I, 9.
 — Johanne Wilhelmine I, 266; II, 95.
 — Jofina I, 5.
 — Karoline I, 49. 235. 259. 266. 496; II, 89. 117.
 — Katharine Elisabeth, geb. Davidis, verw. Kirchhoff I, 12.
 — Klara Dorothea, geb. Luannte I, 11.
 — Ludolph, Pastor in Lüdenscheid I, 12.
 — Ludolph Wolrath Arnold, Pastor in Meyerich I, 11. 14.
 — Luise I, 266; II, 88. 113.
 — Margarethe Katharine, geb. Sybel I, 3.
 — Maria Elisabeth, geb. Hennede I, 10.

- Brockhaus, Marie Ottilie I, 266.
 — Max I, 99. 122. 150. 177.
 — Sophie I, 155. 164. 232. 265. 496; II, 89.
 — Sophie Wilhelmine Arnoldine, geb. Beurhaus, Brockhaus' erste Frau I, 19; ihr Tod I, 149. 155; ihr Grab I, 230; Cramer über sie I, 72. 156; Brief an ihren Schwager Gottlieb I, 99.
 — Theoder, Pastor in Kierspe, I, 12.
 Brockhaus & Mallinckrodt I, 19. 21 fg.
 Brockhaus, Mallinckrodt & Hiltrop I, 19.
 Brockhaus (auch Brockhuß oder Brockhausen), Erp oder Erpp von I, 4.
 — Simon Anton Erp von I, 4.
 — Johann Erp von I, 4.
 — Tilemann Erp von I, 5.
 — Anton Christian Erp (Brockhuß) I, 5.
 Brockhausen (auch Brockhuß, Bruckhausen oder Brockhusen), pommerisches Geschlecht I, 5.
 — Jürgen I, 5.
 — Karl Friedrich Christian Georg von I, 5.
 Brockhusius (Jan van Broekhuizen, Janus Bruchhusius) I, 4.
 Bröckelmann I, 164.
 Brückner I, 272. 326. 358.
 Brümmer I, 252.
 Brunet II, 119.
 Brüninghaus I, 27.
 Brüssel II, 119.
 Buchhandel, ein Versuch zur Reform desselben III, 451 fg.; Brockhaus' Votum darüber III, 452; Brockhaus' Aufsätze über buchhändlerische Angelegenheiten III, 454 fg.; Brockhaus' Aussprüche über den Buchhandel III, 466.
 Buchholz III, 191.
 Buddens I, 252.
 Bülow II, 36.
 Büsching I, 294; II, 289. 335; III, 448.
 Busse II, 391.
 Byron II, 388.
 Calderon II, 390.
 Campe, August III, 502.
 — Elisabeth, geb. Hoffmann III, 448.
 Cannabich II, 137. 145.
 Cappel I, 27.
 Carnot, Graf II, 388.
 Casanova, Johann Jakob II, 340; seine Memoiren II, 336 fg.
 — Franz u. Johann Baptist II, 341.
 Casper II, 367.
 Castelli I, 292.
 Censur, Kämpfe mit der (5. Abschnitt) II, 1—76.
 — in Altenburg III, 402.
 — in Preußen. S. unter Recensur.
 Censurformeln, österreichische III, 377 fg.
 Censurnöthe bei den „Deutschen Blättern“ II, 34—52.
 Chaboulon II, 335.
 Châteaubriand I, 78. 296. 301.
 Chénier I, 78.
 Chézy, Helmina von I, 286; II, 289; III, 408. 474.
 Cheulant I, 304; II, 367.
 Claudius I, 344.
 Clausewitz I, 364.
 Cleef, van, Gebrüder I, 85.
 Clifford I, 52. 53.
 Clodius I, 173; II, 251. 374. 384; III, 108.
 Cnobloch I, 158. 238; II, 12; III, 497.
 Colburn I, 369; II, 334.
 Collin II, 156.
 Collin I, 95. 195. 271; II, 16.
 Conflicte mit der österreichischen Regierung (11. Abschnitt) III, 351—386.
 Conflicte mit der preussischen Regierung s. unter Preußen und Recensur.
 „Conservateur“ I, 77.
 Constant II, 119.
 „Conversations-Lexikon.“ Ankauf desselben I, 110; Brockhaus' Beschäftigung mit dem Werke in Altenburg I, 382; Conflicte wegen eines Artikels in demselben über die Schlacht bei Leipzig II, 53—76; Geschichte desselben bis zu Brockhaus' Tode II, 123—163; Nachdruck desselben III, 3—45; Brockhaus' letzte Beschäftigung mit dem Werke III, 490.
 Cotta I, 245; II, 373; III, 4. 48. 52. 96. 105. 158. 357. 455. 465. 479.
 Coxe I, 120.
 Crabbe II, 388.

- Cramer, Friedrich II, 218. 258. 319. 321. 333. 365; III, 220. 440. 475. 503.
 — Johann Andreas I, 70.
 — Karl Friedrich I, 61. 70. 83. 257; Aeußerungen über den „Ster“ I, 67. 68; seine „Individualitäten“ I, 69; Brief an Brockhaus I, 73; über Brockhaus' Frau I, 72. 156.
 Crapelet II, 119.
 Kreuzer II, 216.
 Creme I, 373.
 Curths I, 343. 366.
 Dabelow I, 27. 238.
 Dalberg I, 78.
 Dante I, 297.
 Davidis, David Friedrich I, 14.
 — Katharine Elisabeth I, 12.
 — Maria Elisabeth I, 14.
 Delavigne II, 388.
 Delft I, 174.
 Demartean I, 369.
 Demme I, 252.
 Deyring II, 119. 137. 289; III, 198. 509.
 Despréz I, 78.
 Dessau I, 327; II, 7. 12.
 „Deutsche Blätter“ I, 306—355: Gründung derselben I, 309; Berichte über die Schlacht bei Leipzig I, 316 fg.; Programm I, 335; Reischwerde der sächsischen Regierung II, 38; Aufhören der Zeitschrift I, 339.
 „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung“ II, 18—33.
 Deventer I, 224.
 Didot, Firmin u. Pierre II, 119.
 Dieterich I, 329.
 Dippold I, 120.
 Dittmar III, 346.
 Dobschütz II, 36.
 Dortmund I, 12. 13. 14. 18. 25. 33. 163. 168. 235. 265; II, 89.
 Draiß, Freiherr von III, 50.
 Dresden I, 259. 265; II, 36. 44. 81. 114; III, 129. 299. 339. 361. 467. 472.
 Dubois I, 78.
 Dunder & Humblot III, 81. 236. 327. 346. 502.
 Dürr II, 100.
 Dutens I, 86.
 Eberhardt I, 160.
 Ebert II, 137. 251. 289. 317. 374. 389. 393; III, 503.
 Edgeworth, Marie I, 291.
 Ebrenberg, Karoline von I, 217. 219.
 Eichler I, 155; II, 119.
 — Josefa, geb. Reinhaus I, 155; II, 119.
 Eichstädt III, 142.
 Einsiedel, Graf von II, 63; III, 169. 299. 339.
 Eisenberg II, 23. 25.
 Eisenhuth II, 55.
 Emil Leopold August, Herzog zu Sachsen Weimar-Altenburg I, 251; II, 6.
 „Encyclopädie“ von Ersch u. Gruber II, 147.
 Engelmann I, 238. 316; II, 12. 54; III, 477.
 Ennemoser I, 302; II, 368.
 Erhard, Prof. I, 78.
 — Karl (Macklot) III, 9. 16.
 — Heinrich II, 327. 328. 329. 387; III, 9. 16. 271. 502.
 Ersch I, 119. 161. 265. 298; II, 134. 317; III, 149. 479. 503; Brief an Brockhaus II, 134.
 Eschenbach I, 17. 35.
 Eschenmayer I, 302.
 Esclair III, 146.
 Everett II, 329.
 Ewald II, 366.
 Falk I, 53. 276. 295; II, 332. 387.
 Faurler I, 84. 121. 122. 129; II, 119.
 Fernow II, 389.
 Ferstl'sche Buchhandlung II, 344; III, 447.
 Feyer III, 42.
 Feuerbach III, 503.
 Feuerlein III, 17.
 Flarman I, 297.
 Fleischer I, 348; II, 12. 125. 391; III, 485.
 Forssel I, 228.
 Forster II, 379.
 Förster, Ernst I, 207. 253.
 — Friedrich I, 253; II, 289. 333.
 — Karl I, 253; II, 226. 289. 389; III, 503.
 — Luise I, 253; III, 467.
 Fouché, Herzog von Tranto I, 368.

- Fouqué, Baron de la Motte I, 274.
 286; II, 377.
 Frank & Comp. II, 323.
 Franke (Fraucke) I, 118; II, 124. 125.
 Frankfurt a. M. II, 118.
 Franz I., Kaiser von Oesterreich II, 207.
 Frère II, 56.
 Freudenberg I, 5.
 Friederici II, 65.
 Friedländer II, 289. 392; III, 503.
 Friedrich Wilhelm III., Biographie des-
 selben II, 143. 212.
 Friedrichsfelde II, 57.
 Fries II, 251; III, 503.
 Fritsch I, 241.
 Fritsche II, 12.
 Fröbel II, 185. 220. 382; III, 33.
 Froberg, Regina I, 294.
 Fund, A. W. F. von II, 343.
 Fund, J. (Kunz) II, 380.
 Furchau II, 393.

 Gabelentz, von der II, 19. 20. 24.
 43; III, 402.
 Gaudy, Freiherr von II, 36.
 Genlis, Gräfin von I, 296.
 Gent II, 119.
 Genz II, 322. 324; III, 355.
 Genzel II, 336.
 Georgius I, 343.
 Gerhard II, 391.
 Gernar I, 305.
 Gerning, Freiherr von I, 294.
 Gerold II, 258. 319; III, 43. 360.
 365. 366.
 Gerstäcker II, 347; III, 122. 127.
 128. 497.
 Gervais II, 347.
 Ginguéné I, 78; II, 390.
 Glas I, 119.
 Gleditsch'sche Buchhandlung I, 189.
 237 fg.
 Gleich II, 281. 335.
 Globig, S. A. F. von III, 251.
 — S. E. von III, 179.
 Gneisenau I, 364.
 Göckhausen II, 282.
 Goldmann I, 294.
 Görres II, 119. 326. 328. 329.
 Götschen III, 105. 158.
 Goethe I, 275 fg.; II, 217. 374; III,
 401; über das „Conversations=Lexi-
 kon“ II, 151; Gutachten über Oken's
 „Sffis“ II, 171 fg.
 Göttingen, Urtheile der Juristenfacultät
 daselbst II, 14. 48; III, 36.
 Gräff I, 57. 104. 158. 245; II, 370.
 Grano III, 220.
 Grau II, 130.
 Grävell II, 251. 289. 319. 321. 347.
 366; III, 503.
 Graeven II, 393.
 Green II, 388.
 Greiner II, 367.
 Griesinger, Legationsrath I, 379.
 — Rechtsconsulent III, 6. 97.
 Grillparzer I, 288 fg.; Brief an Brod-
 haus I, 289.
 Grimm, Wilhelm II, 251.
 Groß, Freiherr von I, 92. 106. 172.
 Großgörschen I, 365.
 Grossing II, 344.
 Grötsch II, 377.
 Gruber I, 299 fg.; II, 131. 138. 143;
 Brief an Brochhaus II, 133.
 Gubitz I, 57; III, 145. 503. 504.
 Gulcher I, 53.
 Gustafsson, Oberst II, 220.

 Haag I, 174.
 Hagen, von der II, 289.
 Hahn in Altenburg III, 410. 412; Ad-
 ministration des Hahn'schen Geschäfts
 III, 418.
 Hahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover
 III, 502.
 Hain I, 268. 296. 297. 310; II, 55.
 82. 135. 158. 381. 386. 389; III,
 409 fg. 412; Briefe an Brochhaus
 I, 319. 320.
 Haken II, 333; III, 448. 504.
 Halem, van II, 226. 289. 344.
 Halle I, 172. 327.
 Hamann II, 365.
 Hammer, Peter, in Köln (Firma) I,
 184; II, 4. 12.
 Hannack, Dr. Friedrich (Hempel) III, 392.
 Hardenberg, Fürst von I, 184; II, 5.
 29. 292. 296. 306. 309. 311; III,
 56. 82. 324; Schreiben an Brod-
 haus I, 184; II, 294; III, 215.
 275. 297. 315; Schreiben an Schud-
 mann III, 276.
 Harderwijk I, 174.

- Häring (Wilibald Alexis) I, 286; II, 251. 253; III, 503. 505.
- Härtner III, 17.
- Hartknoch III, 48.
- Hartmann, Anton Theodor I, 94. 119.
— Buchbändler III, 429.
— Karl Friedrich II, 330.
— Kaufmann III, 514.
- Hase, Hofadvocat II, 182.
— Heinrich II, 289. 392. 503.
- Hasse, Auguste II, 95.
— Friedr. Christian Aug. I, 343. 351. 374; II, 70. 81. 91. 137. 143. 145. 146. 158. 161. 197. 216. 219. 251. 280. 289. 316. 322. 327. 334. 343; III, 400. 498. 509. 515: Briefe an Brochhaus I, 352; II, 90. 93. 94. 111. 240. 277. 288. 323; III, 70. 80. 117. 206. 400; Retrolog von Brochhaus III, 510.
— Friedrich Rudolf II, 92.
— Karl Ewald II, 92.
— Karoline II, 93.
— Otto Victor II, 92.
- Hayfeld, Fürst von I, 271 fg.; II, 4 fg.; seine Klage gegen Brochhaus II, 3—17.
— Oberst Graf II, 5.
- Haude & Spener III, 81.
- Haug I, 275.
- Haurt II, 332.
- Hecht II, 318.
- Hegewisch (Franz Baltisch) II, 246.
- Heidelberg II, 120.
- Heidler III, 245.
- Heine III, 405—408; Brief an Brochhaus III, 405; Urtheil über Brochhaus III, 408.
- Heinze, Baron von I, 259.
- Heinzius I, 102. 241; II, 317.
- Helwig, Amalie von I, 275. 293.
- Hemmerde & Schwetsche I, 302.
- Hempel, Friedrich Ferdinand I, 195. 214. 220. 234. 241 fg. 252. 293; II, 5. 8. 14. 44. 289. 332. 377; III, 15. 122. 247 fg. 392 fg. 502.
— Karl Friedrich II, 366.
— Karoline I, 252. 259; III, 496.
- Hense II, 368.
- Hennig, Amalie Auguste verw. III, 435.
- Herbart II, 251. 359. 365.
- Herbig II, 374; III, 327. 346. 447.
- Herder'sche Buchhandlung I, 331. 333.
- Hermann, Franz Rudolf II, 378.
- Hermann, Gottfried III, 251.
- Hermbsstaedt I, 120.
- „Hermes“. Gründung der Zeitschrift II, 228—262; Programm II, 237; Ansbören II, 261; Recensien von Wüllner's „Jugurd“ III, 107. 109.
- Herre II, 329.
- Herrenschwand I, 120.
- Herzog I, 112; II, 125.
- Heseler I, 281.
- Heise I, 268; II, 118. 119. 317; III, 480.
- Hessel II, 33.
- Heun (D. Claren) II, 282.
- Henjinger II, 318.
- Heydebred, von III, 219. 328.
- Heyne II, 379.
- Heyse I, 102. 157.
- Heywood II, 388.
- Hiltrop, Gottfried Wilh. I, 19. 28. 36.
— Elisabeth, geb. Benrhaus I, 24. 155.
- Hiltrop'scher Proceß I, 21—32. 37. 155. 169; III, 437.
- Hindenburg I, 17. 35.
- Hinrichs III, 99.
- Hirschfeld I, 157. 328; II, 129. 142.
- Hejer II, 211.
- Hoffmann, C. T. N. II, 380.
— Friedrich I, 14. 34.
— Gebrüder II, 267 fg. 275. 277. 281; Briefwechsel mit Brochhaus II, 269. 271. 274.
— Karoline I, 199. 252; II, 223.
— Wilhelm II, 267. 268. 281.
- Hofmeister II, 87. 223.
- Holberg II, 391.
- Höppner de l'Orme III, 16.
- Hordorf II, 75.
- Hormayr, Freiherr von I, 120. 374. 379. 380; II, 137. 170. 208. 210. 211. 212; III, 43 fg. 354; Briefe an Brochhaus I, 376 fg.
- Horn II, 289. 387; III, 503.
- Hoya I, 5.
- Huber, Ludwig Ferdinand II, 379.
— Therese I, 275. 286; II, 289. 379; III, 503.
— Victor Aimé II, 379.
- Hufeland II, 368.
- Hügel, Baron von II, 331.

- Hultmann I, 53.
 Humblot (Duncker & Humblot) III, 81.
 Hummel I, 297.
 Iken II, 332.
 Zimmermann III, 487.
 „Individualitäten aus und über Paris“
 I, 61. 69.
 „Sfis“ I, 354; II, 165—201; Grün-
 dung der Zeitschrift II, 165; ein
 Aufsatz über die weimarische Verfas-
 sung II, 171; Goethe's Gutachten über
 die Unterdrückung der Zeitschrift II,
 172 fg.; Verbot in Oesterreich II,
 179; Maßregeln der weimarischen
 Regierung II, 185; Aufhören der
 Zeitschrift II, 187.
 Jaech III, 385.
 Jäger II, 53. 56.
 Jahn II, 217; Brief an Brockhaus
 II, 217.
 Jakob, Ludwig Heinrich von II, 251.
 289. 329. 332. 347; III, 150;
 Briefe an Brockhaus III, 154. 320.
 444. 467. 480. 498.
 — Theresje von (Talvj) II, 289.
 Jan I, 229.
 Jasper III, 383.
 Jean Paul I, 274. 286.
 Zeitelles I, 292.
 Jena II, 44. 118. 166; Schöppenstuhl
 daselbst II, 13; dessen Urtheil in der
 Klage des Fürsten Hatzfeld gegen
 Brockhaus II, 14; Senat der vor-
 tigen Universität über Oken II, 182;
 Juristenfacultät daselbst III, 125.
 128.
 „Jenaische Literaturzeitung“ III, 139.
 Jester II, 371.
 Johann, Erzherzog I, 374 fg. 380;
 II, 211; III, 354.
 John, Johann Friedrich I, 302.
 — Regierungsrath III, 328. 330. 334.
 Jomini I, 364.
 Jordan, von III, 165; Notizen desselben
 an den Grafen von Einsiedel III,
 165. 172. 340; Bericht an Harden-
 berg III, 298.
 Jörg II, 367.
 Souffroy III, 220.
 Juristenfacultäten zu Göttingen, Halle
 und Jena, Gutachten derselben s. un-
 ter Göttingen, Halle, Jena.
 Kalkreuth, Graf I, 286; II, 289. 378;
 III, 504.
 Kämpfe gegen den Nachdruck III, 1—100.
 — mit der Censur II, 1—76.
 — mit der preussischen Regierung III,
 159—350.
 Kampf, von II, 201. 310. 328; III,
 217 fg. 308. 323; Schreiben an
 Brockhaus III, 345.
 Kanne II, 377.
 Kannegießer I, 297; II, 391.
 Karamsin II, 391.
 Karl, Erzherzog II, 211.
 Karl August, Großherzog von Weimar
 II, 171. 182.
 Keil II, 390.
 Kerner I, 126.
 Kestner I, 277.
 Kiefhaber II, 32.
 Kierspe I, 12.
 Kiefer I, 302.
 Kind, Friedrich I, 274. 286.
 — Moritz II, 289. 392; III, 124. 130.
 136.
 Kirchhoff I, 12.
 Klein, Fran I, 252.
 Klindworth III, 262 fg. 276. 314. 324.
 Klingemann I, 292; II, 226.
 Klopstock I, 71. 257.
 Knebel II, 217.
 Koblenz II, 119.
 Koehler I, 17; II, 12; III, 142.
 Köln II, 119.
 König (König & Bauer) II, 103 fg.
 Königsbörfer I, 253.
 Königsstein II, 5.
 Kömte, von III, 220.
 Köppen II, 251. 289.
 Körner I, 274. 286. 344.
 Körte II, 251. 289. 320. 333; III,
 501; Briefe an Brockhaus III,
 207. 501.
 Kosciuszko II, 153; Brief an Brod-
 haus II, 154.
 Koethe I, 119. 351. 353. 381; II, 137.
 202. 209. 218. 258. 331. 336. 338;
 III, 440. 504.
 Kobebue, von I, 275; II, 231. 264. 266.
 267; III, 48.

- Kraft II, 319.
 Krämer II, 319.
 Kranje II, 137. 251. 359.
 Kräuter II, 152.
 Kreyßig II, 367.
 Krieger I, 164. 171. 173. 186. 188. 189.
 Krieg I, 371; II, 229.
 Krug I, 363; II, 137. 235 fg. 250.
 277. 320. 366; III, 96. 109. 110. 116.
 497; Brief an Brockhaus II, 240.
 Nummer, Eduard II, 327.
 — Paul Gottbelf III, 48. 451.
 Kunst und Industrie-Comptoir I, 50.
 227. 246. 269.
 Kunz II, 329. 368. 380; III, 447.
 Murland, Herzogin von III, 401. 435.
 Müßter, von III, 169.
 Müßter, von II, 87. 223.

 Nacretelle I, 78.
 Najorgue II, 339.
 Nagarde III, 192.
 La Mette de la Tournelle I, 44.
 Lang, Karl II, 116.
 Lang, Ritter von II, 282. 289; III,
 504. 505.
 Langbein III, 220.
 Langenau, General von I, 309. 331.
 332. 333.
 Las Cases, Graf II, 217.
 Lauchstädt III, 442. 467.
 Lanfer III, 429.
 Lebrun I, 78.
 Legouvé I, 78.
 Lehardy de la Loge I, 44.
 Leipzig. Brockhaus' erster Aufenthalt
 daselbst I, 15 fg. 35; Reisen dahin
 101 fg. 225. 255. 263. 384; Nieder=
 lassung in Leipzig (6. Abschnitt) II,
 77 — 120; Verlagsthätigkeit daselbst
 (7. Abschnitt) II, 121—394.
 — Schlacht bei I, 311 fg.; Conflicte
 wegen eines Artikels über dieselbe
 im „Conversations-Lexikon“ II, 53
 — 76.
 „Leipziger Kunstblatt“ II, 222 — 227.
 Lemberg, Wenzel (Tremler) I, 292.
 Lenning, C. (Hesse) II, 118. 318.
 Leopold Friedrich Franz, Herzog von
 Dessau II, 12.
 Lepsius I, 357.
 Leopold I, 111; II, 124.
 Ferrault II, 120.
 Leyden I, 176.
 Lieber II, 392.
 Liebeskind III, 497.
 Lieme (bei Vemge) II, 376.
 Ligne, Fürst von II, 340.
 Limburger II, 223.
 — Julie II, 223.
 Lindau II, 229. 289; III, 445.
 Lindenau, von I, 152; II, 366; III, 393.
 „Literarisches Conversationsblatt“ II,
 263—341: Anlauf des „Literarischen
 Wochenblatts“ II, 275; Conflicte mit
 der preussischen Regierung II, 291
 fg.; Titeländerung II, 310. 313; Re=
 censur in Preußen III, 221 fg. 347;
 Aufsätze von Brockhaus III, 455 fg.
 „Literarisches Wochenblatt“ s. „Litera=
 risches Conversationsblatt“.
 Löbel I, 111; II, 124.
 Loebell II, 159. 251; III, 310. 441.
 446. 481; Briefe an Brockhaus III,
 442. 445.
 Löben, Graf von I, 286. 294. 344;
 II, 289; III, 504.
 Löhr II, 367. 393.
 Lottum, Graf von III, 335. 342. 480;
 Schreiben an Brockhaus III, 343.
 Lowe II, 347.
 Lucchesini, Marschese II, 344.
 Lüdenscheid I, 12.
 Lüders I, 252. 301. 364; II, 20. 35.
 Ludwig (Brockhaus' Schwager) I, 116.
 195. 204. 209. 211. 212. 216. 217.
 225. 232. 252. 259; II, 82; III, 393.
 — Wilhelmine I, 206. 231. 252. 263;
 III, 394.
 Ludwig Bonaparte, König von Holland
 I, 65.
 Lützen, Schlacht bei (Großgörschen) I, 365.

 Macklot, A. F. II, 80. 95. 142; sein
 Nachdruck des „Conversations-Lexi=
 kon“ III, 3—42. 51 fg.; Brief an
 Brockhaus III, 11.
 Mahlmann, August I, 190. 274. 321.
 322. 324; II, 222.
 — Ernestine I, 190.
 Maisonfort, Marquis de la I, 367.
 Malchus II, 216.
 Mallinckrodt I, 18. 21 fg. 36.
 Mallinckrodt & Comp. I, 19.

- Malsburg, Freiherr von der I, 286; II, 251. 253. 289. 337. 377. 391.
 Maltebrun II, 119.
 Manjo II, 251.
 Marcolini, Graf II, 336.
 Marconnay, von II, 143.
 Marly (bei Paris) I, 123.
 Martens, Georg Friedrich von III, 50.
 — Karl von III, 486.
 Massenbach, Oberst von I, 93. 107. 181. 379.
 Matthia I, 252; II, 366.
 Matthijson II, 216.
 Maufe II, 193.
 Maurer, F. III, 81. 408.
 May & Comp. II, 335. 345; III, 448.
 Mayer I, 190. 202. 204. 211.
 Meineke II, 318.
 Meißel II, 330; III, 220.
 Mercier I, 71. 78. 83.
 Meriau II, 389.
 Meseritz, Freiherr von II, 220. 289.
 Mesmer, Mesmerismus I, 302.
 Messerschmidt I, 252. 279. 362.
 Messkatalog III, 460. 462 fg.
 Metternich, Fürst II, 29. 139. 141. 211; III, 48. 87. 250. 357. 370. 380. 381; Denkschrift über den Nachdruck und Plan einer staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels III, 88 fg.
 Metzler'sche Buchhandlung II, 327; III, 9.
 Metzner II, 97.
 Meyer III, 321. 448; über Brockhaus III, 448. 504. 505; Briefe an Brockhaus III, 449. 450.
 Meyerich I, 5. 12.
 Meyerlieb III, 142.
 Miltitz, Freiherr von I, 326. 357.
 Mindwits, Baron von III, 299.
 Mittler (nicht Rittler) II, 12.
 Misty I, 225. 238. 244 fg. 272.
 Mohl, Frau von I, 121.
 Müllendorff, von III, 394.
 Müller II, 366.
 Montgelas, Graf von I, 367.
 Moore II, 388.
 Morgan, Lady II, 392.
 Mörlin II, 366.
 Mörchner & Jasper III, 383.
 Moscheles II, 93.
 Mosel, Edler von II, 388.
 Mojengeil I, 286.
 Moßdorf II, 318.
 Mückler II, 28. 29. 36.
 Müffling, Freiherr von I, 364.
 Muiven bei Amsterdam I, 156. 226.
 Muiderberg I, 230.
 Müller, Adam I, 376; II, 137. 207; III, 88. 353. 363. 367; Briefe an Brockhaus II, 208. 209. 210. 211. 319. 324. 331; III, 368.
 — Christian II, 392; III, 504. 506.
 — Johannes von I, 78; II, 170.
 — Methusalem I, 363; II, 87. 332.
 — Wilhelm I, 286; II, 251. 289. 372. 373; III, 404. 499; Brief an Brockhaus III, 386.
 Müller u. Comp. I, 227. 234. 266.
 Müllner II, 145. 223. 225. 256. 267. 276. 282. 321; III, 104. 157. 391. 428. 437; seine Streitigkeiten mit Brockhaus (9. Abschnitt) III, 101—158; Briefe an Brockhaus III, 105. 107. 112. 157.
 „Müllneriana“ II, 321; III, 104. 113.
 Münch, Ernst III, 504.
 Münch-Bellinghaußen, Baron von III, 361.
 Münster, Graf II, 177.
 Murhard I, 301; II, 217. 319.
 Mylius, von II, 89; III, 6.
 — Frau von II, 89.
 Nachdruck. Brockhaus' Kämpfe gegen denselben (8. Abschnitt) III, 1—100; Nachdruck des „Conversations-Lexikon“ III, 3—45; Reform der Gesetzgebung III, 46—100; Brockhaus über den Nachdruck III, 53. 67 fg.; Hardenberg über den Nachdruck III, 56; Verhandlungen bei den Wiener Ministerialconferenzen III, 88 fg.; Verhandlungen am Bundestage III, 97 fg.; Gesetzgebung seit 1866 III, 99.
 Nagler III, 221. 231.
 Naake I, 275 fg.
 Napoleon, Schriften gegen denselben I, 360; II, 334.
 Nasse I, 302.
 Nees von Ejenbed II, 119.
 Neugebauer II, 347.
 Nicholson II, 103.
 Nid II, 368.

- Nicolovius II, 371; III, 447.
 Nieuwenhuys I, 81.
 Nordstern, Arthur vom (G. A. C. von
 Kestiz und Zänkendorf) II, 377.
 Kestiz und Zänkendorf, von II, 377;
 III, 179.
 Nugent, Graf I, 376.
 Nürnberg II, 145.
 Ober Censur Collegium in Berlin III,
 185. 194. 271. 284. 302. 328. 349.
 Oebenschläger I, 94. 275. 286; II,
 372. 391.
 Ofen I, 344. 353. 354; II, 118. 137.
 165 fg. 369; III, 472. 504. 506;
 „Zfss“ II, 165—201; Briefe an Brod-
 haus II, 170. 179. 180. 190. 193.
 195. 196. 197. 200. 201. 370.
 Opie, Amelia I, 295.
 Oriola, Graf III, 262.
 Osiander III, 3.
 Oesterreich. Brodhaus' Conflictc mit
 der österreichischen Regierung III, 351
 —386; Note an die sächsl. Regierung
 wegen des „Taschenbuchs ohne Titel“
 III, 250; Nachdruck des „Conversa-
 tions-Lexikon“ III, 43.
 Oesterreichische Censurformeln III, 377 fg.
 Ogenford II, 363.
 Pabst I, 304.
 Pálffy, Graf von III, 250.
 Palm I, 360; II, 18. 31.
 Pandouffe II, 119.
 Pape II, 325.
 Paris, Brodhaus' Reisen dahin I, 61.
 228; II, 117 fg.; III, 439. 469.
 Parker, Emma I, 295.
 Paulus II, 120. 145. 251. 289. 369;
 III, 96. 407. 504. 506.
 Peale, Patrick (Freiherr von Seden-
 dorff) I, 301.
 Perthes I, 126. 157. 344; III, 51.
 58. 65. 478; Briefe an Brodhaus
 III, 83. 84. 92.
 Petrarca II, 389.
 Petri II, 145.
 Peucer II, 272. 275. 276. 282. 388;
 III, 117. 472. 504; Briefe an Brod-
 haus II, 273. 290.
 Pfeilschifter II, 227.
 Philadelphus Aletes (Löhr) II, 367.
 Pierer, Johann Friedrich I, 116. 195.
 252. 303. 328. 353; II, 84. 86. 88.
 142. 220. 280. 367; III, 502; Briefe
 an Brodhaus III, 396. 402. 410.
 418. 421. 426. 474.
 — Heinrich August I, 304; III, 402.
 425. 431. 432; Brief an Brodhaus
 III, 427.
 — Fran I, 199. 252.
 Pierer's „Universal-Lexikon“ III, 409
 —433.
 Pilat II, 211.
 Pinferton I, 71. 83.
 Platen, Graf I, 286; II, 377.
 Platner I, 17. 35.
 Pölig I, 300 fg. 343; II, 131 fg.
 251. 289; Briefe an Brodhaus II,
 131. 132. 133.
 Popert u. Comp. I, 22.
 Porter I, 371.
 Pradt, Abbé de II, 246. 330; Unter-
 suchung wegen einer Schrift desselben
 III, 164 fg.
 Präzel I, 280.
 Presse, Reform der Gesetzgebung über
 dieselbe III, 46—100.
 Preßfreiheit II, 170. 172 fg. 180. 242;
 III, 46 fg.
 Preußen. Brodhaus' erste Conflictc mit
 der preussischen Regierung wegen der
 Massenbach'schen „Memoiren“ I, 181
 fg.; spätere Conflictc wegen des „Lite-
 rarischen Wochenblatts“ II, 291—
 311; seine Hauptkämpfe mit der preu-
 ßischen Regierung III, 159—350.
 Profesch-Osten, Freiherr von II, 139;
 III, 386.
 Buchelt II, 87. 137. 289. 367; III,
 469. 497.
 Pustknaben II, 375; III, 438.
 Puttrich I, 275.
 Quandt, von II, 87. 226. 359. 392.
 Quarch II, 347.
 Quatremère de Quincy II, 119.
 Raabe I, 86.
 Racine II, 388.
 Rackel, von II, 56. 59. 61. 63. 64;
 III, 166.
 Radowsky, Hundt von II, 143.
 Ranspach III, 398.

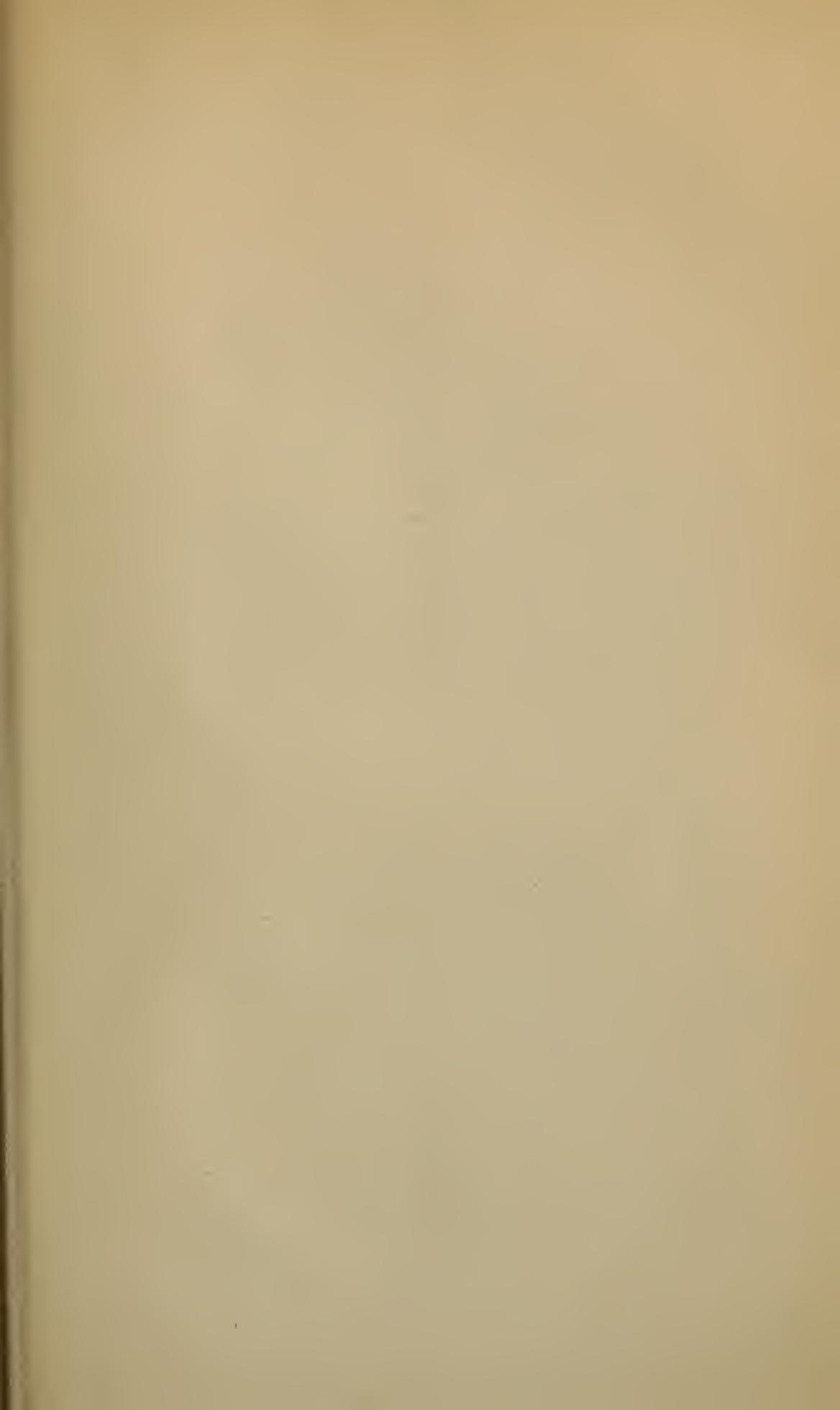
- Kappe I, 264.
 Rauch, von I, 182.
 Rammer, Friedrich von II, 251. 293.
 294. 306. 344; III, 191. 284. 346.
 405. 481 fg. 496. 499; Briefe an
 Brockhaus II, 306. 345; III, 194.
 209. 211. 284. 285. 286. 287. 318.
 342. 473. 481. 484.
 — Karl Georg von III, 283. 285. 305.
 Recensur des Brockhaus'schen Verlags
 in Preußen II, 212. 311. 319; III,
 183—350. 436. 515.
 Rechberg, Graf III, 355.
 Recke, Elisa von der III, 504.
 Reclam I, 104. 108. 238.
 Rehfues, von I, 286. 361; II, 119.
 Reichardt I, 120. 146. 159. 170. 172.
 173. 271.
 Reiche I, 362.
 Reichel III, 435.
 Reichenbach, August I, 199. 252. 263.
 319; III, 392. 393. 473. 502.
 — Wilhelm II, 222. 348; III, 497.
 514; Brief an Brockhaus III, 394.
 — Wilhelmine II, 223.
 Reudnitz bei Leipzig I, 225. 255.
 Reimer II, 325. 345; III, 183. 460.
 464. 465. 491.
 Rein u. Comp. I, 238. 344.
 Reinhard II, 216.
 Reissab I, 286; III, 407.
 Renger'sche Buchhandlung III, 448.
 Renouard II, 119.
 Rentsch, Edler von Chrenthal II, 347.
 Repnin, Fürst II, 19.
 Richter, Friedrich I, 112; II, 125.
 — Friedrich Christian I, 116. 163. 164.
 165. 166. 239. 241.
 — Jean Paul Friedrich I, 190. 206. 222.
 — Karl Friedrich Enoch I, 238 fg.;
 II, 211; III, 48. 451.
 — Karoline I, 190. 206. 211. 212. 217.
 Riemer I, 279; II, 251.
 Risbeck I, 172.
 Ritschl III, 220.
 Ritter I, 305.
 Rittershaus, Familie I, 164.
 — Luise, geb. Veurhaus I, 234.
 Rochitz II, 223.
 Robbe I, 53.
 — Dorothea I, 86. 91.
 Rohloff, S. G. I, 50; III, 503.
 Rohloff u. Comp. I, 50.
 Rohlfes II, 368.
 Rosen, Baron von II, 19. 27—29.
 Rosenmüller, Georg Hieronymus II,
 137. 366.
 — Johann Georg II, 366.
 Rötha I, 313 fg.
 Rothe II, 124.
 Rottek, von II, 242. 251. 255. 321;
 III, 504. 506; Briefe an Brockhaus
 II, 255. 256. 290; III, 32. 321. 473.
 Rotterdam I, 174.
 Rütter II, 112; III, 216. 308. 472;
 Briefe an Brockhaus III, 217. 218.
 220. 232. 287.
 Rückert, Friedrich I, 286. 287 fg. 344;
 II, 372.
 Rudolphi I, 85.
 Rudolstadt II, 185. 187.
 Rühl I, 140.
 Saalfeld I, 329. 343. 370; II, 137.
 Sachsen. Erklärung in den „Deutschen
 Blättern“ über Sachsens Theilung
 I, 348; Brockhaus' Conflicte mit der
 sächsischen Regierung II, 3. 19 fg. 34
 fg. 53 fg.; Brockhaus' Eingaben an
 den König von Sachsen vom 6. Juni
 und 5. Oct. 1816 II, 61 fg.; Brock-
 haus' Denkschrift und Schreiben an
 denselben vom 20. Nov. und 1. Dec.
 1819 III, 67 fg.; Notenwechsel mit
 der preussischen Regierung III, 165
 fg. 248 fg. 340; Brockhaus' Anrufung
 der sächsischen Regierung III, 339.
 Saint-Pierre, Bernardin de I, 78.
 Sand II, 267. 333.
 Sartori III, 381. 382.
 Sattler III, 4.
 Sauerländer II, 379.
 Sayn-Wittgenstein, Fürst zu II, 27. 29.
 Schäffer I, 23.
 Schaumburg u. Comp. I, 377; III, 364.
 Scheffer, Ary I, 73. 81. 123. 156;
 II, 119.
 — Cornelia I, 81. 123. 156.
 — Heinrich I, 81.
 — Jan Baptist I, 81.
 Schenk, von III, 488.
 Schenkendorf, von I, 344.
 Schiedam I, 174.
 Schilling II, 337.

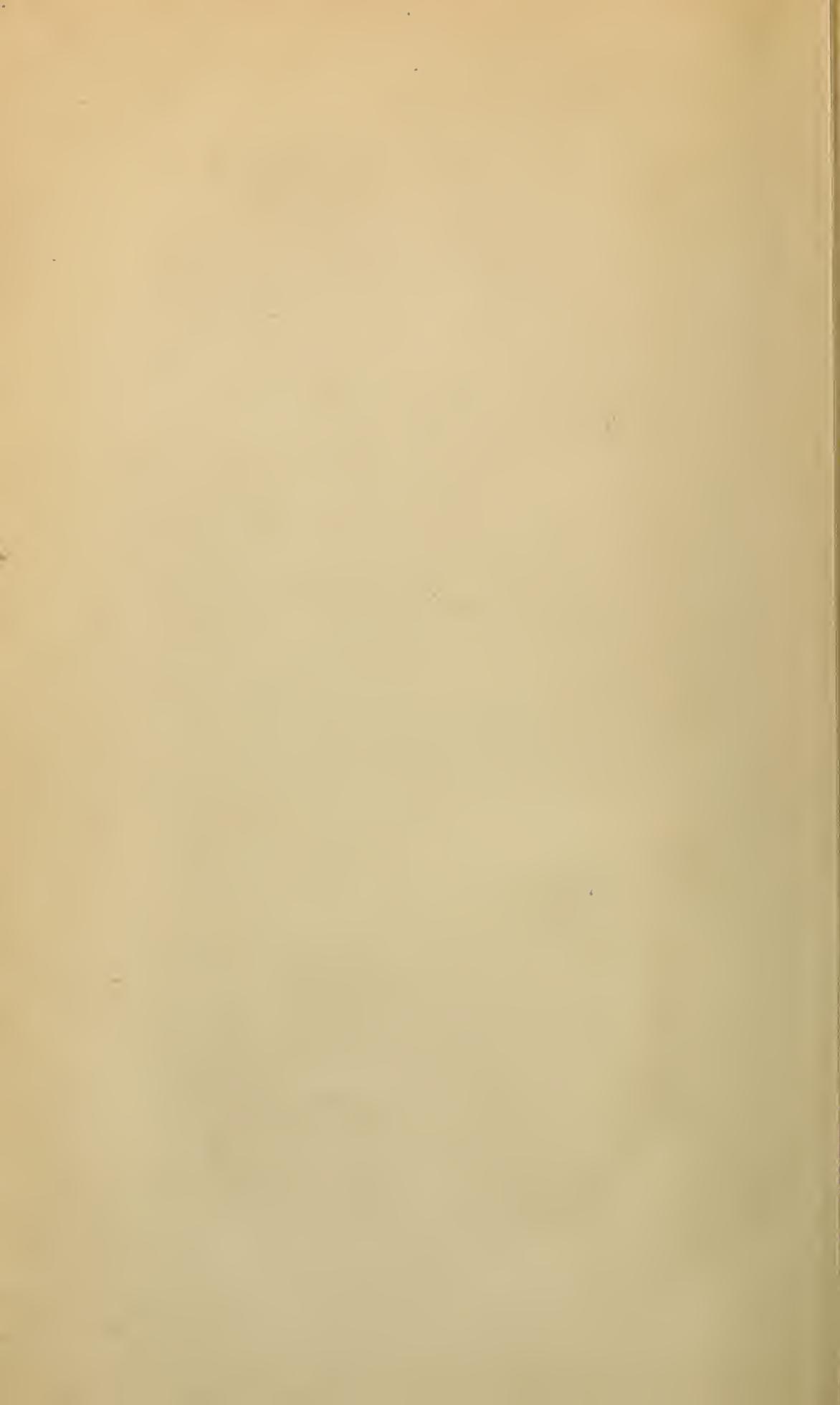
- Schimmelmann, Gräfin Augusta, I, 258.
 Schimmelpenninck I, 41. 53. 65.
 Schindel, von II, 393.
 Schindler I, 241.
 Schirach II, 5. 13.
 Schlegel, August Wilhelm von I, 275.
 330. 344. 356. 359; II, 119. 216. 386.
 — Friedrich von I, 275; III, 51.
 Schleiermacher II, 119. 326.
 Schlesinger III, 439.
 Schlichtegrell II, 206.
 Schlieben, von I, 305. 371; II, 145.
 Schlosser, Friedrich Christoph II, 216.
 — Ludwig I, 266. 296.
 Schlözer, von II, 5. 13.
 Schmalz I, 363; II, 170.
 Schmeemann I, 164.
 Schmelzing II, 347.
 Schmid II, 250. 251. 257. 259. 289. 294.
 307. 319. 437. 447. 515; III, 125;
 Briefe an Brodhaus III, 473. 500.
 Schmidt, Friedrich (Vorträger) I, 158.
 186. 228.
 Schneider II, 35. 37. 39. 40 f. 48 f.
 Schnellert II, 344; III, 501.
 Schnerr von Karelsfeld I, 195.
 Schelber I, 273.
 Schöll I, 228; II, 306. 309; III, 205;
 Briefe an Brodhaus II, 307; III, 207.
 Schömann II, 194. 198.
 Schöne II, 20. 23. 30.
 Schopenhauer, Arthur II, 348—364;
 Briefe an Brodhaus II, 350. 352.
 354. 355. 356; Briefwechsel mit der
 Firma F. A. Brodhaus II, 360.
 361. 363.
 — Heinrich Floris II, 378.
 — Johanna I, 286; II, 349. 378. 389.
 Schott III, 16 f. 96.
 Schreiber II, 181. 190. 191. 197. 319.
 Schreyvogel III, 367.
 Schröder, Sophie III, 107.
 Schubart, Henriette I, 275. 295. 296;
 II, 388. 392.
 Schubert, von II, 202.
 Schuckmann, Freiherr von II, 293. 309.
 310; III, 165. 183. 192; Verord-
 nungen wegen des Brodhaus'schen
 Verlags III, 185. 231; Eingabe an
 den König wegen des Meßler'schen
 Verlags III, 271; Schreiben an Brod-
 haus III, 184. 223. 228. 235. 236.
 283. 316. 331. 333; Schreiben an die
 Firma F. A. Brodhaus III, 347. 348.
 Schudereff I, 252.
 Schulz II, 87. 331.
 Schulze, Ernst I, 220 f. 286; II, 371.
 — Friedrich August II, 289.
 Schütz, Christian Gottfried I, 105; III,
 146.
 — Friedrich Karl Julius, der Jüngere
 I, 294; II, 155. 196. 226. 377; III,
 146. 428; seine Freieffe mit Brod-
 haus III, 146 f.
 — Wilhelm von II, 170. 289. 331. 337.
 366. 378; III, 220.
 Schütte II, 282.
 Schwab I, 286; II, 289. 327. 373; III,
 504. 507.
 Schwabe II, 282.
 Schwarzenberg, Fürst I, 309. 331; II,
 34. 139.
 Schwend II, 251.
 Schwerdgeburth I, 275.
 Scott, Walter I, 296; II, 388.
 Sedendorff, Freiherr von I, 301.
 Secunda, Franz II, 222.
 Sedlmayr, Graf von II, 187; III, 370.
 379; Erlasse wegen Brodhaus' Ver-
 lag III, 358. 360; Note an den
 Fürsten Metternich III, 380.
 Seidel III, 4.
 Seidensticker I, 105.
 Senne I, 173.
 Seyffarth III, 113. 130.
 Shafespeare, Uebersetzung von Falk I,
 295; Uebersetzung von Voss II, 381
 —387.
 Shafespeare Galerie I, 275.
 Sidler II, 393.
 Siebel, Maria I, 15. 35.
 Sievers I, 268. 310. 321; II, 55. 119.
 143. 319.
 Silbermann II, 120.
 Simond I, 296.
 Sismondi, Simonde de I, 296; II, 209.
 Soden, Graf von II, 31.
 Soest I, 3. 5.
 Sommer I, 268.
 Sonnleithner III, 43.
 Spaugenberg II, 335.
 Sparre-Wangenheim II, 332.
 Spazier, Emma I, 200. 204. 206. 208.
 209.

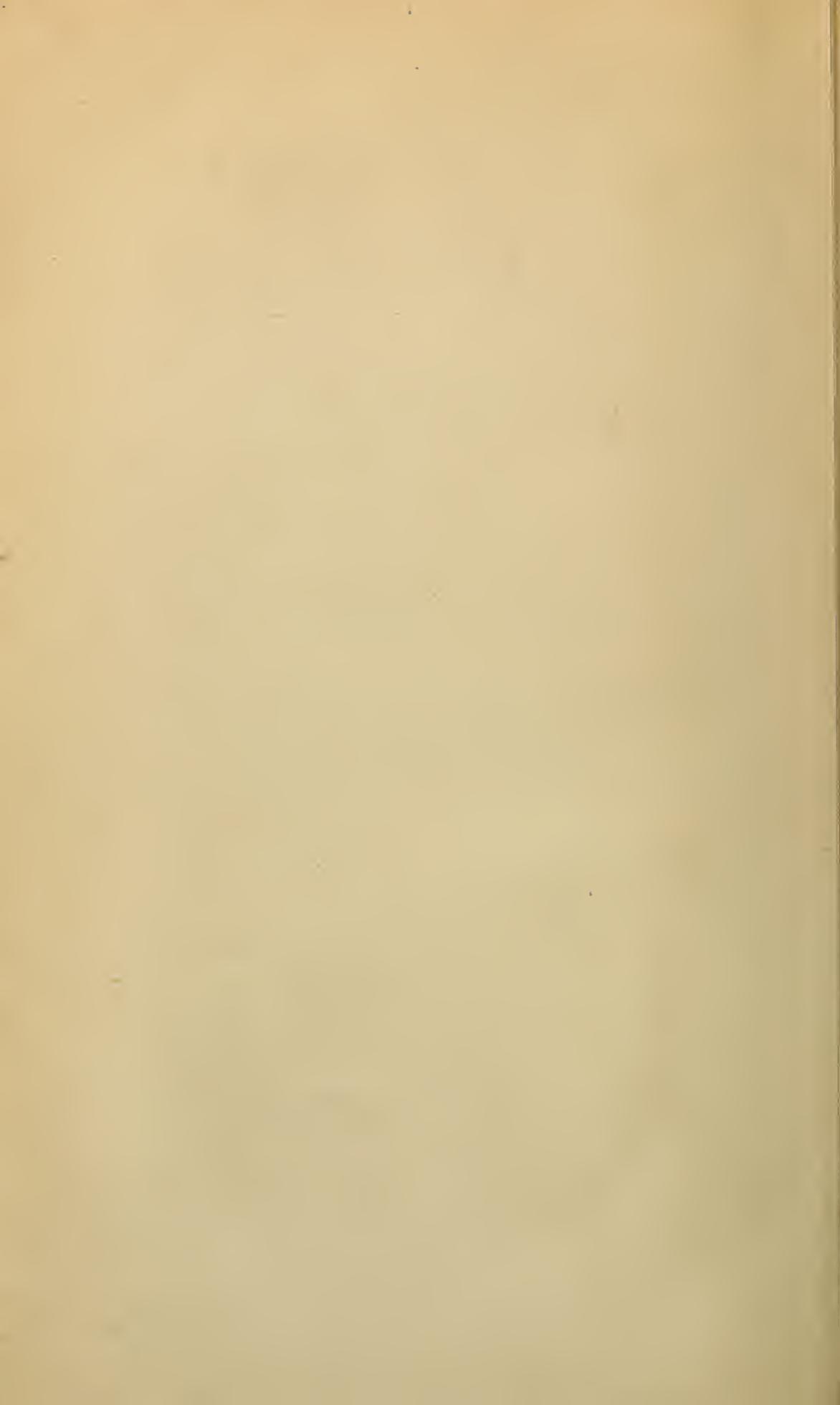
- Spazier, Johanne Karoline Wilhelmine I, 158. 161. 190—222. 271. 274; II, 16.
 — Julius I, 219.
 — Karl I, 190.
 — Richard Otto I, 219. 222.
 Speckbacher II, 211.
 Speyer III, 502.
 Spiritus Asper (Sempel) I, 255.
 Spitz III, 56.
 Spohn II, 87.
 Sprengel I, 85. 118. 159. 161. 302; II, 137.
 Stabion, Graf II, 211.
 Staël, Baronne de I, 92. 221. 296; II, 334.
 Stage'sche Buchhandlung II, 31.
 Stagemann III, 191.
 Steffens II, 216. 252. 365.
 Stein, Freiherr von II, 19. 29.
 Stein'sche Buchhandlung II, 22. 29. 30. 31.
 Steinacker II, 12.
 „Ster“ I, 61. 64.
 Stolberg, Christian Graf I, 344.
 Straßburg II, 120.
 Strauß III, 364.
 Streckfuß I, 286; II, 306. 378. 389; III, 485. 504.
 Strombeck, von II, 347; III, 504. 507.
 Stürmer I, 320.
 Stuttgart I, 265; II, 80. 89. 152; III, 3 fg. 468. 490.
 Süßke I, 227. 266. 369.
 Sybel, Heinrich von I, 5.
 — Josefa, geb. Brockhaus I, 5.
 — Margarethe Katharine I, 3.
 — Pastor I, 5.
 „Taschenbuch ohne Titel“ II, 332; III, 247. 287. 289 fg. 381. 386.
 Tasso II, 389.
 Teubler & von Manstein III, 367. 381.
 Tennecker, Geisert von II, 368.
 Teubner, Auguste II, 95.
 — Benedictus Gottlieb II, 80. 86. 87. 98. 102. 142. 275; III, 435; Brief an Brockhaus II, 80.
 Teubner'sche Buchdruckerei, Zweite II, 98 fg.
 Teuscher II, 372.
 Thümmel, Hans von I, 252.
 Thümmel, Merit August von I, 253. 293; II, 377.
 Thürheim, Graf III, 355.
 Tiedt I, 286; II, 253. 337. 388; III, 405. 491.
 Tiedge I, 286; II, 216. 319; III, 504. 507.
 Tischbein, Betty und Karoline II, 223.
 Toberheim I, 130. 133.
 Treitschke, Karl Georg I, 360. 380.
 — Richard II, 229.
 Trenttel II, 120.
 Trenttel u. Würtz I, 107. 119; III, 486.
 Trippler I, 164. 232.
 Triütschler, von I, 252. 309; II, 15.
 Typographisch-litterarisches Institut in Amsterdam und Leipzig I, 196.
 Typographische Societät zu Mühlhausen II, 333.
 Tzschirner II, 137. 251.
 Uebelen II, 332.
 Uhland III, 96.
 Unger II, 374.
 Unna I, 4.
 „Urania“ I, 118. 274—287; II, 371; III, 365. 367.
 Utrecht I, 174.
 Varuhagen von Enje I, 17. 191. 274; II, 137. 206. 212. 213. 289; III, 191. 194. 282; Briefe an Brockhaus II, 213. 214. 215. 216.
 Venturini I, 370; II, 55. 59. 73—76. 137. 216. 319.
 Verbot von Brockhaus'schen Verlagswerken, s. unter Censur, Preußen, Recensur, Oesterreich, Sachsen.
 Vetter (J. Maurer) III, 81.
 Vico II, 347.
 Vieweg I, 157. 159. 245. 266; II, 55. 84. 86. 142. 322; III, 105. 158. 502.
 Villers, de I, 78. 86. 88. 91. 92. 118. 296. 301. 328. 343. 359; II, 334.
 Vitry, de II, 339.
 Vogel, Friedrich Christian Wilhelm III, 48. 451. 497.
 — Karl II, 116.
 — von Vogelsstein III, 512.
 Vogler III, 170.
 Voigt, Bernhard Friedrich III, 503. 508.
 — Christian Gottlob von II, 172.

- Weigl, Johannes II, 216.
 — Heirat I, 272.
 Weidmar I, 9; III, 239 fg. 440. 513.
 — Friedrich, & Comp. III, 240.
 Weiraue II, 388.
 Weß, Abraham II, 381. 382. 387.
 — Christian Daniel I, 91. 351.
 — Heinrich I, 279; II, 381. 383. 387;
 Briefe an Brockhaus II, 381. 386.
 — Johann Heinrich II, 88. 381. 387.
 — Johann Julius von II, 368.
 — Minister von III, 335.
 — u. Comp. I, 17.)
 Wackerbartberube II, 88.
 Wagner, Adolf I, 120. 191. 279. 292.
 296. 374; II, 87. 137. 388; III, 497.
 — August I, 119.
 Wäbner III, 447. 490.
 Wallisbauer I, 291.
 Walther II, 393.
 Wangenheim, Freiherr von II, 120.
 170; III, 96.
 Weber, Johann Christian II, 220.
 — Wilhelm Ernst II, 347.
 Wegscheider II, 251.
 Weigel I, 110. 158.
 Weil III, 231.
 Weiße III, 251. 497.
 Weißer I, 275.
 Weißel II, 245. 331.
 Welver (Kirch Welver) I, 5 fg.
 Wendt I, 279; II, 87. 138. 143. 145.
 216. 222. 223. 226. 251. 289; III, 497.
 Werner I, 286. 291.
 Werther I, 112; II, 125.
 Werthern, Freiherr von II, 67. 70;
 III, 130. 135. 480.
 Wesel, Karl Friedrich Gottlob I, 292;
 II, 202. 251; III, 109.
 — Justizprocurator III, 149.
 Weyland II, 282.
 Wied, Prinz Maximilian von II, 192.
- Wieland, Christoph Martin II, 230.
 — Ludwig II, 230. 263; Briefe an
 Brockhaus II, 232. 264.
 Wienbrack III, 147. 148.
 Wieland II, 358.
 Wigand II, 152.
 Wilibald Alexis (Häring) II, 253.
 Windell, aus dem II, 370.
 Winkler (Theodor Hell) I, 286. 292;
 III, 117.
 Witte, Karl (Vater) II, 393.
 — Karl (Sohn) II, 393.
 — Professor in Breslau II, 251.
 Wittenberg II, 132.
 Wolf I, 297.
 Wolfart I, 302; II, 368.
 Woltmann, Karl Ludwig von I, 334.
 380; II, 137. 216.
 — Karoline von I, 295.
 Württemberg. Nachdruck des „Conver-
 sations-Lexikon“ III, 3 fg.; Brock-
 haus' Eingabe an den König wegen
 eines Privilegiums für das Wort III,
 6; Ertheilung des Privilegiums III,
 7; Verweigerung einer Verlängerung
 desselben III, 42; Gestattung des
 Nachdrucks III, 20 fg. 41. 52 fg.
 75. 96.
 ?) (Meerbusen) I, 230.
 Yperu II, 119.
 Zach, Freiherr von II, 366.
 „Zeitgenossen“ I, 381; II, 202—221.
 Zentner, Freiherr von III, 355.
 Zenne I, 343. 350.
 Zinkeisen I, 252. 365.
 Zinternagel I, 102.
 Zinserling II, 143.
 Zischel, Jeannette von, Brockhaus' zweite
 Frau I, 206. 259 fg.
 — von (Familien) III, 398.
 Zischolle I, 275.

Druck von F. A. Brochhaus in Leipzig.











8851

Brockhaus, Friedrich Arnold

Brockhaus, H.E.

Friedrich Arnold Brockhaus, sein Leben und
Wirken. Bd.3.

LG
B8646
.Yb

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 29 01 14 006 0